



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

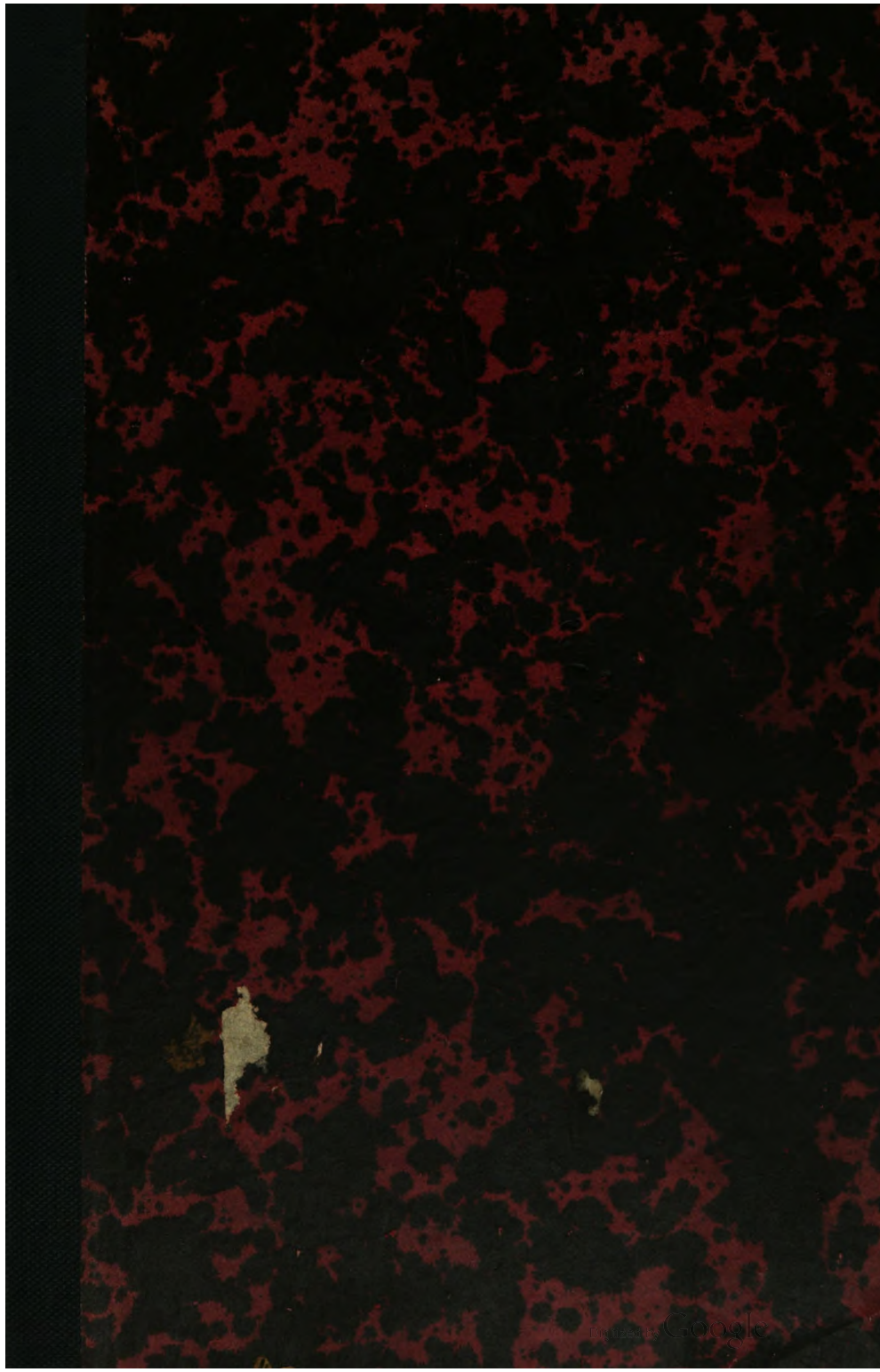
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Austr. 2675

Krones

Austr. 2675

Krones

UMRISSE
des
GESCHICHTSLEBENS

der deutsch-österreichischen
L ä n d e r g r u p p e

in seinen
staatlichen Grundlagen vom X. bis XVI. Jahr-
hunderte.

~~~~~  
**EIN VERSUCH**

von

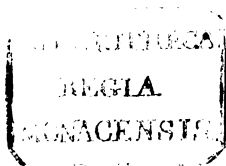
**Dr. F. X. Krones,**

a. ö. Professor der österr. Geschichte an der Kaschauer Rechtsakademie, derzeit in  
Verwendung am k. k. Obergymnasium zu Graz und Privatdozent an der dortigen  
Universität.

—o—  
**INNSBRUCK.**

Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.

1863.



DRUCK DER WAGNER'SCHEN BUCHDRUCKEREI.





## VORWORT.

---

Ich übergebe der Oeffentlichkeit ein Werk, das Angesichts des massenhaften, hier zu bewältigenden Stoffes, und der hier überfließenden, dort mangelnden Vorarbeiten die Ueberschrift: „ein Versuch“ aus vollem Grunde trägt und: theils auf der Benützung massgebender Vorarbeiten, theils auf unmittelbarem Quellenstudium beruhend — die Form des „Grundrisses“ mit dem Wesen einer „Monographie“ verbindet.

Mehrjährige fachmännische Beschäftigung mit der Geschichte Gesamtösterreichs festigte in mir den Entschluss, die historischen Grundlagen unseres Staatslebens: in den politischen Bildungsvorgängen der deutsch-österreichischen Ländergruppe — nach den zeitgemässen Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung — übersichtlich und möglichst allseitig darzustellen.

Vorliegende Arbeit ist die annäherungsweise Verwirklichung dieses Entschlusses; — doch bildet sie ein für sich abgeschlossenes Ganze, dessen Titel und Eintheilung beweisen, dass der Verfasser, fern davon, eine pragma-

\*

#### IV

tische Historie zu liefern, nur die Hauptrichtungen der staatlichen Entwicklung Deutsch-Oesterreichs aus einheitlichem Gesichtspunkte zeichnen wollte. Als solche Hauptrichtungen erscheinen: 1) Die territoriale Bildung oder die Ausgestaltung einzelner Länder zu selbständigen Staatskörpern oder Theilen eines solchen; 2) Der Verwaltungsorganismus; 3) Die äussere Gesetzgebung und Rechtsentwicklung; und der einheitliche Gesichtspunkt, dem selbe unterzuordnen sind, ist die sogenannte Landeshoheit, oder die Summe der in der Person des Landesfürsten vereinigten Gewalten.

Die „staatliche Bildungsgeschichte der österreichischen Donaulpenländer vom X. bis an den Schluss des XIII. Jahrhunderts“ glaubte ich als einen Abschnitt für sich behandeln zu müssen, da diese Periode eine abgeschlossene Epoche bildet.

Indem hier nur die Ergebnisse der äussern oder politischen Geschichte im Zusammenhange mit den allgemeinen Zuständen der Landeshoheit vorzuführen waren, so schied ich die „innere, territoriale Gliederung der österreichischen Donaulpenländer“ aus, und stellte selbe — da ein Zerreißen des Stoffes nach Perioden durchaus unzweckmässig und störend gewesen — im Ganzen dar: gewissermassen als Grundlage für das Verständnis des III. Abschnittes, der die „allgemeine Entwicklung der Landeshoheit unter den Habsburgern in den österreichischen Landen bis zum XVI. Jahrhunderte und in die erste Hälfte desselben (1526)“ zur Aufgabe hat.

So bilden denn die ersten drei Abschnitte den ersten Haupttheil des Ganzen, der IV. und V. Abschnitt die beiden andern Theile.

Was das geographische Bereich dieser Arbeit betrifft, so wurden in erster Linie die Länder Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol behandelt. Doch musste auch die Territorialgeschichte der deutsch-welschen Küstengebiete und des Salzburger Erzbisthums ihre Berücksichtigung finden und auch sonst den äussern und innern Zuständen letztgenannter Lande das Augenmerk zugewandt bleiben, wie dies aus den drei letzten Abschnitten sattsam erhellt.

Als begränzende Zeitpunkte wurden das X. und XVI. Jahrhundert angenommen, da in jenem ein eigenthümliches Staatsleben der österreichischen Donaulpenländer, als Glieder des deutschen Reiches seinen Anfang nimmt; in diesem hinwieder die Gestaltung der Habsburgermonarchie ihren Abschluss findet, und selbe mit der ungarischen und böhmischen Reichsbildung in politischen Verband tritt.

Die Nothwendigkeit, dem Ganzen die knappste und doch in Hinsicht der Quellen und Literaturbelege möglichst vollkommene Form zu geben, eine Nothwendigkeit, die theils in dem ursprünglichen Plane — theils in den Verlagsbedingungen wurzelte — hiess den Text möglichst zusammenzudrängen und das Erläuternde dem Notenanhange einzuverleiben. Ueberhaupt musste die Forderung stylistischer Oeconomie der Rücksicht auf Schönheit und Ebenmaass der Darstellung überall voranstehen.

Diese stoffliche Gedrängtheit des Textes und der mitunter selbständige Gehalt der Noten schienen mir um so mehr ein Register zu bedingen. Auch die Randglossen sollten dem Zwecke der Uebersichtlichkeit dienen.

Die Arbeit selbst, bereits vor 2 Jahren abgeschlossen — konnte erst im Hochsommer des Jahres 1862 dem Verlage und Drucke überantwortet werden. Letzterer zog sich bei der anderweitigen starken Beschäftigung der genannten Firma und der Entfernung des Druckortes in die Länge, und versetzte mich in die unangenehme Lage, manche unvermeidliche Verbesserung aufs nothdürftigste beschränken, manche neue Errungenschaft der Forschung halb andeuten, halb verlängnen zu müssen. Anderseits fühlt Niemand besser als ich, dass so manche Anschauung einem theilweisen Wechsel unterlag. Die Notenanhänge werden nicht selten Zusätze und Erweiterungen oder Beschränkungen des Textes vor Augen stellen. Dies tritt vor Allem in den beiden ersten Abschnitten, als den am frühesten verfassten und stofflich verwickeltesten zu Tage.

Unter den neuesten Arbeiten, die das Gebiet der österreichischen Geschichte berühren, steht meinem Unternehmen die tüchtige Monographie: Berthold's über „die Landeshoheit Oesterreichs nach dem Inhalte der ächten und unächten Freiheitsbriefe“ (München 1862) inhaltlich am nächsten. Ihre Benützung war mir nimmer möglich; doch freue ich mich, die eigenen Ergebnisse von den Resultaten letzterer Forschung nicht wesentlich alterirt zu finden; abgesehen davon, dass Bertholds Arbeit nur mit

einem kleinen Theile der meinigen inhaltlich zusammenfällt. — Uebrigens bin ich mir bewusst: Nichts Wesentliches, selbst in der jüngsten, mir noch zugänglichen, Forschung — übersehen zu haben.

Das ziemlich starke Verzeichniss von Berichtigungen findet in den vorhin erörterten Uebelständen des Druckes seine Entschuldigung.

Und so möge dieser Versuch vor die Welt treten und beurtheilt werden, wie es mein bescheidener Wunsch ist, als redlich gebotenes Schärfflein zu Händen jedes Freundes der Geschichte Oesterreichs, nicht als leichte Dutzendwaare auf dem Büchermarkte des Tages.

Neureisch in Mähren, im Sept. d. J. 1863.

**Der Verfasser.**





## I.

### **Die österreichischen Donau-Alpenländer in ihrer staatlichen Bildungsgeschichte vom X. bis an den Schluss des XIII. Jahrhunderts.**

---

a) Ueberblick der allgemeinen deutschen Reichsverhältnisse bis zur reichsgesetzlichen Ausprägung der Landeshoheit um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, mit Rücksicht auf die österr. Alpenländer.

Das deutsche Reich war aus der karolingischen Monarchie als vielgliedriger Organismus hervorgegangen. Alle Elemente, die dort in einer festen einheitlichen Form des Staates erschienen, lösten sich allmählig aus derselben und begannen ihre eigenthümliche Entfaltung. Karls des Grossen Genie hatte einen „Beamtenstaat“ gegründet.

Die Nationalherzogthümer, die alten Völkergaue wurden in die Ambachte streng geordneter und überwachter Reichsbeamten zerlegt; die Herzöge, Markgrafen, Grafen, Centenare und Dekane waren die abgestuften Glieder der grossen Kette ämtlicher Reichsgewalt, deren letzter Ring in des Kaisers starker Hand ruhte.

Wenngleich mit seinem Tode (814) diese starke Hand fehlte, Schwäche und Zwiespalt auf dem Throne sassen, so konnte doch nur allmählig ein Umschwung der Verhältnisse stattfinden. Der Verduner Vertrag (843) vollführte die naturgemässe Scheidung der ost- und westfränkischen Reichshälfte, worauf das deutsche Reich in seinen ersten Umrissen auftrat und jenen Umschwung beschleunigte.

Das Königreich  
Baiern.

Die Sonderung der Stämme in demselben begann sich anzukündigen. Ludwig „der Deutsche“ galt vorzugsweise als König „Baioariens.“ Das Gebiet des grossen bairischen Volksstammes in seiner Ausdehnung von der schwäbisch-bairischen Hochebene bis in das südlichste Alpengebiet reichend, und dem Stromgebiete der Donau in ihrem mittleren Laufe angehörig, war der Schwerpunkt der deutsch-karolingischen Monarchie; und der bairische Länderkörper trat nach der Forchheimer Theilung (869) immer schärfer in seiner Geschiedenheit und besondern Entwicklung hervor. Den Hauptansatz zu der letzteren bot die Regierungszeit des letzten Ostkarolingers unächter Abkunft, Ludwig des Kindes.

Die Magyaren rüttelten an den Gränzwehren und innerlich regten sich jene, vorhin durch eine streng monarchische Regierungsform gebundenen Elemente, um in der verschiedensten Weise und in längerer oder kürzerer Frist neu gestaltet hervortreten.

Die karolingische Reichsverfassung wich der Stammverfassung, das Komitatswesen dynastisch-territorialen Bildungen; es machte den neuen Herzogthümern und Marken Platz.

Das bairische Nationalherzogthum mit seinen Marken und deren selbstständige Entwicklung; die innere Gliederung des deutschen Reiches.

Zunächst trat mit H. Arnulf das neue bairische National-Herzogthum an die Stelle des ostfränkisch-bairischen Königreiches. Das neue deutsche Königthum der Franken machte jedoch Baiern gegenüber den Anspruch der Oberherrlichkeit geltend, — und nicht ohne Erfolg; der bairische Stamm trat zu dem fränkischen, dann zu dem sächsischen in eine untergeordnete Stellung.

Mit dem kraftvollen sächsischen Königshause kam es zur Bildung des eigentlichen Reiches „deutscher Nation.“ Das Widerstreben der kräftigen Stämme, insbesondere des bairischen — einer monarchischen Regierungsform sich zu fügen, musste gebrochen werden. Aber gerade die beiden Hauptmittel, von denen Ersteres im Sinne der Karolinger gehandhabt wurde — wirkten andererseits auf die Sonderung der Landschaften und auf die Bildung zahlreicher, ämtlicher und privilegirter Territorien in demselben.

Dadurch nämlich, dass die Ottonen den deutschen Herzogthümern den Charakter von Reichsämtern aufdrückten, zahlreiche Marken schufen und diese neuen, gleich



wie die schon bestehenden, den Herzogthümern gegenüber möglichst selbstständig machten, gaben sie selbst den Anstoss zu der allmäligen Zersplitterung der grossen Reichslande, wodurch eine monarchische Centralisirung immer unmöglicher wurde.

Ferner übten innerhalb der Reichslande die kirchlichen Immunitäten, Lieblingsschöpfungen der Ottonen, ihre zersetzende Wirkung. Endlich ruhten auch die mächtigen Dynastenfamilien nicht: durch thatsächliche Erberwerbung von Grafenrechten und Gauthellen — neue, dem Territorialorganismus des Landes nachtheilige, Besitzverhältnisse anzubahnen. Es begann die Auflösung der karolingischen Gauverfassung, ein Prozess, dessen Detailgeschichte nicht diesem Abschnitte angehört, dessen Ergebniss jedoch den hier abzuhandelnden Verhältnissen zu Grunde liegt.

So lösten sich von dem Stammlande Baiern: Kärnten, Krain, die (babenbergische) Ostmark — bald auch als Zwischenbildung — die Steiermark, deren Ausgestaltung erst der späteren Periode, dem 11. und 12. Jahrhundert angehört. Sie waren nicht mehr „bairische Marken“ im frühern Sinne, sondern unmittelbare deutsche Reichslande. In ihnen begann ein selbstständiges politisches Leben.

Mit dem salisch-fränkischen Königshause kam es zu dem eigentlichen deutschen Lehnstaate. Die Lehnstreue war die bedingte Kraft, welche die grossen und kleinen Glieder des Reichskörpers an dessen Haupt band. Das Lehnswesen vertrug sich auf das Beste mit der Sonderung der Landschaften und Stände, und mit der Entwicklung der partikulären Interessen innerhalb derselben; entsprach somit am entschiedensten dem deutschen Volkscharakter.

Das Lehnswesen.

Die Herzogthümer wurden zunächst als unvererbliche Lehnämter behandelt, wogegen die kleineren Reichslehner in denselben und die Markgrafen bezüglich der Vererbung ihrer Lehen begünstigt wurden. Dort fürchtete die Regentenpolitik das emporkeimende Bewusstsein der Landeshoheit zum Schaden der Lehnabhängigkeit, hier schien ihr Nutzen in der Lehnserblichkeit gewahrt. Die Wichtigkeit des Markgrafenamtes forderte die Vererblichkeit

desselben; — anderseits bildeten die kleineren erbfähigen Vasallen in den Herzogthümern mit den kirchlichen Immunitäten, eine Summe grösserer und kleinerer Gegengewichte für die Uebergriife der herzoglichen Gewalt. Die geistlichen Immunitäten: Freigründe oder freie Besitzstände mehrten sich; Bisthümer erhielten ganze Gaue als Reichslehnschaften mit herzoglicher oder gräflicher Amtsgewalt.

Konnte es dann den Herzogen verargt werden, wenn sie nach Erblichkeit ihrer Würde strebten, da die Reichslehen der minderen Vasallen, der Grafen und Markgrafen Familien-Erblehen wurden, das Territorium der Hochstifte sich von einem Kirchenvorsteher zum andern forterbte und die Könige selbst an Erblichmachung ihres Thrones dachten? Das Bewusstsein des Erbrechtes lag zu tief in dem deutschen Gemüthe; war zu innig an Grund und Boden der Amtsgewalt geknüpft, als dass es sich nicht überall geltend gemacht hätte. Es durchdrang das ganze Lehenswesen mit unabweisbarer Gewalt.

Die Zeit des Investiturstreites war diesem Begehren günstig. In dem grossartigen Parteikampfe musste Heinrich der IV. die väterlichen Pläne einer deutschen Erbmonarchie auf Grund der gebundenen Herzogsgewalt gänzlich aufgeben und die Reichsfürsten ihre Wege gehen lassen. Diese liefen mit den der geistlichen Fürsten — Einem Ziele: der Landeshoheit zu. Zwar gewann das Königthum durch das Wormser Konkordat von 1122 eine genaue Hervorhebung des königlichen Belehnungsrechtes; der Begriff der Regalien als der lehensbaren Königsrechte wurde geläutert — und das nachfolgende kräftige Haus der Hohenstaufen mit seinen hohen Begriffen von römischer Majestät schien mehr als je geeignet, die Erbmonarchie zu erringen; \*) — aber Italien verschlang seine beste Kraft und die Zeit des Thronstreites zwischen Hohenstaufen und Welfen nach Heinrichs VI. Tode, — war den Reichsfürsten vortheilhafter als je eine.

---

\*) Vgl. J. Fickers diss. de Henrici VI. imper. conatu. und Abels: Philipp von Hohenstaufen.

Im Verlaufe des 12. Jahrhunderts hatte in Oesterreich, Steiermark und Kärnten die neue herzogliche Gewalt, als „Landeshoheit,“ des Reiches Anerkennung erlangt.

Die Donaulpenländer im Verlaufe des XII. Jahrhunderts.

Krain schwankte zwischen geistlicher und weltlicher Lehenherrschaft, in Tirol blühte Dynastenwesen, neben grossen kirchlichen Immunitäten. Die alten Reichsgaue, Ambachte, Pfalzen u. s. w. waren theils allodialisirt, theils feudalisirt — Stammgüter oder Erblehen mächtiger Familien geworden, aus welchen in Kärnten und Tirol neue Landesherren emporwuchsen — dort die Sponheime, hier die Görz-Tiroler Grafen. Die Kirchenvogteien hatten den Stoff zur Bildung weltlicher Fürstenmacht mitgeliefert: die Güter Aquileja's den Görzern, die Trienter Vogteilehen den Grafen von Tirol.

Die alten Beziehungen dieser Gebiete zu dem Stammlande Baiern waren gelöst, wesentlich und förmlich. Mögen auch die Ueberlieferungen bairischer Chronisten etwas für vergangene Zeiten giltiges aussprechen, wenn sie sagen: „An den Hoftagen der bairischen Herzoge seien die Markgrafen von Istrien, Steiermark und Oesterreich erschienen“\*) — jetzt galt nichts mehr davon. Der öster-

\*) Litteratur:

Pütter: Historische Entwickl. d. heut. Staatsverf. des deutschen Reiches. 3 Thle. 3. Aufl. 1796.

Zachariä: Geist der deutschen Territorialverfassung. Leipz. 1800.

Weiske: Die Grundlagen der früheren Verfassungen in Deutschland. Leipz. 1836.

Dönniges: Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung I. seit Karls d. G. Kaiserkrönung bis auf das 12. Jahrh. Berlin 1842.

Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte I. II. (merov. Zeit). Kiel 1844 — 1847 III. IV. 1860/62 (merov. karol. Z.)

Landau: Die Territorien in Bezug auf Bildung und Entwicklung. 1854 (bis ins 12. Jahrhundert vorzugsw.)

Zöpfl: Studien, Krit. und Urk. zur Erläut. der deutschen Rechtsgeschichte und des prakt. Rechtes. I. 1860. Heidelberg.

J. Ficker: Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung im XII. und XIII. Jahrhundert. I. Reichsfürstenstand. Innsbruck) 1861.

Die Reichs- und Rechtsgeschichten von: Eichhorn, Zöpfl, Walter, Daniels; die Arbeiten und deutsche Reichsgeschichte

reichische und steirische Herzog stand als Reichsfürst mit dem bairischen auf einer Rangstufe.

Es war somit nur die reichsgesetzliche Anerkennung längst vorhandener Zustände, wenn K. Friedrich durch die Satzungen von 1220 und 1231 die Territorialität der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten aussprach; urkundliche Anerkennung derselben hatten die Babenberger beinahe ein Jahrhundert früher erhalten — und ihre Nachbarn nicht vergeblich angestrebt.

#### b) Die Territorialverhältnisse von der ältesten Zeit bis an den Schluss des XI. Jahrhunderts.

##### Die Periode der Gauverfassung.<sup>1a)</sup>

Gemeindeutsche  
Verhältnisse.

Die altgermanische Gaueintheilung wurde durch Karl den Grossen zersetzt, und zur streng ämtlichen Komitatsverfassung umgestaltet. „Grafschaft“ (comitatus) bezeichnete den Amtsbezirk, „Gau“ (pagus) die ihm entsprechende „Landschaft.“ Jedoch lässt sich dies nicht streng festhalten; man gebraucht beiderlei Ausdrücke für eines und dasselbe. Auch konnte der Gau mehrere Grafschaften umfassen oder umgekehrt.

Die „Gaugrafschaft“ schloss mehrere „Hundertschaften“ (huntare, centena) in sich, diese wieder „Zehentschaften“ (decania), ohne dass jedoch letztere Gliederung als gemeingiltige aufzufassen wäre.

Den Kern des Ganzen bildeten die „Markgemeinden“ (marca), mit zweierlei Bestandtheilen an Grund und Boden:

- 1) der private Ackergrund der einzelnstehenden oder in Dörfer vereinigten Höfe, Gehöfte (curtis, mansus, sala, vicus-villa, locus) oder „Huben“.
- 2) Das „Gemeindeland“ oder die „Allmende“ d. i. das unbebaute Markland (Wälder, Forste, Brühle, Weiden, Wiesen u. s. w.) zur Gemeinbenützung durch die Markgenossen.

---

von Stenzel, Raumer, Ranke und seiner Schule insbesondere Giesebrecht und Dümmler.

Die Oesterreich betreffende Litteratur findet sich im Notenanhang zur Territorialgeschichte der Donaulpenländer.

So bildete die Gesammtheit aller Markgenossen (*com-marchani*) die Gaubewohnerschaft (*pagenses, provinciales, comprovinciales*).

Dieser in den Grundzügen angedeutete Zustand der Territorien als materieller Elemente einer politischen Verfassung fand sich in den Grafschaften (*comitatus*) Markgrafschaften (*marchia*) und Herzogthümern (*ducatus*) vor.

Ihm entsprach der karolingische Beamtenstand der Grafen, Markgrafen und Herzoge, denen in den Gauen als Unterbeamten: Die Vicare (über mehrere Centemen), die Centenare und endlich die Markgemeinden- oder Dorf-Vorstände, die Schulzen, Meier u. s. w. (*villici*, auch *decani*) zugehörten.

Die Mittelpunkte des öffentlichen Lebens der Gaue oder Grafschaften bildeten die Gaudinge (*placita*), Versammlungen wehr- und stimmfähiger Gaubewohner an den herkömmlichen oder gebotenen Tagen (*placita injussa und jussa*); denen der Graf oder sein Stellvertreter (*vicecomes*) vorsass, und welche von den königlichen Sendboten (*missi domini*) aufsichtsweise oder durch eigene Versammlungen ergänzt zu werden pflegten (*missatische Dinge*).

Besonders waren es unsere Alpenländer, welche das uralte Gauwesen, ausser und innerhalb der karolingischen Komitatsverfassung, schon ihrer Bodenbeschaffenheit wegen, — reicher und dauernder als die Flachländer darstellten. Im Lande Niederösterreich tritt es wenig hervor, denn es war ein von den Avaren zurückerobertes, später wieder den Magyaren entrissenes Ansiedlungsgebiet.

Oesterreichische  
Verhältnisse im  
Allgemeinen.

Bedeutender zeigt sich seine Bildung im Land ob der Enns; am ausgeprägtesten jedoch gewahren wir das Gauwesen in Steiermark, Kärnten und Tirol.

Gerade aber hier ging die territoriale Auflösung der Gauverfassung oder der Uebergang der Grafschaften in Stammguts- (Familien-) und Lehensbesitz in der entschiedensten und raschesten Weise vor sich.

Als Hauptursachen derselben haben zu gelten:

- 1) Erblich werden von Gauthellen oder ganzen Gauen in der Familie des Gaugrafen
- 2) Grosse kaiserliche Schenkungen an mächtige Allodialherren in den Gauen.

- 3) Erbliche Erwerbung oder gewaltsame Besitzergreifung von Gauen oder Gautheilen durch mächtige Dynasten (einer der gewöhnlichsten Fälle).
- 4) Auflösung der Gaueinheiten durch Erweiterung der Amtsgränze über mehrere Gaue oder Gautheile.
- 5) Zuweisung von Gauen an Hochstifte; Bildung von Immunitäten.

Die Folgen dieser Vorgänge äusserten sich derart :

- 1) Der Gau verliert seinen reichsämtlichen Charakter, indem er herrschaftliches Gebiet wird und den Namen von der h. Burg seines Inhabers empfängt.
- 2) Grund und Boden im Gaue spaltet sich in zwei Theile: unmittelbares Reichsland und dynastischer Boden, welcher sich immer mehr auf Kosten des Ersteren vergrössert.
- 3) Je mehr der Reichsboden verschwindet und in dynastische Besitzungen zersplittert wird, desto geringer wird die Zahl der freieigenen (reichsunmittelbaren) Dörfer und desto bedeutender die der herrschaftlichen (villae indominatae), mit den Maiern an der Spitze.  
(Der Edelhof konnte zu den Dorfgemeinden in einem vierfachen Verhältnisse stehen: entweder gehörte ein ganzes Dorf hinzu, oder mehrere Dörfer, oder ein Theil eines Dorfes, oder mehrere Antheile mehrerer Dörfer.)
- 4) Da der Ganauflösung die Ausbildung des Lehenwesens parallel läuft, — so finden wir die Zahl der freieigenen Leute in dem Masse verringert, in welchem die der lehenhaften (beneficialen, feudalen) zunimmt.
- 5) Gelangen ganze Gaue in Kirchenbesitz, werden sie Kirchenland, so berührt diese Veränderung ihr inneres Wesen dahin, dass die Inwohner zu Lehenleuten und Hintersassen (Grundholden) der Kirche werden, oder unter dem Bischofe so stehen, wie früher unter dem Gaugrafen, da jener vom Reiche mit dem Grafenbanne ganz so wie ein weltlicher belehnt wird. (Bi. Trient, Aquileja, Salzburg.)
- 6) Mit dem 12. Jahrhundert verschwindet allgemach die

alte Gaubenennung indem sie der Bezeichnung, seiner in Grundherrschaften umgewandelten Theile mit dem Namen des Besitzers Platz macht.<sup>1b)</sup>

### Geographische Gliederung der Gaugebiete in der deutsch-österreichischen Ländergruppe.<sup>2)</sup>

Urkundliche Nachweise bezeichnen als „Gau“ — für das IX. X. Jahrhundert, in:

- I. Oesterreich u. d. E., durch seine wechsellvollen Geschichte einer stetigen Gaubildung minder günstig: den noch immer in seinen Gränzen nicht bestimmten Grunzwitengau (wahrscheinlich gegen Ungarn hin, oder zwischen der Donau und dem Böhmerwalde, mit dem Gebiete an der Traisen als Kernbezirke).
- II. Oesterreich o. d. E. und im Salzburgischen, woselbst wir ausgeprägteren Gauverhältnissen begegnen — den Mattiggau — im lieblichen Mittelgebirge von Strasswalchen bis an die Salzach hin, sodann:
  - den Attergau: als Uferland des gleichnamigen Sees; —
  - den Traungau (Stammgebiet der nachmaligen Markgrafen und Herzoge von Steier — zwischen der Enns, dem steirischen Gränzgebirge, dem Attergane, und durch den Wald Rotensala (Passauerwald) vom Mattiggau geschieden,) — ferner den Schöngau und
  - den Ufgau (wohl nur der westliche Theil des Traungaus); — weiterhin sodann den Salzburggau (pagus Invaversis) an der Salzach (Igonta) vom Pass Lueg bis zur Mündung der ersteren; (wahrscheinlich mit dem pagus Chuchulensis identisch und westlich an den Chiemgau gränzend); ferner seine Nachbarn: Lungau, Pongau und Pinzgau, noch in der heutigen Sprache erhalten.
- III. Innerösterreich, und zwar in:
  - a) Steiermark: den Sanngau (Sannthalgau), Zitilinesfeld und den Gau von Marburg und Pettau, gegen Süden hin als die bedeutendsten; in Mittelsteiermark: den Potschgau, die Komitate: Hengest und Dudleipa, den Runa- oder Reingau; endlich die obersteirischen Gaue von: Leoben (Liupana, Liubina), Mürzthal,

Kraubat und Undrima (Ingering), den Ennsthal- und Paltengau und viele andere, kleinere, mit schwankenden Namen, an der Raab, Saven, Lafnitz, Feistritz und Pinka.

- b) Kärnten: den Lurner Gau, (Lurnfeld und sein Nachbargebiet), im Westen, als Pusterthaler Gau nach Tirol hinübergreifend; den Villacher Gau, (zugleich die alte Kärntner Pfalzgrafschaft mit der Moosburg). Ferner:

Den Gurkthaler und Friesacher Gau, (auch einen Theil des heutigen Obersteier umfassend);

den Trixener Gau. (Aus ihm erwuchs zumeist die Gurker Bisthumsstiftung); endlich:

den Lavanthaler und Jaunthaler Gau.

Hier wie in Steiermark findet sich der Ausdruck „Gau“ (pagus, comitatus) einerseits als Bezeichnung des Amtsbezirkes, anderseits als landschaftliche Benennung.<sup>2a)</sup>

Auch drängt sich die Frage nach dem wahren Zusammenhange der steirisch-kärntischen Gaue mit den dasigen altslavischen „Zupen“ oder „Zupanien“ auf, die naturgemäss eine Grundlage der ersteren bildeten. Diese Frage hängt mit der Germanisirung der Donaulpenländer zusammen, und wurzelt der Zeit nach in dem Uebergange vom 8. in das 9. 10. Jahrhundert.<sup>2b)</sup> — Auch: Krain: (slav. Krajina die „Gränze“ das „Gränzland“) dies den verschiedensten Auftheilungen und Umbildungen nachmals verfallene Land, muss altersher als Gau im Ganzen aufgefasst werden, welcher zugleich die Bestimmung einer „Gränzmark“ hatte, wie die benachbarten Landschaften: Metlik, Poik, die windische Mark; insbesondere nach Auftheilung der Friauler Grossmark i. J. 824.<sup>2c)</sup>

#### IV. Tirol.

Hier können wir unterscheiden:

- 1) den Poapingau (Oberinnthal.)
- 2) Intervalles: den Gau Unterinnthal als Theil vom



grossen Sundergaue mit dem kleinen Gau Cilares-tale (Zillerthal).

- 3) Norital (vallis norica) vom Brenner bis zur Mündung des Kardaunerbaches.

Hier bildete sich der Grundbesitz des Saeben-Brixner Bisthums) neben dem der Grafenhäuser von Andechs und Eppan.

- 4) Den Tridentiner Gau (pagus Tridentinus) früher ein Herzogthum der Longobarden, zuletzt die Grundlage der weltlichen Herrschaft des Trienter Bischofs.

- 5) Der Vintsch-Gau (vallis Venusta). Besitzungen des Bisth. Chur gränzten an die der Grafen von Tirol, Matsch u. a. (Der alemannische Ambergau, fällt ausser die Landesgränze.)

V. In Vorarlberg: den Argen-, Wahlen- und Nebelgau. Hier wie in Tirol die grösste Vereinzelung des Besitzes, neben dem altherkömmlichsten Gemeindewesen. \*)

c) Gang des geschichtlichen Lebens in den Donau-Alpenländern Oesterreichs bis gegen den Schluss des XIII. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Landeshoheit.

### 1. Die Mark-Grafschaft und das Mark-Herzogthum Oesterreich. <sup>32)</sup>

Um das Jahr 907 beiläufig schwindet das politische Leben der karolingischen Ostmark. Die Magyaren überfluthen das Land nieder der Enns, um von da aus jährlich das innerste Deutschland mit Raub und Brand heimzusuchen. Der Sieg am Lechfelde (955) weckte in K. Otto den naheliegenden Gedanken einer Wiederherstellung der Schutzwehren des Reiches gegen Osten. Hiezu war das Land am linken Ennsufer zunächst berufen. Allerdings

Die Bildung der  
ottonischen Ost-  
mark.

\*) Bemerkenswerth ist auch der Umstand, dass sich noch in Gemeinde-Urkunden des XIV. Jahrhunderts das Andenken an die karolingische Eintheilung der Gaue in Decanien erhalten hat. So finden wir in der Schanzaner „Landsprach“ z. J. 1320 (1280) als Gerichtsbezirk die „Teheney“ mit ihrem „Probst“ (praepositus.)

musste Schritt für Schritt der verödete Boden erobert und kolonisirt werden, — so dass von der festen Ennsburg aus, als Mittelpunkte der neuen militärischen Kolonisation — einzelne Ansiedelungen sich vorwärts schoben, andere in geschlossener Masse auftraten, und wir schon um das Jahr 962 ostmärkische Kolonisten in der Gegend von Krems behaust finden. Die beiläufigen Gränzen der neuen (ottonischen) Mark dürfte die Mündung des Erlaf-Flusses am rechten und die des Kampflusses am linken Donauufer gewesen sein. Dagegen hatten nach aller Wahrscheinlichkeit die Magyaren mit der festen Burg Medelik (Mölk?) das ganze übrige Oesterreich noch inne.

Diese Ostmark, welche jedenfalls zum damaligen bairischen Herzogthume gehörte, ging unter K. Otto II. einer grossartigen Bedeutung entgegen. Mochte nun die bairische Empörung der Jahre 975/6 dies veranlassen, wie uns neuere Forschungen einleuchtend machen, — oder sonst Gründe vorliegen, — welche auf K. Otto II. einwirkten; es genügt die Thatsache, dass wir — spätestens seit 976, die ottonische Ostmark als Lehen eines alten fränkischen Grafengeschlechtes, getrennt von Baiern mit wachsender Gränzerweiterung und neuem Aufschwunge der Kolonisation wieder finden.<sup>3b)</sup>

Die Babenberger  
und ihr Verhält-  
niss zu Baiern.

Ohne uns in den Abgrund der Streitigkeiten bairischer und österreichischer Historiker über die fernere Stellung der „babenbergischen Ostmark“ zu dem „Herzogthume Baiern“ versenken zu wollen, fühlen wir doch aus dem damaligen Verhältnisse Baierns zu dem d. Reichs-Oberhaupte die Nothwendigkeit für das Letztere heraus: Der politisch-militärischen Amtsgewalt des neuen Markgrafen einen ganz selbstständigen Wirkungskreis zu wahren, und haben auch hiefür in der herkömmlichen Politik der Ottonen einen bedeutungsvollen Anhalt und Erklärungsgrund.

Jedenfalls hat man gleich ursprünglich den markgräflichen Gerichts- und Heerbann der Babenberger ausser allem Einflusse Baierns zu denken.<sup>4)</sup>

War jedoch auch damals schon die Babenbergermark ein reichsunmittelbares Fahnlehen? — Wie geneigt man auch wäre dies zu bejahen,

so drängt einem doch der Belehnungsakt von 1156 die Ueberzeugung auf, dass vor diesem Epochenjahre die Ostmark zum Herzogthume Baiern wohl in keinem Verhältnisse ämtlicher Unterordnung gestanden, aber sich mit demselben in einer Lehensverbindung befunden habe — deren formeller Ausdruck eben jene 2 Fahnen unter den 7 des bairischen Gesammtlehens waren.

Als äusseres Zeichen jener alten Lehensverbindung, wonach der bairische Herzog als Inhaber des reichsunmittelbaren Gesammtlehens, der ostmärkische Graf hingegen als Besitzer eines bairischen Theillehens, somit als reichsunmittelbarer Beamte und reichsmittelbarer Lehensträger aufzufassen wäre — dürfte jener bereits kurz erwähnte Ehrenbrauch zu deuten sein, worauf die altbairischen Chronisten so wohlgefällig hinweisen; nämlich der Besuch bairischer Hoftage, durch die österreichischen Markgrafen. „Denn bis dahin“ — (1156) schreibt einer derselben — „pflegten 4 Markgrafen, der von Oesterreich, Steiermark, Istrien und Chamb (der von Vohburg genannte) — berufen zum feierlichen Besuche der Hoftage (curiae) des Baiernherzoges, zu kommen, wie dies heutigen Tages die Bischöfe, Grafen und Edlen dieses Landes zu thun verpflichtet sind.“ Und eine andere Chronik beklagt die Verminderung an Macht und Ehre, welche Baiern durch die Erhebung der Mark Oesterreich zum Herzogthume erlitten.<sup>5)</sup> Wie lange sich überhaupt die Idee von der Zusammengehörigkeit Oesterreichs und Baierns im Mittelalter erhalten habe — zeigen am besten die lateinischen Ausdrücke: Boioaria für beide zusammen, — oder fines Norici — für die Ostmark (Noricum — als Bezeichnung Baierns), denen man nicht selten begegnet.<sup>6)</sup>

Wir werden der entscheidenden Angelegenheit des Jahres 1156 später gedenken; werfen wir jetzt einen Blick auf die Zustände der Ostmark

von 976 — 1156.

Es gibt Länder, deren Lage, Beschaffenheit des Bodens und Verkehrsmittel einen raschen Aufschwung derselben unausbleiblich machen. Tritt noch hinzu eine kräftige Verwaltung, so erreichen solche Länder einen bewunderungswürdigen Grad politischer Macht und Kultur.

Die Zustände der Ostmark 976 — 1156.

Alles dies bietet uns die Geschichte der Ostmark. Die ersten Markgrafen sind wehrhafte Gränzhüter und Gränzerweiterer des Reiches, anderseits auch tüchtige Förderer der Ansiedlung. Heeresfahne und Gerichtsschwert lag in berufenen, rührigen Händen.

Seit Ernst „dem Tapferen“ († 1075) tritt das Haus der Babenberger immer einflussnehmender in den deutschen Reichsangelegenheiten auf; die erbliche Folge des Amtes von Vater auf Sohn war durch keine Satzung noch festgestellt, aber in thatsächlicher Uebung. Die babenbergische Hausmacht, durch kaiserliche Gunst und eigene Betriebsamkeit begründet und gefördert, wurde die materielle, sichere Grundlage eines Ansehens, das nicht wenig durch die hohe Verwandtschaft der Babenberger mit dem fränkischen und hohenstaufischen Kaiserhause an Glanz gewann. Das letztere hatte in der Person Conrads III. nach Heinrich des Stolzen Achtung (1138), — sogar das H. Baiern der babenbergischen Verwaltung anvertraut, in welcher Heinrich II., Jasomirgott, seinen Bruder Leopold IV. als „Markgraf,“ dann „Herzog“ von Baiern (1142) folgte.<sup>7)</sup>

Die Erwerbung  
und der Verlust  
Baierns 1138—54.

Es ist begreiflich, dass K. Friedrichs I. Benehmungsweise gegen seinen Halboheim Heinrich Jasomirgott, — insbesondere die eigenmächtige Rückgabe Baierns an die Welfen vom J. 1154, im zu grellen Widerspruche mit der Gesinnung seines unmittelbaren Vorgängers stand.

Auch waren die Babenberger zu einem Fürstengeschlechte ersten Ranges herangewachsen, das unmöglich in die frühere Stellung (vor 1138) sich zurückdrängen liess.

Der Belehnungs-  
akt von 1156.

Der Belehnungsakt von 1156 war somit einerseits eine Genugthuung für die Babenberger, anderseits die reichsrechtliche Anerkennung der förmlichen Sonderstellung der Ostmark zu Baiern, ausgesprochen in jener Erhebung zum Herzogthume, wodurch die Babenberger als reichsunmittelbare Fürsten auf gleiche Linie mit den Welfen traten.

Die bezügliche Nachricht des zeitgenössischen Chronisten und Babenbergers, Bischofs Otto zu Freisingen, von diesem ganzen Vorgang ist zu charakteristisch, um hier übergangen zu werden.<sup>8)</sup> Lassen wir seinen Bericht

selbst sprechen: „Schon in der Mitte des **Septembers** kamen die Fürsten in Regensburg zusammen, und erwarteten einige Tage hindurch die Ankunft des Kaisers. Als hierauf sein fürstlicher Oheim (Heinrich Jasomirgott) ihm (dem Kaiser) im Felde begegnete, machte jener (der Kaiser) in der Entfernung ungefähr zweier deutscher Meilen unter Gezelten Halt, und während alle Grossen und angesehenen Männer herbeiströmten, wurde der Entschluss, welchen er schon lange im Geheimen verborgen hielt, — veröffentlicht:

„Der Inhalt der Uebereinkunft war aber, wie ich mich erinnere, folgender: Heinrich der Aeltere (Jasomirgott) gab die bairische Herzogsgewalt in den 7 Fahnen zurück. Nachdem diese dem jüngeren (Heinrich dem Löwen) überliefert worden, — stellte jener (K. Friedrich) durch 2 Fahnen die Ostmark sammt den ihr altersher zugehörigen Komitaten zurück. Hierauf schuf er aus dieser Mark mit den erwähnten Gauen, deren 3 gezählt werden, mit Einvernehmen der Fürsten — ein Herzogthum: und übergab dasselbe nicht bloß ihm (Heinrich Jasomirgott), sondern auch seiner Gemahlin durch 2 Fahnen; und damit nicht in der Folge dies durch einen seiner Nachfolger geändert oder verletzt würde — bekräftigte er es durch einen Freiheitsbrief.“

Otto's von Freisingen Bericht stimmt mit dem Eingange des ächten Freiheitsbriefes von 1156 (oder des privilegium minus) dem Wesen nach überein und bildet eine Art Grundlage für die obige Auffassung des Verhältnisses der Ostmark zu Baiern vor dem Jahre 1156. Jene 3 Komitate oder Gaubezirke waren somit Theile<sup>9)</sup> des Landes ob der Enns, welche mit dem Gebiete nieder der Enns in ein Reichsland verschmolzen. Otto von Freisingen weist bedeutsam auf die uralte Verbindung dieser Bestandtheile hin.

Mit diesen Erörterungen gelangten wir nun zu der interessanten, „österreichischen“ oder „babenbergischen Privilegienfrage.“<sup>10)</sup> Ohne ihre Detailgeschichte liefern zu wollen, — begnügen wir uns mit der Andeutung der Hauptwandlungen in dem bezüglichen Streite der Ansichten.

Die babenbergischen Privilegien, und der bezügliche Streit der Ansichten.

Die Forschungen des bairischen Gelehrten Moritz haben mit Erfolg den Hauptstreich wider die Aechtheit des

sogenannten „grossen Freiheitsbriefes“ K. Friedrichs v. J. 1156 geführt, und zwar mit dem schweren Rüstzeuge der eingehendsten Urkundenprüfung. Hiemit war die Ehrenrettung des „kleineren Freiheitsbriefes“ von gl. J. verbunden. Die historische Wissenschaft erkannte dies Ergebniss trotz Hormayers leidenschaftlicher Entgegnung, die bereits 1827 gegen Mannerts Angriff wider das privilegium majus gerichtet war, an, und mit dem privilegium majus fiel: das am frühesten als Fälschung beanständigte „Privilegium Henricianum“ von 1058. Auch die Freiheitsbriefe oder vielmehr Bestätigungen des Privilegium Fridericianum majus vom Jahre 1245 und von 1283 verloren ihre Geltung. Nicht wenig trug auch Meillers scharfsinnige Bemerkung in seinen „Regesten der Babenberger“ (1850 Seite 183) zur Aufhellung der Frage bei, indem er in einem alten Verzeichnisse kais. Gab-briefe an die Babenberger eine verdächtige Radirung nachwies. —

So gewaltig ward von der kritischen Geschichtsrichtung unter den babenbergischen Privilegien aufgeräumt worden.

Nun aber hatte sie erst die eine Hälfte ihrer Aufgabe gelöst und gerade die heiklere war noch übrig, die Frage nach dem Fälscher des verworfenen grossen Freiheitsbriefes.

Hier zeigt sich ein bedeutender Aufwand historischer Gelehrsamkeit, und befriedigt auch der Streit an und für sich nicht, so trägt er doch manchen fruchtbaren Gedanken in seinem Schoosse und vielerlei Gewinn.

Der österreichische Geschichtsforscher Chmel schob die Entstehungszeit zuerst in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts und machte K. Ottokar II. für die Fälschung verantwortlich.

Die ausländischen Historiker: Böhmer und Wattenbach hingegen erklärten den Habsburger Herzog Rudolf IV. (1358 — 1365) für den Urheber und rückten somit die Entstehungszeit in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Chmel von den Angriffen Wattenbachs und weiteren Forschungen vorwärts getrieben, gelangte endlich zu der persönlichen Ueberzeugung, dass jenes Privilegium majus

noch in die Babenbergerzeit in die Tage Leopolds des Glorreichen und seines Sohnes Friedrichs des Streitbaren falle, und weit eher dem J. 1156, als der Zeit Rudolfs IV. angehören könne.

Endlich sprach sich Chmel in einer längeren Untersuchung dahin aus, dass die unächtigen Privilegien Mittel der Regierungs - Politik Leopolds VI. gewesen seien.

„Man sieht, dass das Bestreben des Herzogs gewesen, nach und nach seine Landeshoheit zur ausschliesslichen Geltung zu bringen“ sind Chmels eigene Worte; womit er die Beweggründe des babenbergischen Herzogs andeuten will. Er legt hiebei das Hauptgewicht auf Leopolds Absicht in Bezug des „dominium directum“ oder der Landeshoheit über Salzburg und Passau, und setzt den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Anfertigung um das J. 1211 an.

Was endlich seine Ansicht über die Art und den Umfang der Fälschung betrifft, so äussert er sich folgendermassen:

„Der kluge und umsichtige Notar wusste Rath zu schaffen. Die beiden Privilegien von 1058 und 1156 (das majus) entstanden. Der erste Versuch wurde mit der Urkunde K. Heinrichs IV. vom 4. Oktober 1058 gemacht; eine Urkunde desselben Kaisers vom 4. Oktober 1058 lag im Archive der österreichischen Landesfürsten, welche einen Anhaltspunkt für die Form gewähren konnte.“<sup>11)</sup>

Wir verweilen länger bei der Entwicklung der Ansichten Chmels, weil es von Interesse ist, den Gang der Untersuchung und die Wandlungen der Ansicht von der Entstehung der Privilegien bei einem so bedeutenden Forscher zu verfolgen.\*)

\*) In der letzten Erörterung der Privilegienfrage von Seiten Chmels (Sitzungsber. der Wien. Acad. hist. B. XXVIII. 1858 S. 125 heisst es: „Ich werde mich jedenfalls eher entschliessen können: das Majus als Fälschung in dieser Form von K. Friedrich I. im J. 1156 ausgestellte Urkunde anzuerkennen, als zuzugeben, das dasselbe erst im 14. Jahrhundert seinen Ursprung erhielt. Man kann vor der Geschichte doch nicht die Augen schliessen.“ —

Die Wattenbachsche Ansicht wurde in neuester Zeit von Huber in einer acad. Abhandlung über die öster. Privilegien quellenmässig durchgeführt und eingehender an den öster. Verhältnissen erprobt. XXIV, B. der Sitzungsber. I. H. 17 ff.

Krones, Geschichtsleben.

Auch von anderer Seite <sup>12)</sup> trat man der Ansicht Wattenbachs entgegen, welche jedoch in den Regierungsverhältnissen Rudolfs IV. gewichtige Gründe zu ihren Gunsten findet und kein geringes Gewicht darauf besonders zu legen vermag, dass jene unächtigen Privilegien, und namentlich das Majus — der goldenen Bulle von 1356 gegenüber — zum erstenmale in seinen Tagen Grundlagen öffentlicher Rechtsansprüche wurden.

Aber auch die Giltigkeit des Fridericianumminus wurde in neuester Zeit angefochten bis eine gewichtige Stimme dem Einhalt that und die historische Wahrheit seiner Bestimmungen in einer neuen gründlichen Untersuchung nachwies. <sup>13)</sup>

Die Babenberger  
nach 1156.

Die Summe der Freiheiten, die durch das Privilegium minus den neuen babenbergischen Herzogen eingeräumt wurden, — war bedeutend genug, um ihrer Macht eine sichere Grundlage zu verschaffen und in ihnen das Gefühl der Landeshoheit immer mehr zu befestigen. Das Herzogthum Oesterreich war dem Reiche gegenüber ein erbliches Männer- und Weiberlehen, dessen Inhabern im Falle der Kinderlosigkeit ein, wenngleich bedingtes Verfügungsrecht (jus affectandi) darüber zustand. Der Babenberger Herzog war ausschliesslicher Gerichtsherr in seinem Lande, und nur zum Besuche kaiserlicher Hoftage in Baiern verpflichtet; ja die Thätigkeit dieses Fürstengeschlechts ging in diesem Zeitraume seiner Machtblüthe weit mehr in den verwickelten Parteiungen Deutschlands und in dem Streben auf die Landeshoheit seines Hauses zu erweitern und zu befestigen, — als in dem Bedürfniss die Mark des Reiches zu hüten, obschon es in dieser Richtung an häufigen Gränzkriegen mit Ungarn und Böhmen nicht fehlte.

Den Kämpfen mit diesen beiden Nachbarmächten lag jedoch vor allem das dynastische, landesherrliche Interesse der Babenberger, ihre persönliche Politik, zu Grunde. Unter diesen Gesichtspunkt müssen wir Heinrichs Jasomirgott Kriege mit Ungarn vor und seinen Kampf mit Böhmen — Mähren nach dem J. 1156 (1176/7), Leopolds VI. Streit mit Ungarn und die unausgesetzten Zwistę des



„streitbaren“ Friedrichs, des letzten der Babenberger mit aller Welt, vor Allem mit Böhmen und Ungarn bringen.

Die langdauernde staufisch-welfische Parteilung nahm Heinrichs II., Leopolds VI. und Friedrichs II. Thätigkeit vollauf in Anspruch — und auch die Kreuzzüge (1144, 1148, 1190, 1197, 1212, 1217) beschäftigen sie nicht wenig.

Unter diesen abenteuerlichen Fahrten zur Mehrung des Ruhmes ragt an politischen Folgen der Zug Leopolds V. (VI.) nach Palästina, in Gemeinschaft dreier Könige, hervor. Denn an ihn knüpft sich die schicksalsschwere, in ihrem Ursprunge fragliche Entzweiung des Herzoges mit dem englischen Könige Richard „Löwenherz,“ — die durch dessen Gefangennehmung in Oesterreich (1192) zur europäischen Frage sich auswuchs und einen diplomatischen Kampf veranlasste, worin der Babenberger die Rolle eines Werkzeuges staufischer Kaiserpolitik Heinrichs VI. spielt — und zwar mit einem allerdings problematischen Nutzen für seine eigene Person und sein Haus.<sup>14)</sup>

Friedrichs I. „des Katholischen“ kurze Herrschaft findet ihre Bedeutung in seinem Kreuzzuge (1197).

Auch die Römerfahrten im kaiserlichen Ehrendienste und der Besuch welscher Hoftage des Reichsoberhauptes (1158, 1162, 1177, 1225—1230) entzogen häufig die Babenberger Markherzoge ihren Landen, wo es an Rechtsstreiten mit den Hochstiften Passau, Salzburg, Freising u. a. als Besitzern von Immunitäten innerhalb Oesterreichs und Steiermarks nie fehlte. \*)

Am bewegtesten gestaltet sich das politische Leben unter dem letzten Babenberger, dem „streitbaren“ Friedrich II.

Sein Vater, der angesehenste Parteigänger der Staufenkönige Philipp († 1208) und Friedrich II., H. Leopold VI., dessen Tochter die Auszeichnung zu Theil ward: Schwiegertochter letzteren Kaisers zu werden, eine That-  
sache, woran sich die Entstehung des fraglichen Freiheitsbriefes v. J. 1228 (dd. Esslingen) knüpft<sup>15)</sup>, — hatte in Süddeutschland die erste Fürstenmacht inne, welche er durch Kauf der von dem istrischen Markgrafen

Leopold VI. 1198  
— 1230 u. H. Friedrich II. der  
Streitbare. 1230  
— 1246.

\*) Dieser Rechtsstreite wird in den speziellen Erörterungen der Territorialverhältnisse gedacht werden.

Heinrich (Andechs Meran) an das Hochstift Freising heimgefallenen Lehen in Krain,<sup>16)</sup> und Erwerbung lehensherrlicher Rechte im Gebiete Tirols<sup>17)</sup> zu mehren und zu steigern wusste; abgesehen davon, dass er im Lande Oesterreich selbst die hohenzollerschen Lehen und viele Privatherrschaften an sich zog. H. Friedrich II., dessen Regierungsantritt mit dem gefährlichen Kampfe gegen die übermüthigen Landesverwalter: die Kuenringe, eröffnet ward, — erwarb für seine Person durch Ankauf von den Herrn de Castello, Aquileja's Vasallen, die Herrschaft Pordenone — ein Lehen dieses Hochstiftes im Gebiete Friauls, und schwer fiel es den Patriarchen, ihre diesfällige Oberhoheit gegen den Herzog zu behaupten.<sup>18)</sup> So reichte bereits H. Friedrichs II. Herrschaft tief nach Oberitalien hinab, und er säumte auch nicht in Krain den „Herrn“ zu spielen.

Kein Freund des Friedens, tapfer, ausdauernd, schlaun und gewalthätig, voll landesherrlichen Selbstbewusstseins und brennenden Ehrgeizes, machte sich der Babenberger allerwärts Feinde. Die königlichen Nachbarn, die Hochstifte Aquileja, Passau, Bamberg, Regensburg, Freising und endlich die eigenen Landstände, brachen gegen ihn los. Am bedeutungsvollsten gestaltet sich jedoch sein Zerwürfniß mit dem Kaiser.

Die Vorgänge in  
Oesterreich und  
Steiermark 1235  
— 1246.

Mustern wir der Zeitfolge nach die anziehenden Vorgänge der J. 1235 — 1246.<sup>19)</sup>

K. Friedrichs Schreiben an den Böhmenkönig — ist das weitläufigste Sündenregister unseres Herzoges. In mehr als 19 Punkten wird der Zorn des Kaisers wider ihn zu begründen gesucht.<sup>20)</sup> Leichtsin, Keckheit, Verbrechen aller Art, darunter sogar Anschläge gegen das Leben des Reichsoberhauptes — werden ihm zur Last gelegt und dazwischen laufen Anklagen der persönlichsten Natur z. B. Margarethens Mitgift anbelangend. Für unsern Zweck ist das Wichtigste — mit welcher Hartnäckigkeit der babenbergische Herzog jedem Hofstage sich entzog, der ausserhalb seines Landes und Baierns gehalten wurde. Man fühlt, er stützte sich auf den Freiheitsbrief von 1156, wenn er an der „curia imperatoris“ zu Ravenna, Aquileja und Mainz nicht erschien, und der Kaiser selbst dürfte den Grund der Weigerung beachtet haben, als er ihn

später in die Portenau und nach Steiermark zu sich berief. Dass aber der Herzog in seiner Opposition sich weniger an das Privilegium, als vielmehr an die Eingebungen seines ehrgeizigen Sinnes und landesherrlichen Selbstgefühls hielt, — ist augenscheinlich.

Der förmliche Bruch zwischen Herzog und Kaiser war unausbleiblich. 1236 erfolgte die Reichsacht über den letzten Babenberger; 1237 finden wir den Kaiser in Wien — der „freien Reichsstadt“ und des Herzogs Lande in seiner Gewalt.<sup>21)</sup>

Bald aber wendet sich das Blatt. Böhmen neigt sich dem päpstlichen Stuhle zu und liebängelt mit den schönen Ländern des kinderlosen Babenbergers, die es dem Reiche oder eigentlich den Hohenstaufen nicht gönnen will. Noch in demselben Jahre 1237 schliesst Wenzel I. mit seinem ärgsten Gegner, Friedrich dem Streitbaren, — einen Vertrag gegen Gebietsabtretung und Verlobung des Sohnes Wladislav mit des Herzogs Nichte Gertrude. So verliert der Kaiser seinen nützlichsten Bundesgenossen, der bald an die Spitze der antihohenstaufischen oder päpstlichen Partei tritt.

Energie und günstige Umstände der erwähnten Art, verschaffen unserm Herzoge schon 1238 seine Länder wieder, selbst Wien begibt sich (1240) seines hartnäckigen Widerstandes — ein Bündniss gegen den Kaiser kommt zu Stande und Kaiser Friedrich findet sich genöthigt, dasselbe zu sprengen. Es gelingt ihm Thüringen, Meissen und auch den Babenbergischen Herzog an sich zu ziehen (1239). Wiederholt entbrennt der österreichisch - böhmische Gränzkrieg. Herzog Friedrich erneuert jedoch 1242 mit Wenzel I. den Friedensvertrag von 1237 und die obige Verlobung kommt zum Abschluss. Der hohenstaufische Kaiser, der das schöne Oesterreich und Steiermark nach des streitbaren Herzogs Tode seiner Hausmacht einzuverleiben gedenkt, zeigt um das Jahr 1245 die ausgesprochene Absicht in eine Ehe mit der Babenbergerin Gertrud zu treten und um den Herzog für diesen Plan zu ködern, stellt er ihm die Erhöhung zu einem „Könige“ von Oesterreich und Steiermark in Aussicht.<sup>22)</sup>

Alein das Ganze misslingt — oder richtiger gesprochen, Alles bleibt Entwurf. Gertrude wird des Přemyslidischen Markgrafen Gattin und die Leithaschlacht des J. 1246 erschliesst durch den Tod des letzten Babenbergers, dessen Ehrgeiz nach Ungarns Krone schielte, ein weites Feld für Rechtsansprüche und Bewerbungen um die vielbegehrten Lande.

Das österreichische Interregnum von 1246 — 1252.

Hier sollen nur die Grundzüge dieser politischen Vorgänge dargelegt werden.

Ein testamentarischer Entwurf des verstorbenen Herzogs gibt die Andeutung, dass er die babenbergischen Länder dem Schutze und den Verfügungen des päpstlichen Stuhles befohlen habe. Derselbe, mehr als je Gegner des Kaisers, vertritt nun die Rechte der weiblichen Seitenverwandten des gefallenen Friedrichs, und da dessen Schwester Margaretha und die Söhne der 1243 verstorbenen Konstanza, jene in klösterlicher Abgeschiedenheit, diese als Markgrafen von Meissen — dem Schauplatze fern gerückt sind, die dritte Schwester Friedrichs: Gertrud, Gemahlin des Landgrafen von Thüringen, Heinrich Raspe, bereits 1245 verschieden war, so wendet sich die Vorsorge Innocenz IV. umso mehr der Nichte des Herzogs Gertruden v. Mödling zu, als diese zugleich die Schwiegertochter des um die Kurie so wohlverdienten Böhmenköniges ist. Mit ihrer Wittwenschaft (1247) und Margarethens Rückkehr nach Oesterreich wächst die päpstliche Bemühung, Gertruden einen neuen Gemahl zu beschaffen, und überhaupt auf Grundlage des Freiheitsbriefes von 1156 das Erbfolgerecht der weiblichen Babenberger zu vertreten, was auch mit der Gesinnung der Landstände übereinstimmt. Letztere mochten insbesondere auf Margarethens und Heinrichs VII. Sprossen Kaiser Friedrichs Enkel, als den Sohn der nächstberechtigten \*) Schwester des gefallenen Herzogs, ihr Auge richten.

---

\*) Chmel sucht in seiner letzten Erörterung der Privilegienfrage s. o. die Existenz des grossen Freiheitsbriefes aus der Thatsache insbesondere für das XIII. Jahrhundert zu vindiciren, dass man Margarethens Erbanspruch als filia senior (a. a. O. S. 124) vorzugsweise berücksichtigt habe.

Diesen Bestrebungen und Ansichten gegenüber hielt der Kaiser seinen obigen Plan fest und behandelte, zunächst auf Grundlage der Lehensgesetze des Reiches und des jedenfalls sehr einschränkbaren Erbfolgerechtes in jenem Freiheitsbriefe, — die beiden Länder als heimgefallen an Kaiser und Reich.

Als aber Gertrudens neuer Gemahl, Hermann von Baden, der Usurpator des Titels eines „Herrn von Oesterreich“ gestorben war, und auch dem Kaiser die letzte Stunde nahte, da traf dieser jenem Plane gemäss — die letzte Anordnung (1250) dahin — dass Oesterreich und Steiermark seinem Enkel, dem Sohne Margarethens, zufallen solle.

Dieses Testament hatte jedoch keinen nachhaltigen Erfolg, ebensowenig als die päpstlichen Bemühungen. Denn schon 1251 verscholl der junge Friedrich, welcher die Häuser Babenberg und Hohenstaufen verknüpfte oder gelangte wenigstens nie zur Geltendmachung seiner Ansprüche — ebensowenig als Gertrudens und Hermanns von Baden Sohn gleichen Namens —<sup>23)</sup> und abermals schwand den österreichischen und steirischen Ständen die Aussicht auf einen rechtmässigen Landesherrn. Noch bei des Kaisers Lebzeiten hatten sich die steirischen Stände bei ihm um einen solchen beworben, erlangten jedoch keine diesfällige Entscheidung von Belang.

Darum wandten sie sich, des herrenlosen Zustandes überdrüssig, vielleicht gestützt auf die allerdings verdächtige Satzung in dem wichtigen steirischen Erbvertrage von 1186 —<sup>24)</sup> an das bairisch-wittelsbachische Haus; während der benachbarte Arpadenkönig Béla IV. einem geeigneten Zeitpunkt zur Besitznahme des Landes entgegensah. Es war die Zeit der Rechtsansprüche vorüber, und an ihre Stelle trat die der Erwerbspolitik, begünstigt von der „kaiserlosen Zeit der Willkür und Gewaltthat“ im deutschen Reiche.

König Wenzel I. von Böhmen hatte seit Friedrichs des Streitbaren Tode, das Land Oesterreich fest im Auge behalten. Der Tod seines älteren Sohnes Wladislaw des ersten Gemahls Gertrudens verzögerte den Zeitpunkt der Erwerbung, vereitelte sie jedoch nicht, denn eine mäch-

tige Partei der österreichischen Herrenstände war dem Interesse der Přemysliden günstig.

Gleich wie die steirischen, waren auch die Stände Oesterreichs des herrenlosen Zustandes müde und wollten eine Aenderung desselben. Diese trat nun um das J. 1252 ein, der Mehrheit wohl unerwartet, von der premyslidischen Partei hingegen gefördert; und die näheren Umstände der Besitznahme Oesterreichs durch Wenzels zweiten Sohn — Přemysl Otakar II. — <sup>25)</sup> waren derart, dass man dem fraglichen Landtage zu Triebensee (1252?) und noch mehr der ständischen Gesandtschaft nach Meissen um einen der Söhne Konstanzens: thatsächlichen Einfluss hierbei füglich absprechen kann.

Der ganze Vorgang zeigt vielmehr, dass die „Einladung“ Otakars nach Oesterreich — das Werk der dortigen Ständepartei im Interesse des Přemysliden gewesen. Mit einem Herrn, worin wir einzelne Herrn jener Partei gewahren, zog der böhmische Kronprinz in das Land und setzte sich allmählig [durch Waffengewalt und Verträge in dessen Besitz.

Den 9. Dezember des J. 1251 wurde Otakar von den Wienern kapitulationsmässig als Landesherr aufgenommen; daran schloss sich die Uebereinkunft mit Wiener-Neustadt u. a. m. Die Vermählung mit der alternden Margaretha sollte die Gemüther beschwichtigen, gewissermassen das babenbergische Erbrecht wieder zur Geltung zu bringen.

Dazu kam der Kampf mit den Arpaden um die Steiermark, in deren Besitz sich Otakar nicht hatte behaupten können. Durch den Ofner Friedensschluss von 1254 zu Gunsten der Letzteren entschieden entbrannte er bald neuerdings und brachte dies Land in Folge eines Aufstandes gegen die Ungarn und der Kroissenbrunner Entscheidungsschlacht (1260) in Otakars Hände.

Otakar II. durch seines Vaters Ableben (1253) auch  
 „Glück u. Ende.“ König von Böhmen — fühlte das Bedürfniss, seinen grossartigen Ländererwerb durch kaiserlichen Belehnungsbrief anerkannt zu sehen. Der lästigen Heirath hatte er sich bereits entledigt (1261), er bedurfte Margarethens nicht mehr als rechtlicher Handhabe seiner Ansprüche.

Der Belehnungsbrief des Schattenkönigs Richard von 1262, durchaus unvollkommen in der Form, sollte ihn dem Reiche gegenüber decken, Anfeindungen vom Standpunkte des Lehensrechtes abwehren; für den thatsächlichen Besitz sorgte schon seine gewaltige Hand. — Otakar wollte einen přemyslidischen Grossstaat begründen, dessen Haupt an die Ostsee reichen und dessen Fuss die Wellen des adriatischen Meeres bespülen sollten.

Im J. 1268 erwarb er das Anfallsrecht auf Kärnten, Krain und die windische Mark durch einen Erbvertrag, der des Reiches Anerkennung nie erhielt. So schien sein Plan zur Reife gediehen. Aber der hochstrebende Přemyslide hatte den natürlichen Schwerpunkt des böhmischen Reiches zu sehr verrückt und übersehen, dass die eigenthümliche Natur der erworbenen Gebiete einer Herrschaft in seinem Sinne dauernd und erfolgreich widerstreben würde.

Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain fühlten sich zu sehr als deutsche Länder, und gerade die mächtigsten Elemente in denselben, die geistlichen Immunitäten: Salzburg, Passau, Freisingen, Bamberg, Regensburg, Gurk und in erster Linie: Aquileja, gewahrten ihre Unabhängigkeit durch den herrischen Böhmenkönig bedroht, und waffneten sich wider ihn, als mit König Rudolf von Habsburg eine neue Zeit im deutschen Reiche anbrach.

Der Nürnberger Reichstag (1274) forderte Otakars Erwerbungen als fällige Reichslehen zurück, der Wiener Friede (1276) zwang Otakar II. zur Anerkennung dieses Beschlusses und die Marchfelder Schlacht (1278) führte die babenbergisch-sponheimischen Lande dem Reiche und dann dem Hause Habsburg zu.

Wollen wir nun nach diesem Abrisse der politischen Geschichte, die Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit innheralb des begränzten Zeitraumes uns vergegenwärtigen.

Der Markgraf ist Reichsbeamte mit Gerichts- und Heeresbann. Die Erbfolge in der markgräflichen Würde entwickelt sich herkömmlich, und diese Thatsache entspricht sowohl der kaiserlichen Politik und Gunst,

Grundzüge der Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit in diesen Zeiträume.

a) Die markgräfliche Periode.

als der Wichtigkeit des Marklandes — Böhmen und Ungarn gegenüber.

Elemente der  
Landeshoheit.

Die Babenberger werden allmählig durch königliche Schenkungen Inhaber grosser Hausgüter, welche an die Stelle der kaiserlichen Domainen treten und den materiellen Unterbau ihrer Landeshoheit bilden.<sup>26)</sup> Eben so, wie das Reichsoberhaupt Inhaber der Regalien oder bestimmter königlicher Nutzungsrechte war, trat auch der Markgraf lehensweise in den Genuss derselben.

Ausserdem besass der Markgraf bestimmte lehensherrliche Rechte in Bezug auf Dienst- und Heeresfolge der durch ihn belehnten adelfreien und gemeinfreien Leute. Endlich war er der natürliche Schutz- und Schirmherr aller innerhalb der Markgränzen ansässigen Leute. Ueberträgt man auf diese die Begriffe der reichs-ämtlichen und persönlichen Gewalt des Markgrafen, — so beschränkt sich die letztere auf des Markgrafen eigene Leute, für welche der inhaltreiche und schwankende Name „Ministerialen“ in seiner doppelten Grundbedeutung zu gelten hat; denn er umfasst einerseits die zugehörigen Land- und Hofbauern, anderseits das ständige Dienstgefolge des Markgrafen, erwachsen aus den edel- und gemeinfreien Ansiedlern der Mark, — durch einfache oder Wiederbelehnung (feudum datum, oblatum). Mit Gütern, Hof- und Ehrendienst an die Person des Markgrafen unmittelbar geknüpft bilden sie den ältesten Kern des landständischen Wesens.

Streng reichsunmittelbar, d. i. in des Reiches alleinigem und besonderem Schutz und Schirm erscheinen die kirchlichen Freigründe (Immunitäten) ausländischer Hochstifte (Salzburg, Passau, Regensburg, Freisingen) mit ihren Ansassen, ferner die in der Mark mit Reichslehen begabten Ausländer und endlich einzelne nur dem Reiche zu Recht stehende Landesherren (Grafen und Freiherren).

Vogtelverhält-  
niss.

Ueber die Landesklöster stand dem Markgrafen im Allgemeinen die Schutzvogtei zu, die er persönlich oder durch Untervögte ausübte. Die Dingvogtei, (Kastenvogtei) lag meistens in den Händen anderer, vor allem in den der Familie des Stifters. Auch fiel Schutz- und Dingvogtei oft



zusammen, und für die Mark Oesterreich, woselbst die bedeutendsten Klostergründungen oder frommen Stiftungen überhaupt von den Babenbergern selbst ausgingen, — hat man zunächst an markgräfliche Kirchenvogtei zu denken.<sup>27)</sup>

Ungleich wichtiger für die Entwicklung der Landeshoheit der babenbergischen Markgrafen, war ihr Vogteiverhältniss zu auswärtigen Hochstiften, in Hinsicht deren Markbesitzungen; denn hiemit war der Genuss von Lehensgütern verknüpft, die nicht selten erblich in der Familie der Vögte blieben und zu ihrem Eigengute erwachsen. Passau vor Allem, in dessen Sprengel die Ostmark lag, hatte mit Urkunde vom 30. September 985 in der Person des rührigen Bischofes Pilgrim: die Freiheit seiner Güter und Ansiedler-„Familie“ von der Unterthanschaft (districtione), Abgaben (vadium) und Gerichtszwang zugesichert erhalten; eine Summe von Ausnahmsrechten, deren Bestreitung oder Anfeindung seitens der Babenberger auf sich nicht lange warten liess. Seit Leopold III. (1081) erblicken wir sie im Besitze der Vogtei über die ostmärkischen Güter des Hochstiftes. Doch darf man hiebei nicht an eine Territorialhoheit der Babenberger denken, wie selbe der unächte Freiheitsbrief von 1058 (das Priv. Henricianum) Salzburg und Passau (Lorch!) gegenüber erfunden hat; eine solche bestand ebensowenig, als ein Zwangsverhältniss, demzufolge der Markgraf der Vogt des Hochstiftes habe werden müssen.<sup>28)</sup>

Auch von der Vogtei über die Landesklöster zog der Markgraf mancherlei Nutzungen, in Grundbesitz, Gaben und Leistungen: als Entschädigung seiner Mühewaltung, obschon diese ihrem Wesen nach ursprünglich als unentgeltliche Verpflichtung des Markgrafen im Sinne eines Reichsbeamten und Sohnes der Kirche aufgefasst wurde.<sup>29)</sup>

Die Bildung von Landständen als Landesvertretern, in einer eigenen Körperschaft vereinigt, wurde durch die Versammlung des markgräflichen Adelsgefolges an Hoftagen (conventus, praesentia ministerialium in placitis) vorbereitet.<sup>30)</sup> Gewöhnlich wird die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts, Leopold II. (III.) Zeit, als solche bezeichnet, worin wir österreichischen „Landständen“ begegnen. Aber von diesen können wir erst im 13. Jahrhundert sprechen.

Landstände.

### Das Markherzogthum Oesterreich.

Die Zeit des  
Markherzog-  
thums.

Die Erhebung Oesterreichs zu einem Herzogthum mit vorangegangener Vergrößerung durch das Land ob der Enns, ward in dem Freiheitsbriefe von 1156 ausgesprochen, welcher folgende 4 Hauptpunkte umfasst:

- 1) Erbfolge beider Geschlechter.
- 2) Vorschlagsrecht bezüglich des Nachfolgers im Falle mangelnder Nachkommen (jus affectandi).
- 3) Bestätigung freier Gerichtsbarkeit.
- 4) Beschränkung der Verpflichtung zum Besuche der Hoftage ausserhalb des Markherzogthums.\*

Unstreitig gewann hiedurch die Landeshoheit der Babenberger ihre eigentliche Grundlage. Was früher Gebrauch oder Uebung war, wurde nun ein vom Reichsoberhaupt eingeräumtes Recht und dem entsprechend gewinnen alle Elemente der Landeshoheit eine bedeutende Ausbildung: vor Allem die Regalien und die landesherrlichen Rechte. Jene erweitern sich; insbesondere tritt das Münzrecht hervor. Diese gewinnen an Wirkungskreis, indem sich die Grundherren in die verschiedenartigsten Lehnbeziehungen zum Herzoge als „Landesfürsten“ setzen.

Entwicklung der  
Landesvertre-  
tung.

Er steht nun da als Lehnsherr, umgeben von den Lehnsträgern und Hofbediensteten, für welche die Bezeichnung „Ministerialen“ noch immer im Schwunge ist. Zu diesen treten immer zahlreicher die adeligen Grundherren, und bilden mit jenen den förmlichen Beirath des Herzogs (consilium principis) in den wichtigen Angelegenheiten des Landes, als solcher von K. Friedrich II. (von 1231) reichsgesetzlich anerkannt; und bald erscheinen diese „Landstände“ (lantherrn) durch das Beiwort „majores“ von den andern Ministerialen unterschieden.<sup>31)</sup>

Von nun an gibt es Landstände. Ihre innere Gliederung war jedoch Aufgabe des 14. und 15. Jahrhunderts. — Von grossem Interesse ist ausserdem das Verhältniss des babenbergischen Herzoges zu der „Landtschaft,“ wie es sich in dem leopoldinischen Landrechte ausprägt. Wie sehr auch die Form desselben erst der Habsburger Periode anzugehören scheint, so kann man getrost den Inhalt des ersten Theiles der Babenberger Zeit zusprechen, ja den jüngsten Forschungen zufolge

auch den des zweiten; wonach sich Beide zu einander wie: Vorlage zum neuen Entwurfe verhalten würden.<sup>32)</sup> Man hat in dem Ganzen die landständische Opposition wider die landesfürstliche Gewalt finden wollen; es ist aber in jener ersten Fassung nichts anderes, als die schriftliche Feststellung herkömmlicher Verhältnisse dessen „was Rechtes ist;“ und ausserdem die gesetzliche Anerkennung des Rechtes der Berufung an die Hoheit des deutschen Reiches in besonderen Fällen. Am wichtigsten sind die Abschnitte, welche von dem Gerichts- und Heeresbanne des Herzogs, von der Landeshoheit und von dem Burgenbaue im Lande handeln, als massgebend für die Auffassung der babenbergischen Landeshoheit, die der Landschaft gegenüber genau begränzt erscheint. (Vgl. die Uebersicht der Gesetzg. und Rechts-Entw.)

Von nicht geringerem Interesse sind die urkundlichen Andeutungen über das Streben der Markherzoge; — die volle Hoheit Angesichts der Güter der Hochstifte innerhalb des Herzogthums oder das sogenannte „dominium directum,“ und das „Patronat“ der örtlichen Kirchenpfünden zu erlangen. Schon 1158 musste K. Friedrich I. auf dem Hoftage zu Regensburg zwischen seinen beiden Oheimen, dem Herzoge Heinrich von Oesterreich und dem Bischof Otto von Freisingen Frieden stiften<sup>33)</sup> „indem der obengenannte Kirchenvorsteher seinem leiblichen Bruder, in Ansehung dessen Strebens: Güter der Kirche Freisingen an sich zu bringen, durchaus widersprach.“ Nach Otto's (1159) und Heinrichs II. (1177) Tode kam es unter den beiderseitigen Nachfolgern zu neuen Streitigkeiten über die Freisinger Reichslehen in Oesterreich, insbesondere in Ansehung des „Markrechtes,“ „Landgerichtes“ und „Burgwerkes“ d. i. bestimmter Abgaben der Patrimonialgerichtsbarkeit und gewisser Leistungen. 1188 wurden sie von dem Reichsoberhaupte geschlichtet.<sup>34)</sup>

Landeshoheit u.  
Immunitäts-  
freiheit.

Am bedeutungsvollsten gestaltet sich dieser Prinzipienstreit zwischen landesherrlicher Gewalt und kirchlicher Reichsfreiheit in den Tagen H. Leopolds VI. (1198 — 1230) und zunächst mit Passau.

Die gegenseitigen Anfeindungen wurzelten zunächst in dem Streben des Herzoges ein Landesbisthum in Wien

zu erzielen, allerdings mit Belassung dreier Viertheile des österreichischen Sprengels an den Passauer Metropolit. Der dem Herzoge wohlwollende und durch Leopolds Bereitwilligkeit zum Kreuzzuge verpflichtete. Papst Innocenz III. war diesem Plane nicht abgeneigt, wie sein Schreiben an den Herzog und den Passauer Bischof vom Jahre 1207 beweist. <sup>35)</sup>

B. Mangold aber widersprach hartnäckig einer Beeinträchtigung seiner kirchlichen Gewalt, und die gegenseitige Verbitterung hatte reichlichen Brennstoff in den ostmärkischen Immunitätsrechten des Passauer Hochstiftes, die schon altersher den Zankapfel abgaben. So entscheidet der Kaiser auf dem Reichstage zu Angsburg im Jahre 1215 zu Gunsten Mangolds von Passau gegen Leopold VI. in Ansehung strittiger Obervogteien, der Ausübung des Ländgerichtes auf Passauer Gütern, mancherlei Brückengefälle und Naturalabgaben. <sup>36)</sup>

Mag nun die Ansicht, welche diesen Herzog sogar der Fälschung zweier Privilegien (des Henricianum majus und Fridericianum majus) zu diesem weitaussehenden Zwecke beschuldigt, allzweit gehen, — so viel bleibt gewiss, dass Leopold mindestens Salzburg gegenüber Pläne verfolgte, deren Tragweite der Hierarchie höchst bedenklich erschien; denn die päpstliche Bulle von 1215 warnt den Salzburger Erzbischof — dem österreichischen Herzoge das Recht der Pfründenbesetzung in Oesterreich und Steiermark zuzugestehen. <sup>37)</sup>

Anderseits verwies jedoch der Papst, zufolge Leopolds Beschwerde, in dem Breve von 1219 dem genannten Metropolit die eigenmächtige Gründung des Seckauer Landbisthums in Steiermark, ohne Wissen des Herzogs als Landesherrn; und der Vertrag zwischen Leopold und Salzburg, zeigte sich dem Herzog günstiger als dem Kirchenfürsten.

Unter Herzog Friedrich II. tritt das landesherrliche Selbstbewusstsein auf Grundlage der 1231 reichsgesetzlich ausgesprochenen Landeshoheit — in den schärfsten Gegensatz mit der Adelsschaft und der Stadt Wien einerseits, dem Kaiserthum anderseits. Die Geschichte dieses Kampfes gehört nicht hieher, — nur sein Enderfolg, der keineswegs zu Gunsten der Reichsgewalt ausfiel. Dass Her-

zog Friedrich als Landesherr auch mit den Hochstiften feindlich zusammentraf, erweist schon die Parteinahme der Bischöfe wider ihn.

Alle diese Richtungen und Beziehungen der Landes-  
hoheit prägen sich unter Otakars Regierung noch deutlicher aus. Zunächst erregen seine Huldigungsverträge mit einzelnen Ständegliedern bei Gelegenheit der Besitzergreifung Oesterreichs und Steiermarks unser Interesse. Er benimmt sich vollkommen als Herr der Länder und übt die Patronatsrechte ebenso rücksichtslos aus, als die Vogteigewalt. Den Adel hält er kräftig nieder, überschreitet jedoch dabei das richtige Mass und beschwört so eine mächtige Opposition desselben herauf, welche ihr Gegenbild in der feindseligen Stimmung der Bischöfe wider den Herzog findet. Otakars Verhältniss zur Metropole Salzburg zeigt am deutlichsten den Zusammenstoss der Ansprüche weltlicher Landeshoheit mit den geistlichen Immunitäts-Rechten.<sup>38)</sup>

K. u. H. Otakar  
als Landesherr.

Hierzu tritt endlich der förmliche Bruch mit dem Reiche. Von Urkunden, die auf die inneren Verhältnisse des Landes ein belehrendes Licht werfen, haben wir den sogenannten „Landfrieden Otakars“ (forma pacis) für Oesterreich vom Jahre 1251 hervorzuheben,<sup>39)</sup> dem der wichtige Vertrag Otakars mit Passau, auf Einschreiten der in Innerösterreich besonders begüterten Bisthümer: Bamberg, Freising und des Hochstiftes Seckau vom J. 1253 (Prag), würdig zur Seite steht.<sup>40)</sup>

Ihr Inhalt umfasst eine Reihe von Bestimmungen politisch-privatrechtlicher Natur, worin sich das spröde, vielgestaltige und vielartige Wesen der Stände und Güterverhältnisse jenes Zeitraumes am besten widerspiegelt, und wir leicht begreifen, dass nur Schritt für Schritt die Landeshoheit selbe durchzudringen im Stande war.

## 2. Steiermark.<sup>41)</sup>

Steiermark führt bis an den Schluss des 10. Jahrhunderts kein selbstständiges, nachweisbares Geschichtsleben.

Sehen um die Mitte des 10. Jahrhunderts erscheinen zwei gesonderte Marken des Herzogthums Kärnten. Das

Älteste Bildung  
der Steiermark.

Die kärntischen  
Marken.

südöstliche Vorland, oder die „untere Mark“ und das nordöstliche oder die „obere Mark.“ Während jene mit den: „Mark an der Saune,“ und „Mark an der Drau“ benannten Gebieten zusammenfällt, — und nach den markgräflichen Burgen und Pfalzen, bald als die „Mark von Cilli, Pettau,“ oder als die Grafschaft von der „Marchburg“ (Marburg) bezeichnet wird, — tritt diese — „die obere Mark“ alsbald in eine Vereinigung mit jener dritten Markenbildung, welche am linken Donauufer von der Drau und Enns nach Süden herabreichte und ihren Mittelpunkt in der „Burg an der Steier“ (Stryaburg) besass.

Der Traungau.

Diese Grafschaft der Steierburg oder die Traungauer Grafschaft, grossentheils aus den Alloden und Lehen der Wels-Lambacher Dynasten erwachsen, nahm zunächst die obere, dann auch die untere Kärntner Mark in sich auf, — und die Bezeichnung „Steiermark“ wurde auf das ganze Landgebiet von der Ennsmundung bis an den mittlern Lauf der Save übertragen.

Schon 1148 galt der Name „Steiermark“ für das ganze Gebiet von der südlichen Alpenkette bis an die ostmährische Schwarza und Piesting.

Die Traungauer  
als Markgrafen  
von Steier.

Die Traungauer Grafen, als glückliche Erben der Grafenhäuser: Runa, (Rein) Eppenstein († 1122) Neuburg-Pütten-Formbach (ausgest. i. J. 1158), Soune oder Souneck u. A. m., <sup>41a)</sup> traten in den Besitz der reichsämtlichen Gewalt, welche an die erworbenen Grafschaften geknüpft war; dazu kamen ihre bedeutenden Hausgüter und angestammten Grafenrechte und bald hatte so die „Steiermark“ an Umfang das Kärntner Herzogthum überflügelt, es hatte Karantaniens obere und untere Mark in sich aufgenommen und s. 1136 auch die aquilejansische Grafschaft Portenau (Pordenone) zwischen Piave und Tagliamento — im friaulischen Gebiete, lehensmässig erworben. <sup>41b)</sup>

Das Bewusstsein der Lehenserblichkeit findet sich bei den Traungauern frühzeitig ausgeprägt. 1138 z. B. führt nach Leopold des Starken Tode seine Wittve Sophie die vormundschaftliche Regierung für ihren Sohn Otakar V. (VII.), während alle Regierungsakte in seinem Namen ausgestellt werden.

Die Frage, ob wir vor dem J. 1180 die Steiermark in einer untergeordneten Stellung zu Baiern finden — oder ob sie schon dazumal ein unmittelbares Fahnennlehen des Reiches war — erlaubt keine vollgiltige Beantwortung. Es ist damit die gleiche Schwierigkeit, wie in der Babenberger Geschichte verbunden.

Jenes Verhältniss unbedingt zu bejahen oder zu verneinen, ist unstatthaft, wie viel einzelne Thatfachen auch dagegen sprechen mögen. Solche Thatfachen heben die Form des Reichsherkommens nicht unbedingt auf und so mögen die Traungauer oder die steirischen Markgrafen immerhin bei ihrer thatsächlichen Reichsunmittelbarkeit — in einem Ehrenverhältniss zu Baiern altersher gestanden haben, welches wohl nichts weiter, als den Besuch bairischer Hoftage in sich schloss, und vorzugsweise auf den Traungau bezogen werden muss.

Die Steiermark war mit dem J. 1180 ein „Herzogthum“ geworden, und zwar eines der bedeutendsten im südlichen Deutschland; aber seine Inhaber, die an Saalgütern so reichen Traungauer Ottokare neigten sich ihrem Ausgange zu.

Markherzogthum  
Steier 1180.

Der letzte Sprosse dieses mächtigen Geschlechtes gab den anfänglichen Gedanken eines Verkaufes seiner Lande an das verwandte Babenberger Haus auf — und entschloss sich bald zu dem Erbvertrage von Georgenberg 1186. Unstreitig musste diesem Vertrage die Einwilligung des Reichsoberhauptes vorangehen, und wir finden selbe urkundlich auch angedeutet.

Dass in der kais. Belehnung vom J. 1192 — nicht, wie der Erbvertrag ausdrücklich besagte, Oesterreich und Steiermark in einer Hand vereinigt, sondern, im Widerspruche damit, getrennt wurden, — lässt entweder auf einen Akt kais. Gnade, in Folge babenbergischen Ansuchens, oder kaiserlicher Willkür schliessen. <sup>42)</sup>

Oesterreich und Steiermark, bald jedoch in Einen babenbergischen Gesamtstaat unter Leopold VI. verbunden, wurde die Grundlage einer gewaltigen, tonangebenden Macht in Süddeutschland; löste sich nur vorübergehend (1250 — 1260) und wurde durch Otakars II. Sieg bei Kroissenbrunn, Ungarn gegenüber befestigt. Die Ansprüche

des Sohnes Gertrudens von Oesterreich und Herrmanns von Baden, Friedrichs, verhallten wirkungslos.

Allgemeine Entwicklung der Landesherrlichkeit in Steiermark.

a) unter den Traungauern.

Wenden wir uns nun der Entwicklung landeshoheitlichen Wesens zu.

Hier gestalteten sich die Verhältnisse der Landeshoheit ganz übereinstimmend mit denen im nahen Markherzogthume Oesterreich. Stufenweise erklimmen die Traungauer Grafen von der Steierburg jene fürstliche Vollgewalt, welche ihren urkundlichen Ausdruck in dem Erbvermächtnisse Herzogs Ottokars VI. von 1186 findet. Früher schon wollte dieser, wie bekannt, mit dem babenberger Hause einen Kaufvertrag über seine Lande und Leute abschliessen, wovon es jedoch abkam. Jedenfalls musste das Reichsoberhaupt zu jenem wichtigen Schritte seine Einwilligung ertheilt haben; dennoch erscheint der steirische Herzog im Genusse und in der thatsächlichen Ausübung des gleichen Rechtes (seinen Nachfolger anbelangend), das wir als „Vorschlagsrecht“ (*jus affectandi*) aus dem Freiheitsbriefe der Babenberger von 1156 (*Privilegium friedericianum minus*) kennen; und dieser Umstand verdient nachdrückliche Beachtung in der ganzen Angelegenheit.

Die angezogene Erbvermächtnissurkunde bildet eine der wichtigsten und ältesten Quellen für die vorzeitlichen Staatsverhältnisse Innerösterreichs und Steiermarks zunächst. Die einzelnen Theile behandeln das Verhältniss der Landesinsassen (*provincialis*) zu dem Herzoge als „Landesherrn,“ die Hörigkeitsverhältnisse, die Klosterimmunitäten u. s. w. als Gegenstände des öffentlichen Rechtes; ferner eine Reihe von Angelegenheiten des Privatrechtes. Der ganzen Urkunde ist der Charakter einer Landhandveste aufgedrückt, — an deren Abfassung sich neben dem hoheitlichen Willen des Landesherzoges, auch der Beirath der Edelsten des Landes, zu denen die vier Hofbeamten (Kämmerer, Mundschenk, Truchsess und Marschall) vorzugsweise gehören, betheiligte.

Die Anerkennung der Landstände als Vertreter der Rechte und Freiheiten der Landschaft, ward durch solche



Urkunden, ebenso wie die Landeshoheit der Fürsten, der Form nach vorbereitet und befestigt.

Die Markgrafen und Herzoge der Steiermark waren eifrige Gründer und Gönner von Klöstern, deren naturgemässe Schutzvögte sie abgaben; desgleichen umschloss die Gränze ihres Landes die immunen Kirchengüter Salzburgs, Freisingens und Bamberg's, also Staaten im Staate. Es fanden sich die analogen Verhältnisse, mit denen im Lande Oesterreich, sowohl in dieser Beziehung, als in andern vor; zum Beweise, dass in beiden Ländern die Entwicklung der Landeshoheit eine gleichartige war. <sup>42b)</sup>

b) unter den Babenbergern und Otakar von Böhmen.

Unter der Babenberger Herrschaft, in des streitbaren Friedrichs Tagen, finden wir die Stände der Steiermark mit dem landesherrlichen Willen überworfen, welche Bewegung von dem Reichsoberhaupte begünstigt wurde, jedoch ohne bleibenden Erfolg, indem der Herzog durch Kühnheit und Ausdauer siegte — und die Freiheiten der Landschaft fürder zu achten versprach. <sup>42c)</sup> Dagegen musste das Zwischenreich in den Jahren 1246 — 1250 das sich selbst Ueberlassensein der Stände, ihr Selbstgefühl bedeutend heben und festigen.

Den schroffsten Zusammenstoss des landesherrlichen und ständischen Prinzipes gewahren wir unter K. Otakar II. von Böhmen, der seiner Landeshoheit in Allem und jedem Rechnung trägt. Er ist es, welcher durch das Urbuch von 1265 zum erstenmale vollkommen Einsicht von seinen herzoglichen Einkünften und Rechten im Lande erlangen will, um das durch Ungunst der Zeiten den Privaten in die Hände Gespielte wieder zu gewinnen und sodann eine umfassende Verpachtung der Einkunftsquellen einzuleiten. Er ist es, der das Gerichtswesen im Lande: durch unmittelbares Einwirken seines landesherrlichen Gewaltwillens, zu einem von der Adels herrschaft gefürchteten und gehassten macht und hier wie in Oesterreich sich mit der geistlichen Gewalt verfeindet. <sup>42d)</sup>

### Kärnten. <sup>43)</sup>

Hier haben wir es mit dem historischen Kerne der Alpenländergruppe zu thun. Die Wurzeln der Geschichte Kärntens reichen in jene Tage zurück, wo die

Das slovenische (windische) Kärantanien.

Slovenen mit ihren Fürsten und Zupanen unter avarischer, dann bairischer Botmässigkeit standen.

Die allerdings spärlichen Thatsachen des angeführten Zeitraumes, lassen uns in dem damaligen Karantanien das Gebiet zwischen den julischen Alpen, der kadorischen Gebirgsgruppe, dem Ennsflusse und der heutigen steirisch-österreichischen Gebirgsgränze vermuthen, stellen uns vor Augen die blutigen Kämpfe zwischen dem boioarischen Stamme und den karantanischen Slaven: am Ennsflusse und in den östlichen Gebirgstälern Tirols an den Drauquellen — namentlich um Innichen (Aguntum) herum, — Kämpfe, die erst im 8. Jahrhunderte austobten, — und weisen auf die alte „Kärntnerstadt“ (Civitas Carantana) als den muthmasslichen Sitz der slovenischen Nationalherzoge hin. <sup>44a)</sup>

Karantanien als  
Hauptland der  
karol. Ostmarken.

Karls des Grossen Sieg über die Avaren zog Karantanien als Hauptgebiet in das Bereich der deutschslavischen Markenbildung des Frankenreiches, welche der Draufloss in zwei Amtsgebiete: die südliche „Friauler“ und nördliche „Avarenmark“ (die „Ostmark“) schied, — und fortan wird die Germanisirung des Slavenbodens durch Ansiedelung, Christianisirung und fränkische Verwaltung, rasch und durchgreifend vollzogen. <sup>44b)</sup> Der Rest der karantanischen Alpen-slaven drängt sich in Krain und der „windischen“ Mark enger zusammen. Nach Auflösung der friauler Mark und der bald darauf folgenden Veränderung des Begriffes und Wesens der Ostmark überhaupt, einer Veränderung, die sich an den Vertrag von Verdun (843) der Zeit nach schliesst, — und uns in den Tagen Ludwigs des Deutschen († 876) und seiner Söhne die Donau-alpenländer als karolingische Apanagegebiete, anderseits als Marken des Hauptlandes Baiern erscheinen lässt, — nach all diesen wichtigen Ereignissen, die in der entscheidenden Forchheimer Theilung (876) Karlmanns bairischem Königthume und seines Sohnes Arnulf „herzoglichem“ Walten in „Karantanien“ gipfeln, — versinkt letzteres Gebiet, für kurze Zeit ein eigenständiges Herzogthum geworden, abermals zurück in ein lange andauerndes geschichtliches Dunkel.

Kärnten nach  
Ausgang der ost-  
fränk. Karolinger.

Seine Begränzungen, seine Beziehungen zur Nachbarschaft bleiben schwebende Fragen, deren Beantwortung

theils aus Mangel an Urkunden, theils darum schwer anzuhoffen ist, weil sich an Arnulfs Tod eine rasche Auflösung der karolingischen Markenverhältnisse, zu Folge des Stosses der Magyaren, und ein neuer territorialer Bildungsprozess in jenen Gebieten knüpft, — eine Doppelthatsache, deren Detailforschung gleich mühselige Pfade zu wandeln hat wie die Chemie bei dem Studium der Kristallbildung aus einer trüben formlosen Lösung zersetzter Gebilde.

Aus solchem Dunkel tauchen nur einzelne Thatsachen hervor: Baierns Oberherrschaft über Kärnten, dessen „Herzog“ Berthold, Bruder Arnulfs — sich von „Gottes Gnaden“ nennt, — ferner die kirchliche und weltliche Thätigkeit der Hochstifte Salzburg und Freising — endlich die Existenz eines „Landbischöfes“ von Kärnten: Gotpert (u. d. J. 923) der zweimal in den Besitz „des königlichen Fiskus im Lande Kärnten“ gesetzt wurde.<sup>44c)</sup> Mit K. Otto's I. Bruder: Heinrich, Herzog Bertholds Nachfolger, einer thatkräftigen Persönlichkeit, die wir nach d. J. 937, neben einem „Pfalzgrafen“, als „Herzog“ Baierns und Kärntens herrschend gewahren, — war die zweite Blüthezeit für Baierns Macht gekommen und trug auch für Kärntens Zukunft beachtungswerthe Früchte. Denn die von H. Heinrich i. J. 952 am Augsburg'schen Tage lehensmässig erworbenen Marken am Südfusse der Alpen: Verona und Aquileja — fielen zu Folge der Empörung seines Sohnes Heinrich II. „des Zänkers“ (976) unmittelbar an letzteres Land, dem nun als selbstständigen Herzogthume: Heinrich „der Jüngere“, Sohn jenes Bertholds, vorgesetzt wurde.“ Nicht lange jedoch genoss dieser seine Würde, er musste in der gewaltigen Strömung der Ereignisse seinen Platz dem Sohne Konrads von Lothringen: Otto, räumen.

Kärnten und  
Baiern — 995.

Des Geschickes Wechselfälle und des Kaisers Wille verschafften ihm 982 Baierns und Kärntens Besitz, — letzteren somit zum zweiten Male.

Aber auch diese Errungenschaft war von kurzer Dauer. Schon um d. J. 985 musste er zu Gunsten Heinrichs des Zänkers — mit Vorbehalt Kärntens und der Mark Verona — auf Baiern verzichten, und Letzterer — in die Gunst seines kaiserlichen Vetters wieder eintreten, — vereinigte nach Heinrichs des Jüngeren Tode u. d. J. 989 — Kärn-

ten und die Südmarken mit dem Stamm-Herzogthume Baiern

So war denn abermals Baierns Herrschaft bis an die Poebene ausgedehnt, um mit dem J. 995 (28. August † Heinrich der Zänker) neuerdings in Trümmer zu gehen.

Kärnten von 995  
bis in das 12.  
Jahrhundert.  
Die Eppensteine  
und Zähringer.

Aus dieser Zersetzung trat das Herzogthum Kärnten und die Mark Verona als eigenständiger Ambacht in die Verwaltung H. Otto's von Rheinfranken (995 † 1004), dem sein Sohn Konrad († 1011) folgte.<sup>45)</sup>

In solch raschem Wechsel gewahren wir Kärntens Stellung und Verwaltung. Hier konnte sich keine güterstarke, in der Bevölkerung und deren Ueberlieferungen wurzelnde Herrschaft bilden. Neben dem Herzoge als Lehensträger des Reiches und Beamten des Kaisers im strengsten Sinne, der zeitweilig auch noch in einem Vasallenverhältnisse zu Baiern stand, — finden wir den „Pfalzgrafen der Moosburg“ als Vorsteher der Domänen des Reichsoberhauptes.

Die Erinnerung an die alten slavischen Nationalherzoge blieb mit der überlieferten und bedeutungsvollen Form der Huldigung auf dem Zollfelde verwachsen, — einem herkömmlichen Brauche, der in der späteren Zeit, wo es dynastische Herzoge gab, zur reellern Geltung gelangte.

Während nun einerseits im Laufe des 11., 12. Jahrhunderts die vormalis mit Karantanien verwachsenen Marken und Gaugebiete an der Mur (obere, untere Mark, windische Mark) auf dem Wege dynastischer Herrschaftsbildung oder Verlehnung sich vereinzeln, und durch Erb- und Kaufverträge den Traungauer Grafen von der Styrburg zugefallen — die grossartige Ausgestaltung der Steiermark veranlassten, — musste anderseits im gleichen Maasse der Umfang Kärntens zusammenschrumpfen bis er nahezu mit der Bodenfläche des hentigen zusammenfiel. Und mitten in dem Prozesse der Ablösung seiner Glieder — gewahren wir Kärntens innerste territoriale Zersetzung in geistliche Immunitäten (Salzburg, Bamberg, Aquileja) und weltliche Herrschaften, so unaufhaltsam durchgreifen, dass der reichsunmittelbare Grund und Boden, das Domainialland der Krone, ganz und gar verschenkt oder entfremdet erscheint. Hiezu trug nicht

wenig die längere Auffassung des Kärntner Herzogthums von Seiten der fränkischen Kaiser bei. Drei dynastische Familien<sup>46)</sup> vor Allen strebten die erbliche Herrschaft in Kärnten an: zunächst die Eppensteine („Grafen von Mürzthal und Eppenstein“), deren mächtigster Ahnherr Adalbero (1012 — 1035) als Herzog Kärntens (mit Einschluss der Marken an der Mur) und Markgraf von Verona auftritt. Bald jedoch zersplitterte die Macht seines Hauses in wilden Kämpfen, worin die Eppensteine meist als herausfordernder Theil erscheinen, und der bedeutendste Gütertheil fiel den Traungauer Grafen zu.

An die Stelle der mächtigen Eppensteine, die nach ephemerer Zwischenherrschaft Welfs von Altdorf (1047 — 1057) und der Zähringer (1057 — 1073) — noch einmal (1073—1122) als Herzoge auftraten, kamen im 12. Jahrhunderte die rivalisirenden Herrn von Sponheim-Ortenburg, als Inhaber der bedeutendsten Eigengüter — auf dem Wege befugter und unbefugter Allodialisirung des Reichsbodens, — anderseits als Vögte bedeutender Kirchengründe. Das Aussterben der Eppensteiner mit Markwards III. Söhnen um das J. 1122, ward einerseits von den „steirischen“ Markgrafen, anderseits von den Sponheimern in Bezug der Gütervermehrung ausgenützt.

Die Herrn von  
Sponheim-Orten-  
burg.

Es bildet sich ein durchwegs neues Herzogthum Kärnten heran, — ein dynastisches: wurzelnd in der begütertesten Adelsfamilie des Landes, und thatsächlich früher bestehend, als formell anerkannt von Kaiser und Reich. Nicht lange jedoch liess die Belehnung der welfisch gesinnten Sponheime auf sich warten, und schon von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an stehen sie bereits auf festen Füßen als „Herzoge“ und „Pfalzgrafen“ Kärntens. Noch inhaltreicher erscheint ihre Macht im 13. Jahrhunderte und zwar zur Zeit ihrer letzten Träger: Bernhard und Ulrich. Letzterer nennt sich urkundlich: „von Gottes Gnaden Herzog von Kärnten, Herr von Krain und der windischen Mark,“ und führt ausserdem den Titel: „Herzog von Lundenburg“ („Bretislavia, Břetclava“) als Inhaber eines Apanagebietes der ihm verwandten Přemysliden. Sein eigenmächtiger Erbvertrag vom J. 1268 brachte Ottokar II. zu dem Besitze Kärntens. In ihm

Die Sponheimer  
als Hauptdyna-  
sten und Herzoge  
Kärntens 1122 —  
1268.

prägt sich das landesherrliche Bewusstsein am schärfsten aus, aber auch der abenteuernde Bruder des Erblassers: Philipp — zeigt in seiner letzten Willenserklärung das herzogliche Selbstbewusstsein der Sponheimer und nennt Kärnten „sein wahres Eigenthum.“ (1279). 47)

Die Habsburger  
und Meinhard II.  
von Görz - Tirol.

Unter Rudolf von Habsburg trat Kärnten als Reichslehen seit 1286 förmlich an das Görz-Tiroler Grafenhaus, nachdem die Habsburger Krain hievon getrennt hatten. Der neue Herzog Mainhard I. (III.) erneuerte das Kärntner Pfalzgrafthum bei Gelegenheit der Erbhuldigung am Zollfelde, — indem er als Herzog und Pfalzgraf, hier, an des Kaisers und des Reiches statt, das Belehnungsrecht an seinem lange widerstrebenden Bruder Albrecht von Görz übte.

Wir müssen aber die interessante Zwischenperiode 1276 — 1286 schärfer ins Auge fassen, nämlich die Zeit vom Wiener Frieden, zwischen Otakar und Rudolf, bis zum Belehnungsvertrage von 1286. 48)

Schon um das Jahr 1277 finden wir Mainhard von Görz, 1271 den Habsburgern innig befreundet, als Bittsteller um die Einräumung des erledigten Reichslandes Kärnten. K. Rudolf verwies ihn an die nothwendige Einwilligung der deutschen Churfürsten, hatte aber offenbar die Absicht, Kärnten für sein Haus zu behalten, — um so mehr, als die 4 von den churfürstlichen Willebriefen 49) — Kärnten als Land der voraussichtlichen Belehnung der Söhne Rudolfs bezeichneten.

Als nun 1282 auf dem Augsburger Tage K. Rudolf seine Söhne mit Kärnten wirklich belehnte, — war Mainhard II. nichtsdestoweniger entschlossen, seinen Anspruch auf Kärnten festzuhalten. Schon 1283 nennt er sich „herre des herzogthumes ze Chernden, ze Chrayn und der windischen mark,“ ganz so wie die dahingegangenen Sponheimer, und sein Ansehen im Lande stützte sich auf die Reichsverweserschaft und glückliche Güterankäufe. So kam es, dass K. Rudolf schon 1283 nachgiebiger sich bewies, 1285 die churfürstlichen Willebriefe zu Gunsten Mainhards einlangten, und endlich 1286 den 1. Februar die feierliche Belehnung desselben zu Augsburg stattfand. Rudolfs Söhne, insbesondere Albrecht, hatten auf Kärnten

bereits Verzicht geleistet (1286, nicht 1282). Eine besondere Urkunde vom 23. Jänner 1286 erklärte, dass dem neuen Herzoge kein Recht auf Krain und die windische Mark erwüchse.

„Kärnten soll Mainhard besitzen, wie es einst die Herzoge Bernhard und Ulrich zur Zeit der (babenbergischen) Herzoge Leopold und Friedrich von Oesterreich besessen haben.“

Der Heimfall Kärntens an die Habsburger — blieb für den Augenblick eine offene Frage.

#### 4. Krain. 50)

Dieses Land scheint um das Jahr 827, bei Gelegenheit der Viertheilung des Markherzogthums Friaul, als eigenständige „Mark“ hervorzutreten, die jedoch zeitweilig mit dem Herzogthume Kärnten verbunden war. Urkundliche Spuren, wie mager und undeutlich auch, weisen darauf hin, dass wir es mit einem Pfalzgebiete der karolingischen Karantaner Herzoge zu thun haben. 50<sup>b</sup>) Etwas deutlicher wird dies unter den Ottonen, wo als erster urkundlicher Pfalzgraf (972): Otto (II.) (Kuno oder Poppo) als „Markgraf“ des Gaues „Kraina“ oder „Pfalzgraf auf der Krainburg,“ bei Görtschach, auftritt. Die Krainer Mark, von hoher Gränzbedeutung, — erscheint bis zum J. 1077 als Reichsambacht im strengsten Sinne. Ihre Zertheilung — (schon v. J. 1012) hatte das untere und innere Krain von dem oberen getrennt, das nun als eigentliche „Mark“ fortbestand. 50<sup>c</sup>)

Die Kirchenfürsten von Aquileja bewarben sich um die Lehensherrschaft in diesem günstig gelegenen Gebiete, woselbst sie bedeutende Güter erworben hatten, und seit 810 bereits Sprengelgewalt ausübten; sie erreichten unter Heinrich IV. ihren Zweck. 1077 übergab Innerkrain als Reichslehen an den Metropolit. — Aquileja's Konkurrent in territorialer Beziehung wurde das Hochstift Freising, dem schon 1040 K. Heinrich III. den Gerichtsban auf seinen Krainer Gütern verlieh. Allmähig war also im Laufe des 11. Jahrhunderts der ambachtliche Charakter der Krainer Mark verschwunden; sie wurde grösstentheils geistliches Reichslehen.

Mark und Pfalz-  
gafschaft.

Aquileja und  
Freising.

Das 12. Jahrhundert zeigt uns den gleichen Krainer Besitztitel bei Aquileja und dem Hause Andechs-Meran, indem diesem eifrig ghibellinischen Hause 1173: Krain und Istrien („Mer-an“) reichslehenmässig verliehen wird. Im 13. Jahrhunderte drängen sich die Ansprüche noch bunter durcheinander; doch muss hiebei beachtet werden, dass der Ausdruck „Mark Krain“ mehrdeutig sei und einzelne Theile des Krainer Gesamtgebietes bezeichne, und anderseits die mit der Markgrafschaft Krain einmal Belehnten auch im Falle anderweitiger kaiserlicher Verfügung den Lehenstitel als Besitzanspruch festhielten. So zeigt sich denn Krain im J. 1209 unter bairischer Verwaltung, welche mit Genehmigung des Reiches nachmals an Aquileja abgetreten wird; bald darauf (1214) erneuert K. Friedrich II. die Belehnung von 1077 und gleich wieder (1215) erscheint Herzog Otto von Meran als Inhaber des unmittelbaren Reichslehens Krain. Dann erlangt Aquileja (1224) abermals das Hoheitsrecht im Lande und 1230 findet sich der Bruder des damaligen Patriarchen Berthold — H. Otto, bewogen, dem Titel eines „Markgrafen von Krain“ zu entsagen. Man sieht aus dieser Zusammenstellung des rohen Gemenges von Thatsachen, Besitztiteln u. s. w., wie viel Dunkelheiten, wirkliche und scheinbare Widersprüche die historische Kritik auf diesem Boden noch zu lösen hat. <sup>50d)</sup>

Die Babenberger. Der Lehenskauf Freisinger Kirchengüter in Krain (1229) von Seiten der österreichischen Herzoge veranlasste die Herrschaft der Babenberger daselbst. Für 1500 Kölner Silbermarken verkaufte Bischof Gerold: die durch den Tod des Markgrafen Heinrichs von Istrien heimfallenden Lehen des bewussten Hochstiftes an H. Leopold von Oesterreich, gegen Vorbehalt des lehenshoheitlichen Besitztitels: mit Land, Burg und Leuten und voller „Gewere,“ bei sonstiger Verpflichtung: die Kaufsumme oder Lehenswaare zurückzugeben. <sup>51)</sup> Der streitbare Friedrich der II. führte den Titel eines „Herrn von Krain“ und war unstreitig der mächtigste Herr im Lande.

Die Sponheimer. Mit ihm theilten die Patriarchen von Aquileja und alsbald die Sponheimischen Herzoge Kärntens den Besitztitel.



Nach des letzten Babenbergers Tode (1246) erscheint der Görzer Graf Mainhard I. (II.) als Schirmvogt Aquilejas und „Markgraf der Krainburg“ Görz, Aquileja, die Sponheime, Freisingen, dann Přemysl Otakar II. von Böhmen — treten neben und nach einander als „Herrn von Krain“ auf; das Reichsgebiet ward nach allen Richtungen zersplittert, und dynastisch. Als Nachfolger der Sponheimer befand sich Otakar II. im Besitze grosser Krainer Güter und der kirchenvogteilichen Gewalt. In diesem Sinne nannte er sich den „Landesherrn“ Krains, und an seine Stelle traten sodann die Habsburger, welche die Krainer Landschaft von Kärnten lösten und zu ihren Reichslehen schlugen (1282). Innerhalb dieses politischen Territoriums bestanden die geistlichen Immunitäts-Herrschaften fort.

Ottakar von Böhmen.

Die Habsburger.

So war durch allmälige Lehnsererbung und Auftheilung des Reichsbodens unter geistliche und weltliche Herrn die grösste Mannigfaltigkeit von Besitzverhältnissen in Krain entstanden, — bis es endlich als reichsmittelbares Land unter Habsburgs unmittelbare Herrschaft gerieth.

### 5. Görz. 52)

Die Görzer Grafschaft, in ihrer bedeutsamen Mittelstellung zwischen Kärnten, Krain, Tirol, Istrien und Friaul, — war eine Schöpfung der unternehmenden und glücklichen Politik eines uralten Grafengeschlechtes; das sich in seinen Ahnen mit den Dynasten von Andechs-Meran und Tirol berühren soll.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts begegnen wir in Urkunden: „Görzer Grafen“, deren Stammgüter in den tiroler-kärntnischen Gebirgstälern des Draufusses lagen; einem Geschlechte, das sich allmählig in das Gebiet Aquilejas einpflanzte, auf dem Wege der Vogtei das Kirchenland an beiden Ufern des Isonzo zum „Grafenlande“ umwandelte,<sup>53)</sup> in Friaul und in der trevisanischen Mark gütermächtig wurde. — Schwierig ist es, die wahre Bedeutung ihrer angeblichen kärntnischen Pfalzgrafschaft<sup>54)</sup>, auf der uralten Moosburg als Amtssitze — zu erforschen. Noch um das J. 1100 erscheint die Stadt Görz zur Hälfte im Besitze des Grafen Werinher von Friaul, eines ihrer Ahnen, — zur Hälfte in der Gewalt des Patriarchen

von Aquileja. Nicht lange darauf (1122) treten die Brüder Engelbert und Mainhard urkundlich als „Grafen von Görz und Vögte von Aquileja“ auf; als mächtige Lehensträger und Gewaltherrn in Friaul: an Range im Reiche den Grafen von Tirol überlegen.

Der Kampf der  
Görzer Grafen  
mit Aquileja.

Von nun an dreht sich die Geschichte der Görzer Grafen bis an den Schluss des 13. Jahrhunderts um nichts anderes, als um den Kampf mit dem Hochstifte behufs erblicher Erwerbung der Vogteilehen.

Seine Betrachtung findet hier keinen Raum; <sup>54b)</sup> es genüge die Andeutung, dass er zum Vortheile der Görzer Grafen ausschlug. Dies stellten schon die Verträge von 1202 und 1203 in Aussicht, worin sie den Besitz ihrer Errungenschaften zugesichert und die Feudalgüter des Hochstiftes als Manns- und Weibsolehen überwiesen erhielten. Das so gewonnene Gebiet ward Eigengut der Görzer, Aquilejas Lehenstitel ohne thatsächliche Wirkung. Ausserdem hatten jene seit 1253 ihre Herrschaft in Tirol begründet. Das Görzer Territorium mit dem Hauptorte Lienz wurde auf Grundlage von Theilungsverträgen (1267, 1271) von dem Tiroler Gebiete geschieden. Im Jahre 1286 erscheint die Tiroler Linie unter Mainhard II. (III.) auch mit Kärnten belehnt, und sein Bruder Albrecht (III.) von Görz fand sich bewogen, die Erbhuldigung am Zollfelde zu leisten, wodurch er die Lehensohoheit des Kärntner Herzoges anerkannte.

Er führt den urkundlichen Titel: „Graf von Görz-Tirol,“ „Vogt von Aquileja, Trient und Brixen;“ und diese Prädikate theilte er mit seinem Bruder.

#### 6. Tirol. 55)

Die verwickelten Verhältnisse dieser Landschaft bedürfen einer eingehenderen Würdigung.

In diesem Lande als „klassischem“ Boden mittelalterlicher Territorialbildung durchdrang sich vielseitig geistliche und weltliche Herrschaft und die Besitzverhältnisse des so aufgetheilten Gebirgslandes mit seiner Thalgliederung waren einem weit lebendigeren Wechsel unterworfen, als anderswo. Bis an den Schluss des 13. Jahrhunderts dauert dieser wichtige innere Bildungsprozess, aus welchem

dann eine „Landgrafschaft“ Tirol hervorzutreten anfängt; — und bevor derselbe sein Ende genommen, können wir nicht von Tirol im Sinne eines Reichslandes wie bei Oesterreich, Steiermark oder Kärnten sprechen; denn es gab da nur Land und Leute der Hochstifte Trient, Brixen, Chur. — Güter der Grafen von Andechs-Meran, Tirol, Eppan-Ulten und einer Menge anderer geistlicher Herrn, so dass sich hier am Beginne des 13. Jahrhunderts an 30 verschiedene Landesbesitzer, darunter 14 Bischöfe fanden.<sup>55b)</sup>

Nach zwei Richtungen hin werden wir diese Verhältnisse zu betrachten haben.

Einerseits ist es die Stellung der einzelnen geistlichen und weltlichen Herrengebiete zum deutschen Reiche anderseits ihr Verhältniss zu einander.

#### a. Trient.<sup>56a)</sup>

Beginnen wir mit Trient.

Der Mittelpunkt dieses Gebietes, einst ein longobardisches Herzogthum, bis 961 streng zu Oberitalien gerechnet, — sodann (bis 1027) der sogenannten veronesischen Mark angehörend — war die alte Stadt Trient, deren Bischof im letztgenannten Jahre (31. Mai) durch K. Konrad II. Belehnungsbrief, Reichsverwalter des „Gaus Trient“ und bald darauf im Wege einer zweiten, wohl ohne Grund bestrittenen Verleihung vom J. 1028: Theilinhaber der einst welfischen Grafschaft im südlichen Eisakthale und des Vintschgaues wurde. Bald darauf schloss Bischof Ulrich II. den ältesten und inhaltlich wichtigen Gränzvertrag mit dem Nachbarbisthume: Saeben-Brichsen (Prichsen), worin vor Allem die Klausel bei Sabione (Säben) als Marke der beiderseitigen Herrschaft festgestellt erscheint.<sup>56b)</sup>

Die Belehnungen  
von 1027/28.

1082 wurde auf Mantuanischem Gebiete der königliche Pfalzhof Castellaro von Bischof Heinrich erworben.

König Friedrich I. bestätigte 1182 (9. Febr.) die Schenkung von 1028 und erklärte zugleich, dass die Grafschaft Tirol ein (von Oberitalien geschiedenes) deutsches Reichsland sei, ebenso wie die Stadt Trient eine „deutsche Stadt“ unter bischöflichem Regimente; ein Ausspruch, dem allerdings die frühere Thatsache, dass Trient zu

Die Urkunde von  
1182.

„Lombardien“ gerechnet wurde, sodann der spätere Umstand, dass man es zur veronesischen Mark schlug, endlich der Schiedsspruch vom J. 1282 (s. w. u.) gegenüberstehen.

Das Trienter  
Bisthum, seine  
Gegner und  
Vögte.

Der trientinische Bischof - Graf - Immunitätsherr und Reichsfürst litt in seiner Stellung nicht wenig durch den welfischen Geist der Stadtbevölkerung, die eine Verfassung nach Art der benachbarten lombardischen Städte anstrebte — und zunächst von den grossartigen politischen Parteinungen, welche Oberitalien in der Zeit des letzten hohenstaufischen Kaisers wild bewegten, in diesem Streben mächtig gefördert ward. Schon 1196<sup>57)</sup> erscheint Azzo von Este, einer der Guelfenführer, in dem Besitze der ganzen Gerichtsgewalt über die veronesische Mark, welche nach K. Philipps Urkunde von 1207 die Städte und Grafschaften: Verona, Vicenza, Padua, Treviso (Tarvis), Feltre, Belluno und Trient umfasste.

Es ist darum begreiflich, dass es im Interesse der Trienter Bischöfe lag: den „deutschen“ d. i. kaiserlichen Standpunkt in der oberwelschen Frage festzuhalten, da sie nur bei dem Reichsoberhaupte den möglichen Schutz ihrer landesherrlichen Rechte fanden.

Seit dem Jahre 1156 gewahren wir überdies den wachsenden Trotz, das fehdelustige Selbstgefühl der Trienter Vasallen, worunter die gewaltthätigen Grafen von Castelbarco als Mörder des Bi. Adalbert II. (1177) frühzeitig eine hervorragende Rolle spielen.<sup>57b)</sup>

Diesen Uebelständen, welche unter Bi. Konrad (1188 — 1205) ihren Höhepunkt durch eigenes Verschulden erreichten, — trat Bi. Friedrichs von Wangen (1207 — 1218) kräftiges Wollen und Handeln entgegen. „Durch göttliche Berufung — — zum Hirten der Trienter Kirche erkoren, — habe er sowohl die Besitzungen als andere Rechte derselben in vielerlei Verwirrungen, hierhin und dorthin zerzerzt und entfremdet befunden. Auf Gottes Rath und Beistand gestützt habe er das Zerstreute gesammelt, das Entfremdete rückerworben, das minder gut zu Stande Gebrachte mit seinen Kräften in eine bessere Verfassung gebracht.“

B. Friedrich von  
Wangen.

Diesen ein freudiges Selbstbewusstsein verkündigenden Worten entsprach auch sein systematisches Handeln, und wie das von ihm angelegte, für Südtirols Geschichte unschätzbare Urkundenbuch nachweist, sprachen sich darin Grundsätze aus, die wir mit den Worten Kink's des Herausgebers jenes Codex Wangianus, wiedergeben:

- 1) Wiedergewinnung der preisgegebenen Hoheitsrechte.
- 2) Bezähmung des aufrührerischen Adels und der mit demselben verbündeten Bürger.
- 3) Tilgung der Schulden.
- 4) Beurbarung des Landes und Bebauung brach liegender Strecken durch herbeigerufene Arbeiter, so wie durch die Einheimischen.
- 5) Erhaltung der Kräfte, die im Lande selbst waren, und Verhinderung, dass sie nicht in fremde Länder zum Abbruche für die Heimath sich zögen.
- 6) Abwehr der vom Süden drohenden anarchischen Einflüsse.
- 7) Eifrige Betreibung des Bergbaues und gesetzliche Regelung des Bergwerksbetriebes.<sup>58)</sup>

Wie glücklich auch Friedrich von Wangel in diesen seinen Bestrebungen sein mochte, unter den Nachfolgern traten die Schäden des Trienter Bisthums immer stärker hervor und die übermächtige Ghibellinenbewegung Oberitaliens in den Tagen K. Friedrichs II. (1240 — 1250) und nach denselben, drohte die weltliche Herrschaft des Trienter Bischofes für immer zu vernichten.

Im Verlaufe wechsellvoller Jahre kam (1259) Trient in die Gewalt des gefürchteten Ghibellinenhauptes Ezzelino da Romano, der hiezu schon durch eine kaiserliche Urkunde von 1236 berechtigt wurde. Die Schlacht von Cortenuovo machte Ezzelin zum Gewaltherrn der Marken Treviso, Verona, Friaul mit den zugehörigen Stadtgebieten.

Ezzelino da Romano, und Sodeger von Tyto.

Seine thätigsten Bundesgenossen waren die Görzer Grafen und Sodeger von Tyto, der Trienter Podestà.<sup>58b)</sup>

Weit mehr als Alles dieses, nagte an dem Marke der Trienter Kirchenherrschaft das Vogteiverhältniss zwischen dem Bischofe und den mächtigen Nachbarn, den Grafen von Tirol und ihren Erben, den Görzer Grafen.<sup>58c)</sup> Die

Die Grafen von Tirol.

Vogteilehen wanderten in die Hände der Letzteren und vergrösserten ihr Ländergut während das Kirchenvogteiamt zur blossen Form und Einnahmequelle ward.

Schon durch die Schenkungsurkunde für Trient v. J. 1028 war ein immer neu losbrechender Rechtsstreit begründet.

Jurisdictions-  
streit zwischen  
Trient, Eppan u.  
Tirol.

Denn indem der Kaiser dem Bischöfe das Grafenrecht in dem Bezirke Bozen und im Vintschgaue verlieh, griff dieser dort in die bestehende Jurisdiction der Eppane, — hier in den Gerichtssprengel der Grafen von Tirol ein.

Mit jenen wurde 1185 (23. Juli) eine Uebereinkunft getroffen, demnach sie die Hälfte der Grafschaftsrechte behielten. Gleiches geschah mit den Tiroler Grafen in Hinsicht des Vintschgaues oder der Umgebung von Bozen (worauf die Uebereinkunft von 1208 (s. w. u.) hinweist. Im Vintschgaue war überdies der Churer Bischof mächtig, während der Trienter sich alsbald mehr auf den blossen Besitztitel allhier beschränkte.

Bald geriethen auch die Trienter Vogteilehen in die Gewalt der Tiroler Grafen und vergrösserten ihre Eigenmacht während das Kirchenvermögen rasch abnahm.

Die Görzer  
Grafen.

Hier kann nur im Allgemeinen der Erfolg jenes lehrreichen Kampfes angedeutet werden, den wir zwischen dem Bischöfe und seinen Vögten, insbesondere den Görzer Grafen — durch die ganze 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts verfolgen können.

Von Zeit zu Zeit vor Kaiser und Reich zur Entscheidung gebracht, erlebte er nur Aufschübe, — und schloss endlich mit dem Siege der ausdauernden Görzer Grafen. Das Trienter Bisthum kam am Schlusse des 13. Jahrhunderts in eine bevormundete Stellung zu Mainhard II.; welche das deutsche Reich und sein den Görzern engverwandtes Haupt: K. Rudolf I. von Habsburg, stillschweigend genehmigte; viele seiner schönen Güter waren unmittelbarer Besitz des genannten Herzog - Grafen geworden.

Bemerkenswerth ist aus diesem Zeitraume noch der Schiedspruch des Churer Bischofes v. J. 1282, wonach Mainhards Tiroler Grafschaft als Lehen Trients genannt, und dies Bisthum zu Italien gezählt wird.

## b. Saeben-Brixen. 59)

Richten wir unsern Blick nach Norden. Dort im Eisackthale berührt sich das Gebiet der Trienter Immunität mit dem der Brixner. Ihre Grundlage war das karolingische „Bisthum Saeben“ mit seinen kais. und kgl. Immunitätsbriefen. Ursprünglich nur an den Zehend innerhalb seines Kirchensprengels gewiesen, erhielt der Bischof Lantfried 845 einen Immunitätsbrief, welcher ihn unmittelbar unter das Gericht des Königes stellte; dazu kamen später (892) Forst- und Jagdrechte, sodann (901) die bedeutende Schenkung des Ortes „Prichsna“ (Brixen), dessen Name nunmehr die Bezeichnung „Saebner“ Bisthum abänderte. Das Bisthum „Brixen“ erhielt von K. Heinrich IV. (1077) den Passeier-Thalgau, den früher Herzog Welf besessen, sodann die Grafschaften Friedrichs von „Gerung“: Bozen nämlich und zum Theil den Vintschgau, nachdem ihm bereits 1040 die Abtei Disentis und die Grafschaft im Innthale zugesprochen ward: bis an die Klause von Sabinone hin, jenseits welcher die Trienter Bisthumsgränze begann. 1048 wurde Disentis jedoch zur reichsunmittelbaren Abtei erhoben. 3 Jahre später kamen die Gesamteinkünfte des nördlichen Eisackthales (Norital) hiezu. Den Schluss bildet die Urkunde von 1091, wodurch auch die Pusterthaler Grafschaft, als Heimfall der ausgestorbenen Lurngauer Grafen an das Hochstift gelangte.

Die kaiserlichen  
Schenkungen an  
die Saeben-Brix-  
ner Bischöfe.

So rasch hatte sich die Saeben-Brixner Immunität zu einem geistlichen Reichsfürstenthume ersten Ranges ausgebaut und war in ihrem Bestande glücklicher als die Trienter.

## c. Chur. 60)

Wenden wir uns den Westmarken Tirols zu. Hier lagen altersher die bedeutenden Güter des Churer Bisthums, welches Rhätien angehörte, somit kein Tiroler Landesbisthum war, wie Trient und Brixen, aber vermöge seiner östlichen Güter auch der Territorialgeschichte Tirols zufällt.

Im Jahr 784 bestellte K. Karl den Churer Bischof Konstantius zum Verwalter Rhätians (Rector Raetiae) und

nahm ihn sammt dem Volke jenes Landes in seinen Schutz und Schirm.

Die kaiserlichen Schenkungen auf tirolischem Gebiete wuchsen an. So gelangte 967 Morters im Vintschgau an das Hochstift.

Die Vögte und  
Nachbarn Churs.

So wie die Trienter Bischöfe an den Tiroler und Görzer Grafen die gefährlichsten Nachbarn und Vögte fanden — so hatte Chur solche an den mächtigen Grafen von Matsch, endlich auch an dem Tiroler und Görzer Grafen, welche von ihnen das lehensmässige Schenkenamt besaßen. Urkunden des 13. Jahrhunderts, <sup>61)</sup> deren Einzelbetrachtung nicht hierher gehören, belehren uns über die Streitigkeiten der Bischöfe von Chur mit den genannten Grafen, und so möge nur die bedeutendste von ihnen — dem Schlusse des bezeichneten Jahrhunderts angehörig — Platz finden, die vom 25. November 1293, der zu Folge Bischof Berthold von Eschenlor seine Güter im Vintschgau und Etschthale an Mainhard III. (II.) Grafen von Görz-Tirol und Herzog von Kärnten überliess, nachdem selbe schon 1228 den Töchtern des Tiroler Grafen Albrecht, Mainhards Schwiegervaters, als Lehen von Chur versichert worden waren.

Die weltlichen  
Dynasten Tirols.

Unter den weltlichen Dynasten Tirols ragen zunächst drei Geschlechter hervor, welche mit ihren Stamm-, Lehens- und Vogteigütern die drei Hauptthäler unseres Tiroler Landes: Inn-, Etsch- und Eisack-Thal ausfüllten. Zu ihnen trat als Beerber aller drei ein 4. Herrngeschlecht, dessen Ahnen gleichfalls dem alten Tiroler Landesadel beizurechnen sind: die uns schon bekannten Görzer Grafen. Ihre Stammgüter lagen in dem 4. Hauptthale des Landes, im Tiroler Drauthale oder Pusterthale, nach Kärnten hin.

Diese oben angezeigten 3 Herrngeschlechter waren das Andechs-Meraner, das Eppaner und die Grafen vom Schlosse Tirol im Vintschgaue.

Die beiden ersteren berühren sich in ihrer Geschichte und Abstammung auf das innigste mit dem bairischen Welfenhouse; alle drei aber umlagern und durchkreuzen mit ihren Gütern und Schlössern die Kirchenlande: Brixen, Trient und die Immunitätsgründe des Churer Bisthums.



## d. Andechs-Meran. 62a)

Beginnen wir mit dem Andechs-Meraner Hause. Es ist jetzt eine erwiesene Thatsache, dass dieses mächtige Geschlecht in den Tagen seiner Blüthe von den Gebirgszügen Thüringens bis an den Etschlauf und vom adriatischen Meere bis an die Jurakette begütert, den vielgedeuteten Beinamen „Meran“ der Verleihung des Besitztitels von Istrien und Dalmatien (der Lande „am Meere“) in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts verdanke, nicht aber dem Tiroler Orte Meran, — den dieses Herrngeschlecht nie besass.

Name und Ab-  
kunft der An-  
dechs-Meran.

Ebenso erwiesen ist es, dass wir an kein Tiroler „Landeshertzogthum der Andechs-Merane zu denken haben,“ sondern nur an einen Herzogstitel, welcher von dem verwandten mächtigen Geschlechte der bairischen Grafen-Herzoge von Dachau, durch kais. Verleihung um das Jahr 1182 an jene überging.

Der nicht ganz durchsichtigen Ueberlieferung zu Folge erwachsen aus dem altbairischen Edelgeschlechte der Huosier: Grafen des gleichnamigen Gaues am Atter und Würmsee im 9. Jahrhundert 2 Linien: Wolfrathshausen-Ambras und Andechs-Diessen. Beide besaßen vom Reiche Grafengewalt in den Gaugebieten des unteren und mittleren Innthales, die bald erblich wurde, und dem Kerne ihrer Stammgüter daselbst bedeutende Reichslehen zuführte. Auch im mittleren Eisackthale begegnen wir einer Grafschaft dieses Hauses, das nach Aussterben der Linie Wolfrathshausen-Ambras (1158), sich auf die andere: Andechs-Meran beschränkte.

Ihre eifrig ghibellinische Gesinnung verschaffte ihnen durch kais. Gunst: Güter und Vogteien der ihnen stammverwandten Welfen in Tirol, denen wir nach aller Wahrscheinlichkeit das Haus Eppan beirechnen können.

Ihre Vogteien u.  
Güter.

So gelangten die Andechs-Merane zur Vogtei der Immunitäten Brixen, Innichen und Neustift, nachdem selbe bis zum Jahre 1170 — 1180 der bairische Herzog und Welfe Heinrich der Löwe, beziehungsweise die Eppaner von Greifenstein-Mareith, besessen hatten. Die Blüthezeit ihrer Ländermacht gehört in das 13. Jahrhundert, erste Hälfte.

Damals reichte die Kette ihrer Güter so weit, wie oben angedeutet worden. Ihre östliche Gränze war die Ziller.

Sie war keine geschlossene, auch nicht im heutigen Tirol, nur stellenweise war Glied an Glied geknüpft.

Das Haus der reichsunmittelbaren Andechs-Merane als deren mächtige Dienstmannen wir die Schlitters in den Thälern Emaus und Achenthal beispielsweise anführen, starb 1248, zum Vortheile der Grafen von Tirol, — aus.

#### e. Eppan <sup>62b)</sup>

Herkunft, Linien-, Besitz- u. Vogtelverhältnisse des Hauses Eppan.

Es läge ausser der Aufgabe dieser Skizze, und böte auch geringen Gewinn, eine genealogische Forschung nach den Uranfängen dieses Geschlechtes zu unternehmen, welches an Tapferkeit und unfriedlicher Gesinnung dem vorigen gleich kam, sich seiner welfischen Abkunft rühmte und meist welfisch gesinnt blieb.

Somit genüge die Andeutung, dass wir um die Mitte des 11. Jahrhunderts einem Grafen Ethico von Bozen begegnen, der (wahrscheinlich) von weiblicher Seite den Welfen entstammend — Anherr des dreizweigigen Hauses wurde. Seine Söhne waren mächtige Grafen und Burgherrn im südlichen Eisackthale.

Unter seinem Enkel Friedrich begann der Trienter Bischof die ihm kaiserlicherseits verliehenen Grafenrechte im Bozner Gaue zu handhaben.

Jener zog sich daher von dem Stammsitze Bozen um das Jahr 1100 auf seine Hauptburg der Umgegend-Hohen-eppan, zurück und nun tritt urkundlich der Name „Graf von Eppan“ auf.

Seine Söhne wurden die Begründer dreier Linien: Mareith-Greifenstein, Ulten-Altenburg und „Eppan.“ Die erste bis zu ihrem frühen Aussterben (1170) im Besitze der Vogteien: Brixen, Innichen und Neustift — war im nördlichen Eisackthale — um Sterzing herum, ferner im Wipp- und Sarntthale begütert; auch gehörte ihr wohl das Passeyerthal an, das urkundlich als „welfisch“ bezeichnet wird. Friedlich benachbart und verschwägert den Grafen von Tirol vererbte es auf diese die nicht unbeträchtlichen

Güter im Wipp- und Sarnthale — das übrige gelangte an die beiden überlebenden Linien.

Diese besaßen zusammen bedeutende Güter im Vintschgau bis Finstermünz hinauf: das Ultenthal, die Thäler Judikarien und Nonsberg gegen Süden hin, die Stammgüter um Bozen herum. Besitzungen im nördlichen Eisackthale und im oberen Innthale, bis an den bairischen Ammergau reichend, schlossen in entgegengesetzter Richtung die viel verzweigte Herrschaft des mächtigen Geschlechtes, welches als unruhiger Nachbar dem Trienter Bisthum und den Grafen von Tirol besonders verhasst war.

Abgesehen von den dynastischen Interessen, welche zwischen den Häusern Eppan und Tirol ewige Fehden veranlassten, — war auch der Parteistandpunkt der Eppaner als Welfen, der Tiroler als Ghibellinen ein Beweggrund ihrer Feindschaft, ohne es jedoch immer zu sein.

Als die Tiroler Grafen in umfassendster Weise Vögte des Trienter Bisthums geworden, konnten die Eppaner sich nicht behaupten gegen die so gewaltig angewachsene Macht der besonnenen und ausdauernden Nachbarn. Sie unterlagen im Kampfe mit dem Bisthume Trient oder eigentlich mit dessen Vögten, den Tiroler Grafen; — und der Kompromiss vom 31. Mai 1181 gibt das beste Zeugniß ihrer Niederlage. Sie mußten abgesehen von mancherlei Verzichtleistungen sich's gefallen lassen, als Lehensträger des Trienter Bischofs — oder in Wahrheit seines Vogtes — des Trienter Grafen — einzustehen. Eine Folge dieser Demüthigungen war der spätere Vertrag von 1185 (5. Aug.) — besonders die Güter in Judikarien anbelangend.

Noch ärger spielte das Geschick dem Eppaner Hause im 13. Jahrhunderte mit. Einer der letzten Sprossen desselben Bischof Egno von Trient mußte im Jahre 1253 den letzten Grafen aus dem Hause Tirol mit allen innerhalb seines Sprengels gelegenen Gütern dem Eppaner belehnen. Dies war die letzte Demüthigung des stolzen, einst so ländergewaltigen Geschlechtes, das in der Ulten-Altenburger Linie bereits 1248 erlosch und den letzten seiner Abkömmlinge an dem Trienter Domherrn Gottschalk besaß († 1300). Mit dem Schlusse des 13. Jahrhunderts gab es keine Dynastie der Eppaner mehr. Ihre Güter

und Lehen — waren, wie bereits erwähnt worden, — an die nachbarlichen Erbfeinde, — die Tiroler Grafen übergangen, die aber im Mannesstamme früher als sie ausstarben.

#### f. Tirol. 62c)

Einem Herrngeschlechte war es vorbehalten, seinen Namen dauernd zu erhalten und ihn als Erbtheil einem ganzen Lande zu hinterlassen.

Die Besitzungen  
des Grafenhauses  
Tirol.

Dort wo das Passeierthal in das Etschthal ausmündet, und der sogenannte Vintschgau schliesst, oberhalb Meran — stand die feste Burg Tirol, die Stammfeste eines gleichnamigen Geschlechtes, dessen Ahne der rätische Graf Hunfried in Karls des Grossen Tagen gewesen sein soll. —

Seine ursprünglichen Besitzungen umfassten das Burggrafenamt mit bedeutenden Gütern in der Gegend von Meran, im Vintschgaue und im unteren Engadin — so dass wir die Herrschaft der Tiroler Grafen, von Bozen beiläufig bis Pontalt hinauf verfolgen können.

Für ein so klug erwerbendes und das Erworbene ausdauernd und kräftig wahrendes Haus, wie das der Tiroler Grafen konnte es keine günstigere Machtstellung geben. Im Osten waren die Eppaner und die Brixner Bischöfe ihre Nachbarn, gegen Süden hin das Trienter Bisthum, westlich endlich die Herrschaft des Bischofes von Chur im Vintschgau.

Vogtelverhältniss  
zu Chur.

Letzterer war jener Nachbar, der die meisten Vortheile ihrer Erwerbungspolitik bot — und die geringste Gefahr drohte. Gleichwie die mächtigen Grafen von Matsch — traten auch die Tiroler Grafen in Vogtelverhältnisse zu dem Bisthum Chur und streben den Blutbann im ganzen Vintschgau an, da dieser doch bis Finstermünz hinauf dem Bischöfe von dem Reiche verbrieft war.

Amentscheidendsten trat dies Streben unter dem letzten der Grafen von Tirol, Albrecht, hervor, welcher überhaupt die Macht seines Hauses auf ihre Höhe brachte. Ihm lag vor allem daran: die Churer Lehen auf seine Töchter vererbbar zu machen. Er setzte dies eigenmächtig in der Versammlung zu Glurns durch (1228) und der bedrängte Churer Bischof musste darauf in dem Wormser Vergleiche desselben Jahres eingehen.

Fassen wir das Verhältniss desselben Grafen zu der Immunität Brixen ins Auge — so hatte er hier in der Zusammenmündung des Etsch-Eisackthales einen festen Haltpunkt dem Bischöfe und den Eppanern gegenüber: an dem ihm zugehörigen Stadttheile von Bozen, und eine bedeutende Geldquelle an dem städtischen Zolle. Welch' gefährlicher Nachbar er überdies durch Burgenbau dem Brixner Hochstifte wurde, bezeugen am besten die Vergleiche von 1221 und 1241,

Beziehungen mit  
dem Hochstifte  
Brixen.

Die Zwietracht des Eppaner Hauses hatte ihn bei jenem Gewaltschritte unterstützt, denn ein Zweig desselben, der Graf von Ulten, war sein Verbündeter gewesen.

Der Schwerpunkt der Erwerbungspolitik des Tiroler Hauses — lag unstreitig in seinem Verhältnisse zum Hochstifte Trient. Wenn nun ums Jahr 1251 Graf Albrecht selbst das urkundliche Geständniss ablegte: Er besitze im Umkreise der Grafschaft Trient fast jede dritte Hube des Landes mit einem Jahreseinkommen von 20,000 Pfund Berner Gewicht, oder von 2000 Mark, — so mag uns dies belehren, welche Vorthelle das Tiroler Haus der Trienter Vogtei verdankte. In dem Nonsberger und Lägerthale und in der Gegend von Nago lagen diese Besitzthümer: Trienter Vogteilehen, die in dem Grafen Hause erblich wurden.

Die Tiroler Grä-  
fen und das  
Trierter Bisthum.

Ueber die beiderseitigen Rechte des Bischofes und des Grafen in der Stadt Bozen traf der Vergleich von 1208 die nöthigen Bestimmungen.

Von der Demüthigung des Trienter Bischofes Egno, aus dem Hause Eppan, — im Jahr 1253 — und dem hieraus fließenden Gewinne des Tiroler Grafen, — wurde bereits oben gesprochen.

Die Früchte seiner Erwerbungspolitik erntete das Görzer Grafenhaus, als 1254 den 22. Juli Mainhards II. Schwiegervater Albrecht, der letzte des Tiroler Stammes aus dem Leben schied. Er hatte nach dem Jahre 1248 die Andechsmeranischen Güter im Inn-Wippthale — erblich an sich gebracht, gebot somit am Inn, an der Eisack und Etsch, in zwei Drittheilen des heutigen Tirols.

Die Görzer Grä-  
fen als Erben der  
Tiroler.

g. Die Grafen von Görz.<sup>64)</sup>

Tiefes Dunkel herrscht in der genealogischen Geschichte der Görzer Grafen, wenn wir zu ihren Anfängen hinabsteigen wollen. Es genüge die Andeutung, dass meisthin die Grafen von Lurns-Heimföls als Stammväter der Görzer gelten; andererseits auch eine alte Verwandtschaft zwischen ihnen und den Grafenhäusern Andechs und Tirol angenommen wird.

Der Vertrag mit  
dem Hirschbur-  
ger Grafen.

Für die Ausgestaltung der Tiroler Landschaft zu einem grösseren Reichsgebiete unter einheitlicher Herrschaft erscheint das Görzer Grafenhaus nach dem Aussterben des Tiroler ungleich wichtiger als seine Vorgänger. Wohl war der Graf Gebhard von Hirschburg, Albrechts von Tirol zweiter Schwiegersohn — Miterbe des grossen Ländergutes, welcher im Innthale bis zur Prienerbrücke und im Wipptale bis Mühlbach gebot und sich „Herr des Innthales“ nannte; — alles Uebrige — an der Etsch und Eisack fiel jedoch an die Görzer, und schon Gebhards Sohn verkaufte jene bedeutenden Erbantheile für 4000 Mark Silber an Mainhard II. von Görz und starb 1303, der letzte seines Stammes.

Die Görz-Tiroler  
Grafen und das  
Bisthum Trient.

Es wären nähere urkundliche Aufschlüsse über diese Güterangelegenheit wünschenswerth, um die systematische Ländervergrösserung der Görzer recht ins helle Licht zu setzen. Besonders ihr Verhältniss zu den Hirschburgern — verdiente eine solche Beleuchtung.<sup>64a)</sup>

Indess bietet die Stellung der Görzer zum Trienter Bisthum weit reichern Stoff für geschichtliche Betrachtung.<sup>64b)</sup>

Sie wandelten die Wege ihrer Vorgänger, der Tiroler Grafen, aber ihre Mittel und ihre Ziele waren ungleich bedeutender und folgenreicher. Was die letztgenannten allmählig, Schritt für Schritt, gegen den Süden und die Mitte des Landes hin gewannen, war mit einem Male den Görzern zugefallen; bald trat dann der hirschburgische Antheil hinzu. Von einer solchen Grundlage der Ländermacht aus konnten die klugen und kräftigen Görzer die grössten Erfolge anstreben.

Gerade um die Zeit, als der gewaltige Ghibellinenführer Ezzelino da Romano Trients Wiederunterwerfung im Schilde führte, musste sich der bedrängte Bischof zu einem Schritte verstehen, den er gerne vermieden hätte, — nämlich zur Gesamtbelehrnung Mainhard I. mit allen tirolisch-eppanischen Gütern innerhalb seiner Immunität. Wohl widerrief er nach dessen Tode, unter seinem Sohn und Nachfolger Mainhard II. (1258) diesen Akt, als erzwungen durch die Furcht von Ezzelin, mit welchem die Görzer als Ghibellinen sympathisirten. Mainhard II. war aber nicht der Mann, der diesen Widerruf sich gefallen liess; rasch war der Bund mit Ezzelin geschlossen und schon 1259 den 19. Februar belehnte ihn der ohnmächtige Trienter Bischof zum zweitenmale zur gesammten Hand.

Bald aber erneuerten sich die Feindseligkeiten zwischen dem Bischofe und den Görzer Grafen, wobei dieser wiederholter Malen von den unruhigen Bürgern der Stadt Trient gegen ihren bischöflichen Herrn zu Hilfe gerufen wurde. Zweimal traf der Bannstrahl des päpstlichen Legaten Mainhards II. Haupt, — aber der Schlussvergleich von 1268/69 fiel doch zum Nachtheile des Bischofs aus. Derselbe, von seinen Stadtbürgern vertrieben starb im Jahre 1273.

Zwei Jahre früher war Mainhard II. durch den Theilungsvertrag mit seinem Bruder Albrecht — Alleinherr der Tiroler Güter geworden. Nun trat 1273 das für ihn hochwichtige Ereigniss der Kaiserwahl Rudolfs von Habsburg hinzu, des ihm so befreundeten und verschwägerten Regenten. Es wäre Unrecht ihn damals noch einen „kleinen Grafen“ zu heissen,<sup>64c)</sup> welcher dem Faustrechte, als seiner „Hauptstütze“ hold war — denn schon lag die bedeutendste weltliche Gütermacht des Landes in seinen Händen und diese war eben „seine Hauptstütze;“ — doch kann nicht geläugnet werden, dass der Aufschwung der Herrschaft Mainhards II. seit dem Epochenjahre 1273 ein bedeutender zu nennen sei. In der Trienter Sedisvakanz (1276) übte er Vollgewalt über das Bisthum; verjagte bald den neuen Bischof und wusste trotz der ersten kaiserlichen Entschliessung von 1277 — die gerade nicht zu seinen Gunsten sprach, im Jahre 1282 eine

zweite herbeizuführen, welche ihm Tramin, Fleims das Nonsberger Thal (Val di non) vor Allem jedoch das wichtige Bozen ganz zusprach,

In demselben Jahre erwarb er, wie bereits erwähnt, käuflich — die Hirschburger Güter in Nordtirol. Früher schon (1274) hatte ihm K. Rudolf die bedeutenden Reichslehen der ausgestorbenen Freiherrn von Wangen verliehen, — und wie viel adelige Güter und Lehen Mainhard II. auf Privatwegen sich zu verschaffen wusste, bezeugt die grosse Anzahl bezüglicher Urkunden.<sup>64d)</sup>

Der Kampf mit dem Trienter Bischof, worin auch das Haus des Scaligeren in Verona eine Hauptrolle spielt — überdauerte K. Rudolfs Lebenstage.

Mainhard II. seit 1286 „Herzog von Kärnten und Graf von Tirol“ — führte denselben mit entschiedener Uebermacht bis an seine letzten Lebenstage fort. Wohl erklärte sich da der wiederholt gebannte Herzog zur Rückstellung der Güter des Bisthums bereit, und übertrug sterbend die bezügliche Verpflichtung seinem Sohne und Nachfolger, — aber die Macht des Bisthums war schon lange gebrochen, und das Hauptziel der Görzer war erreicht. Sie standen da als einzige weltliche Herrn im Lande Tirol mit reichsmittelbarer Gewalt, und es wurde Gebrauch seit Mainhards II. Tagen auch die Immunitäten Brixen und Trient als zugehörige Theile jener Landschaft anzusehen, welche nun die „Grafschaft Tirol, das Etschland und Innthal“ oder schlechtweg das „Land Tirol“ genannt zu werden pflegt.

Rückblick auf  
Tirols territoriale  
Entwicklung.

Blicken wir nochmals auf die kurze Entwicklungsgeschichte des Tiroler Landes zurück.

Bis zum 13. Jahrhunderte war sie ein buntes Mosaikgemälde von Herrschaften verschiedenster Art. Wohl bestanden in den Thalläufen des Inn, der Etsch und Eisack einerseits die bedeutenden Gütermassen der Andechs-Merane, der Eppaner und Tiroler Grafen, anderseits die Immunitäten Brixen und Trient von bedeutender Ausdehnung: nebenbei die nicht unansehnlichen Güter Churer Besitzungen — als Kernpunkte jenes Gemäldes oder als Hauptglieder des Landeskörpers. Aber jede politische Einheit fehlte, alles schwankte wirt durcheinander, so dass



in der Zeit, als Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain in ihrer Neugestaltung als Reichsländer unter einheitlicher, weltlicher Herrschaft bedeutende Fortschritte gemacht hatten, ja die beiden erstgenannten damit bereits fertig waren, — dies Alles in Tirol im ersten rohen Werden begriffen war.

Albrecht von Tirol, der letzte seines Hauses war der Begründer dieser neuen Zustände. Er beerbte die mächtigen reichsunmittelbaren Andechs-Merane, brach die Macht der Eppaner Dynasten, zog sie allmählig an sich und befestigte als Trienter Vogt und Lehensträger, die Herrschaft seines Hauses, im ganzen Süden des Landes. Er wurde der mächtigste weltliche Herr darin, und die Masse der übrigen kleineren Dynasten trat immer mehr in den Hintergrund. Aber auch das Ansehen des Trienter, Brixener und Churer Bischofs im Lande wurde hiedurch herabgedrückt.

Der Tiroler Graf, der „Lehensmann“ des Bischofs von Trient galt mehr als sein „Lehensherr.“ Eigengut und Lehen bildeten zusammen die feste Grundlage der Görz-Tiroler Hausmacht.

Auf ihr fusste der Görzer Mainhard II. in seinem ausdauernden Anstreben einheitlicher Landeshoheit. So trat in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts der Graf von Tirol als erster weltlicher Herr im Lande auf. Die übrigen kleinern Dynasten waren wohl noch nicht insgesamt seine Unterthanen, aber sie fühlten und anerkannten seine Uebermacht.

Dass Mainhard II. sich selbst nur als Nachfolger der Tiroler Grafen betrachtete, — davon gibt uns das Zeugniß des Churer Bischofs Konrad (vom Jänner des Jahres 1283) den Beweis, womit der Graf auf die feierliche Mahnung des Kaisers hin — seine Reichsunmittelbarkeit behauptete. Der Bischof bezeugt: „Graf Mainhard von Tirol gehöre in den Churer Sprengel als „innerhalb des Gebirges“ wohnend. — „Nie hätten die Tiroler Grafen unter den bairischen oder schwäbischen Herzogsbann gehört; keiner seiner Ahnen sei bezüglich der Herrschaft Tirol je ausserhalb des Gebirges zu Recht gestanden; sein Grossvater Albrecht von Tirol nur vor dem Kaiser Friedrich selbst. Die Grafschaft Tirol, in dem Churer Sprengel bis

Pontalt hinaufreichend — habe ihren Ursprung als Lehen vom Hochstifte Trient, welches zu Italien (!) gehöre.<sup>65)</sup>

Tirols weitere Entwicklung fällt über die Gränzen dieses Abschnittes hinaus. —

Die Grundlagen  
der Görz-Tiroler  
Landesherrlich-  
keit.

Noch sei mir vergönnt, in wenigen Zügen die Grundlagen der Landeshoheit zu zeichnen, wie selbe seit Mainhard II. im heutigen Tirol erstanden.

Es wurde bereits auf den Umstand hingewiesen, dass wir in diesem Lande die eigenthümlichsten Herrschaftsverhältnisse gewahren. Mehr als anderswo waltet hier das weltliche und geistliche Dynastenwesen vor, so dass erst mit dem Schlusse des 13. Jahrhunderts ein Zustand der Dinge hervorgerufen wird, welcher in den übrigen deutsch-österreichischen Gebieten schon langeher bestand.

Mainhard II. war der Begründer desselben.

Er hatte eine dreifache Aufgabe zu lösen: Erstens musste er mit den mächtigen Landesherrn, welche Nebenbuhler seiner Herrschaft waren, fertig werden; fürs Zweite aus der Vogtei über die Bisthümer des Landes: Brixen und Trient den doppelten Nutzen der Gütervermehrung und der Hebung seines landesherrlichen Ansehens ziehen; drittens endlich seine Lehenshoheit zur ausschliesslichen und seinen Privatbesitz zum bedeutendsten erheben.

Von den glücklichen Erfolgen in erster und zweiter Richtung war bereits die Rede. Glück und Schlaueit wirkten zusammen. Nicht minder günstig ward der dritte Weg von ihm eingeschlagen. Güterkauf reihte sich an Güterkauf; worunter die bedeutendsten: der Ankauf der gräfllich hirschburgischen und der hohenstaufischen Herrschaften. Anderseits traten durch Belehnungen aller Art: Herren, Ritter und Freibauern in bestimmte Unterthanenverhältnisse zu ihm.<sup>65b)</sup>

Allerdings haben wir noch immer nicht an die festgegliederten Verhältnisse zu denken, denen wir zum Beispiele im Lande Oesterreich begegnen, aber doch war von dem Görzer Grafen-Herzoge der grosse Schritt gethan: aus dem losen Gemenge von geistlichen und weltlichen Herrschaften, Städten, Märkten und Freigerichten zwischen dem Arlberge und der Tauernkette, dem Gardasee und Innstrome; als was wir Tirol damals auffassen müssen —

ein Reichsland für sich geschaffen zu haben, worin neben dem Trienter und Brixner Bisthum nunmehr seine Herrschaft bestand, deren eigentlicher Schwerpunkt in der Grafschaft Tirol, d. i. in dem Westgebiete des heutigen Tirols, lag; — aber auch die beiden, übrigen Glieder des Letzteren: Das Innthal und Etschland in den Haupttheilen umfasste.

Abgesehen von den hiezu befähigenden persönlichen Anlagen besass Mainhard II. einen wichtigen Hebel seiner Zwecke in der Unerlöschlichkeit seiner Geldmittel, welcher Umstand ihm eine nicht genug hoch anzuschlagende Ueberlegenheit und Unabhängigkeit seinen Vasallen gegenüber verschaffte.

Sein Wirken und Schaffen ragt in die Periode der zeitgenössischen und ihm verwandten Habsburger hinein. Er hatte sich dieselben verpflichtet und theils ihre Gunst, theils sein kräftiges Auftreten setzte ihn in Kärntens Besitz, wodurch sein Machtansehen verdoppelt wurde.

#### Vorarlberg.<sup>66)</sup>

Ueber dieses in seiner Bevölkerung, Sprache, Bodengestaltung und politischen Territorial - Entwicklung merkwürdig individualisirte Land, dessen Anfall an den deutsch-österreichischen Länderkörper ein theilweiser und allmäliger war, mögen folgende Andeutungen genügen.

Die Ältesten Verhältnisse der Landschaft.

Innerhalb seiner Gauthäler gewahren wir kein bedeutendes aber uraltersher überliefertes Geschichtsleben.

An Bregenz (Brigantia) — den rätischen Ort am malerischen Bodensee knüpfen sich die Anfänge der Römerherrschaft in den Donau-Alpenlanden, — der Bestand der wichtigen Heerstrasse von Augusta Vindelicorum (Augsburg) nach Curia (Chur) und weiterhin nach Oberitalien, endlich der lateinische Name jenes kulturgeschichtlich so bedeutsamen Binnengewässers (Lacus Brigantinus). Rankweil (Vinomona) nimmt seine geschichtlichen Anfänge aus den Tagen der fränkischen Merovinger Siegebert und Dagobert (656 — 679); desgleichen Müsien und die Sulz: „ad campos,“ wie es in alten Urkunden heisst, woselbst wir um das Jahr 807 der Malstatt des angeblichen chur-rätischen Markhüters Humfried (?) begegnen: jener alten

Gerichtsstätte der 12 gräflichen und freiherrlichen Schöppen: für die Leute des Arlberges, Septimers, des Wallen- und Bodensees gestiftet. Unter ihnen finden wir die Herren von Matsch, Toggenburg, Rätun, Brandis, die Grafen von Bregenz-Montfort und die von Werdenberg. — Feldkirchs Bedeutung als „ecclesia S. Petri ad campos“ reicht bis zu den Tagen der letzten ostfränkischen Karolinger (909) zurück, und ungleich weiter noch in das graue Alterthum finden wir urkundlich die Orte Höchst (797, 819, 881) dann Lustenau als „Pfalz“ (curtis regia) K. Karls des Dicken (882, 887) hinaufgerückt.<sup>66b)</sup>

Das Altbregenzer  
Grafenhaus.

Gegen den Schluss des 10. Jahrhunderts hin taucht der Gerichtsort Torenbüren (Dornbirn) und die Burg Hohenembs auf. — Die den Bregenzerwald betreffenden Urkunden beginnen mit dem 13. Jahrhunderte. Die Urgeschichte Vorarlbergs als einer Summe von Thalbezirken, wurzelt nach Ablauf der Römer- und Völkerwanderungs-Periode in den Geschicken des alemanischen oder schwäbischen Stammes, der seit 748 seine Volksherzoge verlor, von königlichen Sendboten (missi domini), somit fränkischen Reichsbeamten, beherrscht wurde, und in Gaue zerlegt erscheint. Aus den Nachkömmlingen des alten alemanischen Nationalherzogs Gottfried († um 709) ist für Vorarlbergs Geschichte: Ulrich (Odalricus) Karls des Grossen Schwager und Bruder des bairischen Oberverwalters Gerold — als Graf des churrhätischen Linz und Argengau's und Ahnherr der „Altbregenzer“ Grafendynastie — von keiner geringen Bedeutung. Mit einem seiner Urenkel, Grafen Rudolf von Churwalchen, Schwager des Herzogs Rudolf, Heinrichs IV. Rivalen († 1080) — starb jene Dynastie im Mannesstamme aus (1157) und seiner Erbtöchter Elisabeth zweiter Sohn, aus der Ehe mit dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen († 1181) — Hugo, gewann die Altbregenzer Grafengüter zum Erbe, die er unter dem neuen romanischen Namen Graf von Montfort — als Inhaber der sogenannten Burg (Altmontfort), zwischen Feldkirch und Rankweil, — besass. Sie lagen im Argon, Wahlgau und im Rheinthale. Die Erbtheilung seiner Söhne Hugo II. und Rudolf I. u. d. J. 1260 wies jenem das Gelände am rechten

Die Montforts u.  
ihre 3 Linien.

Rheinufer, jenem die linkseitigen Ufergebiete zu. Hugo wurde sodann der Stifter dreier Montfortschen Linien, der von Feldkirch, Bregenz und Tettwang-Rothenfels an der oberen Argen, während Rudolf der Herr von Rheinegg, Sargans, Werdenberg, den Namen letzterer Stammburg auf seine Nachkommen vererbte.

Die Grafen von Werdenberg.

Die Grafen von Altmttonfort oder die „Neubregenzer“ Grafen haben für die Ausbildung Dynastischer Gewalt in dem Ländchen vor dem Arlberge eine Bedeutung, die mit der des Grafenhauses von Tirol = Görz für die Ausgestaltung einer Landgrafschaft Tirol — das Wesentliche gemein hat. Ihre Herrschaften wurden die Knotenpunkte der dynastischen und gemeindlichen Besitzungen, Ebenen und Thäler, die nachmals der Gesamtnamen Vorarlberg umfasste. Neben ihnen finden wir kein anderes Adelsgeschlecht von Macht und Ansehen.

Die Neubregenzer Grafen.

Die nachmalige Erwerbung Vorarlbergs durch die Habsburger, verschaffte dem Gemeindewesen, der dörflich städtischen Gliederung seines Bodens einen bedeutenden Vorschub, indem sie ihn jeder Bildung von Adelsherrschaften — geringe Ausnahmen abgerechnet — entzog.<sup>66 c)</sup>

### Friaul und das Patriarchat von Aquileja.<sup>67)</sup>

Name und Geschichte Friauls, dieses wichtigen Verbindungsgliedes zwischen dem oberitalischen Tieflande und dem karnischen Alpengebiete, oder zwischen dem deutsch-slavischem Gebirgsboden und der welschen Ebene, haftet zunächst an der alten Römerkolonie: Forum Julii, dem späteren Cividale.

Friaul, die alte Völkerstrasse

Durch Friaul zogen und drängten die deutschen Stämme der Völkerwanderung in die lockende Po-Niederung; am Isonzo — Friauls westlichem Gränzflusse, schlug der Ostgothe Dietrich die erste Entscheidungsschlacht mit dem Heruler K. Odoaker um den Besitz Italiens und Norikums.

Unter den Longobarden ein besonderes Lehnherzogthum. — umfasste „Friuli“ damals: den nordöstlichen Theil des heutigen Venezianischen bis an die Livenza im Westen, den Isonzo im Osten; — ausserdem Görz, Gradiska und den Haupttheil des nachmaligen Markgebietes

Friaul unter den Longobarden und Karolingern.

Krain, dessen alter Name „Carniola“ allgemach verschollen war im Munde des Volkes der Alpenländer und neuerdings wieder in der lateinischen Urkundensprache auftauchte.

Der avaro-slavisches Einbruch in die Donau-alpenländer am Schlusse des 6. Jahrhunderts, hatte für Friaul bedeutsame Folgen, denn nun kam es zur Einbürgerung der Slovenen am Südfusse der julischen Alpen — im „Gränzlande“ „Krajina“ — und zu unausgesetzten, wechselvollen Kämpfen der Longobarden mit den fremden Eindringlingen.

Mit solchen Ablagerungen der verschiedenartigsten Völker-Elemente, wie selbe Friauls „ladinische“ Sprache und ethnographische Musterkarte wiederspiegeln, tritt dies Gebiet mit dem Sturze des Longobardischen Reiches — unter dem alten Namen — als Gränzland und politischer Verwaltungsbezirk in die Monarchie Karls des Grossen ein. In dem ämtlichen Sinne als „Austria Italiae“, „Welschlands Ostmark“ bezeichnet, — umfasst es das gesammte Karstgebiet, den Südfuss der julischen Alpen bis an den Draufuss und das Adriameer, — anderseits das Zwischenstromland des Isonzo und der Livenza. Auf der Mahlstatt zu Risano in Istrien erscheint 789 Cadolans als „Graf von Cividale, Herzog und Markgraf von Friaul.“ Dieses letztere Gebiet tritt in Folge der Viertheilung des „Markgebietes“ vom Jahre 824 — nun wieder als das ursprüngliche, eigentliche „Friaul“ in die Territorialgeschichte Oberitaliens, und führt nunmehr den Namen „Herzogthum und Grafschaft Friaul“ in innigster Verbindung mit der Herrschaft Tarvis (Treviso.)

Friaul, Tarvis,  
Verona.

Berengar (IX?) Herzog von Friaul († 924) errang eine solche Machthöhe, dass er es wagen durfte, Italiens Königswürde von dem deutsch-fränkischen Reiche zu Lehen zu nehmen. Er schlug seinen Herrschersitz zu Welsch-Bern (Verona), in des Ostgothen Lieblingsstadt auf, — und seither fällt der Name „Friaul“ im jetzigen, weiteren Sinne mit der Gebietsbezeichnung „Mark Verona“ zusammen. Seine Gränze hatte sich gegen Westen über die Livenza vorgeschoben.

K. Otto I., mit welchem die Herrschaft des deutschen Reiches im welschen Lande begann, schied die „Marken“: Verona und Aquileja von dem Reiche Italien indem er sie zu Deutschland fügte (952). Erstere umfasste das Gebiet von der Etsch bis zur Livenza, letztere — das Zwischenstromland bis zum Isonzo, somit das „ursprüngliche“ Friaul mit Cividale als Mittelpunkte.

Im 11., 12. Jahrhunderte finden wir die Bezeichnungen: „Veroneser“ und „Trevisaner“ Mark ineinanderfliessend. Die Verbindung der Marken Verona und Aquileja mit Baiern und Kärnten war vorübergehend, rief jedoch eine einige Durchdringung deutscher und welscher Herrschaft und Volksthümlichkeit hervor. Während seit dem 11. Jahrhunderte die Kirchenfürsten Aquileja's in dem eigentlichen Friaul: in der Mark Aquileja oder im Gaue von Cividale (alle drei Bezeichnungen bedeuten im Wechselgebrauche dasselbe) — die weltliche Grafen Herrschaft als Lehensträger des deutschen Reiches, und zugleich welsche Fürsten — ausüben, — so dass seither die Geschichte des Patriarchates als profaner Macht mit der „Friauls“ zusammenfällt, und um drei Hauptpunkte: Aquileja, Cividale und Udine kreist, — erstirbt allgemach die Markbedeutung des veronesischen Gebietes in den grossen andauernden Parteikämpfen Oberitaliens, und es verengt sich zu der „Stadtherrschaft“ Verona, an deren Spitze sich der Bischof des Ortes stellt.

Beziehungen zu  
Baiern und Kärn-  
ten.

Die Patriarchen  
von Aquileja.

Zwischen Aquileja und Verona erblüht seit dem 12. Jahrhunderte die Stadt „Tarvis“ — Treviso zu einem Machtumfange, der über die Flussläufe der südlichen Brenta und nördlichen Piave weit hinausreicht, und ausser der alten Grafschaft „Treven,“ („Tarvis“) — beinahe die Hälfte der Mark Verona in sich schliesst. Mit ihr begann Vercenza zu wetteifern, blieb aber an Bedeutung weit hinter Treviso zurück.<sup>67b)</sup>

Treviso.

Diese Stadtrepublik war der rastlose, gefährlichste Gegner der Herrschaft des Patriarchates Aquileja in Friaul — und es gelang ihr auch — im Vereine mit den Görzer Grafen selbe völlig zu zerrütten.

Die Görzer Gra-  
fen.

Aquileja's Kämpfe mit beiden Gegnern füllen die 2. Hälfte des 12. und das ganze 13. Jahrhundert aus, an

dessen Schlusse Friaul seine politische Bedeutung als „Ambacht,“ „Grafschaft,“ „Mark“ oder „Gau“ des deutschen Reiches einbüsst, und nur als schwankende geographisch-ethnographische Bezeichnung des Nordostens Oberitaliens, anderseits als Gegenstand eines Rechtstitels und Besitzanspruches von Seiten Deutschlands fortbesteht. Die tatsächliche Herrschaft strebte schliesslich und mit Erfolg Venedig an.

Geschichte des  
Patriarchates  
Aquileja.  
(Acklei, Aglei.)

Das Patriarchat von Aquileja (Acklei) wurzelt seinen kirchlichen Anfängen nach in der zu Ende des 1. christlichen Jahrhunderts von S. Markus (?) gestifteten Gemeinde der Gläubigen am Strande des Adriameeres, woselbst schon 184 v. Ch. die Römer die Hauptkolonie und Grenzfestung Aquilegia gegründet hatten

Der H. Hermagoras erscheint als erster Bischof und Patron der Kirche seither. Um das Jahr 60 taucht in der Nachbarschaft das Bisthum Triest, bald darauf um 73 n. Ch. das von Trient auf, welche beide — mit dem von Aemona (Laibach) auf der Synode von 381 als Zugehörige des aquilejanischen Sprengels vertreten erscheinen.

Der Hunnenzug von 450 vernichtete Aquileja und rief hiedurch, der Ueberlieferung zu Folge — Venedigs Gründung hervor, — jener Freistadt, die Aquileja's Grösse und Bedeutung in sich aufzog.

Grado

Der Hafen der Trümmerstadt versandet, langsam nur weicht die Zerstörung dem neuen beschränkten Stadtleben, während Grado, die Zufluchtsstätte des Patriarchen von Aquileja — an derselben Küste — alsbald die Metropole zu spielen beginnt und seit 579 Venedig und Istrien mit den Bisthümern: Triest, Pola, Parenzo, Aegidia (Justinopolis, Concordia?) d. i. Capo d'Istria seinem Sprengel zurechnet.

Die Patriarchen  
von Aquileja in  
der Karolinger  
Zeit.

Karl der Grosse der Gönner des einflussreichen Patriarchen Paulinus, Alcuins bewährten Freundes, begünstigte die Wiederherstellung der Mutterkirche Acklei, den Anmassungen Grado's gegenüber, dessen Patriarch mit den Byzantinern gegen die Franken sympathisirte — und setzte zur Gränze der Metropolitensprengel von Salzburg und Aquileja den Drauflass, womit die Sprengelgewalt der Kirche des h. Hermagoras in Friaul, Istrien, Krain,



Kärnten und Tirol (zum Theile) ausgesprochen ward (811 und 812).

Die Mantuaner Synode endlich (827) entsetzte förmlich den Patriarchen von Grado und im Laufe der Zeiten verödete dieser Kirchensitz unter der habsüchtigen Hand Venedigs.

Hingegen hob sich Aquileja's weltlicher Machtbesitz im 10. 11. Jahrhunderte rasch und bedeutend. Die Gütererwerbungen Aquilejas im 10., 11. Jahrh.

Zunächst waren es einzelne Schenkungen im Bereiche der Marken des grossen Stammherzogthums Baiern, dasselbe nach mancherlei Wandlungen um das Jahr 995 sammt dem Herzogthume Kärnten verlor. In diesem Zeitraum bildet die Periode des Patriarchen Engilfried (944 — 963) einen wild bewegten Abschnitt deutscher Reichsgeschichte, und namentlich für Aquileja eine grause Episode voll Parteileidenschaft. Heinrich von Baiern überfällt den Patriarchen und lässt den Besiegten verstümmeln. <sup>67°)</sup>

Bald gehen jedoch diese Schrecken vorüber, kaiserliche Schenkungen heilen die Wunden des Hochstiftes und nach der oben angeführten Trennung der Marken Aquileja — Verona von Baiern — harret der Patriarchen eine bedeutende Zukunft.

Konrad II., auf dessen Befehl: Adalbero Herzog von Kärnten und Markgraf von Verona sammt seinem Vogte Vizelde — allen Hoheits- und Besitzansprüchen dem Hochstifte gegenüber entsagen muss — verleiht im Jahr 1028 dem Patriarchen Poppo († 1043) alles Land von der Quelle des Isonzo bis zur Livenza und an das Adriameer, mit Wald-, Forst- und Münzregale. Er ist nun „Graf und Herzog des Gauces von Cividale“ — oder „Friauls“, eines Reichsamtes, dessen Bedeutung mit der „Markgrafschaft Aquileja“ zusammenfällt. Die Herrschaft der Patriarchen in Friaul und Krain.

Anderseits erhebt der Papst Aquileja, von dem genannten Patriarchen neu erbaut und mit dem Dome des h. Hermagoras geschmückt — zur „ersten Kirche Italiens.“

Dies Hochstift, das allmählig auch in Istrien Erwerbungen zu Stande gebracht hatte; findet sich von K. Heinrich III. und IV. alsbald in der Mark Krain nicht minder, wie von ihrem Vorgänger in Friaul, — beschenkt

und bereichert, und 1077 mit markgräflicher Gewalt ausgestattet.

Nicht minder erspriesslich verläuft das 12. Jahrhundert. Patriarch Ulrich und sein Bruder, der Kärntner Herzog Heinrich aus dem Hause Eppenstein — treue Anhänger des Kaisers, finden beide ihre Rechnung. Früh schon kam die Mark Pordenone (Portus Naonis) zwischen Piave und Tagliamento an das Hochstift, 1136 sodann als aquilej. Lehen an die steirische Markgrafen.

Die Patriarchen Peregrin und Ulrich wussten dem Hohenstaufen K. Friedrich I. und dem Papste gegenüber eine glückliche Politik einzuschlagen. Von diesem erhielt Aquileja: 1177 die feierliche Bestätigung seiner Metropolitanrechte über 16 Suffragane (woran sich 1180 Grado's förmliche Demüthigung schloss); — von jenem hinwieder: die Grafengerichtsbarkeit über das Bisthum Belluno, und 1177 in einer reichhaltigen Urkunde die Bestätigung aller Besitzrechte des Hochstiftes in Istrien (Concordia) und Friaul zwischen Piave und Livenza mit Einschluss sonstiger der alten Grafschaft Treven zugehöriger Güter. Der Inhaber solch' werthvollen Freiheitsbriefes — Patriarch Ulrich, zugleich Bevollmächtigter des Kaisers in Verona, — war bereits in Kämpfe mit dem emporstrebenden Venedig verflochten, das auf Grundlage des Vertrages mit dem „Patriarchen“ von Grado (1074) fortan Fuss in Istrien gefasst hatte und 1170 von P. Alexander III. mit der Herrschaft über das Adriameer beschenkt, seit 1180 Haupt des welschen Städtebundes, nach wachsenden Uebergriffen — um das Jahr 1193 das wichtige Pola seiner Herrschaft unterwirft. <sup>67d)</sup>

Venedig.

Des Kirchenfürsten damaliger Bundesgenosse gegen Venedig war die rührige Binnenstadt Treviso, in deren Mauern allmählig an 900 Edelleute, davon 300 im parlamento und insbesondere 57 mächtige Adelsfamilien: die Romano, Camino, Collalto, Prata, Savorgnano, desgleichen Aquileja's eigennützige Vögte: die Grafen von Görz — eingebürgert erscheinen. — Ihr lebhafter Getreidehandel mit Venedig bot vielfachen Anlass zu Reibungen; nicht minder die lüsternen Blicke der Markusrepublik nach der terra ferma.

Treviso.

Weit gefährlicher aber als Venedigs Anschläge auf Istrien, gestaltet sich vom 13. Jahrhunderte an der Kampf Treviso's mit dem Patriarchate um die Herrschaft Friauls, und er wurde, insbesondere von der Selbstsucht der Görzer Grafen geschürt, eine Klippe für die Macht der Kirchenfürsten.

Die Kirchenfürsten von Ackelei standen in einer eigenthümlichen Doppelstellung als Fürsten Italiens und Lehensträger des deutschen Reiches. Dass sie sich als solche fühlten, geht am besten aus den Umständen der Nürnberger Belehnung des Patriarchen Volcher im J. 1206 hervor. Derselbe bei seinem Verweilen daselbst von K. Philipp aufgefordert — die Regalien des Hochstiftes von der Hand des Reichsoberhauptes in Empfang zu nehmen — erklärte: Italiens Fürsten dürften nicht nach Germanien der Belehnung wegen berufen werden; — und liess sich hiezu nur unter Verbriefung herbei: dass dieser Akt bloß als gelegenheitliche Thatsache, nicht als Präjudizfall zu gelten habe. Jene Doppelstellung versetzte die Patriarchen, den mit Anfang des 13. Jahrhunderts ausgestalteten Parteikämpfen der Guelfen und Ghibellinen gegenüber, in eine ungemein schwierige Lage. Die Guelfen vertraten die nationale, päpstliche, kaiserfeindliche, die Ghibellinen die hohenstaufenfreundliche Richtung, — deutschfeindlich waren jedoch beide. Wie sehr nun auch das kirchliche Interesse die Patriarchen auf Seite der Guelfen drängen mochte, so konnte doch von entschiedener, bleibender Verneinung kaiserlicher Lehenshoheit ihrerseits nicht die Rede sein; und durch ihre Herrschaft in Krain, ihre Güter in Südkärnten und Steier hingen sie auch viel zu viel mit Deutschlands unmittelbarem Reichsbesitze zusammen, um sich als rein welsche Kirchenfürsten isoliren zu können. Dazu tritt der Umstand eines welsch-deutschen Personenwechsels am Patriarchenstuhle. Demnach schwankten die Metropolitane, umrungen von ghibellinisch-guelfischen Widersachern Aquileja's, in ihrer Parteinahme, und geriethen jedesmal, theilhaftig oder unbetheiligt — in die empfindlichsten Nachtheile.

In Treviso (Tarvis) vor Allem, dem gewöhnlichen Hauptsitze der Patriarchenfeinde, vom 13. Jahrhunderte an insbesondere — fanden sie bald an dem gewaltig aufstre-

Die politische  
Doppelstellung  
der Patriarchen.

Die Romano  
und  
Camino.

benden Ghibellinenhause Romano, bald an den nicht minder mächtigen Guelfenführern da Camino, gefährliche Widersacher, die aus dem Bisthum Belluno-Feltre viele Pfandlehen sich herauschlugen.

Anderseits war ja die Zeit dynastischer Stadtherrschaften gekommen, so dass die Grafengewalt Aquileja's in Friaul theilweise schon ein überwundener Standpunkt genannt werden muss, und allgemach es ganz und gar werden musste.

Wohl erneuerten Otto's IV. und des jungen Staufenkaisers Friedrichs II. Bestätigungsbriefe vom 13. Jänner 1209 und vom 22. Februar 1214: Aquileja's alte Besitz- und Hoheitsrechte in Friaul, Krain und Istrien, ferner in dem Gebiete zwischen Piave und Livenza, — aber was nützten all solche Urkunden den regelrechten, umsichtigen und rastlosen Uebergriffen und Anfeindungen gegenüber, worin die Görzer und Trevisaner Dynasten und die Udineser Familienhäupter, nach dem Kirchengute lüstern, wetteiferten? <sup>67 e)</sup>

Eben so wenig als die Bannflüche der Patriarchen und Päpste dawider.

Endlich darf nicht übersehen werden, dass es zumeist Ghibellinen, Anhänger K. Friedrichs II. aus Selbstsucht, — waren, mit denen das Patriarchat zu ringen hatte.

Anderseits wurden Venedigs Eroberungsgelüste für Istrien immer verderblicher, die Herzoge Kärntens und Grafen Tirols griffen in Kärnten, Krain und Friaul zu, und auf Krain insbesondere machten sich vielfache Besitzansprüche geltend.

Die  
Streitigkeiten  
Aquileja's mit  
den Vögten  
des Hochstiftes:  
den Görzern.

Die Hauptfeinde der Patriarchen — waren, wie anderorts bereits theilweise erörtert worden, — die Vögte des Hochstiftes: die Görzer Grafen. Immer mit seinen Feinden verbündet, gewannen sie durch Krieg und Frieden mit ihren Lehens- und Gebietsherren — das, was sie beanspruchten oder anstrebten.

So schloss den 27. Jänner 1202 Patriarch Perégrin mit dem Grafen Mainhard von Görz einen von den steirischen, meranischen und kärntnischen Herzogen verbürgten Frieden, demzufolge die Görzer, gegen das Versprechen: mit den Tarvisinern nimmer halten zu wollen — Alles, was

sie unter dem Patriarchen Vorlicus in Istrien und Friaul begassen, nebst den Schlössern Görz und Moosburg, als männlich-weibliche Erblehen — zugesprochen erhielten.

Solche Friedensschlüsse, immer zum Vortheile der Görzer, wiederholen sich, und ihnen parallel — laufen die nachtheiligsten Uebereinkünfte mit den schlau berechnenden Söhnen des S. Markusstaates in Hinsicht Istriens (1206, 1222, 1254 f.)<sup>68)</sup>.

Friedensschlüsse  
mit Venedig.

Bald darauf, im Jahre 1216, gewahren wir 12 der bedeutendsten Friauler Vasallen Aquileja's in Gegenwart des mächtigen Ezzelino da Romano und des Grafen Rombaldo (von Collalto?) der Stadt Treviso eidlich huldigen, ihr Heeresfolge und Einbürgerung geloben. Dahinter staken wie immer die Görzer Grafen.<sup>69)</sup>

Kampf  
mit Treviso.

Der Krieg des Patriarchen mit bewusster Stadt findet in der Friedensverhandlung vom Juli des Jahres 1221 eine kurze Unterbrechung. Jener fordert die Rückstellung alles dessen, was in „ganz Friaul“ zwischen der Livenza, dem Herzogthume Meran (?), den Gebirgen und dem Meere liegt.

Der Friede selbst kömmt den 30. August zu Stande, aber die Stadt scheint damit nicht Ernst machen zu wollen.

Unter solchen Bedrängnissen, Angesichts allseitiger Angriffe auf Aquileja's Besitzrechte — lag dem Patriarchen Berthold aus dem Hause Meran, einem Ghibellinen von Gesinnung, viel an erneuten Verbriefungen derselben von Seiten des deutschen Kaisers und Reiches.

Patriarch  
Berthold.

So erhielt er 1232 die urkundliche Anerkennung voller landesherrlicher Rechte, im Sinne des Reichsgesetzes von 1220 zu Gunsten der geistlichen Reichsfürsten, — desgleichen 1238 die Wahrung seiner peinlichen Gerichtsbarkeit als ausschliesslichen Hoheitsrechtes.

Früher schon hatte sein Bruder Otto auf den Titel: Markgraf von Istrien und Krain Verzicht geleistet, da die bezügliche Amtsgewalt der Patriarch vom Reiche zu Lehen habe.

Am Schlusse der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war der Kampf der Guelfen und Ghibellinen Oberitaliens auf die Spitze getrieben und zog auch den Patriarchen Berthold († 1251) in seine Wirbel.

Der Guelfen-  
und  
Ghibellinen-  
kampf.

Es war die Zeit, wo der gefürchtete Ghibelline Ezzelino III. di Romano (geb. 1196, † 1259), Ezzelin's II. (des Mönches) Sohn, mit seinem Bruder Alberich gegen die Guelfen stritt und als Geisel des östlichen Oberitaliens: Padua, Verona, Vicenza und Treviso beherrschte, tief nach Friaul und Welschtirol eingriff, und mit den Waffen sowohl als durch den Schrecken seines Namens Eroberungen auf Eroberungen im Namen Friedrichs II. und zu eigenem Vortheile häufte. Seine Verbündeten waren die Görzer Grafen.

So sehen wir um das Jahr 1249 den Patriarchen Berthold, durch die Anschläge der Ghibellinen auf Seite der Guelfen gedrängt, — zu Udine mit dem Haupte der Letzteren einen Schutz- und Trutzbund wider Ezzelin und dessen Helfershelfer schliessen.

Aber auch anderseits drohte dem Kirchenfürsten gefährliche Nachbarschaft. Seit 1220 hatten die Babenberger Herzoge von Oesterreich und Steiermark durch Lehenskauf der bedeutenden freisingischen Güter in Krain festen Fuss gefasst; 1232 setzte sich der letzte dieses Hauses, der streitbare Friedrich II., in den Besitz von Pordenone, führte den Titel eines „Herrn von Krain und Portenau“, und kümmerte sich wenig um die Lehenshoheit Aquileja's über letztere Landschaft.

Endlich zerbröckelten die Venetianer, seit 1202 Herren von Triest, die istrische Besitzgewalt des Patriarchates mit unwiderstehlicher Kraft und Berechnung.

Gegen die Görzer Grafen, die immer ungescheuter Güter des Patriarchates an sich rissen, suchte sich Berthold durch Verbindung mit den Sponheimern, Herzogen von Kärnten und Titularherren von Krain (mit bedeutenden Gütern daselbst) — zu verstärken, ohne jedoch dem Widerstreite eigener Besitzrechte mit den Ansprüchen und Anmassungen Letzterer entgegen zu können.<sup>70)</sup>

Von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, tritt uns somit der Verfall der weltlichen Herrschaft des Patriarchates in Krain, Istrien und Friaul immer greller vor Augen.

Umsonst versuchte Bertholds Nachfolger: Gregorio di Montelongo (1251 † 1269), päpstlicher Legat und eifriger

Guelfe, durch Energie und Umsicht die unheilbaren Schäden zu heilen, und ebenso erfolglos war seine Unterstützung päpstlicherseits mit Bannbulln und Kirchenstrafen.

Wohl mussten sich die Görzer Grafen in dem Frieden vom 24. November 1261 zu Rückstellungen von Gütern und Schlössern an den thatkräftigen Kirchenfürsten bequemen. Aber was sie jetzt von der Beute fahren liessen, wussten sie später wieder an sich zu reissen.

So kam es zu neuem Kriege mit ihnen, und der zu Cividale 1267 geschlossene Friede wurde alsbald, durch des Patriarchen Gregor Gefangennehmung bei Villanova am 20. Juli desselben Jahres — zu einer Quelle gewinnbringender Zugeständnisse für die Görzer umgewandelt. Sie hatten mit Justinopolis, d. i. Capo d' Istria, wider den Patriarchen gleiche Sache gemacht. Mit dem Tode desselben nahten noch ungleich trübere Tage.

Krieg mit den  
Görzern.

Philipp, — Ulrichs, des letzten sponheim'schen Herzoges von Kärnten jüngerer Bruder — durch den Erbvertrag zwischen diesem und Otakar von Böhmen (1268), der weltlichen Fürstenherrschaft beraubt, sollte dafür neuerdings entschädigt werden, indem seine frühere Versorgung mit dem Salzburger Erzbisthume sich als unhaltbar erwiesen. Diese Entschädigung bot der erledigte Sitz von Aquileja. Aber der neue Patriarch, kein Freund geistlicher Würde und in Otakar den Räuber des väterlichen Erbes hassend, — versuchte nach wenigen Monaten, mit Hintansetzung des Patriarchates, die Eroberung von Kärnten und Krain.

Patriarch  
Philipp von  
Sponheim und  
sein Kampf  
mit Otakar von  
Böhmen.

Das Ergebniss des ungleichen Kampfes mit Otakar (1269—72): Philipps Niederlage und Internirung nach Krems in Oesterreich, ferner die Uebergabe der Schlüssel von Ackelei an den Böhmenkönig (1272, 14. Mai) — muss als neue Demüthigung des Patriarchates gelten, woraus der dauernde Kampf des neuen Kirchenfürsten: Raymundo della Torre (1272, † 1298) mit Otakar, als unvermeidliche Folge sich entspann.

P. Raymund.

Die streitenden Theile verhandelten zu Udine im Jahre 1274 über den Frieden.

Der Böhmenkönig verlangte von Seiten des Patriarchen 1) die Zuerkennung der Portenau, 2) die Einräumung aller

von H. Ulrich besessenen Vogteien und Güter in Kärnten, Krain und windischer Mark, — vor allem die Uebergabe der Stadt Windischgrätz mit allem Zugehör, 3) endlich die Belehnung mit allen Besitzungen Aquileja's, welche den Herzogen von Oesterreich, Steiermark und Kärnten aufgetragen waren.

Raymondo della Torre hinwieder fordert Otakar auf: mit der Rückgabe alles dessen zu beginnen, was er in Kärnten, Krain, in der windischen Mark und in Friaul widerrechtlich erworben. Pordenone, Windischgrätz und H. Ulrichs Lehen seien als heimgefallene zu betrachten, und Friauls Verwaltung käme mit Fug und Recht dem Patriarchen zu.

Die Natur solch gegenseitiger Forderungen macht die Unmöglichkeit einer friedlichen Ausgleichung begreiflich.

Der Kampf landeshoheitlicher Interessen dauerte fort bis zum Sturze der böhmischen Herrschaft in den Donaulpenländern.

Die Habsburger  
und die  
Machtthöhe der  
Görzer.

Aber nun traten an Otakars Stelle die Habsburger als Herren von Oesterreich, Steiermark und „Krain“ (1282, 1286); — die alten Erbfeinde des Patriarchates: die Görzer Grafen, in den Landen Tirol, Kärnten und Görz gewaltig, wurden nun doppelt gefährlich, und von einer Herrschaft der Kirchenfürsten über Krain und Istrien konnte nicht mehr die Rede sein, da dort, wie gesagt, die Habsburger: als Nachfolger Otakars, der Sponheime und Babenberge, reichslehenmässig, — hier die Venetianer thatsächlich herrschten.

Wohl versuchte P. Raymondo als Verbündeter der istrischen Städteliga, Triest an der Spitze, Venedigs Uebergriffen zu steuern; aber nach zehnjährigen Kämpfen (1279—1289) zahlte im Frieden des Jahres 1289 der Metropolit die Zeche des erschöpfenden Krieges zu der einen, und das wieder unterjochte Triest zu der andern Hälfte.<sup>71)</sup>

So beschränkte sich Aquileja's weltliche Herrschaft ganz und gar wieder auf die Friauler Grafengewalt, von der sie ausgegangen war. Aber auch diese war grossentheils ein Ehrenrecht geworden; dessen thatsächliche Ausübung von der dynastischen Gewalt einzelner Städte



gehindert blieb, und nur zu sehr von den Vasallen und Kastellanen des Patriarchen verhöhnt wurde. Gar manche von ihnen drohten den Lehenstherrn zu überwachsen, und selbst zu Udine, der gewöhnlichen Residenz, fühlte sich der Metropolit oft nicht sicher vor feindseligen Anschlägen mächtiger Familienhäupter.

Nur der kirchliche Amtssprengel hatte den alten Umfang bewahrt, und wir finden in der Synode vom Jahre 1282 die Bischöfe von Trient, Vicenza, Feltre, Belluno, Triest, Justinopolis, Parenzo, Ceneda, Emona, Petena, Verona, Padua, Pola, Treviso, Concordia — als Suffragane des Patriarchen versammelt und vertreten.

Zum Schlusse mögen die landeshoheitlichen Verhältnisse des Patriarchates in ihren Grundzügen dargelegt werden.

Die Grundlagen  
der  
Landeshoheit  
des Patriarchen.

Ueber seine Stellung zum deutschen Reiche als Lehensträgers wurde mit Zugrundelegung der betreffenden Urkunden bereits im Allgemeinen gesprochen, in so weit es mit der Entwicklung des äusseren Geschichtslebens im Bezuge stand.

Nunmehr soll das innere Wesen dieser Stellung in seinen Hauptmomenten dargelegt, oder mindestens angedeutet werden.

K. Konrads II. Urkunde vom Jahre 1028 bildet den Grundstein reichslehenmässiger Gewalt des Patriarchen im Gebiete Friauls, obschon sie nur als Erneuerung und Feststellung überlieferter Verhältnisse zu gelten hat, welche bereits durch Auftheilung der karolingischen Mark Friaul und bezügliche Ausscheidung des ursprünglichen Friauler Gebietes (827) angebahnt und durch K. Otto's I. Einrichtungen und Gabbriefe fortgebildet erscheinen. Ihr zu Folge bekleidet der Patriarch altersher die reichsämtliche Gewalt eines Grafen des Gaues Friuli, mit dem uralten Mittelpunkt: Forum Julii oder „Civitas Austriae“, d. i. „die Stadt der Ostmark Italiens“ — Cividale in welscher Sprache, als Amtssitze, — welchem gegenüber Aquileja (Ackelei) als Sitz des Hochstiftes, Ort der geistlichen Amtsgewalt, besteht.

Konrads II.  
Befehlung von  
1028.

Neben dem strengen Begriffe gauämtlicher Gewalt über Friaul, finden wir auch gleichzeitig den der herzoglichen angewandt, — indem letzterer aus den Tagen longobardischer und karolingischer Herrschaft (Lehensherzogthum, Markherzogthum) herüberwirkt.

So erscheint denn auch in der wichtigen Bestätigungsurkunde vom Jahre 1224 (s. w. u.) Friaul als „Herzogthum oder Grafschaft“ (ducatus aut comitatus) aufgeführt.

Dem Patriarchen wurde neben dem ursprünglichen Gerichts- und Heerbanne über alle Wehrfähigen Friauls, von Konrad II. noch das „Münzrecht“ als Regalie verliehen:

Der Patriarch ist befugt Münzen zu schlagen, jedoch müssen sie an Werth den Veroneser Denaren gleichkommen, wenn er selbe nicht eigenwillig im Gehalte bessern wolle.

Mit dem 12. Jahrhunderte: der Auflösung der Gauverfassung, der schärferen Ausbildung des Rechtsbegriffes der Regalien, — vervollkommt sich auch des Patriarchen landesherrliche Gewalt.

Der Begriff des „Herzogthums“ Friaul drängt den des „Gaues“ ganz und gar in den Hintergrund, das Ansehen des alten Cividale verblasst immer mehr vor der wachsenden Bedeutung Udine's, woselbst alsbald die Patriarchen ihre weltliche Residenz aufschlugen.

Udine.

1190—1200.

K. Heinrich VI. (1190—1196) erklärt den Patriarchen als Inhaber der Hoheitsgewalt über Friaul, Krain, Istrien „mit allen kaiserlichen Rechten“, wie dies K. Otto's IV. Bestätigungsurkunde vom Jahre 1209 ausdrückt.

1214.

Die abermalige Erneuerung derselben von Seite K. Friedrichs II. verleiht dem Metropolit den „Herzogthum oder die Grafschaft“ Friaul, den Ort Lucinico mit allen zugehörigen: Gerichten (placita), Abgaben (Collectiones) und Blutgeldern (sanguinolentus denarius), — ferner die „Regalien“ der Bisthümer: Triest, Justinopolis (capo d' Istria), Parenzo, Emona, Pola, Concordia, Belluno und der drei Abteien di Sesto, Piro und S. Maria de Organo mit allen Burgen, Villen, Gerichten, Mauten u. a., endlich

das Land zwischen Piave und Livenza, — die alte Schenkung Krains und Istriens eingeschlossen.

Allerdings finden wir gleich darauf den Herzog Otto von Meran mit Krain als „unmittelbarem Reichslehen“ begabt (1215); aber diese, aus politischen Rücksichten erflossene Schenkung, zum Nachtheile der hergebrachten Rechte Aquileja's — wurde gleich im Jahre 1224 wieder durch eben denselben Kaiser ausser Kraft gesetzt, und bald darauf 1230 verzichtet Otto von Meran auf Krains und Istriens „Markgrafschaft“ als „Reichslehen“ Aquileja's.

Diese Thatfachen fanden oben bereits ihre Erwähnung, und finden hier neuerdings aus besonderen Gründen ihre Stelle.

Entsprechend den deutschen Reichsgesetzen von 1220 und 1231 zu Gunsten der Landeshoheit geistlicher und weltlicher Fürsten — lautet der Inhalt der bedeutsamen Kaiserurkunde vom Jahre 1232 zu Gunsten Aquileja's.

K. Friedrichs II.  
Lebensbrief.  
1232.

Dem Patriarch gebührt im Bezirke Friauls vor Allem:

- 1) die volle Gerichtsbarkeit;
- 2) das Recht der Belehnung und Lehens-Enthebung (bannitio et debannitio);
- 3) das Recht: die Wahl der Podesta's, Consuln und Rectoren der Städte von seiner Einwilligung abhängig zu machen;
- 4) das Recht: Abgaben (tributum) einzufordern, Münzen zu schlagen und das Marktrecht (forum) zu verleihen;
- 5) Mühlenrecht (molendina);
- 6) das Recht der Verwahrung gegen jede unbefugte Entäusserung von Weingärten, Feldern, Wiesen, Wegen und aller Regalien von Seiten der Amtleute oder Vögte (offiziales) des Hochstiftes;
- 7) der Schutz des Reiches wider alle Steuer- und Hoheits-Anmassungen seitens Venedigs — auf Aquileja's Grund und Boden;
- 8) das ausschliessliche Recht: „Untersuchungen und Beaugenscheinigungen“ (inspectiones et visitationes) vorzunehmen, das kein Freier, Vasalle oder Ministeriale beeinträchtigen dürfe.

Der 6. und 8. Punkt betrifft im grössten Massstabe das eigennützige gewaltsame Vorgehen der Görzer Grafen

wider ihren Lehenstherrn, den Patriarchen. Es ist hier der Ort dieses Vogteiverhältniss zu beleuchten.

Das  
Vogteiverhältniss  
der  
Görzer Grafen.

Die Vogtei der Görzer Grafen über das Hochstift schloss die gewöhnlichen Verpflichtungen und Rechte in sich.<sup>70b)</sup> Sie sollten das Hochstift vor jeder Gewaltthat schützen, seine und ihre Interessen als solidarische oder gemeineigene achten und vertreten, endlich dem Patriarchen als Lehenstherrn und Reichsbeamten Vasallengehorsam beweisen. Dafür hatten sie Besitz und Genuss verschiedener Lehen in Friaul und Krain — Kärnten, Antheile von Gerichtsgeldern und andere Nutzungen.

Nach der wichtigen Urkunde vom J. 1202 übergeht: Görz und die Moosburg aus dem unmittelbaren Besitze Aquileja's in erbliche Lehenstherrschaft der Görzer „mit allem Rechte“ und ist auf Männer und Frauen vererbbar. Nur die eigenen Leute des Hochstiftes, die „Ministerialen“, werden hievon ausgenommen. Im Falle des Aussterbens von Mann- und Weibstamm kehren die Lehen an Aquileja zurück.

Schlüsslich wird den Görzern: Mainhard und Engelbert — Alles zugestanden, was sie recht- und unrechtmässig seit dem Patriarchen Vorlichus besäßen; ein deutlicher Nachweis der gräflichen Usurpationen und der Ohnmacht des Hochstiftes, sich ihrer zu erwehren. Bald darauf 1203 (13. Dezember) wird zu Cividale (Civitas Austriae) eine „Untersuchung und Kenntnissnahme“ der „kirchlichen und vögtlichen Gerechtsamen“ — angeordnet, — aber mit welchem Erfolge — lehren die ungescheuten Gewaltschritte der Grafen, denen wir in der äusseren Geschichte des Patriarchates begegneten.

Was nützte die kaiserliche Bestätigung solcher Verträge zwischen beiden Theilen, wie selbe z. B. die Urkunde K. Otto's vom Jahre 1206 liefert? Alles blieb auf dem Pergamente — und nicht minder sonderbar erscheint die Rolle, welche die Görzer Venedig gegenüber spielten. In den Friedens-Urkunden der Republik und des Hochstiftes als Vögte des letzteren einbezogen — waren sie ebenso oft geheime Verbündete der Ersteren.

Die Görzer waren sehr gefürchtete und unbequeme Vögte im Friaulischen. So beklagte sich der Abt von

Belino im Jahre 1246 — die Grafen hätten sich widerrechtlich das Vogteirecht über seine Kirche angemast. Ein Beispiel für viele. Sie trieben es hier so wie später in Tirol und in den Alpenländern der Donau.

Der Patriarch von Aquileja gebot verhältnissmässig über die meisten Lehensträger, welche von den Schlössern ihrer Lehen den Gemeinnamen „Castellani“ oder auch „domini“ führten. Besonders verstärkte sich ihre Zahl durch italienische Edelleute, die mit dem Patriarchen Gregor de Montelongo (1251 — 1260), einem eifrigen Guelfenführer, nach Friaul kamen.

Diese Kastellane oder Vasallen der Patriarchen wurden ihren Lehensherren bald furchtbar. Entweder schlossen sie sich an mächtig aufstrebende Stadtgemeinden, wie die Trevisaner eine war, auf dem Wege von Bündnissen, Einbürgerungen, Wechseln oder Lehenschaft, — oder an Adelige dynastischen Ansehens im Schoosse solcher Städte (die Romano, Camino). Andererseits erwuchsen sie selbst zu solchen Gewaltherrn, wie z. B. die in Udine einheimischen Herren von Savorgnano.

Kein Wunder, dass die Patriarchen getreue Stadtgemeinden (*communitates*) auf alle mögliche Weise zu heben und vor dynastischer Vergewaltigung zu schützen suchten, um ein Gegengewicht der gefährlichen Macht des Lehensadels zu bieten.

Aber auch die Stadtgemeinden verriethen nicht blos auf dem Wege dynastischer Gewaltbildung in ihrem Schoosse, sondern auch in republikanischer Gestaltung und Sinnesart begriffen — das häufige Bestreben einer völligen Emanzipation von der Oberhoheit oder unmittelbaren Herrschaft des Patriarchen.

Seine Statthalter oder Vögte, „Hauptleute“ (*capitanei*) und Richter (*judices*) in den Hauptorten und Pfalzen sprachen Recht über die Unterthanen des Hochstiftes.

Ein interessantes Beispiel solcher Gerichtsverhandlung mittelalterlichen Styles finden wir in einer Urkunde des Jahres 1277, wonach zu Gemona (Glemona) Aystulf als

„Hauptmann“ der Stadt und Zottus als der ihm untergeordnete Richter eine Klage erledigen.

Noch dankenswerther ist der Einblick in die weltliche Gewalt des Patriarchates, den uns eine Urkunde aus den letzten Tagen des 13. Jahrhunderts liefert. <sup>71b)</sup>

### Das Salzburger Erzbisthum. <sup>72)</sup>

Analogie  
und Contrast  
zwischen  
Salzburg und  
Aquila.

Eine analoge kirchlich-politische Stellung, wie sie das Patriarchat im Süden der Donau-alpenländer und mitten in denselben einnimmt, behauptet im Nord-Westen das Erzbisthum Salzburg, die ecclesia S. Petri Juvaviae, aber das Wachsthum dieser Metropole, ihr geschichtlicher Bestand ruhte auf ungleich günstigeren, dauerhafteren Grundlagen. Vor Allem war es ein durch und durch deutsches Fürstenthum geistlicher Art, dem es nicht vom Verhängniss beschieden: in den verderblichen Widerspruch national-gegensätzlicher Elemente und polisischer Bestrebungen zu gerathen, und darin aufgerieben zu werden; Feinden von gewalthätiger Selbstsucht und findiger Schlaueit nach dem Schlage Venedigs und der oberitalischen Dynasten als Opfer zu fallen, gleich der Herrschaft Aquileja's. Schliesslich erscheint die geographische Abschliesung des Salzburger Kirchen-Landes günstiger als des nach Westen und Süden offen liegenden ausserdem noch zersprengten und von fremden Herrschaften umrungenen Territorialbesitzes der Kirche des h. Hermagoras. — Wohl berührten sich die Lehensgüter beider Hochstifte auf inner-österreichischem Gebiete, aber nur auf kurze Zeit.

Die oben angedeutete Aehnlichkeit der kirchlich-politischen Stellung Beider bezieht sich auf die Entstehungsweise oder Bildung des kirchlichen Sprengels und der weltlichen Herrschaft, den Güteranwachs, und schliesslich auf den Kampf mit den weltlichen Dynasten der Nachbarschaft, worunter zeitweilig beide Hochstifte die gleichen Gegner fanden.

Juvavia.

Der Mittelpunkt der Bildungsgeschichte Salzburgs ist Juvavia, der alte Keltenort, sodann römische Kolonienstadt, welche den Stürmen der Hunnenperiode um 452 zum

Opfer fällt — und als Trümmerhaufen für geraume Zeit aus der Geschichte verschwindet.

Inzwischen war auch das benachbarte Lorch (Laureacum) im Gewühle der Völkerwanderung verkommen: gleichfalls eine römische Kolonie aus Mark Aurels Tagen, und — angeblich seit des dritten Jahrhunderts zweiter Hälfte, politischer Hauptort, „Bischofssitz“ und „Mutterkirche“ Noricum's, und zwar der „uferseitigen“ (ripense) Römerprovinz dieses Namens, während Salzburg dem „Noricum mediterraneum“ angehörte.

Lorch.

Die neue Gründung Salzburgs auf den Trümmern Juvavia's, seine christlichen und kolonisatorischen Anfänge, ruhen in der erst beiläufig entschiedenen Streitfrage über das Zeitalter des h. Ruprecht, des Gründers der S. Peterkirche von Salzburg.

Die Kirche zu Salzburg und die Streitfrage über das Zeitalter des h. Ruprecht.

Diese Streitfrage ist schon von hohem Alter, wurde jedoch seit Filz, der im Jahre 1831 mit einer ausführlichen kritischen Abhandlung auftrat, und Blumberger, seinem wissenschaftlichen Gegner — Gegenstand einer Reihe der eingehendsten Forschungen moderner Geschichtsschreibung, worin Filz, Koch-Sternfeld und beziehungsweise Pritz die eine; Blumberger, Wattenbach und Rettberg die andere Partei bilden.

Filz<sup>73)</sup>, der Chorführer der ersteren, erklärt sich für die salzburgische Kirchenära oder die „*traditio Salisburgensis*“, wonach Ruprecht als Zeitgenosse eines agilolfingischen Baiernherzogs, Childebert II., in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts gelehrt und gewirkt habe, während Blumberger<sup>74)</sup> das Ende des 7. Jahrhunderts behauptet, und nebenbei die einseitige Berechtigung in der Ansicht der Anhänger und Gegner jener Tradition nachzuweisen sucht.

Noch schärfer prägt sich Blumbergers Ansicht in seiner Abhandlung vom Jahre 1853 aus, indem er das Wirken Ruprechts in den Anfang des 8. Jahrhunderts setzt.<sup>75)</sup>

Wattenbach<sup>76)</sup> lässt ihn in den Jahren 705 — 710 sterben, und vertieft sich in die Zeitfrage, während Rettberg<sup>77)</sup> sich darauf beschränkt: der h. Ruprecht sei um das Jahr 697 aufgetreten.

Krones, Geschichtsleben.

Koch-Sternfeld<sup>78)</sup> dagegen ist ein ungleich starrer Anhängen der salzburgischen Tradition, als selbst. Filz, und theilt auch dessen, jedenfalls nur halb begründeten, Verdacht gegen das Saalbuch des ersten Metropoliten: Arno (Congestum Arnonis)<sup>79)</sup>, vom Schlusse des 8. Jahrhunderts, nicht.

Indem wir uns auf diese Andeutungen der wichtigen Streitfrage beschränken, und Blumbergers Ansicht zuneigend — die Anfänge der Salzburger Kirche vom Beginne des 8. Jahrhunderts datiren, heben wir als erstes bedeutendes Lebenszeichen dieser neuen kirchlichen und kulturgeschichtlich ehrwürdigen Gründung die urkundliche Thatsache hervor, dass um das J. 737 in Folge der kirchlichen Amtswirksamkeit des h. Bonifazius: Salzburg als bischöfliches Ordinariat neben Regensburg, Freisingen und Passau auftritt, welches letztere: im Hinblick auf das verschollene Lorch — seine Mission im norischen Uferlande rasch betrieb und zu Salzburgs Rivalen erwuchs. Gleichzeitig nahm dieses Hochstift die Bekehrung der heidnischen Slovenen (Winden) Karantaniens in Angriff, wie uns die „Conversio Carantanorum“ berichtet. Diese Bestrebungen salzburgischer Glaubensboten legten den Grund zur Gütermacht der Kirche des heil. Peters im Gebiete Karantaniens. (Kärnten und Steiermark).

Um das J. 785 finden wir das Kloster Michelbeuern, die Kirchen Greding und Wals, in Salzburgs Nähe, gegründet. Karl der Grosse, dem auch das Patriarchat von Aquileja seine mittelalterliche Machtstellung in ihren Grundlagen verdankt, erhob Salzburg um das Jahr 798 zur erzbischöflichen Metropole mit den Suffraganen: Brixen, Freising, Regensburg, Passau; desgleichen bestimmte er um das J. 810 den Draufuss zur Gränzscheide des salzburgischen und aquilei'schen Sprengels, in seinem Mittellaufe durch das norische Alpenland. Andererseits legte er den Grund zur weltlichen Herrschaft des ersten Metropoliten Arno I., der des Kaisers Gunst mit dem Patriarchen von Aquileja, Paulinus, theilte. Er überwies ihm den „Gau Salzburg“ als Reichsamtsbezirk und Herrschaftsgrund, wie dies später mit dem „Gau von Cividale“ (Friaul) in Hinsicht Aquileja's der Fall ward.

Salzburg  
bischöfliches  
Ordinariat.

Salzburgs und  
Passau's kirch-  
liche Thätigkeit  
und Rivalität.

Salzburg als  
erzbischöfliche  
Metropole.

Arno I.



Die bischöfliche „Grafschaft“ Salzburg dehnte sich somit zu beiden Seiten der Salza von Strasswalchen beiläufig bis an den Pongau aus, und bereicherte sich nach Angabe der Saalbücher Arno's I., Friedrich's und Hartwich's<sup>80)</sup> rasch nach allen Seiten durch Erbschaften, Käufe und Tauschverträge.

Erweiterung der  
Herrschaft und  
Regalien

816 erhielt die Kirche des h. Peter das Recht der Ausübung öffentlicher Gerichtsbarkeit und wurde von allen Abgaben befreit, somit zur vollständigen Immunität ausgestaltet.

In den Jahren 889—1023 wurde das Zillerthal, Windisch-Matrei; in dem Oberkärnthnerischen: vieles Kirchengut, und der Lungau erworben. Die letztere Erwerbung war dauernd und in Hinsicht der Abrundung des salzburgischen Besitzes ausnehmend wichtig, während das Zillerthal alsbald den Grafen von Andechs-Meran zufiel.

So bestand im 10. Jahrhunderte das Territorium Salzburg: 1) aus dem Salzburgergau (Pagus Juvavensis) an der Igontä (Salzach), vom Pass Lueg bis zur Mündung des Flusses sich dehnend und mindestens theilweise mit dem Kuchelgau (Pagus Chuchulensis) identisch; 2) aus dem Pongau, einer ursprünglichen Waldwüste; 3) dem Lungau, schon unter Arnulf († 905) als salzburgisches Tafelgut aufgeführt; 4) endlich aus dem obern und untern Pinzgau, welcher letztere den Namen „Gau Saalfeld“ führt. Ostlich lagen ihm die bairischen Gaue des heutigen Oesterreichs vor.<sup>80b)</sup>

Blicken wir jedoch auf die äusseren Verhältnisse des Erzbisthums im Verlaufe des 9. und 10. Jahrhunderts. Salzburgs Rivale, gleichwie Grado für Aquileja, — wurde das Bisthum Passau, das auf pannonisch-norischer Erde in seinen Missionen und Zehentansprüchen mit der Metropole zusammenstiess. Schon um das Jahr 829 wurde eine Abgränzung ihrer beiderseitigen Sprengel an der Mündung der beiden Sprazen an der Raab vorgenommen und K. Arnulf übergab dem Bisthum Passau die Abteien: S. Florian, Pölten (Hyppolitum) und Kremsmünster.<sup>80c)</sup> Durch den Vertrag von Verdun (843) und die Erbtheilung zu Forachheim (876) zwischen Ludwigs des Deutschen Söhnen wurde Salzburg der kirchliche

Salzburgs  
Sprengel.

Der Rangstreit  
der Salzburger  
und Passauer  
Kirche.

Die Salzburger  
Metropole  
gegenüber dem  
slovenisch-pan-  
nonischen  
Erzbisthum.

**Hauptsprenkel Baierns und seiner Marken.** Die glänzenden Erfolge der Slavenapostel Cyrill und Method, namentlich aber die päpstliche Genehmigung einer pannonischen Slavenmetropole (871) — waren Salzburg gegenüber zu herausfordernd, als dass nicht sein Haupt Dietmar, als Vertreter der bairischen Diözesen, die lebhafteste Einsprache dagegen erhoben hätte. Der erbitterte Briefwechsel mit dem päpstlichen Stuhle in dieser Angelegenheit fruchtete wohl wenig, Swatopluk's Sinnesänderung jedoch, sein feindseliges Benehmen gegen Method's Nachfolger: Gorazdal, zu Gunsten der deutschen Kirchen, liessen bald die drohende Gefahr für ihren Sprengelbestand in Pannonien vorübergehen.

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts drohte dem Erzbisthume jedoch eine ungleich grössere Gefahr: der Verlust kirchlicher Vorherrschaft.

B. Pilgrim von  
Passau.

Passau, dessen Rivalität bereits oben angedeutet worden, besass damals in der Person Pilgrims (971 † 991) einen Bischof, voll Thatkraft und Zuversicht, der es sich zur Lebensaufgabe machte: den Zusammenhang zwischen der einstigen Lorcher und gegenwärtigen Passauer Diözese als einen unmittelbaren nachzuweisen, Passau's älteres Metropolenrecht darzuthun und seine Unabhängigkeit, ja Oberhoheit, Salzburg gegenüber zu erringen.

Zu diesem Ende scheute der sonst achtbare, in Glaubensbotschaften und Ansiedlungen unermüdlich thätige Mann, auch das Mittel der Urkundenfälschung nicht, und betrieb dies Gewerbe in einem grossartigen Umfange.

Die Haupturkunde aus der Reihe dieser Fälschungen ist unstreitig die vom Jahre 946, wonach P. Agapit II. den Sprengelstreit zwischen beiden Kirchen dahin geschlichtet haben soll, dass Passau zur Metropole erhoben, und Pannoniens Sprengel zertheilt wurde. Desgleichen unterschob P. eine Urkunde vom J. 974, die ihm das Pallium d. i. die erzbischöfliche Würde zusprach u. s. w. Das Verdienst, diese umfassenden Fälschungen eingehend nachgewiesen zu haben, gebührt Dümmler'n, dem neuesten kritischen Biografen Pilgrims.<sup>81)</sup>

Pilgrims Oheim Friedrich, Erzbischof von Salzburg, wurde durch diese Umtriebe in nicht geringe Verlegenheit gesetzt. Bald aber brach ihnen Pilgrims Tod die Spitze ab, und Salzburgs Metropolenrecht blieb unangefochten.

Mit dem Auftreten der Babenberger, d. i. Leopolds, des Grafen vom Donaugau, in der avarischen Ostmark, um das J. 976, änderte sich nichts in Salzburgs politischer Stellung. Wohl aber wurde es von dem raschen Emporblühen der Macht des Traungauer Grafengeschlechtes oder der Grafen von der Styraburg in der nächsten Zeit, von der Selbstständigwerdung Kärntens im Jahre 995, und der wachsenden Dynastenmacht der Herren von Andechs im Norden des heutigen Tirols, nicht wenig beeinflusst, und zwar nicht blos in Anbetracht nachbarlicher Verhältnisse des kirchlichen Eigenlandes, sondern noch mehr rücksichtlich seines überländischen Güterbesitzes.

Nachbarliche  
Beziehungen.

Salzburg war frühzeitig in den Besitz bedeutender Güter innerhalb der Kärntner Marken getreten. Die bedeutendste Schenkung ward die der Herrschaft Friesach aus dem Nachlasse des Grafen Wilhelm, des „Slaven“, und seiner Mutter Hemma, der frommen Stifter des Klosters Gurkahren, woraus alsbald ein Kärntner Landbisthum, das von Gurk, erwuchs. Salzburgs dortige Sprengelrechte wurden abgelöst und das neue Bisthum von K. Heinrich IV. Papst Alexander II. Salzburg, Passau und Regensburg in dem J. 1071/2 urkundlich anerkannt.<sup>82)</sup> So besass die Metropole des h. Peter um einen Suffragan mehr in den Donaulpenlanden.

Die Immunitäts-  
gründe Salzburgs  
in den Donau-  
alpenländern.

Seit dem Jahre 1139, wo der Babenberger Leopold IV. Baierns Verwaltung übernahm, treten die Salzburger Erzbischöfe in unmittelbare politische Beziehungen zu dem mächtigen Markgrafenhause. Diese steigern sich, als mit dem Jahre 1156 drei Gaue des heutigen Oberösterreichs zu dem Markherzogthume der Babenberger geschlagen werden, und nicht lange darauf 1186/92 Herzog Leopold V. und seine Söhne den Besitz des Herzogthums Steiermark (der o. u. u. Kärntnermark und des Traungaus) erwarben.

Verhältnis  
zu den  
Babenbergern.

Vom Osten und Süden gränzte nun die Herrschaft der Babenberger an das Territorium des Hochstiftes und begann,

auf dem Wege der Vogtei, seiner Lehen im Gebiete Oesterreichs und Steiermarks theilhaftig zu werden.

Oberschirmvögte des Hochstiftes erscheinen bereits seit Erzbischof Gebhard, dem Gründer der Abtei Admont (1060), in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, neben einzelnen Untervögten. Diese Würde einer „advocatia principalis ecclesiae Juvavensis“ bekleideten die Grafen von Peilstein bis zu ihrem Aussterben um das J. 1208.

Ihre Güter und einzelnen Vogteirechte erwarben die Babenberger in der Person Leopolds VI.; ob auch die förmliche Oberschirmvogtei des ganzen Erzbisthums — bleibt fraglich, doch muss selbe in Ansehung der salzburgischen Güter in Oesterreich und Steiermark als entschieden betrachtet werden.

H. Leopold VI.  
und Erzbischof  
Eberhard.

Mit Leopold VI. (1198 † 1230) beginnt nun der Streit des Herzogthums und der Metropole um das Kirchenpatronat, worin Erzb. Eberhard wahrscheinlich nachgeben wollte, da ihn Papst Honorius in der Bulle vom J. 1215 warnt: dem Herzoge das Recht der unbedingten Besetzung der Pfründen Oesterreichs und Steiermarks zuzugestehen.

Anderseits rügte der Papst in dem Breve vom Jahre 1219, dass der genannte Erzbischof, im Einvernehmen mit dem Kaiser Friedrich II., das Seckauer Landesbisthum ins Leben rief, und zwar ohne Wissen des „Landesherrn“ Leopolds VI. Bald darauf (1228) genehmigte Salzburg das Entstehen eines dritten innerösterreichischen Hochstiftes zu S. Andrae im Lavantthale.

Als Beispiel gegenseitiger Zugeständnisse des Erzbischofes und Herzoges hat der Vertrag vom J. 1221 zu gelten, wonach jener gegen Leopolds Verzicht auf die Burgen Huensberg, Vager und die Vogtei zu Leibnitz, — ihm das Patronatsrecht über 9 steirische Pfarren, worunter die Grazer und Püttner, abtritt. <sup>83)</sup>

Um diese Zeit wurde der weltliche Besitzstand der Metropole durch Erwerbung der Grafschaft Mittersill am rechten Salzachufer vergrößert (1228) und seine Gränze gegen Tirol vorgeschoben.

In den Tagen des letzten Babenbergers Herzog Friedrichs des Streitbaren (1280 † 1246) spielt Salzburg

in der Person Eberhards den Friedensvermittler zwischen Oesterreich und Baiern; und selbst als alle Suffragane gegen den verhassten herzoglichen Nachbarn im Bunde mit dem Kaiser losbrachen, enthielt sich der Metropolit jeder Parteinahme.

Desto grösseren politischen Stürmen sieht sich das Hochstift jedoch nach H. Friedrichs II. und E. Eberhards fast gleichzeitigem Tode ausgesetzt. Seine Gegner werden die des Patriarchates Aquileja, die ghibellinisch sich gebenden Görz-Tiroler Grafen.<sup>84)</sup>

K. Wenzel I. von Böhmen suchte im Interesse der Ländererwerbspläne seines Hauses — die Wahl und Ernennung seines Neffen Philipp, Bruder Ulrichs von Sponheim, des kinderlosen Herzoges von Kärnten — zum Salzburger Metropolitcn durchzusetzen. Dem bei der römischen Curie vielvermögenden geldreichen Přemysliden war es nicht schwer, das Domkapitel und den Papst seinem Wunsche günstig zu stimmen. Philipp, der neue Erzbischof, allerdings ein durchaus weltlich gesinnter Mann, aber von der Parteilcidenschaft zu einem „Charakter-Zerrbilde“ verunstaltet und als solches überliefert, sympathisirte mit dem Bischöfe von Trient, dem welfisch gesinnten Egno aus dem Hause Eppan, theilte somit damals die přemyslidsche Politik gegen den Hohenstaufen K. Friedrich II.

Salzburgs Kampf  
mit den  
Görzer Grafen.

Dagegen hielten die ländersüchtigen Görz-Tiroler Grafen Mainhard und Albrecht, Ezzelins da Romano Verbündete, zu den Ghibellinen, und wurden als Anhänger des Kaisers von diesem selbst zur Bekriegung des Erzstiftes aufgefordert.

Der Kampf begann im J. 1249 und wurde zwei Jahre nach des Kaisers Tode (1250) von den Görzern auf eigene Faust fortgeführt; diesmal jedoch zum grössten Nachtheile der Angreifer. Ihr Heer wurde geschlagen, Albrecht gefangen, und der so ermöglichte Friede einer der glänzendsten für Salzburg. Philipp von Sponheim war aus dem Kampfe mit den deutschen Ghibellinen oder Parteigängern der Hohenstaufen siegreich hervorgegangen, während der Trienter Bischof darin unterlag. — Aber nicht lange mochte er sich dieses Sieges erfreuen, denn ungleich

bedenklicher wurden die inneren Gefahren und Bedrohnisse seiner Stellung; man untergrub ihren Boden.

E. Philipps  
Entsetzung.

Philipp zerfiel mit seinem Domkapitel und dieses, nicht gerade aus den lautersten Absichten, betrieb zu Rom die Ernennung des Bischofs Heinrich von Chiemsee oder des Seckauer Ulrich an Philipps Stelle.

K. Ottokar II., dem damaligen Herrn Oesterreichs, lag viel daran, seinen Vetter Philipp in Salzburg zu erhalten; denn er hatte sein Auge auf Kärntens Erbschaft gerichtet, wobei ihm Philipp hindernd im Wege stand. Bei all dem vermochte er nicht die Absetzung im J. 1257 zu Gunsten des selbstsüchtigen, schlanen Bischof Ulrichs von Seckau zu hindern. Letzterer wurde in der That Erzbischof und Ottokar hatte nun auf eine anderweitige Versorgung Philipps Bedacht zu nehmen, wozu die Erledigung des Patriarchates von Aquileja um das J. 1269 erwünschte Gelegenheit bot.

E. Ulrichs  
Streitigkeiten  
mit Ottokar  
von Böhmen. 85a)

Nun aber kam es zwischen dem Böhmenkönige als Beherrscher Oesterreichs, Steiermarks u. Kärntens (Krains) einerseits, dem neuen Salzburger Metropolitens als Inhaber immuner Herrschaften in jenen Ländern anderseits, zu Fehden, die theils in nachbarlichen Streitigkeiten, theils in dem Prinzipienkampfe weltlicher Landeshoheit und geistlicher Immunität wurzelten, und sich um Gränzen, Güter, Vogtei- und Patronatsrechte drehten.

In diesen Feindseligkeiten Ulrichs gegen Ottokar sympathisirte auch der neue Patriarch von Aquileja, der Sponheimer Philipp, ohne sich jedoch lange gegen die überlegene Macht des Böhmenköniges behaupten zu können.

Dies Verhältniss Salzburgs zu Ottokar bietet die Erklärung, wesshalb wir die Metropole mit ihren Suffraganen Passau, Regensburg, Bamberg, alsbald auf Seite des Habsburgers Rudolf: in den Jahren 1274—1278 gewahren, und unter den des neuen Kaisers und des Reiches Vorgehen wider Ottokar rechtfertigenden Gründen auch die Anklage betont erblicken, der Böhmenkönig habe das Hochstift vergewaltigt. Freising — und Seckau insbesondere — erfreuten sich hinwieder Ottokars Gunst, ohne dass jedoch beide Hochstifte es versäumt hätten, bei Zeiten ihre Stellung zu Kaiser und Reich zu sichern.

Seit dem entscheidenden Wiener Frieden zwischen Ottokar und Rudolf tauschte der Habsburger mit dem Salzburger Hochstifte Urkunden freundnachbarlichen Gehaltes. Den 21. Juli des J. 1277 verlieh ihm der Erzbischof die schon von den Babenbergern innegehabten Lehen in Oesterreich und Steier, und erhielt dagegen von deren Einkünften 300 Mark Silber jährlich zugesichert. Ausserdem sicherte K. Rudolf I. mit der Urkunde vom J. 1278 dem Hochstifte die völlig unabhängige Strafgerichtsbarkeit.

Salzburg und die Habsburger. 85 b)

Diese freundnachbarlichen Beziehungen zwischen den Habsburgern und der Metropole erlitten einen heftigen Stoss in den Tagen der Erzbischöfe Rudolf und Konrad einerseits, Albrechts I. anderseits.

Die Ursachen der Zerwürfnisse lagen in dem Lehenverhältnisse zwischen dem Hochstifte und dem Habsburgischen Herzoge, in der Gefährdung des erzbischöflichen Salzmonopols durch den Salzbetrieb und Handel Albrechts I. in dem „Salzkammergute“; anderseits in dem Ansprüche des österreichischen Herzoges auf die Vogtei über Radstadt und Admont, dessen Abt Heinrich dem Metropolit ein Dorn im Auge war, endlich in Mauth- und Gränzstreitigkeiten. 85 b)

Der gereizte Erzbischof begünstigte alsbald die Ablehnung der steirischen Stände wider die herzogliche Verwaltung.

Der Streit der Erzbischöfe Rudolf u. Konrad mit H. Albrecht I.

Ueberblicken wir im Kurzen die Folge der Ereignisse.

Den 4. November des J. 1282 wurde zu Wien zwischen beiden Gewalthabern eine friedliche Uebereinkunft in Hinsicht der Salzburger Lehen getroffen.

Bald aber kam es wegen Heinrich, Albrechts Günstlings, steirischen Landesverweser und Vorsteher der, 1284 den 19. März von Seiten Herzog Albrechts vollkommen gefreiten oder immunerklärten Abtei Admont, zu einem verwüstenden Gränzkriege des Habsburgers mit Erzbischof Rudolf. Es fand abermals eine Ausgleichung statt, in Folge deren 1287 H. Albrecht die salzburgischen Lehen zu Judenburg empfing und hiefür das Schloss Neuhaus im Ennsthale an den Erzbischof abtrat.

Neuerdings brach jedoch die Fehde zwischen Beiden los, und E. Rudolf starb (1289), bevor noch die Wiener Friedensunterhandlungen zu Ende gediehen.

Sein Nachfolger Konrad, gereizt durch Albrechts Anmassung der Vogtei über Admont und Radstadt am Tauern, ferner die von demselben gegen Salzburg errichtete Rottenmanner Mauth, und namentlich durch die herzoglichen Salzsiedereien in der Gosau, — schliesst sich seit 1291, im Bunde mit Baiern, dem Aufruhre der steirischen Stände wider Albrechts „Regiment“ als Bundesgenosse an, und ein neuer verheerender Krieg beginnt, aus welchem Albrecht als kluger Sieger hervorgeht.

Der Friedensschluss vom 24. Mai 1293 bedingt gegenseitige Strassenfreiheit, den Verzicht des Herzoges auf Radstadt für drei, auf den Salzsud in der Gosau für ein Jahr, endlich die Freiheit Salzburgs von der Rottenmanner Mauth.

Aber schon um das J. 1295 sehen wir den Erzbischof Konrad mit K. Adolf von Nassau, Albrechts Rivalen, im Bunde. Von ihm erlangt er 1295 den 18. März die Befugniß: eine Schutzfeste in der Richtung vom Flusse Manling gegen Radstadt hin zu erbauen.

Auch ist es wahrscheinlich, dass K. Adolf dem österreichischen Rivalen, zu Gunsten des Hochstiftes, die Ausübung des Salzregales verbot. Ausserdem sicherte er dem Metropolitane das Recht des freien Handelsbetriebes in Deutschland (1295 27. April).

Dagegen sehen wir den 29. November des J. 1296 K. Albrecht mit dem Bisthume Freisingen ein Bündniß wider Salzburg eingehen.

Nach abermaliger verwüstender Fehde wurde endlich, den 24. September des J. 1297 zwischen Albrecht und Konrad der Wiener Schlussfriede ins Reine gebracht, demzufolge Albrecht auf Admonts und Radstatts Vogtei Verzicht that, dafür zu Lutenwerde eine Gegengabe von 200 Huben Landes erhielt, die Rottenmanner Mauth mit dem Erzbischofe theilte, und von der Salzsiederei in der Gosau für sich und seine Nachkommen um 3000 Mark Silber abstand.



Anderseits verpflichtet sich der Erzbischof in einer besondern Urkunde K. Adolf nimmer unterstützen zu wollen.

So ward das erzbischöfliche Halleiner Salzmonopol grossentheils, wenngleich für kurze Zeit, vor gefährlicher Konkurrenz bewahrt und der erbitterte Nachbarkrieg in den sich durchkreuzenden Thalläufen beiderseitiger Herrschaft — abgethan.

Von nun an bereiten sich friedlichere Nachbarverhältnisse zwischen den Habsburgern und den Erzbischöfen von Salzburg vor, wenn es gleich zeitweilig an einem Zusammenstosse der Interessen nicht fehlte.

---

## II.

### Die innere, territoriale Gliederung der österreichischen Donau - Alpenländer bis in das XVI. Jahrhundert

oder:

geschichtliche Uebersicht der grundherrschaftlichen Verhältnisse, der politischen Begränzung und Gliederung der Landschaften, als Grundlage für die allgemeine Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit im 14., 15. und 16. Jahrhunderte.

#### a) Ueberblick der politischen Organisation der Landschaften in dieser Periode.

Die Uebergangsperiode von der Gauverfassung in die eigentliche Territorialbildung deutschen Mittelalters, und zwar: der Herzogthümer (ducatus), Markgrafschaften (marchia) und Grafschaften (comitatus), anderseits jener Hochstifte, welche zugleich im lehensmässigen Besitze von herzoglichen und Grafenrechten standen, hatte während des 12. Jahrhunderts (im Allgemeinen) ihr Ende erreicht — und die Territorialverfassung in ihrer gang und gäben Gliederung prägte sich folgendermassen aus:

Herzogthum, Grafschaft, reichsunmittelbares  
Hochstift

---

|                                        |                                       |
|----------------------------------------|---------------------------------------|
| Landgerichte (judicia provincialia),   | } landesfürstlich oder grundherrlich, |
| Vogteien und Aemter, Gerichte, Thäler, |                                       |
| Städte,                                |                                       |
| Märkte,                                |                                       |
| Dörfer,                                |                                       |
| Landes - Klöster.                      |                                       |

Auch das ursprüngliche Höfgrüterwesen oder Villicationssystem erlitt wesentliche Neugestaltungen mit dem Zersetzterwerden der Gane. Die gemeine Freiheit überging in verschieden abgestufte Verhältnisse der Grundherrschaft und Grundunterthänigkeit.

Die Zahl der Dörfer stieg, und es gab eine grosse Mannigfaltigkeit in der Natur der bauerlichen Gründe, durch die Verschiedenheit des Erwerbs- und Besitztittels bedingt (Zins-, Erb-, Freigründe). Das Städtewesen hatte auf die Grundverhältnisse einen wesentlichen Einfluss, indem es das Widerspiel zu den offenen Orten und dem Herrengute abgab, und zugleich den Gegensatz der freien und unterthänigen Gemeinde vermittelte.

Der landschaftliche politische Beamtenorganismus gliederte sich folgendermassen:

- 1) Landeshauptleute (Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol);
- 2) die „Vicedome“ oder „Pfleger“ (Viztume, vicedomini) der grossen Immunitäten auswärtiger Hochstifte (z. B. Salzburgs, Bamberg's in Kärnten);

In analoger Weise hatten die reichsunmittelbaren Hochstifte Tirols: Trient und Brixen bis in das 15. Jahrhundert ihre eigenen landesfürstlichen Beamten, mit Vicedomen (Vicaren) und Hauptleuten (capitanei) an der Spitze;

- 3) die Ding- und Kastenvögte der Kirchen und Klöster;
- 4) die Burggrafen, Burgvögte, Amtleute und Pfleger als Vorsteher der Landesburgen, Landesämter und Verwalter der landesfürstlichen Domainen.

Ihnen gegenüber standen die herrschaftlichen Privatbeamten gleichen Namens. Da Alles in der politischen Verfassung durch eine Fülle von Ausnahmsrechten geschieden war, wie dies die Menge verschiedenartiger Grundverhältnisse in einem und demselben Lande begreiflich macht, so musste sich dann mit der Vereinfachung der Territorialverhältnisse (Aufhören der grossen allo dialen Herrschaften und Beschränkung der Ausnahmsrechte kirchlicher Immunitäts-Gründe) auch die einheit-

lichere Gliederung des (politischen) Verwaltungs-Organismus ergeben.

Da die habsburgischen Länder seit Friedrich IV. eine monarchisch-centralisirte Verwaltung brauchten, so schuf selbe, mit Beibehaltung der ständischen Provinzialverwaltung — K. Maximilian durch die Einrichtung des Regiments oder der Regierung in Wien für Niederösterreich oder für die Landschaften Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain (und die Südmarken).

Es bestand aus einem Hauptmann, Statthalter und kaiserlichen Räten.

Es war die oberste politische Centralstelle, der alle übrigen landesfürstlichen Provinzialbehörden unterstanden.

Diese Bedeutung hatte für Tirol und Vorarlberg (Oberösterreich) die Regierung zu Innsbruck, und das Ensisheimer Regiment für die habsburgischen Vorlande. Auch die Errichtung eines Reichshofrathes (1504) als obersten beratenden Behörde über die Angelegenheiten des Reiches und der Erbländer gehört beziehungsweise hieher. (Er war aus sieben Räten und einem Kanzler zusammengesetzt.)

## b) Einzelne Territorien.

### Die Mark und das Herzogthum Oesterreich.<sup>86)</sup>

Die Landes- und  
Gränzverhält-  
nisse

im Allgemeinen.

a) Markgräfliche  
Periode

Zunächst sei im gedrängten Ueberblicke der allgemeinen Landes- und Gränzverhältnisse dieses durch das Schwert und den Pflug der Ansiedler allmählig erweiterten Gebietes gedacht. Als der Babenberger Leopold die Verwaltung der Ostmark antrat, erstreckte sich dieselbe beiläufig von der Ennsburg und dem Traungau (damals den Grafen von Wels-Lambach angehörend) bis an den Zusammenfluss der beiden Erlaf im Osten; im Norden lag das meist wüste Marchfeld vor; südlich ragte die Waldmark und die Grafschaft Pütten tief in das Gebiet des heutigen Niederösterreichs herein, und nur einzelne Ansiedlerschaaren breiteten sich nach Osten hin aus über die schwankenden politischen Gränzen. An die (angebliche) Eroberung des um 861 urkundlich von Slaven<sup>86a)</sup> bewohnten Melks

(Medeliks), der „Magyarenfeste“ (?) schloss sich rasch die Erweiterung der Ostgränze bis an den Kahlenberg. Hiermit war nach einer Richtung eine feste Landschranke gewonnen. Leopolds I. Nachfolger, Heinrich I., versuchte nicht ohne Erfolg, begünstigt von Böhmens damaligen Thronwirren (1003 — 1014), die Nordgränze im Marchfelde höher zu rücken.

Ungleich bedeutender zeigte sich jedoch das bezügliche Ergebniss der Kriege Deutschlands mit Ungarn in den Jahren (1042—1046). Das von K. Samuel Aba 1043 abgetretene Gebiet am diesseitigen Leithaufer, das Viertel unter dem Wienerwalde und einen Theil des südwestlichen Marchfeldes, übergab der Kaiser der tüchtigen Verwaltung Leopolds (II.) — Adalberts hoffnungsvollen Sohnes. Nach dessen vorzeitigem Tode gelangte ein gewisser Sigfried zur gesonderten Verwaltung dieser Gebiete und erhielt reiche Schenkungen von Gründen zwischen Leitha, Fischea, March und Thaja.

Die „Fiscaha“, „Litaha“ und „Maraha“ erscheinen auch in einer Urkunde vom J. 1051 als Gränzflüsse der Ostmark; und Raabs im Marchlande, an der Thaja, dicht an Mährens Südgränze, war seit 1045 als kais. Schenkung im Besitze des Markgrafen Adalbert.

Schon vor dem J. 1048 verschwindet jener Sigfried und sein Markgebiet schmilzt mit der eigentlichen Babenbergermark, seit 994 urkundlich „Oesterreich“ genannt, ganz und gar zusammen.<sup>86b)</sup>

Tulln, 827 schon Residenz des karolingischen Ostmarkgrafen Ratpoto; — wird nun des „landes hauptstat“, wie sie Enenkel bezeichnet; der Hofsitze der Babenberger, um das Jahr 985 angeblich zu Melk begründet, wird im Jahre 1106 nach dem Kahlenberge bei Wien übertragen und gibt Anlass zur raschen Entstehung des Kolonistenortes Wien auf den Trümmern des alten Vindobona oder Faviana (?). Der reichen kaiserlichen Schenkungen von Huben und Höfen an die Markgrafen, woraus ihr Allodialgut an der Traisen, Triesting, Piesting, Liesing, Bielaß und dem Kahlenberge erwuchs, wurde bereits oben gedacht.<sup>86c)</sup>

In den verwüstenden Kriegen zwischen Böhmen und Oesterreich, die Markgrafen Leopolds III. Verwaltung 1074 — 1096 bezeichnen, mussten die Gränzverhältnisse zwischen der Mark einerseits, Mähren und Böhmen anderseits, gewaltsamen Aenderungen unterliegen.

Von Interesse ist in Hinsicht der Westgränze die urkundliche Thatsache, dass bereits um das Jahr 1115 die Babenberger Gerechtsame in der Riedmark Oberösterreichs besaßen. <sup>86d)</sup>

b) Oesterreich  
als  
Herzogthum.

Die Vergrößerung der 1156 zum Herzogthume erhobenen Mark mit drei Gauen (Comitaten) Baierns, d. i. Theilen des heutigen Oberösterreichs, dessen schönstes Stück, der Traungau — damals noch zu Steiermark gehörte, brachte vielleicht den Mühlkreis, die Riedmark und das Hausruckviertel an die Babenberger. Ausserhalb dieser Erwerbung befanden sich die Grafschaften Wels-Lambach, Schärding, Mondsee, Wildeneck, Julbach u. A. als theilweise zu Baierns Territorium gehörig. 1190 wurde Wels mit seinem Gebiete dem Bishofe von Würzburg abgekauft. <sup>86e)</sup>

Um das J. 1179 wurde die Gränze gegen Böhmen vorgeschoben, indem, nach Urkunde der Schenkung H. Friedrichs von Böhmen an den Chuenringen (vom J. 1185), Weitra als an der „Gränze Böhmens“ gelegen bezeichnet wird. Gleichzeitig erscheint als Südgränze <sup>86f)</sup> gegen die Steiermark der Fluss „Piesting“ und der Höhenzug ober Wiener-Neustadt, das damals noch nicht zu Niederösterreich gehörte.

Seit 1147 war die markgräfliche Residenz: zu Wien „am Hofe.“ In demselben Zeitraume, seit dem J. 1177 nämlich, finden wir innerhalb Oesterreichs ein besonderes herzogliches Apanagebiet mit Mödling (bei Wien) als Hauptstadt, und den Ortschaften: Neudorf, Solenau, Traiskirchen, Waltersdorf, Gumpoldskirchen, Kaiserberg. Mit dem Aussterben dieser, nur zwei Babenberger: Heinrich den Aelteren und den Jüngeren umfassenden, Seitenlinie — (im Mannsstamme), fielen obbenannte Apanagegründe grösstentheils an die herrschende oder Hauptlinie heim. <sup>86g)</sup>

Unter den babenbergischen Herzogen war der vorletzte, Leopold VI., in wichtigen Gütererwerbungen der glücklichste und thätigste.

Um das Jahr 1204 (1209) starben die an der Donau, Fischea und Leitha reichbegüterten, altangesehenen Grafen von Vohburg aus, und ein Theil ihrer Lehen fiel an die Babenberger. Fast gleichzeitig (1208) erwarb nun Leopold die niederöstr. Lehen der reichen Grafen Peilstein-Morn (Horn, Schala, Scheibs und viele andere Ortschaften). In gleicher Zeit (1205—1212) kaufte er Linz und dessen Zugehör dem Grafen von Haunsberg, Grammastetten, Ottensheim, Hartenstein dem Grafen Otto von Schlainz, ab; zog Pernegg im Marchlande ein, erwarb Haimburg, die Güter des Grafen Klamm und des Vogtes von Perge. Eine der bedeutendsten Erwerbungen Leopolds war jedoch der Ankauf der hohenzoller'schen Lehen im Viertel o. und u. dem M. B., deren Hauptbestand die Grafschaft Retz an Mährens Gränze bildete. Selbe erkaufte Leopold um das J. 1218 für 2000 Mark Silber.<sup>87)</sup>

1220 überlässt ihm der Regensburger Domvogt und seine Schwester fünf bedeutende Orte im Viertel U. M. B., und 1230 wird Freistadt im Mühlviertel Oberösterreichs von dem Herzoge erworben. Unter seinem Nachfolger, dem streitbaren Herzoge Friedrich II., währt ein ewiger Gränzkrieg mit Böhmen und Ungarn. Der Ort Laa im Marchfelde, vor dem J. 1241 an Böhmen verpfändet, kömmt nach diesem Zeitpunkte wieder an Oesterreich.

Mehr als anderswo wird man in Niederösterreich an die Ansiedlung oder Kolonisation des wüsten Bodens in der Babenbergerzeit durch die Namen der Orte selbst erinnert.

Man zählt hier an 21 Neusiedl, 24 Oed, 18 Neustift, neben den vielen — reut, schlag, tann, au, im Auslaute der Ortsnamen.\*) Theilweise gilt dies auch von Oberösterreich. Diese Kolonisation hängt auf das innigste mit der Geschichte des Güterbesitzes der ausländischen Hochstifte und mit der Klöstergründung im Lande selbst zusammen, die wir bis zur Zeit der Habsburger im Umriss zu zeichnen versuchen werden.

Das  
Ansiedlungs-  
wesen.

Der Güterbesitz  
ausländischer  
Hochstifte.

\*) Czörnig's Ethnogr. I. S. 95 ff. (Feil).

Krones, Geschichtsleben.



Niederösterreich und Oberösterreich war durch solche Immunitätsgründe nach allen Richtungen territorial zersetzt.

Den ersten Rang nimmt diesfalls Passau unbestritten in Anspruch, jenes Hochstift, dessen Sprengel Oesterreich angehörte.

Schon in den Tagen seines unternehmenden Vorstehers Pilgrim besass es mehr als 6 namhafte Besitzungen in Niederösterreich<sup>88</sup>); und 985 wurde demselben für schwere Zehentverluste die vollkommenste Immunität seiner Besitzungen in der „Mark Leopolds“ zu Theil.

1014 wurde Passau in Herzogenburg, bei Krems, Sigmareswerth und in der Stadt Tulln begütert. 1025 erhielt es alle Zehnten von den im Norden der Donau bereits urbar gemachten oder zu kolonisirenden Gebieten. Um das J. 1052 schenkte dem Bischofe Engilfried der Kaiser den Bezirk von Kirchbach am Fusse des Kahlenberges und bald darauf (1055) die dem geächteten Richwin entzogenen Gründe zu Gobbatsbrunn und Chrubaten, sammt 100 Huben am Kahlenberge. Gleichzeitig kam die Kirche zu Horn sammt Zugehör an das Hochstift, dessen Besitzung Paumgarten an die damalige Gränze der Ostmark gegen Ungarn (*ungaricorum terminorum*) reichte (1055, 1056).

Reich bedacht mit Schenkungen erscheint Bischof Altmann (1067: Tosenfurt, 50 Huben zwischen Paumgarten, Stapfenreit, Motsiedel), Leopolds III. Freund. Zwischen Beiden kam es im J. 1076 zu einem wichtigen Vogteivertrage, demzufolge „der frömmste Markgraf des Ostlandes“ Passauer Güter im „Machlande“, d. i. im unteren Mühlviertel, das zur Ostmark gehörte, zum Lehensgenusse erhielt.

Allmählig errang S. Pölten (*fanum S. Hyppoliti*), von K. Arnulf bereits an Passau vergabt, die Bedeutung eines Hauptortes unter den Passauer Besitzungen, die in den Tagen der Babenberger zu 16 ansehnlichen Ortsherrschaften in Niederösterreich allein heranwuchsen.

Auch das S. Nikolaikloster zu Passau war in Niederösterreich ansehnlich begütert (um das J. 1111).

Die Urkunden des Passauer Kirchenbesitzes in Oberösterreich reichen in das 9. und 10. Jahrhundert zurück;



so z. B. in Hinsicht Ranshofens (Rantershöfens) zum J. 898. Die Karls des Grossen Schenkung bestätigende Urkunde vom J. 823 zeigt sich jedoch mehr als verdächtig.<sup>89)</sup>

977 verlieh K. Otto II. auf Verwendung des ostmärk. Grafen Leopold, dem Hochstifte die Herrschaft Anasiburg (Ennsburg) mit allem Zugehör; sodann 10 Huben in der villa „Lorch“ (!).

Im 12. und 13. Jahrhunderte finden wir Passau im urkundlichen Besitze von Grammastätten im Mühlviertel, 1110 von Wildberg im Haslachthale (Haselgraben) (1198), und, in Folge einer Schenkung des mächtigen bairischen Grossen Konrad Grafen von Wasserburg, als Inhaber der bedeutenden Güter des Schlosses Viechtenstein an der Salza, Enns und an den Böhmerwald hin (1226).

Desgleichen schenkte Wichmann „von Sachsen“ im J. 1242 seine Leibeigenen in der Riedmark an das Hochstift.

Der uralten Besitzrechte Passau's auf die Abteien S. Florian und Kremsmünster wurde bereits an anderer Stelle gedacht.<sup>89b)</sup>

Auch Salzburg erfreute sich keines geringen Güterbesitzes in der Ostmark. 9 bedeutende Güter, worunter Hollenburg und Gumpoldskirchen besonders hervorragen, lassen sich in der Zeit der Babenberger nachweisen.<sup>90)</sup> — Noch 1199 wird seiner Besitzrechte in Melk gedacht. Das S. Peterskloster in Salzburg erhielt um das J. 1134 eine Schenkung an der Als, in Wiens nächster Nähe, von dem Grafen Sighart von Burghausen (Hern-als). (Kl. Michelbeuern erhielt den sog. „Michlbeurischen Grund“ von den an der Donau und Als begüterten Grafen von Plaien)<sup>90b)</sup>.

Salzburg.

Freisingen, dessen Kirchenleute unmittelbar nach der Schlacht am Lechfelde, in den ersten Tagen der ottonischen Ostmark, in der „Wachau“ bei Krems, urkundlich als Ansiedler auftreten, tauschte bereits im Jahre 995, an Kaiser Otto III., seine Kolonistengründe in dieser Gegend für 6 Huben auf dem Ulmerfelde an der Ybbs (Zudemarefelt) aus, und erhielt Neuenhoven (Niuvanhofen), Waidhofen und Hollenstein an dem genannten Flusse als kaiserliche Schenkung (996).

Freising. 91)

1049 kam es zu einer Schenkung in Ardagger, 1073 zu der Begabung mit 100 Huben in „Oesterreich.“ Auch

Sachsengang <sup>91b)</sup> und der Trattnerhof in Wien gehörten diesem Hochstifte, das 1183 von dem Herzoge Leopold V. der gewöhnlichen Abgaben, und 1189 durch Kaiser Friedrich des ostmärkischen Markt-, Land- und Burgrechtes in Hinsicht seiner niederösterreichischen Besitzungen enthoben erscheint.

Regensburg. Die älteste Güterschenkung für das Bisthum Regensburg, im Umkreise der Ostmark, verzeichnet das J. 979, wo K. Otto II. diesem Hochstifte die Kolonie Steinakirchen und die Anlage der Festung Zuizila (Wieselburg?) in dem bezeichneten Gebiete bis an den „slavisch“ genannten Berg „Rieznic“ hin überwies. <sup>92)</sup>

Bamberg. Noch bedeutender wurde der ostmärkische Grundbesitz des Hochstiftes Bamberg; es gebot urkundlich über 5 bedeutende Güter, worunter „Gudtinesfeld“ als an der Thaya liegend bezeichnet wird. <sup>93)</sup>

Abteien:  
Emmeran und Metten. Die ältesten Schenkungsurkunden haben die bairischen Abteien Emmeran und Metten aufzuweisen. Die erste erhielt schon 858 von dem Markgrafen Wilhelm seine, zwischen der Agst und Narden (Narn) an der Donau gelegenen Güter, sammt Rossdorf; und bald darauf gab König Ludwig d. D. seinen Bestätigungsbrief über die Güter dieser Abtei an der Sirnich und Persinich.

Metten besitzt vom J. 868 einen königlichen Schenkungsbrief über den Ort Drosendorf (villa Drousinendorf) im Gaue Treismafeld (an der Traisen). <sup>93b)</sup>

Tegernsee,  
Nieder-Altaich. Das Kloster Tegernsee finden wir zwischen der Pieisting und Triesting begütert, Niederaltaich um das J. 1019 (1011) mit 10 königlichen Huben in Absdorff bei Stockerau, und bei Gloggnitz an der Zaya seit 1045 mit ebensoviel Hofgründen beschenkt, woran sich 1048 die Schenkung dreier Huben an der Schwarza schloss. <sup>93c)</sup>

Die um 1043 den Ungarn abgenommenen Länderstriche wurden von K. Heinrich III. der Kirche in Haimburg zugewiesen und diese dem Bisthum Bamberg untergeordnet.

Ebersberg. In eben dieser Zeit vermachte Markgraf Adalbert (1045) dem bairischen Kloster Ebersberg die schönen Herrschaften Ybbs und Persenbeug. <sup>93d)</sup> So sehen wir denn auf dem Wege kaiserlicher, markgräfflicher und privater Schenkung den Immunitätsbesitz ausländischer Hoch-

stifte, Klöster und Kirchen die Ostmark nach allen Richtungen durchkreuzen, und, gerade in den Anfängen ihres geschichtlichen Lebens — die deutsche Kultur des Bodens nach Osten und Norden Schritt für Schritt weiter verpflanzen.

Von gleich grossem, an Umfang und Nachhaltigkeit noch überwiegendem Kultureinflusse mussten die inländischen Klostergründungen werden. Die inländischen  
Kloster-  
gründungen. 98e)

Von den, kirchlichen Zwecken im Allgemeinen bestgeeigneten Babenbergern, ging die freigebige Gründung der Stifte Melk (985), Klosterneuburg (1106), Sattelbach (Heiligenkreuz) (1136), des „Schotten“-Klosters zu Wien (1158) und Lilienfelds (1202) aus. S. Andrä an der Traisen, seit 998 bestehend, wurde als Stift 1148 neu begründet. Mit den Markgrafen und Herzogen wetteiferten die grossen Grundherren Ober- und Niederösterreichs in solchen Stiftungen.

So gründeten die Chuenringer die Abtei Zwettl (1139), die Witwe des Grafen von Bogen (Biuge) das Kloster Altenburg im Kampthale (1144); Otto von Machland die Klöster Baumgarten (1140) und Waldhausen (1146); die Herren von Wilheringen (1146) das Kloster Wilhering; 1171 wurde das Stift Perneck im V. O. M. B. gegründet.

Chalchoch von Falkenstein stiftet 1218 für „Gräue Brüder“ (1236: Prämonstratenser) das Kl. Schlegl (Plaga Mariae).

Höchsten Alters erscheinen die Klostergründungen in Oberösterreich. Die Abtei Mondsee bestand seit 747, Kremsmünster seit 777, seit 909 die Abtei Traunkirchen, an deren Stelle dann ein Frauenkloster trat; 1032 kam es zur Gründung des Stiftes Lambach, 1070 S. Florians.

Was den damaligen geographischen Begriff von Nieder- und Oberösterreich betrifft, so muss als Thatsache festgehalten werden, dass während des Mittelalters die Grafschaft Bogen (das Poigreich) — gegenwärtig in das niederösterreichische Viertel O. Manhartsberg einbegriffen, sammt dem grössten Theile des Mach- und Achlandes zu Oberösterreich gerechnet ward.

Oberösterreichs  
Gebiet.

Das Machland und die Riedmark sind die urkundlich am frühesten unterschiedenen Bezirke des Landes Ober-

österreich, östlich und westlich der Donau. Unabhängig von der markherzoglichen Gewalt, reichsunmittelbar, somit streng genommen zu „Oesterreich“ o. d. E. nicht gehörig, erscheint, abgesehen von den Grafschaften Mondsee und Schärding, — die Grafschaft Julbach, seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts: in ihrer Ausdehnung von Engelhardszell bis Efferding am rechten Donauufer; nach 1171 im Besitze des später so mächtigen Geschlechtes der Schaumberger, das unter den Habsburgern eine bedeutende Rolle zu spielen anfängt. <sup>94)</sup>

Otakars II. Zeit.

Die Regierungszeit Otakars II. zeigt sich für die Gränzverhältnisse des Herzogthums Oesterreich epochemachend. In dem Ofner Friedensschlusse vom 3. April 1254 wurde als nunmehrige Gränze Steiermarks und Oesterreichs der Hartberg, Semmering und der Gebirgszug bis gegen Admont hin festgesetzt, wodurch die Mark Pütten, dann die Waldmark und wahrscheinlich auch der Traungau (bis an den Ennsthalgau) an Oesterreich u. und o. d. E. fiel, falls nicht der letztere in seinen Haupttheilen (Stadtgebiet von Steyer und Salzkammergut) erst 1379 bei Gelegenheit der grossen Ländertheilung von Steiermark bleibend getrennt ward.

Bald darauf (1257) im Chamber Friedensschlusse mit Baiern trat Otakar die Grafschaft Schärding, Neuburg, Ried und Schüttenhofen dem Letzteren ab, wodurch der Hausruck zur nordwestlichen Marke Oberösterreichs ward. Endlich kam die Lehensgrafschaft Retz im J. 1260 zu Folge der Schenkung Otakars und seiner Gemahlin Margaretha an den Grafen Wokö aus dem mächtigen Hause der böhmischen Rosenberge.

Das unter Albrecht I. angelegte Verzeichniss der herzoglichen Einkünfte in Oesterreich (*Rationarium Austriae*) zählt folgende landesfürstliche Stadtgerichte auf: Wien, W. Neustadt, Bruck, Heimbürg, Marchegg, Kl. Neuburg (Nünburga), Krems und Stein, Enns, Lintz, Freystadt (Vreynstadt), Mauthausen, Perg, Hitting und das Achlant (Machland). <sup>94b)</sup>

Bevor wir den späteren Verhältnissen uns zuwenden, mögen einige Andeutungen über die mächtigsten Herrengeschlechter hier Platz greifen.

Von ausländischen Dynasten waren die bairischen Grafen von Schala-Burghausen im Lande Niederösterreich besonders stark begütert. Ihr Besitz ging seit 1164 an die Grafen von Plain über, deren Hauptlinie 1260 erlosch und in dem Zweige Hardeck fortlebte. Dieser erbte die Allode, während die Lehen der Plains an den österreichischen Herzog heimfielen.

Noch bedeutender erscheint der Besitz der Vohburger Dynasten an der Donau, Fischa und Leitha, welcher mit ihrem Aussterben zu Anfang des 13. Jahrhunderts theilweise den Babenbergern zukam.

Den genannten Dynasten reiht sich das mächtige bairische Grafenhaus der von Wasserburg würdig an. Seinen grossen Besitz am Inn, der Enns und gegen den Böhmerwald (Nortwalt) hin erhielt das Passauer Hochstift um das Jahr 1226 geschenkt.

Am Schlusse dieses Zeitraumes traten die Grafen von Hals in den Besitz der Lehen der von Roteneck, Moosburg und Haarbach, im österreichischen Gebiete, durch herzogliche Schenkung.

Von inländischen Herren haben wir vor Allen die mit Niederösterreichs Geschichte so innig verwachsenen Chuenringe hervorzuheben. Sie tauchen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts im Viertel o. d. W. W. auf, gewinnen einen grossen Güterbesitz und werden in Folge der lehensweisen Beschenkung mit dem damals böhmischen Weitra, im (jetzt niederösterreich.) Machlande — vom J. 1180 — die mächtigsten Vasallen Niederösterreichs im Norden der Donau — mit deren Uebermuthe der letzte Babenberger einen harten Strauss zu bestehen hatte.

Ausländische  
und inländische  
Güterherren 94 c)  
(lantherm).

Die Verbindung des Grafen Heinrich von Chuenring-Weitra mit Otakar im letzten entscheidenden Augenblicke (1277) kostete ihm seine Lehen zu Gunsten der Habsburger und der Herren von Meissau.

Im obern Oesterreich — mehr jedoch im Traungau und in der obern Steiermark war das Haus der Grafen von Wels-Lambach mächtig, dessen Hauptstamm schon um 1058 erlosch und weiblicherseits in den Grafen von Pütten fortlebte (s. Steiermark).

Der Schaumberger in der Grafschaft Julbach geschah bereits Erwähnung.

Die im nördlichen Niederösterreich begüterten Grafen von Peilstein-Morn starben im Jahre 1208 aus. Ihrer an die Babenberger heimgefallenen Lehen wurde bereits oben gedacht. Gleichzeitig beinahe traf die Klamm's das Loos. Ausserdem ragen seit dem 12. Jahrhunderte urkundlich als bedeutende Herrengeschlechter beider Oesterreich die von Machland, Berg, Ried, Harrach, Falkenstein und Polheim hervor.

Die  
Habsburgerzeit  
1277.  
Verträge  
Rudolfs I. und  
seiner Söhne  
mit den  
Hochstiften. 95 a)

Kaiser Rudolfs I. Auftreten in Folge des Wiener Friedens vom 21. November des J. 1276 zeigt vor Allem das Streben des Habsburgers, die zerrütteten Territorialverhältnisse des Herzogthums Oesterreich zu ordnen, seinem Hause die babenbergisch-otakarischen Lehen zuzuführen, und eben desshalb zu Gunsten seiner Söhne, als Nachfolgern im Herzogthum, sich mit den ausländischen Hochstiften als dasigen Güterbesitzern und Lehensherren ins beste Einvernehmen zu setzen.

So wird Ulrich von Kapellen mit der Vollmacht beauftragt, die Regensburger Besitzungen in der Riedmark und im Achland (Machland) wieder an das Bisthum zurückzuschaffen (1276).

1277 den 19. 20. Mai stellt er dem Hochstifte Freising einen Versicherungsbrief aus, demzufolge seine Söhne die ihnen vom genannten Bisthume zu vergabenden Lehen nimmer veräussern würden. Gleichzeitig lässt er einige derselben als erledigt an das Hochstift heimfallen, als Tafelgüter oder Domainialgründe.

An diese Urkunde reihen sich die wichtigen Lehenverträge mit Regensburg vom 16. Juni, mit Salzburg vom 21. Juli und mit Passau vom 25. August und 24. November des J. 1277 an.

In allen denselben werden die beiden Habsburger: Albrecht und Rudolf als Lehensträger der bewussten Hochstifte gegen bestimmte Zugeständnisse in Geld (Lehenwaare) oder Rechten anerkannt.

In letzterer Beziehung findet Passau betreffs seiner immunen Gerichtsbarkeit die meiste Berücksichtigung.

Ausserdem begegnen wir zahlreichen Urkunden, den angeführten gleich, und auch für Steiermark von Bedeutung, welche die Rechte und Freiheiten einzelner Landesklöster und des Bisthums Seckau zu bestätigen und zu mehren den Zweck haben (1277).

Otakars Niederlage (1278 Aug.) und die Befestigung der Habsburgerherrschaft in den Ländern: Oesterreich, Steiermark und beziehungsweise Kärnten, — hatte mancherlei in territorialer Hinsicht bedeutsame Folgen.

Das Jahr 1278  
und seine  
territorialen  
Folgen.

Die Chuenringe von Weitra verloren, wie bereits erwähnt, ihre Güter als Anhänger Otakars und verschwinden allmählig aus der Landesgeschichte (1279). Der Graf von Heunburg und seine Gemahlin Agnes verzichteten für die Summe von 6000 Mark Silber auf alle ihre von der Babenberger Gertrud ererbten Allode in Oesterreich, sammt den ihnen von Otakar vorenthaltenen Grafschaften Drosendorf und Pernegg (im Viertel O. M. B.); die steirischen und kärntnisch-krainischen Erbgüter dieses Ehepaares hinzugerechnet. <sup>95b)</sup>

Der Vertrag mit  
dem Grafen  
von Heimburg  
(Heunburg).

Bambergs lehensherrliche Ansprüche werden befriedigt und mit diesem Hochstifte ein neuer Feudalvertrag abgeschlossen (1279 25. Oktober). <sup>95c)</sup>

Bald darauf 1282 (26. März) tritt Graf Heinrich von Rosenberg seinem Anverwandten, Grafen Albrecht von Habsburg, dem „gemeinen Reichsverweser in Oesterreich und Steiermark“ (vicarium generalem per Austriam et Styriam) Schloss und Herrschaft Retz (Ragtz) für 500 Mark reinen Silbers ab.

Grafschaft  
Retz.

Später, um das Jahr 1306, sollte Retz als Schenkung H. Rudolfs II. und seines Vaters K. Albrechts I. (1., 3., 8. Oktober) neuerdings an den Rosenberger Heinrich fallen. inzwischen erhielt dieser aber (1307) die Feste und Herrschaft Klingenbergr angewiesen, wobei es auch verblieb. <sup>96)</sup>

In die Tage der herzoglichen Herrschaft Albrechts I. (1282—1298) fällt jene Adelsempörung, deren Niederwerfen mancherlei wesentliche Verschärfungen in den Lehenspflichten der Vasallen hervorrufen mochte, oder mindestens das Lehenband straffer anziehen liess.

H. Albrecht I  
1282—98.

Ein Beispiel hiefür ist die Unterwerfungsakte des trotzigen Leutold von Chuenring vom 25. Juni des Jahres

1308 — 1400.

1296. 97) Das Aehnliche wiederholte sich unter Friedrich dem Schönen. Aus der Regierungszeit H. Albrechts II. ist ein wichtiger Gränzvertrag zwischen Böhmen und Oesterreich in den Bezirken Weitra, Gratz und Wittingau hervorzuheben (1339).

Die  
Schauenberger.

Unter Albrecht III. kam es zur Rückstellung der seit 1356 für 60,000 Goldgulden im Pfand gehaltenen Grafschaft Schärding an Baiern. Dagegen wurde von Herzog Leopold III. die bedeutende Herrschaft Ort im Marchfelde 1377 angekauft. Albrecht III. hinwieder brachte in den Jahren 1379—1398, nach einem harten Kampfe mit den stolzen, auf ihre Reichsunmittelbarkeit trotzensden, Grafen von Schauenberg (Schaunburg) den Attergau und die Herrschaft Frankenburg, ferner das Allod dieses Hauses: Kammer an sich; worauf ihn der Passauer Bischof mit Stauff, Efferding, Neuhaus und Schaunberg belehnte. (Auch der Streit mit den Rohrern um die Veste Leonstein gehört hieher.) 98)

Seit diesen Tagen verfiel dies mächtige Grafenhaus und erlosch um das Jahr 1559.

Die Meissauer.

Auch die Macht der Grafen von Meissau wurde in Folge ihres Hochverrathes gebrochen. Dagegen stieg Reichthum und Ansehen der mit Albrecht I. nach Oesterreich gekommenen Herren von Walsee aus Schwaben. Einer derselben kaufte um das Jahr 1435 St. Pölten, den blühenden Hauptort der Passauer Besitzungen. 99)

Die Walsee.

XV. Jahrhundert.

Das 15. Jahrhundert, das zweite Säculum der Habsburgerherrschaft, musste in Folge der Linientheilung, der endlosen Hausstreitigkeiten, Vasallenfehden — überhaupt der Herrschaft faustrechtlicher Gewalt — allen, insbesondere aber den landesfürstlichen Besitzverhältnissen verderblich werden, wozu masslose Versetzungen und Verpfändungen der mühsam und kostspielig erworbenen Hausgüter traten. Auch die Gränzkriege zwischen Böhmen, Mähren und Oesterreich nahmen vom 14. auf das 15. Jahrhundert den gewaltsamsten Charakter an.

In diesen Verwirrungen verloren die mächtigen Herren von Meissau in Folge des Hochverrathes ihren ansehnlichen Güterbesitz in beiden Vierteln des M. B., der (1430 23. März) grossentheils an den ö. Herzog heimfiel.



Alles dies gipfelt in K. Friedrichs IV. (III.) Zeit (1440 — 1493), woselbst wir 1442 — 1449 im Marchfelde einem förmlichen Räuberstaate, gegründet von Pongracz Sz. Miklósy, Herrn von Holitsch, begegnen. 1452 berennt Eiczinger das k. Orter Schloss im Marchfelde, und Konrad Fronauer führt sodann (seit 1459) wegen dieser verhängnisvollen Burgherrschaft — den gehässigsten Streit mit dem Landesregenten, einen Streit, der in den Kampf der Brüder Friedrich und Albrecht VI. übergeht, und worin die Stände meist gegen den Ersteren Partei nehmen. An diese beispieleweisen Thatsachen reiht sich die gräuliche Verwirrung des Landes in den J. 1466—8, worin Wilhelm von Puechheim und Georg von Stein unter anderm die Stadt Steier besetzt halten und alles Land bis Gmunden verheeren, trotzend auf des Böhmenkönigs Gönnerschaft. <sup>100a)</sup>

K. Mathias Korvin's Einfälle nach Oesterreich, seine Eroberung von 40 Städten, Märkten und 72 Schlössern, der nur Wien, Neustadt, Krems und Stein widerstanden, 1482—4 Haimburg, Wien und Tuln erlagen, und nur mehr Neustadt und Krems trotzten; Niederösterreichs Gesamtabtretung endlich (1487 22. Nov.), bildet den gewaltsamsten Schluss dieser Ereignisse. <sup>100b)</sup>

Die Eroberungen  
des  
Ungarnkönigs  
Mathias.

Die friedlicheren Jahre 1492—3 genügten nicht, die Ordnung der zerrütteten Landesangelegenheiten neu durchzuführen; Maximilian I. übernahm diese schwierige Aufgabe und löste sie mit Umsicht und fester Hand.

Zum Schlusse mögen noch einige nothwendige Bemerkungen über Oberösterreich ihren Platz finden.

Seit dem Habsburger Albrecht I. (der um d. J. 1308 die Salzwirke zu Hallstadt schuf) tritt der Name des herrlichen-Gebirgslandes an den Ufern des Traunsees mit dem Hauptorte: Ischl als „Salzkammergut“ (provincia Ischl) hervor, und dies Domainialgebiet findet sich noch um das J. 1412 urkundlich in seiner politischen Sonderstellung „Oberösterreich“ gegenüber. <sup>101)</sup>

Oberösterreich.

Die Viertel-Eintheilung des Landes gewahren wir in den Hussitentagen und zwar in dem herzoglichen Aufgebote vom J. 1426 deutlich ausgeprägt. Die 1441 erwähnten Viertelmeister hatten eine politisch-militärische Wirksamkeit.

Um das Jahr 1520 erscheinen: das Traun-, Mühl-, Hausruckviertel und das Machland (Achland), das später grossentheils an Niederösterreich kam. <sup>101b)</sup>

Wels galt bis zum J. 1490 als Hauptstadt Oberösterreichs; im letztgenannten Jahre, mit landesfürstlichem Erlasse vom 10. März, wurde Linz hiezu erhoben, welche Stadt, wie bereits oben erwähnt worden, der Babenberger H. Leopold VI. aus dem Nachlasse der Edeln von Hallberg an sich gebracht hatte.

### Steiermark. <sup>102)</sup>

Da bereits der allgemeinen territorialen Bildungsgeschichte dieses merkwürdig herangewachsenen Landes im vorigen Abschnitte gedacht wurde, so möge hier nur eine Reihe von Einzelbetrachtungen ihren Platz finden.

Die Hausgüter  
der  
Traungauer.

Die Hausgüter der Traungauer Grafen von der Steierburg (Styraburg) erwachsen theils aus königl. Schenkungen, theils aus Erbschaften und Käufen.

Schon um das Jahr 904 begegnet man einer solchen königlichen Schenkung an den Traungauer Otakar I., 20 Hufen umfassend.

Eine ihrer nächsten und bedeutendsten Erbschaften fand nach Aussterben der Hauptlinien der Grafen von Wels-Lambach mit dem Tode Gottfrieds des Gründers der Mark Pütten (Pitten) (1058) statt, in Folge dessen die Traungauer Ottokare bedeutende Güter im Ennsthale (Admont) und Hengestgaue (?), besonders aber die Vorherrschaft im Traungau selbst gewannen. <sup>102b)</sup>

Von dem in der untern Mark vom 9. Jahrhunderte an mächtigen Grafengeschlechte an der San (die Grafen von Soune, Souneck), das in der Grafschaft Reichenburg und am Pettauer Felde (Zitilines-Feld, Gau Rachwins) gebot, und auf den Graf Wilhelm I. slavischer Abkunft zurückgeführt wird, — erbten die Traungauer bedeutende Güter im Süden des Landes; abgesehen von den reichen Klosterstiftungen der Witwe Wilhelms I., der h. Hemma und ihres Sohnes jenes Wilhelm II. im 11. Jahrhunderte. <sup>102c)</sup>

Markgraf Leopold (1122—1129) erwarb die Grafschaft Rein (Ruen), das Aflenzthal; von der Mürzquelle bis nahe

an Gösting: das Mürzthal und Besitzungen an der obern Mur; sodann Canale u. a. durch Aussterben der Herren von Rune (Rein) und Eppenstein, — die im Rungau, Mürz- und Leobengau geboten. <sup>102d)</sup>

Ottokar V. (1129—1164) erbte das Gebiet von Nayn oder die Portenau (1137), kärntnische und krainische Güter; was aber von besonderer Bedeutung für die Territorialbildung der Steiermark ist: die Besitzungen am Semmering, und Cerewald, bis über den Hartberg, Wechsel und Pinka herab, nach Aussterben der Grafen von Pütten (1158) deren Hauptsitz: Pütten schon 1042 als „mater et metropolis Norici“ auftritt. <sup>102e)</sup>

Als die ältesten Pfalzburgen der Markgrafen und Herzoge von Steier erscheinen: Steier, Judenburg, Graetz, Mar(ch)burg, Pettau und Cilli <sup>103)</sup>, und in dem steirischen Hubbuche (*Rationarium Styriae*), 1265 angelegt, finden sich 16 herzogliche Aemter mit den entsprechenden Einkünften verzeichnet. <sup>103b)</sup>

Zahlreich waren die Landesklöster der Steiermark, markgräflicher oder anderwärtiger Stiftung. Die Georgenberger Vertragsurkunde von 1186 zählt nicht weniger als 16 Klöster (darunter ein Spital) auf, welche sich des Schutzes und der besonderen Gunst der Traungauer Markgrafen-Herzoge in der heutigen Steiermark, in Oberösterreich (Traungau) und Kärnten zu erfreuen hatten, und deren Hauptzahl ersterem Lande angehört. Diese Klöster waren: Göss (1004), Lambrecht (1060), Admont (1074), Rein (1128), Feistritz (1140), Oberburg (1140), Seiz (1151), Mariazell (1157), Voralpe (1163), Geirach (1174), Spital am Semm. (1160). <sup>104)</sup>

Landesklöster.

Von ausländischen Hochstiften war Salzburg <sup>105a)</sup> in der Steiermark reich begütert. Schon aus den Jahren 859, 890, 1005 ff. stammen die grossen königl. Schenkungen im Raab- und Mürzthale, um Leoben, am Knittelfeld; ferner in der Pettau Mark am südlichen Donaulauf; im Ennsthale (Admont). Salzburg war es, das mit der h. Hemma in Verbindung um das Jahr 1074 die wichtige Admonterabtei stiftete. Die Obervogtei über dieses Kloster führte der Graf von Burghausen, nach dessen Hintritte nicht das Hochstift Salzburg, sondern die

Ausländische Hochstifte.

Admont.

österreichisch-steirischen Herzoge selbe verwalteten. Den darüber immer wieder auftauchenden Streit schlichtete K. Rudolf I. dahin (1289), dass der österreichisch-steirische Herzog die Vogtei über die im Salzburger Gebiete liegenden Stiftsgüter vom Hochstifte lehensweise erhalten sollte. Auch zur Gründung des Seckauer Landesbisthums der Steiermark gab der Salzburger Erzbischof 1218 Veranlassung, wogegen, wie bekannt, Leopold der vorletzte Babenberger aus landeshoheitlichen Rücksichten Einsprache erhob (1219).

Seckau's  
Gründung.

Passau.

Auch Passau war in der Steiermark begütert. In dem Vogteivertrage Bischof Altmanns mit Otakar, dem damaligen Markgrafen, erscheint Odelisnic („in marcha et in comitatu Otacheri marchionis“) urkundlich aufgeführt.<sup>105b)</sup>

Freisingen und  
Bamberg.

Freisingen und Bamberg besaßen seit dem 11. Jahrhundert ansehnliche Güter in Steiermark (Oberwitz, Katsch, Lind, Rottenmann sl. Cirminach).<sup>105c)</sup>

Der deutsche Orden (fratres hosp. S. Mariae do. Teutonicorum) erscheinen nach der babenbergischen Urkunde vom 24. Okt. 1233 in nächster Nähe von Bairisch-Grätz mit Schellingsdorf, Scheffstall, Rorpach, Neustift, Machau, Vlechingen, Wulfingsdorf und 8 Huben in Mezen-dorf belehnt.<sup>105d)</sup>

Steiermärkische  
Adelsherren,  
Landherren.

Aus Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts<sup>105e)</sup> lernen wir als die ältesten und mächtigsten Adelsgeschlechter des Landes: die Eppensteiner und Heunburger (Heinburger), die Herren von Stubenberg, Liechtenstein, Wildon, Scharfenberg, Emerberg, Pettau, Feistritz, Pfannberg, Kindenberg, Rase, Waltersberg, Hindberg, Lochausen, Waldstein, Puchhaim, Königsberg u. A. kennen.

Ung.-böhmisches  
Zeitalter.

In den Tagen der böhmisch-ungarischen Herrschaft fielen wichtige territoriale Veränderungen vor, an deren Spitze die schon bekannte Gränzbestimmung des Ofner Friedens vom Jahre 1254 steht. Gleichzeitig erhielt Gertraud von Mödling durch K. Béla die Güter Leoben, Knittelfeld, Judenburg, Graslup, Voitsberg und Tobl zum Leibeigende. Ottokar beraubte sie der meisten (1271), indem er die ihm hierzulande gefährliche Frau zwang, ihre Tochter Agnes, Witwe des Kärntner Herzoges Ulrich (1269), mit dem Grafen Ulrich von Heunburg zu ver-

ehelichen, Letztere musste jedoch auf alle babenbergischen Allode verzichten, und ihre Mutter aus dem Lande wandern.<sup>106)</sup>

Von den ausländischen Hochstiften verlor zunächst Aquileja seine Besitzungen in der Steiermark. Der nachtheilige Friede (1362) mit seinem Gegner Herzog Rudolf IV. zwang es zur Verzichtleistung auf alle Lehen. Auch büsste der Patriarch die Pfarrensprengel Cilly und Windischgraz ein.<sup>107a)</sup>

Aquileja.

Unter den heimischen Herrengeschlechtern schwang sich das Haus der Grafen von Cilly, aller Wahrscheinlichkeit nach in dem Geschlechte von Pleyen wurzelnd, — im Laufe des 14. Jahrhunderts zu einer Macht empor, die den habsburgischen Landesfürsten sehr gefährlich schien. Diesen Machtaufschwung verdankte es vor Allem seiner Heirathsverbindung mit den im Mannsstamme erlöschenden Dynasten von Heimburg (Heunburg), deren wichtigster Vertreter Ulrich, Gemahl der Babenbergerin Agnes, den ersten habsburgischen Herrschern der Steiermark so manche Verlegenheit bereitet hatte, und auf seinen Schwiegersohn Ulrich von Souneck-Lengenberg (Lengenburg) die schönen Besitzungen in der unteren Mark mit der Burg und dem Markte Cilly vererbte. Ulrichs Sohn Friedrich Freiherr von Souneck ward 1343 in den Grafenstand erhoben, und das Prädikat „Grafen von Cilly“ seit 1372 festgestellt.<sup>107b)</sup>

Die Cillyer.

Mit den Grafen von Cilly wetteiferten an Ansehen die Häuser: Stubenberg, Wildon, Pfaunberg und Liechtenstein, die vielen Güterbesitzer zweiten und dritten Ranges abgerechnet.<sup>107c)</sup>

### Kärnten. 108)

Die allgemeinen Bildungsverhältnisse dieses Kernlandes der Donaualpenländer ältester Zeit lernten wir bereits in dem Vorausgegangenen kennen. Im Umriss mögen nun die bedeutendsten Güterverhältnisse, in ihrem Bestande und Entwicklungsgange, gezeichnet folgen.

Die ursprünglichen königlichen Fiskalgüter lagen im Lavant- und Gurkthale und im Trixner Gaue.

Karolingische  
Zeit.

Aber dies Kapital wurde durch fortgesetzte Schenkungen an die Kirche und weltliche Personen völlig verausgabt.

Mehr als anderswo gewahren wir die massenhafte Einbürgerung fremdländischer Kronbeamten (Pfalzgrafen, Richter, Maier, Dorfvorstände) aus Franken, Schwaben und Baiern in die karantanische Mark, wodurch die Germanisirung dieses Slavenlandes um so rascher vor sich ging. <sup>109a)</sup>

Dynastische  
Periode.

Durchgreifender als irgendwo schritt die Bildung dynastischer Herrschaften auf dem Boden der Gaue vorwärts. Im Lurngau hausten die Görzer und Ortenburger, im Gurkthale die Grafen von Friesach-Zeltschach, im Jaunthale und Trixnergau waren die Grafen von Heimburg; im Soungau die Dynasten von Souneck-Cilli, die Windischgratz und Peilsteine reich begütert, deren Besitz dann unter die spätere Hauptfamilie und fremde Geschlechter getheilt erscheint. <sup>109b)</sup>

Sponheimer und  
Görzer.

Die Habsburger  
und ihre  
Landherren.

Mit den herzoglich-pfalzgräflichen Kammergütern waren späterhin die Sponheime und die Lurngauer Grafen aus dem Görzer Hause nur zu freigebig umgegangen. <sup>109c)</sup> So fanden denn die Habsburger seit 1335 einen geringen Fond an Kammergütern vor, der sich auf die 3 Städte St. Veit, Völkermarkt und Klagenfurt, ferner auf die heimgefallenen Lehen Greifenstein-Reifnitz beschränkte. Weit gütereicher waren ihre Vasallen: die Ortenburge, Weisspriachs, und vor allem die Auffensteine.

Der Lehensverrath der Letzteren (1368) verschaffte den Herzogen die Bleiburg mit Stadt und Gericht, ferner 11 andere Besitzungen. Hiezu trat mit dem J. 1456 die grosse Ortenburg-Weissenegger-Cillische Erbschaft, rücksichtlich ihrer Hauptmasse im Drauthale gelegen. 1506 endlich, auf Grundlage des Erbvertrages von 1363, fiel das grosse Görzer Besitzthum in Kärnten an die Habsburger. <sup>109d)</sup>

In keinem andern Gebiete Innerösterreichs gab es wie hier so mächtige geistliche und weltliche Landesherren.

Salzburg gebot in der Zeit von Albrecht I. bis auf die Tage Friedrichs III. (IV.) über mehr als 12 bedeutende Orte Kärntens, in den Lavant- und Gurkthälern, mit den gesegneten Berg- und Münzorten: Hüttenberg und Friesach

im Gurkthale, an der Spitze. Der Metropolit war Lehnsherr der Dynasten von Weisspriach, Thanhausen, Silbersberg u. A. Die österreichischen Herzoge erscheinen als seine lehenspflichtigen Truchsesssen.<sup>110)</sup>

Noch reicher war beinahe das Hochstift Bamberg, dem an 16 Orte, darunter das reiche Villach in der alten gleichnamigen Grafschaft, Griffen und Wolfsberg im Lavantthale mit den ergiebigsten Bergwerken, und mit dem regsten Handel nach Italien angehörten.<sup>111)</sup>

Bamberg.

Die Habsburger versuchten schon um das Jahr 1279 mit diesem Hochstifte in einen festen Lehnverband zu treten, wie der damalige Vertrag zwischen K. Rudolf I. und dem damaligen Bischofe nachweist. Vogteirechte wurden abgetreten, Lehen zurückgegeben. Mainhards II. von Görz-Tirol kräftigte und entschiedene Haltung in Hinsicht der Ansprüche auf Kärntens Herzogthum liess sich jedoch von solchen Massregeln nicht beirren.

Auch Passau und Freisingen besaßen einzelne Güter in Folge kaiserlicher Schenkungen vom J. 895, 985 und 1007.<sup>112a)</sup> Desgleichen Brixen<sup>112b)</sup> in der Gegend von Villach.

Passau, Freising,  
Brixen.

Zum Landesbisthume Gurk erwuchs seit dem J. 1071 der grosse Privatbesitz des slavischen Grafen Wilhelm I. und seiner Witwe, der bekannten h. Hemma. Der bezügliche kaiserl. Freiheitsbrief von 1071 erklärte das Recht des neuen Hochstiftes sich von Salzburg loszukaufen, und räumte ihm, mit dem Erz- und Salzregale, die gerichtliche Immunität im Gurkthale ein.

Gurk.

Mit diesen geistlichen Herrschaften vermochten sich jedoch die weltlichen wohl zu messen. Das im 14. Jahrhundert aufblühende Geschlecht der Auffensteine zählte an 15 Burgen und Güter im Lande, wurde jedoch von den Ortenburgern darin weit überboten, deren Gesamtbesitz im Drauthale und im Krainischen an 40 □ Meilen umfassen mochte (30 Städte, Märkte, Dörfer und Burgen).<sup>113)</sup>

Die weltlichen  
Landherren.

Die glücklichen Erben der Letzteren wurden um das Jahr 1377 die Grafen von Cilli.<sup>113b)</sup>

Allen diesen an Gütermacht überlegen war jedoch das Görzer Grafenhaus mit seinen zahlreichen Besitzungen

im Pusterthale (bis 1500 zu Kärnten gerechnet), im Lesch-, Gail-, Drau-, Möll- und Jaunthale und in den Gegenden Ober- und Unter-Kärntens. <sup>113c)</sup>

Landeskloster.

Von Klostergründungen im Gebietsumfange des heutigen Kärntens haben wir: das alte Benediktinerstift Ossiach aus der Karolingerzeit (789), am See gleichen Namens, einen der ältesten Kulturmittelpunkte, sodann S. Georgen im Bezirke Gurk, um das Jahr 1006 von dem Lurngauer Grafen Ortwin von Görz gestiftet, endlich S. Paul, im schönen Lavantthale, vom Anfange des 14. Jahrhunderts her bestehend, anzuführen. <sup>114)</sup>

Hauptstadt.

Zum Hauptorte des Landes entwickelte sich St. Veit auf dem altberühmten Zollfelde und bewahrte diese Stellung bis in das 16. Jahrhundert. <sup>114b)</sup>

### Krain, die windische Mark, Möttling. <sup>115)</sup>

Die Grundzüge territorialer Entwicklungsgeschichte dieses Gebietes wurden bereits bis an den Schluss des XIII. Jahrhunderts verfolgt.

Es erübrigt nur noch die Rücksichtnahme auf besondere Erscheinungen grundherrschaftlicher Natur, von einer hervorragenden Bedeutung, und der Nachweis der späteren Verhältnisse. Die ansehnlichsten Güterinhaber Krains waren wie bekannt die Bischöfe von Freising und die Patriarchen Aquileja's. (Brixen besass die Herrschaft Veldes seit 1004. <sup>116)</sup>

Brixen.

Freising.

Jene, denen bereits 974 (24. Nov.) von K. Otto II. das Jagdregale auf ihren Gütern — später sodann 1040 (16. Jänner) die Banngerechtigkeit von der Soura (Zeyer) bis an ihre Mündung, das ist auf der bedeutenden Grundherrschaft Lack, verliehen wurde, traten allmählig in den Besitz der Burgherrschaft Weichselberg sammt deren Vassallen (1254 31. März), des Grundes Siegendorf und des bedeutenden Landgerichtes Guttenwerd — dessen gleichwie der andern freisingischen Besitzungen vollkommene Immunität: in Hinsicht des niederen Gerichtsbannes, die Urkunde des Herzogs von Kärnten und „Herrn Krains“: Ulrichs III. vom J. 1265 bestätigte und wahrte. Einen bedeutenden Theil der freisingischen Besitzungen brachte wie bekannt



der Babenberger H. Leopold VI. im Jahre 1229 durch Lehenskauf an sich. Das Aussterben der Babenberger gab die freisingischen Lehen der Babenberger, theilweise an Otakar, theilweise wieder an das Hochstift zurück. <sup>117a)</sup>

Das Patriarchat von Aquileja war noch ungleich reicher bedacht. Ihm gehörte die Burg Laibach mit den Herrschaften Vorzach, Ortimberg, Iglom und Uruspach an, was von den Sponheimern an sich gezogen, in dem Verleiche vom 24. November d. J. 1261 aber von H. Ulrich II. wieder zurückerstattet ward. <sup>117b)</sup>

Aquileja.

Krainer Vasallen des Patriarchen waren die Herren von Ramenstain, Aversperch (Auersperg), Hartensberg u. A. <sup>118)</sup>

Den Besitz der kärnthnisch-krainischen Burgen: Wisselberch, Mengesburch, Werdenech, Liechtenberg und Videch theilte das Patriarchat mit den Herzogen von Sponheim (1250). <sup>119)</sup>

Die Habsburger suchten sich mit dem Hochstifte Freisingen in Hinsicht der Lehen in ein dauerndes Einvernehmen zu setzen und begannen alsbald, insbesondere seit Albrecht II. und Rudolf IV. den entscheidenden Kampf mit Aquileja um den unmittelbaren Besitz von dessen Krainer Herrschaften, der damit endigt, dass der Patriarch im Frieden vom 21. April 1362 ihnen allen entsagt, eingerechnet die Güter in der windischen Mark.

Die Habsburger  
und ihr  
Verhältnis zu  
den Hoch-  
stiften 120)

Diese, der Herd des zurückgedrängten Slovenenthums Innerösterreichs, altersher die südwestlichen Gefilde Krains umfassend, und mit der Mark Mettling (Möttlig) im innigsten Verbande, genoss auch nach ihrer Einverleibung in Krain vom J. 1374, wozu damals Fiume geschlagen ward (einer Thatsache, der der Anfall Möttlings und eines Theiles von Istrien (1366) voranging), — besondere landschaftliche Rechte, die wir aus dem für die Ritter und Knechte der Grafschaft, Mark und in der Metlik ausgestelltten Freiheitsbriefe des Görzer Grafen Albrecht, dem Reverse des eventuellen Erben H. Rudolfs IV. (1365), und deren Bestätigung vom Jahre 1374 kennen lernen. Diese Freiheiten wurzeln in dem niederen Gerichtsbanne, in Lehenschaft und Erbrecht.

Die windische  
Mark  
und Metlik  
(Möttling). 120b)

In Möttling war seit dem 14. Jahrhunderte eine Komthurei des deutschen Ordens, welchem der Freiheitshrief von 1350 die altherigen Freiheiten und namentlich das Asylrecht bestätigte.

Laibach.

Seit den Habsburgern errang Laibach, dessen Privilegienbuch eine stattliche Reihe von Freiheitsbriefen dieser Dynastie nachweist <sup>120c)</sup>, die Stellung der Landeshauptstadt. „Krainburg“, im 12. und 13. Jahrhunderte der urkundliche Sitz der Landesverwaltung, tritt hiedurch ganz in den Schatten, wie dies in Kärnten mit der „Karnburg“ und „Moosburg“ der Fall war. Hier wie in Krain knüpften sich an die genannten Burgen oder Pfalzen die ältesten Erinnerungen der Landesgeschichte und mahnten an die Tage politischer Eigenlebigkeit des windischen Slovenenthums, das den dauerndsten Rückhalt eben in Krain und den Nebengebieten fand.

Gotschee.

Das Ländchen Gotschee, diese eigenthümliche, weder slavi- noch romanisirte thüringisch-fränkische Kolonie und Sprachinsel, ward um das J. 1347 an den Grafen Friedrich von Ortenburg zu Lehen gegeben, und kam mit den Gesamtgütern dieser mächtigen Dynasten Kärntens nach 1420 an die Cillyer, von diesen sodann nach 1456 an Habsburg. <sup>120d)</sup>

Politische  
Centralisation.

1509 verähnlichte Maximilian I. die ständische und städtische Verfassung Krains der der übrigen deutsch-österreichischen Erbländer. 1522 ward die windische Mark, Metlik, Poik, Istrien und der Karst mit Krain in ein politisches Gebiet vereinigt und in: Ober-, Unter-, Mittel- und Innerkrain, analog der Eintheilung der Karolingerzeit, gegliedert. <sup>120e)</sup>

Landeskloster

Unter den Landesklostern ragen an Alter und geschichtlicher Bedeutung die Karthause zu Freudenthal in Krain (gestiftet 1155) und das Cisterzienserstift Sittich (gestiftet 1135), in der windischen Mark, hervor.

#### Tirol. <sup>121)</sup>

XIV.—XVI.  
Jahrhundert.

Die politische Geschichte Tirols bis zum Schlusse des XIII. Jahrhunderts ist ganz und gar ein territorialer Bildungsvorgang, dessen Hauptumrisse wir bereits lieferten.

Nun mögen die bedeutendsten Thatsachen späterer Zeit, die Gränzverhältnisse vor Allem, und Südtirols landschaftliche Beziehungen zu Oberitalien, eine gedrängte Erörterung finden.

Gränz-  
verhältnisse.

Die Nordgränze <sup>121 a)</sup> ward vom Lechthale, dem Gebirgszuge ober dem Innthale und im äussersten Norden von den drei Punkten Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel gebildet, die seit dem Schärdinger Frieden 1369 bis zum Jahre 1503 bei Baiern standen, somit den nordwestlichen Winkel Tirols als wittelsbachische Herrschaft erscheinen lassen, und durch ihre nochmalige Erwerbung in Folge der Schlichtung des pfalz-bairischen Erbstreites von Seiten Maximilians I. — eine wesentliche Erweiterung und wichtige Abrundung des Landes bewirkten.

Die Westgränze <sup>121 b)</sup> gegen das Schweizerland und zunächst das Bündnergebiet — finden wir am deutlichsten in der Urkunde K. Karls IV. vom 5. April 1348 gezeichnet, worin dem Hochstifte der altersherige Besitz des Gerichtsbannes und der Grundherrschaft von der Malserhaide hinauf zur Finstermünz und den Inn entlang, zu beiden Seiten des Flusses, bis Pontalt — bestätigt wird.

Im Einklange damit sagt die feierliche Erklärung des Churer Bischofes von 1283 (18. Jänner): die „Grafschaft Tirol“ reiche in die Churer Diözese bis Pontalt hinauf.

Die Herrschaft  
Churs in  
Westtirol. und  
die  
Habsburger. 122)

Die Herrschaft Churs im Vintschgane oder Etschthale wurde namentlich durch die Grafenvögte von Matsch stark beeinträchtigt. In den Klagen des Churer Bischofes Hartmann vom J. 1394 wird gegen sie ausgesagt, sie hätten 10 volle Jahre die geistlichen Bezüge, Zehnten und Gülden in Tirol statt des Hochstiftes eingenommen, ausserdem die Gotteshausleute, welche ihnen wider die österreichischen Herzoge nicht helfen mochten, gewalthätig behandelt.

Der Majenfelder Vergleichsversuch (1394), unter österreichischen Auspizien, hatte kein Ergebniss; die von Matsch beharrten trotzig auf ihrer Gegenerklärung, und nun hatten in Folge des Spruchbriefes Leopolds III. vom 16. November 1394 (Rheinfeld) die Habsburger freie Hand zur bewaffneten Ordnung der strittigen Angelegenheit im landesherrlichen Interesse, das Chur gegenüber bereits

durch den umsichtigen Herzog Rudolf IV. mächtig gefördert worden war.

Denn schon 1364 liess sich derselbe die Churer Lehen im Vintschgau mit der Verwahrung ertheilen, dass sie ihm „von wegen der grafenschaft Tirol rechtlich zugehörten.“

„In dem Jahre 1376“, sagt Gabriel Bucelin in seiner weltlichen und kirchlichen Geschichte Churs: »hingen sowohl die weltlichen als geistlichen Angelegenheiten des Bisthums von den österreichischen Fürsten und deren treuesten Amtsleuten ab<sup>122b)</sup>; — 1392 den 24. Juni schwer Bischof Hartmann den Herzogen von Oesterreich ewige Dienstreue.“

Etschland.

Den unmittelbaren landesfürstlichen Besitz im Etschthale wusste namentlich schon Rudolf IV. zu heben. So zwang er den Landeshauptmann Ulrich de Amasia, d. i. von Matsch, der der habsburgischen Herrschaft in Tirol widerstrebte, im Herbste des J. 1363 als Gefangenen zu Hall: ihm ausser Trient, das dieser damals inne hatte, „viele andere Güter und Burgen“, die Amtschafft (prae-fectura) Eurs (Plurs) mit allem Zugehör, die Burg Nanders mit allen unterstehenden Thalleuten — auszuliefern.<sup>122c)</sup>

Die Ostgränze  
Tirols. 123)

Was die Ostgränze Tirols anbelangt — so gehörte altersher das untere Pusterthal, von Innichen an der Drau hinab, zu dem karantanischen Lurngane, als dessen Hauptort Lienz anzusehen ist, seit 1253 der Sitz der Lurngau-Görz-Tiroler Grafen.

In Folge der Lienzer Ländertheilung (1267) zwischen Mainhard IV. (II.) und Albrecht II. kam das ganze Pusterthal an Kärnten.

Der Antritt der Görzer Erbschaft von Seiten Maximilians I. im J. 1500 hatte, auf Bitten der Tiroler Stände, die Vereinigung des Pusterthales, sammt Lienz, mit Tirol zur Folge, dessen Ostgränze nun bis an das Oberdranthal Kärntens (Oberdrauburg) vorgeschoben ward.

Die Südgränze  
und die Trienter  
Herrschaft.

Den zahlreichsten Veränderungen war die Südgränze des Landes ausgesetzt. Hier griff tirolische und oberitalische Städteherrschaft in einander und berührte sich in den Thalläufen in wechselnder Weise.<sup>124)</sup>

Die Geschichte der Südgränze Tirols fällt grossentheils mit der des Gebietes von Trient zusammen. Die schweren Geschicke dieses Hochstiftes bis an den Schluss des XIII. Jahrhunderts haben wir bereits kennen gelernt. Aber auch später litt es unter dem Drucke der übermächtigen Vasallenherrschaft. Die Herren von Madruzzo, Cagno, Stenico, Cles, Caldonazzo, Tonno, Silano, Livo, Pezzeno, Wezelli, Calciamato, Leudro, vor Allem aber die trotzigsten Dynasten von Castelbarco wuchsen dem Trienter Bischöfe weit über den Kopf und waren z. B. in dem Lägerthale (Val di Ledro), unter dem Titel der Vogtei, eben-  
sogut Gwaltherren, wie die Grafen von Tirol es früher, hier, im Nonsthal, vor Allem aber in Judicarien waren. Als Landbezirke oder „Gastaldien“ des Hochstiftes Trient erscheinen im 13. und 14. Jahrhunderte, nach einer Urkunde des Codex Wangianus, 16 an der Zahl, und zwar: Pavo, Supramonte, Banal, Arcu (Arco), Ripa (Riva), Boni, Leudri, Tinnalis (Val di Bona, Ledro, Tione); Pradalia, Mez, Cleys (Deutschmetz, Cles im Val di Non); Vulsana (Valsugan), Livo, Romeno, Formiano, Flemmi (Fleims), Tremeno (Tramins), Bozano (Bozen), Griffenstein.<sup>125)</sup>

Die Stadtherrschaften von Verona, Vicenza, sodann die Dynasten von Padua, endlich die Republik Venedig verstanden es — das Gebiet von Trient zu verkürzen.

Letztere brachte im Laufe des 14. Jahrhunderts die sogenannten Reichsvikariate: Ala, Avia, Mori (1340 unter den tridentinischen Banngerichtsstätten im Lägerthale aufgeführt) und Brentonico (im 13. Jahrhunderte den Trienter Bischöfen zu Lehen aufgetragen) an sich, ferner: Arco, Riva, die beliebte Residenz der Trienter Bischöfe, und Roveredo, das 1416 den 20. November auf wenige Monate an Tirol kam, und wieder an Venedigs Herrschaft zurückkehrte, wobei es mit den vorgenannten Orten bis zum J. 1518 verblieb.<sup>126)</sup>

So war denn im 15. Jahrhunderte die Südgränze Tirols gegen das Mailändische hin: die Linie von Lodrone bis zum Ledrosee, Riva und Arco, als venetianischen Orten; anderseits, gegen Venedig zu, die Linie von Ala bis über Roveredo; nach 1518 sodann der Zug der Gebirge von der Nordspitze des Lago d'Idrio unterhalb

Lodrone, dann hinauf zu Ober-Limone an dem Gardasee, dann tiefer hinab der Monte Baldo und die nordostwärts sich krümmende Linie von Borghetto bis Enego, von der Gebirgsschranke gebildet.

Die Confinen.

Die sogenannten welschen „Confinen“: Valsugan, Primör, Pleibs (Pieve), Kadober, Peuntell (Peutelstein) u. a. — am südöstlichen Rande Tirols, waren Gegenstand verschiedener Ansprüche.<sup>127)</sup>

Auf Kadober, Pleibs und Peutelstein hielt Aquileja's Patriarch, als „Herr Friauls“, Rechte fest, die in dem Schiedsrichterspruche H. Albrechts II. von Oesterreich (1342—1357) in Hinsicht der Gegenansprüche Ludwigs von Tirol, Margarethens Gemahles, unentschieden gelassen wurden; Persen (Pergine), Rackenbrunn (Roccabruna) sprach man dagegen Tirol zu.<sup>127b)</sup>

Anderseits wahrte sich der Bischof von Feltre-Belluno: Gorzia — in dem Vergleiche (vom 13. August 1337) mit den Luxemburgern Karl und Johann (dem ersten Gemahle Margarethens): die Podestarie in Primör, den Gerichtsban in Feltre und Valsugan, Cesana und Agnedo; während er ihnen die Vogtei-Hauptmannschaft im Bisthume selbst zusprach.<sup>127c)</sup> 1386 machte Leopold III. als einzigen Gewinn aus den kostspieligen Kriegen im Friauler Gebiete: die wichtige Erwerbung von Valsugan und Primör, das seither bei Tirol blieb: Covolo und Peutelstein wurden 1518 für Tirol von Venedig erworben.

Görz, Luxemburg,  
Wittelsbach,  
Habsburg.

In den Tagen Heinrichs von Kärnten + Tirol und der Luxemburger (+ 1335) wurde des landesfürstlichen Grundes nicht wenig zersplittert.<sup>128a)</sup>

Der Wittelsbacher Ludwig versuchte mit theilweisem Erfolge die Wiedererwerbung. Unter seiner Witwe Margaretha wiederholte sich jene Entfremdung, bis Rudolf IV., Leopold III. (Albrecht III.) und Leopold IV. mit fester Hand eingriffen<sup>128b)</sup> und das Geraubte zurückbegehrten.

H. Friedrich IV.  
1412 — 1435.

Am schlimmsten war „der Friedel mit der leeren Tasche“ H. Friedrich IV. (1412 + 1435) daran, bis sein kluger, kräftiger Sinn das Missgeschick überwand, und nach vorübergehenden Opfern, die Besitzungen der Landgrafschaft von ihren unrechtmässigen Inhabern und aus

den verwickelten Pfandschaftsverhältnissen u. a. wieder an sich brachte.

Aus zwei Urkunden seiner Zeit vom J. 1420 lernen wir die bedeutendsten der Domainialgründe und Regalorte kennen. In der ersten vom 6. Oktober 1420 verschreibt der Herzog seiner Bräut Anna von Braunschweig zur Sicherstellung der Morgengabe von 5000 Dukaten: Sertein, Stein auf dem Ritten, Ennd, Caldif, Castelpfund, Canaw, Kaltern, Stein am Lebenberg (im Etschgebiete) und die Zölle „zu dem Perkhmann“ und zu der Töll im Pässeir-thale. <sup>129a)</sup>

In der spätern Verbriefung vom 26. Dezember d. J. gibt der Herzog seinem Gläubiger H. Albrecht V. von Oesterreich für die Summe von 36.000 Dukaten die Pfandschaften: Hall, Innsbruck, Ombras, Slusberg, Rettenberg, Traczberg, „ganz Intal“ (d. i. die herzoglichen Nutzungen und Güter daselbst), den Zoll am Lug (Lueg), die Landschaft Staynach, Sanburg, die feste Leuchtenburg, Laymburg, Enn neben Newn Markt, endlich den reichen Zoll an der Töll, mit 120.000 Gulden jährlicher Nutzung ohne Abschlag. <sup>129b)</sup>

Diese Urkunden bewahrheiten zugleich den bedeutenden Geldmangel unsers Herzogs, in Folge der Nachwehen der Kostnitzer Handel (1515—1518) und der Reibungen mit der Schweiz.

Die Trienter und Brixner Lehen vererbten sich vom Görz-Tiroler Hause auf die Habsburger.

Trienter und  
Brixner Lehen.

1335 den 2. Mai zu Linz verlieh sie ihnen K. Ludwig „mit Ausnahme der Markung zwischen Milbach und Brixen über das Gebirg bis zum Joch und zum B. Jaufen und dem Gesteige auf der Finstermünz.“

Die Brixner Lehen nennt uns das Bekenntniss H. Friedrichs vom 17. Dezember 1438. Es waren dies: Taufers, Rodenegg, Somersberg, Gafidaun, Trostberg, Castelreuth, Presls, Aichach, Sterzingen, Pässeyr, Rachberg, ferner Weissenstein in Kärnten und Guttremberg in Krain. <sup>129c)</sup>

Unter den Klosterstiftungen in Tirol ragen an Alter und Bedeutung hervor: Innichen im Pusterthale (eccles. Aguntina) — eine agilolfingische Schöpfung aus dem 8.

Landeskloster  
und Orden. 130)

Jahrhunderte; die von den Welfen und Eppans begünstigte Benediktinerabtei Neustift bei Bozen; die Abtei Marienberg bei Mals im Vintschgau, das 1275 gestiftete Cisterzienserkloster Stams im Innthal, mit der Gruft des Görztirpler Grafenhauses; endlich Wilten bei Innsbruck, auf dem klassischen Boden von Veldidena, dem rhätisch-römischen Knotenpunkte des vindelicischen Strassennetzes, — eine Prämonstratenserabtei, die dem 12. Jahrhundert in Hinsicht der Gründung angehört.

Die alte Nonnenabtei zu Sonnenburg, der Zankapfel zwischen dem Brixner Bischofe und H. Sigmund in den J. 1450 — 64, stand in einem schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts normirten Lebensverhältnisse zum Bisthume Trient. <sup>180b)</sup>

Der deutsche Orden besass seit dem 13. Jahrh. zu Bozen ein Spital (Urk. v. 1283) mit bedeutenden Stiftungsgründen — und wenn die Urkunde vom J. 1168 sich als ächt bewährt — so hatten bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Templer im Luichen d. i. Leukenthale beträchtliche Güter inne. <sup>131)</sup>

Adels-  
geschlechter.

Unter den Herrengeschlechtern Deutschtirols machen sich durch Machtbesitz und geschichtliche Bedeutung, neben dem mächtigen Geschlechte der von Matsch, die unruhigen Herren von Rotenburg, Mundschenken Trients im 14. Jahrhunderte, als Lehensträger von Gütern und Nutzungen im Süden, anderseits als Landeshauptleute an der Etsch, unter den Habsburgern, bemerkbar. Die Greifenstein-Starkenberger und Wolkensteiner, Friedrichs IV. erbitterteste Widersacher, die Schlitters, Schönberg, Vels von Vellenberg im Innthal, die Herren von Rodank von Rodeneck, von Reifenstein und die als Söldnerführer im 15. und 16. Jahrhunderte berühmt gewordenen Frundsberg (Freundsberg) <sup>132)</sup>, spielen eine wichtige Rolle.

Gliederung des  
Landes.

Tirols mittelalterliche Eintheilung ergibt, mit Ausschluss der geistlichen Fürstenthümer oder Immunitäten: Trient und Brixen, drei Landbezirke oder Hauptmannschaften: das Land an der Etsch mit der Hauptmannschaft zu Bozen, die „Grafschaft Tirol“ mit dem Amtssitze zu Meran im Vintschgau, endlich das „Innthal“, das obere und untere, mit den Mittelpunkten Inntal und



Schwatz, in mitten deren, Innsbruck, namentlich seit H. Friedrich IV., und zufolge der Centralisationen Maximilians I. der Hauptort der ganzen weltlichen Grafschaft wurde. Dem Bezirke Innthal fiel seit 1503 das Gebiet von Kufstein, Kitzbühel und Kufstein zu. <sup>133)</sup>

Ein früherer Versuch solch politischer oder landes-  
 ämtlicher Centralisation geschah im Jahre der Erwerbung  
 Tirols von Seiten Habsburgs: 1363. H. Radolf IV. bestellte  
 nämlich „bis auf Widerruf“ den Berthold von Gufidaun  
 zum Hauptmanne der Grafschaft Tirol, des Landes an  
 der Etsch, in dem Gebirg und im Innthal — somit im  
 ganzen Umfange der weltlichen Landesherrschaft. Jedoch  
 muss diese Massregel mehr unter den Gesichtspunkt augen-  
 blicklichen Bedürfnisses gebracht werden. Ungleich bedeu-  
 tender waren die bezüglichlichen Verwaltungsreformen, die in  
 die Tage H. Sigmunds und Maximilians I. fallen. <sup>134)</sup>

### Vorarlberg. <sup>135)</sup>

(Vom 14. — 16. Jahrhundert.)

Vorarlbergs Geschichte während dieses Zeitraumes löst  
 sich in eine Reihe von Territorialbildungen und Güterer-  
 werbungen auf, als deren Mittelpunkt die Gestaltung der  
 Habsburgerherrschaft „vor dem Arlberge“ im Verlaufe  
 von mehr als anderthalb Jahrhunderten zu betrachten ist,  
 eine Thatfache von inhaltschwerer Bedeutung, da nunmehr  
 die Beziehungen zwischen den Vor- und Hinterlanden dieser  
 Herrscherfamilie, d. i. zwischen ihren Stammbesitzungen  
 und Reichslehen in der Schweiz, im Elsass und Schwaben  
 und den österreichischen Donaulpenlanden: unmittel-  
 bare wurden; Vorarlberg die Brücke von diessen zu jenen  
 darbot.

Die Montforts  
 und  
 Werdenbergs.

In dem obigen Abschnitte, der von Vorarlberg in sei-  
 ner landschaftlichen Gestaltung bis an den Schluss des  
 XIII. Jahrhunderts handelt, haben wir als die bedeutend-  
 sten Grundherren die Grafen von Montfort, in den drei  
 Linien: Feldkirch, Bregenz (-Pfannberg) und Tettuang-  
 Rothenfels an der obern Argen, welche von Hugo II. her-  
 stammten, und in dem Zweige Montfort-Werdenberg, den  
 Rudolf, Hugo's Bruder, begründete, kennen gelernt.

Jener in drei Linien gespaltene Zweig führte die rothe, dieser die schwarze und weisse Kirchenfahne im Schilde.

Die Grafen von Montfort-Werdenberg schieden sich alsbald in die: Herren von Werdenberg, Rheinegg mit Heiligenberg (s. 1277), Bludenz und dem Thale Montavon und in die Dynasten von Werdenberg-Sargans-Vaduz, die sich überdies in die Linie zu Albeck bei Ulm und weiterhin die von Sigmaringen-Trochtelfingen abzweigten.

Selbe trat nach 1428 in den lange bestrittenen Erbbesitz der erloschenen Linie Montfort-Werdenberg-Heiligenberg.

Die wichtigsten territorialen Entwicklungen fallen in die Jahre 1338 und 1355.

In jenem fielen der innere Bregenzerwald und die Gerichte: Torrbürrn (Dornbirn) und Fussach an die Herrschaft Feldkirch.

In diesem (21. Mai) ging die Theilung des inneren Walgaues vor sich, derzufolge Sonnenberg mit Frastanz, Nenzing und dem ganzen Klosterthale nebst Blumenegg der Linie Werdenberg-Sargans-Vaduz verblieb.

Die Grafen von Montfort-Bregenz und Montfort-Werdenberg waren bis zum Jahre 1375 Herren des ganzen vorarlbergischen „Oberlandes“, das aus den Grafschaften: Feldkirch, Sonnenberg und Bludenz, der Reichsherrschaft Blumenegg und aus den beiden Propsteien am Rheinflusse: S. Gerold und Neuburg zusammengesetzt war.

In diese Periode nun, in des 14. Jahrhunderts zweite Hälfte, fallen die Erwerbungen der Habsburger, woraus das „österreichische Vorarlberg“ erwuchs.

Vorbereitet wurden dieselben durch die persönlichen Beziehungen der Montforts zu den österreichischen Herzogen, wie sie mit der Nachbarschaft in den Vorlanden gegeben waren.

Schon im J. 1337 den 22. Nov. geloben die Montforts und die Feldkircher den Letzteren Treue. Als nun seit 1363, im Frühjahr, die Habsburger Landesherren Tirols wurden, hielten sie die Montfort-Werdenbergischen Herrschaften von zwei Seiten umschlungen, und waren darauf bedacht selbe allmählig durch Kauf in ihren Besitz zu bringen.

Das  
österreichische  
Vorarlberg.

Schon den 8. April d. J. 1363 kaufte H. Rudolf IV. die Reichspfandschaft Neuburg ober Götzis von den damaligen Besitzern, den Thumbs aus Graubünden, um 3360 Pfund Pfennige Kostnitzer Gewichts.

Die  
Erwerbungen  
der  
Habsburger.

Sein kauflustiger Bruder Leopold III. erwarb in gleicher Weise die grösste Herrschaft: Feldkirch von dem letzten der hier ansässigen Montforts: Rudolf VIII. (+ 1390) um den Preis von 30.000 Goldgulden (1375. 22. Mai).

1380 (9. Jänner) huldigen der Amman und die Landleute des Bregenzerwaldes, des hintern und vordern Theiles, zu Staufeu, zu der Langeneck, Torrenbüren und Kruwen — dem österreichischen Herzoge und geloben seinem Pfleger und Zinsinhaber dem Grafen von Montfort lebenslang sich zu fügen.

Bald darauf (1394 5. April) brachte H. Albrecht III. für 5090 Goldgulden die Herrschaft Bludenz von den Werdenbergs-Heiligenberg an sich.

So war denn die Herrschaft der Habsburger vor dem Arlberge fest begründet; es fehlten nur noch die Bregenzer Herrschaft oder das vorarlbergische „Unterland“, der Besitzstand der Grafen von Montfort-Bregenz und einige kleinere Herrschaften und Gerichte.

Die Habsburger säumten nicht in den neuerworbenen Gebieten ihre Landeshoheit von Seiten des Reiches anerkannt zu machen.

Den 13. November des Jahres 1404 erklärte König Ruprecht zu Gunsten seines Bundesgenossen H. Leopold IV.: der Hauptort der gleichnamigen Grafschaft Feldkirch sei einzig und allein der Gerichtsbarkeit der österreichischen Herzoge unterordnet, und somit frei von der Rotweiler Reichsschranne.

Dass man überdies von Seiten der Habsburger die vorarlbergischen Erwerbungen gleich dem anderen vorländischen Stammbesitze als gemeinsames Hausgut ansah, bewahrheitet z. B. die Urkunde H. Friedrichs IV. vom 8. März des Jahres 1405, worin er zur Sicherstellung der Morgengabe seiner Schwägerin Katharina von Burgund: auf Besitzungen vor dem Arlberge und in den Vorlanden, seine Einwilligung gibt.

Mehr als andere Herrschaften der Habsburger finden wir die vorarlbergischen in den bösen Tagen H. Friedrichs „mit der laeren Tasche“ (1415—1437) als Pfandschaften veräussert.

Die  
Toggenburgische  
Pfandschaft.

Die meisten derselben hatte der reiche Graf Friedrich von Tockenburg (Toggenburg), zu Folge der Achterklärung K. Sigmunds gegen den Herzog, von Kaiser und Reich an sich gebracht, und zwar: das Stadtgebiet von Feldkirch und die gleichnamige Herrschaft, Rankweil, beide Montfort, Jagdberg, Walgau, Ramsweg, Gericht und die Walser auf Dalmüs, den hintern Theil des Bregenzerwaldes, das Gericht Dorrenbüren, Fussach und Höchst, die vorländischen Pfandschaften: Reineck und Altstätten, das Rheinthal, Sargans, Freudenberg, Neytperg, Wallstadt, Wesen, Windeck, Gastal.

Noch 1424 (Juli, Ofen) mahnte Sigmund den Grafen ab: Feldkirch und Sargans dem Tiroler Herzoge gegen Erlag der Pfandsumme zurückzustellen.

Alles dies hielt die Witwe des Toggenburgers, Elisabeth, dem Herzoge Friedrich zur Wiedereinlösung, mit einem Nachlasse der Pfandsumme, bereit, wogegen ihr der Habsburger den 19. September des J. 1436 zu Telfs im Innthal versprach: ihr gnädiger Herr sein und keine weiteren Ansprüche gegen sie und ihren Stamm „Metsch“ (Matsch) erheben zu wollen.

Gleichzeitig huldigte ihm neuerdings die Stadt Feldkirch, der Hauptort des habsburgischen Vorarlberg. 186)

Diese Erwerbungen waren gewissermassen der Ersatz für die bedeutenden Verluste der Habsburger in den Schweizer Vorlanden, zu Folge der immer erneuerten Kämpfe mit der Eidgenossenschaft.

Auf dem Wege, den Leopold III. und Albrecht III. eingeschlagen hatten, — und der die Habsburger in den Besitz des vorarlbergischen Oberlandes brachte, — schritt H. Sigmund weiter, und gewann den grössten Theil des Unterlandes.

Ankauf des  
Unterlandes, und  
Huldigungs-  
verträge mit den  
Gemeinden.

Im Jahre 1451 (12. Juli), noch also in einer Zeit, welche uns den von H. Friedrich IV. als voll hinterlassenen Kammerbeutel — in besserer Verfassung zeigt, kaufte Sigmund von der Witwe des Hohenberger Grafen Wilhelm,

der Erbgräfin von Montfort-Bregenz: den halben Theil der Stadt Bregenz, die Gerichte Hofsteig, Lingenau, Alberschwende mit der Herrschaft Hoheneck, — somit den sogenannten alten Theil der Herrschaft Bregenz für die Summe von 35,592 Pfund Pfenpige. <sup>137)</sup>

Bald darauf unterwarfen sich die reichsfreien Gerichte: Mittelberg und Tannberg dem Erzherzoge freiwillig, und wurden zu der eben erworbenen Bregenzer Herrschaft geschlagen. Der neue Theil der letzteren, oder die andere Hälfte der Stadt Bregenz, mit den Gerichten: Hofrieden, Sulzberg wurde von Erzherzog Ferdinand im Jahre 1523 (September) um den Preis baarer 50.000 Gulden dem Grafen Hugo von Montfort-Bregenz abgekauft. <sup>138)</sup>

Hiemit war die Bregenzer Herrschaft ganz in Habsburgs Händen, mit ihr der grösste Theil des Unterlandes vor dem Arlberge.

Neben den Habsburgern sassen als Güterherren im Vorarlbergischen: die Reichsgrafen von Truchsess-Waldenburg und die dem Berner Lande entstammenden Freiherrn von Brandis. Jene hatten 1455 die Herren Sonnenberg angekauft, diese besassen seit 1391 pfand- seit 1405 kaufweise das Gebiet von Blumenegg. 1510 traten die Grafen von Sulz, Landgrafen im Klettgau, an ihre Stelle. <sup>139)</sup>

Dynasten.

Die Montfort'schen Dienstmannen, die Embs von Hohenembs — gehören in ihrem Aufschwunge erst den Tagen Ferdinands I. an. Die Territorialbildung Vorarlbergs, die Gestaltung der Habsburgerherrschaft — macht uns begreiflich, warum es hier zu der raschen Entwicklung landesfürstlicher Hoheit über Stadt, Feld- und Thalgemeinden kam, ohne ihr lähmendes Gegengewicht in einer adeligen Ständeschaft zu finden. <sup>140)</sup>

## A N H A N G.

### Erläuterungen und Belegstellen zu den ersten zwei Abschnitten.

- 1a) Artikel „Gau“ in Ersch und Grubers Encyclopädie I. Section 54. B. S. 415 ff.  
 Maurer: Geschichte der Markverfassung in Deutschland. Erl. 1856.  
 Thudichum: Gau- und Markverfassung in Deutschland, Giessen 1860.  
 (Vgl. die im Anhang zur allg. Territorialgeschichte Deutschlands verzeichnete Literatur S. 5.)  
 K. v. Lang: Baierns Gaue. Nürnberg 1830.  
 K. v. Spruner: Baierns Gaue. Bamberg 1831.
- 1b) Die speziellen Nachweise liefert das Folgende.
- 2) 1. *Oesterreich o. u. d. E.* (im Texte unter I. II.)  
 „Das Land ober u. unter der Enns vom IX.—XIII. Jahrhunderte“ in Hormayr's Taschenbuch, J. 1813 S. 10—194 mit Rücksicht auf die älteren Forschungen eines Hansiz, Calles, Mannert, Schaukegl, Hier. Petz, Rettenpacher, Pachmayr, Strasser, Bessel, Klein, Zirngibl, Appel und Heyrenbach; insbesondere über den strittigen Grunzwittengau S. 25—39 vgl. Koch's topogr. Matrikel S. 44—45, und die von Heyrenbach (Magazin f. Kunst und Literatur, Wien 1796 4. Jahrg. 4. 5. H.) erfundene „*mar- chia bohemica*“ (S. 42—68); s. auch Bädinger österr. Gesch. I, 170 f.
- Pritz: Geschichte des Landes Oesterreich o. d. E. I. 174, 264 ff. Neben dem Grunzwittengau erscheinen in Unterösterreich unter dem Titel „*pagus*“: Gegend, Gebiet, beispielsweise: „*pagus*“ Treismafeld, Pielaha u. a., ohne dass man hierbei an eigentliche „*Gaue*“, d. i. abgeschlossene Amtsbezirke, denken darf. Vgl. Wachau, Steinfeld. (Horm. Taschb. S. 70, 80, 81 ff.)
- Oberöstr. Gaue: (vgl. Pritz a. a. O. u. Dümmler's südöstl. Marken).  
 Attergau (Horm. Taschb. 1813 S. 39 f. Koch: topogr. Matrikel S. 11. Horm. Arch. 1828 Nr. 66 ff.)  
 Traungau (Horm. T. S. 20, 21; 70 u. a. m. 00.; Koch S. 11.)  
 Mattiggau (Maducianus pagus, Koch 69, 70; Matagoue).
2. *Salzburg* (im Texte unter II.)  
 Koch-Sternfeld: Topogr. Matrikel, geschöpft aus dem diplom. Codex der Juvavia (v. Kleinmayern) und dem Chronicon lunae-lacense. München 1841, 4o.

Salzburggau (Salzburgowe S. 25; pagus Juvavensis, Jobavensis S. 57, 56).

Der Kuchelgau (p. Cucullensis, Cuculli) scheint eine Untergrafschaft gebildet zu haben (vgl. Koch S. 22—26, Cholinga, Golling als Burgsitz der Grafschaft).

Vgl. Hormayr's krit. dipl. Btr. z. G. Tirols S. 190, der die Gränzen des Salzburggaues von der Mündung der Ciller bis an den Chiemgau (Rosenheim) und Pinzgau ansetzt, und als seine „subpagi“ den p. Cilarestale und „inter valles“ (im untern Innthal) ansieht. (Vgl. Tiroler Gaue w. u.)

Lungau (Koch 68).

Pongau (Bongouua, Pongo S. 14).

Pinzgau (Pinuzgawe, Pisontia S. 14; Pinuzgoue pagus S. 88; Ober-Pinzgau (Mittersill); Mittel-P. (Kaprun, Zell); Unter-P. (Saalfelden).

### 3. *Steiermark* (im Text mit Kärnten-Krain unter Nr. III).

Gauverfassung der Steiermark unter Karl d. G. in Horm. Arch. XII, 353, 400 ff.

Muchar: Gesch. des Herz. Stm. II. B. S. 30—87.

1. Sangau, Saanthalgau, comit. pag. Seunae, marchionatus Seвне (Muchar S. 32—37), (OO. Cilie, Feustritz, Tyver).
2. Zitilinesfeld (S. 37—40). Seine Vorsteher (?) unbekannt. Hieber gehören die wichtigen OO. Marchburch und Petove (Marburg und Pettau).
3. Potschgau (?) der Gau zw. Mur und Gau in den windischen Büchern, nach einer scharfsinnigen Conjectur Muchars so genannt (Potschgawe u. 1268) S. 40—43.
4. Hengist, Hengst-Gau, an der unt. u. mittl. Mur: Com. Hengest. und
5. Dudleipa-Gau (vgl. Koch T. Matr. a. a. 891 Dudleipa in part. sclavorum. S. 23 ebdt. als: comit. in Sclavinia S. 30.) Muchar S. 43—52. nö. Grä. der Runagau.

Die beiden Hauptgaue der mittleren Steiermark.

Hauptorte: Grazze (Graze, Grez, Pairisch-gratz, Bayrisch-Gretz — civitas, urbs, castrum), Libenz, Libniz castrum; Libniza, Libniz civitas, urbs. „Luip iuxta locum civitatis Libnize“ (S. 47). — Rachespurch, Rukkerespurch, Rutkerespurch, forum Ratgersburch (49). — Uduleniduor: Nidrinhof am Säusaler Forste (51) vgl. S. 48.

6. Rune, Runagau, Reingau (Muchar 53—55) OO. Gradwein, Peggau (Pecah, Pekkach) Phannenberch, Rune: Rein, Veustrize, Vustriz, Wistrize, Feistriz.
7. Leobner — Leobenthaler-Gau (p. Liubana, Leobenthal, Leoben) Muchar S. 55—60. OO. Eisernerz, Goessia (Gösse), Leubna (villa Liubina), Moutarn (Mantern) Prukka.

8. Mürz — Mürzthal-Gau (p. Muriza, Muerza, — Mörzen-thal) S. 60—62.

OO. Avoloniz (Ablanza, Koch T. M. S. 4 im Marburger Kreise?) Afienz im Mürzthal; Hospitale in Cerewald, Capfenberg u. a.

An ihn schloss sich die sog. Waldmark (S. 62 f.) zw. Salza, Mürz, Enns und Hochgebirge.

9. Kraubat, Krabat u. Undrimgau. P. Chrowat, Chrawati, Crawati, Undrimatale ob. Murthal-Gau (S. 64—72). OO. Chnutelfelde (Knittelfeld), wahrsch. Undrim, Undrima geheissen (65), woher „Undrimatale“; Chrawot, Chrowata, Kraubat; Eppenstein; Grazlupp; Judenburk (castrum, mercatus). S. Lamberti eccles. in Sylva, in comit. Friesach, in loco et fundo Carinthiae (S. 67); Novum forum (Neumarkt; auch Grazlup genannt); Seccowe (Sekkau).

10. Ennsthalgau mit dem Paltengaue und Gaizarfeld S. 72—79 (p. Ensitala; p. Paltø). (Vgl. Koch T. M. S. 33). OO. Adamunten, Adamunta (Koch T. M. S. 5); Aushe (Aussee), Hall, Halle b. Admont; Rottenmann (forum, castrum); Wokhinstein (Wolkenstein; judicium et officium in valle Anasi).

11. Die in ihren Gränzen unbestimmbaren Gaue an der Pinka, Lafnitz, Saven, Feistritz und Raab (S. 80—85). Wahrsch. reichte der pannon. Dudleipagau bis an die obere Raab über die östliche Steiermark.

Nordöstl. dehnte sich die Mark Pütten wahrscheinlich über die Lafnitz und den Hartberg bis an die westlichen Höhen des Feistritzthales.

OO. Friedberch, Fürstenvelde, Guttenerperch, Hartperch, Neutperch (Neuberg), Stubenberch, Vorowe (Forauwe).

Ueber die Mark Pütten, die auch als comitatus auftritt und das nordöstliche Bindeglied zwischen Steiermark u. Oesterreich abgab, s. w. u.

Belehrend ist auch die, wenngleich unvollkommene Karte Steiermarks in den Beitr. zur Valerlandsk. für Innerösterr. h. v. Kindermann. Grätz 1790 II. B. (ad p. 60) — und Ankershofens bezüglicher Entwurf s. w. u.

#### 4. Kärnten.

2a) s. Muchar und  
Ankershofen.

Ankershofen: Gesch. Kärntens I. 2. A. S. 360 ff. und das belehrende Kärtchen von dems. Verf. als Beil. zu der quellenmässigen Abhandlung: „Das Herzogthum Kärnthen im 9., 10., 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. mit chronolog. Uebersicht des Zurückschreitens desselben in seine gegenwärtige Begränzung“ im Arch. f. Gesch. Kärntens I. S. 143 ff.

1. Lurngau, Lurnfeld (vgl. Horm. Beitr. zur Gesch. Tirols S. 93 f.). (Arch. f. Kärnten VI. J. S. 119—126 in der Abh. des H. Jabornegg-Altenfels über Teurnia) zwischen dem unt.



2b) s. unter Nr. 44 a) b) c).

Pusterthal, Pongau, Lungau, der kärntn. Pfalzgrafschaft (im Osten) und der Krainer Mark.

OO. Lurna, Molentina (Möllthal), Millstatt, Ortenburg.

2. Villacher Gau oder Kärntner Pfalzgrafschaft: zwischen Gurk-Lavant, Jaunthal, Lurngau und Krain.

OO. Karanta (s. w. u.), Mosaburg, Maria in Solio (Zollfeld), Ossevach (Ossiach), Vitрино (Vitrino), Astarvicza. — Giliathal (Gailthal) ü. d. Moosburg s. w. u. Nr. 45.

3. Gurkthal-Friesach-Zeltschacher-Gau (p. Gurktal), in den nördl. Kraubatzgau eingreifend.

OO. Gurca, Celsach, Friesach — beziehungsweise auch Eppenstein, S. Lambert (vgl. oben S. 130 Nr. 9).

4. Trixner- oder Truchsenthalgau als integrierender Bestandtheil des grossen Friesacher Gaues.

5. Lavantthal-Gau (Labanta, Koch T. M. S. 63 „Laventtal“). S. Andrae, S. Paul.

6. Jaunthal-Gau, p. Juna, provincia June.

OO. June, Stein.

#### 5. *Krain*.

Valvassor (J. Weich. v.): Ehre des Herz. Krain. Topogr. hist. Beschr. bearbeitet von Francisci. 4 Thle. 1689.

- A. Linhart: Versuch einer Gesch. v. Krain, 2 Thle. 1786—1896. (2. Th. unvoll. Urgesch. — 7. Jahrh.)

Richter's Abh. in Hormayr's Arch. 1819 S. 223 f. 1822 bes. S. 166; 1824 Nr. 2 ff. Beitr. z. Lös. d. Preisfr. I. (1) II. (1).

- S. Klun's Regg. zur Gesch. Krains im Arch. f. d. Landesgesch. des H. Krain (I—III. H. 1852—4) I. S. 12 vgl. 2. Die von Radics unternommene Bearbeitung der Landesgeschichte behandelt in dem bisher erschienenen 1. Hefte die Ur- und Vorgeschichte des Landes.

Hizinger: Die kirchl. Einth. Krains seit der ersten Einf. des Christenth. bis zur Gegenwart; mit einer Karte von Krain v. J. 1000—1400 im III. H. des Arch. für Landesgesch. Krains. Vgl. Ankershofen's Arbeiten a. a. O. unter Nr. 42.

1. Pagus Chreina, Kraingau. — OO. Chreinburg, Veldes, Laibach (Labacum, Lublana).

2. Marca Chreina, Krainmark. — OO. Weisselburg, Trevin, Gurkaveld.

An sie stiess im Süd-O. die Mark Möttling (Metlik), im Süd-W. die Mark Istrien. Die windische Mark zog sich durch die marca Chreina und die marca ad Souvam d. i. das heutige Südsteier.

Richter in den angeführten Abhandlungen unterscheidet 4 windische Marken: 1) „Windische Mark“ im allgemeinen Sinne, 2) karantanisch-windische Mark — Untersteier, 3) windische Mark Istriens — Inner- u. Mittelkrain, 4) eigentliche oder windische Mark im engeren Sinne — Unterkrain.

2c) Die Nachweise bei Richter und Dümmler.

Hierher passt wohl die in Koch's T. M. S. 24 a. a. 844 cit. Stelle: *comitatus et marca Ratpoti et Richarii ad Seviram*, an der „Zeier“; die Koch zwischen Oesterreich und Steiermark sucht.

Die bahnbrechenden Untersuchungen über Innerösterreichs Gauwesen boten die: „Beiträge zur Lösung der vom Erz h. Johann gestellten Preisfrage“ bezüglich seiner mittelalt. Geogr. und Gesch. Wien 1819. Vgl. Hormayr's Vorarbeit dazu im Tschb. v. J. 1813 S. 195—247, und im (Horm.) Arch. J. 1815 Nr. 94 ff. und 1819 Nr. 15—28.

#### 6. *Tirol* (im Text Nr. 4).

Hormayr's krit. dipl. Beiträge zur Gesch. Tirols im Mittelalter I. S. 76 ff. (Tab. I.)

a) *Pagus Intale*: *Poapingau*, *Poapintal* = *Oparingau* (Ober-Inngau), *inter valles* — zum Salzburggau — und mit diesem, so wie mit dem Chiemgaue, zum grossen Sundergaue gezählt (S. 178—88), Koch T. M. S. 55. — *Cilarestale* = Zillerthal; auch zum Salzburggaue gerechnet (S. 190) als subpagus. Ueber Cilarestale vgl. Koch's Top. M. S. 21. Später unterschied man 2 Grafschaften: die salzburgische mit den Pfliegerichten: Kropfsberg und Fügen, und eine tirolische (Strass, Schlitters, Hippach und Dux). Vgl. auch die histor. Abhandlung über das Zillerthal im Arch. von Südd. I. S. 31—35.

Die Uebersicht der OO. und Grafen b. Hormayr a. a. O.

b) *Norital* oder *vallis Norica*, das heutige Eisackgebiet (S. 124 ff.), in die Grafschaft Botzen (S. 129—30) und Andechs gegliedert (S. 143 ff.). Der Grafensitz der Ersteren war zu Botzen; der der Letzteren zuerst in Strassberg, dann zu Mareith. Hormayr unterscheidet den süd-w.-nordw. und nordöstl. Theil des Noritalgaues (680—985; 827; 901 auftauchend).

c) *Trienter Gau*; Horm. S. 42 und 62 ff. als longobardisches Herzogthum und als Grafschaft. S. 49 § 9 bestreitet er die Umwandlung des tridentin. Herzogthums in eine Mark durch Karl d. Gr.

d) *Vintschgau* als subpagus des pagus Churwalden, *vallis venusta*, *Vinisgowe*. Etschgebiet vom Falzner od. Aschlerbache bis Finstermünz. Horm. S. 162 ff.

e) *Pusterthal* „*Vallis pyrrustica*“ (?) *pyrrus* = Rienz im 8. 9. Jahrh. (Horm. S. 90) oder von dem slav. *pust* „Oede“ (91—92). Sie umfasste die Grafschaft Lurn (S. 93 f.), welche im 11. Jahrh. als ein subpagus auftritt; desgleichen die Herrschaft Innichen (S. 108). Der Gau Pusterthal muss somit als tirolisch-karantanischer, oder als Bindeglied zweier Länder aufgefasst werden. — Man schied

urkundlich den comitatus und pagus Pustrissa; vgl. darüber und über die OO. Hormayr S. 108, 114 ff.

7. *Vorarlbergs Gau*. s. Bergmanns u. Zimmermanns Abhandlungen über die vorarlb. Herrschaften im I., III. u. V. Bande des Arch. für Kunde österr. Gesch.

Eine ausgezeichnete Gesamtdarstellung des gesamtösterreichischen Gauwesens, auf quellenmässiger Grundlage, enthält das „Bruchstück einer österr. Rechtsgesch.“ von Chabert im III. B. der Wiener academ. Denkschr. § 32 S. 112–26. Vgl. Dümmler's Gesch. d. Ostmarken u. Büdinger's ö. G. I, 68 f. Der speciellere Nachweis der Wandlungen dieser Gauverhältnisse gehört in die Territorialgeschichte der österreich. Länder vom X–XVI. Jahrhunderte.

- 3a) J. F. Schrötter: Versuch einer österr. Staatsgeschichte von dem Ursprunge Oesterreichs bis nach dessen Erhöhung zu einem Herzogthum. Wien 1771 8o.

Ds. 5 Abhandlungen aus dem österr. Staatsrechte — 1766 in 5 Bd. od. Abth. erschienen, mit zahlreichen Urkundenbeilagen.

Ds. Oesterr. Geschichte 3 Th. Wien 1779–81, 2. (von S. 148 an) und 3. Band von A. Rauch bearbeitet. Geht von der Urzeit bis 1282.

M. Koch: Chronolog. Gesch. Oesterreichs. Innsbruck 1846. 4o.

A. v. Meiller: Die Regesten der Babenberger. Wien 1850. 4o.

A. Jäger: Beiträge zur österr. Gesch. I. II. (Separatabdr. a. der Gymn.-Zeitschr. 1855–6) über die Erhebung Oesterr. zum Herz. u. die Privilegienfrage: I; und K. Richards Gefangenschaft II. H.

Büdinger: Oesterr. Geschichte. Leipzig I. 1858. Geht bis zum J. 1050 durchschnittlich, und behandelt vorzugsweise Baiern und die deutschösterr. Ländergruppe — in quellenm. Weise.

Die kritische Grundlage für die Geschichte Oesterreichs v. 795–907 bleibt E. Dümmler's A. über die südöst. Marken des fränk. Reiches. Arch. f. K. österr. Gesch. X.

Für Oberösterreich insbesondere:

F. Kurz: Beiträge zur Gesch. des L. Oesterr. o. d. Enns. 4 Bde. Linz 1805 ff.

F. X. Pritz: Gesch. d. L. ob d. Enns. 2 Bde. Linz 1846.

Durch diese Arbeit sind die älteren Versuche von Weissbacher (1820) und Pillwein (1827–39) in geschichtlicher Beziehung entbehrlich geworden.

- 3b) Ueber die Colonisation Niederösterreichs und seine slavische Bevölkerung vgl. die ob. cit. Abhandlung über Oesterreich vom IX–XIII. Jahrh. insbes. S. 42–68 und die betreff. Abschn. in den gesamm. Beitr. zur Lösung der Preisfrage; s. v. Hormayr.

Meiller's Regesten der Babenberger S. 236 Nr. 266 und Jäger's 1. Abhandl. (Beiträge zur Gesch. Oesterr.) über das J. 976.

- 4) Ueber diese wichtige Frage handeln von Seite Baierns: Pallhausens (1796 gekr.) Preisschr. über Baiern als „Noricum“ (Abh.

der bair. Ak. der Wiss. 1807 I. bes. 535—558, und die Nr. 11 cit. Arbeit von Mannert und Moritz; vgl. als Entgegnung auf ältere Behauptungen die Arbeiten Schrötter's und Hormayr's Abh. im Taschenb. von 1813 S. 127—154 und in d. Wien. Jahrb. (s. Nr. 11). Meiller hat die angeblich zu Gunsten der bair. Behauptungen sprechende Urkunde v. J. 985 (Regg. S. 1 Nr. 4) im Notenanhange scharfsinnig beleuchtet. Auch Chabert behandelt diesen Punkt in seinem Bruchst. österr. St. R. G. § 30.

- 5) Andreas Presbyter, *Chronicon Augustanum* (Sternis = unächt?). Letzteres (bei Freher scr. rer. germ. I. p. 151) sagt ausserdem: *judiciariam potestatem principi Austriae ab Anaso usque ad sylvam prope Pataviam protendendo*. Die babenberg. Markgrafen besaßen also, wie dies auch im Herkommen des Reiches begründet war, neben dem Heerbanne auch den Gerichtsbanne usque ad Anasum; wenn man schon auf diese unlautere Quelle eingehen mag.
- 6) Vgl. Pallhausens Nr. 4 cit. Abh. und Diemer: Ueber das älteste Vorkommen des Namens „Oesterreich.“ Wien 1845 8o. vgl. auch Czörnig's Ethnogr. Oesterr. I. § 60.
- 7) Meiller's Regg. S. 220 und 218. In der Stiftungsurk. v. Zwettl (Link: Annal. Claravall. I, 131) bestät. v. K. Conrad III. im J. 1139 heisst es z. B. *regn. et trib. Leopoldo bavarico duce*.
- 8) Muratori scr. rer. Ital. VI. S. 737 c. 33. Dasselbe Factum behandeln Otto de S. Blasio (Böhmer font. III.) Chron. Augustanum u. Bernardus Noricus neben A. vgl. Ficker's Reichsf. I. § 69.
- 9) Denn der grössere Theil des heutigen Oberösterreichs gelangte erst 1254 durch den Ofner Frieden (vgl. Huber's fleissige Arbeit über die österr. Freiheitsbriefe) oder gar erst 1379 im Wege der habsb. Linien- oder Ländertheilung an den politischen Complex dieses Landes. Andererseits gehörte z. B. das Machlant lange vor 1156 unter die Amtsgewalt der Babenberger. Vgl. das Weitere über Oberösterr. Territorium und Gränzen.
- 10) Den Hauptgang des Streites liefert Jäger's I. Beitr. zur österr. Gesch. Vgl. auch Huber's Abhandl. im 34. Bde. der Sitzungsber. (1860) 17 ff.
- 11) Mannert: Gesch. von Baiern 1827 I. B. S. 172.  
Hormayr's Abhandl. in d. Wien. Jahrb. f. L. und K. 1827. 37 H. (vgl. s. Abh. im Taschenb. f. vaterl. Gesch. 1813 S. 127—154).  
Moritz: Abh. im XXVIII. B. der Monum. boic. 1831. Comm. dipl. crit. super dupl. privil. Austr. Frid. I. II. imp. utr. brevius et longius (strenge, quellenmäss. Forschung).  
Hormayr: Das grosse österr. Hausprivilegium von 1156 und das Archivwesen in Baiern. München 1832 4o. 42 Seiten (masslose Polemik).

Böhmer: Regg. des Kaiserreiches v. 1198—1245 S. 199 Nr. 1086 (1849).

- J. Chmel: Eine Hypothese im V. B. der Sitzungsber. der Wiener Ak. der Wiss. hist. phil. Kl. S. 806 ff. bes. 816 (1850).
- Wattenbach: Die österr. Freiheitsbriefe im VIII. B. des Arch. für K. österr. Gesch. (1852) S. 77–119 (enthält zugleich den korrektesten Abdruck sä. Privilegien von 1058–1281).
- Chmel: Versuch einer Begründung meiner Hypothese über den Ursprung des privil. majus von 1156 im VIII. B. der Sitzungsber. 1852 S. 435–481.
- „Die österr. Freiheitsbriefe“ ebds. IX. 616–642 (1853).
- Abh. in der Einleitung zum 3. B. seiner Monumenta Habsburgica herausgeg. von der Akad. der Wiss. 1854.
- „Die österr. Freiheitsbriefe.“ XXIII. B. der S. B. 517–574.
- Dasselbe: XXVIII. B. der Sitzungsber. 1858.
- Huber: Die Entstehungsgesch. der österr. Freiheitsbriefe im XXXIV. B. der Sitzungsber. 1860 S. 17 ff.
- 12) A. Jäger: „Ein Beitrag zur Privilegienfrage.“ XX. B. der Sitz. Ber. S. 169 ff. Er versucht auf Grundlage einer Stelle in dem florent. Geschichtsschreiber Galvaneo di Flamma (1349–56 h. Muratori scr. rer. ital. XII. B. S. 10 f.) darzuthun, dass das privil. majus schon vor H. Rudolf IV. bestanden haben müsse, indem dieser Chronist von einer „Herzogskrone“ spricht, welche H. Albrecht II. und Otto getragen hätten; und eben jenes privil. m. derselben als besonderer Auszeichnung des österreich. Regenten erwähnt.
- 13) Diesen Angriff versuchte O. Lorenz im 2. H. der Gymn. Zeitschr. d. J. 1857 als I. Excurs im Anh. seiner Abh. „Die Erwerbung Oesterreichs durch Otokar von Böhmen.“ In Folge der gründlichen Ehrenrettung des privil. minus im XXIII. B. der Sitzungsber. 1857) nahm Lorenz in einer neuen Bearbeitung dieses Themas jene Verdächtigungen zurück. Vgl. auch seine Bearb. des Handb. der österr. Gesch. von Pölitx (1859) S. 25.
- 14) Vgl. Jäger's II. Beitr. zur österr. Geschichte, worin die ganze Quellenliteratur mit besonderer Rücksicht auf Ansbert's Chron. de exped. imp. Friderici verarbeitet erscheint und die innere Unwahrscheinlichkeit der Chronistenberichte erörtert wird. Gegen seine Forschung insbesondere trat Lohmeyer mit seiner diss. de Richardo Angliae rege (1857) in die Schranken; s. auch Meiller in seinen babenberg. Regesten S. 72–80, 135 f.
- 15) 1228 24. Aug. Esslingen. Wattenb. Abdr. und Kritik in seiner Nr. 10 cit. Abhandlung, wonach Inhalt und Form gefälscht.
- 16) s. Richter's Aufs. in den Beitr. z. Lös. der Preisfrage des Erz. Johann II. 17–20 und Meiller's Regg. S. 263 Nr. 424.
- 17) 1229 5. Sept. in Hormayr's krit. dipl. Beitr. zur Gesch. Tirols im Mittelalter II. Urkdb. S. 389–90 und Meiller Regg. S. 145 Nr. 242. Dieser Urkunde zufolge trug der Graf von Ulten a. d. Hause Eppan („vice Herman Ortenburch“) Tscherm's, Mölten u. a. Güter im Etschthal dem österr. Herzoge als Lehen auf.

- 18) 1232 20. Mai. Meill. Regg. Der Herzog erklärt darin, er habe die Herrschaft von den H. de Castello gekauft. Vgl. den Abschn. über Aquileja und Friaul.
- 19) Böhmer's Regg. des Kaiserreichs von 1198—1259 (1849).  
Meiller's Regesten.  
Palacky's italienische Reise 1831.  
„ Geschichte Böhmens II, 1.  
Const. Höfler: K. Friederich II, 1844.  
Im Allg. Schrötter-Rauch: österr. Geschichte II. B.
- 20) Dieses wichtige Mandat findet sich in Petrus de Vineis, K. Friedr. Geheimschreibers, Briefsammlung (epistolae III. Buch c. 5) unter dem Titel: super diversis excessibus ducis Austriae.
- 21) Vgl. die Anklagen des Kaisers wider den Herzog in der Einl. zu diesem Freiheitsbriefe in der Meiller'schen Sammlung der babenberg. L. u. Stadtr. Arch. f. Kunde österr. Gesch. X. 125—7.
- 22) Der Entwurf hiezu findet sich gleichfalls in Petrus de Vineis Briefen VI. B. c. 26 unter d. Titel: „Privilegium concessum duci Austriae super promotione sua de duce in regem.“ Vgl. Meiller's Regg. z. J. 1245: den kais. Brief an den Herzog, worin er auf seine Erwartung, mit Gertrud von Mödling (nepte tua i. e. Friederici) zusammenzutreffen, anspielt.

Uebersicht des babenbergischen Regentenhauses (vgl. Moritz: Abhandl. über die Grafen von Sulzbach in den Abh. der bair. Akad. der Wiss. n. F. I, 2 1. A. „von den Grafen, Markgrafen und Herzogen des Stammes der Babenberger“ S. 3—51, vor Allen jedoch Meiller's massgebenden Forschungen in seinen Regesten).

- 1) LEOPOLD I. 976 (Meiller's Resultat) — 994. (Kämpfe mit den Ungarn 985 Erob. Medeliks(?)).

|                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2) HEINRICH I. † 1018.<br>Kämpfe mit Böhmen.<br>Erweiterung d. Nordgränze.<br>(NB. Ernst I. v. Schwaben<br>† 1015. Poppo, Erzb. von<br>Trier † 1047). | 3) ADALBERT † 1056.<br>Kämpfe gegen die Ungarn.<br>Erw. des Leithagebietes.<br>Bildung der „Mark“ Siegfrieds, seines ält. Sohnes,<br>die mit dessen frühem Tode<br>aufhört. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                         |                                                                                                                      |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (Leopold (II.) † 1043). | 4) ERNST (II.) † 1075 in<br>der Schlacht an d. Unstrut<br>gegen die Sachsen.<br>Seine Gem. aus dem Hause<br>Meissen. |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- 5) LEOPOLD II. (III.) der Schöne  
† 1096. Parteigänger des Papstes.  
Kampf mit Böhmen unter K. Wra-  
tislav I. — Seine Gemahlin Itha  
eine Welfin.

## LEOPOLD II. (III).

## 7 Töchter:

1. verm. mit d. Mkgrf. Otokar IV. von Steiermark.
2. verm. mit d. przemysl. Herzog Liupold von Znaym (Mähren).
3. verm. mit d. Herzog Borzivoj II. von Böhmen.
4. verm. mit d. Grafen Konrad I. von Peilstein-Möring.
5. verm. mit d. Grafen v. Wolf-rathshausen: Otto.
6. verm. mit d. Ldgf. zu Steffing, Bggf. v. Regensb.: Heinrich. I.
7. verm. 1) mit d. H. Heinrich II. v. Kärnten † 1127; 2) mit d. Grafen v. Burghausen-Schala.

## 6) LEOPOLD III. (IV.) (der Heilige) † 1136.

Gem. Agnes, Tochter K. Heinr. IV. u. Witwe d. Herzogs Friedrich I. von Schwaben a. d. Hause Hohenstaufen († 1157).

1124-5 Kandidat der deutschen Königswürde, eifriger Klostergründer.

## 7) LEOPOLD IV. (V.)

der Freieigige  
1139 H. in Baiern,  
† 1141.

Gem. Maria, Tochter  
H. Sobieslavs von  
Böhmen.

NB. Ausser Adalbert  
† 1137 noch zu be-  
merken: der dritt-  
geborne:

Otto, Probst zu Kl.  
Neuburg 1122, Abt  
zu Morimond; 1137  
† 1153 Bischof zu  
Freising,  
u. der fünftgeborne:  
Konrad, 1118 Abt  
zu Heiligenkreuz,  
1148 Passauer Bisch.  
1164 † 1168 Salzbur-  
ger Erzbischof.

Residenz  
Wien.

## 8) HEINRICH II.

Jasomirgott. † 1177,  
1141 Mkgrf. v. Oest.  
u. Herz. v. Baiern.

1154 Wegnahme Bai-  
erns.

1156 privil. Frid.  
minus.

*I. Herzog von Oesterr.*

1. Gemahl. Gertrude,  
Tochter K. Lothars II.  
Witwe Hz. Heinrichs  
d. Stolzen v. Baiern  
† 1143.

2. Gem. Theodora  
Komnena, Tochter  
K. Manuels v. Byzanz  
1149 † 1184.

## 5 Töchter:

1. verm. mit Wla-  
dislaw v. Polen.

2. verm. mit Heinr.  
II. von Steffing-  
Regensburg.

3. verm. mit Wla-  
dislaw (II.) K. v.  
Böhmen.

4. verm. mit Her-  
mann, Landgraf  
von Thüringen.

5. verm. mit Wil-  
helm, Markgraf  
von Montferrat.

Agnes,

1. Gem. Stefan III.  
von Ungarn 1167  
— 1172.

2. Gemahl Hermann  
von Sponheim-  
Ortenburg,  
Hz. von Kärnten.

## 9) LEOPOLD V. (VI.)

der Tugendhafte  
† 1194 (1186) 1192-4  
Herzog von Oesterreich  
und Steiermark.

Gemahlin Helene, Tochter  
des ungarischen Königs  
Gejsa II. 1173 † 1199.

(Die Angelegenheit der  
Gefangennahme  
Richards Königs v. Eng-  
land.)

Heinrich v. Mödling  
† 1223,

vermählt mit Richsa,  
Tochter König Wla-  
dislavs II. von  
Böhmen.

Heinrich, der Jün-  
gere † 1236 (?)

## LEOPOLD V. (VI.)

|                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10) FRIEDRICH I.<br>„Katholische“<br>† 1198 auf der<br>Kreuzfahrt. | 11) LEOPOLD VI. (VII.)<br>„Glorreiche.“<br>1194–8 Verwalter der Steier-<br>mark. 1198–1203 Parteigän-<br>ger der Hohenstaufen.<br>Kämpfe mit Ungarn.<br>1210 Anhänger K. Fried. II.<br>(Kreuzzüge). 1230 Vermittl.<br>des Friedens von S. Germano<br>zwischen Kaiser und Papst.<br>† 1230 28. Juli.<br>Gem. Theodora Komnena,<br>K. Manuels Tochter. | Agnes,<br>Gem. Otokars VI.<br>(VIII.) von der<br>Steiermark, † um<br>1192, des „letzten<br>Traungauers.“ |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                   |                                                                                    |                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Margaretha geb. 1205,<br>1225 verm. mit König Hein-<br>rich, Sohn K. Friedrichs II.<br>(† 1242).<br>1242–1252 Nonne zu Trier.<br>2. Gemahl K. Otokar II. von<br>Böhmen.<br>1264 geschied. † 1267. | Agnes, geb. 1206<br>† 1247<br>1222 vermählt mit<br>Herzog Albrecht<br>von Sachsen. | Leopold,<br>geb. 1207 † 1210. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|

Friedrich (Heinrich ?)  
† nach 1250  
aus erster Ehe.

|                                                                                                                                   |                                                                                                                       |                                                                           |                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Heinrich der „Grausame“<br>geb. 1208 † 1228 als „Her-<br>zog von Mödling.“<br>Gem. Agnes, Tochter Herm.<br>Landgrf. v. Thüringen. | 12) FRIEDRICH<br>II. Streithare<br>„letzter Baben-<br>berger“<br>g. 1211 † 1246<br>15. Juni in der<br>Leithaschlacht. | Konstantia,<br>† 1243<br>vermählt<br>m. Heinrich<br>Mkgf. von<br>Meissen. | Gertrude,<br>† 1245<br>G. Heinrich<br>Raspe's<br>von Thü-<br>ringen. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|

Gertrude † 1289.

|                                                  |                                                                                                     |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Gem. Wladislav, Markgf.<br>von Mähren † 1247. | 1. G. Gertrude<br>von Braunschv.<br>† 1226.                                                         |
| 2. Gem. Hermann v. Baden,<br>† 1250.             | 2. G. Sophia<br>Laskaris<br>1226–1229.                                                              |
| 3. Gem. Roman F. v. Halicz<br>– 1253.            | 3. Gem. Agnes,<br>Tochter Otto's<br>von Andechs-<br>Meran<br>1230–1248.                             |
| Friedrich<br>von Baden<br>† 1268.                | Agnes<br>(† 1305)<br>1. G. Ulrich H.<br>von Kärnten<br>(† 1269).<br>2. G. Ulrich G.<br>v. Heunburg. |
|                                                  | (1248 † 1262)<br>mit Ulrich Herz.<br>von Kärnten<br>verheiratet.)                                   |



### Literatur über die Babenberger:

Hier. Petz: *Histor. sancti Leopoldi Austriae march. id. nom. IV. cognom. Pii. Viennae 1747, fol.* (Eine Uebersetzung veranstat. Kropf.)

J. Herchenhahn: *Gesch. der Oesterr. unt. den Babenb. Leipz. 1784, 8o.* (495 Seiten).

Versuch einer Lebensgeschichte des ersten Herzogs in Oesterreich Heinrich II. Jasomirgott, mit angeh. Nachrichten über die Burg Medelik. Wien 1819 8o.

Meiller's Regesten z. Gesch. der Markgr. und Herzoge aus dem Hause Babenberg. Das massgebende Werk neuer Forschung. Regesten und reicher Noten u. Tabellenanhang. Wien 1850. 4o. (mit Böhmer's Regesten zu benutzen).

Hierher gehören auch die Arbeiten von Calles, Hanthaler, Link, Fischer, Keiblinger, Kroll; die histor. dipl. Aufsätze im Taschenbuche für vaterl. Gesch. (1811 S. 175—305; 1828 S. 194—210 u. a. m.) und im Archive herausg. v. Hormayr (so 1826 Nr. 20—164).

In urkundlicher Beziehung das den Jahrgg. 1836—7 (ff.) des Horm. Taschenb. angehängte Directorium Horm. Urkunden (die in seinen verschiedenen Arbeiten sich vorfinden);

Mayer: *Spicilegium von Urkk. aus der Zeit der österr. Babenberger. Archiv für Kunde österr. Gesch. 1851 VI. Bd.*

Die Sammlungen von österr. Kloster-Archivalien herausg. von Frast, Fischer, Karlin, Zeibig, Weiss, Hauswirth in den von der Wiener Ak. herausg. *fontes rer. Austr.*; Hormayr's Geschichte Wiens u. s. w.

In den allgem. Geschichtsw. behandelt Schrötter-Rauch's österr. Gesch. im I.—III. B. d. Z. d. Babenberger am ausführlichsten; auch Büdinger in seiner österr. Gesch. I. widmet ihren ältesten Grundlagen eine eingehende Würdigung. Eine brauchbare Uebersicht und zahlreiche Notizen liefert M. Koch's chronolog. Gesch. Oesterr.

### 23) Ueber das Interregnum noch immer Hauptwerk:

Lambacher: *Oesterr. Interregnum od. Staatsgesch. der Länder Oesterr., Steierr., Kärnten, Krain und wind. Mark 1246—1281 4o. 1773.*

Schrötter-Rauch österr. Gesch. III. Bd.

Palacky: *Geschichte Böhmens II, 2.*

O. Lorenz: *Die Erw. Oesterr. durch Otokar v. Böhmen, Gymn.-Z. 1857, Sep.-Abdr. (2. Aufl.)*

Böhmer's Regg. des Kaiserr. v. 1246—1313. Stuttg. 1844. 1. Ergänzungsheft 1849 S. 425—456. Regesten Ottokars.

s. die Urk. vom J. 1259 bei Caesar steir. Ann. II, 528; Muchar *Gesch. d. Herz. Steiermark II, 9—11 ü. Friedrichs v. Baden Anspr.*

In gleicher Weise behauptete Ulrich von Heunburg, 2. Gemahl der Schwester dieses Friedrich: Agnes (Witwe des letzten Spon-

heimischen Herz. von Kärnten) seine Ansprüche auf das babenberg. Erbe in der Steiermark. (Vgl. darüber die G. der Steierm. insbes. Tangl's Abhandl. über die Grafen von Heunburg im XXV. B. des Arch. für Kunde österr. Gesch.)

- 24)** Vgl. den freilich nicht unverdächtigen Nachsatz in dem Georgenberger Verträge von 1186, worin den steirischen Ministerialen das Recht zugesprochen wird, im Falle des Aussterbens der Babenberger im Mannsstamme — sich selbst einen Herrn zu wählen (ad quemcumque voluerint sese divertant).
- 25)** s. d. Nr. 22 cit. Werke — insb. Lorenz S. 16 f. (des Sep.-A.)
- 26)** Meiller's Regg. Nr. 1—9; 9 königl. Gabbriefe aus den J. 1002, 1043, 1045, 1054, 1048, 1051.
- 27)** Bezügl. Urkundenbelege in Meiller's Regg. z. B. Nr. 19 S. 60; 40 S. 66; 160 S. 125 u. an versch. O. vgl. den Abschnitt über Landesverwaltung.
- 28)** Die älteste Vogteibelehnung der Babenberger ist die von Seiten des Passauer Bischofes *Altmann* (vgl. über diese bedeutende Persönlichkeit die Arbeiten von Stülz im I. B. d. Wien. ak. Denkschr. phil. hist. Kl. und Wiedemann: „*Altmann Bisch. v. Passau*“ 1851) v. 30. Sept. 1801. Monum. boica IV, 293 u. Meiller's Regg. S. 10 Nr. 2. Hz. Leopold erhielt darin als Vogteigabe 3 Huben Landes und 70 Huben in Mautern. — Vgl. über das Vogteiverhältniss zu Passau und Salzburg: Jäger's Beitr. zur G. Oesterr. I. S. 26—27.
- 29)** So erklärt 1232 (Meill. Regg.) der babenb. Herzog Leopold ausdrücklich, dass ihm die Vogtei über das Gleinker Kloster im Ennstale als Landesherrn und zwar: „sine commodi temporalis intuitu“ zustünde.
- 30)** s. unter Nr. 31).
- 31)** Vergleicht man *Otto v. Freising* mit d. spät. *Otto v. St. Blasien* (cap. VI), so ergibt sich, dass jener nur von der Erhebung der Mark Oesterr. zum Herzogthume; dieser aber von einer besondern Standeserhöhung der österr. Markgrafen handelt, da doch dazumal, wie *Jul. Ficker* in seinem bedeutenden Quellenwerke: „über den deutschen Reichsfürstenstand“ (§ 69) richtig bemerkt, die Erhebung einer Mark oder Grafschaft zum Herzogthume; die Herzogswürde als unmittelbares Ergebniss in sich schloss, d. i. der Herzog die Rangstellung des Reichslandes repräsentirte; wogegen später Beides: Herzogthum und Herzogswürde als Gesondertes auseinandergehalten wurde.
- Unter letzteren Gesichtspunkt fällt die Erhebung der Söhne *K. Rudolfs I. von Habsburg* zu „Herzogen“ von Oesterreich (s. *Ficker a. a. O.* § 75).

Beispiele in Meiller's Regg. S. 70 Nr. 55 zum J. 1192: „apud Gracee ministerialium nostrorum magnum conventum convocavimus.“ S. 101 Nr. 75 z. J. 1209 ... vocatis consiliaribus nostris et ministerialibus ac aliis quam pluribus *Wilhelmspurch*. —

Vgl. Feil's Abhandl. über d. österr. Ständewesen in Czörnig's Ethnographie I. B.

- 32) Ziegler's Abh. über d. österr. LR. im XXI. B. der Sitz. Ber. S. 7—110 und deren scharfe Kritik von Seiten Meiller's ebendas. S. 137—154. Vgl. überdies den Abschnitt über Gesetzgebung u. Rechtsquellen.
- 33) Radevici Chronicon I. c. 13 a. a. 1158 Muratori scrr. r. ital. VI, 752.
- 34) Meiller's Regg. S. 66 Nr. 43.
- 35) ebds. zum J. 1207 und 1211.
- 36) ebds. S. 115 und 122.
- 37) Chmel: Die österr. Freiheitsbriefe im 3. Hefte des XXIII. B. der Wien. akad. Sitzungsber. 1857 S. 517—574.

Papst Innocenz III. rügt in einem Breve (Meiller's Regg. 115 Nr. 122), dass sich der Salz. Erzbischof zu dem Versprechen an den österr. Herzog habe hinreissen lassen: „quod feuda et ecclesias in ipsius ducatibus de cetero vacaturas nisi secundum voluntatem et petitionem ipsius alicui non conferret.“

- 38) Vgl. darüber den Abschnitt, der von Salzburg handelt.
- 39) forma pacis a. a. 1251 in der Notizensammlung des Herm. Althahensis im I. B. des Arch. f. K. österr. Gesch.
- 40) Wien. Jahrb. für Literatur und Kunst. XL. S. 92—95.

**41) Literatur für die Geschichte der Steiermark bis zu den Habsburgern:**

A. Cäsar: Ann. duc. Styriae, 3 Tom. 1762 (deutscher Auszug in 2 B. 1773).

— Staats- und Kirchengesch. des Herzogth. Stmk. 7 Th. 1786 f.  
Baumeister: Versuch einer Staatsgesch. von Steierm. v. der ersten Zeit an bis zum Tode Friedrichs des Streib. (1246) 1780.

Kindermann: Beiträge zur Vaterlandskunde Innerösterreich. 1. 2. 1790.  
I. S. 9—32 u. 121—148 Geschichte der ält. Zeit. II. S. 1—61 Steierm. Gesch. bis 1186 (92). 78—85 Steierm. Uebergabsurk. vgl. 85—87 (mit einem Kärtchen v. Steierm. z. J. 1246).

Pusch: Chronol. sacra duc. Styriae 1796; 2. Thl. v. e. A. bearb.: Chron. incl. duc. Styriae ab Ottocaro duce I. — exc. Leop. III. 1180—1230.

Pusch-Frölich: sacra diplom. duc. Styriae, 2 tom. 4o. 1796. (Vorarbeit hiezu d. Diplom. Garst. herausg. v. Frölich 1755). (Diplomat. Admont. a. anno 1184—1312 in Ludew. reliquiae mscr. tom. 4. S. 169 ff. und Cod. dipl. monast. Admont. in Bern. Pez Thes. anecdot. noviss. T. III. p. 3 S. 537 ff.)

Als die zwei epochemach. Bearbeiter dieses Zeitraumes haben zu gelten:

F. Pritz: Geschichte der steir. Otokare in den Beitr. z. Landesg. für Oesterr. ob d. Enns u. Salzburg 1846. V. 121—366.

A. Muchar: Gesch. des Herzogth. Steiermark (unvoll.). — Die ersten 4 Bde. (1841—1848 ersch.) behandeln den Zeitraum bis zum J. 1192. (Die weiteren Bde. 5. 6. aus seinem Nachlasse).

Ein brauchbares aber mangelhaftes Handbüchlein verfasste der Archivar J. Wartinger: Gesch. der Steiermark I. A. 1827; 3. A. 1857.

(Die Arbeiten von Winklern u. dem geistvollen Schneller genügen nicht der heutigen Forschung). Pf. Weiss hat einen Abriss der steierm. Gesch. in dem W. „Treues Bild des Herz. Steiermark“ 1860 veröff. (Sep.-A.) 40.

Die so wichtige Vertragsurkunde vom 17. Dez. 1186 vollst. bei Schrötter-Rauch II. 114—119 (im Ausz. bei Meiller S. 236 Nr. 266). Die kais. Belehnungsurk. datirt vom 24. Mai 1192. — Ueber die ganze Angelegenh. vgl. Meiller's Commentar a. a. O. und Jäger's II. Beitr. zur österr. Gesch. S. 67 ff.

#### 41a) Uebersicht der Traungauer Markgrafen (Herzoge).

Huosier (hypothet. Stammväter — altbair. Geschlecht).

Ernst I. 860-5 Herzog von Baiern.

Ernst II. † 882 (?)

|                                   |                        |                                                              |
|-----------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Ernst III.<br>Gf. von Sualafeld ? | ARIBO<br>876 † 909 (?) | H. Luitpold (v. Donau-<br>gaue) † 907 gegen die<br>Magyaren. |
|-----------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------|

|           |                             |                                                 |
|-----------|-----------------------------|-------------------------------------------------|
| Isanrich. | Otokar (I.)<br>im Traungau. | Arnulf H. Berthold H.<br>v. Baiern. v. Kärnten. |
|-----------|-----------------------------|-------------------------------------------------|

|                                           |                                                                        |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Aribo,<br>Graf von Leoben und<br>Kraubat. | Otokar (II.) † 965.<br>OTOKAR (III.) I. und 980 Graf von<br>Styraburg. |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|

(Bildung einer Mark gegen die Magyaren im Traungau: eine frühere aber in Dunkel gehüllte Thatsache).

OTOKAR I. (III.) Graf von Styraburg im Traungau, in streng historischer Zeit 980—991.

OTTOKAR II. (IV.)

|                                               |                                           |                 |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------|
| OTTOKAR III. (V.) „Ozio“ „Oczó.“<br>1039—1088 | Atha (?)<br>Aebtissin zu<br>Traunkirchen. | Frowiza.<br>(?) |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------|

s. 1055 „Markgraf der obern Kärntn. Mark“ d. i. des nördl. Steiermarks  
1072 „marchio de Styre“; (1055 † sein  
Verw. Gottfr. Gf. v. Lambach, Wels u.  
Pütten; Mkgf. der o. Kärntn. Mark).

### OTTOKAR III. (V.)

|                                                                                                                                  |                                                                                          |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| OTTOKAR IV. (VI.) † 1122.<br>Gemahlin Elisabeth,<br>Tochter Leopolds III. (II.) von<br>Oesterreich.<br>Parteigänger des Papstes. | Adalbero, „Comes in Enswald<br>et Goiserwald.“<br>Parteigänger des<br>Kaisers (erschl.). | Bernard? |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

|                                                                                                                                             |                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| LEOPOLD der Starke † 1129,<br>Gem. der Sophia, Tochter des Herz.<br>Heinrich des Schwarzen v. Baiern;<br>Witwe des H. Berth. von Zähringen. | Kunigund,<br>Gemahlin des Herzogs von<br>Kärnten Bernhard von<br>Sponheim-Ortenburg. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|

(Durch Erbschaften kömmt er in den Besitz der ganzen Steiermark bis an den Draufloss; die Püttner Mark abgerechnet.)

### 41b) OTTOKAR V. (VII.) † 1164. (Erw. der Portenau 1137–8).

Er vereinigt die ganze Steiermark (obere und untere Kärntner Mark; letztere durch den Tod des Markgrafen Günther von Hohenwart [1149], dessen Vater Pilgrim selbe nach 1125 erw.) (1156 angebl. Erb. der Steiermark zu einem Herzogthume.)

### OTTOKAR VI. (VIII.) † 1192 8. Mai.

Der letzte seines Stammes. (1180 vom Reiche anerkannter „Herzog“).

42) Ueber die Angelegenheit d. J. 1186–1192 s. die ob. Nr. 41 cit. Arbeiten.

42b) c) d) vgl. Muchar's Gesch. Steiermarks III. S. 1–22, 22–40, 168 f. IV. und V. Band.

### 43) Literatur der ält. Geschichte Kärntens.

E. Frölich: Archontologiae Carinthiae specimen 2 P. (Wien, Prag, Triest) 1758 4o. Die erste bahnbrechende Quellenarbeit.

K. Mayer: Gesch. der Kärntner. 1785 Cilli.

M. Hansiz: Annal. seu collect. pro histor. Carinthiae concinn. 2 tom. 1793.

Eichhorn: Beitr. zur ält. Gesch. u. Topogr. des Herzogth. Kärnten. I. II. Samml. Klagenfurt 1817–9 (Christenth. und Klosterwesen betreffend).

(Vgl. s. Dipl. Ann. in der Zeitschr. Carinthia II, 1820 S. 193–212.)

Eine neue Aera bahnte v. Ankershofen an, in seinen Urkundenforschungen umfassendster Art und durch die Gründung des Archivs für Gesch. Kärntens seit 1849.

I. B. (S. 129–36): Prüfung der verschiedensten Ansichten über die Herleitung des Namens „Kärnten“.

(S 143–171): Das Herzogth. Kärnten im 9., 10., 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts etc.

Verzeichniss der von dem histor. Vereine bisher gesammelten Urkk., Urkundenabschr. u. Auszüge I. 67–83 (770–1122).

(Parallel hiemit veröffentlichte Ankershofen im Archiv für Kunde österr. Geschichtsq. eine Reihe von Regesten zur Gesch. Kärntens, die bis in das 13. Jahrh. reichen).

Die quellenmässige Grundlage einer Gesch. Kärntens lieferte v. Ankershofen's: Gesch. Kärntens. 2 Bde. in 4 Abth. 1850 ff. (– 1122). Die Lücke von 1122–1335 noch unausgefüllt.

(Die Zeit von 1270–1335 bearbeitet Prof. Karl. Tangl, dessen Monogr. über die Gesch. der Eppensteiner, Pfannberge, Heunburger u. Sounecker sämmtl. im Arch. f. Kunde österr. Gesch. und in den Mitth. des steierm. Geschichtsvereines als Vorarbeiten hiezu betrachtet werden müssen).

(Neben Ankershofen hat sich G. Herrmann durch zahlreiche Aufsätze in der Carinthia u. kärntnischen Zeitschrift für Gesch. auch für die ältere Periode der Landesgeschichte viele Verdienste erworben.)

(Eine interessante Würdigung der kärntn. Geschichtsschr. veröff. Mone: „Die histor. Literatur in Kärnten“ im österr. Literaturbl. 1856 Nr. 28.)

44abc) s. Ankershofen; Büdinger: österr. Gesch. I, 153 f.; Dümmler's südöstl. Marken S. 30 des Sep.-Abdr. — Die „Beitr. zur Lösung der Preisfrage“ II, 64 f. und I, 184 ff. (Sachsen im J. Oesterreich).

Ueber den Chorbischof Gotapert: Koch-Sternfeld's Abhandlung in den Abh. der bair. Akad. 1852 V, 2.; Büdinger I, 246 f.

Hormayr's Arch. 1815 S. 705 f. — Jarnik: Andeut. über Kärntens Germanisirung. Carinthia 1826; Nr. 14–26, dazu Muchar's Aufs. über die Gesch. der Südslaven, Forts. X. Heft der steiermärk. Zeitschr. (1830) S. 70–76 über das Vorkommen der Slaven in Kärnten und Steiermark im 10. und 11. Jahrh.

Um das Jahr 1000 „provincia Carantana“ (Ankersh. Regg. im I. B. des Arch. f. K. österr. Gesch. a. a. 1000; vgl. die Nr. 43 cit. Abh. über die Herl. des Namens „Kärntens“). Ausserdem: Herrmann: „Die vermeinte Kärntner Stadt oder civitas Carantana im Mittelalter.“ Kärntn. Zeitschr. 1821 S. 165–175. (Er fasst sie als kön. Pfalzgemeinde auf.)

Dann von dems. Verf. „Ueber die Moosburger Pfalz“ ebd. 1823 (51–97) und s. Richter's Aufs. „über die 4 Moosburgen“ etc. (S. 33–47 des Arch. für Gesch. Kärnt. J. 1850). (Vgl. Tangl's Bemerk. in seiner 4. Abhandl. über die Eppensteiner Nr. 254.) Vgl. Hormayr's Taschenb. 1812 S. 28 ff.

45) Ankershofen (s. die ob. Nr. 44); Büdinger I, 458 f. vgl. 292 f.

- 46) Eppensteiner, Zähringer, Sponheimer. Uebersicht der Herzoge nach den Forschungen Frölich's, Ankershofen's, Wilman's (im 2. B. der Ranke'schen Jahrb. des deutschen R.) und Tangl's.  
(Die Nummern bezeichnen die Aufeinanderfolge der Herzoge.)

*I. Periode 907–1004 (995).*

Herzoge von Baiern-Kärnten und Marken aus Luitpolds  
(† 907) Stamme.

Seine Söhne: (1) ARNULF (der Böse) 907 † 937.

(2) BERTHOLD  
937 † 945.

Seine Söhne exilirt. Juditha.

995 Kärnten und die Südmarken v. Baiern bleibend getrennt.

HEINRICH „der Jüngere“  
976–7 (5) 985–989 (7) Herzog von Kärnten und den Marken.

Herzoge von Baiern-Kärnten aus dem sächs. Hause.  
(K. HEINRICH I. † 936.)

(K. OTTO I.)

(3) HEINRICH I.

(verm. mit Juditha, der Tochter Arnulfs) 946 † 955.

(Luitgarde) und Konrad von Lothringen.

HEINRICH II. (Hezilo, Zänker)  
975–6 Empörung u. Entsetzung

H. OTTO (von Frankr.-Lothr.)  
976–982 (6) Herzog v. Kärnten, den Marken und Baiern..  
995–1004 (9) Herz. v. Kärnten und den Marken.

955 – 976 (4) Herzog von  
989 † 995 (8) Baiern-Kärnten.

Herzoge von Kärnten. *II. Periode bis 1122.*

(10) CONRAD I.

Welfen.

Eppensteiner.

2. Sohn Otto's  
Herzog von Kärnten  
1004 † 1101–12.

(12) WELFO  
Herzog von Kärnten  
1047–1054.

(11) H. ADALBERO  
1011 – 1035  
(entsetzt † 1039.)

(13)  
CONRAD II. (Kuno)  
1054 † um 1060.

(1035–1047 Auflassung der selbstständigen Herzogswürde durch K. Heinrich III).

Zähringer.

(14) BERTHOLD I.

1060–1073 verdrängt von:

(15) MARKWARD III.  
1073 – 1076

fakt. Herzog von Kärnten.

(15) BERTHOLD II.  
1073–1090 Titularherzog von Kärnten, wie seine Nachkommen: Berthold III. († 1122), Conrad († 1152) ff.

(16) LUITOLD  
1076 † 1090.

(17) HEINRICH II.  
1090 † 1122.

Krones, Geschichtsleben.

10

## III. Periode 1122–1269 (1279):

## Sponheimisches Erbherzogthum.

(18) HEINRICH (III.) (18) ENGELBERT II. (19) BERNHARD (I.)  
 Herzog v. Kärnten c. 1130–1135. 1135–1147.  
 c. 1128 † 1130  
 (hypoth. Herzog).

(20) ULRICH I. (II.) 1135 † 1153.

(21) HEINRICH IV.  
 1154 † 1161.

(22) HERMANN  
 1161 † 1181.

(23) ULRICH II. (III.)  
 1181 † 1201.

(24) BERNHARD (II.)  
 1201 † 1256.

(25) ULRICH III. (IV.)  
 † 1269.

(26) PHILIPP † 1279  
 (Rivale des von Ulrich 1268 zum  
 (26) Herz. Kärntens eingesetzten  
 K. Przem. Otakar II., der von  
 1270–1276 Kärnten und Krain  
 behauptet.)

Ueber die Genealogie und Geschichte der Eppensteiner s. Frölichs Archontologie und insbes. Tangl's Abhandl. „Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein“ in 4 Abth. a) 910–1039, b) 1039–1077, c) 1077–1090, d) 1090–1122 im Arch. für K. österr. Geschichtsq. I. 1850 2. H.; 1851 3. 4. H.; XI. u. XII. Band u. Separatabdr. in den Anhängen: genealogische Tafeln. Vgl. Koch–Sternfeld: Zur Vorgeschichte der Dynasten von Mürzthal–Eppenstein im Arch. f. Kunde österr. Gesch. VI. B. (1851) 9. A.

Als Ahnherr dieses Geschlechtes:

MARKWARD I. Graf im Viehbachgaue, einem Untergaue des bair. Ufgaues, und Besitzer von Lehen und Eigengüter in Kärnten 910–960.

MARKWARD II. Markgraf der kärntn. Ostmark 960–990  
 (verschw. mit den Grafen von Sempt–Ebersberg).

ADALBERO I. Nachf. seines Vaters s. 2. Bruder EBERHARD I.  
 1000–1007; Gf. im Lurngau 1007; Stammvater der Grafen  
 1012–1035 kärntn. Herzog † 1039, von Runa (Rein).  
 (verm. m. d. Tochter H. Hermanns II. s. Schwester.  
 von Schwaben).

MARKWARD III.  
 1073–1076 Herzog von  
 Kärnten.

ADALBERT (II.)  
 1053–1057 Bischof von  
 Bamberg.

Waldfried I.  
 von Runa.

LUITOLD  
 1076 † 1090  
 Herz. v. Kärnten.

HEINRICH Mkpf.  
 v. Istrien Herzog  
 v. Kärnten 1090  
 † 1122 kinderlos.

ULRICH, Abt v.  
 S. Gallen 1085  
 † 1122 als Patr.  
 von Aquileja.

Waldfried II.  
 † 1120  
 kinderlos.



Ueber die Sponheimer – (Ortenburger) vergl. Blumberger's Abhandlung in Hormayr's Archiv 1819 Nr. 17.

Frölich: Archontologie S. 8 und seine: Genealogia Sounekiorum, comitum Celejæ et comitum de Heunburg. Wien 1755 4o.

Genealogische Uebersicht dieses Hauses (das in seinem herzoglichen Hauptzweige mit dem J. 1279 (69) erlischt; in einem gräflichen Seitenzweige bis in das 14. Jahrhundert fort dauert) in den Jahren 1120–1269 (79):

ENGELBERT I. a. 1120 marchio Istriae c. 1128.

|                                                   |                                                                                           |                                                                                                    |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Heinrich (III.)<br>Herzog von Kärnten<br>c. 1128. | ENGELBERT II.<br>Markgraf von Istrien,<br>Herzog v. Kärnten<br>1130–1135<br>(wird Mönch). | Bernhard Herzog v.<br>Kärnten † 1147.<br>Gemahlin Kunigunde,<br>Tochter Otakars IV.<br>von Steier. |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                        |                                                         |                                                   |                                    |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------|
| ULRICH I.<br>(1135)<br>1147–53 (?)<br>Hrz. v. Kärnten. | Engelbert III.<br>Markgraf von<br>Istrien<br>1130–1166. | Hartwich<br>Bischof<br>von Regensburg<br>(† 1164) | Rapoto Graf<br>von Orten-<br>burg. |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------|

|                                                                                |                       |                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------|
| HEINRICH IV.<br>Herzog von Kärnten<br>1144–54 mit s. Bruder<br>1154–61 allein. | Ulrich<br>† vor 1154. | HERMANN<br>Veroneser Markgraf<br>1160 † 1181<br>Herzog von Kärnten. |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------|

|                                          |                                                                                                 |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ulrich II. (III.)<br>1181 – 1191 † 1201. | Bernhard Herzog v. Kärnten<br>† 1256.<br>Gem. Judith, Tochter des böhm.<br>K. Przem. Otakars I. |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                              |                                                                                              |                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ulrich III. (IV.)*<br>† 1269.                                                | Bernhard<br>?                                                                                | PHILIPP<br>1236 Erwählter von Salz-<br>burg.                                                    |
| 1. Gem. Agnes v. Meran<br>(Verlobte des letzten Ba-<br>benbergers) † 1262.   | 1249 21. März bestät.<br>K. Wilhelm v. Holland<br>den gemeinschaftl.<br>Besitz des Herzogth. | (1256 Theilung des väter-<br>lichen und mütterlichen<br>Nachlasses mit s. Bruder<br>Ulrich).**) |
| 2. Gem. Agnes, Tochter<br>Gertrudens v. Babenberg<br>(Mödling), (kinderlos). |                                                                                              | 1269 Erwählter von Aqui-<br>leja.<br>1269 – 1271 Gegenherzog<br>Przem. Otakars II.<br>† 1279.   |

\*) Als Sohn einer Przemyslidin war er „Herzog“ von Lundenburg in Mähren.

\*\*) In Urkunden Philipps erscheint auch ein frater „Amelricus.“

Uebersicht der innerösterr. Parteistellung in den Tagen des Investiturstreites zwischen K. Heinrich IV. und Gregor VII.

Kaiserliche Anhänger:

a) *Eppensteiner Geschlecht.*

Liutold Herzog von Kärnten (1076 † 1090); Heinrich Markgraf v. Istrien; Hermann, Passauer Bischof (1079 usurp. 1085 ord. † 1087); Ulrich, Patriarch von Aquileja (1085): sämmtl. Brüder Liutolds.

Graf Waldo von Runa.

b) Ausserdem der frühere Patriarch von Aquileja (1080 † 84); Starkhand Markgraf von Soune, Vogt von Gurk und seine 4 Brüder; Burkhard I. Graf v. Moosburg (nach 1090 marchio); Günther, 1. Bischof von Gurk; Berthold, seit 1085 Usurpator der bischöfl. Würde von Gurk; Poppo Graf von Celsach (Zeltschach).

c) Adalbero Graf v. Ennsthal, Bruder Ottokars IV. (VI.) v. Steier.

d) Aribio, Sohn des Pfalzgrafen Hartwig von Leoben und sein Bruder Botho Graf von Rothenstein; Poppo 1090 Markgraf von Istrien und sein Bruder Ulrich.

Mkgf. Azzo, Wilhelm, Adalbert u. der ganze Friaulische Adel.

e) Graf Adalbert von Ortenburg und Leichgemünde, Wilhelm von Hunnenburg (Hohenburg); Liutold und seine Brüder v. Treffen u. A.

Päpstliche Parteigänger:

Gebhard Erzb. von Salzburg, sein Nachfolger und Isengrin Abt von Admont.

Ottokar IV. von Steier.

Ecbert Markgraf von Pütten.

Markgraf Wernher von Reichersperg u. sein Sohn Gebhard.

Engelbert I. Graf von Sponheim-Ortenburg und Lavantthal u. A. m. (Ihre vollständ. Uebersicht in Tangl's Abh. über die Eppensteiner III. Abth. S. 37-8.)

47) Wien. Jahrb. d. Lit. u. Kunst XXV. S. 220-1 vgl. Klun's Krainer Arch. S. 233-6, im Urk. Anh. zu Richter's G. von Laibach. Test. ddo. 19. Juli Krems.

Ueber Klagenfurt äussert er sich darin folgendermassen: „Audivimus quod castrum Chlagenfurt pertineat ad imperium, sed utrum hoc sit an non; nescimus.“ Analog spricht sich Ottokars Lehenbrief v. 12. Dez. 1270 aus. Es heisst hier nämlich in Bezug der OO. S. Veit, Klagenfurt und St. Georgen, es sei zweifelhaft, ob sie an das Reich gehörten oder nicht. So sagenhaft waren schon die Rechte des Letzteren geworden.

1274 war Philipp von K. Rudolf I. mit Kärnten und Krain belehnt und die Ständeschaft 1275 zur Huldigung gemahnt worden (Juvavia p. 380-1; Kärntn. Regg. S. 39, 40). Dann liess man

aber Philipps Sache fallen und er blieb auf seine Apanage Krems in Oesterreich beschränkt.

- 48) s. darüber: Grüninger's Abhandl. im 3. Bde. der kärntn. Zeitschr. 1831 S. 85—123 (Kärnten u. Otokar und Habsburg). Hormayr's Taschenb. 1826: Mainhard von Görz-Tirol, Herzog von Kärnten und seine Tochter Margaretha M.  
Ankershofen's quellenm. Einleitung z. kärntn. Landr. v. 1338 S. 43 ff. im Arch. für Gesch. Kärntens J. 1856.  
— Aufs. in der Carinthia von 1846; als Entgegnung auf einen Aufs. ebds. über den gleichen Stoff (Nr. 46, 48).  
C. Stögmänn: Die Vereinigung Kärntens mit Oesterreich im XIX. Bde. der Sitz. Ber. 1856 S. 187 ff.; welcher auf quellenmässiger Grundlage das Erbrecht der Habsburger bestreitet, und Chmel: Das Recht der Habsburger auf Kärnten im XX. Bde. der Sitzungsber. S. 169—185, welcher es verflcht.

- 49) Schrötter's I. Abh. a. d. österr. Staatsr. Nr. X. und V. Abh. S. 104—5.

50) Literatur der ält. Geschichte Krains:

J. W. v. Valvassor: Ehre des Herzogth. Krains oder desselben topogr. histor. Beschr. mit Anmerk. und Erkl. erweitert durch E. Francisci. 2 Thle. 1788—1796 unvoll.

A. Linhart: Versuch einer Gesch. von Krain und den übr. südl. Slaven Oesterr. 2 Thle. 1788—96 unvoll. (Urzeit).

Für Krains ältere Gesch. bilden die „Beitr. zur Lösung der Preisfrage“ die quellenmässige histor. geogr. Grundlage; anderseits eine Reihe von Artikeln in Horm. Arch. von F. X. Richter unter dem Titel: „Forschungen zur Gesch. u. Geogr. von Krain im Mittelalter.“ Jahrg. 1822 Nr. 27 ff. (S. 166), 1824 (Nr. 34 ff.); desgl. „Beitr. zur Gesch. Krains“ ebds. Jahrg. 1819 Nr. 56 ff. u. a. m. O.

Mittheilungen des histor. Vereines für Krain. 4o. s. 1846 (einen Bestandtheil ders. bildet das Diplom. Carniol. und Regg.).

Archiv für die Landesgesch. des Herzogth. Krain, herausg. von Dr. F. Klun. 1—3. Heft. Laibach 1852—4.

I. H. Annalen von der Zeit Karls des Gr. bis 1800 (S. 1—78) mit einem Anhang: Reihenfolge weltlicher u. geistl. Würden-träger (S. 80—124).

II. III. H. Regg. für Gesch. v. Krain I. S. 4—40 (Regg. von 788—1286).

III. Die kirchl. Eintheilung Krains seit der ersten Einführung des Christenth. bis zur Gegenwart von P. Hitzinger (m. einer Karte von Krain aus d. J. 1000—1400 etc.).

V. Gesch. der Stadt Laibach von den ältesten Zeiten bis zur Gründung des Laibacher Bisthums (1461) von F. X. Richter. S. 141—289 (Urkundenanhang).

E. Costa veröff. im Anh. zum XIII. u. XIV. Bde. von Haimeß's Magazin für Rechtswiss. eine Reihe von Regg. zur mittelalterl. Geschichte Krains.

Eine Geschichte des Herzogth. Krain von Pf. Radics befindet sich unter der Presse.

Einen monogr. Beitrag zur Landesgesch. bot er in seiner quellenmässigen Biogr. Herbarts VIII. Gf. v. Auersperg: Wien 1862. 8o. mit einer Einl. über die Familie der Auersperge, als des angesehensten Landesgeschlechtes.

**50b)** Ueber den ältesten Begriff von Krain vgl. Richter's Aufs. in Horm. Arch. 1819 S. 223 und Klun's Regg. im II. u. III. H. der Gesch. Krains s. w. u. die Territorialverhältnisse des Krainer L.

972 (Regg. S. 12 vgl. I. H. S. 2 Anm.) erscheint ein Markgraf (marchio) von Krainburg: Kuono (Popo, Babo? Urnkel Arnulfs des Bösen, Herzogs von Baiern??) 989—1004—1011 Waltilo und Wernhard, Pfalzgrafen von Krainburg bei Laibach. 1011 Oudalrich I. Markgraf von Istrien und Krain (Krainer Ann.).

Die ältesten und bedeut. Schenkungen in dem „pagus Chreina, Marchia, Chreinmarche“ erhielt die Freisinger Kirche; s. w. u.

**50c)** 1012—1060 stand Krain unter der Oberverw. der Kärntner Herzoge (Regg. S. 13, 14). 1040 Eberhard „Markgraf in Krain“ (1040—1067) s. Nachfolger 1067—1077 Markgraf Ecbert. Ueber Beide s. Richter's Gesch. von Laibach im Archiv für Krain S. 185.

**50d)** 1073 schreibt sich Markw. v. Eppenstein „Herzog von Kärnten und Krain“ (S. 15 Nr. XLII.). Nachdem 1070—1077 der Patriarch von Aquileja die Mark Krain von K. Heinrich IV. zugewiesen erhalten hatte (praesente Luitolfo duce Carinthiae) (de Rubeis Monum. h. eccl. Aquileg. S. 531 u. 34), (Anon. Leob. b. Böhmer font. rer. aust. I, 771) — [wahrscheinlich nur einen Theil: die „Mark“ Krain im engeren Sinne] schliessen die beiden Hochstifte: Aquileja und Freising eine wichtige Uebereinkunft (Regg. S. 15, 16), ohne dass es den Patriarchen gelingen kann die Amts- und Besitzgewalt faktisch zu bekleiden. Denn in den Jahren 1091—2 (Regg. S. 16) finden wir eine neue kaiserl. Vergabung nothwendig, und der Patriarch musste mit den Eppensteinern, als Güterbesitzern in Ober- und Innerkrain den Besitz, und mit anderweitigen „Markgrafen“ die Amtsgewalt im Gesamtgebiete Krains theilen. Denn in der Urk. v. 1093 erscheinen als marchiones: Diepold, Burchard und Werner, die einerseits der Mark Istrien, anderseits dem inner- und mittelkrainischen Gebiete (windische Mark Istriens) und der eigentlichen „windischen Mark“ = Unterkrain, oder dem Friauler Gebiete angehören mochten; ebenso wie wir um 1070—7 den istrischen Markgrafen Vecellinus und den marchio forojuliensis Variatus in Krain gebietend finden (vgl. Horm. Taschenb. 1813 S. 223—4).

1122 kommen nach dem Aussterben der Eppensteiner mit Heinrich II. „Markgrafen von Istrien“ dann „Herzog von Kärnten“: Güter und Amtsgewalt an die Sponheimer (s. Arch. f. Kärnten I. S. 150 Nr. 14), und nachdem diese um 1173 als Markgrafen Istriens von dem Hause Andechs-Meran (Berthold II.) abgelöst werden (Krainer Regg. S. 19) — beziehungsweise auch an letzteres Haus. Früher, um 1126–1140 (Krainer Regg. S. 6) finden wir den Sponheimern zur Seite als Inhaber der Krainer Markgrafschaft den Erbo, Sohn des Hartwig, Pfalzgrafen zu Regensburg und Neuburg.

Nach der Aechtung des Meraners Heinrich (1209) wird Krain von dem bair. Herzoge Ludwig verwaltet und alsbald dem aquil. Patriarchen Wolcher abgetreten, was die Augsb. Schenkungsurkunde vom 7. Febr. 1214 erhärtet (Kr. Regg. S. 20). Gleichzeitig wird Heinrichs Acht behoben und sein Bruder Otto protestirt gegen die Cession an Aquileja, bis er zu Gunsten seines dritten Bruders, des Patriarchen Berchthold 1229–30 auf Krain verzichtet (Regg. S. 21–24). Krain wurde jedoch formell von Kärnten nicht getrennt.

- 51) Ueber den freising. Lehenskaufvertrag mit Leopold VI. von Babenberg s. oben Nr. 16. Ueber Herzog Friedrich II. als dominus Carniolae s. Frölich Archont. Carinth. II. S. 105, desgl. über das Projekt K. Friedrichs II. Krain zu einem Herzogthume zu erheben den Entwurf in Petr. de Vineis epp. s. oben Nr. 22.

Nach dem Aussterben der Babenberger fiel ein Theil Krainer Güter an Ulrich III. Herzog von Kärnten (Sponheim) und ein anderer gehörte Albrecht dem Grafen von Görz an, dessen Sohn Mainhard II. sich alsdann „Markgraf von Krainburg“ schrieb. Ulrich III. schrieb sich seit 1251 „dominus Carniolae“ (Arch. für Kärnten S. 155 Nr. 48).

**Z. S. 43 Krainer Verhältnisse von 1246–1278 (1282):**

1256 4. April theilen die sponh. Brüder Herz. Ulrich u. Philipp ihre Krainer Familiengüter (Kr. Regg. S. 29).

1262 † Agnes von Meran, 1. Gem. Herzog Ulrichs, und setzt zum Erben ihrer Güter in Krain, gegen den Protest des Patr. Berthold, ihres Oheimes, und des Grafen Mainhard von Görz, ihren Verwandten K. Béla IV. von Ungarn ein, der im J. 1263 7. Jän. selbe Güter sammt dem dominium Karniole (natürlich nur dem blossen Titel nach) seinem Kanzler Tobias Bogud, Agramer Probst, schenkte (Regg. S. 33).

1267 schrieb sich Philipp, Bruder Ulrichs „dei gratia dominus in Carantania et Carniola“ (S. 36 Nr. 161).

Trotz des Vertrages zwischen Ottokar von Böhmen und Ulrich von Sponheim, betrachtete sich dessen Bruder Philipp als Landesherr.

Gegen ihn schritt Otakar mit Waffengewalt ein (vgl. Contin. Mart. Pol. bei Eoccard scr. rer. g. I. p. 1424 und Böhmer font.

rer. Germ. I, 297) — eroberte 1270 Laibach und schrieb sich dom. Carniolae (s. Wien. Jahrb. 118 S. 183) und Richter's Gesch. von Laibach S. 189–90. 1271 erkannte Ungarn das Recht der Krone Böhmens auf Krain an (Arch. 1824 S. 245. Kärntn. Regg. S. 159 Nr. 77). 1274 belehnte K. Rudolf I. den Sponh. Philipp mit Krain (Kärnten) und mahnte die Stände zur Huldigung (s. o. Nr. 47). Es war dies aber nur ein vorübergehendes Manoeuvre, und Ottokar schaltete und waltete bis 1276 als dom. Carniolae (s. Kr. Regg. S. 39–40).

Der Wiener Friede von 1276 21. Nov. war entscheidend. 1282 27. Dez. Augsburg (Böhmer Regg. S. 118) belehnte Rudolf seine Söhne u. A. mit Krain und trennte 1286 (1. Februar ebds. S. 130) Krain von Kärnten, indem er es an Herzog Mainhard um 20.000 Mark Silber blos verpfändete (s. Cont. Mart. Pol. col. 1428; Kärntn. Regg. S. 160 Nr. 85).

**52) Literatur zur Geschichte von Görz:**

de Rubeis: Monum. eccl. Aquileg. Argent. 1740.

Gf. Coronini (eig. Frölich): Tentamen genealogico-chronologiorum promovendae seriei Comitum et rerum Goritiae. Viennae 1752 mit einem Chronicon als Anhang.

— Pastorum Goriciensium I. Viennae 1769 2. Aufl. 1772.

Wassermann: Staatsgeschichte der Grafschaft Görz. Wien 1800.

Bianchi: Monumenti per la storia di Friuli. Udine 1844–5. 2 Vol. (vgl. die Literatur zu Friaul und Aquileja.)

Für die älteste Zeit bieten, wie überhaupt für mittelalterliche Geschichte und Geogr. Innerösterreichs, die oft citirten „Beiträge zur Lösung der Preisfrage“ etc., ferner Hormayr's Arbeiten über Tirol etc. viel Material.

**53) Ueber die Genealogie der Görzer s. die angef. Werke, so Wassermann S. 30 ff. und insbes. Hormayr's krit. dipl. Beitr. z. Gesch. Tirols S. 94, 103 und geneal. Tab. Nr. 4 (eine Hauptquelle dafür ist die Chronik des Klosters Marienburg v. Godwin, vgl. die Beitr. zur Gesch. und Stat. von Tirol I. Bd. 1825 S. 67–166).**

(Zeitraum 1000–1271.) Ahnherr OTHO oder Othwin Graf von Lurn im Pusterthale und Istrien — 1012.

2. Gemahlin Wichburg aus dem Geschlechte der Grafen von Ortenburch-Sponheim 1006 † 1017.

| (8) Hartwik,<br>Bischof von Brixen<br>† 1048. |                                                  | 9. ENGLBERT I.<br>Gaugraf in Lurn und Pusterthal<br>— 1049. |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Heinrich I.<br>Graf in Istrien<br>— 1100 (2). | Mainhard I.<br>Gaugraf in Lurn<br>— 1090 (1102). | Engelbert II. (III.)<br>Gaugraf im Pusterthal<br>— 1080.    |
| Engelbert (III.)<br>(IV.) I. — 1122/1150.     | (Heinrich II.<br>— 1050). (?)                    | Mainhard (II.) I.<br>— 1139 (?)<br>„comites Goritiae.“      |



**54a)** Die Stelle von der Ausübung des Pfalzgrafenrechtes seitens H. Mainhards bei Joh. Victor. Böhmer font. rer. germ. I, 318 c. VII.

**54b)** Ueber diese Moosburger Pfalzgrafschaft der Görzer s. Herrmann's Abh. in der kärntn. Zeitschr. v. J. 1823 4. Bd. S. 51–97; bes. 68–83 (S. 72–74).

**54c)** Das Nähere über den Kampf der Görzer mit Aquileja folgt in dem Abschnitte, der von Friaul-Aglei handelt.

**55)** Literatur zur ält. Geschichte Tirols im Allgemeinen: Roschmann von Hörburg: Geschichte von Tirol, 2 Thle. 1792 (unvoll.).

(Ueber diesen für seine Zeit ausgezeichneten Forscher vgl. die Studie im II. B. der Beitr. zur Geschichte, Statistik, Naturk. etc. von Tirol u. Vorarlb. II. Bd. S. 1–185.)

v. Hormayr: krit. dipl. Beitr. zur Gesch. Tirols im Mittelalter. Innsbr. 2 Thle. 1802–4 (2. Th. Urkundenbuch) (unvoll.).

– Gesch. der gefürsteten Grafsch. Tirol. Tübingen 1806–8. 2 Bde. (unvoll.).

R. Kink: Vorles. über die Gesch. Tirols bis zu seiner Vereinig. mit Oesterreich (1363). 8o. 1850.

Spezielles wird in den einzelnen Noten beigebracht werden.

**55b)** Den spezielleren Nachweis s. in den Noten zu der besonderen Territorial-Geschichte.

**56a)** Literatur zur Gesch. des Bisth. und Landes Trient: Bonelli: Monum. eccl. Tridentinae u. s. Notizie intorno al B. M. Adelpreto vesc. della eccl. di Trento. 2 Bde. 1760–5.

Codex Wangianus: Urkundenb. des Hochst. Trient. (Wien 1852, als V. Bd. der Fontes rer. austr. II. A.) herausg. von R. Kink. belehr. Einleitung.

Biblioteca Trentina I. II. H. h. s. 1858.

J. Durig: Beitr. zur Gesch. Tirols in der Zeit Bischof Egno's von Brixen (1240–50) und Trient (1250–73) in den von dem Ferdinandeum veröff. Jahresbeitr. zur Gesch. Tirols 1860. 144 SS. eine gediegene, quellenmässige Arbeit.

**56b)** Ueber Trients Anfänge als Reichsbezirk vgl. Horm. krit. Beitr. I. S. 42 ff. insbes. 64 ff. § 9 S. 49 f. bestreitet Hormayr die Umwandlung des trident. Herzogthums in eine Mark durch Karl den Gr. Ueber die Gaugrafen Trients s. ebd. S. 76–83 insbes. § 17 (mit Bezug auf Zierngibl's Abhandl. von den Gauen, Marken und Grafschaften des karol. Baierns).

Ausserdem verwirft er S. 138–140 die Belehnung des Trienter Bischofes mit dem Bozner Comitatus und dem Vinschgau ddo. 1. Juni 1028 in mont. Ritten in Kaltenbrunn (II. S. 31–34 Nr. XI) als auf einer unterschobenen Urkunde beruhend. Eine gleichzeitige kaiserl. Schenk. Urk. verleihe nämlich dem Brixner Bischofe „comitatum in Valle Noricana quondam Welfoni commissum“ (II. S. 79 Nr. 36) und dies sei eben das Bozner Comitatus; in welchem auch die Häuser Eppan und Tirol Grafenrechte ausgeübt



hätten. Ausserdem weist Hormayr die Unrichtigkeit der Jahreszahl, Indiction und der Angabe der Regierungsjahre nach.

Mit Hormayr stimmt Kink in seinen akad. Vorlesungen über die Gesch. Tirols S. 181 Nr. 9 u. in der Einl. zum Cod. Wang überein.

Durig am a. O. gibt Formfehler zu (S. 10 Nr. 3), verweist die Urkunde in das J. 1027, verflucht aber die Aechtheit ihres Inhaltes (S. 12 f.), indem er dreierlei „Grafschaften“ des Trienter Bist. unterscheidet: a) alleinberessene: Gau Trient; b) gemeinschaftlich mit andern innegehabte: Bozner Grafschaft; c) verliehene: Vintschgau; und sich hiebei auf eine Urkunde vom Jahre 1185 (Cod. Wang. p. 60) stützt, worin der Graf von Tirol als Trienter Vogt diese Unterschiede feststellt.

Die Urkunde der Belehnung mit dem Trienter Comitatus datirt vom 31. Mai 1027 s. Horm. Beitr. II, S. 29 Nr. X u. Cod. Wang. nach Bonelli not. ist. crit. II, 369.

57) s. die Urk. bei Hormayr krit. dipl. Beitr. II, S. 284–7.

57b) Ueber diese mächtigen Vasallen, unter denen die Arco und Castelbarco hervorragten s. Kink's Einl. zum Codex Wang. und Durig am a. O. S. 16 u. 39 ff., desgl. Hormayr's Beitr. z. Gesch. Tirols II. Bd.

58) Kink's Einl. zum Cod. Wang.

58b) Ueber Ezzelino da Romano und Sodeger von Tyto in ihrer Stellung zur Gesch. Trients gewährt durchaus quellenmässige Aufschlüsse Durig am a. O. S. 39–60; vgl. Kink's akad. Vorles. S. 317 ff. und den Urkundenanhang in Hormayr's Beitr.

Sodeger von Tyto schrieb sich bis 1250 „per dominum Friedericum Imperatorem potestas civitatis et episcopatus tridentini“ und seit 1250 „per Regem Conradum potestas“ (Durig S. 43).

Durig weist (S. 42–43) Kink's (am a. O.) Behauptung zurück, wonach Trient bereits seit 1222 in Ezzelins Gewalt gewesen; dass Ezzelin vom Kaiser im J. 1240 zum Herrn von Trient sei ernannt worden, so dass Sodeger sein Beamter und nicht unmittelbar kaiserlicher Podesta wurde, gehöre gleichfalls in die Reihe unbegründeter Annahmen.

Durig nimmt, auf Urkunden gestützt, an, dass sich der Einfluss Ezzelins da Romano, seit dem Kriege des Kaisers mit den Städten Ober-Italiens, geltend gemacht habe. Interessant ist die urkundliche Thatsache, dass 1253 18. Mai: Riprand von Arco den Sodeger in den Besitz aller von ihm innegehabten Rechte in Saon, Tion, Boni und Rendena einsetzte. s. Hormayr's Taschenb. 1840 S. 604.

58c) s. Nr. 62c) und 64.

59) Literatur zur Gesch. Brixens ält. Zeit:

Resch: Aetas millenaria eccl. Aguntinae (Innichen). Annales eccl. Sabionensis nunc Brixinensis. fol. 1760–72.

Sinnacher: „Beiträge zur Gesch. der bischöfl. Kirche Säben und Brixen.“ 8o. 9 Bde. 1820–34.

Durig's oben cit. Werk S. 17—39 u. am a. O.

A. Jäger's Regg. zur Gesch. Brixens im IV. Bde. des Arch. für Kunde österr. Gesch. (IV. V.)

**60) Literatur zur Geschichte Churs:**

Eichhorn: Hist. episcop. Curiensis.

E. Mohr: Regg. zur Gesch. des Bündnerlandes.

A. Jäger: Abh. über das Verhältniss Tirols zu den Bischöfen v. Chur u. dem Bündnerlande im X. B. der Sitzungsber. der Wien. Akad. 1853 S. 65—99 u. die bezügl. Urkundenregg. im Archiv f. K. österr. Gesch. XV. Bd.

**61) Urkk. aus d. Jahren 1219, 1221, 1228, 1252, 1253, 1258 bei Jäger am a. O.**

**62a) Frh. v. Hormayr's Versuch einer pragm. Gesch. der Grafen von Andechs, nachheriger Herzoge v. Meran. Innsbr. 1797 8o. Dipl. krit. Beiträge zur Gesch. Tirols I. § 26 S. 143 u. die II. genealog. Tabelle; Versuch einer Stammgesch. der Andechs-Meraner im Tiroler Almanach v. 1804 S. 64—103).**

Schultes: diplom. Beitr. zur Gesch. der Grafen von Andechs in den Abh. der bair. Akad. der Wiss. 1818 IV. S. 157—281.

**ARNOLD Graf im Südgau, Schutzbvogt v. Benediktbeuern † 1080.**

|                                         |                                                                             |                                                                                                             |                                                 |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <b>Poppo I.</b><br>Graf<br>von Andechs. | <b>BERTHOLD I.</b><br>† 1138<br>Gemahlin Sophia<br>Gräfin von<br>Ammerthal. | <b>Otto I.</b><br>Graf v. Andechs-<br>Wolfratshau-<br>sen † 1122.<br>Gem. Justitia a. d.<br>H. Wittelsbach. | <b>Berthold II.</b><br>Graf von<br>Plassenburg. |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|

|                                                      |                                                                                           |   |   |   |   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|---|---|
| <b>Otto II.</b><br>Bischof von<br>Bamberg<br>† 1139. | <b>BERTHOLD III.</b><br>Markgf. v. Istrien<br>† 1154.<br>Gem. Agnes<br>Gräfin v. Neuburg. | — | — | — | — |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|---|---|

|                                                           |                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Otto III.</b><br>Bischof von Brixen-Bamberg<br>† 1186. | <b>BERTHOLD IV. *)</b><br>Markgraf von Istrien<br>† 1188.<br>2. Gem. eine dän. Prinzessin. |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                        |                                                                     |   |   |   |   |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|---|---|---|---|
| <b>Poppo III.</b><br>Bischof<br>von Bamberg<br>† 1205. | <b>BERTHOLD V.</b><br>1. Herzog von „Meran“<br>Dalmatien<br>† 1204. | — | — | — | — |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|---|---|---|---|

|                                                                  |                                                                            |                                                                                |                                               |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| <b>(Ekbert</b><br>Bischof von<br>Bamberg<br>1208-9<br>geächtet.) | <b>OTTO IV.</b><br>Herzog v. Meran,<br>Pfalzgraf<br>von Burgund<br>† 1234. | <b>Heinrich</b><br>Markgf. v. Istrien<br>† 1228.<br>(1208—1214 ge-<br>ächtet). | <b>Berthold</b><br>Patriarch von<br>Aquileja. |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|

\*) s. seine interessante Urk. in den Beiträgen II. 264-5 von 1177 als Vogtes von Brixen.

## OTTO IV.

|                                                                                                                             |                                                                                             |                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Agnes<br>— 1. Gem. Friedr. II.<br>von Babenberg.<br>(Von ihm geschieden).<br>2. Gem. Herzogs<br>Ulrich III. von<br>Kärnten. | Elisabeth<br>Gemahlin<br>Friedrichs<br>von Hohen-<br>zollern,<br>Burggrafen v.<br>Nürnberg. | — — OTTO V.<br>Herzog v. Meran<br>† 1248.<br><br>Gem. Elisabeth,<br>Tochter des<br>Grafen Albrecht<br>von Tirol. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(Schultes gibt einen Grafen  
Otto v. Orlamünde an).

Das Prädikat „Meran“ bezieht sich auf Istriens (Dalmatiens-Kroatiens) Markgrafschaft („am Meere“ = Meer-an), nicht auf die Stadt Meran im Etschlande, die den von Andechs nie gehörte (vgl. Hormayr's Abh. im Tiroler Alm. von 1803 und d. Südd. Arch. II. S. 282-4). Die Verwaltung und „titulare“ Macht in jenen Küstländern verdankten sie einerseits den deutschen Kaisern, anderseits den Arpadenkönigen, mit denen sie seit dem 12. Jahrh. in Verwandtschaft traten. Ihre Güter lagen in Tirol, Krain-Istrien, Kroatien-Dalmatien, im Herzogthume Franken, in der Pfalz u. Burgund. Nach dem Aussterben des Geschlechtes im Jahre 1248 wurden die Hohenzollern die bestbedachten Erben ihrer ausländischen d. i. ausserösterr. Besitzungen. Von den Brixner Bischöfen hatten sie Lehen im Puster- u. Unterinnthal, mit den Burgen: S. Michelsberg, Matray und Fellenberg (vgl. die Urk. von 1232 in Horm. Beitr. II. S. 289-291).

62b) Eppan, „Chronik der Grafen von Eppan“ etc. von Hormayr im 5. Bde. des Sammlers für Gesch. und Stat. v. Tirol. Vgl. über sie Horm. Beiträge I. S. 156 ff. und seine 3. genealog. Tabelle; Gesch. Tirols II. und Durig's Beitr. S. 18 ff. bes. 23 ff. Letztere greift nicht ohne Berechtigung die „Welfen u. Ghibellinen-theorie“ an, „auf die Hormayr wesentlich die Geschichte Tirols während 3 Jahrhunderten des Mittelalters stützt“ — und weist z. B. den engen Anschluss des Eppaners Egn o als Bischof von Brixen an die kaiserl. Politik an. S. 24 ff. Durig hat ihm als „geschichtlich merkwürdigsten Sprossen des Eppan. Hauses“ seine Monographie geweiht, und dadurch eine der bedeutendsten Episoden der mittelalterlichen Geschichte Tirols aufgehell.

Die welfische Abstammung dieses Hauses hat Hormayr ausser allem Zweifel gestellt und über seine politische Rolle bahnbrechende Forschungen veröffentlicht. Im Allgemeinen mag er wohl das Richtige getroffen haben, nur darin dürfte er, nach Durig's gewichtigen Einwürfen, zu weit gegangen sein, — dass er die Conflicte der Eppaner mit ihren Nachbarn auf Rechnung der welfischen Parteigesinnung, statt auf die der territorialen Interessen schob, und überall ein prinzipielles Handeln sieht, wo ein periodisches Bedürfniss massgebend war.

**Genealogische Uebersicht der Eppaner (nach der Tabelle  
im I. B. der Horm. Beiträge).**

**RUDOLF** der WELFE, Graf von Botzen und Ammergau, Herr von  
Lechrain und Altdorf, † um 1028.

Welf Graf von Botzen 1026 geächtet, wieder begnadigt † 1030.

(2) Welf Herzog von  
Kärnten.

(3) ETHICO Graf von Botzen  
1030 — 1040 Erbe der welfischen Allode  
im Etschlande und obern Innthale.

Ulrich Graf von  
Bozen 1060 — 1070  
† 1077

Altmar  
Graf von Bozen  
1040 — 1060.

Friedrich  
Graf v. Bozen † 1110.

Heinrich  
Graf zu Greifenstein  
1116 — 1120.

Ulrich  
Graf von Eppan.

Arnold  
Graf von Greifenstein,  
Schirmvogt v. Brixen,  
Herr auf Mareith  
† nach 1166.

Heinrich  
Graf zu Eppan.

Friedrich  
Graf zu Eppan.

Heinrich II. von  
Eppan  
1208 — 1224.

Ulrich  
Gf. v. Epp.  
† n. 1223.

(4) Arnold  
Gf. zu Ep.  
— 1189.

Ulrich  
Graf zu  
Ulten.

(7) EGNO  
Graf zu  
Eppan,  
Ulten,  
Altenburg.  
Gemahlin  
Irmengard  
von  
Romsberg.

EGNO  
1240 Bisch.  
v. Brixen  
1250  
zu Trient  
† 25. Mai  
1273.

Kunz,  
(Gottschalk)  
Domherr  
zu Trient  
† 1300.

Sophie\*),  
Friedrich,  
Georg.  
\*) verm. mit  
Berald von  
Wangen.

Ulrich  
Gf. zu Ulten,  
Markgraf  
zu Romsberg  
— 1242.

Friedrich  
† um 1224.

Gottfried. Sophie.

„ „

Die Hauptpunkte in Bischof Egno's politischem Leben sind nach  
Durig's Darstellung folgende:

1240 (im Mai) erhielt er als Brixner Bischof die Regalien von  
der Hand des röm. Königs Konrad, zu Nördlingen; und dieser  
erklärt in einer Urkunde vom 20. Mai ihm die Investitur der Re-  
galien, sowohl des Bisthums als des Herzogthums  
ertheilt zu haben. In einer zweiten Urkunde erklärt derselbe, dass  
dem neuen Bischofe der freie Besitz aller Aemter zustünde, die vier

Erbämter des Bisthums Brixen ausgenommen, welche (s. Sinna-cher IV. 402) der Herzog von Schwaben als Truchsess, der Herzog von Baiern als Marschall, der Herzog von Meran als Mundschenk und der Herzog von Kärnten als Kämmerer verwalteten. (s. die Urk. im Arch. f. Südd. I, 138 u. Monum. Germ. IV. 433 Böhm. Regg. imp. 258.)

Ferner wird das ausschl. Geleitsrecht für das Bisthum Brixen dem Kaiser und Könige zugesprochen.

Die Zusprechung herzoglicher Rechte musste in politischen Anschauungen der Kaisergewalt damaliger Zeit ihre Veranlassung haben. (1225 wurden dem Vorgänger Egno's zum erstenmale herzogliche Rechte zugestanden). (Durig am a. O. S. 26 f.)

Bis 1247 hartete Egno auf kaiserlicher Seite aus (S. 30). Inzwischen musste er zu seinem Nachtheile in die gemeinsame Be-lehnung des Herzogs von Meran und des Grafen von Tirol mit allen ihren Brixner Lehen willigen (20. März 1241. Horm. Beitr. II, 32).

Der Tiroler Graf ward immer furchtbarer, da nach 1248 auch die Andechser Lehen des Bisthums ihm zufielen, — und Egno's Stellung als Bischof von Trient s. 1250 erwählt, verschlimmerte sich nur, — da er mit jenem gefährlichen Nachbar und Vogte, anderseits mit der Gegenpartei im Tridentinischen zu thun bekam.

1249 war er noch Bischof von Brixen und Administrator des Trienter Bisthums (Durig S. 45 f.). Jetzt stand er auf päpstlicher Seite. Man setzte ihm einen Gegenbischof Ulrich von Porta — und Egno lebte bis 1255 als factisch exilirter Bischof (S. 47), wo ihn eine Trienter Gegenrevolution zurückrief.

Durch grosse Opfer strebte er den Frieden zu erkaufen, und musste trotz allen Widerstrebens in einer Reihe von Urkunden (v. 1259 an) den erblichen Lehensbesitz für die Person und Nachkommenschaft der Görz-Tiroler Grafen in beiderlei Geschlecht anerkennen (s. w. u.).

1273 starb er. Ueber seinen Streit mit Mainhard II. von Görz-Tirol urtheilt Hormayr ganz zu Gunsten der Görzer, Kink ganz zum Vortheile Egno's. Mit gründlicher Unbefangenheit geht Durig zu Werke (S. 90 f.) und beweist, dass Egno zur Widerrufung der vom Bischof Alderich 1240 erfolgten Belehnung des Görz-Tiroler Grafen Mainhards I. als Schwiegersohn des Tiroler Grafen Albert — nicht berechtigt war. Auch in der Excommunications-Angelegenheit entschied das päpstliche Schiedsgericht gegen Egno (S. 92).

Ueber die schlechte Finanzwirthschaft Egno's klagt sein Nachfolger Bischof Heinrich.

62c) Die Grafen von Tirol (Hormayr, Kink, Durig; insbes. Horm. Gesch. Tirols II, 343 f. u. Kink's Einl. u. Comm. zum Cod. Wang.; ferner auch die Arbeiten über die Görzer Grafen von Coronini, Wassermann; Einzelmaterial im Arch. für Südd.

in Horm. Archiv und Taschenb. — (Doch fehlt noch eine kritische Monographie, die einerseits Tirols, anderseits Graubündtens Verhältnisse erforschen müsste.) Hieher gehören auch die Nr. 60 cit. Arbeiten von Eichhorn, Mohr und Jäger). Vgl. die Beitr. zur Gesch. Tirols I. Bd. S. 177 und die vier genealog. Tafeln das. im Anhang, dazu das reiche Urkundenmaterial im 2. Bde.

Ueber ihr Verhältniss zu Chur s. die Nr. 61 cit. Urkunde bei Jäger. Ueber ihre Stellung zu Brixen s. die im Texte angezogenen Urkunden von 1221 (3. März) und 1241 (14. Februar ddo. Brixen) in Horm. Beitr. II. S. 174 u. 327–3. In letzterer Urkunde heisst es: „Item statutum est et firmiter promissum quod castra edificata ex utraque parte in prelio destrui debent.“ (Ueber die Haupthedeutung dieses Vertrages s. Nr. 62b). Gleich darauf 30. April (II, 333–6) kam ein Friede des Bischofs Egnó mit dem Grafen Mainhard von Görz zu Stande.

Von ihrer Handlungsweise als Trienter Vögte geben die zahlreichen Urkunden in Horm. Beitr. und im Cod. Wang. Zeugniß, so 1208 (7. Febr. Beitr. II, 221–3 u. Cod. Wang.), 1234 (Beitr. S. 203), 1251 Lehabekenntniß, s. Horm. Gesch. Tirols II, 343.

Ueber ihre frommen Stiftungen, welche Kink in s. akad. Vorl. über Gesch. Tirols S. 199 ignorirt, s. P. Ladurner's Aufs. in den histor. Beitr. des Ferdin. 1860, S. 136–141, welcher anderseits auch nachweist, dass (was Kink in Abrede stellt) die Tiroler Grafen in ihrem letzten und mächtigsten Repräsentanten Albrecht auch die Excommunication verkosteten; ja dass er im Banne gestorben sei, und zwar desshalb, weil er dem Schiedsspruche (ddo. Padua 1239 März) auf Ersatz des dem Freisinger Gotteshause zugefügten Schadens, mit 3000 Mark Silber und 25 Fuder Wein berechnet, — nicht nachgekommen sein dürfte. Desgleichen wird Albrechts Sterbejahr statt auf 1254 (Kink S. 282), auf 1253 festgestellt; was schon J. Ficker in seinen gedieg. Vorlesungen „Wie Tirol an Oesterreich gekommen“ — annahm.

Genealogische Uebersicht nach Hormayr's Tab. 4 im  
1. Bande der Beitr. :

Hunfried: Praeses Rhaetiae † um 825.

2. Burkhard Graf in Istrien 846.

Burkhard (II.) Gf. in Rhätien n. Adalrich — 911.

Ulrich, abgesetzt.

Adalbert, wieder eingesetzt.

OTHO † um 1055.

Gerung.

ADALBERT — 1110.

Egno.

Gem. Adelheide v. Eppan-Greifenstein.

## ADALBERT — 1110.

|                                                                                                                   |                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| <b>BERTHOLD</b> Graf zu Tirol,<br>Vogt von Trient 1180.                                                           | <b>Adalbert</b> (Albr.) von Tirol,<br>Schirmvogt von Trient † 1165. |
| <b>Heinrich</b> Graf von Tirol<br>† 1202.                                                                         | <b>Gemahlin Agnes</b> von Wangen-<br>Belromond.                     |
| <b>ALBRECHT</b> Graf von Tirol,<br>Vogt von Brixen und Trient, geb.<br>1189 † 1253 (nicht 1254).                  | N. verlobt mit Mainhard v. Görz,<br>† vor der Heirath.              |
| <b>Elisabeth</b> 1234 verm. mit<br>Otto II. von Meran († 1248).<br>2. verm. mit Gebhard Grafen<br>von Hirschburg. | <b>Adelheid</b> , Gemahlin<br>Mainhard's II. von Görz.              |

- 63) Ueber die Görzer Grafen vgl. oben Nr. 52. Ausserdem die Nr. 55 ang. allg. Werke über Geschichte Tirols; den Aufsatz „Mainhard von Görz-Tirol, Herzog von Kärnten, und seine Enkelin Marg. die Mault.“ im 12. Jahrg. des Horm. Taschenbuchs (1826) S. 29-66 u. Forts.; ferner die Chronik v. Marienburg im 14. Jahrhundert, verfasst von dem Mönche Goswin, herausgegeben von Röggl im I. Bd. der Beitr. zur Geschichte, Statistik, Natur und Kunst von Tirol und Vorarlberg (1825) S. 67-166, und den V. Abschnitt in der gediegenen Monographie von Durig S. 99-118.

- 64a) Vgl. darüber Durig a. a. O. S. 101-105 auf Grundlage der Gesch. Tirols von Horm. etc.

Die bezügl. Urk. von 1254 10. Nov. Meran: Akte der Theilung; 1263 13. Jänner: Schiedspruch H. Ludwigs von Niederbaiern in dem Güterstreite zwischen den Görzern u. Hirschberg (Horm. Beitr. II. 311, 318); (vgl. Reg. boica 3, 196); 1263 19. Juni: Belehnung der Görzer mit den Augsburger Lehen — belehren uns über den Stand der Dinge (Beitr. II. 250); (Gesch. Tir. II. 381, 387.)

Die als Gränze der Hirschberger und Görzer Besitzungen angeführte „Holzbrücke“ ist nach Sinnacher IV. 461 nicht die Laditscher- sondern die Peiserbrücke zu Oberau zwischen Mittewald und der Franzensfeste. In der Schiedsurkunde von 1263 heisst es: „Alles von der Prennerpruk durch das ganze Innthal von Prixina-Innthal“ etc. gehöre den Görzer Grafen an.

1284 Mai verkaufte Graf Gebhard der Jüngere, Sohn Gebhards des Aeltern und der Sophie seine Güter und Rechte im Innthale um 4000 Mark Silber an Mainhard und verzichtete zu dessen Gunsten auf die Brixner Lehen (vgl. Kink S. 294 und Durig a. a. O. S. 111 und 112 Nr. 1), nachdem K. Rudolf I. 1284 einen neuen Streit entschieden; und die Witwe Sophie bequeme

Krones, Geschichtsleben.

sich, auf alle ihre Ansprüche zu Gunsten des Görzer Neffen Verzicht zu leisten.

- 64b) Ueber Mainhard's I. (III. † 1258) Stellung zu Trient vergl. Durig S. 60-65; über die seiner Söhne Mainhard II. und Albrecht zu dem genannten Hochstifte ebendasselbst S. 65-84 und S. 90-92, u. a. m. OO.

- 64c) Diese Ansicht Kink's weist Durig S. 91-92 mit Recht zurück, indem er die Summe der Macht Mainhard's II. (IV.) beleuchtet. Ich erlaube mir die bezeichnende Stelle des Chronisten Goswins in Rögg's Uebersetzung anzuführen.

S. 149 a. a. O.: „Im J. 1295 am Allerh. Abend folgte (†) ihm (Albrechten, Sohn Mainhard's I. (III.) Mainhard II. (IV.), der sich der erste aus den Grafen v. Tirol einen Herzog v. Kärnten und der Steiermark schrieb. Viel Ungeheures und Schreckliches hat dieser Mann im Land vollbracht; Thäler und Gauen hat er erobert; Burgen gebrochen; Ritter und Edle gedemüthiget und sich unterworfen. So ward die Grafschaft Tirol, kleiner als die übrigen, nun über alle erhoben.“ Diese Stelle lässt uns den „kleinen Grafen“ ganz anders erscheinen.

- 64d) Vgl. Durig am a. O. S. 113-116 nach Hormayr, Sammler für Gesch. u. Stat. von Tirol, fontes rer. austr. II. 1; und Urkk. des Schatzarchivs, des Ferdinandeums und der Bibl. Tirol. s. w. u.

- 65) S. die Urk. in Horm. krit. dipl. Beitr. II. 258-60 (ddo. 1282, 24. Mai Ulm und 1283, 18. Jänner Fürstenau).

Anderseits hiess es in der Görz-Tiroler Theilungsurk. von 1271 (4. März, Tirol. Horm. Beitr. II. S. 246-242):

*Omnia et singula, quae a dicta Clusa infra versus Tirol et ejus dominium et comitatum in allodiis, feudis, advocatiis, iurisdictionibus, homagiis, ministerialibus et omnibus aliis ac quibuscunque bonis et iuribus quaesitis et non quaesitis, cultis et incultis existunt, ad comitatum et dominium Tirolense pertineant.*

- 65b) S. Nr. 64d, Kink S. 352 f. und Durig's Bem. S. 115 Nr. 8.

Interessant ist die Uebereinkunft des Elternpaares Mainhard's II. mit dem Nuss de Ramis. Er möge „in valle seu officio de Engadein“ eine Burg errichten und zwar im Falle, wenn der Berg sein Eigengut, unter dem Titel „Purichute“ (Burghut): prout esset alodium seu proprium dicti dom. Comitatus; im Falle jedoch der Berg Eigenthum des Grafenherzogs: als „castellanus . . . seu burgensis.“

- 66) Ueber Vorarlberg ausser den oben Nr. 2, 7 angef. Arbeiten: Bergmann: Urkundenregg. der vier vorarlb. Herrschaften und der Grafen v. Montfort. Arch. für Kunde österr. Geschichte I. (1848) S. 40-160.

- 66b) Zimmermann: Beitrag zu einer Gesch. Vorarlb. ebd. III. 4. Abth. u. V. 12. A.



66c) Vgl. Bergmann's ält. Arb. über den Bregenzerwald; die Herrschaft Blumenegg und das obere Walsertal (Kaltenbachs Zeitschrift I. Nr. 27, III. Nr. 101, 102).

Merkle, Notizen über Feldkirch (aus Weizenegger's Samml.) 1833. 3 Bde. Innsbr. 8.

Vanotti, J. N., Gesch. der Grafen von Montfort und Werdenberg 1845.

67) Literatur zur Geschichte Aquileja's und Friaul's in ält. Zeit.

J. F. Bern, de Rubeis monum. eccl. Aquilej. et comm. Aquilej. Argent. 1740, und Ughelli: Italia sacra V.

Bianchi: Monum. per la storia di Friuli. Udine 1844-5, 2 Bde. (ab a 1317-1332).

— Documenta hist. Forojul. (XIV. Jahrg.) im XXI.-XXIII. u. XXIV. B. des Arch. für Kunde österr. Geschichte (Regg. und Urk. Ausz.).

Franc. di Manzano: Annali di Friuli. Udine 1858. 433 S. gr. 8 (I. B. — 1000); neben den Arbeiten von

Bonturini (la friulana feudalità . . .) u. Lirutti (notizie delle cose di friuli . . .), dazu die Nr. 52 angeführten Werke, Ferner

Czörnig: Ueber Friaul's Geschichte, Sprache und Alterthümer im IX. Bande des Arch. für Kunde österr. Gesch. S. 137 ff.

Ausserdem allgemeine Darstellungen in: Le Bret's Geschichte Italiens im XXII., XXIII. und XXIV. B. der Halle'schen Weltgeschichte und Leo's Gesch. Italiens L, II. Bd.

Ueber Istrien und Triest:

R. Coronini: Opp. miscell. T. I. fol. Venet. 1769 [Syllabus Tergest. antistitum (v. 579 an S. 131-172) app. documentorum].

Mainati: Croniche ossia memorie stor. della città di Trieste Ven. 1817-9 VI B.

Löwenthal: Gesch. von Triest. 1859. I. Th.

67b) Zur Gesch. der veronès. Mark vgl. auch Tangl's Forsch. über die Eppensteiner III. Abth. S. 16 ff. (Separ.-Abdr.) und Nr. 162 bis 179 (S. 52 ff.). Vgl. Bergmann's Abh. über Friaul und die Herzoge von Kärnten im Arch. für Kunde österr. Geschichte III. S. 239 ff.; vgl. s. Aufs. in dem Wiener Jahrb. 120, A. B. 8.

67c) Die beste Uebersicht der kais. Schenkungen an Aquileja liefert nächst de Rubeis, Bianchi in s. Docum. hist. forojul. am a. O. XXI. f.

67d) Die Urk. von 1028, 1071, 1177, 1180 ebd.; dessgl. über den Vertrag mit Venedig 1170-1193 siehe bei de Rubeis l. c. S. 506 (1028), 531 (1070-1) ff.; vgl. Le Bret a. a. O. XXIII. S. 342 ff. und XXIV. S. 239 f.

67e) Urk. vom 13. Jänner 1209 und 22. Februar 1214 bei Bianchi XXI. S. 179-80 und 184-5. Erstere erscheint als Gesamtbe-

stätigung, woran sich die „renovatio privilegii Henrici VI. et confirmatio pact. cum Goritiensibus“ (ebd. S. 181) schliesst.

In letzterer heisst es: Der Kaiser verleiht dem Patriarchen: ducatum aut comitatum Foro-Julii et villam de Lucinico cum omnibus ad d. h. pertinentibus placitis, collectis, sanguinolento denario (Blutpfennig) etc.

Ferner die regalia episcopatum: Tergestini, Justinopolitani, Parentini, Emonensis, Polensis, Concordiensis, Bellunensis; nec non trium abbatiarum de Sexto, Piro, S. Maria in Organó . . . cum omnibus castellis, villis, placitis, theloneis . . . . . et terram iacentem inter Plavim et Lipientiam. Item villas S. Pauli et Georgii et omnia quae Conradus imperator contulit ecclesiae Aquilejensi; castrum de Treven, Atems . . . praeter marchiam Carniolae et Istriae cum comitatu omnique iure imperiali . . . wie es König Otto verliehen habe.

Die Bestätigungs- und Verleihungs-Urkunde von 1232, 6. Dez. Tibure bei Bianchi l. c. S. 208-9. Desgl. sicherte der König mit Urkunde v. Oktober 1238 (S. 212) d. in obs. Brixiae: den peinlichen Gerichtsban der Kirche von Aglei.

68) Friedensschluss mit Venedig: 1206, 22. Nov., Aquileja (Bianchi XXI. S. 179), 1222, 23. Juni, Venedig (ebd. S. 198) und 1254, 14. April, Venedig (ebd. S. 390-2).

69) Urkunde vom 15. Sept. 1219, Tarvis (Bianchi S. 188-9). Die Herren von Pulcinico-Pisano, Villalta-Urusperg, Cauriacho auf Giovilino und Tarcento, Savorgnano, Cauriacho auf Propeto, Strassan, Fontanabon, Castellerio, Budrio: sämtlich Vasallen Aquileja's, geben sich: in praesentia Ezzelini da Romano et Rambaldi comitis — der Stadt Treviso als Einbürger zu Dienst und Treue. (Juramentum bezüglich der Heeresfolge.)

Vgl. 1226 (ebd. S. 201) den Vergl. des Patr. mit dem Herrn von Pulcinico; Belehnung mit der Grafschaft von Aviano.

1221, 30. Aug. (ebd. 196; vgl. 192 f.) Forderung des Patriarchen: Treviso solle Alles herausgeben, was zwischen dem Flusse Lipientia bis zum „Herzogthume“ Meran und von den Bergen bis an das Meer im Bereiche des „forum Julii“ läge.

Im Juli tauschten beide Mächte ihre gegenseitigen Forderungen aus. —

1249, 11. Mai, Udine, schloss Patr. Berthold einen Waffenbund mit dem Markgrafen von Este gegen Ezzelin (ebd. S. 382).

70) 1250 (ebd. S. 386-7), 1261, 24. Nov. (S. 405-6).

71) Die Verträge mit den Görzer Grafen: 1) 1202, 27. Jänn. bei Cormons. (ebd. S. 176); als Garanten erscheinen die Herzoge von Steiermark, Kärnten und Meran. 2) 1203, 13. Dezember: i. civ. Austriae (S. 177). 3) Zwischen beiden Verträgen fand einer vom 3. Nov. 1202 bei Manzano und in Carsio statt (ebd.). 4) 1222, 23. Juni, Venedig (S. 198): Friedensschluss zwisch. der Republik und dem Patriarchen, den auch der Görzer Graf als Vogt v. Aglei

zu beschwören habe. 5) 1254 14. April Ven. (S. 390-2): Urk. gleichen Inhalts. 6) 1267 3. Juli Cividale: Vergleich zwischen dem Patriarchen Gregor und dem Görzer Albrecht (XXII. S. 371). Unter andern wird die Dienstleistung des Letzteren gegen Justinopolis gefordert. 1267 20 Juli: Gefangennehmung des Patriarchen durch den Görzer bei Villanova. 7) 25. August: Compromiss zwischen Beiden. Schiedsmann K. Otakar II. (fontes rer. Austr. Chmel's Urk. zur Gesch. Innerösterreichs II. 1. S. 87). 8) 1274 19. August: Aufhebung der Feindseligkeiten der Verbündeten des Görzer Albrecht und seines Bruders Mainhard. (Bianchi XXII. S. 398-400.) 9) 1288 17. Februar: Präliminarien mit Mainhard von Kärnten-Görz-Tirol (XXIV. S. 464-5). 10) Friede v. 1289 (ebd.). An päpstlichen Censuren gegen die Görzer fehlte es nicht. Vgl. das Breve des P. Innocenz III. vom 11. Febr. 1216 Rom — an den Bischof von Padua (Bianchi XXI. Nr. 45) und die Censurbulle P. Alexanders IV. vom 22. Juni Viterbo: gegen Mainhard, Albrecht, Heinrich von Villalta, Asquin von Varmo und andere Lehensleute von Aglei (ebd. S. 400).

Auch andere geistliche Würdenträger fanden sich von den Laien in ihren Rechten bedroht. So beschwert sich (1246 7. Febr.) der Abt von Belino über mehrere Vasallen Aquileja's, insbesondere über Mainhard von Görz „qui sibi usurpat ius advocatiae in bonis ecclesiae Belinensis contra iusticiam.“

In dem Kampfe des Patriarchen mit Venedig (1279-1289) liess Albrecht von Görz als Heerführer der Liga gegen Venedig den Patriarchen im Stich. s. Bianchi l. c. XXIV. S. 464-5.

71a) s. o. N. 71.

71b) Die ausführl. Urkunde über die Gerechtsamen des Patriarchates vom J. 1292 findet sich in Chmel's Urk. zur Gesch. Oesterreichs, Steiermarks, Kärntens, Krains etc. (Innerösterreich) und Tirols 1246-1300 (fontes rer. austr. II. I. 1849). Ueber die vormaligen Lehen des Patriarchates in Kärnten, Krain und Steiermark s. Richter's Abh. im Jahrgang 1826 der Zeitschrift Carinthia S. 34. Lehensleute des Hochstiftes waren z. B. in Innerösterreich die kärntnischen Herzoge, die Grafen von Ortenburg, Cilli, Hainburg, Görz, Aufenstein; die Mindorfer, Oversteiner u. A. m.

72) Literatur zur ält. Geschichte Salzburgs:

Hundt, Wigul. Nobiliss. et ampliss. metrop. Salisburg. tom. III. in 1 Vol. 1719 fol.

(Kleinmeyern), Nachrichten v. Zustande der Gegend u. Stadt Juvavia etc. mit dem reichhaltigsten diplom. Anhang (kurzweg Juvavia cit.). Salzburg 1784 fol. 610 u. 311 S.

J. Th. Zauner, Chronik v. Salzburg 1796-1826. 8. I.-VII. Bd. von Zauner, VIII.-XI. von Corb. Gärtner.

Kürsinger, Ign. v.: Oberpinzgau oder der Bezirk Mittersill. Gesch. topogr. statist. Salzburg 1841. 8. 288 S. (In histor. Beziehung am schwächsten.)

- Kürsinger, Lungau: hist. ethn. stat. Skizze aus bisher unbenützten Quellen. 1853. 8. 116 S.
- Das Kronland Salzburg etc. 1851. 180 S.
- Archiv für Süddeutschland, herausg. von Hormayr I. Band S. 3-42: Beitr. zur Statistik des Herzogthums Salzburg besonders S. 31 f. Skizze des Cilerthales und II. S. 1-30 Forts. hist. Skizze über das Cilerthal (S. 2-20 und urk. Anh. S. 30-36) und das Brixenthal (S. 41-46 und Urk. 46-52).
- — die krit. dipl. Beitr. zur Geschichte Innerösterreichs (Salzburgs) II. S. 209 ff. und die Beitr. zur Lösung der Preisfrage etc., desgl. die Beitr. zur Gesch. Innerösterreichs in Hormayrs Taschenb. 1813 (195-197) und Archiv 1815, 1819 u. a. m. O.
- Koch-Sternfeld: Topogr. Matr. aus dem Cod. der Juv. und dem Chron. Lunadacense in der neuen Folge der Abh. der bair. Akad. III. (1841) und im Sep.-Abdr.
- — Rückblick auf Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg aus der Gegenwart in die Zeit König Ottokars II., Rudolfs I., Philipps von Kärnten, Friedrichs II. von Walchen 1246-1284 ebd. 1844 I. Abth. (XX. Band in der ganzen Reihe) 106 S.
- und s. anderw. Abh. im XXIII. B. 1848, XXVI. 1852 und XXIX. 1865 über Kulturgesch. Innerösterreichs.
- Eingehend behandelt dieses Hochstift in seinen ältesten Verhältnissen Büdingers österr. Gesch. I. Band, Abschnitt über die Bildung deutscher Fürstenth. im 9., 10. u. 11. Jahrh. Spezialgeschichte siehe in den weiteren Noten.
- 73) Historisch-kritische Abh. über das wahre Zeitalter der apostol. Wirksamkeit des h. Ruprechts in Baiern und die Gründung seiner bischöflichen Kirche in Salzburg. 1831. (Vgl. Pritz, Geschichte Oberösterreichs I. 220.)
- 74) Wiener Jahrb. LXXII und LXXIV; vgl. Nr. 79.
- 75) Archiv für Kunde österr. Gesch. X. 1853. S. 368.
- 76) Ueber das Zeitalter des h. Ruprechts, Archiv für Kunde österr. Gesch. V. 500-522 (1850).
- 77) Deutschlands Kirchengeschichte 2 Bde. Göttingen 1846-8. § 31.
- 78) Ueber das wahre Zeitalter des heil. Ruprecht und Prüfung der Abh. von Eitz: Archiv für Kunde österr. Gesch. V. S. 393-467 (1850).
- 79) Hansitz II. 13 ff. und Juvavia, Anhang.
- 80) Dümmlers Aufs. im Archiv für Kunde österr. Geschichte XXII. (1860) 299-304.
- 80 b) S. darüber die Nr. 72 citirten Werke und Abh.
- 889 schenkte K. Arnulf dem Erzstifte alles dasjenige für ewig zu eigen, „quod Isengrin in pago qui dicitur Cilarstale in beneficium habuit.“ (Vgl. Koch-Sternf. topogr. Matr. S. 21.)
- 1262-1275 wurde das Cilerthal bairisch. 1281 behielt sich Ludwig der Starke von Baiern die *comitis eigenmächtig* vor,

wogegen er durch Regensburgs Vermittlung das Besitzrecht auf das Cilaretal dem Erzstifte einräumte; über die weiteren Verhältnisse des Zillertales s. Arch. für Südd. I. S. 33 ff. und II. 6 ff.

Die Schenkung vom Pongau knüpft sich an das Jahr 930 (vgl. Koch's topogr. Matr. S. 14: Bongouua, Pongo), die vom Lungau aus dem Jahr 923 (ebd. S. 68: Lungoue), die vom Pinzgau fällt in die Jahre 788–1093 (ebd. S. 88: Pinuzgowe pagus: Bisontium. Seine Glied. siehe in der Note über das Gauwesen: 2 A. 2). Oberpinzgau's Pflegergericht: Mittersill; Mittelpinzgau: Kaprun und Zell; Unterpinzgau: Salfelden und Lofer.

Natürlich dürfen wir bei dem Lungau u. Pinzgau nur an lokale Schenkungen denken. So cedirte 1181 H. Hermann von Kärnten seine Güter im Lungau an das Hochstift Salzburg (Archiv f. Südd. II. S. 255).

Die „Grafschaft“ Mittersill selbst wurde factisch erst 1228 erworben nach dem Aussterben der Grafen v. Playn, — auf Grundlage der kais. Belehnung mit dem Ober- und Unterpinzgau vom 18. August zu Ulm (Zauner II. S. 232-3), und alsbald von den Görzern an sich gerissen, die 1252 auf das „Schloss“ Mittersill verzichten (A. f. S. II. S. 263).

Das 1217 vom Salzburger Erzbischof Eberhard gestiftete Bisthum Chiemsee erhielt von diesem Güter im Liuchenthal, Pinzgau, Ciler- und Brichsenthal (Urk. im A. f. S. II. S. 261-2).

Ueber das Liuchenthal (Oluichestale) und Brichsenthal s. Arch. für Südd. S. 41 ff. und Horm. krit. dipl. Beitr. 190 ff. I.

80 c) Dümmler, Pilgrim S. 153 u. südöstl. Marken S. 23.

81) Dümmler: Pilgrim B. v. P. und das Erzbisthum Lorch. Leipzig 1854. Besond. A. VIII. S. 44 ff.

Die „Bullen“, welche von dem angeblichen „Lorcher“ Erzbisthume sprechen s. im Anh. S. 114-126; vgl. S. 170 f. Nr. 6.

Der II. Anhang handelt von den Quellen zur älteren Geschichte des Bisthums Passau S. 126-141.

Ueber die Christian. im Lande ö. v. d. Enns und das Verhältniss der beiden Sprengel verbreitet er sich S. 8 ff.

82) Ueber den Territorialbesitz Salzburgs in Innerösterreich s. w. u.

83) Ueber das Verhältniss des Erzbisthums zu den Babenbergern, insbesondere zu H. Leopold VI. s. o. vgl. Zauner: Chron. v. S. II. 213 und die Abh. im Horm. Taschenbuch 1850-1 S. 133-157: K. Friedrich I. und Erzbischof Adalb. II. v. Salzb. 1169-1177.

84) Vgl. über diesen wichtigen Streit: Zauner II. S. 276-7 (und 284-342 die Angeleg. unter Erzbischof Ulrich und Friedrich behandelnd); und Olt. Lorenz' Abh. über Ottokars II. Verhältniss zum Erzbisthume Salzburg im XXIII. Band der Sitzungsberichte S. 472-524.

Desgl. Koch-Sternfelds Abh.: Rückblicke etc. s. Nr. 72.

Vgl. auch die instruktive Abh. im 1827er Jahrgang des Horm. Arch. S. 155 f.: Drangsale und Leistungen salzburg. Unterthanen

Niederösterreichs zur Zeit des Eintrittes H. Ott. v. Oesterr. und Markgrafen v. Mähren (herbeigeführt durch die rachsüchtigen Vasallen des Erzbisthums).

- 85 a)** s. Nr. 84. Die lebhaftesten Feindseligkeiten fallen in das J. 1275-6. Milota von Diedicz, Landeshauptmann von Steiermark, belagerte 1275 Friesach, den Hauptort der salzburgischen Besitzungen in Kärnten.

Gegen Ottokar wurde von K. Rudolf: Mainhard II. v. Görz-Tirol nach Kärnten gesandt (vgl. Anon. Leob. I. II. a. a. 1275, bei Pez I. S. 845 und den Joh. Victor, bei Böhmer fontes rerum germ. I.). Ueber seine glücklichen Fortschritte: Ottokars Reimchronik bei Pez III. S. 130 und die Zusammenstellung bei Calles, Ann. Austr. II. p. 516 f.; desgl. den Aufsatz über Mainhard II. von Kärnten im Horm. Taschenb. 1826 S. 29-66.

- 85 b)** Ueber das Verhältniss der Habsburger zu Salzburg:

F. Kurz: Oesterreich unter Ottokar und Albrecht I. 2 Bde. 1816. Lichnowski: Gesch. des Hauses Habsb. Bd. I. II. Kopp: Gesch. der eidgenöss. Bünde III. 2.

Chmel's habsb. Excursus VII. Bd. der Sitzungsber. der Ak. d. W. S. 94-134 (Zeit Rud. I.); VIII. 54-112; IX. 254 f.; XI. 183 ff. Böhmers Regg. des Kaiserreichs von 1246-1313. Addit. II. Regg. Herzog Albrechts I. Muchar: G. d. Stm. VI. S. 34 f., 71 f., 104 ff., 118 ff.

Vgl. auch die Abhandlung in Hormayrs Arch. 1829 (Nr. 82-107): „Albrecht, Graf von Habsburg, K. Rudolfs Sohn, erst Reichsvicar, dann Herzog in Oesterreich und Steier.“

- 86)** Ueber Oesterreichs o. u. u. d. E. Territorialverhältnisse s. die Literatur des Gauwesens Nr. 2: 1, 2.

Ferner die Regestenwerke von Meiller, Lichnowski (Birk), das Directorium Horm. Urk. (aus dem südd. Arch., dem Arch. f. Gesch. Stat. etc. u. a. Arb. gezogen) in mehr. Jahrg. d. Taschb. f. vaterl. Gesch.; die fontes rerum austr.; das Notizenblatt und das Archiv für Kunde österr. Gesch. etc.; das Urkundenbuch des Landes o. d. Enns; die Arbeiten v. Hormayr, Kurz, Fischer, Chmel, Meiller, Stülz, Pritz u. A. in eigenen Werken und Zeitschriften.

Theilweise verarbeitetes Material findet sich in Czörnigs Ethnogr. I. S. 95 ff.; Einzelnes in chronol. Ordnung in den nebenläufigen Notizen der Chron. Gesch. Oesterr. von M. Koch. Spezielle Angaben in den weitem Noten.

- 86 a)** Von den Slaven in Oesterreich als Colonisten handelt Hayrenbach in s. Abh. im Magazin für Kunst und Literatur. Wien 1796. 4. Jahrg. 4. 5. H.; vgl. Horm. Taschenb. 1813. S. 42-68: Urk. v. 832, 829, 868, 979 u. A. m. S. 45-50 insbes. a. d. Enns, Ybbs, Erlaf, bei Kremsmünster, an der Narden und Aist, besonders aber

im Traungau (S. 60); vgl. Wiener Jahrb. XXX. 1, 19; XXXI. 47, 66.

- 86 b)** Ueber die Mark Siegfrieds in Herm. Taschb. 1813. S. 58–68. Urk. von 1045 (vgl. Meillers Regg. u. Noten; Horm. Arch. 1836. S. 510). Ueber die Gränze gegen Böhmen s. Weber's Abh. im I. B. der Beitr. zur Landeskunde Oesterr. u. d. E.: „Gränzen des Erzherz. Oesterr. u. d. Enns“ S. 170–173 und gegen Mähren, ebd. S. 173–178. Vgl. auch Czörnig's Ethnogr. I. 99 f.

Die wichtigste Urkunde bezüglich der böhmischen Gränze ist K. Friedrichs I. Spruchbrief vom 1. Juli 1179 ddo. Magdeburg (Weber S. 171–72), vgl. Rauch scr. rer. austr. II. 205.

Die Gränze gegen Mähren genau erst im 16. Jahrhunderte s. 1530 bestimmt; indem sie früher immerwährenden Schwankungen unterlag.

Die Leithagränze wurde seit 1043–4 im Kriege mit Ungarn gewonnen. Hier zwischen der „Leitha, Fischea und March“ lag Siegfried's Markbezirk, und die königl. Schenkungsurkunden vom 7. März u. 15. Juli 1045 (Neuburg u. Aachen) verleihen diesem Grafen Güter „innerhalb“ der genannten Flüsse, sowie auch zwischen der March, Taya und Sulzach (in marcha et in comitatu praenominati marchionis) s. die Urk. im Archiv für Süddeutschl. II. S. 233–5.

Die Marchgränze gegen Ungarn war eine oft bestrittene Gränze: im J. 1339 und 1372 festgestellt, erlebte sie 1398, 1411 u. a. Regulirungen (vgl. Weber S. 178 und Czörnig's Ethnogr. S. 99 No. 3).

- 86 c)** Die bedeutendsten Hausgüter der Babenberger, zwischen der Traisen, Triesting und Piesting gelegen, berührten sich mit der Gränze der Mark Pütten s. w. u. und den Alloden der hier herrschenden Grafen von Pütten-Neuburg-Formbach.
- 86 d)** Am schwierigsten ist unstreitig die Westgränze der Ostmark bis 1156 und Niederösterreichs bis 1254 festzustellen.

Unstreitig dehnte sich der babenbergische Amtsbezirk seit 976 über einen Theil des heutigen Oberösterreichs aus. Zunächst ist es bedeutungsvoll, dass, vor der Ausbildung der markgräflichen Gewalt der steirischen Ottokare, in K. Otto's II. Urk. vom 5. Oct. 977 (Citrateshusa s. Meillers Regg. S. 1 u. n.) das Prädium der Ennsburg, als im Traungau und in comitatu Luitpoldi marchionis liegend bezeichnet, der Traungau somit der ostmärkischen Jurisdiction unterordnet wird. Von dem Machlande und der Riedmark wissen wir mit urkundlicher Sicherheit, dass sie der babenbergischen Markgrafengewalt zugehörten (s. die Passauer Stiftungsurk. vom J. 1076 Mon. boica IV. 298 in Bez. des Machlandes und Herzog Leopolds III. (IV.) Urk. für St. Florian von 1115 in Petz hist. Leop. march. pag. 71 betreffs der Riedmark; — die bezügl. Regg. bei Meiller).

Aber auch von den beiden Mühl- und Hausruckvierteln müssen

wir etwas wegdenken, wenn wir die gleich in der folgenden Note zu besprechende Thatsache von 1156 in Anschlag bringen. Die *marchia supra Anasum*, insoweit sie bairisch, war somit in der That nur ein „Landl“, wie es noch heutzutage im Volksmunde heisst (vgl. Weber a. a. O. S. 201).

Die Unterscheidung des Landes unter und ober der Enns muss für diese Periode rein als geographisch, nicht politisch aufgefasst werden.

- 86e)** Der Belehnungsact von 1156, bei welchem man von dem gefälschten privil. maius absehen muss, und Otto's von Freisingen Bericht massgebend erscheint — fügte zu der *marca orientalis* d. i. Niederösterreich: 3 *comitatus*, welche „von alterher“ hiezu gehörten. Ueber diese 3 Gaue ist man noch immer nicht ins Reine gekommen; und ihre Feststellung bleibt offene Frage, wie dies schon in Hormayr's Taschenb. 1813 (S. 127–154) ausgesprochen sich findet. Wahrscheinlich haben wir an Untergrafschaften des alten Donaugaus zu denken; müssen jedoch des Traungaus hiebei entralhen, der mindestens bis zum Jahr 1254 an Steiermark gehörte (vgl. darüber Huber's Abh. über die österreichischen Freiheitsbriefe).

Lazius' Vermuthung, unter ihnen seien die Grafschaften: Steyr, Machlant und Pilstein zu verstehen (*de migratione gentium* pag. 283), erscheint unhaltbar. Mehr Wahrscheinlichkeit hat die Meinung des bair. Akademikers Moriz für sich, der darin die drei Grafschaften Formbach, Lambach und Pütten findet. Denn mit dieser „Vereinigung“ der drei Gaue braucht keine territoriale Verschmelzung, sondern nur eine engere jurisdic-tionelle Verbindung Angesichts der Ostmark gemeint zu sein, vgl. auch Kochs Chronol. Gesch. Oesterr. S. 73–4.

- 86f)** Die Südgränze gegen die Steiermark änderte sich zufolge des Ofner Friedens zwischen Oesterreichs Regenten Otakar und K. Béla als Landesherrn der Steiermark.

Der Anon. Leob. ad a. 1253 sagt darüber:

Ottakerus rex Bohemiae resignavit totam terram Styriae Belae, Regi Hungariae tali conditione, ut quidquid esset de terra Styriae ultra montem Semernicum, remaneret cum tota Austria etc.

Deutlicher sagt dies noch der Wortlaut jenes Friedens (vom 3. April 1254, Kurz: Oesterr. u. Ot. u. Albr. I. vgl. V. S. 253 bis 255), wonach Alles, was zum Flussgebiete der Mur gehört, bei Steiermark bleiben, das andere Gebiet jenseits der Berge an Oesterreich kommen sollte. Dass hiemit auch der Traungau oder das Ennsgebiet gemeint, springt in die Augen. Doch bildete dies bis zum Jahre 1379, nämlich bis zur Schlusstheilung der Habsburg. Brüder Leopolds III. und Albrechts III. — einen eigenen Bezirk zwischen Oesterr. und Steiermark. Daher heisst es in der Mautzollordnung Rudolfs I. v. J. 1279 (Rauch scr. III.)



ausdrücklich *judices, teloncarii . . . . per Austriam, Styriam et Anasum constitutos . . .*

Ueber die Gränze zwischen Oesterreich und Steiermark vor 1254 gibt uns am besten Auskunft: Euenkels Fürstenbüch (Rauch scr. I. S. 243 ff.).

Hier heisst es: Daz Gernerche zwischen Oesterreich und Steyr ist Piestnich das Wasser, von Piestnich auf hincz Gutenstain, da taitt sich die Piestnich endrew . . . .

Vgl. darüber Horm. Taschenb. 191-194; beziehungsweise auch Webers Abh. am a. O. S. 197.

86g) Koch Chron. Gesch. Oesterr. S. 87.

87) Koch Chron. Gesch. Öest. S. 79, 87-88, 90, 92, 104. Ausserdem: Wiener Jahrb. LIX S. 131. Holle: Brandenb. Lehen in Oesterr. (im Archiv für Geschichts- u. Alterthumsk. von Oberfranken I. 3. S. 17) und Stadelmann: Ueber den Ursprung der ehem. nürnberg. Burggrafenlehen in Oesterr. (ebd. S. 23).

88) Czörnig Ethnogr. Oesterr. I. S. 105.

Die Hauptquelle für die ältesten Güter dieses Hochstiftes ist ausser der verdächtigen Schenkungsurk. vom J. 823 (s. w. u.) der unter B. Pilgrim verfasste *rotulus decimationum* vom J. 984-5 (Hansitz Germ. sacra I. 227 f.).

Einen Auszug daraus s. im Horm. Taschb. S. 78-9 (1813).

Ferner die Dotationsurkunde für das Passauer Nikolaikloster v. J. 1076 (Mon. boica IV. 293 f.) v. Sitzungsber. Altmanns und eine Reihe einzelner Schenkungsurk. vom J. 823 (!), 973, 1056, 1067, 1110, 1135 u. a. (vgl. den Text), dem Horm. Taschenbuch von 1813 in Auszügen einverleibt.

Von besonderem Interesse ist das Verzeichniss der Passauer Lehen in dem urkundl. Bekenntnisse des letzten Babenbergers, H. Friedrichs des Streitbaren vom J. 1241 (ebd. S. 186-7) und zwar: die Kirchenvogteien von Kremsmünster, S. Florian, Erlach, Waldhausen, S. Pölten, Göttweih, S. Georgen, Altenburg, Seitenstetten (Sittanstettin); einen Theil von Linz, Enns, Krems. Ferner „Lorchelde“ (Lorchfeld!), Triebeusee, Muchilen, Kirchbach. Zehende in Frienstatt (Freistadt), Besitzungen in Louvelde, Standorf, Gabitz, Chrutte (Krut), Richwindsdorf, Louchse, um Laa, Paumgarten, in Widen, Chuendorf, Zwerendorf, Probestorf, Witzlinsdorf, Zeisenmur (Zeiselmauer), Mutarn (Mautern). Die Pfarren in Heimbürg, Stillfried, Rusbach, Falkenstein, Polau, Gars, Rez, Widerfeld, Holabrunn, Mistelbach, Lyz, Probstdorf. Besitz. in Geissbruck, Eckendorf; Vogteien in Michelbach, Ficheldorf, an der Leytha und in Neusiedl u. s. w. (Vgl. den babenb. pass. Zehendvertrag v. 1135 bei Petz cod. dipl. P. I. S. 314, im Ausz. in Horm. Taschb. S. 109, dazu S. 188 N.)

Die ältest. Schenkung. an Passau finden sich: in der Wachau (973), Muotarun, Eparespurg, Rossatz, Chlepadorf bei Hollenburg, Treisimat, S. Pölten, Persnica („quod Boëmanni arabant“), sodann

Baumgarten, Stapenreit, Ernstsdorf, Feldsperg, Köttelsbrunn, Stockerau, Greifenstein, Herzogenburg, Tulln, Chrabet (Chrut). Vgl. Czörn. Ethnogr. I. S. 102 und M. Fischer: „Einstige Klöster und Ortschaften im Lande unter der Enns“ (Archiv für Kunde österr. Gesch. 1848 I. 76-136).

Die grosse Stiftungsurk. für Göttweih, vom Gründer, Bischof Altmann von Passau, a. d. J. 1083 (zum erstenmale vollständiger veröffentlicht in Horm. Taschenb. 1813 S. 96-100; ganz abgedr. in Karlin's Saalbucho des Benediktinerstiftes Göttweih 1855 II. A. 8. Bd. der fontes rer. austr.) ergänzt die vorlaufenden Angaben über Passau's Besitzstand im Lande Niederösterreich (s. w. u.), desgl. die Stiftungsurkunde für Herzogenburg (Petz — Kropf, Leben des heiligen Leopold S. 105; Meill. Regg. a. a. 1112); die Zehentdotacion an Heiligenkreuz vom J. 1137 (s. Weiss Urk. des Cist. Stiftes Heiligenkreuz II. A. 11. Band der fontes rerum austr.; erster Abdruck in B. Petz Cod. dipl. I. 318).

- 89) 823 28. Juni Frankfurt. (Hansiz Germ. sacra I. 155, vgl. die Bemerkung z. Reg. dieser Urkunde im Directorium Horm. Urk. vom J. 1836 im Taschenb. für vaterl. Gesch. S. 500 u. Dümmler's Kritik in den südöstlich. Marken, Separatabdruck S. 76-77 u. der Monogr. über Pilgrim S. 171 Nr. 6.)

Die Hauptstelle lautet: (Carolus) tradidit hoc est in provincia Avarorum quendam locum, qui vocatur Litaha, et in terra Hannorum Zeisenmurum, Trasmam, Wachowam, Pielagum, Nardinum, Roede (Ried am Tulnerbach), Aspach (an der Url), Wolfswanc (Wolfsbach an der Url?), Erlapha, Bierstlingum (Perschling), Tullana, Trebensee, et in Artagrum (Ardagger) basilicas duas, et in Saxina (Sachsengang?) basilicas duas, et totidem in fabiana (Interpolation des Lazius) . . . .

- 89b) Oberöstrerr. Besitzungen Passau's.

624-639 Schenkung des Prie. Reginolf an Bischof Otgar (Feldham an der Alben im Traungau; Horm. Taschb. 1836 S. 499, Arch. 1827).

Markgraf Gerold dotirt mit dem Bischof Balderich die Kirche S. Martin zu Linz (ebd. S. 499-500).

Schenkung K. Ludwigs an das Passauer Domkapitel v. J. 903 (Taschb. 1836 S. 503 u. a., Osternach im Mattiggau, Schärding etc.).

913 8. Sept. Tauschurk. zwischen Bischof Burkhard und Chorbischof Madalwin, worin auch des Traungau's gedacht wird.

In der kaiserl. Schenkungsurk. vom 5. Oct. 997 (Meill. Regg. Nr. 1) erhielt Passau das Praedium Ennsburg; u. 7. Oct. 10 k. Huben an der Enns. Bald darauf tauschte Bischof Christian mit dem Grafen Arnold von Lambach und zwar Güter in den Pfarren Viechtwang, Pönnenbach u. a. (Kurz Beitr. II. 432, 433).

Diesen ältesten Urk. reiht sich die Urk. vom J. 1071 an, wodurch S. Florian wieder hergestellt wurde (Pez Cod. dipl. pag.

244-5); sodann die Nr. 88 angef. Urk. von 1076 bezüglich des Machlandes; die Cession der Kirche Garsten von Seiten Passau's an Markgraf Otokar von Steier (Kurz Beitr. zur Gesch. d. L. o. d. E. II. S. 472), ferner die Rückstellung Passauer Lehen am Hausruck, Kesslerwald, am Traunfeld (Trunvelt) etc. (Kurz a. a. O. III. 295) von Seiten dieses Dynasten. Urk. v. J. 1110, 1198, 1226 u. 1224 belehren uns über die Besitzungen Passau's zu Grammastetten, Wildberg, Viechtenstein (Schlossherrschafft) und in der Riedmark. (Vgl. über die letzteren Angaben Kochs chronol. Gesch. Oesterr.)

- 90) Ueber die ältesten Güterschenkungen an Salzburg geben die Saalbücher Erzbischof Arno's und Hartvik's Aufschluss. Das reichhaltigste Urkundenmaterial bietet der diplomatische Anhang zu Kleinmeiers Juvavia.

Die königl. Bestätigungsurk. vom J. 861 (Juvav. p. 95) bezieht sich auf die curtes ad Medalicham . . . Wachouua . . . Liupinam . . . holonpurch . . . trigesimam . . . penninuanc . . . ad eccl. Azonis . . . Witanesberc etc. Ausserdem besass es Arnsdorf, Wagrain, Gumpoldskirchen, Farafeld, Bramberg, Ternberg ganz oder zum Theile. Einzelne Zehendschaften, z. B. die um Pütten (Putina) und Bramberg, schenkte es an das Kloster Reichersberg; Urk. vom 23. Okt. 1144 im südd. Arch. S. 251 f. (Vgl. Monum. boica III. 475 a. a. 1161 und IV. 132.)

- 90b) Ueber die babenb. Schenkung an das Salzburger Stift: Peterskloster s. die Urk. Heinrichs II. Jasom. von 1156 (Pez Cod. dipl. I. 382; Horm. Taschenb. 1813 S. 126-7).

Den Besitzstand von Michelbeuern s. in Filz Gesch. des Klosters Michelbeuern 1833.; vgl. Koch S. 66 u. 71.

- 91) Die beste Zusammenstellung liefert die kritische Arbeit von J. Zahn: „Die freising. Sal-Copial und Urbarbücher“ im XXVII. B. des Arch. für österr. Gesch. 1861 und Separatabdr.

Hienach gehörten an Freising: a) als bischöfliche Güter: Gross-Enzersdorf, Holenburg mit der Wachau, Ulmerfeld mit Neuhofen, Waidhofen an der Ips mit Holenstein und Gössling; b) als Domcapitelgüter: Ebersdorf mit Holenburg, und zwar bis zur Aufhebung und Uebertragung des Bisthums. Die weiteren Besitzungen: Sachsengang, der eigentliche Mittelpunkt des Freisinger Besitzes im Marchfelde, der Freisinger Hof in Wien, die liegenden Gründe im Wiener Walde von Ollern bis Gablitz und Mauerbach, wurden weit früher entfremdet. Die Schenkungen der Güter bei Bruck an der Leitha (1074 K. Heinr. IV. Urk. Meichelb. I. 1. 268); Hörnstein (Herrantstein im Wien. Walde, eine Schenkung des Grafen Konrad v. Neuenburg l. c. II. 1. 27) und bei Retz, Weikertschlag, Heidenreichstein (im Kr. ober dem Manhartsberge; Schenkung der Gräfin Kunigunde von

Wasserburg) gingen fast gleichzeitig mit ihrer Erwerbung verloren (vgl. die Einl. u. die H. Tabelle im Anh. bei Zahn).

- 91 b) Ueber die Sachsenkolonien in Oesterreich vgl. Horm. Archiv 1815 S. 705 f. u. Btr. z. L. L. 4. S. 184 f. Wiener Jahrb. XXXVII. 26.

Ueber slavische Ansiedlungen vgl. Muchars Aufs. im X. Hefte der steiermärk. Zeitschrift (1830) als Fortsetzung S. 78–81: „Ueber das Vorkommen der Slaven in Oesterreich im 10. u. 11. Jahrh.“ Ausserdem s. o. No. 86 a.

- 92) K. Colonisationsprivilegium für Regensburg vom Jahr 979, die Gegend zwischen der Erlaf und Steinakirchen anbelangend. Err. der Burg Zuisila (Petz Thesaur. an. III. 56). Dies die älteste Grundlage der Besitzungen des Bisthums. Wie bedeutend deren Umfang gedieh, zeigt am besten die Grenzbestimmung in Enenkels Fürstenbuch (Rauch scr. I. S. 243 ff.) zwischen den Regensburg. und Babenberg. Besitzungen: 3 lucze (Bezirke): 1. am böhm. Gemärke zwischen der Narden und Agst bis, zur Donau; 2. von der Thayamark bis an die Donau; längs der Donau bis an den Russbach und die Thaya; 3. bis an die Ips und das Bisthumeigen v. Passau und thalabwärts bis an das Bisththum v. Freising. Das oberösterr. Wildenek, regensb. Lehen der Ortenburger, kam im Wege eines Tauschvertrages vom J. 1286 (s. Nr. 121 a) an Salzburg.

- 93) Sieghardskirchen, Izeling, Wizensdorf, Gutenwald, vgl. die bamberg. Schenkungsurk. für Melk 1056–75 (Hueber Austr. ill. p. 1 — Horm. Taschenb. 1813 S. 90).

- 93 b) Aelteste Schenkungsurk. für Emmeran von 838: praedia zwischen der Agst u. Narden anbelangend (Petz Thes. I. III. 20. — Horm. Taschenb. 1813 a. a.).

Aelt. Schenk. an Metten von 868 Mon. Boica XI. 427 (Horm. Taschenb. S. 70); Drosendorf „in pago Treismafelt, in com. Wilhelmi“ . . .

- 93 c) s. die Bestät. der Besitz. u. Freih. von Tegernsee v. 1163 (Mon. boica VI. 176 f.): 10 Kirchen und 12 Prädien — und die Confirmationsurkunde vom J. 1204 in den Mon. boic. VI. 202. Die niederösterr. Besitzungen lagen zwisch. der Piesting, Triesting, Persnitz und Erlaf.

Die Schenkungen für N. Altaich vom Jahr 863 (Mon. b. XI. 121 Horm. Taschb. S. 69 f.) lagen an der March, am „Cidalaribah“, am Ennswalde und in der Grafschaft Bogen (Bingin) vgl. den Text.

- 93 d) Ausser Ebersberg war auch die Niederburger Nonnenabtei (Urk. v. 1010 — portio siline Nortalt im ob. Mühlviertel), das Kloster Rot (Urk. von 1073 Meichelb. S. 263. Horm. Taschenb. 93–94 100 mansi in 400) und das Bisthum Würzburg im L. Oesterreich begütert. Letzteres besass Wels vor Allem und überliess den Haupttheil seiner sonstigen oberösterreich. Besitzungen an das von ihm gestiftete Kloster Lambach (s. die Gründungs-

urkunde des Bischofs Adalbero vom J. 1056 Petz scr. II. 12, Horm. S. 50 und die weitere Schenkung an Lambach v. J. 1103 in Kurz Beitr. zur Gesch. d. L. o. d. E. II. 439).

**93e) Uebersicht der inländischen Klostergründungen und Dotationen.**

*a) Niederösterreich.*

**1) Babenbergische Stiftungen.**

1. Molk. Wahrscheinliche Gründung unter Herzog Leopold I. 976-994. Unter seinem Sohne Heinrich I. († 1018) erscheint das Kloster als babenbergische Residenz (Büdinger ö. Gesch. I. 466).

1056-1075 bamberg. Schenk. vgl. Nr. 93a. 1113 babenb. Schenk. a. M. (Petz I. 299, Kropf S. 90 u. ff.

J. Keiblinger, Gesch. des Benedikt.-Stifts Melk in Niederösterreich I. B. Gesch. des Stiftes 1851.

2. Neuburg, gest. 1106 von H. Leopold III. dem Heil. und den Bened. übergeben.

Fischer: Merkwürd. Schicksale des Stiftes und der Stadt Kloster-Neuburg. 1815. 2 Bde. Von demselben: Cod. tradit. Claustro-neob. 1108-1259 im II. B. der fontes rer. austr. und Zeibig's Urkundenb. des Klosters Kloster-Neuburg b. z. Ende des 14. Jahrh. im 10. Bd. der fontes rer. a. Vgl. das Urkundenbuch der Stadt Kloster-Neuburg 1298-1565 im VI. B. des Arch. für Kunde österr. Gesch.

Die Erweiterung der Kanonie fällt in das Jahr 1136 (Petz C. D. I. 316; Horm. Taschenb. 1913 S. 111-12 f.

3. Sattelbach-Heiligenkreuz, gest. 1137 v. H. Leop. III. (Petz Cod. dipl. I. 318; Pass. Schenk. ebd.) u. den Cisterz. übergeben.

M. Koll: Das Stift Heiligenkreuz etc. topogr. geschichtl. 1834 Wien.

Weiss: Urkunden des Stiftes Heiligenkreuz im XI. B. der fontes rer. austr. 2. A. 1856.

- (4. Herzogenburg in Verbindung mit Passau 1112, 1267 übertragen (s. Petz-Kropf Leben des heilig. Leopold) Horm. S. 105.)

5. Schottenkloster zu Wien 1158 von Herz. Heinrich II. gestiftet (Petz C. D. I. 435; vgl. 438 zum J. 1160).

E. Hauswirth: Urkunden der Benediktinerabtei zu den Schotten in Wien 1158-1418 fontes rerum austr. XVIII. Bd. (1859) und Abriss einer Gesch. der Benediktinerabtei zu den Schotten. 1958. 40. 166 S.

6. Stiftung von Lilienfeld 1202 durch den H. Leopold VI.

Hanthaler: fasti Campilienses und die Gesch. d. Kl. in d. Kirchl. Top. f. Niederösterr.

Ausserdem theilnahmen sich die Babenberger an der Dotation der Stifte:

## 2) Privater Gründung.

7. Zwettl, gest. 1139 von Hadmar v. Chuophare, Nachkommen des berühmten Azzo v. Gobbatsburg. (Ludw. rel. mscr. IV, 25; Link: Ann. Claravall. I, 131.) Die Dotation der Babenberger erfolgte i. J. 1183 u. 1188 (Link a. a. O. 1183). Die Geschichte dieses Klosters lieferte J. Frast in der kirchl. Topogr. für Niederösterr. Sodann gab er im 3. B. der font. rerum austr. das Stiftungsbuch des Cist.-St. Zwettel heraus (1851).
8. Göttweih, Benediktinerkloster, gestiftet von Bischof Altmann von Passau im J. 1083 s. Nr. 88 (Chronicon Gotwic. h. v. Bessel.)
9. Seitenstetten, von Reginbert von Hagenau und Udalshalk von Still und Heft gestiftet im J. 1109 (Hansiz Germ. s. I. 291 u. H. Petz II. c. 304); s. Chmel Aeltestes Urbarium der Abtei Seitenstätten 1190-1308. (I. B. des Arch. f. Kunde österr. Gesch. 5. H.)

Ferner:

- (10. Nonnenkloster Erla (Petz Cod. dipl. L 354), gestiftet im J. 1142 und auf Anregung Passau's —)
11. Waldhausen, gestiftet 1146 — sämtlich von dem reichen Herrn Otto von Machland. (Vgl. Kurz Beitr. IV, 419; Pritz im IX. B. des Arch. f. Kunde österr. Gesch.)
12. Bened.-Kloster Altenburg, 1144 von Hildeburg aus dem Geschlechte Rebgau, Witwe des Grafen Gebhard von Bogen, gestiftet (Petz scr. II, 320).
13. Präm.-Kl. Geras 1150 und Perneck 1171 vom Grafen Pernegg gestiftet und im J. 1240 von dem Herzog Friedr. II. in ihrem Güterbesitze bestätigt (s. Wendtenthal, Gesch. der österr. Clerisey 9. Bd. 124; Horm. Taschenb. 181-6). Die Urkunden des Stiftes Geras gab Mayer im II. B. d. Arch. für österr. Gesch. heraus.

Ueber anderweitige ältere Klosterstiftungen Niederösterreichs vgl. Feils Abh. unter dem Titel „Originalbeiträge z. Gesch. der Grenzen u. Aufhebung mehrerer niederösterr. Klöster in Schmidts österr. Bl. J. 1845.

Bielsky: Die ältesten Urkund. des Kanonikatsstiftes St. Georgen in Niederösterreich 1112-1244. (Arch. für Kunde österr. Gesch. IX, 6. A.)

(Ueber das Formbacher Kloster in der Püttner Mark s. d. A. Steiermark Nr. 104.)

## b) Oberösterreich.

1. Mondsee, gest. v. den Agilolfingern 747 (v. H. Odilo). Chron. Lunaelacense ed. a. jubil. mill. 1748. Die ält. kais. Dot.-Urk. vom J. 824-9 (Chr. Lunaelac. 60-1, 70-1) bezieht sich auf Schenkungen im Attergau, vgl. Horm. Taschb. 1813 S. 39-40.

2. **Kremsmünster**, gestiftet im J. 777 v. H. Thassilo II.  
 Sim. Rettenpacher: hist. nor. cum ann. monast. Cremifan.  
 etc. 1671.  
 M. Pachmeyr: hist. chron. ser. Abb. Cremifan.  
 Strasser: Gesch. v. Kremsmünster.  
 (Schenk. v. J. 878: Güter a. d. Sprazen; s. Rettenpacher  
 S. 32. 33. Horm. Taschb. 1813 S. 70-1.)
3. **Traunkirchen**, als königl. Abtei 909 von den Ungarn  
 zerstört. An ihre Stelle erbaute ein Traungauer ein Frauen-  
 kloster.
4. **Lambach**, 1032 gestiftet von den Grafen von Wels-Lam-  
 bach und 1056 erneuert unter Mitwirkung des Würzburger  
 Bischofs Adalbero. Güterschenkungen an der Traun (Zeisila),  
 und bei Wels (Petz scr. II. 12; Horm. Taschb. 1813 S. 50).  
 1061 Verl. und Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Heinrich  
 (s. Kurz Beitr. II. 435). 1103 Würzb. Schenkung an Lam-  
 bach (ebd. 438) desgl. 1160 (ebd. 442: das sogen. Pichler-  
 amt, d. i. das beneficium Conradi de Buhole).
5. **S. Florian**, 1071-6 wiederhergestellt und zur Regular-  
 kanonie erhoben von Bischof Altmann v. Passau. (Pez Cod.  
 dipl. p. 254-5; Horm. S. 93.)  
 J. Stülz, Gesch. des regul. Stiftes St. Florian. Linz 1835.
6. **Garsten**, bis 1082 eine einfache Kirche. Sodann v. Bischof  
 Altmann seinem Anhänger Ottokar III. von Steier übergeben  
 für die Pfarre Behamberg. So entstand die Abtei Garsten,  
 die im J. 1112 Benediktinern eingeräumt ward. 1142 königl.  
 Schenk. an dasselbe.  
 Kurz Beitr. II. 472. Pritz Gesch. d. Bened.-Kl. Garsten  
 und Gleink.
7. **Reichersberg**, 1084 gegründet, 1141 von dem Babenb.  
 Leopold IV. dotirt. (Mon. boica IV. 408; Horm. 118, 19.)  
 Salzb. Schenk. (Mon. boica III. 475, IV. 132.)  
 Appel: Gesch. des regul. Chorherrnst. Reichersberg.
8. **Baumgarten** (Baumgartenberg), gestiftet 1140 von Otto  
 von Machlant (s. o.); 1141 v. H. Leop. IV. bestätigt.  
 Kurz Beitr. III. 383. Pritz, Gesch. des aufgelösten Klosters  
 Baumgartenberg. Archiv für Kunde österreich. Gesch. XII.  
 (1854) 1.
9. **Wilhering**, 1146 gest. von den Brüdern Wilhering und als  
 solche von dem Bamb. Bischöfe bestätigt. (Kurz IV. 528-9.)  
 J. Stülz, Gesch. des regul. Chorherrnstiftes Wilhering. 1840.
10. **Gleink**, 1178 gestiftet (Kurz III. 316; vgl. 320: 1183).  
 Pritz, Gesch. v. Garsten und Gleink s. o.
11. **Schlägl** (plaga Mariae), gestiftet von dem Hause: Falken-  
 stein im Jahr 1218 als Kloster der grauen Brüder; 1238 zur  
 Präm.-Abtei umgewandelt.

Hoheneck: Die Städte ob der Enns II. 363 f.

Ueber anderw. Klostergründ. s. die Arb. v. Kurz in seinen Beitr. zur Gesch. Oest. o. d. E., Pritz G. O.-Oest. I. S. 359 ff.

94) vgl. o. N. Nr. 86 d u. e. Vgl. dazu auch die Gesch. Ober-Oesterr. v. Pritz I, 262 ff.

Koch S. 74. Auch die Grafschaft Bogen, das sog. Poigreich, bildete geraume Zeit einen solchen geschlossenen Bezirk; ferner die Grafsch. Neuburg (Besitz der Bogner Grafen im Mühlviertel bis 1386), Losenstein, Hardek (s. Webers Abh. I. B. der Beitr. zur Landesk. Oesterr. S. 201 ff.).

94b) Rationarium Austriae bei Rauch II. 3. Die Herrschaft Schärding (im Innkreise) erhielt H. Friedrich II. als Brautschatz seiner 2. Gem. Sophie a. d. Hause Meran (Pritz I, 279); etwa auch Neuburg?

94c) 1. Koch S. 76; s. Buchners Abh. über die Herkunft u. Genealogie der Grafen von Burghausen - Schala - Peilstein - Morn im XXVI. B. der Abh. der bair. Akad. (1852) S. 407-472.

2. Die Grafen v. Vohburg, ein altberühmtes, mit dem deutschen und böhmischen Throne verwandtes Geschlecht, hatten ihre Hauptallode an dem Kampflusse, daher auch ihr Prädikat Chambensis, de Camp. Sie starben 1201-9 aus (vgl. Koch S. 85). Vgl. auch bei Koch S. 90.

3. Die Grafen von Bogen, reichsunmittelbare Herrn der Grafschaft Bogen (Buge) in der Ostmark (gegenwärtig noch in der Erinnerung als „Poigreich“ festgehalten s. ö.); vgl. Nr. 93 e, 12.

(Vergl. die Untersuchung über den genealog. Zusammenhang der Scheyrer, Bogner, Ebersberger, Hohenburger, Hirschberger etc. als Abkömmlinge des wittelsb. Grafen Babo und ihre Güter. Schr. der bair. Ak. XIV. B. 1837. 2. Abth. S. 83 f.)

4. Die von Hals: Günstlinge des Böhmenköniges Otakar II., Herzogs von Oesterr. s. Koch S. 116 z. J. 1276. Desgl.:

5. die Chuenringer.

Ihre Hauptbesitzungen lagen zwischen dem Böhmerwalde und der Donau; mit dem Hause der Premysliden traten sie seit 1185 ins Lehnverhältniss, da Hadmar von Chuenring mit der Herrschaft Weitra v. H. Friedrich begabt wurde (s. Koch S. 78). II. Leopold VI. von Oesterr. war ihr besonderer Gönner; um so übermüthiger benahmen sie sich seinem Sohne gegenüber.

Ueber ihr Benehmen gegen Rudolf I. von Habsburg s. Koch S. 120 u. w. u.

6. Ueber das Geschl. der Peilsteiner s. die Abh. im XIV. B. der bair. Akad. Schr. (1837) S. 52 ff. Beachtenswerth ist auch Koch-Sternfelds Abhandl. in den gel. Münchn. Anz. 1840 „über die Einw. und Verzw. der Dynastie von Neuburg und Falkenstein in Baiern, als Herrn v. Herrantenstein in der Ostmark.“

95a) Koch S. 118-9 u. d. Urk.-Regg. im II. Bd. d. habs. G. v. Lichn.



- 95b) s. Tangl's Abh. über die Heunburger im XXV. B. des Arch. für K. österr. Gesch. S. 186-90, und die Notiz über das Geschick der habenberg. Allode in der Steiermark w. u. N. 106.
- 95c) Lichn. Regg. Koch S. 121-2.
- 96) Kurz: Oesterreich unter Ottokar und Albrecht I. 2. B. 183, 195, 246, 248.
- 97) ebd. II. 215.
- 98) s. Nr. 86b über den Grenzvertrag mit Böhmen; über Schärding Koch S. 152 u. Kurz: Oesterr. unter Albr. III. 1. 67 f.; vgl. dazu S. 242 f. u. 266 f. über die Schaumberger und Rohrer.
- 99) Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde, cit. I, 530 Nr. 5 folgende charakteristische Stelle aus dem Alb. Argentinensis: Reliquit autem rex cum filio multos Sueuorum in Vienna, quorum vnus scilicet de Walse liberi postea propter eorum virtutem constantiae ditissimi sunt effecti, ita quod, qui per pedes venerunt in Austriam, finaliter decem millia marcarum redditus habuerunt. Die schwäbischen Güter der Herrn von Walsee wurden in den Jahren 1330-38 für 11,000 Mark Silber Kostnitzer Gew. gegen Pfandgüter von den Habsburgern angekauft (s. die Ration. der österr. Herz. aus den J. 1336-8 in Chmel's österr. Gesch.forsch. II. 2. H. S. 211-212).
- Ueber Terr. G. des 15. 16. Jh. vgl. Kurz, Gesch. Oesterr. unter Albrecht IV. 2 B. 1831 u. Albrecht V. (K. Albr. II.) 1835 2 Bde.
- Ueber d. Meissauer ebds. vgl. Koch S. 170 u. Lichn. IV. z. J. 1429.
- 100a) Ueber die territor. Verhältn. von 1442-1449 sind Chmel's Arbeiten die Hauptquelle; so seine Materialien, Regesten, Gesch. K. Friedrichs III. und habsb. Excursus, neben den Monum. habsb. desgl. für den Zeitraum von 1449-90, das Hauptwerk ausgenommen, neben Kurz Gesch. Oesterreichs unter K. Friedr. IV. 1812 2. Bd. und Lichn. VIII. S. 117 ff.
- 100b) s. darüber Kurz' angef. Werk. Das Verzeichn. von 26 Burg. u. Städte, die damals v. d. Ung. erob. worden s. b. Lichn. VIII. S. 188-9.
- 101) Kurz, Oesterreich unter Friedrich dem Schönen 1818 S. 438, 452. Vgl. Horm. Arch. 1816 Dez.-Heft.
- 101b) Pritz, Gesch. des Landes o. d. E. II, 600 f.
- 102) Vgl. die Nr. 41 angef. Literatur.
- 102a) Ein Verzeichniss der königl. Fiskalgüter oder Domainen in dem heutigen Steiermark s. Muchar, Gesch. der St. II. S. 147-8 nach Urk. von 861-1260; im Raabgebiete, am Pettauer Felde, im Mürz, Rottenmann und Paltenthale, im Ennsthale u. s. w. Ein Hauptgehöfte (curtis, villa regia) war Admont (Adamunta, ad montes) mit Salzpfannen und Salzquellen.
- 102b) Die Besitzungen der Traungauer in Steiermark, wobei Allod und Lehen schwer zu unterscheiden, sind ebd. S. 148-150 verzeichnet: im Ennsthal, im Waldgebirge zwischen Eppenstein und Kärnten, zwischen Mur, Liesing und Paltenthal; endlich „alles Fundationsgut, welches bei der Stiftung von Vorau, Seiz und

des Spitaless im Cerewald bei Spital am Semmering ist verwendet worden.“

Vgl. S. 150–151 über die von den Traungauern an die Babenberger, dann Habsburger übergegangenen Güter. (Güter in Niederösterreich besaßen die Traungauer seit Ottokar IV. (1107) als Mitgift der Tochter M. Leopolds III. Elisabeth.)

- 102c)** Das Geschlecht der Grafen v. Wels-Lambach, eigentlich Ober- (Nieder-) Oesterreich angehörig, durch Bekleidung der Markgrafenwürde in der obern Kärntnermark von 1013–1055 mit Steiermarks Geschicken verwachsen, zeigt folgende Stammtafel (Muchar II. S. 279–80):

| ARNOLD I. Graf von Lambach und Wels † um 1020.                                                                                 |                                           |                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ARNOLD II.<br>Graf v. Lamb. u. Wels,<br>Markgraf von der o.<br>Karantanermark, † um<br>1056.                                   | Aribo<br>und mehrere and.<br>Geschwister. | N. Tochter Arnolds I.,<br>Gemahlin Ottokars II.<br>(IV.), Gaugrafen im<br>Traungau zu Steier.           |
| GOTTFRIED, Graf u. Mark-<br>graf in der obern Karantanermark, schon<br>bei Lebzeiten seines Vaters, Herr zu<br>Pütten, † 1055. |                                           | Adalbero,<br>Bischof zu Würzburg,<br>Gründer des Benedikt.-<br>Stiftes Lambach 1045,<br>† 9. Oct. 1090. |
| Mathilde, verm. mit Ekbert I. Grafen<br>v. Neuburg-Formbach, † um 1106.                                                        |                                           |                                                                                                         |

Die Traungauer erbten nach 1055 die Wels-Lambacher Güter im Traungau und in Obersteier, während die Mark Pütten an die Grafen von Formbach-Neuburg kam s. w. u. Nr. 102 f.

Vgl. auch die Preisschr. des bair. Akad. Moriz von 1803: „Die Grafen von Formbach-Lambach und Pütten.“

- 102d)** Ueber die Herrn von Sounek (Sunek, Saan), ein ursprünglich so mächtiges Grafengeschlecht, das später zu dem Range von Freien herabgedrückt wurde, und über seinen Güterbesitz vgl. Tangl's Forschungen im X., XI. Bande der Mittheilungen des hist. Vereines in Steiermark 1861–2; vgl. Muchar II. 152 u. IV. S. 353 ff.

Mit dem alten Grafenhouse von Saan waren die Dynasten von Friesach-(Zeltschach) in der Person des Grafen Wilhelm I. und der h. Hemma seit 1036 verschmolzen. Das grossartige Besitzthum im Saan-Leobner- und Traungau wurde nach dem Tode des angeblich von den Bergknappen des Gewerkes bei Edelschrott erschlagenen Gemahles der h. Hemma meistens zu Kirchenstiftungen verwendet s. w. u.

- 102e)** Ueber die Eppensteiner und ihren Seitenzweig die Herrn von Rune (Rein) s. die geneal. Tafel o. Nr. 46a; vgl. Muchar II, 153. Das ganze Reinthal war Allodialgut. Eppensteinisch war das ganze Mürz- und Affenzthal, das Tajathal, die Gegend von Neumarkt bis

Friesach und Zeiring, das Kainach-Södingthal; Besitzungen, die den grössten Theil der Lambrecht'schen Klosterstiftung ausmachen. Muchar II, 151; Tangl IV. Abth. s. Abh. über die Eppensteiner (XII. B. des Arch. f. Kunde österr. Gesch.) Sep.-Abdr. S. 83-84: Besitzungen der „Herrschaft Lambrecht“ (vgl. S. 51 ff.).

**102f)** Stammtafel der Grafen von Neuburg-Formbach s. 1055  
Graf von Pütten s. h. Muchar II. S. 280-1, vgl. Moriz' Abhandl. Nr. 102 c.

Ueber ihren Güterbesitz spricht im Allg. der Chronist Enenkel Rauch scr. I, 244 f. 251-2. Er gibt als Gränze der Mark Pütten einerseits den Semmering (Semernich) und Hartberg, anderseits die Piesting (Pistnich) und Wilhelmsbruck (Willempruck) an. Die Urkunde der Formbacher Klosterstiftung (s. w. u.) ergänzt diese Angaben.

Ulrich, der alte Graf.

|                                                                      |                                            |           |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-----------|
| Arnold<br>(Muchar muthmasst da-<br>runter Arnold I. von<br>Lambach). | THIEMO I.<br>Vogt von Formbach,<br>† 1040. | 4 Brüder. |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-----------|

THIEMO II.

Vogt zu Regensburg, † um 1055.

EKBERT I.

Graf von Formbach, Neuburg (u. Pütten), † um 1109. Gemahlin  
Mathilde, Tochter Markgraf Gottfrieds von Pütten.

EKBERT II.

† 1144, Gem. Willbirge, Tochter des steiermärkischen Markgrafen  
Ottokar VI. und Schwester Leopold des Starken, Markgr. v. Steier,  
später Nonne zu Admont.

EKBERT III.

von den Chronisten: vir nobilitate divitiis  
ac virtute animi et corporis insignis. Nobilissimus comes, vir regalis sanguinis,  
† kinderlos bei der Belagerung Mailands  
um 1158 und wird von seinem Vetter Otto-  
kar VI. von Steier und von s. Schwager  
Berthold von Andechs beerbt.

Kunegunde,  
verm. mit Berthold von  
Andechs, später Herzog  
von Croatien, Dalmatien  
und „Meran“ (Istrien).

**103)** Muchar II, 283.

**103b)** ebdt. II, 151 nach dem Rationarium Styrice o. Helwigs Ren-  
tenbuche verzeichnet:

Grätz, Fürstenfeld, Radkersburg, Pettau, Tiffer, Sachsenfeld.  
Marburg, Eibiswald, Wildon, Veitsberg (Voitsberg), Feldbach,  
Birkfeld, Bruck, Mürzthal, Leoben, Judenburg, Neumarkt, Enns-  
und Paltenthal, Aussee, Eisenerz.

**104)** In der Georgenberger Vertragsurkunde von 1186 werden folgende steirische (ober- und niederöstr.) und kärnthnische Klöster angeführt, die sich der Wohlthat und des Schutzes der Traungauer erfreuten:

Traunchirchen, Garsten, Glunik (Gleink), Admont, Seccowe (Sekau), Uitringe (Victringe), St. Paul, Ossiach, Runa (Rein), Uallis S. Johannis, Siste (Saiz), Vorowe (Vorau), hospitalis Incerwalt) Spital im Cerewald), Lambach, Formbach und St. Lambert.

Ueber die im Texte angeführten:

1. Göss (1004 gestiftet von dem Leobner Grafen Aribo und dessen Sohne Aribo, Erzbischof von Mainz), Kloster der Benedictinernonnen. S. Güter Muchar II, 159-60.
2. Lambrecht (1060-1104 gest. von den Eppensteinern Markward III. und Heinrich II. auf dem Grunde der alten Kirche zum h. Lambrecht), s. Güter b. Muchar II, 160; vgl. Nr. 102 e.
3. Admont, gestiftet von dem Erzbischof Gebhard von Salzburg um das Jahr 1074; aus den reichen Alloden der Gräfin Hemma (s. o.) und dem erzb. Eigengute dotirt und bis zum 14. Jahrhunderte wachsend in seinem Besitzthum. Güterverz. s. Muchar II, 160-2.

Vgl. Muchars Aufs. im Horm. Arch. 1821 Nr. 75-103; 1822 Nr. 74, 77; 1826: 49; 1828 Nr. 15-41;

und Fuchs: Gesch. des Benedictinerstiftes Admont 2. Aufl. 1849 (mit einem topogr. Theile von Weymeyer).

4. Rein (Runa), um das Jahr 1128 auf den Eigengütern des gleichnamigen Grafengeschlechtes von dem kinderlosen Waldo von Runa und seine Erben, die Markgrafen von Steier, gest. und dotirt s. Muchar II, 162.
5. Feistritz (Bistrica, Vustrica), als Chorherrn- und Nonnenkloster von Adelram von Waldek im J. 1140 gegründet und als Chorherrnstift nach Seckau übertragen; s. Güter u. Erh. zum Bisthume durch Erzb. Eberhard II. (Gründer des Bisth. Chiemsee) im J. 1218 s. Muchar II. 158-9.
6. Oberburg, im J. 1140 von dem Aglaier Patr. Peregrin und dem edeln Diebald v. Chagern und seiner Gemöblin Truta gegründet. Schlossherrschaft Oberburg an der Saan und die ganze Gebirgsgegend von Sulzbach gehörte zu seiner Dotation. Muchar II. S. 162-3.
7. Seiz „in ualle St. Johannis“, um das J. 1151 durch Markgraf Ottokar V. gestiftet, als älteste Karthause Deutschlands, ihre Güter s. Muchar II, 164.
8. Mariazell, Private Stiftung, die jedoch 1136 zur markgräffichen durch Leopold d. H. v. Oesterr. wurde. Er baute die Klosterkirche, wie es in der Urkunde bei Petz Cod. dipl. S. 320 (Horm. Taschb. 1813 S. 111) heisst: in suo fundo. Vgl. auch Koch Chron. Gesch. Oesterr. S. 66, 67.

9. Vorau, regulirtes Chorherrnstift 1163 von Ottokar VI. und seiner Gemahlin Kunigunde gegründet. (Muchar II, 163.)
10. Geirach, als Karthause im Jahre 1174 durch den Gurker Bischof Heinrich gestiftet, auf dessen Haupthube gl. Namens (Muchar II, 163).

11. Das Spital im Cerewald am Semmering verdankt seine Entstehung im Jahre 1160 dem letzten Traungauer, der den Antheil des Waldes von dem Formbacher Kloster ablöste (s. die Gränzen u. Besitz. Muchar II, 163-4).

Von den ausländischen Klöstern, die sich der Gunst der steir. Fürsten zu erfreuen hatten, muss hier angeführt werden:

Formbach, eine Stiftung des gleichnamigen Grafengeschlechtes. Ihre Gründe lagen in der Mark Pütten (h. Niederösterreich.) Der Codex tradit. formbac. (Mon. boica IV, 13; vgl. Horm. Taschb. 1813 S. 101-2) zählt folgende auf: Neuenkirchen, Butinum (castrum), Werth, Chlarna, Bruna, Beyerbach, Glocniza, Botsach, Vorbilach u. a.; vgl. Muchar II, 153-4.

Andererseits besass das Kloster Reichersperg am Inn, auf Grundlage der salzburg. Schenkung vom 23. Oct. 1144 (Arch. für Südd. II. S. 251-2), die Zehenden von Pütten, Bramberg, den Waldbezirk von Pütten bis zum Hartberg.

Ueber andere kirchliche Stiftungen, den Besitz der deutschen Ordensherrn (vgl. Meillers habenberg. Regg. S. 152 Nr. 19) etc. s. Muchar II. S. 163, 165-6, und Wartinger's Kurzgef. Geschichte der Steierm. S. 40-1, 47-48, 53-54. Die bezüglichen Urkunden finden sich in den Diplom. sacra duc. Styriae, Auct. Garst. Cod. Admont. etc.

**105a)** Das Verzeichniss der Salzburgerischen Güter, deren k. Schenkungsurkunden in das 7.-8. Jahrhundert hinaufreichen, s. in chronolog. Ordnung von 811-1284 bei Muchar II. S. 155-158.

Sie lagen im Enns-, Palten-, Liesing-, Murthal, am Pettauerfelde, im Mürzthal, auf dem Leibnitzerfelde, im Kraubat- und Hengestgaue, im Raabthale, an der Sulz und Laffnitz, an der Sulm und Sottla etc.

Die österr. Herzoge trugen nach der Urkunde vom Jahr 1250 (Arch. für Südd. II. S. 265-6) folgende steirische Besitzungen zu Lehen:

1. Die Grafschaft Ennstal mit besondern Einkünften, so der Rottenmanner Maut.
2. Die Festung Ober-Strechau mit den Ernfelsischen Lehen und dem Landgerichtsbezirke.
3. Die Festung Nieder-Strechau mit den Traunsteinischen Lehen und dem Landgerichte.
4. Die Admonter Vogtei.
5. Das steirische Marschallamt.
6. Luttenwerd, Arnfels und Neumarkt.
7. Besitzungen um Leibnitz, Pettau und örtliche Zehenden.

**105 b)** s. diesen Vertrag v. 1088 b. Kurz Btr. I, 432; III, 294.

**105 c)** Die Bamberger Bisthumsgüter lagen im Palten- u. Admont-thale (Muchar II, 158); seine Schenkungen reichen in das J. 1040.

Das Freisinger Hochstift besass seit 1007 eine grosse Hofmark im Wölzthale bei Katsch, Lind u. St. Lambert (s. 1181; Muchar II, 158). Die Entwicklung dieses Güterwesens findet sich behandelt in der Monogr. von J. G. Zahn: „Die Freis. Güter in der Steiermark“ etc. im XI. Hefte der Mitth. des hist. Vereins für Steierm. und als Sep.-Abdr. (1861). Um das Jahr 1316 finden wir 10 00. mit Oberwöls (civitas Weltz) und St. Peter am Kamersberge (villa sancti Petri) als Amtsitzen. Der Oberbeamte residirte auf der Burg Rotenfels bei Oberwöls.

1. Zusatz. Das Kärntner Landbisth. Gurk (1070 gest. s. w. u.) besass in der Steiermark den Haupttheil der Friesach-Zeltschacher Allode, in der Gegend von Admont, Zeiring, Rohrbach, Herberg, Montpreis, Peilenstein, Weitenstein und dort, wo die Geiracher Stiftung erstand (s. Muchar II, 158).

Von ausländischen Klöstern besass z. B. das Kloster Rot in Baiern Güter bei Knittelfeld und Kumberg (Tangls Abh. über die Eppensteiner I. Abth. Nr. 119) als Vermächtniss des Gf. v. Rot.

**105 d)** s. Meill. habenh. Regg.

2. Zusatz. Ausl. weltl. Güterherrn:

a) Die Andechs unter Pilgrim von Hohenwart in der untern Sanmark begütert — erwarben unter Berthold von Andechs die grosse Herrschaft Windischgraz, die dem Güterbesitze des Hochstiftes Aquileja alsbald einverleibt wurde (Muchar II, 152).

b) Die Sponheim-Ortenburger besaßen bis 1148 († Bernhard von Victring-Marburg, Schwager Markgraf Leopolds von Steier) die bedeutenden Güter zu Tüffer, Gairach, Marburg, bei Grossflorian und Stainz, aus deren Besitze sie die Grafen von Soune verdrängt hatten, — und vererbten selbe auf die Traungauer (Wartinger Gesch. der Stm. S. 86), ferner ansehnliche Huben bei Leoben, Liesing, im ob. Mur- und Wölzthale und an der Mürz (was Letzteres an das Reiner Stift gelangte) Muchar II, 151-2.

c) Die Grafen von Schala (Heinrich und Sieghard), von Ottokar VII, memorabiles Domini nobis quoque sanguine proximi genannt, besaßen Hofmarken in der Nähe von Graz um das Jahr 1179 (s. Muchar II, 154), vgl. ü. d. G. o. Nr. 94 g.

d) Die salzb. österr. Grafen von Pillstein erscheinen zu Podgor, Baierdorf, Stübing, Feistritz und Werde, an der Mürz und zu St. Maria bei Leoben begütert (Muchar II, 154); vgl. oben Nr. 94 g.

e) Das Grafenhaus Horburg war im Oberennsthal,

f) Das Geschlecht der Grafen v. Treffen (Kärnten) bei Neumarkt begütert (Muchar 154),

g) Die Grafen von Playn um Leibnitz, Seckau, Kaisersberg u. a. O. begütert (ebdt.).

**105 e)** In Fröhlich's Sacra dipl. Duc. Styr. u. Muchars G. St. 2. 5. Bd. Die verwinkelsten geneal. Verh. zeigen: ausser d. Eppenst. (s. o.):

1. Die Pfannberger, in 4 Namensformen auftauchend:

a) Grafen von Zeltschach (~1140), b) Freie von Peggau (Pekach), c) Freie von Peckau-Pfannberg, d) Grafen von Pfannberg seit 1237, im Mannsstamme 1363 aussterbend (vgl. Tangl's Abh. über d. Geschl. im XVII., XVIII. B. des Arch. f. Kunde österr. Gesch. in 3 Abth. u. Sep.-Abdr.), mit ihren Hauptalloden zu Pfannberg, Semriach und Traboch, Schloss St. Peter bei Leoben (vgl. Muchar II, 153).

(2. Die Herrn von Sounek, aus dem gleichnamigen Grafengeschlechte hervorgegangen (s. o. Nr. 102 d), mit dem Prädikate von Lengenber (Lemberg-Neuhaus) versehen und durch Verschwägerung mit den Häusern Pfannberg und Heunburg im 13. Jahrhundert gekräftigt, — treten seit 1341 als Grafen von Cilli mit bedeutendem Güterbesitze in Untersteier auf (s. w. u.). Im Texte w. u. als Grafen v. Cilli behandelt.)

3. Die Grafen von Heunburg (vgl. Tangl's Abh. über dieses Geschlecht im XXV. B. des Arch. f. Kunde österr. Gesch.) mit bedeutenden Alloden im Bezirke Tüffer (officium quatuor Schephonum), zu Khunthal und Schalup u. a. OO. versehen (Muchar II, 154), gewannen in den Tagen Ottokars v. Böhmen durch Verheirathung mit der Tochter der Babenbergerin Gertrude v. Mödling, Agnes, Witwe des Herzogs von Kärnten: Ulrich († 1269) — bedeutende Güter in Unter- und Mittelsteiermark, — die sich dann auf das Haus Sounek-Cilly vereinten.

Für eine kritische Genealogie der steirischen Herrn- und Rittergeschlechter ist noch viel Arbeit vorhanden.

Eine reichhaltige Zusammenstellung nach Namen und ihrem Besitzthum liefert Muchar II. S. 166-173.

Die Zeugenverzeichnisse in den bei Pusch-Fröhlich: Dipl. S. Duc. Styr. I. abgedr. Urk. zum Jahre 1182 (166-8), 1187 (19), 1265 (227-8), 1270 (35), 1273 (91-93) machen uns mit zahlreichen Edeln bekannt. Insbesondere wird in der letztangeführten Urkunde der Unterschied zwischen den nobiles, domini und milites terrae Styriae, als welche z. B. die Dobrengr, Radkersburg, Luttenberg, Fridberg, Massenberg und Krotten-dorf (sämmtl. nach ihren Stammsitzen benannt) u. a. m. auftreten, — scharf hervorgehoben.

**106)** Ueber die steirischen Territorialverhältnisse während des steir. Interregnums und des arpadisch-premyslidischen Regiments (1246-1276); vgl. Muchar V. S. S. 205-381.

1246-1248 war Otto von Eberstein Reichsverweser; 1248-1251 Graf Mainhard von Görz-Tirol (Muchar V. 205-232), s. die Urk.

Kaiser Friedrichs II. vom Oct. 1249 (Chmel, fontes rer. austr. II. I. Bd. S. 209), worin die von Mainhard in Steiermark getroffenen Verpfändungen bestätigt werden. 1251 bestrebte sich Erzbischof Philipp von Salzburg aus dem Hause Sponheim, H. Ulrichs III. von Kärnten Bruder, Steiermark in seine Gewalt zu bringen (Muchar V. 235-3). 1252-1254 (Ofner Friede) Gegenbestrebungen der Arpaden und Premysliden. 1254-1259 arpädische Herrschaft unter dem Herzoge von Slavonien und dem Kronprinzen Stefan (268-282). Aufstand der Steierer zu Gunsten Otakars II. im Dez. 1259 (282-3), Kroissenbrunner Sieg Otakars (12. Juli 1260), Pressburger Friede (s. Joa. Victor. u. Anon. Leob. a. a. 1260). Regierung Otakars II. 1260-1276. a) Wok v. Rosenberg, steir. Landeshauptmann, † 1262 3. Juni (284-94). b) Bischof Bruno v. Olmütz 1262-1270 Statthalter; 1270-1274 Burkhard v. Klingberg, Marschall v. Böhmen und Statthalter v. St. (S. 340); 1270-1276 Milota von Diedic-Rosenberg Landeshauptmann; sämtlich Ausländer. 1274 Sommer: Verschwörung der steir. Adeligen zu Göss (361 f.). Wiener Friede vom 21. Nov. 1276 (380) nach der Vertreibung der Böhmen aus dem Lande (376 f.)

Es ist nicht zu läugnen, dass neben manchen Gewaltthaten die arpádischen Regenten sowohl als die premyslidischen Landesverweser den Landfrieden und die Besitzrechte in der Steiermark kräftigst aufrecht hielten, im Gegensatze zu der trostlosen Zeit des Zwischenreiches (vgl. Muchar V, S. 219 f. Cit. aus Ulrich von Liechtenstein, der faustrechtlich auf seiner Feste Frauenburg gefangen wurde, S. 268, 277 f. über die ungarische Verwaltung. 284 ff. über die böhmische Landesverwesung).

Die Ausarbeitung des Urbarbuches od. Rationarium Styriae durch den landesfürstlichen Kanzler Helwig aus Thüringen in den J. 1265-1267 war ein sehr verdienstliches und für die Kenntniss der landesfürstlichen Besitzungen unentbehrliches Unternehmen.

Am hässlichsten zeigt sich K. Otakars Betragen gegen die Babenbergerin Gertrude von Mödling und deren Tochter Agnes. Erstere musste im Ofner Frieden von 1254 auf die Herrschaft Mödling, auf Oesterreich und Steier verzichten (gleichwie ihre Schwester Margarethe auf Steier), erhielt aber von Béla IV. die Herrschaften: Leoben, Knittelfeld, Neumarkt oder Grazlupp, Voitsberg und Tobl zum Leibgedinge (Muchar V, 250-1).

Ottokar, der Gertruden für einen Hebel der steir. Empörungsversuche ansah, zwang sie endlich um das Jahr 1271, nach mancherlei Unbilden, förmlich aus dem Lande zu fliehen; — anderseits musste ihre Tochter eine Ehe unter ihren Stand eingehen, allen babenb. und sponheim. Alloden entsagen und mit jährl. 962 Silbermarken Leibgedinge sich begnügen. Die Güter, worauf diese Summe verschrieben, gelangten jedoch fast durchaus in die Hand des Gemahles dieser Prinzessin: Ulrich Graf v. Heunburg (Muchar V, 337). In der Urkunde b. Lambacher: Interr. Anh. p. 173-180



erklärt Agnes, dass ihr alle diese Verzichtleistungen mit Gewalt erpresst wurden (*quod quidquid cum rege Bohemiae, tractavimus vel contraximus in praemissis, hoc totum a nobis extorsit ejus improbitas violenta et terribilis metus incussio, nobis facta*).

Die Habsburgische Periode der politischen und Territorialverhältnisse vom Jahre 1276–1373) aus dem Nachlasse Muchar's veröffentlicht im V. B. S. 381 — E. und im VI. Bde. der steirischen Geschichte dieses Historikers (leider nur chronologisch geordnetes Material).

a) 1276 allg. Landfriede für die Länder Oesterr., Steiermark, Kärnten, Krain (381–385), Pfalzgraf Ludwig Herzog v. Baiern zum Reichsverweser eingesetzt (385–6), 1276 21. November Lehnungsvertrag mit Salzburg für seine Söhne, wobei manche Lehen in Allode und hochstiftliche Mensalgüter umgewandelt wurden (387 f.; vgl. Nr. 105 a), 1277 Bestät. der steir. Landesfreiheiten (393 f.), 1277 neuer Vertrag (6. Mai) mit Otakar v. Böhmen bez. der premysl. Anhänger (403–4) — Sicherung der territorialen Verhältn. 1279 (416 f.), 1279 13. Oct. Vergleich mit dem Grafen Ulrich von Heunburg und seiner Gemahlin Agnes (419 f.), 1277 erstes Auftreten Heinrichs v. Admont als Landschreibers der Steiermark (428 f.), Angsbürger Belehnung vom 27. Dez. 1282 (S. 444 f.), ihre Abänderung zu Rheinfelden 1283 1. Juni (449 f.), 1283 11. Juni Bestätigung der Landeshandvesten durch K. Rudolf.

b) Albrechts I. Zeit 1283–1298 VI. Bd. S. 1–130 (vgl. darüber den nachfolgenden Abschnitt; ferner den Abschn. über Salzburg). Die Empörung der Steiermark 1290–93 und die Bestätigung der Landesprivil. durch H. Albrecht I. (S. 71–89) ddo. 20. März Friesach (86–87).

1298–1308 (S. 108–166). 1298 21. Nov. Belehnung seiner Söhne mit Oesterr. und Steiermark (*investitura simultanea*; S. 130). H. Rudolf III. in der Steiermark (134 f.). 1307–8 H. Friedrich der Schöne in der Steiermark (S. 163 f.)

c) H. Friedrichs des Schönen Zeit 1308–1330 (S. 172–249). Kaiserl. Belehnung der Habsburger vom 30. Nov. 1308 und 13. Jänner 1309 (172 f.), 1310 (180), 1311–12 (189 f.), 1316 (204 f.), 1319 (213 f.), 1320 (217 f.), 1327 (237 f.) Aufenthalt des Herzoges und seiner Brüder im Lande.

d) Albrecht II. (–1339 mit seinem Bruder Otto) 1330–1358. S. 249–341. 1333 17. Sept. Bündniss der österr. Herzoge mit dem Bisthum Bamberg (261). 1335 10. Mai Erneuerung des Bündnisses mit Salzburg, wobei die Habsburger mit dem salzburg. Marschallamte in Steier und den bezüglichen Lehen beliehen wurden (265). 1335 24. Juni Gleichartiges Bündniss mit Aquileja (266). Erneuer. d. Bündnisses

zu Villach 1338 6. Aug. (279). 1341 Ostern: Erhebung der Cillier in den Reichsfürstenstand mit Zustimmung des Landesherrn H. Albrechts II. (s. Nr. 107 b). 1342 H. Albrecht in Steiermark (293). 1349 26. Oct. Allg. Huldigung der Stände zu Wien an Rudolf IV. (316). 1351 1. Mai: Budweiser Vergleich mit dem Patriarchen Nikolaus von Aglei (321). 1354 (329) Albrecht in Steiermark. Einberufung der steir. Stände zur Beschwörung der Hausordnung von 1355 25. Nov. (332).

**107 a) e) Rudolf IV. 1358–1365 (341–377).**

Bündniß mit Salzburg u. a. (345). 1360 Huldigung der 3 innerösterr. Stände zu Graz (Jänner; S. 347–8). Streit mit dem aglei'schen Patriarchen — 1360 u. 1361 (356).

Wiener Friede mit Aquileja vom 21. April 1362; Aquileja musste an H. Rudolf IV.: Windischgrätz und Loos, wohl auch die Pfarren in Cilli und Windischgrätz abtreten (S. 359 vgl. Kurz, Gesch. Oesterr. u. Rudolf IV. Beil. S. 335 die Urkunde), neben allen Lehen des Patriarchates in Steiermark. Der Patriarch wendet sich an Karl; Rudolf IV. nach Nürnberg citirt. 1363 Bündniß mit Salzburg gegen Baiern, dem Freising nicht beitreten will. Darum werden alle Lehen des letzteren Hochstiftes in den verschiedenen Ländern, also auch in Steiermark von H. Rudolf IV. eingezogen und bis an dessen Tod zurückgehalten (S. 363, Kurz, Gesch. Rud. S. 168–187). Die habsburg. luxemburg. Erbverbrüderung vom 10. Februar 1364 von den steir. Landständen verbrieft (S. 368), desgl. die neue Hausordnung von 1364 19. Nov. (369–70).

**f) Albrecht III., Leopold III. bis zur 1. Ländertheilung 1365–1373 (377 — E.).** 1367 24. Juni Bund mit Bamberg; 1367 u. 1373 mit Salzburg (380). 1373 25. Juli Vertrag der herzogl. Brüder, besonders für die Steiermark wichtig (S. 404): 1. Herzog Albrecht setzt einen Landeshauptmann in Steiermark ein. 2. In allen Ländern Albr. darf Leopold seinen Sitz wählen, nur nicht in Graz (und Linz), wo Landeshauptleute sind.

Der Schlussvertrag von 1379 gab auch die Steiermark ganz an Leopold III. hin, dessen dritttältester Sohn Ernst d. Eiserne von 1406 an: Innerösterreich mit Steiermark als Hauptlande und Graz als Residenz in seine Gewalt brachte. Diese bevorzugte Stellung des Herzogthums unter der steirischen Linie dauerte bis 1458, wo es dann wieder in die Stellung einer einfachen Provinz zurücktrat.

Die Territorialverhältnisse Steiermarks in diesem Zeitraume finden sich am eingehendsten in Chmel's Werke: Gesch. König Friedrichs III. und seines Sohnes Maximilian erörtert. (I. S. 12 f., 23 f. besond. 24 ff.: „Die fremden Herrschaften

im Lande“: Salzburg und seine Suffragane; Bamberg S. 49 ff., das freilich mehr in Kärnten begütert war; Familienverbindungen zwischen Görz und Cilli, Görz und Pettau S. 66 f. Inneröstr. Geistlichkeit 74 ff. Adel S. 146–180: Cilli, Montfort-Pfannberg S. 159, Pettau 161, Stubenberg 164 u. a. — 170.) Friedrichs V. Regierung s. 1435 Mai S. 221 ff. Besitzverhältnisse 229 ff. Stellung zu den Cillyern S. 259 f. Bürgerstand in der Steiermark S. 261 f. Die fremden Herrschaften im Lande 1436–1440 S. 294–316. Stände S. 316 ff.

Beilagen II. Lehen des Herz. Steierm. 1424–34 S. 467–82 neben vielen andern Urkunden.

**107b)** Die Cillyer (vgl. o.). Die deutsche Chronik dieses H. b. Cäsar Ann. St. I. u. Hahn scr. II. Fröhl.: Genealogia Sounekiorum, comitum Celejae et com. de Heunburg 4o Wien 1755 und Tangl's cit. Abb. Muchar, Gesch. der Steiermark VI, 290 f. 394 f. insb. S. 399. Orožen. Celska Kronika, Cilli 1854. Text u. Tab.

Konrad v. Sounek. Ulrich v. Heunburg. Agnes v. Mödling.

Ulrich I. 1262–1309,

verm. mit . . . Katharina.

(1. Brud. Hermann, Friedrich v. Sounek,  
Schwag. d. Görzer, seit 1341 Graf von Cilli, † 1359, 1343 in den  
3 Schwestern, s. Reichsfürstenstand erhoben.  
Fröl. Tab. z. p. 10.)

|                                                                        |                                          |                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Ulrich (II.)<br>1362 Krainer Landes-<br>hauptmann, † 26. Juli<br>1368. | Anna,<br>verm. mit Otto<br>v. Ortenburg. | Herrmann I.<br>Graf von Cilli, verm. seit<br>1377 mit Anna v. Bosnien. |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|

Wilhelm.  
1377 Erbvertrag mit  
Ortenburg.  
2. Gemahlin Anna v. Polen.

Herrmann II.  
1372 Bestätigung der Er-  
hebung der Cillier in den  
Reichsfürstenstand.

Anna 1400–1 verlobt und  
verm. mit Wlad. Jagello.

Herrmann II. s. Gem. Elis. Gräfin v. Schaumburg.  
1399 Graf von Zagorien, 1399–1400 Landeshauptmann von Krain,  
1405 Ban von Croatia, Slavonien. † 1434 13. Oct.

|                                                                                                                                                                                                                         |                                             |                                                              |                                                  |                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Friedrich II.<br>1422 ermordet er<br>seine Gemahlin aus<br>Liebe zu dem Bürger-<br>mädchen Veronika<br>von Teschenitz, die<br>sein Vater als sein<br>Eheweib nicht aner-<br>kennt und 1428 im<br>Bade erstickten lässt. | Herrm. III.<br>† 1426.                      | Barbara,<br>Gem. Kaiser<br>Sigmunds<br>seit 1408,<br>† 1451. | Elisab.<br>Gem. Heinr.<br>IV. v. Görz<br>† 1426. | Anna,<br>Gem. Nikol.<br>Gf. v. Gara. |
|                                                                                                                                                                                                                         | Elisabeth, Gem. K.<br>Albrechts II. † 1442. |                                                              |                                                  |                                      |
|                                                                                                                                                                                                                         | K. Ladislaus Posth. † 1457.                 |                                                              |                                                  |                                      |

## Herrmann II.

## ULRICH II. (III.)

Sohn Friedrichs II., vermählt mit Katharina, Tochter des Fürsten Georg Brankovich v. Serbien; 1438 Statthalter v. Böhmen; 1452–53 Vormund des K. Ladislaus Posth. gestürzt und wieder eingesetzt; Statth. von Ungarn. 1456 9. Nov. ermordet zu Belgrad. Er überlebte seine 3 Kinder.

1331 erwarb Friedrich I. die Stadt Cilly. (Frölich S. 52–3), welche die Heunburger an die Auffensteiner verpfändet hatten.

Die wichtigste Urkunde, die uns mit dem Besitzstande dieses weltgeschichtlich bedeutenden Hauses bekannt macht, ist eben das kais. Diplom seiner Erhebung in den deutschen Reichsfürstenstand „auf Bitten und mit Zustimmung des Landesherzogs Albrecht II.“ vom 16. April 1341, dessen Hauptstelle nach einer Abschrift des Gräzer Gubernialarchives Muchar (VI. 290 Nr. 3) mittheilt:

*Fridericum liberum de Sewenegk; a pago Seluck infra Hohenegg, usque ad pagum Coberch, a pago Gewblitz prope terminos Landsberg usque ad pagum Sabiack prope Feistritz in Styria, quod totum olim erat in dominio Lengenbergh seu Lemberg. Vgl. den Anon. Leob. 958–959 (Pez I.) u. Joa. Victor. a. a. 1341.*

1341 13. Nov. liess der Patriarch von Aglei diesen Grafen von Cilli mit den Zehenten der Pfarre Tüffer (sub conditione) belehnen (Muchar VI. 292). 1347 25. Nov. belehnte ihn derselbe Kirchenfürst mit den aufgesendeten Getreide- und Weinzehenden von Tüffer und Retschitz (ebd. S. 318).

Noch genauer als obige Kaiserurkunde bezeichnet das Diplom K. Karls IV. vom 20. Sept. 1372 Brünn (Chron. Cilej. pag. 677, 752–3; Frölich, Genealogia etc. 65–70; Muchar VI. 395–398), als Erneuerung und Bekräftigung der ersten, den steirischen Güterbesitz dieses Geschlechtes. Der Umfang „der Grafschaft Cilli“ mit allen „Herrschaften, Gebieten, Gerichten, Gütern, Zugehörungen, Gemärken und Zielen“ wird in folgender Weise begränzt: Schloss Seunec (Saaneck), davon sie vorher Freie sind gewesen (d. i. liberi domini de Sewnek), Schloss Obernburg, Schönstein, Gobluck unter Hohenec, Dorf Gaberch (1341: Coberch), Rohatsch, Osterwitz (Schloss im Kärntnischen), 10 Meilen lange Durchschnittslinie, von hier bis zum Schl. Saaneck, Herrschaft Geublitz (1341: Gewblitz), Landsberg (gurk. Besitz), Sabiach bei Feistritz, mit einem auf der einen Seite 4, auf der andern 3 Meilen langem Gelände.

Die Zustimmungsurkunde der habsb. Herzoge datirt v. 7. Nov. 1372 Kloster Neuburg. (Vgl. folg. Abschn. Nr. 4 über die Cill. Titulatur.)

K. Sigmund erhob im Jahr 1436 30. November die Cillier in den Reichsfürstenstand, was bereits 1430 zu Pressburg versucht (Chmel, Gesch. K. Friedr. I. 23) und in einer Richtung auch den

**Montfort-Pfannbergs u. Kreig's** von ihm zugebracht ward; nicht minder den **Walsee's**, in Bezug ihrer Güter in Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien u. Karst. Dagegen protestirten die steir. Habsburger und schlossen einen zehnjährigen Bund mit Graf Frangepani, Herrn v. Modrusch-Veglia u. Zengg (29. Juni), worauf alsbald ihr offener Krieg mit den Cilliern und deren Feldherrn Joh. Witowec losbrach (vgl. Chmel's Regg. u. Gesch. K. Friedrichs).

1438 1. Mai kam es zu einem von K. Albrecht vermittelten Ausgleiche zu Wien.

1437 hatten die Cillier mit ihrem Verwandten Grafen Heinr. IV. v. Görz einen gegenseitigen Erbvertrag geschlossen (Coronini Chron. Gorit. S. 406). 1443 wurde Ulrich v. Cilli zum Vormunde (tutor) der von ihrem Vater verwahrlosten Grafen von Görz bestellt (ebd. S. 407; vgl. folg. Abschn. Nr. 139), während er mit H. Albrecht VI. verbündet 1442–3 gegen K. Friedrich III. stritt (Megisers verdächtige Angaben). 1443 30. März kam es zu dem Wiener-Neustädter Frieden und schon den 16. August d. J. zum Vergleiche und habsb. cill. Erbvertrage. Die Habsburger erkannten die Reichsfürstenwürde der Cillier an durch kais. Ausspruch K. Friedrichs III. und schlossen mit ihnen einen Erbvertrag über die Besitzungen dieses Hauses in Steiermark und Krain, mit Wahrung habsb. Landeshoheit, — desgleichen über ihren Länderbesitz bis an die Gränzen Bosniens, im kroat. slavon. Gebiete. Dagegen erhielten die Cillier Erbansprüche auf die habsburgischen Landschaften: Grafschaft Mitterburg (Pisino) zwischen Triest u. Fiume, Oesterr., Istrien, Mark Metlik (in Krain) u. mehr. Schlösser. Ulrich wurde „Rath des röm. Königes“ und die Nachkommen der Cillier sollten an die Herzoge von Oesterr., in Ansehung deren Landeshoheit, nicht mehr liebe, sondern gnädige Herrn schreiben.

- 167 c)** Vgl. Schmutz Topogr. Mittelalterliche Herrschaftsbezirke der Steiermark in ihrem Bestande und Verfallte stellt uns am besten: M. G. Vischers Topographia Ducatus Styriae 1684 — vor Augen. Zunächst macht sie uns mit der alten Eintheilung des Landes in 5 Viertel bekannt: 1) Ensthal, 2) Judenburg (Obersteier), 3) Vorau, 4) Land zwischen Mur und Drau (Untersteier), 5) in das Viertel Cylli, so zu der Grafschaft Cilly gehoerig und disem Land incorporirt ist. Man sieht aus dem Letzteren, wie nachhaltig der Begriff des Territoriums der Cillier Grafen war.

- 168)** Quellen zur mittelalterl. Territor.-Gesch. Kärntens s. Nr. 42, und als bis jetzt brauchbarste Hilfsarbeit für die Zeit von 1335 an: Herrmanns Handbuch der Gesch. Kärntens 2 B. in 2 Abth. mit einem recht deutlich ausgeführten Kärtchen. Die Bearbeitung des Zeitraumes v. 1270–1335 durch Prof. Tangl soll die inhaltreichste

Lücke in der Landesgeschichte ausfüllen. Ueber die Landesgränze Kärntens s. die Skizze von Herrmann im Jahrgang 1825 der *Carinthia* Nr. 15.

**109 a)** Es braucht nicht erörtert zu werden, dass diese Germanis. stoss- u. gegendenweise vor sich ging u. nur Schritt für Schritt das Slaventh. zurückdrängen konnte. Vgl. Btr. z. Lös. der Preisfr. I. S. 184-221.

**109 b)** Die Schenk. der deutschen Könige s. Arch. f. Kärnt. S. 67 ff. u. Ankershofen, Regg. zur Gesch. Kärntens im Archiv für Kunde österr. Gesch. q. I. Bd. ff. Interessant ist die Urk. vom J. 965 (Resch aet. mill. eccl. Agunt. p. 49), wo die Grafschaft Hartwiks, das königl. Walpoten und die Decanie Wolframs erwähnt wird; einer der vereinzelter Belege für den Bestand der Gauabtheilungen letzterer Art im Umfange Karantaniens.

Desgleichen werden in der Urkunde vom 1. Juni 983 (Verona) die zur kärntnischen Königspfalz gehörigen Ländereien von den anderweitigen Eigengütern der Krone unterschieden.

**109 c)** Den besten Beweis hiefür gibt das Testament des letzten Sponheimers: Philipp ddo. Krems 19. Juli 1279.

„Haec sunt nostrae verae proprietates, primo in terra Carinthiae; castrum Vriberch, civitas S. Viti, castrum Griffenberch scilicet novum; Antiquum fuit episcoporum Bambergensium; praedia pertinentia ad castrum Werdenberch, civitas Clagenfurt (von welcher er nicht wisse, ob sie dem Reiche zugehöre oder nicht), castrum in Volchenmarkt, Rechperg in valla Jamental . . . .“

Von diesen Besitzungen vermacht er das Schloss Greifenberg der Kirche von Salzburg für zugefügte Schäden; Himmelberg als Sicherstellung für die Bischöfe von Chiemsee, Gurk und Sekkau, bis sein Bruder Amelrich (!) alle Schäden beglichen habe. Zum Schlusse folgt die Aufzählung seiner zahlreichen Gläubiger.

**109 d)** Am meisten gewannen die Aufensteiner (s. w. u.) durch die Gunst der Görz-Tiroler Herzoge an Lehen- und Pfandschaften, wozu die Geldnoth Heinrichs, Exköniges von Böhmen, die geeignetste Handhabe bot; s. solche Schuldverschreib. in Tomascheks Regg. zur. Gesch. Kärnt. im Arch. f. Gesch. Kärnt. VI. 1861. So hatte ihm z. B. der Lavanter Bischof Dietrich 192 Mark Silber und 480 Mark Aglajer Pfennige geliehen (Urk. v. 25. Mai 1325).

Ueber den landesherrlichen Besitz der Habsburg. nach Kärntens Erwerbung unter dem Jahr 1335 vgl. *Carinthia* 1856 Nr. 46.

Ihnen gehörte bloss: Städte und Burgen: St. Veit, Klagenfurt, St. Georgen im Jaunthale, die Schlösser Himmelberg und Wartberg (Wernberg), während die Grafen von Görz und Ortenburg ihre Gebiete mit Reichsunmittelbarkeit besaßen und die herzogliche Obergewalt nur in Hinsicht der Gerichtsbarkeit anerkannten, ein Fall, der auch bei dem reich dotirten Kirchenfürsten von Gurk eintrat;“ und Herrmann, *Gesch. Kärnt.* I, 2. S. 284 f.

**Zusatz.** Ueber Aquileja's Lehen s. die Nr. 71 cit. Abh. Richters.

Seine vornehmsten Lehensträger waren die Sponheim'schen Herzoge (s. Krainer Ann. im Arch. h. v. Klun S. 188) bezüglich Görtschach's, Ortenburg's u. Valkenberg's insbesondere; ferner die Ortenburger Grafen bezügl. Döbriachs u. a. OO. (s. Urk. in Tomasek's Regg. Arch. VI. zum J. 1307 (3. März, Villach) u. Carinthia 1861 S. 46 z. J. 1336 24. Juni).

**110)** s. die Zusammenstellung der salzburgischen Besitzungen bei Herrmann I, 2, 292: Friesach, Althofen, Hüttenberg, St. Andree, Reischberg, Löschenthal, Maria Saal, Toggenbrunn, Gmünd, Rauschenkatsch, Sachsenberg, Feldsberg, Stell.

Die Bestätigungsurkunde K. Arnulfs vom 20. Nov. 890 (s. die kärntn. Zeitschr. vom J. 1820 S. 207) zählt folgende Besitzstände auf: Lavantthal, Güter bei Gortschitz, Kirche Maria Saal mit dem Zehend von der Karantanerstadt, Drahof, Grafendorf, Gurnitz, Treffen, Osterwitz, Krapffeld, Viktring, Friesach, Gurk.

Einer der wichtigsten Güterverträge zwischen Salzburg und Aglei ist der vom 1. Juli 1211' (Horm. Taschb. 1838 S. 434-5). Ersteres Hochstift trat seine Friauler Güter, letzteres die inner-österreichischen ab.

Die Herzoge von Oesterreich trugen nach der Urk. von 1250 (? s. w. u.; Südd. Arch. II. S. 265-6) von Salzburg in Kärnten zu Lehen: St. Veit, Festung und Markt zu Klagenfurt, St. Georg im Jaunthal (vgl. Nr. 109c; ferner die Gerichte auf dem Zoll- und Krapffeld, und das Truchsessamt in Kärnten.

Die Görzer Grafen hingegen (s. ebd. Urk. von 1292 S. 265) Lienz (Loetz, gegenwärtig tirolisch), Traburg (Ober-Drauburg), Velach (Ober-Vellach), Lint, neben bestimmten Einkünften.

Mit jener Urkunde v. 1250 (die wahrscheinlich falsch datirt ist) steht im Widerspruche die Verschreibung Herz. Ulrichs v. Kärnt. ddo. 13. Juli 1268 Radegund (Südd. Arch. II. S. 267-8), worin er dem Erzbischofe Salzburg für die ihm von seinem Bruder zugefügten Schäden „dreu Gesloss: des ist die Stat ze sand Veyt, die Vest und Werck ze Klagenfurt vnd die Veste sand Georgen im Jeuntal und 300 mark gült“ („von unsern eigenschaften“) zum Ersatze bietet.

Anderseits verdankt die Salzburger Kirche den Sponheimern: Güterwidmungen, von denen z. B. die Urkunde H. Hermanns anno 1181 Zeugniß gibt (Arch. f. Südd. II. S. 255-6). Hierin werden 20 Huben im Lungau geschenkt.

Von Salzburg gingen die Gründungen der Landesbisthümer Gurk und Lavant (1070-2 und 1228) aus. Vgl. darüber Eichhorn's Beiträge zur ält. Gesch. und Topogr. des Herz. Kärnten. I. II. I. S. 147-248, bes. 165-218: Gurk, u. II. S. 90-139 (Verz. der Bischöfe und ihrer Erwerb. 119-139) und die Abhandl. von Pf. Scheichenberger: Eberhard, Erzbischof von Salzburg, Stifter des Krones, Geschichtsleben.

Bisthums Lavant (237-248). Vgl. Carinthia 1814 Nr. 32, 1851 Nr. 15, 16 (Gurk).

Kaiserliche und Privatschenkungen: herstammend von der bekannten Gräfin Hemma — bildeten die Grundlage des Gurker Besitzthums (Urk. von 1045: Testamentarische Verfügung der Gräfin Hemma zu Gunsten des Frauen- und Chorherrnklosters Gurkahoven in Ankersh. Regg. Archiv für Kunde österr. Gesch. I. nach Lichn. Beitr. I, 183; königliche Schenkung von 1066 Südd. Arch. II. S. 236-7, Geroldsdorf in Baiern anbelangend; Heinrichs IV. Urk. vom 9. Jänner 1072 Regensb., worin er die von Salzburg ausgehende Erhebung Gurks zum Bisthume bestätigt. Salzburger, Regensburger, Passauer Willebrief. P. Alexanders II. Urkunde zusammengestellt bei Ankershofen); das ganze Gurkthal wurde als Immunität erklärt. Die Ausweisung der Grenzen erfolgte 1131 17. Juli durch den Salz. Erzb. Konrad (Archiv für Südd. S. 245-247). Die Besitzungen Gurks in der Steiermark s. o. Nr. 105 d.

Die vorzüglichsten Lehenherrschaften dieses Hochstiftes waren laut Urkunde vom 30. Nov. 1251 (Chmel in den fontes rer. austr. II. I. S. 29): Montpreis, Herberg, Chunigsberg, Robatsch und Lengenb. Das Oberlehenrecht Salzburgs wurde mit kais. Urkunde v. 15. Sept. 1179 (Augsburg s. Horm. Taschenbuch 1838 S. 434-5, Direkt. Horm. Urk.) anerkannt und bestätigt.

- 111) Ueber die bamberg. Herrschaften in Kärnten s. Vonend's Abh. im Archiv von Horm. J. 1826: 106, 112 ff. u. 1827 Nr. 35 ff. — 91. (Gesammelt herausgegeben im Jahre 1858 zu Villach. 263 SS.) Dazu: Heller's Zusätze im II. B. des Arch. h. von Riedler II, Nr. 2. 3.

Eine übersichtliche Zusammenstellung in Hermanns G. Kärntens II, 2. (Vgl. desselben: „Reihenfolge der Bischöfe von Bamberg, mit Bezug auf ihren Aufenthalt und ihre Wirksamkeit in den Bes. des Bisthums Bamberg in Kärnten“ in der Carinthia Nr. 25, 26 des 1835er Jahrg.) Diese Güter waren: Wolfsberg, Hartnidstein, St. Leonhard, Reichenfels, Griffen und die Villacher Grafenschaft, Feldkirchen, Wasserleonberg, Federaun, Dietrichstein, Strassburg, Fried, Frischenstein, Krainegg, Khünegg, Khünburg.

Unter den Verträgen zwischen Bamberg und den kärntn. Landesherzogen ist der v. 17. Nov. 1216 über Wolfsbergs Handels- und Niederlagsrecht besonders wichtig (s. Horm. Taschenb. 1838 (S. 438).

1311 übergab Bischof Vülfig v. Stubenberg alle bambergischen Orte: Frischenstein, Künburg, Strass, Fried, Krainegg, Federaun, Villach, Dietrichstein, Feldkirchen, Griffen, Wolfsberg u. Reichenfels dem H. Otto v. Kärnt. auf 15 Jahre gegen 5000 Mark Silber (s. d. Urk. n. d. Grazer Orig. b. Eichh. Btr. u. s. w. II. 217-223).



**Herzog und K. Heinrich** legte die heftige Fehde des Bischofs Heinrich II. mit den Herrn von Weisseneck und Ungnad bei (1324–1328). Sein Nachfolger Werntho (1328–1325) bestand einen harten Kampf mit den Auffensteinern, die für 200 Mark die bamberg. Besitzungen verwalten sollten (Herrmann). Herzog Albrecht II. von Oesterr. legte den 4. Sept. 1334 den Streit bei und schloss den 17. d. M. ein Schutz- und Trutzbündniss mit dem Bischofe. (Eichhorn a. a. O. S. 224–6 u. Herrmann). Gleichzeitig stritten die bamberg. Unterthanen von Villach mit den Ortenburgern u. Auffensteinern, als Feinden Heinrichs v. Reicheneck, Bruder Bischof Werntho's (Eichhorn).

Bischof Leopold II. (1335–43) verpachtet 16. October 1335 die Kärntner Besitzungen für 8000 Mark an Graf Ulrich von Pfannberg auf 9 Jahre. Gleiches that Bischof Lambert (1374–98), indem er den 28. Febr. 1380 seine kärntn. steirischen Besitzungen an R. v. Wenig für 3000 fl. auf 3 Jahre verpachtete. In den Jahren 1376–1380 und 1387 schloss er Bündnisse mit Habsburg, das mit den Bischöfen Friedrich und Leopold III. 1344–1363 in vorübergehende Zerwürfnisse gerathen war, ebenso wie seine Nachfolger Albert (1399–1421) und Friedrich III.

Die tiefste Verschuldung und zwar an die Juden zeigt Bischof Anton (1432–1459). Aus ihr kam das Hochstift nicht mehr heraus. Um so bereitwilliger fand es sich zu Verträgen mit den Habsburgern, welche Bischof Heinrich III. 1493 2. März mit K. Maximilian, Bischof Wigand 1535–1542 mit K. Ferdinand I. schloss, Verträge, worin Bamberg seine landesherrlichen Rechte und Einkünfte immer mehr beschränkt sah.

- 112a)** Ueber die Freising. Güter in Kärnten s. Ankershofens Regg. im I. B. des Arch. für Kunde österr. Gesch. zum J. 985 u. 1007, ferner die Nr. 90 citirte Quellenarbeit von J. Zahn in Hinsicht der urkundenmässigen Uebersicht, und Bergmanns Aufs. über die ältesten Güterverleihungen an Freising in Friaul, Tirol, Pusterthal und am Lurnfelde in dem Wiener Jahrbuch B. 120 Angbl. S. 8 f.

Diese Güter lagen am Wörthersee und auf dem Lurnfelde, vgl. Herrmann II, 1, 549.

- 112b)** Die Schenkungen an Brixen reichen in das 10. Jahrhundert zurück. So erhielt es um 978 Ribniza (Resch Ann. Sab. III, 632), vormals zu Karantanien, jetzt als Reifnitz zu Krain gehörig; 979 wurde ihm der Besitz von Fillac (Vellach) bestätigt (ebd. III. 635). Vgl. Sinnacher II, 122, 179.
- 113)** Vgl. im Allgem. Herrmann I, 1, 67–79; 126–129. Auffensteinisch waren die Burgen: Zarlberg (Karlsperg), Noudenstein, Hardek, Guttenstein, Buchenstein, Strechau, Burg und Stadt Bleiburg, Kappel, Unter-Draunburg, Seeburg, Gurnitz, Glaneck, Roseck, Finkenstein.

Dieses Geschlecht verdankte seinen Aufschwung der Gunst der

Herzog-Grafen von Görz-Tirol-Kärnten. So belehnte Herzog Mainhard im J. 1294 den Konrad v. Aufenstein mit Karlsberg (1309 9. Aug. Trient von seinen Söhnen bestätigt und erneuert). 1307 den 6. April belehnten ihn die Herzoge Otto und Heinrich mit den Gütern Aglei's in der Gnesau, die früher Friedrich von Havenerburch (? Ortenburg) innegehabt, nachdem sie ihm u. seinen Erben (11. Jänner Tirol) die Herrschaft Treffen (Treuen nicht Trewein wie Tom. vermuthet) um 500 Mark Silber verpfändet hatten. Der stets geldbedürftige Herzog und Exkönig Heinrich verschrieb sich ihm mit Urkunde vom 14. Jänner 1313 St. Veit bezüglich Treffens (Mitsieglung H. Friedrichs von Oesterreich) und verpfändete ihm alsbald (23. Juni 1316, Innsbr.) die Burgherrschaft Windischgraz. Urkunden von 1319, 1329, 1330, 1334 belehren uns über weitere Schenkungen dieses nur allzu freigebigen Herzoges an die Auffensteiner (sämtl. Urk. im Arch. von Kärnt. VI. S. 129-139 h. v. Tomaschek).

Die Habsburger, denen Konrad von Aufenstein im Jahre 1335 Kärnten in die Hände spielte (s. K. Karls Selbstbiogr. b. Böhmer fontes rer. germ. II, 248: per conspirationem secreto habitam cum domino de Aufsteyn), machten wohl den Pfannberger: Ulrich zum Landeshauptmann, verliehen jedoch Konrad und seinen Söhnen (1335 13. August s. Carinthia 1861 S. 46-7 Tomaschek) als Jahresgehalt 80 Mk. Fries. Pfenn. zu dem kärntn. Marschallamte für ewige Zeiten.

Anderseits belehnte Herzog Ludwig von Brandenburg-Tirol als „(Titular)-Herzog von Kärnten“ die Auffensteiner Friedrich und Konrad mit der ledig gewordenen Veste Aufenstein in Tirol sammt den zugehörigen Gründen (1347 2. Juni ebd.).

(Von andern Seiten trugen z. B. die Auffensteiner die Kl. Lamprechter Besetzung Herzogendorf (Hörzendorf b. Karlsberg) zu Lehen (s. ebd. Urk. v. 1318 1. Sept.).

Desgleichen waren sie Lehensträger von Aquileja (s. o. Nr. 71).

Der Verfall dieses Hauses schloss sich an die unglückliche Empörung der Auffensteiner gegen die österr. Herzoge Albrecht und Leopold III. um 1368, in Folge dessen sie ihre Güter zu Gunsten des Fiskus verloren (s. Herrmann I, 2, 280), (im T. der nächste Abschnitt.) Einen zweiten Aufruhr der Auffensteiner erfand Megiser z. J. 1395 (vgl. Herm. I, 1, 102 f.).

**113 b)** Die Ortenburger Grafen, die wohl mit den Sponheim-Ortenburgern, Kärntens Herzogen bis 1269 — nichts als den Namen gemein haben, und sowohl in Krain (s. w. u.) als Tirol altbegütert erscheinen, eigentlich dem Krainer Landesadel angehören und in Baiern eine Nebenlinie hatten (vgl. Urk. v. 1241, 1256 Horm. Krit. d. Btr. z. G. T. II. S. 327, 218, worin die Ortenburger unter den Zeugen als comites aufgeführt werden. 1229 ebd. S. 389 wird ein Hermannus de Ortenburch, identisch mit dem zum Jahr 1241 S. 333, angeführt), — waren vorzugsweise im unteren Drau-

thale: Herrn von Spital, Paternion, Afriz, Weissenstein etc. (Vgl. Herrmann I, 2 S. 126–129, 270, 284 f.)

Von Aquileja trugen sie unter Anderm das Schloss Döbriach bei Millstatt, die krainisch-kärntnischen Besitzungen: Ortenek, Pöland, Grafenwerg und Zobelsberg; von Gurk die Burg Hohenwart zu Lehen (s. die Urk. in Tomascheks Regg. im VI. B. des kärnt. Arch. u. in der Carinthia 1861 z. d. J. 1307, 1336, 1355).

Mit den Görzern in Schwägerschaft und Erbverbrüderung werden sie von H. Rudolf IV. „seine lieben Oheime“ titulirt (Herrmann I, 2 S. 270). Auffallend ist, dass wir in dem Reverse der Kärntner Stände vom 10. März 1364 zu Gunsten der habsb. Erbfolge keinen Ortenburger gewahren, was für ihre krainische Landstandschaft zeugen mag. Seit 1377 verbanden sie sich mit den Cilliern zu gegenseitiger Beerbung, erhielten 1395 21. Mai von K. Wenzel die vollkommene Immunität ihrer Herrschaft zugesichert und gipfelten in ihrer politischen Bedeutung, als Graf Friedrich v. Ortenburg, der letzte seines Geschlechtes († 1420), Gemahl der verwitweten Herzogin von Teck (einer Nebenlinie der Zähringer, 1389–1418), von K. Wenzel und Rupert zum Reichsverweser Friaul's und Beschützer des Patriarchen Ludwig von Teck ernannt wurde. Bald darauf (1412) bestimmte ihn K. Sigmund zum Schiedsrichter in dem Streite der habsburgischen Herzoge. Als Graf Friedrich im Jahre 1420 ohne Nachkommen starb, belehnte K. Sigmund schon im Februar seinen Schwager Herrmann II. v. Cilli mit der kärntnisch-krainischen Herrschaft der Ortenburger, mehr als 40 Quadratmeilen umfassend (s. Herm. II, 2, 126–9), und Herzog Albrecht V. von Oesterreich schlichtete um das Jahr 1430 24. Febr. den Streit der Brüder Friedrich II. und Herrmann III. von Cilli über die Güter dieses mächtigen Geschlechtes im Krainer Lande (Herrm. I, 2 S. 270 f.).

Seit 1420 schrieben sich die Cillier auch „Grafen v. Ortenburg“.

Ueber die langwierigen Kämpfe der Ortenburger u. Auersperger im 11., 12. Jahrh. s. h. Krain.

113c) Vgl. Herrmann I, 1, 159–60 u. den Abschn. über die Görzer oben im Texte; desgl. N. 52, 67 ff. im Anhang.

Im Pusterthale besaßen sie: Lurn und das Lurner Feld; im Lesch- und Gailthale: St. Stefan, St. Hermagor, Mauten, Goldenstein, Pittersberg, Weidenburg, Grünburg; im Jaunthale Stein; im Drauthale: Lind, Stein, Rottenstein, Oberdrauburg; im Möllthale: Grosskirchen, Falkenstein, Ober-Vellach, Sommeregg; ferner die Vogtei von Millstadt, das Landgericht Pontafel, Eberstein und die Moosburger Pfalz.

Ueber die Moosburger Pfalz unter den Grafen von Görz und den Habsburgern, über ihre Ministerialen etc. vgl. die Abh. von Herrmann im III. B. der kärntn. Zeitsch. S. 76–97.

Als Herzog Johann v. Baiern, Gemahl der Katharina von Görz,

Ansprüche auf die Kärntner Pfalz erhob, fällt H. Albrecht III. zu Gunsten der Görzer den Schiedspruch: dass selbe den Letzteren gebühre, und niemand sich einer Frau als Inhaberin dieses Amtes erinnern könne (vgl. Herm. Gesch. Kärnt. I. 2, S. 269).

Ueber den kärntn. Landesadel, z. B. die Gutenstein, Herberstein, Kreig, Ungnad, Weispriach — in K. Friedrichs III. Zeit s. Chmel G. K. Friedr. I. S. 124–135 u. 171–175.

Ferner Abh. über die Dietrichsteine, Liechtensteine die Abh. in d. Carinthia 1821, 1835 u. Arch. f. Kärnt. (II. 1850.) Eine Zusammenstellung der bis zum 16. Jahrhundert erloschenen G. bei Unrest, Hahn scr. I. S. 529 f.

Die Grafen von Treffen in Kärnten als ein Zweig des alem. Dynastengeschl. der Gf. v. Veringen-Alshausen. Abh. der bair. Ak. 1855 III. 545–601 v. A. Muffat.

Zusatz. Skizze der Territorialgesch. Kärnt. vom Standpunkte der landesherrl. Gewalt und der fiskal. Güterheimfälle von 1335–1510 (vgl. im Texte w. u. den Abschn. III. über Kärnten v. 1335–1526).

Die Empörung der Auffensteine verschaffte den Habsburgern n. 1368 alle Schlossherrschaften derselben, Buchenstein, Gutenstein und Strechau ausgenommen; die nicht landesfürstliche Lehen waren. Von dem Cilli-Ortenburger Erbe, das 1456 grossentheils an Habsburg fiel, waren es namentlich Sternberg und Weisseneck, die in Kärnten das Fiskalgut mehrten. Um das J. 1457–9 versuchte wohl Graf Johann v. Görz den Habsburgern einen Theil dieser Erwerbung zu entreissen, besetzte Drauburg, eroberte Goldenstein, Reiffenstein, belagerte Ortenburg (vgl. Coronini tent. Chron. S. 411), wurde jedoch bald von Witowec, K. Friedrichs Feldherrn, zur Rückgabe alles Eroberten gezwungen. — Die Felonie des Stubenbergers bei Gelegenheit der steirischen Empörung vom J. 1469 verschaffte K. Friedrich III. die Hollenburg; Burg Osterwitz, durch Megisers Fabeleien über Margar. Maultasch berühmt geblieben, fiel als erledigtes Lehen heim, und in den Verträgen mit Salzburg wurden: Löscenthal, Lavamünd, Gmünd u. a. Herrschaften erworben. So vergrösserte sich das landesfürstliche Gut allmähig und gewann durch Erwerbung der Görzer Ländermacht um 1506 mit einem Schlage eine wesentliche Bereicherung.

Während dieser letzteren Periode von 1477–1490 drohten aber den Habsburgern bedeutende Gefahren. Abgesehen von den Türkeneinfällen, die sich in Innerösterreich seit dem 15. Jahrhunderte nur zu häufig wiederholten (vgl. Ilwofs Abh. über „die Einfälle der Osmanen in die Steiermark“ beziehungsweise in Kärnten u. Krain im X. u. XI. B. der Mitth. d. hist. Ver. f. Stmk. 1861 u. 1862 u. Herm. Gesch. Kärnt. I. 1), standen, im Hinblick auf Mathias K. v. Ungarn siegreiches Vordringen in Oesterreich, die mächtigsten steirisch-kärntnischen Vasallen: die Liechtensteine, Puchhaim, Pottendorfer, Ebersdorfer, Polheimer,

Grafensteiner gegen den Kaiser in Waffen. Bald darauf (1479) drangen die Ungarn als Bundesgenossen des mit dem Kaiser zerfallenen Salzburger Erzbischof Bernhard in Kärnt. ein, überzogen das Krapffeld, besetzten die Türkenwehren und verstärkten die Friesacher Besatzung. 1480 brachen sie zum zweitenmale in Oberkärnten ein, ohne jedoch bleibende Erfolge zu erzielen. Der Waffenstillstand war von geringer Dauer, ebensowenig der St. Veiter Vertrag (1482 16. October). Bald darauf zertrug sich der Kaiser mit dem Liechtensteiner von Murau (1485), der sich mit K. Mathias verband u. ihm Murau, Grünfels, Stein u. Seldenheim in Kärnten pfandweise überliess. Der Seckauer Bischof ward gefangen und die kärntnische Landschaft musste sich Ende 1484 zu dem Griffenfelder Vertrag entschliessen, worin sie zu einer grossen Kriegssteuer verpflichtet wurden. Während der Kaiser von 1485 an in Deutschland ein freiwilliges Exil wählte und seinen Kandidaten für den Salzbg. Metropolitensstuhl: Johann Bekensloer, Exprimas v. Gran, zum Generalstatthalter der deutschösterr. Länder eingesetzt hatte (Chmel's Regg. K. Friedr. II. S. 726), — gewann der k. Söldnerführer Reinprecht von Reichenburg 1485–1488 den grössten Theil der ungar. Erober. wieder zurück.

1489 den 14. Juni wurde mit K. Mathias ein Waffenstillstand für Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain geschlossen, den der baldige Tod des Letzteren (1490 April) zu Wien, seiner Residenz, — in einen andauernden Frieden umwandelte. Nach 10¼-jährigem Aufenthalte zog die ungar. Besatzung von Liebenfels, Murau, Althofen und Friesach heimwärts.

Zufolge des Anfalles der Görzer Erbschaft entstand die Frage, welchem Lande das Lienzer Gebiet des Pusterthales zugehöre; Tirol setzte seinen Anspruch durch und die Kärntner Stände konnten ihre Forderung v. J. 1510 nicht massgebend begründen.

Die Urkunde der Habsburger v. 28. April 1521 (Horm. Tschb. 1813 S. 245–6) zeigt in ihrem Wortlaute die Vielgliedrigkeit des südlichen Alpen- und Karstlandes in polit. Beziehung. Während von Steiermark schon um das J. 1245 (s. ebd. S. 242) der Ausdruck gebraucht wird: *per universam Styriam*, heisst es hier neben: Fürstenthumb Kärnten u. Krain: Grafschaften: Görz, Ortenburg, Pusterthal, Karst, Isterreich, Metling, Fryaul, Triest, Meran, Gradisk.

Den kärntnisch-krainischen Ständen war diese Sonderung derart ärgerlich, dass sie sogar dem Erz h. Ferdinand die Huldigung verweigerten: „eo quod praetendant huiusmodi Comitatus Goricie et Ortenburgi cum aliis dominiis prementionatis esse de pertinentiis dictorum ducatum, sicque ab his non fuisse nec esse distrahendas.

Aus diesem Anlass schaffte K. Karl V. mit Urk. vom 29. März (Brüssel) die von Max I. geschehene „nachtheilige Absonderung etlicher Grafschaften, Herrschaften, Schlösser, Städte, Märkte vnd

dörfer von den herzogthümern Kärnten und Krain“ ab — u. vereinigte selbe mit diesen „in perpetuum“.

- 114)** Unter den kärntn. Klöstern (über welche vorzugsw. Eichh. Beitr. z. ä. G. u. Topogr. K. nachzulesen, neben Hohenauer's Kirchengesch. Kärntens u. den histor. Zeitschriften) ragt an Alter zunächst hervor:

Ossiach, im 9. Jahrh. zerstört und wieder erbaut (die älteste u. bedeutendste karol. Schenkung, datirt v. J. 878 9. Sept.). Zwischen dieser Abtei und dem Kloster Oettingen währte ein langwieriger Prozess um die in dieser Urk. enthaltenen Güter, bis K. Josef II. Ossiach sammt Arnoldstein aufhob (vgl. über Ossiach: Eichhorn am a. O. S. 151-160; Herrm. in der Carinthia 1837 Nr. 15-17 u. Ankershofen ebd. 1839 Nr. 1).

Lieding, erbaut v. d. heil. Hemma (nicht zu verwechseln mit der späteren Stifterin v. Gurk; Eichh. a. a. O. S. 160-164).

St. Paul im Lavantthale (vgl. P. Innocenz II. Bestät.-Urk. v. 24. Nov. 1140), s. St. Pauler Privilegien im 1858er Jahrgang des Arch. f. K. S. 75-76, 77-83, und Ankershofen (III. 1856 S. 20-37). Ferner

Victring, St. Gergen, Arnoldstein (Eichh. II. 241-255), Eberndorf (im Archiv für Kärnt. I. S. 97-120), Griffen (Prämonstr.-Abtei, gestiftet von Bischof Ecbert von Bamberg 1236 — b. Eichh. I. S. 231-6).

- 114b)** Ueber St. Veit u. a. Hauptorte des Landes vgl. den V. Abschnitt; in Bezug der betreffenden Arbeiten, insbesondere die von Herrmann verfasste Studie: Kärnt. Ztschr. V. S. 39-166.

- 115)** Vgl. die Litt. o. Note 2 Nr. 5.

- 116)** Brixens Schenkungsurkunden reichen in das 10., 11. Jahrhundert zurück; so bezügl. der Güter Veldes u. Inselwerth, am Cirknitzersee, in der Wurzner und Wocheiner Bucht s. d. Urk. von 1004, 1011, 1063, 1073 in Kluns Regg. und vgl. Sinnacher II, 179 u. a. a. O. Die bedeutendste war die v. 22. Mai 1011: die Burg Veldes mit 30 königl. Huben.

- 117a)** Freysing. (Die Uebers. der bezüglich. Urk. in Jos. Zahns Arbeit s. Nr. 91.)

Die ältesten k. Schenkungen v. J. 830, 974, 989, 1002, 1004 (vgl. d. Diplom. Carniol. in den Mitth. des hist. Vereines f. Krain 1847 S. 22 f.). Sie lagen hauptsächlich in der sog. windischen Mark Krains, im Gebiete der Zeyer (Soca), mit der Hauptherrschaft Lack, so zwar, dass nächst Aquileja: Freising der mächtigste Güterbesitzer oder Landesherr geistlicher Art war, wie dies die Verträge zwischen beiden Hochstiften aus den Jahren 1077 (Klun S. 15-16) und 1257 (30) beispielsweise darthun. Auch sonst flossen dem Bisthume Schenkungen und wohlfeile Güterkäufe

zu. So cedirten ihm in den Jahren 1252–54 (28) die Herrn von Neudeck, Scherfenberg u. K. Ottokar: Grundantheile u. Einkünfte in Mötnik, Teltschech u. Weixelberg. Auch an Lehensträgern fehlte es ihm nicht. Solche waren die Sponheimer, wie dies H. Ulrichs v. Kärnt. Revers v. J. 1251 (S. 27) andeutet; ferner die Herrn von Ortenburg, so z. B. in Betreff der Herrschaften Wartenberch, Choilach und Trasich (U. v. 1263 S. 33). Anderseits hatte das Hochstift wie viele andere von seinen Lehensleuten manch Drangsal zu erdulden; zunächst von Seiten der Sponheimer (vgl. H. Bernhards Urk. v. 1219 b. Klun S. 9). Einer seiner ärgsten Feinde u. Vasallen war Gerlach v. Hertenberch, Ministeriale des Kärntner Herzoges Bernhard. Er wurde 1252 (Nr. 110 S. 27) gezwungen, sein Erb- und Lehengut um des Schadenersatzes willen Freising zu Handen zu geben. Nicht anders war es in Hinsicht der Edeln von Lack, Zeiselburg, Gutenberg, Gallen (U. v. 1273 S. 192–3).

Mit K. Otokar als Landesherzog von Kärnten stand Freising auf gutem Fuss, wie dies die Urk. v. 1274 u. 1276 (S. 39 u. 40) darthun; noch mehr mit den Habsburgern (s. w. u. Text u. Note), am Wege der Uebereinkunft.

Auch um Colonisationen machte sich das Hochstift verdient. So berief 1203 der Bischof Emico deutsche Familien aus dem Pusterthale und siedelte sie in den Dörfern zwischen Lack und Krainburg an. So entst. z. B. die Ortsch. Bitea u. Feuchting. 117b) Vgl. die bei Aquileja's Gesch. verz. Quellen.

Neben dem Patriarchate war auch das Agläjer Kapitel von Königl. mit Krainer Güterschenk. bedacht worden.

(Vgl. K. Friedrichs I. Urk. v. 1177 b. Klun S. 20.)

Schon zu Anfang. des XIII. Jahrhunderts spielten die Sponheimer, gegen welche sich schon im 11. Jahrh. die Patriarchen mit dem Hause Andex zu verbinden für nothwendig fanden, — die Herrn von Krain, trotz der kais. Privilegien Aquileja's.

H. Bernhard erhob um das Jahr 1214 Zölle von Laibach, verschenkte die landesfürstlichen Domänen und hatte seine Besatzungen auf der Laibacher Pfalz. Die mächtigsten des einheimischen Adels nahmen nun statt von dem Hochstifte Aglei, von den Sponheimern ihre Lehen, so Herbart I., Graf v. Auersperg (vgl. Richters Gesch. v. Laibach im Arch. v. Klun S. 186).

Die Lehenverträge zwischen Aquileja und den Sponheimern s. bei Klun; den bedeutendsten von 1250 bei Bianchi Doc. XXI. 386–87, worin der Patriarch seine Ansprüche auf Wisselberg (Weichselberg?) und Mengesburg aufgibt, unter der Bedingung, dass die Sponheimer auf die Burgen Werdenech, Liechtenberg u. Videch Verzicht leisten.

118) Laut Urkunde vom 2. November 1269 (ebd. S. 382) huldigen dem neuen Patriarchen: Philipp von Sponheim, die Herrn: Rutelin, Burggraf v. Laibach, Ramensteyn, Owers- u. Hartenberch.

119) s. o. 117b.

Zusatz 1. 1269-70. K. Ottokar's Krieg mit Philipp um die Herrschaft; 1272 den 14. Mai wurden ihm von Aquil. die Schlüssel von Laibach förmlich abgetreten (ebd. XXII. S. 391). Mit den Habsburgern, als Landesherren, traten die Patriarchen in die verwickeltesten Verhältnisse. Der von den Venetianern bedrängte Metropolit belehnte 1355 die österreich. Herzoge mit den altaquil. Pfarren zu Laibach (Cilli), St. Peter bei Krainburg, Mannsburg, Windischgrätz u. A. Die meiste Einbusse seiner vielbestrittenen Besitzrechte in Krain erlitt Aquileja im Kampfe mit H. Rudolf IV. in den J. 1360-1363.

Zusatz 2. Auch Salzburg kam in Krain zu Güterbesitz.

So verpfändete um 1189 der Graf Adelbert von Bogen die Schlossherrschaft Gurkfeld in Südkrain an dieses Hochstift, und bald darauf trugen er und sein Bruder diese Herrschaft dem Erzbisthume zu Lehen auf (1202 beide Urk. im Arch. für Südd. II. S. 256-260).

Von den anderweitigen Besitzungen ausländischer Kirchen lässt sich wenig an Urkundenbelegen aufreiben.

Zusatz 3. Hauptpunkte der Krainer Landesgeschichte von 1260-1282-6.

Agnes von Meran, die erste Gemahlin des sponheimischen H. Ulrich III., setzte in ihrem Testamente v. J. 1262, trotz der Einsprache ihres Oheims: Patr. Berthold von Aquileja und Mainhards von Görz-Tirol — K. Béla IV., ihren Neffen, zum Erben der andechs-meranischen Güter in Krain ein. Demzufolge sah sich der König Ungarns veranlasst, mit Urkunde vom 7. Jänner 1263 — sämtliche, titular angetretene Erbschaften sammt dem dominium Carniole dem Probst von Agram, Tobias Bogud, zu schenken (!). (Klun S. 33.)

Nach H. Ulrichs Tode bemächtigte sich K. Ottokar von Böhmen der Krainer Herrschaft und erlangte auch von Seiten Ungarns im Frieden v. 1271 die Anerkennung derselben (ebd. 38), s. o. Zus. 1.

Die Landesverwesung führte der mährische Edle Ulrich von Dürnholz als „Hauptmann in Kärnten, Krain und in der Mark“. In die Zeit v. 1273-6 fallen Otakars landesherrl. Verträge mit dem Hochstifte Freising. 1274 wurde Philipp von Sponheim seitens K. Rudolfs mit Kärntens und Krain belehnt.

120) Der Vertrag v. 1277 4. Febr. mit Freising zeigt, wie sehr die Habsburger seit dem Wiener Frieden von 1276 bemüht waren, festen Fuss im Lande zu fassen. 1282 kam es zur Trennung Krains von Kärnten, woran sich die Belehnung der Söhne Rudolfs I. schloss. Ueber den Streit mit Aquileja s. den Text w. u. III. Abschn. u. ob. Zus. 1.

120b) Ue. Möttling vgl. Klun's Arch. Das Recht auf Fiume v. Seiten Istriens und Ungarns bestritten. Im Arch. f. Südd. II. S. 276 ff. wird diese Frage kritisch gewürdigt und zu Gunsten Krains ent-



schieden. Die Stadt Fiume wurde in den Jahren 1365–1464 (s. d. 281) erbaut, gehörte mit ihrem Gründungsboden zum Karstgebiete und nicht zu Istrien, und wurde wohl schon 1471, also vor dem J. 1491, in welchem das Haus Wallsee, der letzte Privatbesitzer von Fiume, ausstarb, von Graf Heinrich v. Wallsee mit andern „Geschlossen zu Isterreich und am Karst“ an K. Friedrich III. verkauft. Vgl. den Aufsatz in *Horm. Arch.* J. 1818 S. 553 Nr. 140: *Beitr. z. Geogr. des Mittelalters*.

Ueber den Deutschen u. den Templerorden in Krain s. *Notizen bei Klun* S. 37 (1268), S. 8 (1167), 18 (1292).

120 c) s. Richters oben angef. G. der Stadt Laibach von der Urzeit bis 1461 mit Urkundenanhang und E. H. Costa's Anzeige des Laibacher Privilegienbuches in den *österr. Blättern für Litt. und Kunst* 1855 Nr. 48.

**Zusatz.** Unter den einheimischen Edeln ragen die Auersperge (Oversberge) durch Alter, Besitz und politischen Einfluss hervor.

In den Jahren 1140–1200 gewahren wir sie mit den Ortenburgern, ihren mächtigen Rivalen, in heftige Fehden verwickelt, an denen auch ihr Lehensherr Patriarch Peregrin als Verbündeter der Letzteren Theil nahm (*Klun* S. 7). Das Stammschloss Auersberg wurde erobert und geschleift; 1270 neu erbaut. Neuerdings brach dieser verrottete Zwist im Jahre 1318 los und wurde 1320 durch das Schiedsgericht der Herrn von Rutenberg, Reiner, Schenken von Osterwiz, Niklas von Rotenbichl, Wülfing, Reutenberg u. Billichgrätz ausgeglichen (s. Richter, G. von Laibach S. 198).

Pf. Radics hat in seiner Monographie: *Herbart VIII. v. Auersberg* (1862 Wien) wohl einen späteren Zeitraum der Krainer Landesgesch. und der Auersberger Geschlechtshistorie behandelt (näml. d. 16. Jahrh.), bietet aber in der Einleitung eine rhapsodische Uebersicht der gesch. Bedeutung dieses Adelshauses.

Die Urk. K. Friedr. v. 1463, das Krainer Wappen anbelangend (*Klun* S. 28), erscheint gezeichnet von den Landständen:

Graf Ulrich von Schauenburg (Landeshauptmann), Jörg Tschernembl (Tschernöml), k. Rath und Hauptmann zu Adelsberg und am Karste; Caspar Tchernembl, Truchsess und Pfleger zu Flödnigk, Andr. Hochwarter, Hauptmann in Mötling (woraus wir zugleich die Spitzen der Landesverwaltung kennen lernen). Ferner von den Herrn:

Auersperg, Apfalter, Neuhauss, Gollenberg, Zemeinitsch, Grezer, Luger, Loser, Mutscherol, Dürer, Lichtenberger, Mossheimer, Wagen, Werneker, Rauber, Lengheimer, Zusberger, Turner, Grezberger, Paradeiser, Gumpeler.

(Das Verzeichniss der Landeshauptleute, Landesverw. etc. s. bei *Klun* S. 79 ff.)

Von den Krainer Familien Walsee (s. Oesterreich), Gallenberg, Stegberg, Rauber, Osterwiz, Portenau, Welsieger, Carbo

in den Tagen K. Friedrichs als Herzog s. Chmel, Gesch. K. Fried. etc. I. S. 175 f.

- 120 d)** Ueber Gotschee hat Th. Elzle eine Skizze im Jahresber. des Laib. Mus. Ver. 1860 (Sep.-A.) veröffentlicht.

Man hat der Zeit nach eine zwei-, vielleicht dreifache Bevölkerung dieser Enclavure zu unterscheiden. Eine in das frühe Mittelalter fallende Colonisation, 2) die angeblich unter K. Karl IV. stattgefundene Ansiedlung kriegsgefangener Familien aus Franken u. Thüringen (nach Angabe Valvassors XI, 194); drittens endlich ein gleiches Ereigniss mit dem vorher erwähnten in K. Maximil. I. Tagen, um das J. 1509 (vgl. Kluns Annalen), falls es nicht mit dem unter Karl IV. zusammenfällt.

1347 wurde nämlich Graf Friedrich von Ortenburg mit dem Ländchen Gotschee von Seiten des Patriarchen Bertrand belehnt und war auf dessen Colonisation bedacht. Seinem Wunsche kam auf Vermittlung des Bruders Otto K. Karl IV. entgegen. Nach dem Aussterben der Ortenburger um 1420 kam Gotschee an das Haus Cilly, ohne jedoch die Eigenschaft eines aquilej. Lehens zu verlieren.

- 120 e)** vgl. S. 203, Zusatz zu N. 120 b; dazu Koch Chr. G. S. 207.

Zusatz: über d. L.-Klöster: Sittich 1135 v. d. Patr. Pilgrim gegründet; ein gleiches zu Mariabrunn bei Landstrass, im Jahr 1234 gestiftet von dem H. Bernhard aus dem H. Sponheim; das Benediktinerkloster zu Ortenburg 1140 gegründet in Gemeinschaft mit dem Ehepaare von Hagen von dem erwähnten Patr. Peregrin (1463 zur Dotation des 1461 gegründeten Bisth. Laibach verwendet); die Templerresidenz u. Laibacher Kirche dieses Ordens s. 1167 u. 1292; endlich die Karthause Freudenthal gest. 1255-1257.

(S. darüber Hitzingers Abh. über die kirchl. Einth. Krains von 1000-1400 und die Karthause Freudenthal, in Kluns Archiv 2., 3. S. 75-120 u. 120-140, u. Richter: fromme Stiftungen der letzten Ortenburger in Krain. Horm. Arch. 1825 Nr. 16 S. 66 f.)

- 121)** s. d. Litt. Nr. 55 u. ff. vgl. N. 2 Nr. 6.

- 121 a)** Vgl. o. Nr. 80 b über Salzburgs Besitzungen im tirol. Lande, und Baierns Eingriffe. Der Tiroler Almanach von 1803 enthält Nr. IX (201-315) eine sehr belehrende Abhandlung: „Beitr. zur Gesch. der öffentlichen Verwaltung in Tirol“, worin sich manches hieher Einschlägige findet. Die bedeutendsten ausländ. Güterherrs in Nordtirol (in montanis) waren nächst Salzburg, als Inhaber des Cillaresthales — das Bisthum Freising über Brandenberg, Augsburg: im Lechthal; die Markgrafen von Burgau-Romsberg auf Ehrenberg und Hörtenberg, welche letzteren Grundherrschaften als „Burgauer Lehen“ an den Grafen Berth. v. Eschenlohe und seinen Bruder kamen. Beide und des Letzteren Sohn verkauften im Jahr 1286 (3. Juni Innsbr.) die comitia Hertenberg den Gebrüdern Schengels im Namen des Herzoges Mainhard und traten

diesem alle ihre Güter und Rechte im Innthale für 700 Mk. Berner ab (Horm. Beitr. S. 166 f. Nr. 76).

Auch das Hochstift Regensburg zählte zu den bedeutendsten Güterherren in Tirol und vor Allem im Norden des Landes. 1286 erhielt Bischof Heinrich von R. gegen Abtretung der oberösterr. Burgherrschaft Wildeneck von Seiten Salzburgs alle Gerechtsamen u. Gefälle eingeräumt, welche dieses Hochstift im Brixenthale, um Sölk und Rohrdorf innehatte. 1295 schloss es einen Vertrag mit Baiern über das Tiroler „Landgrafenamt“ u. die Burg Kufstein. Von ihm trug das alte Geschlecht der Frundsberg (oder Freundsberg) Besitzungen im Brixenthal und um Kufstein zu Lehen. Das was Regensburg im Brixenthal besass, gelangte mit anderweitigen Gütern 1330 kaufweise an Salzburg (s. w. u.). (Vgl. darüber Arch. f. Südd. II. S. 43-48.)

Welfisch-bairische Herrschaften „in montanis“ waren unter Andern: Breitenwang, Reitti, Immenstadt (Imst) u. Ober-Sulzgau, mit welchen Welf I. den Gotth. von Weingarten (nebst Mals im Vintschgaue) belehnte (Horm. Beitr. II. 124-5 Nr. 59 nach einer Concamb. Urk. v. 1109).

Den Wittelsbachern kam vorzüglich die Schenk. ihres Verwandten K. Konrads IV. (v. 17. April 1263 Wiltau; ebd. S. 105 Nr. 50) zu Statten. Er überliess ihnen nämlich in der Person Ludwigs des Strengen die von dem Grafen Ulrich von Ulten erworbenen Güter im Innthal, insbesondere die Burg am Petersberg, den Wald Scharnitz und die Burg Vern.

Die Gränze zwischen Ober- und Unter-Innthal lässt sich am besten einer Urk. v. 1141 (Arch. f. Südd. I, 233) entnehmen.

Ueber die Eroberung Kufsteins durch Max I. s. d. Aufs. im Tirol. Alm. v. 1804 S. 122-126.

121 b) Vgl. über die Westgränze Horm. Beitr. I. S. 162 f. u. 85 f. Eine der ältesten Urk. über Besitzverhältnisse in jener Gegend ist die v. 4. Jänner 880 (Regensburg; Horm. Tschb. 1836 S. 499), worin K. Karl der Dicke den Tauschvertrag zwischen den Bisthümern Chur und Vercelli bestätigt. Darin erhielt jenes Vinomina (Finstermünz), Nizuders (Nauders) und Flums (Fleims), während Vercelli die Churer Besitzungen im Elsass erhielt. 976 (8. Juli) erhielt der Erzpriester v. Chur die Gegend v. Morters in der „Grafschaft“ Rhätien in den Thälern: Vintschgau u. Engadain sammt Zugehör (ebd. S. 504).

Brixen erhielt von K. Heinrich IV. 1077 13. Juni die grosse Herrschaft Schlanders mit 30 Huben im Vintschgaue. Horm. Btr. S. 57 Nr. 26.

Alt waren auch die welfischen Besitzungen allhier. So trug Gotthard von Weingarten die Schlossherrschaft Mals von Welf I. zu Lehen (s. Nr. 121 a). Auch die Babenberger wurden seit 1229 hier begütert (Nr. 17).

Bi. Regensburg verkaufte 1330 an Salzburg für 180,000

**Goldten:** nebst dem Brixenthaler Grundbesitz, den **Engelsberger Thurm**, **Partschins** und **Alles**, was es im **Vintschgau** und **Ennthale** besass (Arch. f. Südd. II, 48).

**Freysingen** hatte im Westlande ansehnliche Besitzungen, deren gefährliche Nachbarn die **Grafen von Tirol** wurden (vgl. Nr. 62c, u. die Urk. bei Rapp: Vaterl. Statutenw. Zschr. d. Ferd. III. 105). **Koch-Sternf.** (s. w. u.) zählt 33 bair. Abt. als in Tirol begütert auf.

Die **Görzer Grafen** wussten in der Person **Mainhards II.** als **Grafen v. Tirol** ihren Herrschaftsbesitz im **Etschthale** und **Vintschgau** bedeutend zu erweitern. Dieser schloss z. B. 1269 mit dem **Grafen Berthold v. Eschenlohe** (vgl. o. Nr. 121a) einen Tauschvertrag über dessen Güter im **Etsch-** (und **Inn-**) **Thale** (Beitr. von **Horm.** II, 252-3), dem sich im Jahr 1293 der förmliche Verzicht auf diese Güter von Seiten des Letztgenannten anschloss (ebd. S. 153-163), einbegriffen das **Eschenlohe'sche Eigen** im **Vintschgau** und das Besitzthum des **Herrn von Enn** (**Egna**), **Anverwandten Ezzelino's da Romano** — **Burg** und **Erbe** der **Herrn von Romano** ausgenommen.

**122)** **Jäger's Urk. Regg.** im XV. B. d. Arch. f. K. ö. G. vgl. Nr. 60.

Vgl. **Koch-Sternf.** ob. Abh. S. 168 f. bair. Ak. Schr. 1839 II, 2.

**122b)** **Bucelins Rhaetia sacra et profana** 281 (s. d. Citat ebd.).

**122c)** vgl. den nächsten Abschn. u. Nr. 58. Lichn. Regg. 163.

**123)** vgl. den Abschn. über **Kärnten** 114b das **Pusterthal** anbelangend, u. Nr. 85 über die **Görz-Tiroler Ländertheilung** (vgl. 98).

**123b)** Nächst **Brixen** war auch **Freising** in **Osttirol** begütert.

1070 schlossen die **Bischöfe Altwin v. B.** und **Ellenhard v. F.** einen Vertrag über die **Zehenden** von **Innich** und **Riesbach** („in comitatu Engelberti“); 1079 (8. Aug.) belehnte der **Freisinger** den **Herrn von Weisenstein** mit dem **castrum Weisenstein** bei **Wind. Matrey** (**Horm.** Beitr. II. S. 65 u. 75 Nr. 30 u. 34).

**124)** **Cod. Wang.** S. 26 Urk. v. 1159; S. 23: **Carta Ripensis** vom J. 1155.

**125)** **Cod. Wang.** S. 597 Nr. 284.

Einer der bedeutendsten **Lehenbesitzer** im **Tridentinischen Sprengel** war der **Graf Ulrich v. Ulten**. Derselbe verkaufte den 5. Jänner 1231 für den Fall seiner **Kinderlosigkeit** alle seine dort befindlichen **Lehen** dem **Bischofe Gerhard**. Darin werden alle seine „nobiles et de nobili sua macinata“, **Mansen** (**Huben**) und **Einkünfte** aufgezählt (Beitr. II, S. 359-368).

**126)** **Trients** u. **Venedigs Herrschaft** gränzte im **Tridentinischen** und um **Ampezzo** zusammen. Die **Viscontis** waren neben den **Lehensträgern** des **Bischofes**, den **Herrn v. Castelbarco**, u. **Lodron** in **Judikarien** und **Lägerthal**; **Padua** im **Valsugan** begütert. Vgl. die Abh. im **Tiroler Alm.** v. 1803 S. 201-315.

**127a)** **Kurz:** u. **H. Albr.** II. Urk.bl. **Cod. Wang.** S. 422-3.

**127b)** Die neue **Ztschr. d. Ferd.** 2. Bd. 1836 III. enth. eine Abh. über d. **Vereinigung d. Herrsch. Primör m. d. gefürst. „Grafschaft Tirol“**.

Ihr zufolge gehörte P. dem Bischof von Feltre, dann den Ezze-  
lin's, dem Hause Camino, den la Scala's von Padua, den Luxem-  
burgern, die es an Breifaz de Lupis überliessen. Die österreich.  
Herzoge bestätigten dies 1373. Bonifaz trat es jedoch im gleichen  
Jahre an Friedrich von Greifenstein ab und dieser wieder hinter-  
liess es den Starkenburgern, die es an H. Albrecht III. cedirten.

**128 a)** Einer der interessantesten Verträge aus dieser Zeit ist der  
vom Jahr 1309 (25. Nov. Schlanders; Horm. T. 1844 S. 531-2),  
wonach Otto Grafenherzog von Tirol-Kärnten mit dem mächtigen  
Egno von Matsch seine Rechte, adelige und freie Ministerialen  
im Vintschgaue und Innthale theilt.

**128 b)** Manches Einschlägige für Gesch. Tirols in den Tagen Lud-  
wigs des Brandenb. liefert Freybergs Monographie: „Beurkundete  
Gesch. Herz. Ludwigs des Brandenburgers“ in 2 Abth. Abh. der  
bair. Akad. 1837 II. 1. A. S. 1-236 (auch sep. abgedr.).

Unter ihm war Herzog Konrad von Teck: Capitaneus et do-  
minus generalis totius domini Tyrolensis; Mitstatthalter: Ludwig  
„auf dem Stein“; Jener hatte für 14,000 Mark S. 11 Burgen  
und die sämtlichen Salz- und Mauthgefälle des Landes pfand-  
weise an sich gebracht. Seinen Vorgänger in der Würde, Engel-  
mar v. Villanders, liess Konrad, als Verräther an H. Ludwig,  
enthaupten und führte die Statthalterschaft von 1348-1353 als  
„Landeshauptmann“, bis er vom Gundelfinger erschlagen wurde.  
„Viel Ungeheures hat dieser Mann in unserm Lande verübt,“  
schreibt die Marienburger Chronik von diesem hochfahrenden Aus-  
länder (II. Anh. 157-165).

Dass Herzog Ludwig gegen seine Günstlinge auch strenge zu  
sein verstand, beweist das Schicksal des gewesenen „Pfarrherrn  
auf Tirol“: Heinrich Bopfinger. 1354 ward er zum Landes-  
hauptmanne im Tridentinischen, neben dem Frauenberger. 1362  
nahm der Herzog dem übermüthigen Emporkömmlinge alle Güter  
(ebd. Nr. 149).

Nicht minder stark empfanden die Greifensteiner den Zorn  
des Herzogs. Schon K. Heinrich war zu ernsten Massregeln wider  
diese mächtigen Landherrn genöthigt worden.

Im Jahre 1350 mussten die Greifensteiner: Conrad, Alfons und  
Heinrich dem H. Ludwig geloben, dass sie ohne des Mark-  
grafen Willen und Gunst in das Land nicht mehr kom-  
men wollen. Er verlieh nun alle Greifensteiner Lehen dem  
Rudolf von Kazenstein (s. Röggls Abh. über das Schloss Grei-  
fenstein und seine Besitzer im IV. B. der Beitr. zur. Gesch., Stat.,  
Naturk. u. Kunst v. Tirol u. Vorarlb. 1828 169 — E. S. 249).

Unter H. Mainhard III. und den Habsburg. kamen die Greifen-  
steiner abermals zum Vollbesitze ihrer Lehen (S. 250-251 Urk.  
von 1363).

**129 a)** 1420 6. Oct. Innsbruck Lichn. Regg.

**129 b)** 1420 26. Dez. ebd.

**129 c)** 1438 17. Dez. Innsbr. ebd. Als Brixner Lehen erscheinen hier: Taufers, Rodenegg, Somersberg, Gufidaun, Trostberg, Castelreuth, Preßls, Aichach, Sterzingen, Passeyr, Rechberg — in Tirol; — Weissenstein in Kärnten, Guttremberg in Krain.

**130)** s. d. Werke von Resch, Bonelli, Hormayr, Sinnacher u. AA.

**130 b)** 1120 Sept. K. Heinrich V. befreit die Colonen v. Sonenburg aus der Amtsgewalt des Pusterthaler Gaugrafen. Die Urkunde in Horm. Beitr. S. 85-90.

Im Cod. Wang. findet sich S. 156 eine: Carta de iure episcopi apud Xoneburch, worin von den Lehensverpflicht. der Aebtissin die Rede ist. Vgl. Jäger's Monographie: (Cit. Nr. 56) I. 3. Cap. ff. 41-74 ff.

**131)** Lang's Regg. zur Geschichte Baierns a. a. 1168. Die Templer besaßen Güter in Tirol: zu Trient, Laag, bei Salurns, St. Bartholomä, bei Wilten u. Innsbr. (Arch. f. Südd. II. S. 181.)

**132)** Vgl. den Aufs. im XI. B. der neuen Zeitschrift d. Ferdinand. 1845 S. 72-134: „Die erloschenen Geschlechter Tirols“; Forts. im XII. B. 1846 S. 146-203.

Ueber die Greifensteiner und Starkenburger vgl. die Nr. 128 b cit. Urkundensammlung; über die Wolkensteiner den Aufsatz im Tiroler Almanach v. J. 1803 S. 85-125: Oswald von Wolkenstein und sein Geschlecht; und Beda Webers ausgezeichnete Monographie über Oswald von Wolkenstein, den bedeutendsten Gegner H. Friedrichs IV. unter den Landständen, und Minnesinger von Ruf. Die genannten Geschlechter spielen die Hauptrolle in der bewegtesten Geschichtsperiode Tirols, — neben den Herrn von Matsch, Gufidaun u. A.

In dem Elephantenbunde (s. den nachf. Abschnitt) vom J. 1407 (Beitr. zur G. Stat. u. Nat. etc. v. Tirol u. Vorarlberg S. 264-5) finden wir 68 Geschlechternamen, darunter: Grafen Heinrich von Rotenburg, 3 Grafen von Matsch, 2 von Spaur, 2 von Freundsberg, 1 Starkenberger und 1 Greiffensteiner.

In dem Bündnisse gegen den Herzog Friedrich IV., wie uns seine Amnestie des Jahres 1423 belehrt (ebd. S. 270) gewahrt man die Herrn: Matsch (Metsch), Viciguerra von Arco, Paris v. Lodron, Michael v. Wolkenstein, Barthol. v. Gufidaun, Heinrich v. Slandersberg, Hanns und Jörg Gebr. v. Spaur, Ekhard v. Vilanders, Wolfh. Fuchs, Hanns v. Annenberg, Hanns v. Empts, Peter v. Liebenberg, Lienhart v. Wolkenstein, Joh. Sigm. u. Burgh. die Prandesser, Hanns Zwingensteiner, Ulrich Weisensteiner, Alph. Goldegger, Bath. Schenckh, Jacomell v. Cumigell.

Ministerialen und Lehensträger des Bisthums Brixen lernen wir aus einer Urk. vom 11. Mai 1256 (Horm. Arch. 1027 s. Taschb. 1837 S. 607) kennen. Es sind die Herrn von Schenkenberg, Aichach, Velthurns, Suleck, Selteneck, Maulrappen, Rodeneck, Trostberg, Rasen, Lambrechtsburg, Seeben, Amrass.

- Ein reichhalt. Verz. ist auch die Urk. der Erbhuld. vom J. 1363 bei Kurz: Oest. u. Herz. Rudolf IV. S. 381 Nr. XVI.
- 133)** vgl. oben Nr. 121 a und den Aufs. im Tirol. Alm. von 1803 S. 201-315.
- 134)** s. den Nr. 133 cit. Aufs. S. 212-215: Landeshauptleute und Burggrafen von Tirol seit 1335, u. S. 206 über die Ordnung des landesfürstl. Rathes vom J. 1486.
- 135)** vgl. die Nr. 66 cit. Litteratur und den belehrenden Aufs. von Bergmann in der Wiener Zeitung 1861 S. 1161-1162, dazu die „Vorarlb. Urkk. im Arch. f. Südd.“ I. u. in Oest. Gesch.f. Und zwar folgende:
- 1290 1. April Erfurt: K. Rudolf verpfändet dem Sohne Ulrichs von Montfort: Hugo — den Bregenzerwald für 1000 Mark Silber Konst. Gew. etc. (Arch. f. Südd. I. 167-8.)
- 1319 (ebd. S. 168-173) Gütervertrag der Montforts: Feldkirch, Jagdberg, Neumontfort, Törtingen, Schan, Götschis, Thosters, Fussach, Altmontfort, Rangweil und Riti anbelangend.
- 1344 März: Lehenauftragung aller Grafschaften u. Güter von S. Grafen Ulrichs von Montfort an Kaiser und Reich (Oesterr. Gesch. forser I, 2. S. 185).
- 1361 Mai (Arch. für Südd. I, 173-7) Uebereinkunft der Grafen Werdenberg-Heiligenberg mit den Montfort-Feldkirch, bezüglich ihrer Lehen und Gewaltrechte, woran sich ein neuer Theilungsvertrag ebd. 177-9 schloss.
- 1375 24. Mai Aargau. Rudolf v. Montfort verkauft seine Herrschaften an H. Leopold III. (Oest. Gesch.forsch. S. 191 I, 2.)
- 136)** Die im Texte angezogenen Urkunden finden sich in den N. 66 cit. Abh. und in Lichn. G. des H. Habsburg 4., 5. Band, Regg. verzeichnet.
- 137-138)** Vgl. Bergmann: „Geogr. Skizze von Vorarlberg mit hist.-topogr. Andeutungen.“ Gymnasialztschr. 1850. S. 174-188.
- 139)** Vgl. die N. 66, 135 u. 137-8 cit. Arb. v. Bergmann.
- 140)** S. die akad. Abh. v. Bergmann: „Die Edlen von Embs auf Hohenembs.“
- Auch die Gesch. der vorderösterreich. Staaten (v. Kreutter), 1. Theil mit einer Karte, behandelt vieles Einschlägige.

### III.

## Allgemeine Entwicklung der Landeshoheit unter den Habsburgern in den österreichischen Ländern bis zum XVI. Jahrhunderte und in die erste Hälfte desselben (1526). <sup>1)</sup>

Vorblick.

Die Habsburger treten seit 1282-3 als Lehensträger des deutschen Reiches in den Ländern Oesterreich, Steiermark und Krain (mit den Marken) seit 1335 auch in dem Schwesterlande Tirols: in Kärnten, auf den Schauplatz der Geschichte.

Tirols Erwerbung (1359-1363), wenngleich vom deutschen Reichsoberhaupte nachträglich bestätigt, trägt vorwiegend den Charakter eines privaten Vertragsgeschäftes zwischen dem gürz-bairischen und habsburgischen Hause an sich. Noch schärfer tritt dieser Umstand in den Erbverträgen mit dem Görzer Grafenhaus hervor (1361).

Gleichen Schritt mit der Steigerung habsburgischer Landeshoheit hält die Erhöhungen souveränen Selbstbewusstseins der Habsburger dem deutschen Reiche gegenüber. Die Landeshoheit wog schwerer, als des Reiches Lehenherrlichkeit.

So bildete sich allmählig eine habsburgische Monarchie heran, welche nur äusserlich als Lehenkomplex zum deutschen Reiche gehörte.

Als besonders günstige Umstände erweisen sich hiebei: die günstige Länderstellung, die bedeutende Hausmacht und die deutsche Kaiserwürde, welche die Habsburger in der Person Rudolfs Albrechts I. (Friedrichs des Schönen), Albrechts II. (V.), Friedrichs III. (IV.) und Maximilians I. bekleideten.



Die Stofffülle macht es nothwendig, mit Zugrundelegung der massgebenden österreichisch-steirischen Verhältnisse, nur auf die eigenthümlichsten Zustände in Kärnten (Krain) und Tirol (Vorarlberg) besonders einzugehen.

Gleich an der Schwelle dieser Periode begegnen wir der bedeutenden Herrschaft des Habsburgers Albrechts I. Die von seinem Vater zunächst eingeleitete Gesamtlehnung der beiden Brüder war der Uebertragung der österreichischen Herzogskrone an Albrecht allein\*) gewichen.<sup>2)</sup> Die Geschichte hat uns in ihm den kräftigen Vertreter des monarchischen Prinzipes, den gefürchteten aber ungeliebten Herrscher zu zeichnen versucht, der im Vollbewusstsein landeshoheitlicher Gewalt unterschieden aber rücksichtslos auftritt. Die neuesten Forscher haben so manches ältere gehässige Vorurtheil, Albrechts Character anbelangend, beseitigt, — so manche leidenschaftliche Auffassung gemildert.

Albrecht I.  
1282 (1283) bis  
1298 Herzog;  
1298-1308 Kaiser.

Man darf zunächst nicht übersehen, dass die Habsburgerherrschaft in Oesterreich und Steier als die eines fremden Hauses auftrat.

Schwäbische Minister, deren Tüchtigkeit das Vorurtheil gegen den Ausländer nie behob, andererseits landeseingeborne Günstlinge, welche der neue Herzog durch Freigebigkeit an seine Person band, bildeten eine Hofregierung, gegen deren Phalanx die Stände beider Länder, namentlich der steirischen, Sturm liefen. Nicht, dass man die vom Herzoge gesetzten Landesbeamten der Unfähigkeit zeihen konnte; Albrecht hatte kluge und thatkräftige Rathgeber und Helfer in ihnen, mit scharfem Regentenblicke erkoren; diess waren die Herrn von Wallsee und Lundenberg aus Schwaben,<sup>3)</sup> Hugo von Taufers aus Tirol, die österreichischen Edlen von Meissau, Kapellen, Lengenbach, Puchheim; in der Steiermark: Otto von Liechtenstein, Bischof Leopold von Sekkau; vor Allem jedoch der vielberufene Landschreiber, dann Landeshauptmann von

Die  
Hofregierung.

\*) s. Rudolfs I. Urkunde von 1278 zu Gunsten der Belehnung seiner Söhne; 1280-2 die bezüglichen Willensbriefe sämtlicher Churfürsten; 1282 die Augaburger, 1283 die entscheidende Rheinfelder Belehnung.

Steiermark und zugleich Landschreiber von Oberösterreich: Heinrich Abt von Admont, nach dem Zeugnisse der gleichzeitigen Quellen, namentlich der Reimchronisten Ottokar — seines erbitterten Gegners — ein geborener Staatsmann: kräftig im Handeln, geistreich im Rathe, witzig bei frohem Gelage, beim Pabste beliebt und vertrauter Correspondent des Franzosenkönigs. 4)

Der steirische  
Ständeaufuhr.

Der Herzog wollte sich durch ständische (Landesprivilegien) Freiheiten und Forderungen<sup>5)</sup> in seinem monarchischen Wirken die Hände nicht binden lassen; darum zögerte er mit der Bestätigung der steirischen Landesprivilegien bis zum Frühjahr 1292, wo er zugleich dem Admonter Abte — die Entlassung vom Amte des Landeshauptmannes (Landesverwesers) gab, um so die stehende Ursache ständischer Eifersucht wegzuräumen. Der Herzog hatte vor dem Ausbruche des Ständeaufuhrs in der Steiermark, \*) woran sich Salzburg und Baiern als schadenfrohe Nachbarn wirksam theiligten, — gar harte und ernste Verhandlungen mit den Landesedlen, deren Sprecher der Sekkauer Bischof war.

Mit Freimuth erklärte dieser dem Herzoge: „Unsern Entschluss habe ich bereits erklärt; so lange Ihr säumet, Eurer Pflicht gegen uns Genüge zu thun, wird keiner Eurer Befehle befolget, kein Heereszug für Euch unternommen werden.“ Aber Herog Albrecht siegte: und als Sieger bekräftigte er die Handveste: des Landes.

Wien und die  
österreichische  
Adelsschaft.

Mit Wien und der österreichischen Adelsschaft war er bereits 1287-8 fertig geworden.

Die Stadt, auf die kaiserlichen Freiheitsbriefe von 1237 und 1278 pochend, wurde deren verlustig — und abermals landesherrlich oder reichsmittelbar. 6)

Streit  
mit Salzburg.

Die langwierigsten Kämpfe bestand Herzog Albrecht mit dem Salzburger Erzbischofe. 7) Das streitige Vogteirecht über die admontischen Güter und die Salzgewinnung in der Gosau und andere Gehässigkeiten boten die nahe-

\*) An seiner Spitze standen: Graf Ulrich von Heimburg (Heunburg), Hartnid von Wildon, Friedrich von Stubenberg. Die Fehde kündigte dem Herzoge der schwäbische Ritter Burghard von Ellerbach an.

liegenden Handhaben zu einem verheerenden Kriege, der in drei Zwischenräumen (1286, 1292 und 1296-7) entbrannte. Mitten durch diese einzelnen Streitpunkte zog sich wohl auch der, das ganze Mittelalter bewegende, Prinzipienkampf: über die territoriale oder „landschaftliche“ Stellung der kirchlichen Freigründe (Immunitäten). —

Der Endfriede von 1297 (29. Sept.) belehrt uns, dass Herzog Albrecht in Betreff der Vogteien und der Salzgewinnung nachgab, dagegen die Einkünfte des Hochstiftes in der untern Steiermark und alle salzburgischen Lehen, die von seinen Vorgängern besessen wurden, wieder an sich brachte.

In den drei Hauptrichtungen der innern Verwaltung: politische Administration, Gerichtswesen und Kameralen — gewahren wir Albrechts landesherrliche Thätigkeit entschieden ausgeprägt. Verwaltung.

Die Landesverwaltung liegt in den Händen von treubewährten Leuten; das Hofgericht gewinnt dem gemeinen Landgerichte gegenüber schon den Charakter des eigentlichen privilegierten Adels- oder Ständegerichtes; die Einkünfte des herzoglichen Kammerbentels, endlich — werden auf Grundlage der Rationarien genau überwacht, deren eines, um 1300, für Oesterreich begründet wurde.

Die Unterwerfungs- und Huldigungsverträge zwischen dem Landesherrn und einzelnen Ständen, z. B.: dem Grafen von Heunburg und Stubenberg, den von Wildon u. a. eingegangen; ferner die Verschreibung des Schänken von Oesterreich, Leutold von Chuenringen: „dem Herzoge Albrecht gegen den römischen König helfen zu wollen“ (1296) — sind interessante Belege für die persönlichen Verhältnisse zwischen Herzog und Adel der Landschaft. 8)

Unterwerfungs-  
Huldigungs-  
verträge.

Die Rückwirkung der deutschen Kaiserwürde Albrechts auf die habsburgisch-österreichischen Länderverhältnisse äusserte sich ebenso vorthellhaft, wie das analoge Verhältniss bei K. Rudolfs Lebzeiten. 1298 kam es zur „Gesamtbelehnung“ der Söhne Albrechts mit Oesterreich, Steiermark, Krain, windische Mark und Portenau, und zur Erneuerung des Hausgesetzes, durch welches die Untheilbarkeit der Länder gesichert wurde. 9)

Herzog u. König  
Friedrich  
„der Schöne“  
1308-1330.

Herzog Friedrich (1308-1330), in dessen bewegtes Leben ein zweiter Ständeaufbruch\*) in Oesterreich fällt, dem Steiermark fern blieb, wurde von dem Ringen um die deutsche Reichskrone mehr in Anspruch genommen, als dem Wohle seiner Hauslande zuträglich war. Der Herzog war oft abwesend; Kriege, welche das Interesse seiner Lande wenig berührten, riefen die erschöpfendsten Vermögens- und Personensteuern hervor, und das Beispiel seines unruhigen Bruders Otto — stellte auch nachfolgende Versuche — die hausgesetzliche Untheilbarkeit der Lande aufzulösen, in Aussicht.<sup>10)</sup> Alles dieses wirkte schädlich auf die Landeshoheit.

Von Interesse sind die Huldigungs- und Dienstreverse einzelner Stände, z. B.: des österreichischen Marschalls St. von Meissau, welcher sich eidlich verband, dem „römischen Könige“ Friedrich alle seine Festen offen zu halten (1329); ausserdem der urkundliche Nachweis: K. Friedrich habe „mit Rath der Landesherrn und Bürger“ der Stadt Wien ein Gesetzbuch verliehen (1320).<sup>11)</sup> Solche Urkunden sind die vereinzelteten Steinchen zum Mosaikbilde der buntfärbigen Staatsverhältnisse jener Zeit.

Ebenso verdient hier jener „internationale“ Vertrag vom J. 1321 hervorgehoben zu werden, den die habsburgischen Herzoge, Friedrich an der Spitze, mit K. Karl von Ungarn, ihrem bewährten nachbarlichen Bundesgenossen abschlossen, in Anbetracht der Hintanhaltung gegenseitiger Gewaltthätigkeiten der Unterthanen.

So gearteten Verträgen begegnen wir auch zwischen den Habsburgern und Luxemburgern aus dieser und der spätern Zeit (z. B. 1336, 1341), was einerseits auf die Schwierigkeiten des damaligen Länderverkehres ein grelles Licht wirft, anderseits wieder den urkundlichen Nachweis eines landeshoheitlichen Einschreitens, einer landesherrlichen Sicherheitsmassregel allgemeiner Natur liefert.<sup>12)</sup>

\*) Dies Ereigniss hing mit K. Heinrichs VII. anfänglicher Weigerung zusammen (1308), die österr. Herzoge zu belehnen, was jedoch 1309 zu Speier geschah; Otto von Baiern war der Anstifter; die steirischen Edeln unter dem Landeshauptmann Ulrich von Walsee blieben treu.

Bedeutende Fortschritte in der Entwicklung der landeshoheitlichen Verhältnisse geschahen in der Regierungsperiode Herzog Albrechts II. und Rudolfs IV. (1330–1365).

Ersterer, der bis zum Jahre 1339 die Regierung mit seinem Bruder Otto theilt, gehörte zu jenen Regentenaturen, welche durch das Massvolle und Beharrliche in Plänen und Mitteln bedeutende Erfolge erzielen.

Albrecht II.  
der „Weise“ oder  
„Lahme“ 1330  
(1339)–1357.

Der Hagenauer Friede vom J. 1330 (August) hatte eine Aussöhnung mit den Wittelsbachern bewirkt, und den habsburgischen Herzogen die vollständige Anerkennung ihrer Herrschaft in den Stamm- und Hauslanden von Seiten des Reichsoberhauptes verschafft.<sup>13)</sup> Der Augsburger Schiedsspruch vom November des J. 1330, und der Tod Heinrichs von Kärnten-Tirol im J. 1335<sup>14)</sup> brachten Kärnten zu dem übrigen Länderkomplexe, was der Ennser Friede von 1342 bestätigte.<sup>15)</sup> Die Seefelder Gesamtbelehnung von 1348 „auf österreichischem Boden“ durch den Luxemburgischen Reichskönig Carl geübt — erneuerte die Anerkennung habsburgischer Herrschaft und Landeshoheit,<sup>16)</sup> während das Hausgesetz von 1355 den seit Albrecht I. gültigen Grundsatz der Untheilbarkeit der Länder und des Hausschatzes der Habsburger wieder aufstellte.<sup>17)</sup>

Die Erwerbung  
Kärntens.

Gesamt-  
belehnung —  
Hausgesetz.

Die goldene Bulle Carls IV. von 1356, einerseits eine Wahlordnung, anderseits die Grundurkunde der churfürstlichen Rechte, schloss die Habsburger von der Oligarchie der Churfürsten aus. Aber die Summe landeshoheitlicher Rechte der Habsburger stand jenen churfürstlichen gleich, und es brauchte nur einer so jugendlich thatkräftigen und andererseits so klug geschmeidigen Natur, wie die Herzog Rudolfs IV., um auf dieser Grundlage den politischen Kampf mit dem Hause der Luxemburger wieder aufzunehmen, an dessen Spitze sein kaiserlicher Schwiegervater stand.

Die goldene  
Bulle und die  
Habsburger.

Man darf H. Rudolf IV. (1358–1365)<sup>18)</sup> weder als „Freigeist“ noch als „Mann der rücksichtslosen Reform des Staates Oesterreich“ — auffassen, ohne das enge Gebiet der Thatfachen zu überschreiten. Der Kampf mit den Kirchenfürsten von Aquileja und Lemberg war ein rein politischer; und man kann den überlieferten Ausspruch

H. Rudolf IV.  
der „Stifter“,  
„Frächtige“,  
„Schweigsame“

Sein Gesamt-  
wirken u. dessen  
Beurtheilung.

des Herzogs: „er wolle in seinen Landen Pabst, Bischof und Dechant“ sein, um so weniger ausbeuten, da er in seiner Authentizität fraglich bleibt. Ueberdies haben wir es in Rudolf mit dem Gründer des Stefändomes und der Probstei des heil. Stefan zu thun, was mit moderner Freigeisterei schlecht zusammenstimmt. Aber auch kein Mann der rücksichtslosen Reform war unser Herzog. Man hat ihn häufig über sein Jahrhundert hinauswachsen lassen und seine Regententhätigkeit als solche bezeichnet, die weit seiner Zeit vorangeeilt wäre. Allerdings kann nicht gelängnet werden, dass er Bedeutendes in allen Zweigen der Verwaltung geleistet, dass sein rastlos thätiger Geist der habsburgischen Landeshoheit eine durchgreifende Geltung: dem deutschen Reiche, dem Landesadel und den kirchlichen Immunitäten gegenüber, verschafft habe, wozu noch die Erwerbung Tirols, die Erbverträge mit Görz und die Brünnener Uebereinkunft mit den Luxemburgern sich gesellten (1359-1364); — dennoch war sein Handeln nur der Einfluss herrschender Zeitideen, und er schritt, allerdings mit genialem Entschlusse, einem Ziele entgegen, wohinzu sein Vorgänger ihm die Wege bereits gebahnt hatte.

Wohl gebührt ihm der Beiname „der Gründer oder Stifter“, nicht minder jedoch auch seinem Vater, dem „weisen“ Albrecht, denn Rudolf stand nur auf dessen Schultern im Weiterbaue habsburgischer Macht. Anderseits charakterisirt der Beiname der „Schweigsame“ den verschlossenen, geräuschlos handelnden Politiker vom Wirbel bis zur Sohle — voll Ausdauer und Spannkraft. So ward unser jugendl. Herz. Gegenstand widersprechendster Urtheile.

Förderungsmittel  
der  
Landeshoheit.

Als Grundlagen der habsburgischen Landeshoheit lassen sich nachstehende Thatsachen seiner Regierung verwerthen.

Das kräftige, schlaue und selbstbewusste Auftreten gegen seinen Schwiegervater, als Haupt des rivalisirenden Hauses der Luxenburger und Oberhaupt des Reiches, bildet den Mittelpunkt derselben.

Das gleichzeitige Erscheinen der „gefälschten“ babenbergischen Privilegien und zwar des Henricianum von 1058 und des Friedericianum majus von 1156 mit darauf gegründeten Ansprüchen erscheint höchst beachtenswerth;

mag man nun Rudolf für den Fälscher ansehen oder nicht. Der Kaiser konnte sich einer Anerkennung, namentlich des letzteren hochwichtigen Privilegiums nicht erwehren. Bedeutsam ferner ist der Umstand, dass diesem zufolge der österreichische Herzog als „Erster der Wahlfürsten“ erscheint, welchen Vorzug die goldene Bulle dem Böhmenkönig ausdrücklich zuerkannt hatte.<sup>19)</sup>

Ausserdem führt zum begründeten Aerger seines kais. Schwiegervaters — Hr. Rudolf mit deutlicher Hartnäckigkeit — die Titel „Pfalzerzherzog“ und „Reichsjägermeister“ (als Kärntnerherzog), hinter denen nicht bloss Eitelkeit, sondern auch berechnender Ehrgeiz stack.<sup>19b)</sup>

Der umsichtige österreichische Herzog ermass das Gewicht von Urkunden und Titeln in der Frage der Landeshoheit tiefer, als einer seiner Vorgänger.

In zweiter Linie stehen die: Huldigungsverträge mit den noch reichsunmittelbaren Herrn (z. B. den Schaumburgern, den Montforts) oder mit mächtigen Vasallen (z. B. den Aufensteinern in Kärnten) und Städten der Landschaft (z. B. 1363: Huldigungsbriefe der Tiroler Städte), — ferner die Belehnungstraktate mit den Inhabern grosser freieigener Güter, welche selbe dem Herzoge auftrugen und als Lehen zurückerhielten.<sup>20)</sup>

Für die Besitzergreifung von grossen Vogteilehen der Hochstifte und Geltendmachung landesherrlicher Gewalt über dieselben liefert der langwierige Krieg wegen Aquileja's Vogteilehen in Innerösterreich und um der Vorherrschaft in Friaul willen, den ausführlichsten Beleg. Auch das Trienter und Churer Bisthum stand unter des Herzogs Machtbefehl als „Erbvogtes“. <sup>21)</sup>

Aquileja,  
Trient, Chur.

Eine Urkunde dieser Zeit (1368) deutet an, dass Rudolf IV. im Interesse der eigenen Landeshoheit es mit den Lehenschaften des Reiches eben nicht sehr genau nahm. Ihr zu Folge gab das von ihm gestiftete Domkapitel und die Probstei zum heil. Stefan mehrere Stiftsgüter, Grafschaften und feste Plätze zurück, weil sie Lehen vom Reiche und anderen geistlichen und weltlichen Herrn seien, welche der Herzog ohne Bewilligung der Lehensherrschaften nicht veräussern durfte.<sup>22)</sup>

Die Hebung der Regalien geschah durch die Haussteuer, das Ungeld und die Verbesserung der Münze, gleich wie eine wesentliche Begünstigung der selbstständigen Entwicklung des Städtewesens durch Gleichberechtigung der Insassen des Weichbildes in Bezug auf die bürgerlichen Lasten, und Befreiung der Bürger von den lähmenden „Purkrechten“ und verschiedenartigen Grundzinsverbindlichkeiten gegen den Adel — erzielt wurde.<sup>23)</sup>

Die Hausordnung von 1364:<sup>24)</sup> Untheilbarkeit der Länder und des Hausschatzes der Habsburger verbürgend, entsprach grundsätzlich ihren Vorläufern, überbot selbe jedoch an innerer Trefflichkeit.

Albrecht III.,  
Leopold III.  
1365-1386 (1395).

Während so Albrechts II. und Rudolfs IV. Herrscherzeit einen einheitlichen, nach Aussen hin erweiterten, nach Innen zu: festgegliederten Bau habsburgischer Landeshoheit darstellt, bietet die Periode Albrechts III. und Leopolds III. zunächst das unerfreuliche Bild einer Reihe von Ländertheilungen,<sup>\*)</sup> deren letzte (1379) das eine Habsburgerreich in zwei ungleiche Ländergruppen scheidet und zwei Linien begründet.<sup>25)</sup> An Güter- und Länderkäufen von Seiten Habsburgs ist dieser Zeitraum reich; zunächst betreffen sie die Erweiterung seiner Vorlande. Für Oesterreichs Staatsgeschichte ist darin der Abschluss des Kaufvertrages mit den Montforts über deren vorarlbergische Besitzungen (1380) an die Spitze zu stellen. Triest anerkannte (1369) die österreichischen Herzoge als „natürliche Erbherrn“, um sich von Venedigs verhasstem Joche zu befreien.

Das äussere staatsrechtliche Verhältniss der Habsburger zum deutschen Reiche bleibt dasselbe wie unter Rudolf II. 1366 fand zu Wien die Gesamtbeleihnung statt.<sup>26)</sup>

Der Kaiser anerkannte die Landeshoheit der Habsburger, wenn er 1373 urkundlich den Ausspruch that: „dass wer vor ihren Landesgerichten in Schwaben und Elsass der Acht verfällt, vom Kaiser hievon nicht

---

\*) 1373, 1375, 1376 (2), 1379 (2) und 4 andere nebenlaufende Verträge von 1373, 1375-6 — im Ganzen 11 solcher Urkunden.



befreit werden soll, bevor er hierin nicht die Lossprechung der hohen Landesgerichte erfahren habe.“<sup>27</sup>

Der Brüderstreit, die Parteigung in den Landen war jedoch ein Krebschaden für die Landeshoheit, den das Emporblühen ständischen Wesens umsoweniger aufwiegen konnte, als dessen nebenläufige Ausschreitungen nicht bloss der Landeshoheit, sondern auch dem Lande selbst verderblich wurden. — Ebenso unselig zeigten sich die Folgen des Vertrages zwischen beiden Linien vom J. 1386.<sup>28)</sup>

### 1395—1440. Die Albrechtiner und Leopoldiner — bis zum Kaiserthume des steirischen Friedrichs (V.).

An dem Eingange dieser Periode steht der Länderverwaltungsvertrag von 1395 (22. Nov.) zwischen Albrecht IV. und Wilhelm, den Häuption beider Linien, abgeschlossen, dem sich die analoge Uebereinkunft der beiden Leopoldiner Wilhelm und Leopold vom Jahre 1396 beigesellte.<sup>29)</sup> Das Recht des Senior's war die brennende Streitfrage.\*)

Das Seniorat.

Verfolgen wir Habsburgs Geschichte in dieser Richtung weiter, so begegnen wir sodann jener wichtigen Urkunde, vom 9. August 1406, worin die österreichischen Stände erklären: „dass die vormundschaftliche Regierung Albrechts V. bis zum 24. April 1411 unter ihrer Mitwirkung gehandhabt werden solle. Die Leopoldiner fügten sich dieser Entscheidung, und Herzog Leopold als nächstältester Bruder Wilhelms († 1406, 15. Juli) übernahm die Regentschaft bis zur bezeichneten Frist, nach welcher es den Ständen erlaubt sei: ihrer Weiterführung Widerstand zu leisten.“<sup>30)</sup>

Die Bedeutung dieser Urkunden darf man nicht unterschätzen; man gewahrt in ihnen die landesherrliche Anerkennung des ständischen Einflusses in wichtigen

\*) Es ist bemerkenswerth, dass sich der Leopoldiner Wilhelm in seinem Ansprüche der Oberverwaltung sämmtlicher Länder Habsburgs: auf das herkömmliche Recht des Seniors mit demselben Nachdrucke stützte, wie Albrecht IV. auf seine Descendenz.

Die  
Vormundschaft.

Fällen. Der Parteikampf um die Vormundschaft zwischen Ernst und Leopold, \*) so recht eine Episode aus den wüsten Bürgerkriegen des Mittelalters, — hatte um das Jahr 1409 (13. März) durch schiedsrichterlichen Vergleich sein vorläufiges Ende. Die entzweiten Brüder theilten sich in die Vormundschaft. <sup>31)</sup>

Das selbstständige Handeln der österreichischen Stände führte schliesslich deren Beseitigung (1410) noch vor der vertragsmässigen Frist herbei, und die bezügliche Einsprache der Leopoldiner Ernst und Friedrich blieb vergeblich. Die lange bereits fühlbare Sonderung und Abneigung der albrechtinischen Landstände — sprach sich den Leopoldinern gegenüber lebhafter als je aus; die schädlichen Folgen hievon für das einheitliche Bewusstsein der habsburgischen Lande konnten seit 1411 nicht ausbleiben. König Sigmund, der Gönner der Albrechtiner und Feind der andern Linie, fällte zu Ofen damals (30. Oct.) den Ausspruch: „Albrecht sei ausnahmsweise mit 14 Jahren volljährig, <sup>32)</sup> obschon das österreichische Landrecht hiezu 16 Jahre fordere.“ Dieser Ausspruch des römischen Königs wird insbesondere als Folge des Umstandes angegeben: „daz der himelisch Schepffer im zu sinem alter genug redlicher Vernunfte und synne verlichen hat.“

Kais. Schieds-  
pruch von 1411.

Seefelders  
Belehnung 1421.

Die Seefelders Belehnung Herzog Albrechts V. (24. März 1421) durch Kaiser Sigmund bezog sich auf „sämmliche Besitzungen der Habsburger,“ und erklärte auch einige bezügliche Formfehler für solche, die den Rechten der Habsburger keinen Nachtheil bereiten sollten.

1424-1437.

Der Tod Herzog Ernsts vom Jahr 1424 (10. Juni) hatte für den steirischen Zweig der Leopoldiner die Folge, dass der Begründer der tirolischen Linie, Friedrich, die Vormundschaft über die minderjährigen Neffen Friedrich (V.), Albrecht und Ernst († 1432) als „Landesherr“ führte.

---

\*) Paralell damit läuft das zweideutige und selbstsüchtige Benehmen der Leopoldiner: Leopold und Ernst gegen den jüngern Bruder Friedrich IV., wie dies die Vertragsentwürfe des J. 1406 andeuten.

Sein Vertrag mit weiland Herzog Ernst, 1417 (... Jänner) \*) hatte eine Theilung der leopoldinischen Ländermasse vorläufig nur in Aussicht gestellt, <sup>33)</sup> so dass den endgiltigen Schiedsspruch Herzog Albrecht V. erst im J. 1435 <sup>34)</sup> mit möglichster Wahrung eigener Oberherrschaft fällte. Die Adelsempörung in Oesterreich in den Jahren 1429-30 unter Führung Otto's von Meissau war einer jener nicht seltenen Versuche, Standesvortheile von dem Landesherrn zu erzwingen.

K. Albrechts V. Kaiserkrönung umgab die Habsburger mit jenem Glanze, der seit vielen Jahrzehenden von ihnen gewichen war, und nun ein dauernder werden sollte.

In derselben Zeit (1437-38) kamen auch Ungarn und Böhmen in den vorübergehenden Besitz dieses Hauses. Aber die Gunst des Schicksals hatte nur eine der Linien so erhoben, während die andere in ihrem tirolischen Zweige — während der Jahre 1415-1419 — die ganze Wucht eines bösen Verhängnisses zu tragen hatte. \*\*) Der luxemburgische Kaiser, welcher den Albrechtinern so hold sich bewiesen, welcher sie zu seinen Erben bestimmt hatte — derselbe wollte es den Habsburger Friedrich von Tirol fühlen lassen, „wie gewaltig ein deutscher Kaiser sei.“ Das Benehmen seines Bruders, des steirischen Ernst, hiebei bot das beklagenswerthe Beispiel, wie der Gemein-sinn des Hauses dem Sonderinteresse und der Selbstsucht gewichen sei. Doch im letzten Augenblicke gestalteten sich auch hier die Verhältnisse günstiger; der „Friedel mit der leeren Tasche“ trat mit geläutertem Regentensinne aus seinem Unglück hervor und überlebte den Kaiser, mit welchem das gewaltige Luxemburgerhaus, Habsburgs Nachbar und Rivale, zu Grabe ging.

K. Sigmunds  
Verhältniss zu  
beiden Linien.

Kaiser Albrecht II. Tod (1439, 27. Oct.), der bald

---

\*) Bemerkenswerth ist darin der Eingang: . . . „Ernst von Gotes Gnaden Erczherczog vnd Friedreich von denselben Gnaden Herczog ze Oesterreich, ze Steyer, ze Kernden“ . . .

\*\*) Insbesondere hat Chmel sich bemüht, den Nachweis zu liefern, wie sehr K. Sigmund bemüht war, die landesherrliche Gewalt der Leopoldiner in Innerösterreich zu brechen.

Der Berchtholds-  
dorfer Tag und  
die Wiener  
Ständeversamm-  
lung.

auf das Hinscheiden Friedrichs von Tirol (1439, 24. Juni) erfolgte, — änderte wesentlich die äussern Verhältnisse der Habsburger Herrschaft. K. Albrecht II. ermangelte noch des männlichen Nachkommens, der erst 1440 im Februar auf ungarischer Erde „nach“geboren wurde. Wohl soll\*) des Kaisers letzte Willenserklärung für den eintretenden Fall eine dreifache ständische Regentschaft (in Oesterreich, Böhmen und Ungarn) bestimmt haben; aber eben war der Zeitpunkt gekommen, wo das Schicksal der Länder in den Händen der Stände lag.<sup>35)</sup> Schon den 13. November hatten Prälaten, Herrn, Ritter und Städte auf dem Tage zu Berchtholdsdorf das Heft der Verwaltung ergriffen, wie dies in der Natur der Verhältnisse lag, und die Bestimmung getroffen: dass im Falle Elisabeth einer Tochter genese, das Erbrecht in den Landen Oesterreich dem steirischen Friedrich (V.) zufiele. Würde dagegen ein Sohn zur Welt kommen, so sei der Letztere Vormund und Regent bis zu des Prinzen 16. Lebensjahre (dem gemeinen Landrechte gemäss), mit Beirath 12 österreichischer Landstände. Dies ward den 15. zu Wien bestätigt.

Die weiteren Bedingnisse, welche im Interesse derselben den vormundschaftlichen Einfluss beschränken sollten, wurden zwar von Friedrich angenommen,<sup>36)</sup> — bildeten jedoch im Kurzen den Samen steigender Zwietracht.

Ungarn und Böhmen gingen eben in das entschiedenste Parteileben über, als Ladislaus Posthumus' Geburt (22. Februar 1440) die ersehnte Entscheidung herbeiführen sollte.

Elisabeth's Vetter, Albrecht (VI.), eine entschiedene, vom rastlosen Ehrgeize vorwärts gedrängte Natur, hatte Mittel gefunden, die gewinnbringende Vormundschaft an sich zu ziehen.

Der Helmburger  
Vertrag.

Elisabeth's Komorner Urkunde vom 10. April 1440 erkannte ihn als Vormund und Regent an. Bald aber fand sich Albrecht genöthigt, der angemassen Stellung

---

\*) Chmel bestreitet die Echtheit des Testamentes aus gewichtigen inneren Gründen, die einerseits in dem Character Albrechts, andererseits in verdächtigen Motiven der Stände, namentlich Ulrich Eiczinger's, wurzeln.

zu Gunsten seines älteren Bruders förmlich zu entsagen, welcher bald darauf in dem Haimburger Vertrage die (1440, 23. Aug.) Landeseinkünfte mit Albrecht theilte. 37)

Diess die äussere Umrahmung der habsburgischen Regierungsverhältnisse in den hervorragenden Thatsachen blosgelegt.

Wenden wir uns unmittelbar dem Wesen der Landes-  
hoheit zu. 38)

Rückblick auf  
die bisherige  
Entwicklung der  
Landeshoheit.

Zunächst blieb sich die formelle Stellung der Habsburgerlande zum deutschen Reiche gleich.

In den Urkunden K. Wenzels, Sigmunds und des Gegenkönigs Ruprecht von 1382, 1404, 1437 wird die landesherrliche Gerichtsbarkeit der habsburgischen Herzoge ebenso anerkannt, wie dies von weiland Karl IV. geschah. Dagegen sollte ihr Streben hintangehalten werden, geistliche Fürsten als Immunitätenbesitzer vor das ständische Gericht der Landschaft zu ziehen. So verbot K. Sigmund in der Urkunde von 1437 (Eger), „die Erzbischöfe von Salzburg vor die Landschranne in Steiermark, Kärnten und Krain zu fordern.“ Wenn dagegen 1438 (1. Mai, Pressburg) den Vasallen und Unterthanen des Trienter Bischofs verboten wurde, denselben Beistand zu leisten, und der Kaiser ihnen befahl, dem Herzoge Friedrich als Vogte zu gehorchen, — so war dies ganz im Interesse habsburgischer Landeshoheit gesprochen, mochte auch gleichzeitig der habsburgische Kaiser, um der Form des Herkommens zu genügen, das Bisthum Brixen als Immunität in seinen und des Reiches Schirm und Schutz (1438, 27. Mai Wien) nehmen. 39)

Anderseits wurde die von K. Sigmund (1437) veranlasste Erhebung der Cillyer in den deutschen Reichsfürstenstand nochmals vom dem Haupte der steirischen Linie Friedrich (V.) als Beeinträchtigung habsburgischer Landeshoheit (in Kärnten vor Allen) angesehen und bestritten.

Das Verhältniss der Habsburger als weltlichen Landesfürsten zu den geistlichen Immunitätenherrschaften prägte sich immer schärfer in der Frage aus: ob letztere inner- oder ausserhalb der fürstlichen Land-

schaft lägen. Die günstige Entscheidung für die habsburgische Landeshoheit war schon vorbereitet. Vom grössten Interesse sind diessfalls die Sonderverhältnisse Kärntens und Tirols.

Die Stellung des Landesfürsten zu den Vertretern der Landschaft „den Ständen“ war in dieser Periode zu ihrer Ausbildung gelangt. Wie oben bemerkt wurde, erweiterte sich deren politischer Einfluss in jenen Zeitpunkten am bedeutendsten, in welchen die Fürsten der Lande entweder in Hader und Zank lebten, oder in Minderjährigkeit sich befanden. Die Geschichte des damaligen Ständewesens und der Finanzen beweist uns ferner, dass besonders an den Geldnöthen der Landesfürsten die Stände zu erstarken pflegten.

Anderseits bildete sich das landesfürstliche Recht des Obereigenthums über Grund und Boden, der Begriff der Regalien und der Justiz- und Polizeigewalt des Herrschers vollkommener aus.

Der Landesfürst erscheint als natürlicher Schiedsmann in Streitigkeiten der landschaftlichen Stände, der Kaiser hinwieder als oberlehensherrlicher Schiedsrichter bei Zerwürfnissen des Hauses und Zwistigkeiten des Regenten und der Landschaft.

#### Die Regierung K. Friedrichs III. (IV.) 1440—1493. <sup>40)</sup>

Gleichwie im Allgemeinen dieser Zeitraum als derjenige zu gelten pflegt, welcher das westliche Europa neuen staatlichen Zuständen entgegenführt, ebenso gilt er in Oesterreichs Geschichte als eine wichtige Uebergangsperiode, in der wir einerseits der Vereinigung der zersplitterten deutschhabsburgischen Lande, und der Verschmelzung seiner Linien durch einseitige Auferbung, — anderseits der bedeutendsten Entwicklung provinzieller Verfassung unter einem Regenten begegnen, welcher mit kluger Berechnung und zäher Ausdauer die Interessen seines Hauses bedeutend hob, und trotz aller Charaktermängel und Bedrängnisse: der Kirche und den Ständen gegenüber die Landeshoheit zu fördern verstand.

Gerade unter ihm finden wir die wesentliche wenn gleich nicht formelle Herausbildung und Abschliessung einer „Habsburgischen Monarchie“, dem deutschen Reiche gegenüber.

Friedrich war selten Mann der That; immer Mann der Maximen. Es gibt eine Reihe derselben, welche ihn genugsam kennzeichnen. \*)

K. Friedrich,  
der Mann der  
Maxime.

In diesen Maximen spricht sich die begründete Scheu von Ständerversammlungen, bittern Lebenserfahrungen entsprungen, — das Vermeiden landesfürstlicher Schenkungen, und ein vielfach begründetes Misstrauen aus, wie dies Alles seinem kalten, verschlossenen unentschiedenen Wesen und seinen Erlebnissen gleichkommt.

Vor Allem finden wir jedoch darin den ewig geldbedürftigen Regenten gezeichnet, dem es darum zu thun war, die Einnahmen des Augenblicks zu steigern, und zu mehren. Und gerade dies war die gewaltigste Waffe in den Händen der Stände.

Der Tod des letzten Albrechtiners Ladislaus Posthumus (1457) führte der steirischen und tirolischen Linie, welche Letztere, (seit 1446) Sigmund, Friedrichs IV. Sohn selbstständig vertrat, den Besitz der österreichischen Lande zu. Sigmund verzichtete auf seinen bezüglichen

Die  
Vorherrschaft  
der steirischen  
Linie.

\*) Hier mögen nur folgende ihren Platz finden:

„Ain ieder Fürst der da regiren wil gewaltiglich nach seinem nutz vnd gefallen, der huet sich vor pesammung (Versammlung) der ländschaft vnd nobilium.

Tempore non omni non omnibus non omnia credes; qui misere credit, creditur esse miser. Si rem concedis non reabebis, si reabebis non tam bonam, si tam bonam, non totam, si totam perdes amicum.

Wann ein Fürst gelt bedarf, so mag er zu seinen Amptleuten schicken, von ein zu dem andern, und hais im ein ieder leichen gelt, nach seinem vermügen, vnd das was sich dann jeder von dem ambt zal, das er in hat.

Wann ein Fürst in seinen landen gelt wil machen, zu lossen (losen) sein gült oder geschlossen, so mag er von seinem prelaten, pfarrerren, purgeren oder juden oder sonst von seinen edelleuten gelt entmemen.“

Verzeichnet finden sich diese Maximen nach einem eigenhändigen Memoriale des Kaisers in Chmel's Geschichte K. Friedrichs und seines Sohnes Maximilian I. B. Anh.

Krones, Geschichtsleben.

Antheil gegen Entschädigung <sup>41)</sup>, und stand mit seinem Vetter, Friedrichs leiblichem Bruder, bis an das Jahr 1463, in welchem Albrecht (VI.) starb, in geheimer Verbindung gegen K. Friedrich, das Haupt des Hauses, dem dieser durch Bestätigung der Hausprivilegien und bleibende Erhöhung seiner Linie zur „erzherzoglichen“ (1453 zu Wien. Neustadt) neuen Glanz verschaffen wollte. Doch hatten bereits H. Rudolf IV. und sein Vater Ernst diesen Titel sich beigelegt.

Der Bürgerkrieg  
in Oesterreich  
1458—1463 und  
die innerösterr.  
Empörung 1469  
bis 1471.

Der Bröderkampf\*) wühlte in Oesterreich alle Elemente der Unzufriedenheit auf und hinterliess als Nachweher ein unverilgbares Misstrauen zwischen dem Regenten und den Ständen des Landes. Insbesondere bietet die Fronauer Angelegenheit <sup>43)</sup> das gehässige Bild solcher Zerwürfnisse zwischen Landschaft und Fürsten. Auch die steirische Empörung von 1469 mit Friedrichs Geldnoth zusammenhängend und von dem Ungarnkönig geschürt (?) liefert gleich unangenehme Eindrücke, die in Baumkirchers Hinrichtung (April 1471) gipfeln. <sup>43b)</sup>

Ein Abbild solcher Zustände liefert damals auch Tirol, woselbst zugleich die brennende Immunitätenfrage ihre gewichtige, tief eingreifende Erörterung findet; in dem Kampfe nämlich: zwischen dem Herzoge und dem Bischofe von Brixen.

Friedrichs Stellung zur Kirche.

Fassen wir K. Friedrichs Stellung zur Kirche ins Auge.

K. Friedrich war bei aller formellen Obedienz dem päpstlichen Stuhle gegenüber, ein vielgewaltiger Herr in kirchlichen Dingen, und wusste dem hohen Klerus gegenüber sein landesherrliches Ansehen allüberall geltend zu machen, und dies Alles mit päpstlicher Genehmigung.\*\*)

Insbesondere günstig war ihm Pabst Pius II., sein gewesener Geheimschreiber und Unterhändler (Aeneas

\*) Den Inhalt der erfolglosen Verträge aus den Jahren 1440—1463, die dem Herzog Albrecht VI. immer neuen Reiz zu weiteren Anmassungen boten, siehe im Anhang Nr. 42.

\*\*) 1473 erhielt Friedrich das Recht des Patronates über die Bisthümer: Trient, Brixen, Gurk, Triest, Chur, Friben, Wien und Neustadt; desgleichen das Präsentationsrecht für 300 Pfründen, siehe Nr. 45.



Sylvius, und ihr Verhältniss kennzeichnen die derbkraftigen Worte des zeitgenössischen Gregors von Haimburg am besten. <sup>44)</sup>

Eine günstige Steigerung der Domainialmacht Habsburgs, besonders in Kärnten und Steier war die Cilli'sche Erbschaft (1456), um die sich ein bedeutender Streit zwischen Friedrich, Ladislaus Posthumus und den Görzern entsponnen hatte. K. Friedrich gelang es, aus diesem Streite mit gewinnbringenden Händen hervorzugehen. Der Söldnerführer Joh. Witowec spielt hiebei eine Hauptrolle.

Hausgüter.

Triest, welches von Venedig bedrängt, schon im 14. Jahrhunderte den Habsburgern gehuldigt hatte, erkannte neuerdings 1468 Kaiser Friedrich und dessen Erben für „natürliche Erbherrn“ an, und huldigte ihnen.

Triest.

Gerade in die Zeit, welche Niederösterreich, halb Steier und Kärnten in des Ungarnkönigs Mathias Hände gerathen liess (1477-90), fällt die Erwerbung der burgundischen Lande, die Errichtung des schwäbischen Bundes (1487), die Schöpfung eines Reichskammergerichtes — als Hofgerichtes (1490 zu Linz) und die energische Hinwirkung des Wiener Hofes auf Maximilians (seit 1486 römischen Königes) Adoptirung durch Herzog Sigmund von Tirol, den zweiten und letzten seiner Linie, um so Baierns Aussicht auf das Land Tirol zu kreuzen. Der Adoption folgte alsbald der förmliche Rücktritt Sigmunds von der Regierung gegen einen Jahresgehalt.

Die Jahre  
1477—93.

So war es zu einem äusserlich einheitlichen Habsburgerreiche gekommen (1490).

Fassen wir den Stand habsburgischer Landeshoheit unter K. Friedrich in allgemeine Grundzüge zusammen, so liessen sich folgende angeben: Vereinigung der Würde eines deutschen Reichsoberhauptes mit der habsburgischen Regentengewalt, Beendigung der linearen Länderzerrissenheit Habsburgs, Steigerung der Hausmacht, Einfluss auf die Besetzung geistlicher Pfründen (vgl. das Breve Eugens IV. vom J. 1446 zu Gunsten K. Friedrichs); <sup>45)</sup> Einbezug der auswärtigen in den Ländern begüterten Bischöfe in den Kreis der Landstände (seit dem 14. Jahrhunderte angebahnt). Dies die Förderungsmittel der Landeshoheit.

Die Förderungsmittel und Hemmnisse der Landeshoheit.

Dagegen haben als Ursachen ihres zeitweiligen Rückschrittes summarisch die folgenden zu gelten:

Die schlechte Finanzlage des Landesfürsten, Verfall der Renten und Güter, Verpfändungen und Schulden, Erblichkeit der Lehen in weiblicher Linie, die ausserordentlichen Steuerbewilligungen als ein Hauptmittel der Stände: günstige Zugeständnisse auf den Landtagen zu erzwingen, endlich der Mangel eines stehenden Heeres, von dem Landesaufgebote nicht gedeckt, der zu Söldnerwerbungen nöthigt, die gleichfalls nicht genügen, zur Landesplage werden, der Landschaft Stoff zu Klagen und zur Opposition bieten, dazu noch den Kammerbeutel nur zu sehr entkräften.

Die Landtage  
und Stände.

Anderseits erscheinen die ständischen Bewilligungen der Aufgebote: ebenso wie die der Steuern als ein zweiter Weg zur Erlangung landesfürstlicher Konzessionen. Die Landtage, zahlreicher als je gehalten, sind der gewöhnliche Herd ständischer Opposition gegen die Forderungen des Landesregenten. Die Bürgerkriege im Lande, die Gränzräubereien und die allgemeine Unsicherheit des Lebensverkehrs bilden dringliche Anregungen der Stände zur Selbsthilfe. Dieselben Ursachen wirken mit den politischen Zwistigkeiten dahin zusammen, dass die österreichischen Stände auswärtige Fürsten als Helfer und Schiedsrichter herbeirufen.

Friedrich erkannte wohl den schädlichen Einfluss solcher Einmischungen für das landesfürstliche Ansehen; aber er konnte sich ihrer nicht erwehren. <sup>46)</sup>

Im Allgemeinen zeigt sich der Regent den Landständen gegenüber in dieser Periode abhängiger als je von ihren Geld- und Kriegsleistungen und in Hinsicht der Landesverwaltung gebunden an ihren Beirath.

Besonders scharf ausgeprägt finden wir diese Verhältnisse in Tirol.

Die Grundlagen  
des placetum  
regium.

Vorzügliche Beachtung verdient die Ausbildung des Grundgedankens zu dem sog. placetum regium oder dem Oberaufsichtsrechte der Regierung in kirchlichen Dingen, die das weltliche Staatsinteresse innerlichst beeinflussen. Eigene Einsicht und die Klagen der Stände über das Unwesen, das durch willkürliche Verfügungen des päpstlichen

Stuhles zu Gunsten der „Cortisanen“ in der Pfründenbesetzung hervorgerufen wurde, — verordnete K. Max I. im J. 1507: „dass alle päpstlichen Bullen, Gratien oder Expectativen, Citationsurtheile oder andere Verfügungen des römischen Stuhles — vor ihrem Vollzuge im österreichischen Lande durch den Regenten oder die Regierung „übersehen“ werden müssten.“ Zunächst galt dies für Tirol und Vorarlberg, doch auch für das übrige Oesterreich. <sup>46b)</sup>

### 1493—1526. Die Zeit Maximilians und die ersten Regierungsjahre seines Enkels Ferdinand I.

Es ist die Periode der äusseren Ausbildung eines Ihr Charakter. habsburgischen Grossstaates, der Anfänge zentralisirter Verwaltung neben einem entwickelten Ständewesen.

Im Jahre 1500 tritt Habsburg die grosse Görzer Erbschaft an; die Entscheidung des pfälzbairischen Erbstaates arrondirt seine tirolische Gränze gegen Die Görzer Erbschaft und die Arrondirung Tirols. Baiern (Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg: 1503) — der Brüssler Friede mit Venedig (1518) erwirbt ihm im Süden die Reichsvikariate Ala, Avia, Mori, Brentonico mit den Herrschaften Roveredo, Riva, Ampezzo, Covoio und Peitelsstein.

Wohl hatte die deutsche Kreiseintheilung von 1512 auch die burgundisch-österreichischen Erblande der Habsburger einbezogen, aber sie blieben nichtsdestoweniger in einer vom Reiche abgeschlossenen Stellung. Der Reichshofrath (in Wien später stationär), welcher Oesterreichs und Deutschlands Angelegenheiten besorgte, war ein ebenso schwaches Bindemittel zwischen Habsburg-Oesterreich und Deutschland, als das Reichskammergericht.

Der spanische Länderanfall v. J. 1516 fügte Die spanisch- und jagellonisch-habsburgische Wechselheirath. grosse Ländermassen an den Habsburgerstaat, welcher bereits durch die burgundische Erbschaft eine Grossmacht Westeuropa's geworden, — und Gleiches stellte (1515) die jagellonisch-habsburgische Wechselheirath, auf der Basis des bestehenden Hauptvertrages von 1506 in Aussicht. Die Grundlagen habsburgischer Herrschaft

Die Theilungs-  
verträge von  
1521—25.

nahmen in materieller Richtung riesige Dimensionen an, was die Theilungsverträge zwischen Karl und Ferdinand in den Jahren 1521-1525 nothwendig herbeiführen musste.

Der erste Theilungsvertrag (29. April 1521 Worms) überliess an Ferdinand Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain.

Der zweite oder Brüsseler Traktat gab sämtliche deutsch-habsburgische Erbländer (Nieder-, Inner-, Ober- und Vorderösterreich) sammt Württemberg in seine Hand mit einzigem Vorbehalte des Rückfalles von: Elsass, Breisgau, Pfirt und Sundgau (1540 aufgehoben). Gleichzeitig ward den Montfort's die zweite Hälfte der Bregenzer Herrschaft abgekauft (1523).

Kurze Zeit nur galt Ferdinand als Statthalter seines Bruders in diesen Landen.

Die ständische  
Empörung (1520  
bis Juli 1522).

Bald jedoch trat er als Regent auf, nachdem die ständische Empörung, unter der Führung von Eiczinger, Puchheim und Kopinitz, als Kampf des „neuen“ mit dem „alten Regimente“ ein Ende genommen und das Wiener-Neustädter Gericht die Ordnung blutig hergestellt hatte.

Die Landeshoheit  
unter K. Max I.

Die auf das Wesen der Landeshoheit Einfluss habenden Momente sind im Allgemeinen denen der vorangehenden Periode analog.

Nur fehlt es, an den schädlichen Konflikten mit den Ständen und den Bedrängnissen, welche Friedrichs Regierung erfüllten.

Mit Maximilians Finanzen stand es wohl nicht am besten. Auch unter seiner Herrschaft waren Auflagen und Heeresaufgebote die heikelsten Regierungsangelegenheiten, wobei die Stände all' ihren Einfluss geltend zu machen verstanden. Aber das arge Söldnerwesen wich dem geordneten Institute der Lanzknechte, als erster Grundlage eines stehenden Heeres.

Die Verhandlungen der Landesfürsten mit den Ständen, den wichtigen Libellen einverleibt, zeigen die staatsrechtlichen zwischen beiden Theilen schwebenden Fragen.

Vor Allem sind es:

- 1) Die fiscalischen Angelegenheiten.
- 2) Die Reformirung der Kammerverwaltung.
- 3) Die Neubesetzung der Land- und Lehengerichte, die Maximilian mit pares curiae zu besetzen versprach, ohne jedoch die Kosten tragen zu wollen.
- 4) Die Verbesserung und Vereinbarung der Münze.
- 5) Das Angeld, auf dessen Fortbezug Maximilian beharrte.
- 6) Die ständisch zu bewilligenden „Steuern und gewaltigen Anleihen“.
- 7) Die aufzuhebenden neuen Aufschläge, Mauten und Zölle.
- 8) Die Lehensvererbung.
- 9) Geistliche Gerichtsbarkeit und Vogteirecht.
- 10) Die bestimmte „Taxirung der Hilfen“ und der Befehl über die ständischen Kontingente.
- 11) Die Bannforste und die hohe Wildbahn u. s. w. <sup>47)</sup>

Ueberall tritt Maximilian als Landesfürst (Souverän) auf, jedoch sind die Leistungen der Landschaft ihm gegenüber vertragsmässig bestimmte oder durch Uebereinkommen zuerkannte. Die Provinzialverwaltung ruht in den wesentlichsten Theilen in den Händen der Stände unter Oberaufsicht der Regimente zu Wien, Innsbruck und Ensisheim, als der politischen Centralbehörden mit bezüglicher judizieller Wirksamkeit. Das Wesen und Gebahren derselben wurde zunächst im Jahre 1494 festgestellt; sodann 1502 für die 5 „niederösterreichischen“ Provinzen (O. U.-Oest., Steierr., Kärnten, Krain und die Marken) ein „reformirtes“ Regiment, mit dem gewöhnlichen Sitze zu Wien, geschaffen. Die Innsbrucker „Regierung“ (Regiment): für Tirol und Vorarlberg berechnet, fusste auf dem, 1486 unter Einfluss K. Friedrichs und Maximilians neu geordneten, herzoglichen „Rathe“. Regiment oder Regierung und die neu gebildete Hofkammer als finanzielle Centralbehörde stellten in ihrer Vereinigung das sogenannte „Wesen“ dar, welches sich nach den landschaftlichen Verwaltungsbezirken in das „ober“- (tirol. vorarlbergische) und „nieder“-österreichische „Wesen“ theilte. <sup>47b)</sup>

Unter Erzherzog Ferdinand bleiben diese Verhältnisse Erzh. Ferdinand.

in Wirksamkeit. <sup>47c)</sup> Die bedeutendste Erscheinung in diesem Zeitraume ist: das 25jährige Landlibell für Tirol, regelnd die Stellung des Landesfürsten zu den Ständen. Sein Inhalt fällt jedoch ausserhalb die zeitlichen Grenzen unserer Darstellung.

### Die Entwicklung der Landeshoheit in Kärnten, und Tirol, insbesondere während des 14. und 15. Jahrhunderts.

Hier müssen, wie in dem vorlaufenden Abschnitte, die Andeutungen der eigenthümlichsten Verhältnisse genügen.

#### a) Kärnten

(mit gelegentlichem Bezuge auf Steiermark).

Die Erweiterung  
habsburgischer  
Hoheit und  
Hausmacht.

Durch den kaiserlichen Schiedsspruch des Jahres 1330 von Tirol getrennt, und den Habsburgern zugeeignet, bot dieses Land den neuen Herrn anfänglich ein beschränktes Hoheitsterrain: wegen der grossen kirchlichen Immunitäten Salzburgs und Bambergs, denen die Herrschaften der Auffensteiner und Ortenburger, sodann der Görzer, an Umfang wenig nachstanden.

Die Landeshoheit erweiterte sich unter solchen Verhältnissen gleichen Schrittes mit der Vogtei und Lehensgewalt.

Weltliche Land-  
herrs.

Zunächst erkannte das Haus der Auffen- und Liechtensteiner die Habsburger als Erbherrn an. <sup>48)</sup> Auch der Görzer Gf. Albrecht erklärte damals gegen die H. Albrecht und Otto: „er wolle ihnen innerhalb Kärntens und Krains dienen.“ <sup>48b)</sup> Dafür belehnte 1339 (11. Dez.) H. Albrecht die Görzer mit der Kärntner Pfalz. <sup>49a)</sup> Mit Salzburg und Bamberg traten die Habsburger in Bündniss. <sup>49b)</sup>

Bamberg, Aquileja.

Zunächst übernahmen sie (1334-5) von dem Bamberger Bischofe Werntho seine Besitzungen pfandweise auf neun Jahre. Auch das Patriarchat Aquileja wurde in solche Vergleiche gezogen, <sup>50)</sup> wodurch die herzoglichen Güter in Krain und Kärnten gewahrt wurden. Bald jedoch brachen um Venzon's Besitz Streitigkeiten mit Aquileja aus (1342), woran sich die Fehde mit Bamberg (bis 1346) schloss. Es waren diess Kämpfe zweier unverträglicher Gewalten

auf einem Gebiete: der geistlichen Immunitätsherrschaft mit der weltlichen Landeshoheit.

Der Budweiser Vergleich vom J. 1351 fiel zu Ungunsten des Patriarchen aus, indem dieser alle seine Lehensgüter in Steiermark, Kärnten und Krain auf zwölf Jahre, den Habsburgern überlassen musste.

Rudolf IV. nahm den Kampf mit Aquileja siegreich wieder auf, schüchterte bald dessen Bundesgenossen, den Bamberger Bischof ein, und gewann die mächtigen Auffensteine, als Vasallen, <sup>51)</sup> ausserdem Salzburg und Bamberg als eingeschüchterte Nachbarn (1362) zu Bundesgenossen <sup>52)</sup> in dieser Fehde, die der Friede von 1362 zu seinem Vortheile entschied. Auch Freisingen, in Krain namentlich reich begütert, musste sich bequemen, Rudolf als Landesherrn anzuerkennen.

Unter seinen Nachfolgern kam es (1368) zu dem Konflikte der landesherrlichen und Adelsgewalt: in der Empörung der ansehnlichsten Vasallen, der von Auffenstein, Schärffenberg, Ehrenfels u. a. Erstere siegte und vernichtete das Haus der Auffensteiner durch Auflösung seines Güterbesitzes.

Am Schlusse des 14. Jahrhunderts waren die Habsburger in der landesherrlichen Gewalt bedeutend vorwärts gekommen. Salzburg und Bamberg erkannten die Befugniß derselben an: den Burgenbau zu überwachen, Landesgesetze zu geben, Handelswege zu bestimmen, u. a. — Auch in den Handelsinteressen dieser Hochstifte besass der Herzog eine Hauptwaffe und Fessel ihnen gegenüber. <sup>53)</sup>

Ein Herzog Ernst war der letzte, welcher sich 1414 der uralten Ceremonie der „Herzogswahl am Karnburger Steine“ unterzog. Herzog Friedrich V. stellte hierüber den Ständen schon blosse Schadloshaltungsbrieфе aus. Maximilians Plan der Wiedererneuerung jener uralten Sitte gelangte nicht zur Durchführung.

Die volkstümlichen Gebräuche hatten sich ausgelebt, das alte patriarchalische Wesen der Landesherrlichkeit wich dem neuen Wesen der Souveränität und ihren nivellirenden Anschauungen; die früher mehr in einzelnder Eigenthümlichkeit sich selbst verwaltenden, und gegen einander streng abgeschlossenen Landschaften verfielen

immer mehr einer wachsenden Gleichartigkeit provinzieller Verwaltung.

Die Grafen von  
Cilli-Ortenburg.

Der Anfall des Ortenburgischen Erbes (an 40 □ Meilen mindestens umfassend) an die Cillier (1420) laut Erbvertrages von 1377, — verbunden mit deren nachträglichen Erhebung in den Reichsgrafenstand 1436, <sup>54)</sup> musste Friedrich V. beschwerlich fallen, indem hiedurch in Kärnten, Krain (und Steier) ein übermächtiges Dynastenhau zu Stande kam, mit dem Rechte der Gerichtsschranne, der Münze und des Bergregales. Um so mehr bestanden die Habsburger auf der Anerkennung ihrer landesherrlichen Gewalt und sträubten sich beharrlich gegen die Reichsunmittelbarkeit der Cillyer, wie oben bereits erwähnt wurde.

In dem Friedens- und Erbvertrage der Cillyer und Habsburger vom August 1443 wurde der „herzoglichen Oberhoheit“ derselben ausdrücklich Erwähnung gemacht und bestimmt, dass nach Graf Ulrichs Tode ihre Erben an die Herzoge von Oesterreich nicht mehr „liebe“, sondern „gnädige Herrn“ schreiben sollten.

Das Aussterben des Cilly'schen Hauses mit Grafen Ulrich (1456), rief einen Krieg der erblustigen Habsburger und benachbarten Landesherrn hervor. Kaiser Friedrich brachte die Cilly'schen Güter in Kärnten, Krain und Steier als erledigte Lehen an sich, gewann den Feldherrn der Cillyer: Witowec, und war glücklich im Kriege mit dem Görzer Grafen: um Ortenburg.

Die Zeit Kaiser  
Friedrichs und  
Max I.  
1483—1519.

In dem ungleichen Kampfe mit Mathias (1483) gerieth K. Friedrich als Landesherr in Fehde mit seinem Vasallen, Liechtenstein von Muran, welcher sich gleich anderen kä. und steir. Herrn mit dem ungarischen Könige verband und demselben mehrere feste Plätze in Kärnten pfandweise überliess. Analog handelte auch der Salzburger Erzbischof als Gegner Friedrichs. Auch diese böse Zeit ging vorüber.

K. Maximilian traf mit dem Hochstifte Salzburg bezüglich seiner Immunitätsstellung 1494 ein Uebereinkommen, auf Grundlage des väterlichen Vertrages vom Jahre 1458 (30. Oct.). Dem zu Folge wurden einzelne Orte landesherrlich. Sonst findet man in der Urkunde die Gerichts- und Handelsfreiheiten Salzburgs geachtet und anerkannt. <sup>55)</sup>



Im Allgemeinen galt der Herzog von Kärnten als Obervogt der salzburgischen und bambergischen Güter, in Bezug deren: beide geistliche Fürsten in der Reihe der kärntnischen Landstände sich befanden.

#### b) Tirol seit 1363.<sup>56)</sup>

Als Herzog Ludwig der Brandenburger, Margarethens (Maultasch) zweiter Gemahl, seinem Vater schrieb: „er habe wohl ein berühmtes Land erhalten, aber es trage sehr wenig ein; beinahe alle Schlösser und Gefälle seien in den Händen des Adels,“ — so antwortete ihm dieser: „darum müsse er trachten: den zu langen Rock kürzer und den zu weiten Mantel enger zu machen“ (d. i. den Adel zu beschränken).

H. Ludwig der  
Brandenburger.

Wohl war Ludwig ein kräftiger, entschlossener Mann, aber die Macht des „ewigen Bundes“ vermochte er nur zu beugen, nicht zu brechen; noch weniger Meinhard III., der es eigentlich nie zu einer selbständigen Regierung brachte.

Ganz abhängig von den Ständen wurde nach seinem Tode Ludwigs Witwe Margaretha, welche 1363 die urkundliche Erklärung gab: „dass sie keinerlei Sache handeln, noch wandeln wolle, es sei mit Besetzung oder Entsetzung der Städte, Festen, Schlösser, Pflegen, Gerichte, Amtleute, des Hofgesindes u. s. w. überhaupt die ganze Herrschaft zu des Landes Nutz und Frommen ohne der Landherrn Gunst, Willen und Wort nicht führen wolle.“ Gleiches sollte bezüglich der Aufnahme fremder Fürsten, Herrn, Grafen, Freiherrn, Ritter und Knechte gelten.<sup>57)</sup>

Margaretha,  
„die Maultasch“.

Schon nahte aber jener Regent, welcher durch kluge Unterhandlungen die Herrschaft in Tirol gewann, Herzog Rudolf IV. Der Botzner Erbvertrag (1363, 26. Jänner), dem Tirols Stände beistimmten, zog die Huldigungsbriefe der einzelnen Herrn und Städte nach sich, und der neue Landesherr beeilte sich: seine Widersacher, die mächtigen Herrn von Rotenburg, Matsch u. A. das Gewicht seiner Macht fühlen zu lassen.<sup>58)</sup>

Rudolf IV.

Der Herzog lebte zu kurz, um seine Thatkraft in Bezug auf Förderung der Landeshoheit auch in Tirol entschieden und durchgreifend bewähren zu können. Nur in

einer Richtung war dies geschehen, und zwar in Hinsicht der Hochstifte,\*) wie aus dem eidlichen Vasallengelöbnisse zu schliessen ist, welches der Trienter Bischof Albert den herzoglichen Brüdern Albrecht dem III. und Leopold III. (1365) als „rechten Erbvögten“ ablegte, mit dem ausdrücklichen Bemerken: dass er auf Grund der letzten Anordnung Rudolfs mit dem Bisthume Trient und allen dessen Zugehör neuerdings begabt worden sei. <sup>59)</sup>

Gleichen Einfluss landesherrlicher Gewalt musste sich das Bisthum Chur in Bezug seiner Güter in Westtirol gefallen lassen, wie dies schon in den Tagen Ludwigs des Wittelsbacher hervorleuchtet. <sup>60)</sup>

Ein Beispiel landesherrlichen Schutzes gibt uns Herzog Leopold III. Freiheitsbrief für die Gemeinde Persen (Pergine), zur Abwehr jeder Vergewaltigung von Seiten des Bisthums oder der Stadt Trient. <sup>61)</sup>

Die Verträge Habsburgs mit den im Vorarlbergischen mächtigen Montfort's, von denen die Uebereinkunft des J. 1375 (29. Mai. Baden) zwischen Herzog Leopold III. und Grafen Rudolf von Montfort — bezüglich des Verkaufes der Grafschaften Feldkirch, Rankweils und der Landesgerichte Alt- und Neu-Montfort — der wichtigste, waren dahin gediehen, dass 1380 (9. Jänner) im Torrenbürener Vergleich die Landleute des vordern und hinteren Bregenzerwaldes dem Herzoge Leopold huldigten und gelobten: dem Grafen von Montfort als habsburgischen Pfleger und Zinsinhaber gehorsam zu sein. <sup>62)</sup>

K. Ruprecht erkannte zu Gunsten Leopolds IV. die Freiheit der Feldkircher an, nur vor das landesfürstliche Gericht erscheinen zu müssen, ohne an die Rotweiler Reichsschranne gebunden zu sein (1404), <sup>63)</sup> was auch von K. Friedr. III. mit Urkunde vom 8. April 1465 bestätigt wurde.

H. Friedrich IV. Um diese Zeit übernahm Herzog Friedrich Tirols Regierung (1406, 24. Februar), und verlieh in Gemeinschaft

---

\*) Rudolf IV. beliess dem damaligen Bischofe von Trient, einem Herrn von Ortenburg und Parteigänger der Luxemburger, die geistliche Jurisdiction und einen Sitz in der Fürstenburg. Das Uebrige nahm er für sich und setzte darüber Verweser.

seines Bruders Leopold IV. den tirolischen Ständen Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten. <sup>64)</sup>

Er hatte die grosse Aufgabe vor sich: die Macht der Oligarchie zu brechen, den Bisthümern gegenüber sein landesfürstliches Ansehen geltend zu machen, und die materiellen Hilfsquellen seiner Macht zu steigern. Zunächst schloss er sich jener Adelsgesellschaft an, welche im J. 1406-7 unter dem Namen des Elefantenbundes am Inn und an der Etsch begründet wurde, <sup>69</sup> der edelsten Geschlechternamen, die Stadt und das Gebiet von Trient, die Thalgemeinden: Nons, Fleims und Persert, die Stadt Meran und das Burggrafenamt Tramin umfasste und laut des offiziellen Titels „wider die Appenzeller, Baiern und Lamparter (Lombarden)“ gerichtet war, jedoch andershin zielte. Friedrichs kluges Benehmen, sein Beitritt zu jener Adelsverbindung verlieh ihr allgemach den Charakter einer ständischen Einigung, als welche sie auch 1407 (28. März) am Botzner Tage auftrat. Hier verbanden sich nämlich die Landherrn, Ritter, Knechte und Landleute von Tirol, die Trienter Gemeinden u. s. w. unter den Auspizien des mitverbündeten Herzogs: gegen alle Landesfeinde. 1408 trat diesem ersten Bunde („an der Etsch“) „der sich gegenseitig anerkennenden 4 tirolischen Landstände“ auch der Brixner Bischof bei. <sup>65)</sup>

Bald jedoch brachen zwischen dem Landesfürsten und dem Trienter Bischöfe jene Streitigkeiten aus, die in der Frage wurzelten: welche Rechte dem Herzoge von Tirol wider das Hochstift zuständen? 1411 (10. Aug.) bannte der Bischof den Herzog als Feind der Kirche und widerrief von Mähren aus den Vertr. v. 1410. <sup>65b)</sup>

Das Kostnitzer Konzil in seinen Folgen drohte Friedrichs Herrschaft bleibend zu vernichten. Sein eigener Bruder Ernst strebte, mit Brixen, Görz und Baiern im Bunde, die Gunst der Landschaft Tirol zu gewinnen, und fand auch bei dem Klerus und dem Adel, den trotzigern Herrn von Starkenberg, Wolkenstein, Slandersberg, Lodron, Arco, Gufidaun, Matsch, Vilanders u. A. eine dem Unternehmen günstige Stimmung. <sup>66)</sup> Dagegen standen wider ihn: die Bauern der Grafschaft Tirol, des Etschlandes und Innthales und die Städte dieser Gebiete.

Der unzufriedene Adel, der schon im J. 1410 den kaiserlichen Schutz gesucht, <sup>66b)</sup> entwarf um das J. 1423 einen Bundesbrief aller Stände, der jedoch seinen Zweck nicht erreichte und die Adelsschaft vereinzelt liess. Im Inn- und Etschgebiete kam es zu einem verwüstenden Kriege zwischen dem Landesherrn und der Adelschaft, wobei diese den Kürzern zog und des Herzogs Gnade suchte. Sie gab die Verschreibung heraus und wurde, die beiden Starckenberger: Ulrich und Wilhelm ausgenommen, in Halden wieder aufgenommen. Die Letztgenannten mussten sich unterwerfen, und auch der trotzig Oswald v. Wolkenstein, der Liedberühmte, gelobte (1427) dem Herzoge Treue.

Mit den Bannern der „Bauern und Bürger“ oder der „Landleute“ im Gegensatze zur „Herrn- und Ritterschaft“, und mit Söldnerkräften gelang es also dem H. Friedrich wieder des Landes Meister zu werden und die „Herrn von Pfauenschwanz“ von drei Uebeln: „Stein, Gries und Ritten“ zu kuriren, wie sich der Volkswitz über die Eroberung der mächtigsten Adelsburgen damals ausliess. <sup>66c)</sup>

Der „Friedel mit der leeren Tasche“, welcher fast alles Domainengut verloren hatte — wurde durch kräftige Wiedergewinnung der Regalien, insbesondere aber durch Ausbeutung der Bergwerke, ein gar reicher und mächtiger Herzog, der bis an das Ende seiner Lebenstage mit den Bischöfen von Trient, Brixen und Chur im Streite lag, jedoch die Oberhand gewann und zu behaupten wusste. <sup>67)</sup>

Die vorarlbergischen Herrschaften, an Friedrich von Toggenburg verpfändet, wurden 1436 wieder eingelöst — und die Stadt Feldkirch huldigte dem Landesherrn. <sup>68)</sup>

Dieselbe Klugheit, welche unsern Herzog veranlasst hatte, gleich im Beginn seiner Regierung sich an die Spitze von Adelsverbindungen zu stellen, bestimmte ihn zur Gründung der Adelsgesellschaft von St. Georgen und Wilhelmsschilde (1436). <sup>69)</sup>

Als bestes Erbtheil hinterliess er seinem Sohne eine wohlgefüllte Schatzkammer.

Herzog Sigmund jedoch, den die Stände des Landes der unliebsamen, wenn gleich vertragsmässig (1439) stark beschränkten, Vormundschaft seines Vettters Friedrich V. entzogen (1445), <sup>70)</sup> kam in das Land als ein „so guter

Herr“, „dass er bald um ganz Tirol und Oberschwaben gebracht worden wäre,“ wie sich sein Zeitgenosse Faber ausdrückt. <sup>71)</sup>

Er machte die Emporkömmlinge und Günstlinge: Vigilius und Bernhard Gradner zu Inhabern der besten Güter im Vintschgaue, Innthal und Etschland, im Valsugan, im Nons- und Salzbergerthale, im Vorarlbergischen — u. s. w. durch masslose Schenkungen; er überliess den Segen der Gold- und Silberberge jenen betriebsamen Kaufherren, die sich in dem gewinnbringenden Lande eingebürgert hatten, während er selbst „um merklicher Nothdurft willen“ „zur Bezahlung von Geldschulden“: Geld um hohe Zinsen leihen musste, von jenen, die seine verschwenderische Gunst mit Gnaden zu überschütten pflegte.

Das Haus Truchsess von Waldburg brachte die ganze Vogtei von Ober- und Niederschwaben, ferner Feldkirch, Bludenz, Montafon u. a. im Vorarlbergischen pfandweise an sich.

Der Bruch mit den Gradnern, durch Herzog Albrecht VI. herbeigeführt, hatte eine Reihe gewichtiger Angelegenheiten zur Folge.

Zunächst berief sich dieser auf den Innsbrucker Vergleich vom Jahr 1450, dem zu Folge „keiner von beiden Herzogen ermächtigt sei, ohne Wissen des Andern: Schlösser, Städte, Länder und Leute seines Verwaltungsbezirkes, vor der Zeit der erblichen Theilung irgendwie zu veräußern. Bei nothwendigen Verpfändungen haben sich beide gegenseitig Vorrechte einzuräumen.“

Ferner hätten beide gegenseitig die Rechte und Freiheiten der Landstände zu schützen versprochen, die Verpfändungsobjekte bestimmt und sich gegenseitig ein achtjähriges gutes Einvernehmen gelobt.

Die nachdrücklichen Beschwerden Herzog Albrechts über das Gebahren der Gradner fanden den lebhaftesten Anklang im Gemüthe der Adelschaft des Landes, welche die reichen Emporkömmlinge hasste. Den gewaltigsten politisch-kirchlichen Gegner fand der Herzog jedoch an dem Brixner Kirchenvorsteher Niklas von Cues (Cusanus). Dieser gegen den Willen des Herzogs und des Domkapitels auf Grundlage einer päpstlichen Verfügung

im Jahre 1450 Bischof geworden,<sup>72)</sup> machte es sich zur Lebensaufgabe, „dem Grafen von Tirol“ zu beweisen, dass er innerhalb seines ganzen Sprengels landeshoheitliche Rechte besässe, ganz unabhängig von einem landesherrlichen Einflusse des Grafen sei, ja als Lehensherr desselben und des Adels im Etsch- und Inngebiete ihm auch die Lehen und Vogteien weigern könne. 1452 liess er sich vom Kaiser das Regalprivilegium des Jahres 1218 bestätigen.<sup>73)</sup>

Der Kampf des Herzogs und Bischofes, der seit 1460 losbrach, — war ein Kampf um die Regalien, Vogteilehen und Rechte, um die weltliche Unabhängigkeit der Kirche einerseits, die landesherrliche Oberhoheit anderseits. Die Sonnenburgische Klosterangelegenheit bildet mit dem Bergwerkshandel den Mittelpunkt der Ereignisse.<sup>74)</sup>

Kehren wir nach diesen Vorbemerkungen zu der Gradner Angelegenheit zurück.

Auf dem Brixner Landtage von 1455 machte sich der ständische Unwille in solcher Weise Luft, dass Sigmund selbst befürchtete: sammt den Gradnern aus dem Lande gedrängt zu werden, und darum den Entschluss fassen musste: „sich von ihnen zu äussern.“

Der Sturz der Gradner brachte dem Herzoge die von den ersteren und dem Pabste angesetzten Eidgenossen auf den Hals.

Kaum war dies vorüber, so brach die Brixner Fehde aus, deren Detailgeschichte einer der bedeutungsvollsten Abschnitte der Landeshistorie zum Vorwurfe hat, und zeigt, wie weit das Selbstbewusstsein des Bischofs ging.<sup>75)</sup> Das Domcapitel nahm des Herzogs Partei.

Schon 1460 (14. Juli) hatte Herzog Sigmund eine von den vier Aebten zu St. Georgen, Stams, Wilten und Neustift und 38 andern Priestern: Pfarrern und Vicaren des Brixner Kirchensprengels unterzeichnete Protestation und Appellation „an den besser zu unterrichtenden heil. Vater Pabst Pius II. und an dessen heil. apostolischen Stuhl, der nicht gehörig und der Wahrheit gemäss unterrichtet sei,“ — erlassen; ohne Erfolg jedoch; denn schon im September erschien die Bannbulle des seit den Bruncker Ereignissen unversöhnlichen Pabstes<sup>76)</sup> und die Curie

bot Alles auf, um die Eidgenossen zum Kampfe gegen Tirol anzutreiben.<sup>77)</sup>

Bann und Interdikt hatten jedoch keinen entscheidenden Erfolg. Der Herzog reizte allerdings durch die schneidige Polemik seines Anwaltes: Gregor von Heimburg den Papst zu den strengsten Massregeln. Aber die Kirchenfürsten waren damit nicht sonderlich einverstanden, wie das Benehmen des Salzburger Metropolitens und des Trienter Bischofes erweist.<sup>78)</sup> Noch weniger waren die weltlichen Fürsten diesem Gebaren hold. Herzog Sigmund übte Repressalien in entschiedenster Weise. Der Papst und Cusanus sahen sich auf den Weg friedlicher Schlichtung verwiesen, die von Seiten des venetianischen Dogen in Angriff genommen wurde.<sup>79)</sup> Der Tod des Erzherzoges Albrecht VI. im Jahre 1463 und die bald darauf folgende Aussöhnung Sigmunds mit seinem bei der Curie allmächtigen Vetter K. Friedrich III. beschleunigte den Abschluss eines Vergleiches, den Nikolaus Cusanus († 11. Aug. 1464) und Pabst Pius II. († 14. Aug. 1464) nicht mehr erlebten.<sup>80)</sup>

Herzog Sigmund ging aus dem wichtigen Kampfe unbesiegt hervor; ja man kann sagen, als Sieger, und die streng kirchlich gesinnten Priester sprachen voll schmerzlicher Enttäuschung den Wunsch aus: O hätte man doch nie einen so strengen Process angefangen, der einen so scandalösen Ausgang nahm.<sup>81)</sup>

Sigmund hielt, trotz aller Abmahnungen und Censurandrohungen Pabst Pauls II. seine landesherrlichen Prärogativen den inländischen Bisthümern gegenüber fest. Dies äussert sich am deutlichsten in dem Schreiben an K. Friedrich (1479, 19. April), worin er fordert: „der Kaiser möge den Bischöfen von Trient, Brixen, die in Tirol liegen, und auch dem von Chur schaffen, dem Herzoge wegen der Bergwerke keine Irrungen zu thun, wozu sie wegen ihrer Regalien ein Recht zu haben glaubten, da doch diese, sammt den hiezuhöhrigen Wäldern, ihm dem Herzoge als Herrn und Landesfürsten gehörten.“<sup>82)</sup> Auch war kein Gegner von dem Schlage eines Cusanus vorhanden.

Weit geschmeidiger benahm sich nämlich der neue-

wählte Bischof zu Brixen, Georg Golser, und sein Brief vom 19. September 1468 an den herzoglichen Kanzler A. Murnauer und den Geheimschreiber B. Fieger, worin er schreibt: die, ohne Einwilligung des Herzogs — vom Pabste und Kaiser angeordnete Zehenderhebung — nicht angehen lassen zu können, — beweist, wie sehr es ihm daran gelegen war: sich die Gunst seines fürstlichen Gönners nicht zu verscherzen.<sup>83)</sup>

Den Schluss unserer Betrachtungen möge die Ueber-sicht jener Beziehungen zwischen Welschland und den Donaulpenländern bilden, worin die Erwerbungspolitik und das landesherrliche Streben der Görzer Grafen und der Habsburger sich geltend macht.

#### Welschlands Beziehungen zu den Donaulpenländern vom 13. bis 14. Jahrhundert.

(Die Grafen von Görz und die Habsburger in ihrem Verhältnisse zu Aquileja-Friaul und zu einander, mit besonderer Rücksicht auf das landesherrliche Streben Beider.)<sup>84)</sup>

Das Görzer  
Grafenhaus seit  
dem Schlusse des  
13. Jahrhunderts.

Wir haben das Görzer Grafenhaus in seiner selbst-süchtigen Haltung dem Hochstifte gegenüber, seinem eigen-thümlichen Vogteiverhältnisse und raschem Machtaufschwunge bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts verfolgt und beobachtet.

Der Friede mit dem Patriarchen vom Jahr 1260 war wie alle vorhergehenden ohne Dauer. Graf Mainhard der II. (III.), von der Republik Triest im Jahre 1262 zum „Anführer“ erwählt, hatte die beste Handhabe zu Anfeindungen seines Lehnsherrn gefunden, und der 1263 aus der Salzburger Gefangenschaft entwichene Bruder Albrecht II. half bei den Befehlungen des Patriarchen wacker mit.

Die Lienzer Ländertheilung vom J. 1267 wies dem älteren Bruder Tirol zu, während der jüngere das Görzer Stadt- und Grafschaftsgebiet mit dem Pusterthale und dem Hauptorte Lienz erhielt. Beiden jedoch, Mainhard



und Albrecht, war der Titel ihres Gesamtbesitzes gemeinschaftlich, und in analoger Weise erscheint die Tiroler Schlusstheilung vom J. 1271 nicht als „Todtheilung“, sondern als „Mutschierung“ nach dem damaligen Sprachgebrauche, d. i. als Erbtheilung auf Begehr, mit gegenseitigem Rechte der Nachfolge.<sup>85)</sup>

Die Erwerbung Kärntens durch Mainhard (1282 bis 1286) hob die Macht der Görzer im Süden des deutschen Reiches zu bedeutender Höhe, und machte sie dem Patriarchate furchtbar. Albrecht II. nahm, nach längerem Sträuben, die Belehnung mit Görz von seinem Bruder als „Pfalzgrafen der Moosburg und Kärntnerherzoge“ an und führte den Titel „Graf von Görz und Tirol, Vogt der Kirchen Aquileja, Trient und Brixen.“<sup>86)</sup>

Mainhard II. nahm des Patriarchen Besitzungen in Kärnten und Krain, ganz in der Weise der Sponheimer und Otakars II., in Beschlag. Der neu entbrannte Streit darüber wurde Angesichts des heissen Kampfes mit Venedig zu Cividale im J. 1288 geschlichtet.<sup>87)</sup>

In den Verhandlungen fordert der Patriarch: Laibach mit allem Zugehör, die kirchlichen Zehenden von Alba, Creyla und Treven, die Burg Nascenouaz (Nassenfuss) in Krain als sponheim'sche Pfandschaft, die Burgen: Lictenberg, Werdenek und Nidek, als Besitzthum Aquileja's, endlich 2000 Pfund Veroneser Pfennige für die der Kirche zugefügten Schäden.

Dagegen erklärte der Herzog: er habe Laibach im Namen des röm. Königes Rudolf inne und habe nach dessen Willensmeinung zu handeln. In Hinsicht der genannten Burgen finde er sich unter bestimmten Voraussetzungen zur Herausgabe und bezüglichlicher Einlösung bereit, „nur müsse der Patriarch machen, dass der Herzog (Mainhard) Erbe des gewesenen H. Ulrichs von Kärnten würde.“ (!) Ausserdem werde er sich über den ganzen Rechtsstreit genauer belehren lassen.

Bald darauf erhielt Mainhard vom Patriarchen das wichtige Venzone im Friaulischen zu Lehen.

Der neue aquilejensisch-venezianische Krieg v. J. 1289 nahm die ganzen Kräfte des Patriarchates in Anspruch.

Wir gewahren im Heerbanne des Kirchenfürsten: den Grafen Albrecht von Görz als Oberbefehlshaber, alle Waffenfähigen Friauls von 18 Jahren hinauf, und die Mannen aus „Krain, Cadober (Kataufers) und Kärnten“, sammt einer bedeutenden Hilfsschaar des H. Mainhard. Die Triest belagernden Venetianer bestechen jedoch den Görzer Grafen mit 20,000 Gulden und der Feldzug ist vergeblich. Endlich kommt es zum Frieden von 1291.<sup>88)</sup>

Graf Heinrich  
und Albrecht III.

Nach dem Tode des vielgeplagten Patriarchen Raymond II. \*) im Jänner des J. 1299 wurde von Seiten des Capitels: Heinrich, Alberts II. Sohn, zum „Landeshauptmann“ (capitaneus generalis) von ganz Friaul ernannt: gegen jährlichen Sold, Rücktrittsversprechen und Zusage der Beschirmung des Capitulgutes. Als nun der neue Patriarch auftrat, und mit dem mächtigen Dynasten Gerhard von Camino in Streit gerieth, fand er sich den Grossen Friauls und dem Görzer Heinrich gegenüber, während die von Letzterem hart bedrängten Städte seine Partei nahmen.<sup>89)</sup>

Graf Heinrich und sein jüngerer Bruder Albrecht III., zwischen welche Albrecht II. seine Görzer Besitzungen getheilt hatte,<sup>90)</sup> stritten auf das erbittertste mit dem Patriarchen, eroberten 1305 die wichtige Friauler Feste: Spilnberg (castrum Budrio) und wurden hierin von ihrem Vetter Heinrich von Kärnten-Tirol unterstützt, der jedoch bald darauf ein Bündniss mit dem Patriarchen schloss.<sup>91)</sup>

1306 kam es zu einem Waffenstillstande, dem sich innerhalb der nächsten Jahre ein Schutz- und Trutzbündniss der Görzer Grafen mit dem Salzburger Erzbischofe und Theilungsverträge der Ersteren mit der tirol.-kärntnischen Linie anschlossen, ja das Streben Rizards von Camino nach dem Capitaneate in Friaul — bewog den Görzer Heinrich (um 1309), des Patriarchen Bundesgenosse zu werden, und den Herrn von Camino zum Frieden zu zwingen.<sup>92)</sup>

---

\*) Von Interesse sind die politischen Verbindungen dieses Patriarchen mit dem Prätendenten der steierischen Untermark: Grafen Ulrich von Heimburg (s. Tangl's Abh. über letzteres Grafengeschlecht).

In diesen schweren Zeiten des Patriarchates verhiess der Herzog von Oesterreich, Friedrich der Schöne, — dem Kirchenfürsten seinen Beistand, nämlich die Unterstützung von Seiten der „Getreuen“ Habsburgs, die sie in den südlichen Alpenländern zählten. Diese mittelbare Hilfe war jedoch augenscheinlich von keinem Belange.<sup>93)</sup>

Graf Heinrich  
und die Habs-  
burger.

K. Heinrich VII. bediente sich des Görzer Grafen, um das mit Padua verbündete Treviso zu bestrafen (1313). Patriarch Ottobon mit in diese Händel verflochten fühlte nun die ganze Schwere des politischen Hasses der Görzer und musste in dem Frieden mit dem siegreichen Heinrich: demselben die Friauler Landeshauptmannschaft auf 5 Jahre, 2) den Genuss aller Einkünfte des Patriarchates gegen 3000 Mark Entschädigung zugestehen.<sup>94)</sup>

Diese harten Bedingungen wurden wohl den 19. Sept. des J. 1314 abgeändert: der Patriarch bekommt die Einkünfte und das Besitzrecht (garritum) zurück, dafür wird Graf Heinrich jedoch lebenslänglicher Landeshauptmann, mit 100 Mark jährlichen Soldes und den besetzt gehaltenen Schlössern. Unmittelbar darauf (19. Sept.) zog Heinrich zur Unterstützung K. Friedrichs des Schönen von Habsburg ab, und wurde zu Folge seiner Dienste von diesem zum Reichsverweser in Treviso ernannt.<sup>95)</sup>

Nach des Patriarchen Ottobon Tode handhabte der Görzer Graf die Friauler Landeshauptmannschaft mit Entschiedenheit, unterdrückte die Empörung Arduins von Pramberg, Kastellans auf Glemona, Artemia und Buja, und unterstützte den neuen Patriarchen Scaliger gegen die Paduaner, an deren Spitze das Haus Carrara stand.<sup>96)</sup>

Unmittelbar darauf von K. Friedrich dem Schönen in die Mark Treviso gesandt, um den antihabsburgisch gesinnten Patriarchen im Schach zu halten, verständigt er sich mit Jacob von Carrara, dem Gegner des Kirchenfürsten dahin, letzteren vertreiben zu wollen, wenn er dafür: „ihm als Stellvertreter des österreichischen Herzoges und römischen Königes“ Padua übergäbe. Der hitzige Kampf wird mit dem Frieden zu Treviso (1319) beschlossen. Rembald von Collalto, Graf

in Tervis (Treviso), beeilte sich den 23. Jänner des J. 1319 zu S. Salvatore, dem K. Friedrich und seinen Brüdern seine Dienste eidlich zu geloben.<sup>97)</sup>

Johann Heinrich  
seine Vormünder  
und die Habs-  
burger.

Bald nach dem neuen, sogenannten „ewigen“ Frieden des Jahres 1321 zwischen dem Patriarchen einerseits, — Padua und dem Görzer Grafen anderseits — starb der Letztere den 24. April des Jahres 1323, mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes: Johann Heinrich, dessen Vormundschaft die Ohme Albrecht III. und H. Heinrich von Kärnten-Tirol führten.

Die Reichsverweserschaft von Treviso versah Graf Hugo von Tybein (Duino).<sup>98)</sup>

Der Herzog von Kärnten-Tirol hatte sein Auge auf das Vicariat von Padua geworfen und erhielt dasselbe von seinem Neffen K. Friedrich im J. 1321 gegen die Verpflichtung zugesichert: ihm auch „ausser des Landes“ dienen zu wollen. Allein der mächtige Francesco della Scala, seit 1312 Herr von Verona, der „grosse Hund von Bern“ (Can grande) — war selbst nach der Vogtei von Padua lüstern, und fand in dem Gegenkönige Ludwig von Baiern einen begreiflichen Rückhalt.

Wohl ertheilten beide Könige nach dem Trausnitz-Münchner Frieden den 3. Sept. des J. 1325 dem Kärntner Herzoge das Vicariat bewusster Stadt als Reichslehen, — aber Can grande blieb im Vortheile und Patriarch Scaliger eroberte Treviso (1327).<sup>99)</sup>

Albrecht IV.,  
Mainhard,  
J. Heinrich III.

Mitten in diesem Kampfe theilte Albrecht III. von Görz seinen Länderbesitz unter die beiden Söhne: Albrecht IV., Mainhard und den Neffen Heinrich III.<sup>100)</sup>

Die Habsburger  
als Herzoge  
Kärntens und  
Rivalen des  
Hauses Luxem-  
burg.

Mit dem Ersteren schlossen die Habsburger den 4. Juli des J. 1335 einen endgültigen Vertrag zu gegenseitigem Schutze, und da inzwischen Heinrich von Kärnten-Tirol gestorben, sie die thatsächliche Herrschaft Kärntens angetreten hatten, — ertheilte ihnen K. Ludwig mit Urkunde vom 5. Jänner des J. 1336 zu Wien die Reichsstädte Padua und Treviso als Lehen, was zu München 2 Jahre später (4. Jänner 1338) — erneuert wurde.<sup>101)</sup>

Seit dem Ennszer Frieden vom Jahre 1336, der den Streit der Habsburger und Luxemburger um Kärnten beglich, wetteiferten beide genannten Häuser: die Görzer

Grafen, als Besitzer der wichtigsten Gebirgspässe zwischen Tirol, Kärnten, Italien, — und mächtige Güterherrs, auf ihre Seite zu bringen.

Die Görzer Brüder Albrecht IV. und Mainhard (IV.), welche sammt ihrem Bruder Heinrich III. vom Patriarchen Bertrand im Jahr 1338 mit den Kirchenlehen von Aquileja zu gesammter Hand belehnt wurden, schlossen nach dem Tode ihres Vetters: Johann Heinrich (15. März 1338) zu Bruck einen Theilungsvertrag in Hinsicht ihrer Erbländer. Unmittelbar darauf (1339 11. Dez. Graz) verlieh ihnen der kluge H. Albrecht II. von Habsburg die „Pfalz von Kärnten“ und schloss mit ihnen ein Bündniss gegen die Luxemburger in Tirol. Dies Bündniss wurde von den Görzern, nach neuer (dritter) Ländertheilung (1342) und einem unglücklichen Kriege mit Venedig unter dem Dogen Andrea Dandolo, — im J. 1345 erneuert.<sup>102)</sup>

K. Karl IV. von Böhmen, der bis zum Jahre 1349 die Rechte der Luxemburger auf Tirol gegen Ludwig von Brandenburg, Margarethen Maultasch' zweiten Gemahl — verfocht — that als deutscher König um das Jahr 1347 einen entscheidenden Schritt. Er überliess nämlich den Görzern unter dem Titel eines „Reichslehens“ alle luxemburgischen Besitzansprüche auf das Tiroler Etschland,<sup>103)</sup> und führte sodann im Bunde mit ihnen den Kampf wider den neuen Tiroler Landgrafen (1348-9) bis zur Aussöhnung im Jahre 1349.<sup>103)</sup> Inzwischen hatte im Jahre 1347 K. Ludwig der Baier die Habsburger sich enger verbündet (24. Jänner und 9. Juni zu Wien und München),<sup>104)</sup> worauf Karl IV. im Wege des Brünner Vertrages, vom 26. Mai des Jahres 1348, und der Seefelder Gesamtbelehnung (5. Juni) mit dem österreichischen Herzoge ins beste Einvernehmen zu treten sich beeilte, um so die Verbindung der Habsburger und Wittelsbacher zu paralysiren.<sup>105)</sup>

K. Karl IV. und  
die Görzer.

Mitten in diese diplomatischen Vorgänge fiel der neue Kampf der Görzer mit dem Patriarchate, dessen Haupt Bertrand als Opfer des Meuchelmordes alsbald starb.<sup>106)</sup>

Dem Habsburger Albrecht II. war nun die beste Gelegenheit geboten, einen bedeutenden Einfluss auf das Hochstift auszuüben.<sup>107)</sup> Der Kaiser bevollmächtigte ihn

Der Einfluss der  
Habsburger auf  
das Patriarchat  
Aquileja, und die

belderseltigen  
Kämpfe unter  
Bethelligung der  
Görzer.

zur Ordnung der zerrütteten Herrschaft desselben, und brachte sodann seinen Halbbruder, K. Johanns von Böhmen natürlichen Sohn Nicolaus, auf den Patriarchenstuhl. Ihm war keine friedliche Herrschaft bescheert, denn alsbald gerieth er mit den Görzern und mit Albrecht II. von Habsburg in einen erbitterten Kampf, der sich um die Besitzhoheit Aquileja's in Kärnten, Krain und Görz drehte und in dem Aufstande der mächtigen Friauler Vasallen von Camino und Savorgnano — einen gefährlichen Wiederhall fand. <sup>108)</sup>

Wohl erklärte sich der bedrängte Kirchenfürst in dem Budweiser Vergleiche vom 30. April 1351 bereit, den K. Karl IV. vermittelten Frieden mit H. Albrecht II. treulich halten zu wollen, aber der Fehde ward hiedurch die Spitze nicht abgebrochen, denn das habsburgische Interesse strebte nach völliger Ausscheidung der aquilejensischen Hoheitsrechte aus dem Bereiche Innerösterreichs, während die Görzer die völlige Lösung der ohnehin nur äusserlichen Lehenspflicht gegen das Hochstift durchzusetzen bemüht waren. Auch Markgraf Ludwig, der Herr von Tirol suchte das Bündniss mit Oesterreich, auf welchem Wege er einen Vergleich mit den wichtigen Nachbarn, den Görzern, anstrebte. <sup>109)</sup>

Die Belehnung des Patriarchen Nikolaus von Seiten des Kaisers mit Feltre und Cividale rief die Görzer wider ihn neuerdings in Waffen (1355), aber ihr Kriegszug missglückte. <sup>110)</sup>

Desto unglücklicher war der Kampf des neuen Metropolitens Ludovico Torriani (1358—1365) mit dem Habsburger Rudolf IV. <sup>111)</sup> Wir haben sein Ergebniss bereits an anderem Orte gewürdigt. Er entschied den Verlust der thatsächlichen Hoheitsrechte des Bisthums in den innerösterreichischen Landen und fand bei den Görzern die lebhaftesten Sympathien. <sup>112)</sup>

Dagegen überstieg der Kampf der Habsburger auf dem Boden Friauls (woselbst sie Pordenone altersher besaßen) — um die Begründung der Habsburgerherrschaft daselbst geführt, H. Rudolfs IV. Kräfte. Der Patriarch erholte sich, die anfänglichen Eroberungen Oesterreichs gingen verloren, die Dynasten von Padua und Verona

wehrten sich gegen die Einbürgerung einer transalpinischen Macht, und H. Rudolf IV. musste eine innige Verbindung mit den aufstrebenden Viscontis, den aalglaten und eisern beharrlichen Grafen de la Vertu suchen. Annäherungen hatten schon um das Jahr 1336 stattgefunden.<sup>113)</sup> Von nun an war jedoch das obere Welschland immer mehr der Gegenstand habsburgischer Bestrebungen geworden, die in Leopolds III. Kriegen gipfelten und doppelte Bedeutung durch Tirols Erwerbung von Seiten Oesterreichs gewannen.

Von nachhaltigerem Erfolge zeigen sich jedoch die Verträge Habsburgs mit den Görzern in den Jahren 1361 bis 1394. Im erstgenannten Jahre, den 22. September, schlossen beide Häuser einen Ehe- und Erbvertrag, demzufolge Rudolfs IV. jüngster Bruder Leopold III. sich mit der Tochter Mainhards VI. von Görz: Katharine vermählen und im Falle des Aussterbens der Görzner ihre Lande auferben sollte.<sup>114)</sup>

Verträge zwischen Habsburg und Görz.

Andererseits wurde mit Albrecht III., dem Aeltesten der Görzner, der nach Heinrichs III. Tode die Lienzener Theilung mit Mainhard V. eingeleitet, die Wiener Uebereinkunft vom 6. Juni des Jahres 1364 geschlossen, wonach dieser auf alle Ansprüche, Tirol anbelangend, zu Gunsten Habsburgs Verzicht that, und im Falle kinderlosen Absterbens den österreichischen Herzogen: Görz, Istrien, Metlik, Luenz, das Pusterthal, die Kärntner Pfalzgrafschaft und all sein übriges väterliches und mütterliches Erbe in Aussicht stellte.<sup>115)</sup> Vor diesem Ereigniss war aber der Erbvertrag vom Jahre 1361 gelöst worden,<sup>116)</sup> und H. Rudolf IV. empfand schwer genug das Misstrauen Mainhards V. von Görz wider die habsburgischen Pläne, als dieser die Pässe des Kanalthales sperrte, und im Bunde mit dem Patriarchen und Carrara, dem österreichischen Herzoge somit den bequemsten Weg zu dem Friauler Kriegsschauplatze verschlossen hielt (1363).<sup>117)</sup>

Seine Beziehungen mit Habsburg wurden seit 1364, unter den Herzogen Albrecht und Leopold III. (1365–1386) freundlicher, und letztere bedurften seiner günstigen Gesinnung, Angesichts der durch die Huldigung Triests (1369 31. Aug.)<sup>118)</sup> neubelebten Hoffnung: festen Fuss im

Albrecht III. und Leopold III. von Habsburg, die Görzner und die oberital. Stadtherrschaften.

obern Welschlande zu fassen, und Venedigs Gegenbestrebungen, dies um jeden Preis zu vereiteln.

Den 4. Jänner des J. 1370 schlossen sie mit Mainhard von Görz zu Wien ein Schutz- und Trutzbündniss wider jedermann, während die Republik durch ihren Bevollmächtigten Pantaleon Barbo den Frieden mit den Habsburgern zu erkaufen bemüht war.<sup>119)</sup>

Der kriegslustige Leopold III. sah sich alsbald zwischen Venedig und Franz von Carrara, den Dynasten von Padua, als stark begehrter Kriegshelfer gedrängt.<sup>120)</sup> Des Letzteren Angebot siegt. In dem von Ungarns Könige Ludwig vermittelten Bündnisse zu Padua (1373 6. Febr.) trat Franz von Carrara, „Reichsvicar von Italien“, den österreichischen Herzogen die Städte Feltre, Belluno, die Grafschaft Zumellarum, das Schloss Ivan und andere Territorien ab und versprach ihnen die Pässe offen zu halten. Unmittelbar darauf (9. März 1373) folgte das förmliche Bündniss: Oesterreichs, Ungarns und Padua's gegen die vielgehasste Republik, woran sich die Uebereinkunft mit Markward, dem neuen Patriarchen Aquileja's (1374 18. Jänner), ferner Leopolds III. Sondervertrag mit H. Stefan von Niederbayern wider Venedig und Verona's Gewaltherrn, die Scala's (1374 2. März, Hall), und dessen Tractat mit dem Görzer Mainhard (vom 18. Juli, Luenz)<sup>121)</sup> sich reihten. Auch mit den Visconti's waren seitens der Habsburger Heirathsunterhandlungen und Bündnisse im Zuge, gegen welche P. Gregor XI. mit Androhungen von Kirchenstrafen zu Felde zog.<sup>122)</sup>

Die österreichische Ländertheilung vom J. 1375 wies dem unternehmenden Herzoge Leopold III. die Stellenvergebung in Istrien, an der Etsch, in Feltre und Cividale zu, sicherte ihm somit den ausschliesslichen Einfluss auf den deutsch-welschen Süden, und machte seine kampf lustigen Hände freier von der kühlen Bedächtigkeit des ältern Bruders.

Der Krieg mit Venedig hatte jedoch keinen nachhaltig günstigen Erfolg, wie dies schon der Waffenstillstand, den 7. November des J. 1376 zu Belluno abgeschlossen, ahnen liess. Die Republik wehrte sich tüchtig, und war so klug,



im geeigneten Augenblicke den Frieden mit Oesterreich zu suchen, der den 28. Sept. des Jahres 1378 in Wien zum Abschlusse kam.<sup>123)</sup>

Er brachte die Burg S. Vittore mit Rocheta (Guero) und die Festungsklausen von S. Vittore an die Habsburger zurück und regelte den beiderseitigen Handel.

Dauer war ihm jedoch nicht vergönnt, denn schon den 23. Juni des Jahres der entscheidenden Ländertheilung zwischen den österreichischen Herzogsbrüdern: 1379 — schreibt H. Leopold III. an die Stadt Belluno: er habe seine Streitkräfte mit dem Heere des ungarischen Königes gegen die Republik vereinigt.<sup>124)</sup>

Venedig, allseits bedrängt, war der Vernichtung nahe. Aber seine merkwürdige Zähigkeit und das Maasslose der Forderungen seiner Gegner retteten die Republik. Sie entwaffnet den österreichischen Herzog durch den Vertrag, der ihm Ceneda und das hochwichtige Stadt- und Markgebiet Treviso einräumt (1381 5. April), anderseits wieder das eifersüchtige Padua von ihm entfernt, und ihn von Ungarn wie von Aquileja isolirt. Im Mai hält der österreichische Herzog seinen Einzug in Treviso's Mauern, verlässt es aber bald, um nach dem Aufenthalte in dem bedrohten Triest (bis 12. Juni) den Vorlanden zuzueilen, während die bisherigen Gegner Venedigs (den 26. Nov. 1381) ein neues Bündniss eingehen, anderseits Udine, Verona und die Görzer mit der Republik verbündet wider den neuen Patriarchen Philipp streiten.

Das österreichische Treviso sieht sich nun im Sommer und Herbste des folgenden Jahres den wachsenden Angriffen von Seiten Francesco's di Carrara ausgesetzt, ohne dass ihre Hülfeversuche an Leopold III. entsprechenden Erfolg nach sich ziehen konnten.

1383 im April begannen Friedensverhandlungen mit Franz von Carrara, die bei dem wachsenden Bedrängnisse der habsburgischen Stammbesitzungen durch die Eidgenossen dahin führten, dass Leopold III. im Jahre 1334 das ganze trevisanische Gebiet, Ceneda, Treviso und Conegliano für 60,000 (oder 100,000) Goldgulden Kriegskosten abtrat, dagegen für Tirols Südgrenze: Primör und das Valsugan bleibend erwarb;<sup>125)</sup> eine Handlungsweise, die

die Trevisaner aufs Höchste erbitterte. 1382 wurde Triest der habsburgischen Herrschaft förmlich einverleibt, nachdem es sich neuerdings unter Aquileja's Schutzherrschaft gestellt hatte und darin von Venedig (1381) anerkannt worden.<sup>126)</sup> Leopolds III. Tod in der Sempacher Schlacht (1386) löste die Beziehungen Habsburgs zu Oberitalien keineswegs.

Die Visconti's  
Carrara u. Scala.

Der heuchlerische schlau gewaltthätige Gian Galeazzo di Visconti, der Conte della virtù, wie ihn die Ironie der Zeitgenossen nannte, seit 1386 bereits mit dem Pabste Urban VI. wegen des welschen Königstitels in allerdings vergeblichen Unterhandlungen, ging daran — im Einverständnisse mit Venedig die Herrschaft der Scaglieri und Carrara in Verona und Padua zu vernichten und den habsburgischen Einfluss ganz auszuschneiden.

Mit Welsch-Bern gelang es ihm im Jahre 1387, als treulosem Bundesgenossen Francesco's von Carrara, nach Wunsch. Er nahm von Verona und Vicenza Besitz und schloss alsdann gegen den betrogenen Paduaner Dynasten ein Bündniss mit Venedig und Udine.

Ersteres sollte Treviso, Cividale und Feltre erhalten; die österreichischen Herzoge jedoch hatten nicht Lust, ihre festgehaltenen Ansprüche auf diese Gebiete der viscontischen Politik zu opfern.

Die Folge davon war, dass Galeazzo nach Francesco Carrara's I. Vertreibung von den Venezianern rücksichtlich der Erfüllung seines Versprechens gedrängt, den 2. Nov. des J. 1388 von Abiate aus an die Signoria schrieb: er habe wohl mit den österreichischen Herzogen zu Botzen den 24. October d. J. Frieden gemacht, sie aber nicht dahin bringen können, ihren Rechten auf Treviso, Feltre und Cividale zu entsagen.<sup>127)</sup>

Nichtsdestoweniger verkaufte er Treviso und Feltre im J. 1389 (16. Febr.) an die Republik, indem er Cividale für sich behält. Der Friede von Genua vom 28. Jänner 1392, zu Folge des mit dem jüngeren Francesco von Carrara geführten Krieges, — sicherte dem Visconti: Belluno, Feltre, Cividale, und Francesco Novello, den sein Bundesgenosse Stefan von Niederbayern im Stiche gelassen, war ausser Stande die von ihm angestrebte Vermählung

seiner Tochter mit einem der österreichischen Herzoge ins Werk zu setzen. <sup>128)</sup>

Wenden wir uns von den welschen Angelegenheiten den Beziehungen zwischen den Habsburgern und Görzern zu.

In den Jahren 1364-5 waren lebhaftere Verhandlungen in Hinsicht des Görzer Isterreiches: Istriens und der windischen Mark vor sich gegangen, deren Ergebniss die Vereinigung eines Theiles von Istrien: der Mark Metlik und der windischen Mark mit Krain war (1366).

Habsburger und  
Görzer Ueber-  
einkünfte s. 1365.

Die Habsburger traten seither somit in den erworbenen Gebieten als Landesherrn auf, bestätigten die Freiheiten derselben, namentlich die Handvesten der Görzer für Istrien und die Marken vom Jahre 1365 <sup>129)</sup> — und regelten deren Verhältniss zur Laibacher Landschranne (1374). <sup>130)</sup>

Niemand war über diese Vorgänge ungehaltener, als die niederbairischen Herzoge Stefan, Friedrich dann Johann und Otto von Baiern-Brandenburg, nachdem in Brandenburg ihre Stellung Karl dem Luxemburger gegenüber unhaltbar geworden, zeigen sich, als Verwandte der Görz-Tiroler Grafen, bereits durch die habsburgische Erwerbung Tirols (1363) erbittert und geängstigt. Im Jahre 1376 noch verhandelten sie lebhaft mit den österreichischen Herzogen in Ansehung ihres Erbrechtes auf die Görzer Markgebiete, bearbeiten den Grafen Mainhard zu Gunsten derselben, wiesen insbesondere auf die gekränkten Ansprüche Otto's hin, und forderten im Interesse Venedigs, die Sperrung der Alpenpässe den Habsburgern gegenüber. <sup>131)</sup>

Die Eifersucht  
d. Wittelsbacher.

Allein den Wittelsbachern konnte es nimmer gelingen, die Verbindung des Habsburger und Görzerhauses zu sprengen; sie wurde unter Heinrich IV. und Johann Mainhard noch inniger, da um das Jahr 1382 eine Heirath zwischen Heinrich IV. und Leopolds III. Tochter verhandelt wurde, <sup>132)</sup> und bald darauf eine gleichartige Vereinbarung zu Stande kam. <sup>133)</sup>

1394 liehen die Habsburger den Görzern die Summe von 74,144 Goldgulden, womit diese die wittelsbachischen Erbschaftsansprüche auf Görz auskauf-

Der Vertrag von  
1394.

ten oder ablösen; ein entscheidender und namentlich für Habsburg vorteilhafter Schritt, da gleichzeitig ein gegenseitiger Erbvertrag abgeschlossen wurde. Diesem zufolge sollten die Habsburger beim Aussterben des Görzer Mannstammes: Görz, die Kärntner Pfalz und Lienz, die Görzer im umgekehrten Falle: Krain, Istrien und Metlik (Mödling) auferben.<sup>134)</sup>

#### Aquileja's Fall.

Hiemit wurde zugleich der Erbvertrag von 1364 erneuert. — Mit dem 15. Jahrhunderte neigte sich Aquileja's weltliche Herrschaft im Friaulischen dem Ende zu. Es war ein des Patriarchates letzte Kräfte aufzehrender Kampf mit dem übermächtigen Venedig, — ein Kampf, wobei die Friauler Vasallen, namentlich die Savorgnano's, schuldig des Mordes an dem Patriarchen Johann (K. Karls IV. natürlichem Sohne, † 1394), und die Görzer Grafen zu der Schwächung des Hochstiftes wacker mithalfen. Tristan von Savorgnano hielt in dem entscheidenden Kriege, den Patriarch Ludwig von Teck, Sigmunds eifrigster Bundesgenosse, mit seinem Rivalen Portoguarero und mit der Republik führte, zu der Partei des Letzteren; desgleichen Udine und der Görzer Graf Heinrich IV. Früher schon ward Cividale di Belluno, Prate, Serravalle, Sacile an Venedig abgetreten, das nun in gewohnter Weise seine Verbündeten verschlang.<sup>135)</sup> 1420 den 6. Juni war das letzte Bollwerk der politischen Eigenständigkeit: Udine gefallen. In dem Frieden mit dem Patriarchen — behielt die Signoria die Herrschaft im Lande, die sie durch Statthalter handhabte, beließ dem Patriarchen nebst einem Jahresgehalte von 3000 Dukaten die Gerichtsbarkeit in Ackelei, S. Daniel und Veit, mit Vorbehalt der Berufung an das Obergericht in Udine; — und den 13. November des Jahres 1420 (1424) nahm Graf Heinrich IV. seine welschen Lehen von dem Dogen Franz Foscari auf dem Markusplatze zu Lehen.<sup>136)</sup>

Die Herrschaft der Habsburger im Friaulischen beschränkte sich auf die Mark Pordenone (Portenau).

#### Die Schlussverträge der Görzer.

Die Geschichte der Görzer Grafen von dieser Zeit an bis an ihr Aussterben mit Graf Leonhard im Jahre 1500 dreht sich um Familienzwistigkeiten,<sup>137)</sup> denen das Tob-

lacher Testament vom Jahre 1453 ein Ende machte (wonach sich die Grafen Johann, Ludwig, Leonhard in das Erbe des cynischen Vaters Heinrichs IV. theilten),<sup>138)</sup> ferner um Erbverträge mit dem Hause Cilly (s. 1400),<sup>139)</sup> denen zu Folge nach dem Ausgange des letzteren im Jahr 1456 die Görzer mit den Habsburgern um die reiche Hinterlassenschaft stritten.<sup>140)</sup> Dieses Zerwürfniß wurde beigelegt und das freundliche Verhältniß bis zur Beerbung der Görzer durch Maximilia I. im J. 1500 erhalten.<sup>141)</sup>

Was die Beziehungen der Habsburger mit Oberitalien im 15. Jahrhunderte anbelangt, so bot die Herrschaft der Venetianer im Friaulischen und in dem Haupttheile Istriens den Anlass zu häufigen Grenzstreitigkeiten und Zerwürfnissen.

Die Habsburger  
und Oberitalien  
im 15., 16. Jahr-  
hunderte.

Namentlich war Triest der Signoria ein Dorn im Auge. Als im Jahre 1463 die Triestiner zum Schaden des venetianischen Handels in Capo d'Istria das Strassenzwangsrecht übten und darin von K. Friedrich für berechtigt erklärt wurden, belagerten 10,000 Venetianer die Stadt; die jedoch von kärntnischen Truppen entsetzt ward. Im Frieden vom Dezember dieses J. blieb Triest unabhängig von Venedig unter Oesterreichs Erbhoheit, entsagte dem Salzhandel über's Meer, während die Venetianer Castelnovo, Mocco und die Bastei von S. Servolo behielten.

Aber die beiderseitigen Gehässigkeiten dauerten fort. Im Jahre 1473 ward auf Görzer Gebiete „Gradiska“, d. i. die „Festung“, gegen die Türken von den Bürgern der S. Markusrepublik angelegt und hiemit eine neue Stütze Oesterreich gegenüber gewonnen.<sup>142)</sup> Bald darauf 1485 brachen Grenzstreitigkeiten aus, die endlich unter Maximilian zu dem langwierigen Kampfe mit wechselndstem Geschieke führte. Den kargen Gewinn, welchen Oesterreich aus diesem Kampfe zog, haben wir in Tirols Geschichte gewürdigt. Der Krieg zwischen Venedig und Tirol im Jahre 1487 brachte den Habsburgern noch weniger Vorthail — da Roveredo's Eroberung keinen dauernden Erfolg hatte.

Rückblick.

So war denn im Laufe zweier Jahrhunderte Habsburgs Landeshoheit bis an das Adriameer und den Gebirgswall Friaul's vorgedrungen. Weniger war es die Wucht des Schwertes, als vielmehr die nachhaltige Kraft der Familienverbindungen und Erbverträge, was dieses Ergebniss bewirkte. Die planmässige Anlage dieser Bestrebungen, das kluge Vorbereiten solchen Ländergewinnes bleibt Rudolfs IV. Verdienst; der zähen Berechnung K. Friedrichs III. hat das Habsburgerhaus den günstigen Abschluss jener politischen Entwürfe zu danken.

---

## A N H A N G.

### Erläuterungen und Belegstellen zum dritten Abschnitte.

#### 1) Allgemeinere Literatur:

Schrötter's fünf Abhandlungen aus dem österreich. Staatsrechte  
Lambacher's österr. Interregnum 1773. Steyerer comm. ad  
hist. Alb. II.

Die Monographien von F. X. Kurz, den Zeitraum v. 1250-1490  
nach den einzelnen Regenten behandelnd.

Lichnowski: Gesch. des Hauses Habsburg (insbes. die von E.  
Birk bearb. Regesten) 8 Bde. 8. B. bis 1493.

Mailáth's österr. Gesch. 1834-54. 5 Bände.

Koch's chron. Gesch. Oesterr. 1846.

Ott. Lorenz' österr. Regentenhalle. I. und neue Bearb. des Pölitz.

Chmeln's Arbeiten: 1) Materialien und Regesten zu K. Friedrichs  
Gesch., 2) Gesch. K. Friedrichs u. seines Sohnes Max. (unvoll.),  
3) Habsb. Excursus im Archiv für Kunde österr. Gesch., 4) Mon.  
Habsb.

Kopp's Gesch. der eidgen. Bünde. 1845-63. 5 Bde.

Böhmer's Kaiserregesten und insbesondere s. Regesten z. Gesch.

Albrechts I. als Kaisers u. H. v. Oesterr. u. s. Söhne 1849-57.

Die Spezialhistorien von Pritz (Oberöst.), Muchar (Steiermark),  
Herrmann (Kärnten), Wassermann (Görz), Hormayr,  
Kink; Brandis, Jäger (Tirol) u. A. m.

#### 2) Urk. v. 1278 bei Schrötter Abh. a. d. österr. St. R. I. Nr. IX.

Beil. Die Willensbriefe ebd. X, XIII und übersichtlich zusammen-  
gestellt in der V. Abh. 104-5 N. a. (1280: Sachsen, Branden-  
burg, 1282: Baiern, Mainz, Trier, Köln.)

Die Augsb. Belehnungsurk. v. 1282 I. Abh. Nr. IX.

Die Rheinfelder Belehnungsurk. V. Abh. I. Beil. S. 345-348.

(Die ständischen Vidimus S. 116 N. a.)

Die litterae obedientiales Rudolfs an die österr. Stände v. Jahre  
1288 (I. Abh. Nr. XVIII) stellten beide Söhne als „Herrn des  
Landes“ hin, wodurch das Erbrecht Rudolfs (II.) deutlich gewahrt  
erscheint.

Die österr. Stände selbst hatten nach dem Grundsatz: „nemo  
potest dominis digne servire duobus“ um die Einsetzung einer  
Regentenpersönlichkeit angesucht, und somit zur Rheinfelder Ab-  
änderung der Augsburger Gesamtbelehnung die entscheidende  
Veranlassung gegeben.

Krones, Geschichtsleben.

3) Vgl. das Citat aus dem Alb. Argent. bei Kopp G. der eidgen. Bünde I, 530 N. 5 über die Glücksfälle dieser Familie.

4) Vgl. die abweichende Charact. dieser bedeutenden Persönlichkeit bei Kopp I. 136, Muchar G. des H. Stm. VI. B. S. 11, Tangl (Abh. über die Grafen von Heimburg Arch. XXV. S. 213).

Der Reimchronist Ottokar, dem Abte von Admont durchaus abhold, gibt als Zeitgenosse — das rühmlichste Zeugniß von Heinrichs staatsmännischer Tüchtigkeit, wenn er sagt:

„Der Liechtensteiner und der Abt  
Von den ir gehört habt,  
Daz daz lant heten in ir pfleg —  
Sy schueffen alleweg  
Gericht vnd fried mit getürsten,  
Daz man sein danket dem fürsten.  
Do er lantschreiber wart (der Abt nämlich)  
Wacz in des Urlawgs werren  
Entzogen was des landes herrn,  
Dez pracht er vil herwider  
In dem land auff vnd nider.  
Wan ja dez der kunig pat —  
Er acht nit vmb ein rosenplatt  
Wer jn darumb recht.  
Der Abt von Admund auch tet  
Weislich was er solt, —  
Etleich macht er im holt,  
Etleich wurden jm auch gram,  
Mit wiczen er obercham  
Waz im was wieder.“ . . .

5) Als Albrecht 1291 nach Graz kam, forderten die steir. Stände:

- 1) dass die Münze innerhalb 5 Jahren nicht umgeprägt werde;
- 2) dass bei Abgang männlicher Erben die Lehen auf die weiblichen Nachkommen übergehen sollen.

Dahinter stack der Anspruch des Grafen Ulrich von Heunburg (Schwiegersohn der † Babenbergerin Gertrude) auf einen Theil Steiermarks, wenn nicht auf das Ganze. (Vgl. Tangl's Abh. im XXV. B. des Arch. S. 213 f.)

6) Horm. Wiener Denkw. I. 2, Urk. 53-54; Kurz Gesch. Oesterr. unter Ot. u. Albr. II, 204.

Richter, Bürgermeister, Consuln, Geschworne und die Gesamtheit der Bürger gelobt dem H. Albr. u. s. Erben stete Treue, und entsagt allen von K. Rudolf erhaltenen Freitsbriefen.

7) s. den Abschnitt über Salzburg im vorlauf. Theile. Ueber den Streit mit Salzburg vgl. Kurz G. Oest. unter Ottokar u. Albr. I; Lichnowski: Gesch. des Hauses Habsburg, Böhmer's Regg. K. u. H. Albrechts.

8) Lichnowski's Regg. Urk. vom 11. Jani und 24. August 1293, 7. Febr. 1295, 25. Juni 1296.



- 9) Die Urkunde der Nürnberger Gesamtheilnehmung in Schrötter's I. Abh. B. V., vgl. V. Abh. S. 129.
- 10) Vgl. Schrötter's V. Abh. S. 124 f. über den Brüderstreit.  
(Die Speierer Gesamtheilnehmungsurkunde s. I. Abh. B. VI. und die Verlobungsurkunde, den H. Leopold u. Katharina v. Savoyen anbelangend, — Beide wahren ausdrücklich die Untheilbarkeit der habsburg. Länder, von denen 1328, den 21. Sept. jedoch, in dem Brucker Verträge, — die Vorlande: zur selbstständigen Verwaltung durch Otto — ausgeschieden wurden.)
- 11) Lichn. Regg. 1329 10. März Krems; 1320 21. Jänner (Rauch scr. rer. austr. III. 15 f.).
- 12) Kurz Oesterr. unter H. Albr. II. Lichnowski's Regesten (1336 9. October Enns: von Seiten Böhmens; 1341 16. Dez. Wien: von Seiten der Habsburger).
- 13) Die Reichsheilnehmung der Habsburger zur gesammten Hand findet sich in der Urk. v. 5. Mai 1331 (Schrötter II. Abh. Beil. VIII).
- 14) Der Angsb. Schiedsspruch vom Nov. 1330 bei Schrötter V. Abh. Beil. XI und Stögmänn (vgl. im vorhergeh. Abschn. N. 48); das Linzer Diplom v. 2. Mai 1335 bei Schrötter II. Abh. Beil. XIII.
- 15) Vgl. die erwähnte Abh. Stögmänn's, und Chmels Aufs. (s. o. N. 48) — über diese Verhältnisse.
- 16) S. die Urk. b. Schrötter V. Abh. Beil. IX.
- 17) Die Urk. dieser h. Hausordnung (1355 25. Nov.) s. b. Steyerer hist. Alb. additam. ad c. I. col. 185; Schrötter's V. Abh. S. 129, vgl. 131 N. c.
- 18) Leider besitzen wir über diese bedeutende Regentenpersönlichkeit, ausser der verdienstlichen aber wenig erschöpfenden Monographie von Kurz, keine ausführliche, quellenmässige und künstlerisch durchgebildete Arbeit.  
Schätzenswerthe Andeutungen über die reichsfürstliche Stellung H. Rudolfs IV. liefert Ficker in seinem Werke über den „deutschen Reichsfürstenstand“ (1861) — 135, 155, 159, 252.
- 19) Vgl. diesfalls Wattenbach's u. Huber's Abhandl. über die österr. Privil.; jene im VIII. B. des Arch., diese im XXXIV. B. der Sitzungsber. der Wiener Akad. h. S.
- 19b) Unter andern führte er auch die ungewöhnlichen Titulaturen: Graf zu Feilstein, Ragz (Retz), Nüwenburg (Neuburg), auf dem Inn und Markgraf zu Drosendorf (s. Horm. Tschb. 1813, S. 66).
- 20) Kurz: Oesterreich unter Herzog Rudolf IV. Urkundenbeilagen; Lichnowski's Regesten.  
Die Urkunde der Auffensteiner vom 15. Mai 1361, der Huldigungsrevers der Schaumburger vom 16. Juni 1361, der des Grafen v. Montfort v. J. 1363.
- 21) Ueber die Bedeutung und den Erfolg des Krieges mit Aquileja s. den letzten Abschnitt, desgl. die Separatdarstell. der Käräthner, Krainer und Tiroler Verhältnisse.

**22)** Diese Stiftsgüter waren: Wildeneck, Rechberg, Persenbeug, die Mauth an der Ybbs u. Emersdorf, Schl. Schranwall, 2 Höfe in Utelndorf, Paumgarten u. a. mit Ausnahme des Schlosses S. Veit.

**23)** Hart und ungerecht muss das Urtheil Bartholds (Geschichte der deutschen Stände u. d. deutschen Bürgerth. IV. 5. B. 153-4) über H. Rudolfs diesfällige Massregeln — jedem unbefangenen Kenner der Geschichte dieses Regenten vorkommen, mag nun hiebei die landesfürstliche Selbstsucht eine noch so bedeutende Rolle gespielt haben. „Voll des löblichen Grundsatzes, schädliche Gewohnheiten zu verbannen, wandte er denselben nur auf andere, nicht auf sich an, ähnlich den Despoten des Morgenlandes.“ Vergleicht man mit diesen Worten Bartholds das Urtheil des dem Mittelalter durchaus abholden, nüchternen und misstrauischen Biographen: Kurz, — so wird man Letzteres der Wahrheit ungleich näher finden.

**24)** Die Hausordnung vom 18. Nov. 1364 bei Schrötter V. Abh. 138-148.

Ihre Hauptpunkte behandeln Folgendes:

1. Untheilbarkeit der Länder und des Hausschatzes.
2. Obergewalt des Aeltesten.
3. Der Aelteste soll die „oberste Kost“ (d. i. das höchste Tafelgeld) und den grössten Hof haben.
4. Vermeidung jeder Absonderung in Lehens-Huldigungseiden und Kanzleisachen.
5. Verbannung jedes Störefrieds, der die Eintracht der Brüder gefährden wolle.
6. Belehnung zu gesampter Hand.
7. Nichtbefugniss des Aeltesten zu willkür. Veräusserungen.
8. Gleichheit der Titel.
9. Der Aelteste hat allein „Landsteuer“ und „Hülfe“ den geistlichen und weltlichen Unterthanen aufzulegen und von ihnen einzunehmen.
10. Im Falle der Unfähigkeit des Aeltesten hat der nächst Jüngere die Verwaltung zu übernehmen; mit Vorbehalt der Rechte des Ersteren.
11. Der Aelteste hat das ausschliessliche Recht der Stellen- und Aemterbesetzung.
12. Zur Aenderung dieses Uebereinkommens ist gemeinsame Beschlussnahme erforderlich.

Den Schluss bildet die Wahrung der landständischen Rechte und Freiheiten.

**25)** Die Uebersicht dieser Ländertheilungen in Schrötters V. Abh. S. 148-154 u. Kurz: Oesterr. u. Albrecht III.

In der definitiven Theilung vom J. 1379 wurde die Begrenzung Steiermarks u. Oesterreichs festgestellt, wie wir selbe noch heut-zutage finden.

26) Die Wiener Gesamtbelehnung von 1366 bei Schrötter II. Abh. Beil. IX.

27) 24. Oct. Prag. Lichn. Regg.

Den habsb. Theilungsvertrag von 1379 bestätigte K. Wenzel von Böhmen mit Urkunde vom 17. Jänner 1380. In der k. Erneuerung der habsb. Freiheiten (Schrötter I. Abh. Beil. XXIX) wurde nur Albrecht III. als Herr aller österr. Länder bezeichnet.

28) Urkunde vom 31. August bei Kurz Oesterr. unter Albrecht III. S. 217 u. die Uebereinkunft vom 10. October d. J. bei Schrötter. V. Abh. (297.)

29) 1395 22. Wintermonat. (Schrötters V. Abh.)

Hauptpunkte:

1. Die Herzoge sollen mit Landen und Leuten „freundlich und lieblich bei einander bleiben“ und daher auch alle Amtleute den sämtlichen Herzogen mit gleicher Pflicht verbunden sein.
2. Alle Lande sollen beiden Herzogen (Wilh. u. Albr. IV.) zugleich geschworen sein.
3. Die Reichslehen sollen beide Herzoge zu gesammter Hand empfangen.
4. Die Belehnungen im Lande Ober- und Nieder-Oesterreich sollen von beiden Herzogen, auf Berufung Albrechts, gemeinsam, sodann von diesem allein ertheilt werden; die in den andern österr. Landen aber von Herzog Wilhelm allein. Doch solle hiebei die Lehenspflicht auf beide Herzoge lauten.
5. Die fälligen Lehen sollen beiden Fürsten gleiche Nutzungen liefern.
6. Die Renten, Gülden und Nutzungen aller österr. Erbländer sollen in zwei gleiche Theile für beide Herzoge getheilt werden.
7. Beide Fürsten sollen eine Rathsversammlung haben, die ihnen Beiden geschworen und von ihnen Beiden gleich zu besolden sei, die besondern Diener ausgenommen.
8. Geldschulden, die besondern abgerechnet, sollen von beiden Theilen gleich berichtigt werden.
9. Krieg und jede wichtige Angelegenheit erscheint als gemeinsame Sache (vgl. Schrötter V, 164 N. c).
10. Kleinode, Gold, Silber und fahrende Habe solle genau aufgenommen (inventirt), und jedem Herzoge ein Inventurverzeichnis eingehändigt werden.
11. Stirbt Wilhelm vor Albrecht, so sollen seine Brüder die Hälfte seiner Habschaften, — im umgekehrten Falle Albr. Söhne erhalten.
12. Alle übrigen Ansprüche und Forderungen sollen binnen Jahresfrist von 11 Landleuten (Ständen) in der Güte oder nach den Rechten geschlichtet werden.

Schrötter (S. 163) bezeichnet diese Satzung als „private Hausordnung“.

- 30) s. Kurz Oesterr. unter H. Albrecht V. und Schrötters V. Abh. S. 164–9. 1406 14. Herbstmonat. Vormundschaftsvertrag. 1406 16. Sept. Wien. H. Leopold verspricht nach geendigter Vormundschaft (1411) über H. Albrecht (V.) seinem Bruder Ernst: Tirol, Kärnten, Krain, Triest, Portenau, Karst – mit dem Sitze zu Laibach abzutreten. Unterdessen solle er aber den Sitz zu Grätz haben, und den Sitz zu Laibach mit Kärnten, Krain, Portenau, Triest und Karst dem H. Friedrich (IV.) abtreten.
- 31) s. Kurz Oe. u. Albr. V. u. Aschbachs G. K. Sigm. II. 341–51.
- 32) Schrötters V. Abh. 7. Abschn. S. 297, 316; im Ganzen 349 bis 363 abgedruckt.
- 33) Schrötters V. Abh. S. 167 ff. Friedrich soll nach Leopolds IV. Tode (3. August 1411) Tirol erhalten haben. Der Zeitpunkt ist nicht genau bekannt, doch steht er im Allgemeinen fest, als vor das Jahr 1414 fallend.
- 34) Ueber diesen Schiedspruch vgl. das Urtheil Chmel's in seiner Gesch. K. Friedr. I. 221 f. Unstreitig tritt dieser Forscher dem H. Albrecht V. zu nahe, wenn er den ganzen Vertrag auf dessen Selbstsucht zurückführt. Wie sehr auch dieser Herrscher sein Semium hochanschlagen und verwerthen mochte, die seinen Neffen auferlegten Beschränkungen in Hinsicht der Verwaffung Innerösterreichs, das Familienarchiv, die Kriegsvorräthe u. s. w. müssen heilsam genannt werden, denn in H. Albrecht VI. stack ganz und gar die Natur seines Grossvaters Leopold III.
- 35) Chmel a. a. O. Auffällig ist jedenfalls der Ausdruck in dem fraglichen Vermächtnisse: „unsere lieben und edlen Huhmeister.“ Die Stände sind Vormünder und wählen selbe. (1)
- 36) Revers vom 1. Dez. Landschaft und Regent erscheinen gleichberechtigt.
- 37) Schrötter V. 172. Diesem Vergleiche gingen die Schiedsprüche der beiderseitigen Obmänner voran, wonach die Einkünfte getheilt werden sollten.
- 38) Der spezielle Nachweis gehört der Gesch. der Verwaltungszweige vom Standpunkte der Landeshoheit an.
- 39) Urk. b. Lichn. Regg.
- 40) Kurz Gesch. K. Friedr. IV. 2 Th., Chmel's N. 1 cit. Arbeiten (worüber die Regesten, Materialien und seine leider unvollendete Gesch. K. Friedr. 2 Bde. hervorzuheben), Lichn. Geschichte des Hauses Habsburg: Text u. Regg.
- 41) Sigmunds Verzicht: 1453 zu Gunsten Albrechts VI. 1464 zu Gunsten Friedrichs.
- 42) 1440 23. August wurde bestimmt: dass Friedrich die Länder regieren und Albrecht  $\frac{2}{3}$  der Einkünfte besitzen solle (Schrö. V. 174–7). 1443 (30. März, 29. Aug.) kam ein Vertrag zu Stande, wonach Friedrich durch 2 Jahre Alleinregent sein sollte, mit der

Hälfte der Rēthen. Albrecht hat bestimmte Städte inne. Beide Brüder sollen für den Unterhalt ihrer Schwestern sorgen. 1446 6. April: wurde von allen drei Habsburgern ein Vertrag auf Untheilbarkeit der Länder geschlossen. 1453 5. Jänner Wiener-Neustadt: Uebereinkunft, derzufolge der Kaiser: Steierm., Kärnt., Krain, Wind. Mark, Karst, Isterreich, Triest u. Portenau; Albrecht dagegen: Alle Vorlande und 10,800 rh. G. innehaben und beziehen sollte. 1458 22. Aug. wurde O.-Oesterreich, 1462 2. Dez. ganz Oesterreich auf 8 Jahre dem H. Albrecht „als einem regierenden Herrn und Fürsten“ abgetreten.

43) Fronauer war der nominelle-Inhaber der von K. Friedrich unter der Hand angekauften Burgherrschaft Ort, im Marchfelde, und weigerte sich, selbe dem Eigenthümer zurückzustellen.

43 b) Vgl. darüber Herrmanns: Gesch. Kärntens I, 1 S. 178. Mit Baumkirchner im Bunde waren: Johann von Stubenberg, sein Eidam Christof und Andreas Naringer, Ulrich Pessniczer, Ulrich Hauser, A. Greissenecker, Erbkämmerer v. Kärnten u. Andr. Liechtenstein. Die Verbündeten besetzten Fürstenfeld, Feistritz, Feldbach und Wildon in Steier. Des Kaisers Anstalten schüch-terten bald jedoch den Stubenberger u. Liechtensteiner ein, während Baumkircher mit böhmischen Söldnern das Mürzthal besetzt hielt und unbesiegt blieb.

44) Kaiserbuch des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg, h. v. K. Höfler I, 96-100, Gregors v. Haimburg Brief v. 2. Aug. 1463 in Angelegenheiten des böhmischen Königes: Item der babst zu enthalten, (d. i. von dem Bannfluche) durch was vrsach mocht das baz gescheen, denn durch den keyser, der sein (d. i. des Pabstes) gewaltig ist als vier wyndt eins hasen.

45) 1452 den 19. März gestattet P. Nikolaus V. dem K. Friedrich das Recht der primariorum precum (Chmel's Regg. K. Friedrichs Nr. 2777 Anh. S. CXVII-VIII). 4. Febr. Rom. Chmel's Regg. Der Pabst gewährt dem K. die Besetzung der Bisthümer: Trient, Brixen, Gurk, Triest, Chur und Säben.

Vgl. die Bullen P. Sixtus' vom Jahre 1473 in den Mon. Habsb. (I. 316-18, 354-8), h. von Chmel; anbelangend dasselbe Recht und die Befugniss 300 Pfründen zu verleihen.

46) Diese Rolle eines Obmanns übernahm der schlaue Böhmenkönig, und führte sie so auffällig durch, dass sich K. Friedrich bewogen fand, 1462 dagegen Einsprache zu erheben.

46 b) Die Verh. der Stände u. der Regierung bei Zeibig (s. N. 47) und deren Resultate in den Landhandvesten der einz. Provinzen.

47) Zeibig: „Der Innsbrucker Ausschtusslandtag der gesammten österr. Erblande.“ Arch. f. Kunde österr. G. XIII. 203 ff.

47 b) Ueb. d. Maxim. Regim. vgl. d. Aufs. in d. östr. Ztschr. 1836 S. 414 u. 1837 S. 231, 235. Ausserd. d. Tir. Alm. v. 1803 S. 206.

47c) Ueber die ält. innere Verw. Oesterreichs: Oesterr. Zeitschr. 1837 Nr. 8–10.

48) 1335 27. April Linz. Der Kämmerer Otto von Liechtenstein u. der Landmarschall Konrad von Auffenstein erkennen die Habsburger, gegen einen Schadloshaltungsrevers Letzterer vom gl. Dat., als Landesherrn Kärntens an. Die förmliche Huldigungsurkunde der Auffensteiner dat. v. 10. Mai, Bleiburg (Lichn. Regg.). Den 13. Aug. dess. J. schenkten die österr. Herzoge dem Konrad von Auffenstein und seinen Söhnen Konrad und Friedrich jährliche 80 Mark Friesacher Pfennige als immerwährenden Gehalt zu dem kärntnischen Landesmarschallamte (Carinthia 1861 S. 46). Die Landeshauptmannsstelle wurde jedoch dem H. Ulrich v. Pfannberg verliehen.

Kurz Oe. u. Albr. II. u. Rud. IV. Lichn. Regg.

Vgl. im Allg. über Kärntens Besitznahme durch die Habsburger die Einl. z. kärntn. Landrechte (v. J. 1338) v. Ankershofen im Archiv für Gesch. Kärntens (III. 1856 S. 43–53) und Herrmanns Gesch. Kärnt. I. 1; Kurz Gesch. Oesterr. unter H. Albrecht II.

48b) Die Görzer wurden hiedurch in blutige Fehden mit den Luxemburgern, von Tirol aus, verwickelt; vgl. Ankershofen a. a. O.

49a) Vgl. Herrmanns Abh. über die Moosburger Pfalz im IV. B. der kärntn. Ztschr. (1823) S. 76–83 (Periode der Görzer).

49b) Herrm. Gesch. Kärnt. I, 1, 11 f.

50) Vertrag der Habsburger mit dem Patriarchen v. 20. Juni 1335, wdnach gegen Rückstellung mancher Kirchengüter in Krain: den österr. Herzogen die Klausen des Kanalthales ober Tolmein geöffnet, in Friaul Proviant und Quartier verschafft werden sollte.

Herrm. a. a. O. 11–12.

51) 1361 15. Mai Wien: Die Auffensteiner Friedrich und Konrad tragen sowohl ihre Eigengüter als auch bambergische und aequiensische Lehen dem Herzoge zur Wiederbelehnung (Rückhelehn.) auf. (Lichn. Regg.)

52) Radkersburger Bündniß v. 26. April 1362 mit Bamberg. Das Bündniß mit Salzbg. war nur eine Erneuerung des v. 10. Mai 1335 (1363 12. April).

53) s. Herrmann G. v. Kärnten I, 2, 294: „Der Salzhandel, sowie der mit venetianischen Waaren über Friesach, Gmünd, war hauptsächlich das Heft, welches Oesterreich in Händen hatte, um dem Erzstifte (Salzburg) nöthigenfalls zu imponiren.“ Gleiches hat von Bamberg zu gelten, dessen Haupthandel zwischen Oberitalien und Villach nur bei freundl. Gesinnung der Pässeinhaber möglich war.

54) Die Cillyer schrieben sich seit 1436: „von gottes gnaden grafen zu Cilly, Ortenburg vnd in dem Saeger.“

Schon H. Rud. IV. hatte 1360 (14. März) die mächtigen Görzer und Ortenburger als seine „lieben Oheime“ betitelt (Herrmann I. 2, 270). Vgl. Aschbach G. K. Sigmunds IV. 328 f. (325 f.)

- 55) s. Herrmann I. 2, S. 236. Urkunde vom 8. 10. Juni. Die zu Grunde gelegte Uebereinkunft vom J. 1458 trägt das Datum vom 30. Oct. Der Vertrag enthält eine Reihe von Zugeständnissen an Salzburg: in Bezug auf Salz- und Eisenhandel, Freihandel der Städte, Landesgericht, Friesacher Niederlagsfreiheit u. A. Das wichtigste Zugeständniss betrifft die beziehungsweise Schrankenfreiheit des Metropolitens. Dafür gewannen die Habsburger an Gütermacht und kräftigten ihre landesherrliche Gewalt den Salzburger Erzbischöfen als „Ständen“ Kärntens gegenüber.
- 56) Von besonderer Wichtigk. für diese Periode erscheint Kinks: Vorles. über Gesch. Tirols seit 1335; Ficker's Aufs. über Tirols Erwerbung durch Oesterreich in der Innsbrucker Schützenzeitung, Brandis: Tirol unter H. Friedrich. Chmel: Gesch. K. Friedr. u. s. S. Max. A. Jäger's Urkundenregg. zur Gesch. Tirols in den J. 1458-64 Archiv für Kunde österr. Gesch., seine Abh. im IX. B. der Denkschr. der Wiener Akad. der Wissenschaft „über die Vehde der Gebrüder Bernh. u. Vigil. Gradner mit dem Herz. Sigmund.“

Düx: „Leben u. Wirken des Cardinals Nicolaus Cusanus“ bietet wenig für die Kenntniss der damaligen Zustände des Landes Tirol. Epochemachend muss hingegen die jüngste streng quellenmässige Arbeit A. Jäger's: „Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem H. Sigmund v. Oesterr. als Grafen v. Tirol“ (Innsbruck 1861 2 Bde.) genannt werden, da selbe in eingehendster Weise den Conflict beider Gewalten auf seinem Höhepunkte darstellt und erläutert.

- 57) Rapp: Ueber Vaterländ. Statutenwesen in der Ztschr. für Tirol u. Vorarlb. III. 83, 84.

- 58) Der Botzner Erbvertrag vom 26. Jänner. Die Huldigungsbriefe der Städte: Botzen, Meran, Sterzing, Innsbruck, Hall v. 3.-11. Febr. 1363. (Lichn. Regg.)

Ueber des Herzogs Massregeln gegen die obengenannten Herrn vgl. die Anm. Röggl's zu seiner Uebersetz. der Chronik Goswins im I. B. der Zeitschr. für Tirol u. Vorarlb. Nr. 133-138 und den bezüglichen Text.

Landeshauptmann Ulrich von Matsch (Amasia) wurde zu Gunsten Berchtholds von Gufidaun seiner Stelle entsetzt, zu Hall gefänglich eingezogen, und nur gegen Auslieferung der angemessenen Trienter Kirchengüter, ferner des Schlosses und Gerichtes Nauders und der Freien von Sindes und im Engadein der Haft entlassen. Heinrich v. Rottenburg musste jährliche 80 Fuder Weines auf das Gut Tramins verschreiben, das vordem an das Tiroler Urbar gehörte. Der Burgvogt Petermann von Schenna büsste sein Jahreseinkommen von 1200 Mark ein.

Bezeichnend sind die Worte der Chronik: Ein Gleiches that er (Rudolf) andern von Adel und von gemeinem Stande, als er Kunde bekam, wie sie der Grafschaft Gut ungebührlich er-

warben. An einigen hat ers vollzogen, mehreren zugedacht.

Vgl. im Allg. den Aufs. im Tir. Alman. 1804 S. 104-116.

59) Trienter Urk. v. 5. Nov. 1365 in Lichn. Regg.

60) s. Jäger: Das Verhältniss Tirols zu den Bischöfen von Chur u. dem Bündnerlande. Sitzungsbericht X S. 71 ff., Regg. hiez u. XV. B. des Arch. S. 339 f.

(Vgl. den vorlaufenden Abschnitt, der von den Territorialverhältnissen handelt.)

61) Urk. v. 18. Dez. 1376 Schloss Tirol. Befehl an Friedrich von Greifenstein. (Lichn. Regg.)

62) 9. Jänner 1380 Torrenbüren: Amman und Landleute des hintern und vordern Bregenzerwaldes, jene zu Staufeu, zu der Langeneck, Torrenbüren und Krawen huldigen dem H. Leopold und geloben: dem Grafen von Montfort als dessen Pfleger und Zinsinhaber, so lange er lebt, gewärtig zu sein.

Vgl. damit den Bundesbrief zwischen Habsburg und Montfort. 1360 23. Juni Wien (Lichn. Regg.) und die Verträge von 1375 bis 1381 in Bergmanns Urk. der 4 vorarlberg. Herrsch. (Oesterr. Geschichtsf. I, 2, S. 191 f.) und im Arch. für Südd. I. S. 180 ff.

63) Heidelberg 13. Nov. 1404 (Lichn. Regg.) und Chmel's Regg. K. Friedr. Anh. CLXIX und CLXXVI-VII.

64) Rapp a. a. O. III, 98-9 ff.

65) s. die Urk. in Röggel's Abh. über das Schloss Greifenstein und dessen Besitzer (in den Beitr. f. Tirol u. Vorarlb. IV. S. 264-5. An der Spitze stand Heinrich von Rotenburg, Hofmeister an der Etsch und des Bisthumes Trient. Vgl. über seine Entstehung die Abh. in Kaltenbäcks österr. Zeitschr. III. Nr. 4 S. 16.

1407 15. März Brixen: H. Friedrich erklärt seinen Beitritt zurständischen Bunde Tirols. Ferner tritt er in dem gleichen Jahre (ddo. Rottenburg) der adeligen Gesellschaft der „Snaydholzer“ bei (Rapp III. 90. 91).

65 b) s. Beda Weber: Oswald v. Wolkenstein (1850) 219-235.

66) 1415 Botzen 22. Juni: H. Ernst gelobt den Leuten des Landes Tirol, die sein Bruder dem Kaiser Sigmund abgetreten habe, und die ihm gehuldigt hätten, Schutz und Schirm gegen Jedermann.

1415 10. Juli Innsbruck: H. Ernst bestätigt die Tiroler Landesfreiheiten.

1416 6. Mai Brixen: Bündniss Brixens, Trients und der ganzen Landschaft, wegen Vertragung der Herzoge Ernst und Friedrich. (Sämmtliche Urkunden in Brandis' Gesch. Tirols u. H. Friedr. u. in Lichn. Regg. im Ausz.)

1416 22. Juli Botzen: H. Ernst verspricht für sich, Brixen, Görz und alle seine Anhänger mit seinem Bruder Friedrich den eidlichen Anstand halten zu wollen.

1416 22. Sept. Rattenberg: H. Ernst verspricht dem H. Ludwig von Baiern, der ihm in seinem Kriege gegen die „pawrschaft“ der



Grafschaft Tirol, des Rtschlandes und Innthales die bairischen Strassen und Schlösser geöffnet habe, — ein Gleiches zu thun. (Lichn. Regg.)

66 bc) Vgl. darüber ausser der Monographie v. Brandis, die ausgezeichnete Arbeit von Beda Weber: „Oswald von Wolkenstein und Friedrich mit der leeren Tasche“ — sodann die reichhaltige Urkundensammlung in Rögggl's N. 65 citirter Arbeit und P. Ladurners kritische Abhandlung über den (fälschlich) ins J. 1323 statt 1422 gesetzten t. Bundesbrief in den Beitr. für Gesch. Tirols h. v. Ferd. 1860 S. 118-136 (besonders 132-6). Die Namen der Verbündeten, 20 an der Zahl, finden sich in der Unterwerfungs-urkunde bei Rögggl a. a. O. 269-70 u. Ladurner S. 134-5.

67) In diesen Streitigkeiten erscheint K. Sigmund als Vermittler. Urk. v. 5. 9. Oct. 1431. (Lichn. Regg.)

Anderseits unterwarf sich Bischof Andreas von Trient in seinem Streite mit Paris von Lodron dem Schiedspruche H. Friedrichs. (1430 2. März Innsbruck ebd.)

68) Vgl. den Abschnitt über Territorialverhältnisse.

69) Urk. v. 15. Oct. 1436. (Lichn. Regg.) Zum Hauptmanne ward Wilhelm v. Hochberg bestimmt.

70) Vormundschaftsvertrag zwischen Friedrich V. und den Tiroler Ständen vom 25. Juni 1439. Schrötter's V. Abb. 319-21. 1446 (2. April Wien) nahm der Kaiser die Tiroler Landschaft wieder in Gnaden auf (Chmel's Regg. Anh. S. 84).

71) Jägers N. 56 cit. Abb. in dem IX. B. der Denkschr. über die Fehde der Gebr. Gradner mit dem H. Sigmund. Eine der frühesten Schenkungen an dieses unersättliche Brüderpaar war die herzogl. Verleihung der vormals Starkenbergischen Häuser zu Meran, Bozen und Innsbruck an Bernhard Gradner.

72) s. über diese inhaltreichste Episode in der Geschichte des Prinzipienstreites zwischen landesherrlicher Gewalt und geistlichen Immunitätsansprüchen auf tirolischem Boden — A. Jägers N. 56 cit. Monographie, als deren Vorläufer die Regesten zur Geschichte des Bisthums Brixen im VI. B. des Arch. f. Kunde österr. Gesch. (1851) in 2 Abtheilungen (I. 1018-1465, II. 1461-1464) zu gelten haben. Insbesondere was die historische Veranlassung des Zwistes und die Wahl Cusanus' anbelangt I. S. 6 ff.

Trotz der erläuternden Bullen und Breven des P. Nikolaus V. hielt das Brixner Domkapitel sein canonisches Wahlrecht zu Gunsten des Domheern und Pfarrers zu Tirol: Leonh. Wiesmayer, — anderseits der Herzog die Concordate mit dem päbstl. Stuhle (S. 11-12) für verletzt; das reservatum des Papstes galt für willkührliche Annassung, und Sigmund, dem das Trienter Bisthum in seinen Temporalien von Seiten des Basler Konzils bereits auf 5 Jahre zugewiesen worden, betrachtete die Ernennung Niklas von Cues als einen Schritt des päbstlichen Stuhles, seinen landesfürstlichen Bestrebungen entgegenzuwirken. Hatte er doch schon die

Blicke langleher auf Brixen gerichtet und nur zu Folge jener Compactaten von einer analogen Säkularisirung dieses Bisthums abgelassen (ebd. S. 14-21).

73) A. Jäger I. 5. Cap. S. 74 ff. Ueber die Theorie des Cusanus: die Stellung des (herzogl.) Vogtes zum Hochstifte Brixen anbelangend s. II. Buch 1. Cap. S. 199-202, mit welcher die herzogliche Ansicht von der weltlichen Macht der Bischöfe in Gegensatz gestellt erscheint (S. 202-204).

74) Ueber die Sonnenburgische Angelegenheit und die Art, wie der Bischof den Streit von dem politischen auf das kirchliche Feld hinüberspielte, s. I. B. 3. Cap. u. ff. S. 41-74 u. ff.

Zwischen der Nonnenabtei Sonnenburg (von des Lurner Grafen: Otwin's Sohn Volkold gestiftet) und dem Brixner Bischofe drehte sich der Streit um die Gerichtsherrlichkeit über die drei Thäler: Enneberg, Wangen und Abtei (S. 47 f.). Sigmund trat dem Bischofe als Landesfürst und Vogt des Stiftes entgegen. (S. 56 ff. vgl. 72-3).

75) Vgl. Jäger II. Buch S. 195 ff., besond. 199-204 und 207 ff., besond. S. 236 ff.

Cusanus verlangte die Herausgabe der Schlösser: Rodeneck, Gufidaun und Veltorns, Wiederherstellung der Verhältnisse, die 200 Jahre früher zwischen den Bischöfen von Brixen und den Grafen von Tirol bestanden, Anerkennung der Oberherrlichkeit Brixens über den grössten Theil des Fürstenthums Tirol.

76) Ueber die Brunecker Ereignisse, die den Bischof Cusanus zu demüthigenden Zugeständnissen zwangen, vgl. A. Jäger III. Buch 1. Cap. S. 5-29 (II. Bd.). Der Protest Sigmunds und des Papstes Bannsentenz s. 4. Cap. S. 77 ff. u. 87-89.

77) s. ebd. S. 72: Der Krieg mit den Eidgenossen S. 125-135 (II. Bd.) und das Verhältniss der Gebrüder Gradner zu demselben.

78) s. ebd. S. 135 ff. besonders S. 137, 141 f., 148 u. 184.

Jäger drückt sich darüber S. 180-1 folgendermassen aus: Die Opposition gegen den Cardinal Cusanus und gegen den, wie man glaubte, von ihm geleiteten Papst wurde daher eine wo möglich noch grössere, und der Streit musste den höchsten Grad erreichen.

79) Vgl. darüber das erste Capitel des IV. Buches S. 205-232; das zweite u. dritte Capitel S. 232-338. Die Temporalien des Brixner Bisthums wurden in die Hände des Vermittlers: Dogen Maripetro gegeben (S. 286). Der venetianische Gesandte Paul Morizeno (Morosini) gab den umsichtigen Unterhändler ab.

80) s. den letzten Abschnitt bei Jäger S. 403 ff. besonders S. 412, und 421 f. den kaiserl. Vermittlungsvorschlag. Die Hauptstelle darin lautet: „Was aber in Bezug auf Herzog Sigmund und von seiner Seite geschehen soll, darüber wird der römische Kaiser billige und erlaubte Wege einschlagen, und seiner Zeit seine Meinung und Absicht beiden Theilen eröffnen lassen.“ Sigmund fügte

sich den Vergleichsvorschlägen, datirt v. 12. Juni 1464, und am 2. Sept. wurde die förmliche Absolution des Herzoges von allen kirchlichen Censuren vorgenommen (S. 426-7).

81) S. 432.

82) s. die Regg. Jägers zur Gesch. Tirols, Churs und des Bündnerlandes-Archiv für Kunde österreich. Gesch. XV. 6. A. a. a. 1479 19. April.

83) Sinnacher Gesch. von Brixen. VI. 554.

#### 84) Literatur:

Vgl. die N. 52 u. 67 der I. Abth. citirten Werke: über Görz, Aquileja u. Friaul, und die einschlägigen Partieen in den Werken u. Gesch. Tirols, Krain u. a. Dazu die Urkunden und die brauchbare Skizze in dem Arch. f. Südd. II. S. 269-288.

85) Die Urkunde der Lienzer Ländertheilung vom Jahre 1267 8. Februar inhaltlich gewürdigt von Wassermann St. G. v. Görz S. 86, desgl. die 2. Theilung von 1271 4. März S. 88.

Die 2. Haupturkunde findet sich in Horm. krit. dipl. Beitr. zur G. Tirols i. M. II. S. 246 u. 242 und korrekter in der II. Abth. der fontes rer. austr. I. Bd. S. 117-119 von Chmel veröffentlicht. Die Uebereinkunft setzte zunächst die Haslacher Klausse als Gränze fest, zwischen dem Görzer und Tiroler Landestheile.

1. Mainhard erhält 300 Mark auf die Zölle, wegen des Mehrbetrages des bezüglichlichen Görzer Einkommens.

2. Die an Gerhard v. Camino vergabten Lehengüter v. Cadobrio (Kataufers) gehören an Görz.

3. Gleiche Theilung der Lehen, Erbgüter und Ministerialen.

4. Gegenseitige Hilfeleistung.

5. Jeder zahlt die eigenen Schulden für sich.

6. Gegenseitiger Erbanfall.

7. Länderveräusserungen sind an die gegenseitige Wissenschaft und Einwilligung geknüpft.

86) s. den Chronisten v. Victring (Böhmer font. rer. germ. I. 321).

87) Vgl. N. 70b des vorhergeh. Abschpittes. Bianchi doc. hist. for. S. 464 ff. im Archiv f. Kunde österr. G. XXII. und Wassermanns St. G. v. G. S. 94 ff.

88) Wassermann S. 98 ff. Albrecht sollte 50,000 Fussgänger und 5000 Reiter aufbieten. Die Venetianer zahlten ihm in falscher Münze, daher sich (nach dem Reimchron. Otokar H. Pez scr. rer. austr. III. pag. 302-312) Albrecht von ihnen wieder abwandte. Coronini: Teut. chronol. S. 327-332.

89) Wassermann S. 102 f. Coronini S. 336-7 ff.

Der Friede zwischen beiden Parteien wurde unter Vermittlung Albrechts II. v. Görz den 7. Sept. abgeschlossen.

90) Diese Theilung wurde im Jahre 1303 gestiftet. Der ältere Sohn Heinrich bekam die Landschaften jenseits des Kreuzberges im

Friaulischen, in Istrien, im Karstgebiete, in der Mark und in Krain, sammt dem Schlosse Eherstein. Alles hingegen, was diesseits des Kreuzberges, von der Haslacher Klause bis Kärnten hin und in letzterem Lande selbst gelegen, erhielt der jüngere Albrecht III. Die Titel bleiben gemeinschaftlich. Diese Theilung wurde im Jänner des folgenden Jahres von K. Albrecht I. bestätigt; siehe darüber Coronini Tent. chronol. S. 339-40.

1304 den 7. Sept. † Graf Albrecht II. und alsbald schliessen beide Söhne die Uebereinkunft, dass der ältere: Heinrich auf fünf Jahre die Regierung und Verwaltung allein zu führen habe.

#### A. Genealogie der Görzer von 1304-1506

(nach Coronini's tent. genealog.), vgl. I. Abtheil. Note 52 und Hormayr krit. dipl. Beitr.

Graf Albrecht II. † vor dem 7. Sept. 1304.

|                                                                              |  |                       |                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------|-----------------------------------------------------------|
| HEINRICH II. † 1323 24. April.                                               |  | ALBRECHT III. † 1327. | Klara Euphemia (Fennena) Gem. Andreas III. K. von Ungarn. |
| Mainhard VI. † frühzeitig. geb. 1322, 1323-1334 unter Vormundschaft, † 1338. |  | Johann Heinrich,      |                                                           |

|                                |                       |                       |                                               |
|--------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------------------|
| Albert IV. † in oder vor 1374. | MAINHARD VII. † 1385. | Heinrich III. † 1363. | Elisabeth, Katharina (Klara, Kathar.) Margar. |
|--------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------------------|

|                      |                               |                                              |
|----------------------|-------------------------------|----------------------------------------------|
| HEINRICH IV. † 1454. | Joh. Mainhard (VIII.) † 1335. | Anna, Katharina, Ursula, Elisabeth, Eufemia. |
|----------------------|-------------------------------|----------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                           |                |                |                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------------------|
| Margaretha. † 1462.                                                                                                                                                       | Johann † 1456. | Ludwig † 1456. | LEONHARD † 12. April 1500. |
| Margaretha? (über die unsichere Geneal. der Desc. Heinr. IV. s. Coron. tent. geneal. S. 231). nes Geschl. (Sigmund, Georg, Ulrich, Friedrich, Anna (s. N. 138), Barbara.) |                |                |                            |

#### B. Geneal. Uebersicht der Grafenherzoge von Tirol-Kärnten aus dem Hause Görz 1271-1363.

Mainhard V. (II.) Graf von Tirol seit 1258,  
Herzog von Kärnten seit 1286 (1282) † 1. Nov. 1295.

|                      |              |               |                                                          |                                                            |                                         |
|----------------------|--------------|---------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| OTTO † 1310 23. Mai. | Alb. † 1292. | Ludw. † 1290. | HEINRICH † 1306, 1307-10 K. von Böhmen, † 4. April 1335. | Elisabeth verm. mit H. Albrecht I. von Oesterreich † 1313. | Agnes verm. m. Friedr. Thuring. † 1296. |
|                      |              |               |                                                          |                                                            | Friedrich.                              |

|                     |                                                                                 |  |  |  |  |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|
| Leopold † als Kind. | MARGARETHA geb. 1316, † 1369 3. Oct. zu Wien.                                   |  |  |  |  |
|                     | 1. Gemahl Joh. Heinrich von Luxemburg (Markgraf von Mähren), 1341 verdrängt vom |  |  |  |  |
|                     | 2. Gemahl Ludwig v. Brandenburg, Sohn K. Ludw. IV. † 18. Sept. 1361.            |  |  |  |  |

## MARGARETHA.

Mainhard, geb. um 1343, † 13. Jänner 1363. über die Andern Gem. Margaretha, Tochter Albrechts II. von (?) s. Coron. tent. Oesterr. s. 1359. (2. Gem. Joh. Heinr. s. o.) geneal. S. 291.

91) Vgl. Wassermann 107 f. Coronini S. 341 ff. de Rubeis p. 815, welcher Letztere den Friedensschluss zwischen dem Patriarchen und Rizard von Camino enthält.

92) Vgl. Coronini S. 344. Die Urkunde des Bündnisses mit Salzburg Betreffs der gegenseitigen Vertheidigung der kärntnerischen Besitzungen s. bei Hansiz Germ. sacra II. 441 ihrem Inhalte nach angedeutet. Der Theilungsvertrag zwischen den Görzern und Otto dem ältesten der Görz-Tiroler Dynastie als Herzoge von Kärnten ward im Jahre 1308 den 6. Juli im deutschen Ordenshause abgeschlossen und bezog sich auf den Nachlass des Grafen Gebhard II. von Hirschburg.

Ueber den Ausgleich mit dem Patr. Ottobon und die Ernennung des Grafen Heinrich zum Obersten Hauptmann im Friaulischen s. Coronini S. 345-6 z. J. 1309 u. 1310-11.

93) Die Urkunde dieser Hilfezusage an den Patriarchen s. in Lichn. Regg. verzeichnet. Dat. zw. 1308-1314 fallend s. d. s. l.

94) s. Wassermann S. 109-10, Coronini S. 347-8.

Graf Heinrich von Görz gebärdete sich als „Reichsverweser“ Italiens durch Ernennung K. Heinrichs VII., doch scheint er erst von K. Friedrich dem Schönen seit 1314 hiezu ernannt worden zu sein.

95) Coronini S. 348-9.

96) ebd. S. 349 a. a. 1315. Im J. 1316 erklärten sich Graf Heinrich und sein Sohn Mainhard bereit, den österreich. Herzogen die Herrschaft Pordenone für 1874 Mark Silber überlassen zu wollen (ebd. a. a. 1316).

97) Wassermann S. 116, Coronini S. 351-2 a. a. 1318-9. Der Vertrag zwischen Collalto und den Habsburgern ist v. 13. Jänner 1319 dat. s. Lichn. Regg.

98) Wassermann S. 117-18, Coronini S. 353-4.

In der Theilung Heinrichs II. mit seinem Bruder Albrecht vom 11. Juni des J. 1307 (Coronini S. 342) behielt jener die kärntn. Burggüter Eberstein und Stain im Jaunthal, die Stadt Lienz, Trauburg, Brück, Schloss und Klause von „Lienz, Walksereth, Raben, St. Michelsburg“; ausserdem Görz und was diesseits vom Kreuzberge in Istrien, Friaul, im Karstgebiete, in der Mark und in Krain liegt. Albrecht III. dagegen erhielt das jenseits des Kreuzbergs nach Kärnten hin Gelegene: „Virge, Ehaltz, Defrick, Heunenfels, Farbenstein, die Klause in Frägan, Talixenstein und Moosburg, Kerris in Ponneck, Lynz und Rodenstein.“

In der zweiten Theilung gleichen Jahres vom 12. Dez. erhielt Heinrich: Metlik und alles Görzer Besitzthum in Krain, Kärnt.,

Stein und Eberstein, Traburg, Lesach, Kotzau, St. Stephan, Kirchheim und das vorhin Genannte.

Hugo von Tybein erhielt nachträglich mit Urkunde v. 18. Mai 1328 ddo. Grätz die förmliche Vormundschaft seitens K. Heinrichs, Herzoges von Kärnten-Tirol: für Görz, Friaul, Karst und Istrien mit jährlichen 1200 Mark Gehalt zugewiesen. s. Tomaschek's Regg. im Archiv für Kärnt. 6. Jahrg. 1861 S. 129-139 Nr. 66; vgl. Coronini S. 361.

Ueber den Vertrag zwischen Johann Heinrich und seinem Vormunde K. Heinrich z. J. 1325 s. Coronini S. 359.

**99)** Die Urkund. vom 5. Sept. 1321 (Judenburg) und 3. Sept. 1325 (München) zu Gunsten K. H. Heinrichs s. in Lichn. Regg.

Vgl. über diese oberital. Kämpfe Coronini S. 357 f.

**100)** Er starb in demselben Jahre 1327 s. Coronini S. 360. Im J. 1329 bestellte K. Heinrich: Albert IV. von Görz zum Landesverweser (ebd. 362) von Görz, Friaul, Istrien und Karst, mit 2000 Mark Berner Gehalt, unter der Bedingung, den Schutz Treviso's als „Vicarius“ zu übernehmen.

Derselbe Albert schloss sodann im J. 1332 mit dem Patriarchen Paganus, Mestin de la Scala und den Paduanern einen Bund gegen den Italiens Freiheit gefährlichen Johann von Böhmen. (ddo. 29. April, de Rubeis pag. 864, Coronini S. 363.)

**101)** Der Vertrag zwischen den Görzern und Habsburgern ward den 4. Juli 1335 zu Graz abgeschlossen (Coronini S. 366 u. Lichn. Regg.), woran sich Johann Heinrichs Vermählung mit Anna von Oesterreich schloss (vgl. Coronini S. 368 u. 369). Die Urk. von 1336 u. 1338 in Lichn. Regg.

**102)** Ueber den verheerenden Krieg Karls von Böhmen gegen die Görzer s. dessen Selbstbiographie bei Freher scr. rer. Bohem. I. S. 95 u. 96. Der Ennszer Friede vom 9. Oct. verz. bei Steyrer Comm. a. hist. Alb. II. ducis Austriae pag. 96 u. 97; vgl. Coron. S. 367 u. 368.

Die Görzer erhielten die Kirchenlehen von Aglei den 25. Febr. 1338 „per annulum et banderium armaturae Comitatus Goritiae videlicet albi et rubei coloris“ gegen ein schriftliches Lehenbekenntniß (Coronini S. 368).

Ueber den erfolgreichen Widerstand, den die Görzer dem Luxemburger Johann Heinrich, als Verbündete der Habsburger, leisteten, s. den Anon. Leob. bei Pez I. S. 951.

Der Brucker Theilungsvertrag vom 9. Juni 1339 bei Coronini S. 370.

Die zweite Ländertheilung kam den 12. Mai 1340 zu Lienz, die dritte 1342 den 15. Juni zu Greiffenburg zu Stande (s. Coronini S. 370, 373).

**102)** Wassermann S. 131, Coronini 374-5.

**103)** ebd.

**104)** s. Lichn. Regg.

- 105) s. die Urk. v. 5. Juni 1348 bei Steyerer Comm. ad historiam Alb. ducis austriacae cogn. „sapientis“ S. 148 f.
- 106) Wassermann S. 132–3, Coronini S. 376 f.
- 107) s. darüber die Monographien über Albrecht II. von Steyerer und Kurz; Wassermann S. 123, Coronini S. 378.  
H. Albrecht II. besetzte nach P. Bertrands Tode die Orte Aglie und Udine und kehrte nach Ordnung der Angelegenheiten heim.
- 108) s. Kurz G. Albr. II. Die Urk. ebends. im Anh. Wassermann S. 133–4.
- 109) Die Urk. ddo. 10. Aug. Baden Aargau s. in Lichn. Regg.; vgl. Coronini S. 380.
- 110) Coronini S. 381.
- 111) s. den Verlauf des Kampfes in Kurz Gesch. H. Rudolfs IV. Coronini S. 386 f.
- 112) Die Verhandlungen der Görzer mit Herzog Rudolf IV. 1359 zu Wien und 1360 in Kärnten drehten sich wohl um diesen Punkt.
- 113) Hieher gehört die merkw. Urk. v. 20. October 1337 (Wien. Lichn. Regg.), wonach die österreichischen Herzoge Albrecht II. und Otto den Viscontis gestatteten, eine goldene Krone auf dem Hute, Helme, Paniere und Schilde zu tragen.  
Vgl. die Notiz des florentinischen Geschichtsschreibers Galvaneo di Flamma bei Muratori scr. rer. ital. XII. S. 10. S. Jägers Abh. im XX. B. der Wiener akad. Sitzungsber. S. 169 ff.
- 114) s. Kurz u. Coronini (S. 386). Der Heirathskontrakt datirt v. 22. Sept. Das Bündniss zwischen den Habsburgern, Mainhard von Görz, Ludwig von Ungarn und Kazimir von Polen ward den 31. Dezember zu Pressburg abgeschlossen und galt zunächst dem luxemburgischen Kaiser Karl IV.
- 115) Wassermann S. 139, Coronini S. 393. Der Vertrag ward zu Wien abgeschlossen (vgl. Coronini S. 393 a. a. 1365).
- 116) Wassermann S. 137–8, Coronini S. 391–2. Eine Urkunde bei Rubeis S. 938 zeigt nämlich an, dass Graf Mainhard seinem Bruder Albrecht IV. das Erbrecht versichert habe, falls seine eigene Linie ausstürbe.
- 117) Vgl. Kurz: G. H. Rudolfs IV. u. Coronini S. 394 a. a. 1368.
- 118) s. die Urk. b. Kurz G. Oest. u. Albr. und Leop. III. II, 217.  
Vgl. Le Bret Gesch. Ital. XXVII. B. der Hall. Weltg.
- 119) Die Urk. ddo. 13. Oct. Wien s. b. Kurz, vgl. Coronini S. 395.
- 120) Ueber diese italienischen Kriege vgl. Le Bret's Gesch. Italiens, Leo's Gesch. Ital. u. Kurz G. Oest. u. H. Albr. III. u. Leop. III.
- 121) s. Kurz, Anhang.
- 122) Päbstl. Breve ddo. Avignon 9. April 1374. (Lichn. Regg.)
- 123) s. Kurz a. a. O.
- 124) Den Ueberblick dieser Korrespondenz der bedrängten Stadt Treviso mit dem säumigen Herzoge von Oesterreich s. in Lichn. Regesten.
- 125) s. Kurz.
- Krones, Geschichtsleben.

**126)** Den Wankelmuth der Triester rügte schon die habsburgische Urkunde Herzog Albrechts III. vom 15. September 1369 (Südd. Arch. II. S. 285-6), worin ihr das bisherige abtrünnige Betragen verziehen, ihre Unveräusserlichkeit und Freiheit gesichert wird.

Die Stelle: *Rectores, consilium et commune civitatis nostre tergesti, quae ad nos pleno dominio dinoscitur pertinere, ab aliis iam retroactis temporibus inobedientiae caligine obfuscata quibusdam nostris progenitoribus (!), neque nobis fructus et proventus debitos solverint, nec cum iuribus et iurisdictionibus nos inibi concernentibus nobis paruerint ut debeant...* deutet darauf, sowie auf ältere Beziehungen zwischen den Habsburgern und Triestern.

Die erneuerte Besitzurkunde der Habsburger vom Jahre 1382 (s. Coronini Miscell. hist. S. 195-8) enthält folgende Hauptpunkte: 1) Unveräusserlichkeit der Stadt, 2) Recht der Habsburger, einen Capitaneus einzusetzen, der 2 rechtskundige Vicare halten muss, 3) Achtung der städtischen Rechte und Freiheiten, 4) Gerichtsordnung, 5) Abgabenregelung.

**127)** Lichn. Regg.

**128)** Er schrieb den 19. April 1393 von Padua aus an den Generalreferendär der Grafschaft Tirol: Niclas Vintler: er hätte es sehr gerne gesehen, wenn es zum Abschlusse einer Heirath seiner Tochter mit einem der Herzoge Oesterreichs gekommen wäre. Er habe deshalb die Summe von 50,000 Dukaten geboten, welche sein Vermögen übersteige. ebdt.

**129)** 23. April wurden die Freiheiten Istriens und der windischen Mark von Seiten des Görzer Grafen Albrechts IV. bestätigt. ebdt.

**130)** 26. März Laibach. Lichn. Regg.

**131)** Schr. der bair. Herzoge an Graf Mainhard über ihre Verhandlungen mit Graf Albrecht IV. in Hinsicht Istriens und der Mark, vom 27. Aug. 1376 Passau. Lichn. Regg.

**132)** Wassermann S. 143, Coronini S. 397. Leopold III. sagte seiner Tochter Elisabeth als Verlobten Heinrichs IV. eine Mitgift von 32,000 fl. auf die Portenau zu, wogegen Mainhard VII. als Vater Heinrichs IV. 45,000 fl. auf Portulatisana verschrieb.

Früher schon (1379 12. Nov. Lienz) bekräftigte Mainhard das Rückkaufsrecht der Habsburger auf Greiffenburg (Coron. S. 396). Ueber dieses Greiffenberg entspann sich ein Prozess zwischen den Görzern und Hugo von Montfort als Gemahles der Margaretha von Pfannberg (Coronini S. 399).

**133)** 1391 den 12. März ddo. Wien leistete der Gurker Bischof Johann als Vormund der Söhne Mainhards VII. († 1385) das urkundliche Versprechen den Herzogen von Oesterreich, dass auf Grundlage einer früheren Vereinbarung der Görzer u. Habsburger: Graf Heinrich IV. nach Wien geschickt und auch sein Bruder Joh. Mainhard (VIII.) nicht ohne Einwilligung des österr. Herz. verheirathet werden solle.



**134)** s. die Urkunde bei Kurz: Geschichte Oesterreichs unter Herzog Albrecht III.; vgl. Coronini S. 400-1. Der Besitz der Kärntner Pfalz wurde den Görzern kaiserlicherseits 1398 bestätigt. Wassermann S. 143.

**135)** Darüber vergl. Le Bret's Geschichte Italiens im XXVI. B. der Hall. Weltg. S. 354 ff.

**136)** Coronini S. 405. Wassermann. Die Urk. in Coron. Opp. misc. S. 203-204 a. a. 1424.

**137)** 1429 oder 1430 † Johann Mainhard, und seine Wittwe Agnes von Pettau wird in Bezug ihrer Morgengabe und des Leibgedinges von Heinrich IV. angefeindet (Coronini S. 405).

Die unflätige Lebensweise Heinrich IV. brachte seine Gemahlin Katharina derart auf, dass sie ihn zu Bruck als Gefangenen hielt, bis der Brixner Bischof und der Graf von Cilly eine Ausgleichung bewirkten. Bald darauf entwich Katharina, unfähig einem solchen Manne nahe zu stehen, nach Wien, oder beabsichtigte es wenigstens, und als ihr rücksichtsloser Gatte ihren Unterhalt verkürzte, entriß sie ihm mit Hülfe der Söhne die Burgherrschaft Weidenberg. s. Coronini S. 407-408, Wassermann 150 ff.

Ueber Heinrichs IV. Cynismus vgl. Aen. Sylv. de situ et mor. Europae cap. 14.

**138)** Coronini 409, Wassermann S. 152.

Von Wichtigkeit und den habsburgischen Aussichten auf Görz nachtheilig erscheint die Urkunde K. Sigmunds vom Jahre 1437, wonach dem Reichsverweser von Verona und Vicenza: Brunorio Scaliger, als Gemahle der Tochter Grafen Heinrichs IV. Anna, die Nachfolge in Görz für den Fall des kinderlosen Absterbens seines Schwiegervaters zufallen sollte (s. die Urkunde in Coronini's opp. misc. App. Docum.). Freilich war dies bei der starken Nachkommenschaft des Görzer Grafen eine sehr langathmige Hoffnung.

**139)** 1400 Ende Jänner: Heirathsvertrag zwischen Elisabeth von Cilly und Heinrich IV. von Görz; pro futuris abgeschlossen. (Coronini S. 401-2.)

1424 verließ der Schwiegervater des Görzer Grafen: Hermann von Cilli seiner Tochter Elisabeth die Burg Stein im Jaunthale, die Herrschaft Unter-Wippach und ein Pfandgut (ebd. 405).

1437 Gegenseitiger Erbvertrag zwischen Cillyern und Görzern (406).

1443 Graf Ulrich von Cilli wurde zum Erzieher und Beschützer oder Vormunde der Söhne Heinrichs IV. bestellt, da dieser zu deren Erziehung für unfähig erachtet wurde (407).

In demselben Jahre wurde Ulrichs von Cilli Tochter Elisabeth mit Johann von Görz verlobt (Lienz 9. Dezember). Der Graf von Cilly, eigennütziger Absichten von den Görzern beschuldigt, gibt Rechenschaft über seine Gesinnung als Vormund (408).

**140)** Die Görzer Ansprüche bezogen sich vornehmlich auf den Ortenburgischen Theil des Cilly'schen Erbes. Ueber den Krieg mit Habsburg s. Unrest Chron. bei Hahn I. S. 546 und die Cill. Chronik ebd. II, 742. Auch mit den Schaumbergern gab es ein Zerwürfniß (Coronini 411).

**141)** s. die Uebereinkunft mit Herzog Sigmund von Tirol von 1462 (Coronini S. 411-12). 1470 Belehnung des Görzer Grafen Leonhard mit den Kärntner Lehen (ebd. 413). Die entscheidende Uebereinkunft mit Kaiser Maximilian vom Jahre 1490 (415, vgl. 416).

**142)** Coronini S. 413.

---

## IV.

**Die Landeshoheit in ihrem Verhältnisse zur  
Verwaltung, nachgewiesen an der deutsch-  
österreichischen Ländergruppe.**

---

Eine genaue Würdigung des inneren mittelalterlichen Staatslebens lässt erkennen, dass die moderne Gliederung des Wesens der Verwaltung in politische, judizielle und finanzielle — für das Mittelalter minder anwendbar sei, so dass hier nur die beiden letzteren Zweige der Administration als selbstständig herausgegriffen und festgehalten werden können. Allg. Vorblick.

Denn die Masse einzelner Verordnungen für das materielle und geistige Wohl der Völker und der ihnen entsprechenden Anstalten, wie selbe gegenwärtig die Staatsgewalt vom Standpunkte ihrer centralen, beaufsichtigenden Gewalt systematisch und organisch für die Allgemeinheit zu erlassen und zu begründen gewohnt ist, — diesen ganzen Apparat politischer Verwaltung finden wir in dem aus einer unabsehbaren Fülle autonomer Gewalten, Stände und Körperschaften zusammengesetzten Staate des Mittelalters — einerseits durch die eigenthümlichen Satzungen und Anstalten jener autonomen Einzelgewalten ersetzt, anderseits wieder derart verwachsen und verwoben mit der Geschichte der Landeshoheit und Landesgesetzgebung, dass man ihn, ohne dem Stoffe Gewalt anzuthun, von der Geschichte des Ständewesens, der Landeshoheit und Landesgesetzgebung nicht trennen, nur als integrierenden Theil aller drei Entwicklungsgebiete des inneren Staatslebens betrachten und behandeln darf.

Indem ich mich also hier auf die Grundzüge einer Entwicklungsgeschichte des Cameralwesens und Gerichtswesens in der deutsch-österreichischen Ländergruppe beschränke, und daran einen Umriss der Militärverfassung oder des Heerwesens im Verhältnisse zur Landeshoheit knüpfe, — kann ich das Bekenntniss nicht vermeiden, dass weder die Natur des Materiales, noch die bisherige Erforschung desselben für eine abgeschlossene, streng organische, durchsichtige Behandlung und Darstellung genügt, dass der Stoff ungemein lückenhaft und dunkel, und seine bisherige Erforschung hinwieder nur in einzelnen Bahnen durchgreifend und durchsichtig erscheint.

Ich habe die bezüglichen Verhältnisse des Landes Oesterreich überall zu Grunde gelegt, und nur auf die entschiedenen, hervorragenden, Eigenthümlichkeiten der andern Landschaften nebenläufig Rücksicht genommen. Ueberall wird natürlich von den gemeindeutschen Grundformen ausgegangen.

#### **A. Das (staatliche) landeshoheitliche Geldwesen: Cameralverfassung und Finanzverwaltung.**

Hält man die Thatsache fest, dass in dem mittelalterlichen Wesen der Cameralwirtschaft die privatrechtlichen Abgaben und Einkünfte die sogenannten staatsrechtlichen oder fiscalischen weit überbieten, anderseits die Grundlagen der Letzteren bilden, — dass ferner die Entwicklung der Nutzrechte, Gefälle (Regalien) und Steuern im Schoosse des deutschen Reiches und seiner landschaftlichen Glieder gleichen Schritt mit der Weiterbildung der Landeshoheit hält, — und fasst man insbesondere die deutsch-österreichischen Zustände in's Auge, so lassen sich für diese drei Zeiträume feststellen, deren erster mit dem 13. Jahrhunderte schliesst, der zweite das 14. und nahezu des 15. Jahrhunderts erste Hälfte umfasst, — der dritte endlich in das 16. Säculum hinübergreift.

##### **I. Zeitraum.**

In den Tagen der Karolinger<sup>1)</sup> gewahren wir an der Spitze des Cameralwesens die von den Herrschern

unmittelbar und mittelbar betriebene Domainenwirthschaft<sup>2)</sup> auf hoher Stufe. Der König oder Kaiser zieht daraus als Privatmann seinen Lebensunterhalt, die nächstliegenden und bedeutendsten Einkünfte. Unser Begriff von unveräusserlichen Staatsgütern zeigt sich auf solche Weise der Karolingerzeit fremd, denn auch der noch unvertheilte und unbebaute Reichsboden war keineswegs „Staatsland“, im modernen Sinne, oder nach dem Begriffe der antiken Republik, — sondern „Land des Königes“, worüber ihm das Recht der Auftheilung und Abgaben oder Zinseneinhebung, kurzum die „Landesherrslichkeit“ (Dominium territoriale) und „Grundherrschaft“ (Dominium patrimoniale, utile) zustand. Ebenso wenig können wir für die damalige Zeit die Staatskasse und den Kammerbeutel des Herrschers auseinanderhalten.

Domainen.

Von den „Regalien“, d. i. den ausschliesslichen Nutzungsrechten, Gefällen oder Krongewerben des Herrschers, — finden wir damals folgende deutlich abgegränzt:

Regalien.

1. Die „Münze“ als Recht der Geldprägung, Geldabwägung und Geldumwechslung.<sup>3)</sup>
2. Mauth und Zoll, womit der Strassenzwang zu Lande und Wasser zusammenhing. Frühzeitig gewahren wir dies einträgliche Regale im lehensweisen Besitze der Bischöfe, Aebte und Grafen.

Als älteste Mauth- und Zollordnung für unsere Ländergruppe hat Ludwigs des Kindes Capitulare von 905 zu gelten, das den bairisch-slavisches Donauhandel regelt, d. i. an bestimmte Stapelorte bindet.<sup>4)</sup>

3. Der Ertrag der kaiserlichen oder königlichen Bannforste, d. i. gehegten Waldungen, Forste, Brüche.<sup>5)</sup>
4. Der Heimfall erledigter und die Beschlagnahme strafweise verfallener Güter (Confiscation).
5. Strafgeder, insbesondere das Wehrgeld für Todtschlag oder schwere Verletzung.<sup>6)</sup>
6. Was endlich Steuern in unserem Sinne anbelangt, so sehen wir in der Karolingerzeit die jenem Ausdrucke zu Grunde liegende Bedeutung von der modernen verschieden und zwar in ihrer Ursprünglichkeit.

„Steuer“<sup>7)</sup> bedeutet damals eine ausserordentliche Geldhülfe, keine gemeine, regelmässige Staatsabgabe. Der Letzteren nähert sich in der besprochenen Zeit die jährliche Naturalleistung der Gaue, Immunitäten und Reichsgrossen an die Kronkammer, und die Abgabe der königlichen Grundholden: der sogenannte „Königszins“.<sup>8)</sup>

Es waltet somit damals die privatrechtliche Wesenheit der Abgaben vor, und äussert sich in folgenden Erscheinungen:

1. Abgaben von Aeckern und Gehöften auf Domainengrunde.<sup>9)</sup>
2. Ablösungen von Staatslasten, Frohnen in Früchten, Vieh oder Geld.<sup>10)</sup>
3. Natural- oder Geldleistungen von königlichen Benefizialgründen.<sup>11)</sup>

Im Allgemeinen waren die Naturalgaben vorwiegend, die Zahlungen im baaren Gelde wenig bedeutend.

Güter- und  
Ständewesen.

Die festere Ausprägung der Benefizialität, des tiefeingreifenden Wesens der Commendation (Güterauftragung) und der Immunitätsverhältnisse, wodurch die Reichsbevölkerung allmählig in zwei Hauptklassen: reichsunmittelbare Benefizial- und Immunitätsherrn einerseits, — und deren reichsmittelbare Leute, Burg und Hofmannen, bäuerliche Hintersassen und Grundholden anderseits — zerfällt wurde, — diese Thatsache musste auf die Einkünfte des Reichsoberhauptes immer mehr beschränkend und vermindern einwirken.

Fiscus.

Die gesammte Gebahrung mit den angeführten Einnahmen der Krone lag dem königlichen „Fiscus“<sup>12)</sup> in seiner Verkörperung als „königliche Kammer“ ob; und solchen Kammern begegnen wir in jedem Amtsbezirke (Herzogthum, Grafschaft, Gau, Ambacht). Ihre Ueberwachung war mit eine Aufgabe der königlichen Sendboten (missi domini). Aus jenen Provinzialkammern wurde das Bedürfniss der Verwaltung bestritten und der Ueberschuss dem Kronschatze (thesaurus), oder dem königlichen Sekel, zugeführt.

Die Auslagen der Haushaltung bestritt der Regent

gemeinhin von dem Ertrage seiner Domainen, worüber die *Missi domini* genaue Verzeichnisse führten.

Für die österreichischen Donaulpenländer haben die bezeichneten Verhältnisse als massgebend zu gelten. Im Süden derselben: Istrien, Friaul, Longobardien — wie in dem rhätisch-alemannischen Westen begegnen wir unter allen Einkünften zunächst dem „Königszinse“ (*census regius*) als der ausgebildetsten und einträglichsten Finanzquelle. <sup>13)</sup>

Uebergehen wir zu den Finanzverhältnissen des deutschen Reiches. <sup>14)</sup> Die deutschen Könige und Kaiser traten im Allgemeinen in den Genuss jener Einnahmen, die wir in der Karolingerzeit hervorhoben. Ausser diesen tauchen noch andere Finanzquellen in bestimmten Umrissen auf, deren Anfänge wohl auch der fränkischen Periode angehören, in ihrem thatsächlichen Vorhandensein jedoch mehr nur vermuthet als mit Bestimmtheit erörtert werden können.

Cameral-  
verfassung des  
deutschen Reiches.

Eine der ergiebigsten Einnahmsquellen der Karolingerzeit hat jedoch aufgehört: der „Königszins“, mit dem Charakter einer gemeinen Reichsabgabe, und die mächtige Entwicklung, worin Lehenwesen und Landeshoheit begriffen sind, entziehen von Jahrhundert zu Jahrhundert dem Kaiserthume immer mehr von dem Boden der Finanzeinkünfte.

Unter den Regalien gewahren wir: 1) Mauth und Zoll, <sup>15)</sup> die dem Könige überall gebühren, wo er sich eben aufhält, sonst lehensweise verliehen, verpachtet, verpfändet erscheinen, und nur bestimmten Körperschaften gegenüber (Ritter, „Pfaffen“ sammt Gefolge) nicht ausgeübt werden; <sup>16)</sup> 2) Münze: <sup>17)</sup> in den Pfalzen und Reichsstädten durch die „Hausgenossen“ der kaiserlichen Kammer unter Leitung des Münzmeisters geschlagen, anderseits von den privilegierten „Wechslern“ in Umlauf gesetzt; 3) Steuer: <sup>18)</sup> als ausserordentliche, d. i. aus besondern Veranlassungen umgelegte Geldhilfe, die zur allgemeinen Pflicht umzuwandeln der Hohenstaufe Heinrich VI. vergeblich bemüht war. Eine gewisse Regelmässigkeit bewahrte die „Königssteuer“ der Stifte und Klöster. <sup>19)</sup>

Regalien.

4) Zins der Juden<sup>20)</sup> als kaiserlicher Kammerknechte, in fünferlei Formen als: dritter Pfennig oder Kronsteuer, bei jeder neuen Krönung, ordentliche Schatzung, zehnter Pfennig von allem Handelswucher, goldener Opferpfennig, Geschenke (Pergamentlieferung) an die Kammer — auftretend. 5) Marktrecht:<sup>21)</sup> als ausschliessliche Befugniss der entgeltlichen Ertheilung der Marktfreiheit. 6) Bergrecht<sup>22)</sup> und das Recht des Obereigenthums bei aufgefundenen Schätzen, nach dem im Sachsenspiegel ausgesprochenen Grundsatz: „Aller Schatz unter der Erde begraben, über den ein Pflug geht, gehört der königlichen Gewalt.“

Von besondern Gefällen seien hervorgehoben: a) die „Vogteirechte“, d. i. Nutzungen aus der Kirchenvogtei gezogen;<sup>23)</sup> b) das Spolienrecht oder das Recht an dem Nachlasse einer ledig gewordenen geistlichen Pfründe; 1220 reichsgesetzlich aufgehoben.<sup>24)</sup>

Die Domänenwirthschaft der deutschen Reichsoberhäupter ist im Vergleiche mit den bezüglichlichen Zuständen der Karolingerzeit in einem wachsenden Rückschritte begriffen.<sup>25)</sup>

Das  
landeshoheitliche  
Cameralwesen in  
den Donaulpen-  
ländern mit Zu-  
grundelegung der  
Verhältnisse des  
Landes Oesterr.

Als mit Auflösung der Gauverfassung die Donaulpenländer zu reichsfürstlichen Territorien heranwuchsen, die landeshoheitliche Gewalt der Herzoge und Markgrafen an die Stelle reichsämtlicher Befugniss trat, — war nicht mehr die Provinzialkammer des Reiches und Kaisers, sondern die Hofkammer des Herzogs oder Markgrafen: der Mittelpunkt landschaftlicher Finanzverwaltung, welche von dem Kammer- und Münzgrafen, dem Hubmeister (Viztum, vicedominus)<sup>26)</sup> als Verwalter der Domainen und Renten, von den untergeordneten Rentmeistern, Pflegern und Amtleuten im Lande, — endlich von den Zoll- und Mauthbeamten, Bergmeistern u. s. w. nach gemeingültigen allgemeinen Grundsätzen gehandhabt wurde.<sup>27)</sup> Gleiches war in den Immunitäten geistlicher Fürsten der Fall. \*)

\*) S. den Anhang Nr. 27 über die Finanzverfassung des Trienter Bisthums.



An die Spitze der vom Reiche lehensmässig erworbenen Gefälle „Regalien“ — treten: 1) Die Einkünfte des Gerichtsbannes in den landesfürstlichen Städten und Aemtern; 2) Münze; 3) Mauth-Zoll; 28) 4) das Recht, Kammerzinse oder Steuern von den Juden zu fordern. 29)

Gericht, Münze,  
Mauth-Zoll,  
Judensteuer.

Bevor wir an die speziellere Betrachtung dieser Finanzquellen und zwar der Mauthen-Zölle und der Münze übergehen, möge gleich auch des Bergregales gedacht werden.

Bergregale.

Das Bergregale tritt in Oesterreich unter den Babenbergen minder deutlich hervor, obschon einzelne Urkunden damaliger Zeit und die Analogie späterer Verhältnisse hiefür sprechen. Bedeutender war der eigene Bergbau-Betrieb der Herzoge, besonders ihr Salinenwesen und Eisenbergbau auf steirisch-(oberösterreichischem) Boden. 30) Von grosser Wichtigkeit für die Geschichte des Bergregales, das von dem Salzburger Erzbischofe im karantanischen Gebiete vor Allem — schon am Schlusse des 8. Jahrhunderts ausgeübt wurde, 31) ist das Land Tirol. Hier scheint der Trienter Bischof schon seit dem Jahre 1028 als Reichsfürst ohne alle Bedenken auf Erze gebaut zu haben, denn er schloss bereits um das Jahr 1185 eine Art Belehnungsvertrag mit seinen Bergbau treibenden Unterthanen, dem die für die älteste Kunde bergrechtlicher Satzungen hochwichtigen Uebereinkünfte des Bischofes Friedrich von Wanga aus den Jahren 1208, 1213, 1219 sich anschliessen. K. Friedrich I. erklärte aber die Befugniss der Nutzung edler Metalle für ein dem Kaiser ausschliesslich zustehendes Recht, womit er nun den Bischof förmlich belehnte (1182). 32)

Früher schon erhielt das Kloster Neustift in Tirol die kaiserliche Erlaubniss (mit Urkunde von 1177), die ihm überlassenen Bergwerke im Thale Gröden benützen zu können. 33)

Das Bisthum Brixen erhielt 1206 und 1214 einen solchen kaiserlichen Freiheitsbrief, dessen Inhalt 1218 sogar auf alle Erz- und Salzwerke im ganzen Sprengel ausgedehnt wurde. 34)

Auch die Grafen von Tirol erhielten um 1189 das Bergwerksregale. 35) Ebenso übten frühzeitig bereits die

grossen-Immunitätsbesitzer Innerösterreichs: die (Salzburger) Freisinger und Bamberger\*) Bischöfe den Bergbau und das Bergregale aus.<sup>35b)</sup>

Forst- und Jagd-  
regale und Fisch-  
fangrecht.

Mit dem Bergregale entwickelte sich auch allmählig das Jagd- und Fischrecht des Landesherren unter bestimmten örtlichen Beschränkungen. Wir haben dafür einzelne Urkundenbelege.

Die Bannforste bestanden in landesherrlichen: der Gemeinbenutzung als: Holzfällen, Jagen u. s. w. verschlossenen Waldungen, deren gehegtes Wild so oft den Dorffuren verderblich wurde.<sup>35c)</sup>

Mauth und Zoll.

Auch das Mauth- und Zollregale nahm jetzt durch Emporblühen der Städte einen bedeutenderen Aufschwung.

Den ganzen Donaulauf von Passau bis Hainburg herab gab es eine Menge herzoglicher Wassermauthen („nasse, kalte Mauth“), wovon urkundlich die ältesten zu Stein und Mautern, sodann die zu Wien, Heimbürg, Ipsburg, Persenbeug, Mauthhausen, Emarsdorf, Linz u. a. auftreten.<sup>36)</sup> In Steiermark liefen sie in der Richtung der Flüsse Enns, Mur, Drau und Save;<sup>36b)</sup> an beiden letzteren Strömen finden wir sie gleichzeitig auch in Kärnten. In Tirol lagen sie an dem Inn- und Etschlaufe gehäuft, auch an der Drau, Eisak, Rienz. Nebenbei fehlte es nicht an einer Ueberfülle von Landmauthen, Strassen- und Wegmauthen, sogenannten trockenen Mauthen, worunter Wiener-Neustadt vor Allem, auf steirischem, Horn und Freistadt auf österreichischem und die Mauth-Zollstationen auf den südlichen Alpenpässen beispielsweise hervorzuheben wären.<sup>37)</sup>

Münze.

Die grösste Bedeutung unter den Regalien gewann das der Münze.

a) Oesterreich.

Die Kammer besorgte durch den Münzwardein die Prägung der Münze und brachte deren Kosten mit einem Mehrgewinne durch Legirung („Beschickung“) des edlen

---

\*) Bamberg 1006 gegründet erhielt gleichzeitig Salinen im tirol. Orte Hall. Die Erneuerung seiner Freiheiten vom J. 1243 enthält den klarsten Ausspruch seiner bezüglichen Regalrechte: *argenti fodinae seu decimae subterraneae, quae repertae fuerint in terris ecclesiae (ei) cedant integrae.*

Metalles und die Münzumwechslung herein, womit eine Werthherabsetzung der alten, und eine Gehaltverschlechterung der neuen Münze in grösserem und geringerem Umfange zusammenhing. In den ersten Tagen der Habsburgerherrschaft ward die Münze jährlich in Wien, Neustadt und Enns umgesetzt, — und die Menge des in Umlauf gesetzten Geldes betrug gewöhnlich über 14,000 Talente (Pfunde zu 24 Pfennigen). <sup>38)</sup>

Der durch Steigerung von Gewerbe und Handel immer mehr entwickelte Geldumsatz bedingte eine immer grössere Menge geprägten Metalles, wodurch das Münzregale naturgemäss an Umfang gewann.

Ebenso erscheint es unmittelbar gegeben, dass aus den Städten von Bedeutung die Münzstätten und aus ihren Bürgern einerseits die Herbeischaffer des Rohmetalles, anderseits dessen Vermünzer und Umwechsler erwachsen, obschon letzteres Geschäft gewöhnlich in den Händen einer eigenen Klasse landesherrlicher Mäkler war, die altersher schon stark aus dem betriebsamen Judenvolke gebildet erscheint, oder aus Welschen, die in der seltsamen Namensverballhornung: Kawertschen, Kowertschen, Cahortiner auftreten.

Im Lande Oesterreich erscheinen als Münzstätten im 12. Jahrhunderte: Wien, \*) Krems, <sup>39)</sup> Wiener-Neustadt gleichzeitig mit Enns <sup>40)</sup> im Traungau.

Im J. 1208 berief H. Leopold VI. die damals tüchtigsten Münzer — die Flanderer, als eigene bevorrechtete Münzerzunft nach Wien. <sup>41)</sup>

Sie bildete die Grundlage der am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts ausgebildeten „Hausgenossenschaft“ der Münzkammer.

Im Kärntner Lande begegnen wir den ältesten urkundlich verbürgten Münzstätten. So erhielt die h. Hemma,

b) Kärnten.

\*) Zum Beweise, wie bald das Wiener Münzgewicht eine allgemeinere Geltung erlangte, diene die urkundliche Thatsache, dass im J. 1284 der Görz-Tiroler Grafenherzog Mainhard und Erzbischof Rudolf von Salzburg eine Münzübereinkunft schlossen, wonach in ihren kärntnerischen Münzstätten zu St. Veit, Völkermarkt und Friesach das Wiener Gewicht eingeführt bleiben sollte s. w. u.

Witwe des slavischen Grafen Wilhelm, Ahnherrn der von Soune oder Sounek, bereits um das Jahr 975 das Münzregale für den Markt Lieding (Liubedinga im Gaue Gurkthal), später sodann (1015) für sich und ihren Sohn Wilhelm das gleiche Befugniss zu Friesach, das 1045 an Salzburg gelangte, und dessen berühmteste Münzstätte ward, unbeschadet, dass auch die Babenberger z. B. unter Leopold VI. (VII. 1198-1230), die Sponheimer z. B. Bernhard († 1256), gleichzeitig das Brixner Hochstift und wahrscheinlich auch das Patriarchat von Aquileja hierorts Geld schlagen liessen.

Der Ruf der Friesacher Münze war weit verbreitet, und ihr Geld im 11. und 12. Jahrhunderte auch in Ungarn stark im Umlaufe. Insbesondere kann man sie die wahre „Landesmünze“ Innerösterreichs nennen.<sup>42)</sup>

Das in Kärnten reich begüterte Hochstift Bamberg schlug seine Münzen zu Villach, bereits seit 1060, oder spätestens hier, und im Abteierte Griffen (Griven), seit 1242, in Folge kaiserlichen Freiheitsbriefes.

Die Münzstätten der weltlichen Landesherren: vor allem der Sponheimer als Herzogen des Landes, befanden sich auf ihrem Allode S. Veit, Kärntens alter Hauptstadt und zu Völkermarkt.

Seit 1285 erscheinen urkundlich S. Veit, Völkermarkt und Friesach als gemeinsame Münzstätten der Grafen von Görz-Tirol als Kärntner Gewalthaber und der Salzburger Erzbischöfe, woselbst nach Wiener Gewicht gemünzt wurde.<sup>42b)</sup>

c) Steiermark.

Unter den Münzstätten der „Steiermark“, in deren früherer Ausdehnung (bis 1254), findet man die urkundlich älteste Münze in der Mark Pütten und zwar zu Neuenkirchen (Niuwanchircha) bei Wiener-Neustadt. Ihr Ursprung fällt vor das Jahr 1136 und sie gehörte einerseits den mächtigen Grafen und Dynasten von Pütten, Formbach, anderseits dem Formbacher Gotteshause an.

H. Leopold VI. erbaute auf Püttner Gebiete sodann 1192-4 die Neu-Stadt und tauschte den Markt Neukirchen sammt allen Rechten für Unter-Herzogenburg an der Trasen aus. Seither dürfte die Münzstätte der Formbacher angehört und der Wiener-Neustädter Platz gemacht zu haben.

Die Traungauer Markgrafen von Steier münzten seit dem 12. Jahrhunderte zu Enns (s. o.), Pettau und Grätz vor Allem. 43) Hier zu Lande besass auch der Salzburger Metropolit das Münzrecht als immuner Güterbesitzer, worüber z. B. der vorletzte Babenberger Leopold VI. einen Vertrag mit dem Erzbischofe einging.

Die Krainer Landmünze ward von den Sponheimern zu Laibach und Landestrost geschlagen. 44a)

d) Krain.

Die Görzer Grafen münzten zunächst in der Stadt Görz, und übertrugen die Ausübung des Regales seit 1253 nach dem neuen Herrschersitze: Lienz im Pusterthale. 44b)

e) Görz.

Die ältesten Münzen der Triestiner Bischöfe reichen an den Ausgang des XII. Jahrhunderts zurück. 44c)

f) Triest.

Den würdigen Schluss dieser gedrängten Betrachtung möge Tirol, dies in Hinsicht des Bergregales so bedeutende Land, bilden. 45)

g) Tirol.

Das Bisthum Trient, 1028 mit Grafengerechtsamen belehnt, soll auch seither schon das Münzrecht geübt haben, es ist dies aber unwahrscheinlich, da hiefür keine besondere Urkunde spricht, ja der Wortlaut der wichtigen Urkunde K. Friedrichs I. von 1182 nur zu deutlich darauf hinweist, dass bis 1182 die Stadt Trient Münze schlug, und damals eben der Kaiser dies Regale der unruhigen Stadt entzog, und für immer dem Bischofe als Stadtherrn übertrug.

Brixen besass das Münzrecht urkundlich bereits im Jahre 1179.

Für das factisch geübte Münzregale der Grafen von Tirol und ihrer Nachfolger, der Görzer Grafen, spricht eine Urkunde vom Jahre 1258, worin des „Vintschgauer Schrott's“ Erwähnung geschieht.

In der Lienzer Erbtheilung von 1271 erscheint zum erstenmale die Meraner Münzstätte der Görz-Tiroler Grafen, somit 3 Jahre früher als der kaiserliche Freiheitsbrief von 1274, womit die Münzgerechtigkeit diesen Landesherrn förmlich verliehen ward.

Im Allgemeinen lässt sich aus diesen Einzelercheinungen für die deutschösterreichische Ländergruppe folgendes ableiten.

Das Münzregale (*ius regulandi monetam*) ist ein mit dem Bergbauregale (*ius fodinarum, minerarum*) oft zusammenstreffendes, aber keineswegs nothwendig damit verbundenes, lehensweises Nutzungsrecht landeshoheitlicher oder reichsunmittelbarer Grafengewalt, die entweder an weltlichem oder geistlichem, reichslehensmässigem oder allodiale Grundbesitze.\*) haftet. Seine factische Ausübung geht zuweilen der formellen Verleihung voraus. Die Veräusserung oder Uebertragung des Münzregales mit dem Münzorte selbst, oder von demselben, findet statt, doch erheischt dies im Prinzipie eine besondere Ermächtigung von Seiten des Reichsoberhauptes, d. i. eine Privilegisirung des neuen Münzortes. Die höhere Entwicklung der Landeshoheit drängt dies in den Hintergrund, und es bleibt der Willkühr des Reichsfürsten als Landesherrn anheimgestellt. Endlich finden wir an einer und derselben Münzstätte mehrere Münzberechtigte vor, woraus die Verschiedenheit der an einem und demselben Orte, aber von einzelnen Münzherrn nach abweichendem Werthe, Korn und Aufschlage geprägten Münze erklärlich wird, — eine Verschiedenheit, die am schärfsten bei den Friesacher Münzen in die Augen springt. In Hinsicht der Münzgebarung wurde oben bereits das Wesentlichste angedeutet. Hier genüge noch die Bemerkung, dass namentlich in Oesterreich die Juden unter den Babenbergern eine wichtige Rolle im Münzwesen spielen.

So hatte um das Jahr 1196 der Jude Schlom, den wir das Jahr zuvor 1195 in einem interessanten Rechtsstreite mit dem Kloster Formbach begriffen finden, die Wiener-Neustädter Münze unter sich.<sup>46)</sup> Die rege Betriebsamkeit der Juden, ihr selbstbewusstes Auftreten im Münzwesen, das sie jedenfalls nicht zu Schaden brachte, endlich ihr Prunken mit dem angemassen Titel „Kammergrafen“, dann ihre Gewandtheit, auch die andern Gefällsverwaltungen in ihre Hände zu bekommen, rief namentlich bei den Wienern einen bedeutenden Unwillen hervor, so

---

\*) So vermuthet Tangl, Archiv für Kunde österr. Gesch. XXV. B. S. 276-7, mit Recht, dass auch die Grafen von Heunburg (Heimburg) „Saunthaler Pfennige“ münzten.

dass sie als besondere Gunstbezeugung des Reichsoberhauptes in seinem denkwürdigen Freiheitsbriefe vom Jahr 1237 den Punkt ansahen, wonach die Juden von der „Vorstandtschaft der Gefälle“ (*praefectura officiorum*) ausgeschlossen bleiben sollten.<sup>47)</sup>

So viel über die Münze — als dem bedeutendsten der Regalien.

Wenden wir uns nun zu dem Begriffe der Abgaben in seiner inhaltlichen Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit.

Das  
Abgabewesen.

Zunächst muss der vorzugsweise privatrechtliche Charakter der regelmässigen Grundabgaben in Anschlag gebracht werden. Der weltliche Landesherr, ebenso wie der geistliche Immunitätsbesitzer, der allodialfreie, reichsunmittelbare Dynast, gleichwie der Landessasse mit Grundbesitz — bezogen in gleicher Weise grundbäuerliche oder bürgerliche Abgaben von ihren privaten Herrschaften nach Grund-, Burg- (Purk-) und Bergrecht (*ius domini terrae, ius civile, ius montanum*), unter welchen drei Bezeichnungen das den privatrechtlichen Grundabgaben inwohnende Befugniss auftritt. Das „Bergrecht“ insbesondere bezieht sich auf die Abgaben von Weinbergen und hat nichts mit dem Bergregale oder Bergrechte im montanistischen Sinne zu thun.

In dieser Hinsicht stand der bäuerliche Hintersasse, der gutherrliche Marktbürger, und der Haus- und Grundbesitzer der landesfürstlichen Städte, auf einer Stufe der Abgabepflicht.

Diese verschiedenartigen, örtlich höchst abweichenden Abgaben lernen wir aus den Rationarien oder Hubbüchern der Landesfürsten, den *Codices traditionum*, Stiftungsbüchern, Saal- und Urbarbüchern oder Urbarien der Hochstifte und Klöster, aus den im tirolischen Süden gebräuchlichen — *Cartae villarum et locationum* (Verträge des Landesherrn mit den Gemeinden, Ansiedlern und Erbpächtern) — den allgemein verbreiteten *Pantaidingen* — als Sammlungen der die Ordnung des gesamten Wesens einer bestimmten Gemeinde regelnden Rechtsgrundsätze<sup>48)</sup> — endlich aus einzelnen landesfürstlichen Satzungen, privaten Uebereinkünften, Gütertauschen u. s. w. kennen.

Den an Alter und Bedeutung voranstehenden Abgabenverhältnissen des Trienter Bisthums, worin wir die eigenthümliche Durchdringung deutschen und welschen Wesens gewahren, wurde bereits eine besondere Anmerkung gewidmet. <sup>49)</sup>

Für die Landschaften streng deutschen Wesens — können die Verhältnisse des Landes Oesterreich in der Babenbergerzeit als massgebend gelten.

a) Oesterr.

1) Gemeine  
Grundabgaben  
und Leistungen.  
„Markdienst“.

An der Spitze stehen:

1. Die Naturalabgaben als: Zehend, Dienstkörner, Weinzehend (Bergrecht), Blutzehend (*pecudum exactio*; — Ochsen, Schafe, Gänse, Hühner — Eier) — Haber- und Heugabe (Marh Fuotter = Mähren-Futter), Bienenzins (in Stöcken als Zehend: *trunci apum*).

2. Sodann kommen die Naturalleistungen als: Hand- und Zugrobot, Botengänge, Wildtreiben, Eishacken u. s. w. — in dem allgemeinen Ausdruck „Markdienst“ \*) zusammengefasst, oder als „grössere und kleinere Arbeiten“ (*opera, servicia grandia seu modica*) unterschieden.

3. Gelddienste von Grundstücken, Feldlehen, Forst- und Holzlehen, Ortlehen. — Im Allgemeinen unterscheidet man Höfe mit oder ohne Grundstücken (*curtes cum et sine agris*), von denen „gedient“ oder „gezinst“ wurde. Ferner zahlte der Hintersasse von Neurissen, Gereuten (*novalia*): Weggelder, Weidepfennige, Vogt-pfennige, Abschreibegebühren (Abloit, Anloit) und wie anders solche Abgaben heissen mochten. <sup>50)</sup>

Hier herein müssen wir auch die ständige Gabe der Dorf-, Markt- und Stadtleute für die regelmässigen

\*) Interessant ist eine diesfällige Uebereinkunft zwischen dem Herzoge Ulrich von Kärnten-Krain und dem Freisinger Bischof Conrad (v. J. 1265 20. Sept. s. Krain. Regg. v. Klun Arch. f. Krain I. S. 36 Nr. 155), wonach jener seine Hörigen, die sich auf den Kolonien und Gütern des Hochstiftes in der Mark (Krain) befinden, sammt deren Nachkommen der Hofmark des letzteren (*hovmarchia*) zuspricht, jene ausgenommen, die in den bischöflichen Märkten und Städten ihren Aufenthalt haben — und unter der Bedingung, dass, im Falle der Herzog von diesen Leuten Dienste verlangen würde, der Bischof berechtigt sei, von den bischöflichen Unterthanen in den herzoglichen Städten und Märkten das Gleiche zu fordern.



Ortsgerichte (Pan-taidinge; banna, placita) einbezogen, welche jährlich meist dreimal von dem landesfürstlichen Richter, oder dem gutherrlichen Amtmann, Vogte (Vogtding, Vogteiding) — nach Massgabe der Besitzverhältnisse — abgehalten wurden.<sup>51)</sup>

Endlich hat 4) als zwangsweise Bereitschaft die Beherbergung des grundherrlichen Gewaltträgers (Nahtselde, visitatio pernoctatio) mit pflichtweiser Verpflegung der Person, ihrer Begleitung und Pferde (prandia, seu cenas pernoctando, marhfuotter) insoweit eine finanzielle Bedeutung, als dies eine Naturalleistung genannt werden kann, welche ausserdem ziemlich häufig in Geld abgelöst wurde.<sup>52)</sup>

Ganz gleicher Natur erscheinen die Abgaben und <sup>2) Vogteidienste.</sup> Dienstleistungen der Grundunterthanen geistlicher Herrschaften, nach „voitrecht“ (iure advocatie) an deren Schutz- und Dingvögte (advocati) — mochten dies: Adelige, oder die Landesfürsten selbst sein. \*) Letztere pflegten die geistlichen Körperschaften, von diesen, beispielsweise in der Urkunde für das Kärntner Kloster Victring (vom Jahr 1240),<sup>53)</sup> mit besonderer Weitläufigkeit erörterten Lasten — in der Regel zu befreien. Die gewöhnlichste Gabe war der Vogthaber (modia avenae).<sup>54)</sup> Als besondere Eigenthümlichkeiten erscheinen hierunter: die „dritte Hube“<sup>55)</sup>, der „dritte Baum“ (tertius arbor) als Holzzins,<sup>56)</sup> das „Forstfuter“ (Waldlieferung: Moos? Gras? Pech?), die Lieferung von „Pelzen“ an gewisse Hofämter<sup>57)</sup> u. a. Ob die sogenannten „lantpfennige“ (talenta) eine gemeingültige oder landschaftlich besondere Abgabe waren, lässt sich schwer entscheiden.<sup>58)</sup>

Ähnliche Bezüge und Befugnisse mag das „Recht“ der Pürchüte (Burghütung) in sich geschlossen haben, wovon wir einem und dem andern vereinzelt Beispiele, so auf der babenbergischen Besitzung Portenau in Friaul

Burghut.

\*) Der Vertrag des Bisthums Brixen mit seinem Vogte vom J. 1214 (s. Horm. Btr. II, 287-9): bezeichnet die Summe der vogtelichen Forderungen als „vogtmütte“ = exactio und bestimmt ausdrücklich, dass der advocatus ecclesiae keine neuen exactiones in Ausübung bringen dürfe.

Laien-Zehend.

und im westlichen Tirol \*) begegnen. 59) Bemerkenswerth ist nach der von den ersten Babenbergern und wohl auch von andern Nachbarn regelmässig geforderte Zehend von Pfarren, den man im Gegensatze zu dem kanonischen als Laienzehend zu bezeichnen, und kirchlicherseits zu verdammen pflegte. 60) Er verlor sich allmählig.

Theilung  
der Ministerialen.

Endlich darf auch als mittelbar finanzieller Bedeutung der lange andauernde Rechtsgebrauch nicht übergangen werden, demzufolge benachbarte Landesfürsten oder Güterbesitzer: ihre an die Scholle gebundenen Hintersassen, Dienstleute (Ministeriales) mit den Gütern kauften und verkauften, ferner die in der Ehe beiderseitiger Ministerialen erzeugten Kinder unter einander theilten. 61)

Vogteiverträge.

Die Babenberger Urkunden, sowie die aller deutsch-österreichischen Länder liefern hiefür reichliche Belege.

Unter den landesfürstlichen Vogteiverträgen ist der vom J. 1253 zwischen Otakars II. und dem Bisthum Passau geschlossene der belehrendste. 62)

3) Gerichtsgelder.

Die gerichtlichen Einkünfte (Richtergelder, Sühnen und Bussen „Wandel“; denarii de iudicio banna, placita vadia, \*\*) solutio) der Landesfürsten werden uns in dem Rationarium des Landes Oesterreich und in dem älteren Hubbuche der Steiermark nach den „Landgerichts-“ oder „Taidings“stätten beziffert. 63)

4) Steuern, Geld-  
hilfen.

Die von den Landesfürsten, aus besondern Anlässen (Kriegen, Heerfahrten, Heirathen, Festlichkeiten) auf die Unterthanen des ganzen Landes gelegten Abgaben, im Sinne unserer Steuern (Kontributionen) gewannen mit der Ausbildung der Landeshoheit und der Stände während des XIII. Jahrhunderts immer ausgedehntere Geltung, jedoch nur in der Form ausserordentlicher willkürlicher (exactiones), oder angesuchter und ständisch bewilligter

\*) So wird in dem Lehnungsvertrage zwischen Graf Mainhard v. Görz-Tirol und dem Vintschgauer Grundherrn Nunnus de Ramis (1256) ausgemacht, dass dieser einen bestimmten Bodenanteil mit dem Rechte der „Burghut“ (Purichute) besitzen solle.

\*\*) In der Bestätigung der Freiheiten des Brixner Hochstiftes vom J. 1111 (4. Juli, Regensburg. Horm. Btr. II. S. 62-64 Nr. 29) wird ausdrücklich der perceptio vadium als eines Rechtes immuner Gerichtshoheit erwähnt.

Geldleistungen (petitiones, Beden, subsidia, Hülften der Landschaft.)<sup>64)</sup>

Dies war aber der Gegenstand, worüber Landesfürst und Landstände nur zu häufig im Streite lagen; in ihm beruhte, wie die Folgezeit lehrt, der gewichtigste Einfluss Letzterer, und des ersteren schwächste und darum angreifbarste Seite.

In der Regel war es das Kriegsbedürfniss, welches den Landesfürsten bewog: eine solche Steuer: nach wechselnden Grundsätzen — mit Bewilligung der Stände umzulegen. Es gab Steuern nach Jochen (Morgen, Huben), Pflügen, Hofmarken, Gehöften, Mühlrädern u. s. w.<sup>65)</sup>, ferner nach Köpfen, Einkünften und Ständen, doch treten Letztere mit Bestimmtheit erst im zweiten und dritten Zeitraume auf. \*)

Dass manchmal ein kräftiger Regent eine hohe Kriegsteuer dem Lande aufdrang — davon liefert Herzog Friedrichs II. des Babenbergers, Gebahren — den besten Beweis. Er hatte 1237 eine gemeine „Auflage“ von 60 Pfennigen auf jede Hube — eine ausserordentliche Grundsteuer (Kornbede) somit verhängt, welche neben andern Ursachen die geistlichen und weltlichen Stände Oesterreichs und der Steiermark zur Empörung brachte, und den Herzog zu späteren Versicherungsbriefen nöthigte: nie wieder die Stände mit einer solchen Auflage beschweren zu wollen. Solche Verwahrungsbriefe blieben bei Belastungen der Landschaft mit Steuern stehende Regel. Damals eben, als des Herzogs Sache schlecht stand, bestätigte K. Friedrich II. den steirischen Ständen ihre Freiheit, — der zufolge

---

\*) Von besonderm Interesse für die Kenntniss der verschiedenen Gesichtspunkte, unter welche die Umlegung der Steuern gebracht zu werden pflegte — erscheint die Urkunde des Bisthums Freisingen vom J. 1263 (Kluns Arch. S. 33 Nr. 146), worin Bischof Konrad seinen Ministerialen und einigen Bürgern von Laib. Grundstücke vertheilt, so dass ein jeder, der eine solche „Diensthube“ (Sluzzehus i. slov.) erhält, dafür 40 Denar Laib. Währ. Jahressteuer zu entrichten haben wird. Die „communis steura“ ist darin jedoch nicht einbegriffen. Auch sind die Betreffenden nicht frei von den sogenannten freiwilligen Diensten, und jenen Leistungen, welche die allgemeine Wohlfahrt erheischt.

ohne ihre Einwilligung keine neuen Steuern umgelegt werden sollten. <sup>66)</sup>

K. Rudolf sah sich im Jahre 1277 zu einer: Stände und Klöster schwer drückenden Auflage, nach verschiedenem Ausmasse, gezwungen. <sup>67)</sup>

**Ober-eigenthums-recht.** In Albrechts I. Tagen finden wir eine geregeltere Steuerordnung. Auch nahm dieser Herrscher das Ober-eigenthumsrecht bei gefundenen Schätzen in Anspruch. <sup>68)</sup>

**Finanz-einkommen.** Als urkundlicher Ausweis über die fiskalischen Erträgnisse Oesterreichs und Steiermarks in der Babenbergerzeit möge die Angabe dienen, dass K. Friedrich II. während der Reichsexekution gegen den Herzog beider Länder 60,000 Mark Silber aus denselben zog. <sup>69)</sup>

**Hubbücher.** Quellen, woraus wir die Kenntniss solcher Erträgnisse schöpfen, sind vor Allem, wie bereits erwähnt worden, die Rationaria, später Hubbücher, „Bücher des Hubmeisters“, deren Steiermark eines vom Jahre 1265 (aus Ottakars II. Tagen von dem Landeshauptmann Bruno, Bischof von Olmütz, angeordnet und von dem Notar Helwig ausgeführt), Oesterreich beiläufig vom Jahre 1300 besitzt. Jenes ergibt für Steiermark als gesamtes landesfürstliches Einkommen die Summe von 7334 Silbermarken. <sup>70)</sup>

Dieses bezieht den bedeutendsten Posten, nämlich die Gerichtsgelder Oesterreichs, auf 4990 Talente (? Schillinge oder Lantpfennige). <sup>71)</sup> Anderseits werden in dem Abschiede Herzog Rudolfs III. von 1299—1305 an Heinrich von Werz und seine finanziellen Amtsgenossen (rectoribus officiorum) die Auslagen des Hofes auf 11,606 Pfunde (talenta) und 80 Pfennige Wiener Münze veranschlagt.

**Zoll- und Mauthregister.**

Für die Kenntniss der Gefällseinkünfte sind die Mauthregister wichtig, unter denen seines Alterthumes und Gehaltes wegen das von Stein (eine der Hauptmauthen des Donaustromes) hervorzuheben ist.

## II. Periode. 14.—15. Jahrhundert (—1435).

In diesem Zeitraume zeigt zunächst das Münz- und Abgaben-Wesen eine bedeutende Entwicklung, insbesondere durch Herzog Rudolf IV. hervorgerufen. Einsicht in die damaligen Finanzämter und deren Erträgnisse liefern die

Rationarien der österreichischen Herzoge, deren Eines aus den Jahren 1326-38 Chmel veröffentlichte.

Seit den Habsburgern waren die „Hausgenossen“ (oder die unter dem herzoglichen Kämmerer und Münzmeister stehende münzberechtigte Bürgerzunft) als Nachfolger der 1208 in Wien eingesiedelten Flanderer, die ausschliesslichen Aufkäufer des Rohmetalles und Vermünzer desselben auf Rechnung der Kammer durch die eigentlichen Manipulationsbeamten: 1) Goldschmiede, 2) Eisenhuter und Graber, 3) Versucher und Brenner, 4) Giesser, 5) Zainmeister, 6) Schrotmeister, 7) Setzmeister, — denen der Titel Hausgenossen nicht gegeben werden darf. \*) Desgleichen waren sie auch die gewöhnlichen Verwechsler des Geldes, das unter der Bezeichnung „umlaufende Münze“ (moneta currens) in Albrechts II. Tagen auftritt. 72) Aber die Münze wurde nur zu häufig umgewechselt und verschlechtert, hiedurch die Münzfälscherei unfreiwillig gefördert; die Hausgenossen bekamen an andern Leuten Konkurrenten im Metallankauf für die Kammer, und die Wechselgeschäfte lagen in den Händen der gewinnsüchtigen, meist israelitischen Mäcker, wodurch der Münzkredit arg gefährdet wurde. Rudolfs IV. Ungeltsordnung von 1359, der das Münzpatent seines Vaters für die Steiermark vom Jahr 1339 73) vorangegangen \*\*) — erklärte daher in Anbetracht der vorerwähnten Uebelstände: der Münzwert solle stätig sein, — und die Ausprägung des Silbers nach dem Preise des Rohmetalles (der „Theuerung“) so gehandhabt werden, dass dessen Steigen die Verminderung der „Aufzahl“ (Normalmenge der aus einer Mark

Münze.

(Rudolf IV.)

\*) Die Münzmeisterrechnung vom Jahre 1334 (Chmel: österr. Geschichtsforsch. II. 2. 259) enthält folgende Einnahmeposten der Kammern: 1) Schlagschatz der Wiener Kammer 2176 Pfund (Talente) 60 Pfennige. 2) Von den Hausgenossen (de consortibus) 1970 Pfd. 7 Schill. 20 Pf. 3) Von der Münze zu Wien. Neustadt 369 Pfd. 7 Schill. 4) Von der Ennser Münze: 453 Pfd. 7 Schill. 10 Pf. Zusammen 4971 Pfd. oder Talente.

\*\*) Diesem zufolge sollte das Schrot der Münze jährlich gewechselt werden, das Korn jedoch beständig bleiben.

Silber zu prägenden Pfennige), keineswegs aber die Verschlechterung des Münzgehaltes zur Folge haben solle.

Ausserdem wurden als massgebende Einheiten: die Mark, der Gulden und der Pfennig angesetzt und das Wechslergeschäft den Juden entzogen.

Den Ausfall in den Kammereinkünften, durch den Verzicht auf den Geldumwechslungsgewinn veranlasst, vergütete sich der Herzog reichlich durch die Einführung des Ungeldes, worauf weiter unten die Sprache kömmt.<sup>74)</sup>

Nach Rudolf IV. verfiel das Münzwesen in einen bedauerlichen Zustand der Verschlechterung, wie uns die Münzpatente von 1368, 1388 u. a. m. belehren, ja schon in seinen Tagen mangelte es nicht an Klagen über die: fremde, schlechte Münze, wie seine Verordnung von 1362 zeigt; und die Kreditlosigkeit des umlaufenden Geldes stieg immer höher, so dass Herzog Rudolfs Patent keine dauernde Wirkung hatte.<sup>74b)</sup>

Albrechts III. Satzungen vom Jahre 1368 zu Gunsten des Münzmonopoles der Hausgenossen und der Steuerfreiheit des ganzen Münzpersonales,<sup>75)</sup> ferner gegen die schädliche von den Israeliten ausgeübte Agiotage gerichtet,<sup>76)</sup> konnte den eingerissenen Uebelständen nicht abhelfen, ebensowenig als seine Bestätigung aller Freiheiten der Hausgenossenschaft (1375), die auf der leopoldinischen Urkunde von 1208 beruhen. Ja Wien musste sogar seiner durch Krieg und Abgaben herbeigeführter Schulden halber für eine bestimmte Zeit eine Nothmünze zugesprochen erhalten, mit deren Erzeugniss es zahlte<sup>77)</sup>, statt mit landesfürstlicher Münze.

In dem Projekte „des obersten Kämmerers, des Münzmeisters, und der Hausgenossen“: über die Ausprägung von Münzen (des J. 1399), von den H. Wilhelm und Albrecht bestätigt, wurden die Grundsätze jenes Patentes H. Rudolfs in Bezug der Stetigkeit der Münzwährung, des Werthverhältnisses der Münzen (weisse und schwarze Pfennige) u. s. w. erneuert. Als Ursache des Verfalles der Münze wird darin vorzugsweise die durch Mangel an baarer, guter, Scheidemünze: veranlasste „Theuerung des Goldguldens“ (= 100 Silberpfennigen), oder die Agiotage in heutiger Sprache angegeben, und die

Bemerkung gemacht, wie gross der Schaden des Landes würde, „wenn fremde Münze zu grossen Eingang fände.“<sup>78)</sup> Analog lautet der Vorschlag des obersten Kämmerers und der Hausgenossen an den Herzog zu Gunsten der Prägung einer „weissen Wiener Münze“.

So stand es mit dem Münzwesen, und dass es nicht besser wurde, bezeugen die Münzverordnungen von 1411, 1416 und 1423.<sup>79)</sup>

Von den Abgaben und Gefällen treten die Grundsteuern schärfer hervor. Ihnen zur Seite erscheinen immer bestimmter, als zeitweilige, ausserordentliche Gaben der Landschaft: a) Kopfsteuer (z. B. 1336, 1 Groschen per Kopf), b) Weinbergsteuer (z. B. 1337 auf den Klerus, die landesfürstlichen Städte und Märkte gelegt, 1421 allgemeiner Art),<sup>80)</sup> c) Kriegs-, d) Einkommensteuer — deren wir weiter unten gedenken werden, e) Lehenstaxen.

Abgaben und  
Gefälle.

Vor Allem bedeutsam jedoch als die nahezu ergiebigsten Finanzquellen ständiger Natur — zeigen sich die Genusssteuer (das Ungelt) und die Schatzsteuer, oder die Abgabe der Bürger von ihren Häusern.

Hierin tritt Rudolfs IV. Zeit epochemachend auf, und dieser Regent führt auch in dem Wesen der privatrechtlichen Grundabgaben, d. i. der Grundzinse, Ueberzinse, Burg- und Bergrechte einen völligen Umschwung herbei.

(Rudolf IV.)

Er hob und regelte die Stadt- und Häusersteuer als eine ordentliche Abgabe von städtischen Bauten und Gründen, der sich kein Eingebürgerter, oder Eingesessener entziehen durfte, und womit das leidige Immunitätenwesen im Schoosse der Städte, geringe Ausnahmen abgerechnet, den Todesstoss erlitt.<sup>81)</sup> Ferner schuf er die Ablösung der auf bürgerlichen Gründen und Häusern lastenden Grundzinse, Ueberzinse und Burgrechte, mit gewissen Prozentsen für die herzogliche Kammer;<sup>82)</sup> und endlich das Ungeld, — oder eine Schanksteuer, welche auf allen landesfürstlichen und herrschaftlichen Gründen eingetrieben wurde; einerseits die Kammer bereicherte, anderseits die adeligen Grundherrn für den Verlust der Burgrechte und Grundzinse einigermassen entschädigen sollte. \*)<sup>83)</sup>

\*) Dagegen wurde die „Grunduhr“, d. i. das „Strandrecht“, völlig abgeschafft.

Einkommen-  
steuer, Klassen-  
steuer.

Als Beispiel einer Einkommensteuer hat die vom Jahr 1402 zu gelten,<sup>84)</sup> wonach von je 1 Pfund Pfennige Einkommen: 12 Pfennige gezahlt wurden. Umgelegt erscheint sie auf „Klöster, Pfaffheit, Stett, Merkht, Vrbar und Jüden“.

Ihr Ertrag belief sich auf 16,949 Pfund und 50 Pfennige, die nebenläufige Kopfsteuer abgerechnet. Unter den Gesichtspunkt der beiden angeführten Kontributionsarten, zugleich auch der Klassensteuer lässt sich auch die aus Anlass der Hussitennoth in den Kriegsjahren 1428-1432 erhobene (ausserordentliche) „Geldhülfe“ der Stände bringen.<sup>85)</sup>

Ihr zufolge zahlte ein Graf 50, ein Freiherr 30, ein Ritter 10, ein Edelknecht 6 Gulden für seine Person; der gemeine Mann hingegen 2 Pfennige von 1 Gulden des ganzen Eigenthumwerthes.

Kein Wunder, wenn die Stände es an Verwahrungen gegen die Wiederholung solcher Zwangsteuern augenblicklicher Noth nicht fehlen, und sich gewisse Vergütungen etwaiger Schäden zusichern liessen.

Besteuerung des  
Klerus.

Auch die Kirchen und der Klerus im Allgemeinen wurden zeitweilig in Anspruch genommen; um ausserordentliche Bedürfnisse zu decken.

So verfiel Herzog Albrecht III. wegen einer zwangsweisen Besteuerung der Geistlichkeit Oesterreichs (steura, subsidium regale) in den päpstlichen Bann, von dem er 1391 befreit ward.<sup>86)</sup>

Neujahrsge-  
schenke.

Anderseits waren altersher regelmässige Neujahrs- geschenke der landesfürstlichen Städte an die Herzoge im Schwunge.\*)

Solcher 'gedenken die Chroniken z. B. zu dem Jahre 1362 von Seiten Wiens, Klosterneuburgs, Neustadts, Tulns u. a. O.<sup>87)</sup>

Ferner muss noch auf zwei Thatfachen von allgemeiner Bedeutung hingewiesen werden. Die eine betrifft den kameralistischen Gehalt, der im Verlaufe von 60 bis 70 Jahren masslos wechselnden Hausverträge der Habsburger, als ein gewichtiges Moment der Finanzgeschichte.

\*) Unter denselben Gesichtspunkt fällt das Recht der „ersten Bitte“, das die Herzoginnen bei ihrer ersten Niederkunft auszuüben pflegten.



Die andere die Herausbildung eines geordneten Steuerwesens.

In Ansehung ersteren Punktes haben wir von der trefflichen Familienordnung H. Rudolfs IV. vom J. 1364 (18. Nov.) auszugehen. Hier gewahren wir das Prinzip der Untheilbarkeit der Gesamteinkünfte und der Vermeidung einseitiger Güterveräusserungen, Verpfändungen etc. festgehalten.

Der  
kamaralistische  
Gehalt habsburg.  
Hausverträge.

Der Aelteste, zu dessen Hofhaltung und „Kost“ verhältnissmässig am meisten ausgelegt werden sollte, hat allein die „Landsteyr“ und „Helffe“ (subsidium) den geistlichen und weltlichen Unterthanen aufzulegen und selbe einzunehmen.

Diese wohlthätigen Grundsätze wurden unter Albrecht III. und Leopold III. in einer Reihe von Verträgen gelockert, und in der Praxis endlich völlig umgestossen.

Nichtsdestoweniger sprach der entscheidende Theilungsvertrag vom Jahre 1379 (25. Nov.) den Grundsatz aus: Verpfändungen, Veräusserungen, neue Zölle und Aufschläge sollten von beiden Herzogen gemeinsam beschlossen werden.

Der Hohenburger Vertrag zwischen H. Albrecht IV. und Wilhelm, dem Aeltesten der Leopoldiner (1395, 22. Wintermonet), ging bereits weiter.

(6.) Alle Renten, Gülten und Nutzungen der österreichischen Erbländer sollten in zwei gleiche Theile geschieden werden.

(7.) Die Begleichung der gemeinen Geldschulden soll von Seiten beider Herzoge nach gleichem Ausmaasse stattfinden (die besondern Schulden ausgenommen).

(10.) Kleinodien, Gold, Silber und fahrende Habe des Hauses sollen genau inventirt und hievon jedem der Herzoge ein Verzeichniss gegeben werden.

Stürbe Wilhelm vor Albrecht, so solle man seinen Brüdern, im umgekehrten Falle Albrechts Söhnen die Hälfte dieser Habschaften verabfolgen.

Wir werden sehen, wie diese particularistischen Grundsätze auch in der folgenden Periode zu Tage treten, und zwar mit noch grösserer Entschiedenheit.

Entwicklung  
eines geordneten  
Steuerwesens.

Was den zweiten oben erwähnten Punkt anbelangt, so veranlasste das Kriegsbedürfniss um das Jahr 1421 die ständisch bewilligte Umlegung einer sogenannten Gültengebühr, d. i. Vermögenszinsung der Unterthanen in regelmässigerer Form, was jedenfalls als eines der treibenden Momente zur geordneteren Entwicklung des Steuerwesens nicht wenig beitrug.<sup>88)</sup>

Nachtheilige  
Finanzmomente  
in der Zeit H.  
Albrechts und  
Leopolds III.

Bevor wir von diesen Verhältnissen der nieder- und innerösterreichischen Lande scheiden, müssen wir noch zweierlei ins Auge fassen, um uns über die Zerrüttung der habsburgischen Finanzen, namentlich in den Jahren 1365 bis 1386 aufzuklären.

Einmal sind es die, anderseits freilich wieder vortheilhaften, Länderkäufe H. Leopolds III., welche den Kamaleinkünften der Habsburger in den österreichischen Landen tiefe Wunden schlugen, und zahlreiche Verpfändungen, Veräusserungen, von Hausgut zur Folge hatten.

So verausgabte H. Leopold III. nahezu 3 Millionen Goldgulden zum Ankaufe der vorarlbergischen und vorländischen Güter.

Anderseits verzehrte der Krieg mit Welschland und der Schweiz bedeutende Summen.

Für die Verzichtleistung Baierns (dem H. Albrecht III. 60,000 Goldgulden schuldete) — auf seine Tiroler Ansprüche: wurde die Summe von 160,000 fl. seitens der Habsburger gezahlt, deren Vertrag vom 31. Dez. 1374 in Hinsicht gemeinsamer Schuldentilgung, bereits die Summe von nahezu 600,000 Goldgulden ausweist, wovon 36,648 fl. mit 6 Gläubigern auf H. Albrecht III., 22,648 fl. mit 23 Gläubigern, weltlich-geistlichen, adeligen und bürgerlichen Standes auf H. Leopold III. entfallen.<sup>89)</sup>

Vier Jahre früher sahen sich die Herzoge gezwungen: die an Mainhard v. Görz pflichtige Schuld von 6000 Pfund Pfennigen durch Anweisung jährlicher 600 Pfund von der Wiener Bürger- oder Schatzsteuer zu tilgen.<sup>90)</sup>

Dagegen gelang es H. Albrecht V. durch seinen trefflichen Hubmeister Berthold von Mangeln, Nachfolger des lässigeren Achatz von Velben, einen Mann, dem der zeitgenössische Chronist Ebendorfer das schönste Zeugniß gibt, die zerrütteten Finanzen des Landes Oesterreich in

einen besseren Zustand zu versetzen. Die Rechnungen dieses Hubmeisters aus den Jahren 1423, 1435 und 1436 bilden wichtige finanzielle Denkmäler für die Zeit des bewussten Herzogs.<sup>91)</sup>

Dies als vereinzelte Urkundennachweise zu den entwickelten Kameralverhältnissen damaliger Zeit und zur Erkenntniss der keineswegs glänzenden Finanzlage der Herzoge Oesterreichs.

Zum Schlusse dieses Abschnittes — möge noch eine Andeutung über die Hebung des landesfürstlichen Salzregales und eine Uebersicht der gleichzeitigen Finanzämter und Quellen folgen. Albrecht I. Salzarbeiten zu Gosach im Kuchenthale (Gosau) hatten, durch Salzburgs nachbarliche Eifersucht gestört, keinen bedeutenden Ertrag liefern können. Hallstadt am gleichnamigen See, 1308 begründet, wurde nun der Mittelpunkt einer regen und ergiebigen Thätigkeit. K. Elisabeth, der das Salzkammergut als Morgengabe zugefallen, errichtete alsbald 12 erbliche Pfannenlehen und ertheilte gleichzeitig den sie innehabenden 12 Hallstädter Bürgern das Monopol des Salzhandels.<sup>92)</sup>

Salzregale — und Uebersicht der Finanzquellen in den habsb.-öster. Ländern 1330-38.

Aus den Rentenbüchern oder Rationarien der österreichischen Herzoge von 1326-1338 ergeben sich folgende Kategorien der Finanzquellen oder Klassen der Gefällsämter: <sup>92b)</sup>

Uebersicht der Gefällsämter.

a) Für Oesterreich o. u. u. d. E.: 1) Das Hubmeisteramt zu Wien. 2) Das Hofmeisteramt, dem beispielsweise im Jahre 1329 die „grosse Judensteuer“ (magna steura Judaeorum) 3048 Mark und 10 Loth Silber zuführte. 3) Das Kelleramt zu Wien und Kl. Neuburg. 4) Das Forstmeisteramt in Oesterreich. 5) Die Mauthen zu Stein, Mauthausen, Linz, Ens und Steier. 6) Die landesfürstlichen Gerichtsstätten in Wien, Kloster Neuburg, Wiener Neustadt, Krems, Tulln und Steier. 7) Die Salzämter zu Hallstadt und Aussee. 8) Die Accisen oder Ungeldämter in Oesterreich und Ybbs insbesondere. 9) Das „Marchfutter“ oder die Haberabgabe zu Krems. 10) Das Urbar oder Grundbuchamt in Steier. 11) Das Burggrafenamt zu Steier. 12) Die landesfürstl. „Aemter“ in Wien, Krems, Aspach, Rohr, St. Peter in der Au, Gmunden, Aussee und Steier.

b) Für Steiermark: 1) Das Landschreiberamt für die Steiermark und das Ennsthal, als besondern Verwaltungsbezirk (mit 3500 Mark feinen Silbers Einkünfte); jenes mit dem Sitze zu Graz und einem Einkommen von 1800 Mark Silber, „sowohl von den Steuern der Christen als auch der Juden dieser Stadt.“ 2) Das Urbar im Ennsthal. 3) Die landesfürstlichen „Aemter“ in der Steiermark mit Korn-, Weizen-, Hafer- und Weinzehend und Einkünften im baaren Gelde, die für das Jahr 1329 auf 84½ Pfennige (!) beziffert werden. 4) Die Judensteuer in Judenburg und Rottenmann.

c) Für Steiermarks Nachbarland, Kärnten: 1) Das Vicedomamt mit 1610½ Mark Pfennigen Jahreseinkünften, wovon 1315 Mark auf 2) Manth und Gericht zu St. Veit, das Uebrige auf die Abgaben der 3) Klöster und 4) Städte fällt; 5) Manth und 6) Münze in Völkermarkt; 7) endlich die Judensteuer in Klagenfurt (160 Mk. Silber & 64 Groschen).

Hiezu kommen die Münzmeisterrechnungen für Oesterreich, von denen die des Jahres 1364 folgende Posten enthält:

1. Schlagschatz der Wiener Kammer: 2176 Talente 60 Denare.
2. Abgabe der Hausgenossen (de consortibus): 1970 Talente 7 Schill. 20 Pf.
3. Einkommen der Wiener Neustädter Münzkammer: 369 Talente 7 Schill.
4. Gewinn der Ennsner Münze: 453 Talente 7 Schill. 10 Denare.

Im Ganzen 4971 Talente oder Pfunde im gewöhnlichen Sprachgebrauche, nach dem Wiener Münzwerthe gerechnet.

Tirol.

Uebergehen wir zu den Kameralverhältnissen des am meisten individualisirten Gebietes unserer Ländergruppe: Tirol's nämlich und beziehungsweise Kärntens (bis 1335).

Den urkundlich frühesten Einblick in die landesherrliche Kameralwirthschaft bietet uns der Süden des Landes, und zwar das Bisthum Trient.

a) Trient.

Der Codex Wangianus aus dem 13. Jahrhunderte mit seinem theilweise weit älteren Inhalte lässt eine bedeutende Ausbildung der Finanzeinkünfte dieses geistlichen Fürstenthums

thums gewahrt werden. Von den Regalien haben wir Münze und Bergwerk in ihrem frühzeitigen Stande schon andernorts kennen gelernt. Auch Mauth und Zoll war ausschliesslich reichslehensmässiges Nutzungsrecht des Bischofs — der dasselbe hinwieder, unter Zustimmung des Kaisers, an die Vasallen vergabte.

In die Erträgnisse der höhern Gerichtsbarkeit, der Bann oder Strafgelder, theilte sich der Bischof mit seinen Dingvögten. Privatrechtliche Einkünfte der verschiedensten Art von Flur, Wald und Wasser, Lehensabgaben, Steuern und Umlagen, Haus- und Grundzinse gaben die einzelnen Finanzquellen ab.

Diese schon der I. Periode angehörnden Zustände, deren systematische Uebersicht in einer besonderen Anmerkung des Notenanhangs gegeben wird <sup>93)</sup> — erhielten sich auch für die zweite Periode; nur dass die Bischöfe in ihren Nutzungsrechten durch die gewinnsüchtigen Vasallen und Vögte wachsend beeinträchtigt wurden.

Vom Schlusse des XIII. Jahrhunderts an beginnt die Landeshoheit der Görzer „in der Grafschaft Tirol“ — „an der Etsch“ und „im Innthal“ thatsächlich, und von Seiten des Reiches (1282) förmlich anerkannt zu werden. Mit der Kenntnissnahme von ihrem Dasein tritt uns sogleich die Aufgabe in den Weg — Schritt für Schritt mit deren Entwicklung die Kammerverhältnisse Tirols, beziehungsweise Kärntens (bis 1335), in den äussersten Umrissen zu zeichnen.

b) Die Landgrafschaft Tirol.

H. Mainhard, der Verwandte, Bundesgenosse — und hinsichtlich Kärntens eine Zeit lang Nebenbuhler der Habsburger, verstand es mit klarem Blicke und raschem Entschlusse, die Finanzkräfte seiner Herrschaft in beiden Landen trefflich zu fördern. Die Lehnserwerbungen von Trient, Chur und Freising, <sup>94)</sup> der Ankauf der Hirschburg-Andechs'schen Güter im Innthale, und zahlreicher kleiner Herrschaften im Vintschgau, die gute Ordnung der Domainialwirthschaft, die volle Ausübung der herkömmlichen Regalien, insbesondere der Gewinn von den ergiebigen Zöllen am Lueg, zu Sterzingen, Innsbruck, Bozen, im Passeyr, auf der Töll, zu Nauders im Vintschgau u. a. O., welche er 1271 mit seinem Bruder Albrecht theilte, später

Rückblick.

sodann in Bestand gab,<sup>95)</sup> ferner das Erträgniss der Münze, die man in seinem Namen nach Veroneser Muster, urkundlich seit 1271, zu Meran schlug,<sup>96)</sup> — wenn uns gleich der betreffende kaiserliche Freiheitsbrief erst vom Jahre 1274 vorliegt, — und endlich die Gefälle des höhern Gerichtsbannes, dem stets mehr und mehr Ortschaften, meist unter dem Titel der Trienter Vogtei, verfielen, — Alles dies beweist die innere Wahrheit des oben Bemerkten. Dass er auch in dieser Hinsicht auf dem Boden Kärntens, noch vor seiner förmlichen Belehnung mit diesem Lande, thätig war, — deuten die spärlichen Urkunden aus den Jahren 1282–1286 an,<sup>97)</sup> wonach er sich sogleich um den Nutzgenuss der bambergischen Lehen bewarb, den Ankauf der Moosburgischen Güter von dem bairischen Pfalzgrafen Ludwig, und anderer Herrschaften, betrieb und zu Stande brachte.

Leider fehlen uns zulangende Nachweise über sein späteres Gebahren, insbesondere nach 1286.

Heinrich v. Tirol  
und Kärnten.

Noch härter trifft uns aber dieser Mangel an Einzelnachrichten für die Finanzgeschichte Tirols und Kärntens insbesondere — wenn wir die Geschichte seiner Söhne: Otto, Ludwig und Heinrich, namentlich aber des Letzteren, als baldigen Alleinregenten Tirols und Kärntens, ins Auge fassen.

Thatsache ist, dass er nicht der Mann war, die Kameralverhältnisse günstig zu gestalten. Schwach, zugänglich für die Selbstsucht der Günstlinge, verschenkte er mehr als räthlich war, und stack in immerwährenden Geldverlegenheiten, denen durch Verpfändungen und Verkäufe von Hausgut, Verpachtungen der Regale und andere Experimente nur Vorschub geleistet wurde.\*)

Dienste und Abgaben der Landschaft.

Aus den Amtsrechnungen, Urbaren des Herzogs, den Dorfrechten Tirols, den Satzbriefen (Erbpachtverleihungen) insbesondere<sup>98)</sup> lassen sich als übliche „Gaben und Dienste“ der „Bauleute“ (Grundunterthanen, Bauern) auf landesfürstlichem Grunde: der Jahreszins oder die Grundsteuer,

\*) 1330 (14. Februar Gries) sah sich Heinrich genöthigt, seiner Gemahlin Beatrix zum Behufe der Bezahlung der Gläubiger die Verwaltung des Salzamtes in Hall zu übergeben (Oest. Gesch.f. II, 2).

„gewöhnliche und ungewöhnliche Steuern“ — d. i. ordentliche und ausserordentliche Landesauflagen, nach Feuerstätten umgelegt; Milch- und Kuchelsteuer (Kaminsteuer), als Spezialitäten, ferner Naturalleistungen in Feldfrüchten, Pferdefutter, Hausthieren, mit entsprechender Ablösung in Geld; — endlich Spannrobot, Tagwerk, Handrobot, nach verschiedenstem Ausmaasse, wie in andern Landen, jedoch mit Eigenthümlichkeiten in ihrer Erscheinung, nachweisen.

Einen bedeutenden Ertrag lieferten in der Reihe dieser privatrechtlichen Einkünfte bei den massenhaften Erbpachtverhältnissen Tirols: die festgesetzten Abgaben bei einem Verkaufe oder Wechsel des Erbpachthofes, oder die an das betreffende Burggrafenamt einzuzahlenden Laudemialgebühren. Dass in Hinsicht der gemeinen Landesauflagen die „Landpfleger“: Willkürlichkeiten nicht scheuten, bezeugen die Klagen der Leute im Inn- und Wipptal, welche die Abfassung eines Steuerbuches vom Jahre 1313 veranlassten.

Auch das Bozner Gericht warf eine beträchtliche Jahressumme ab.

Regalien.

Hier und „auf der Töll“ finden wir die ergiebigsten Zollstätten, deren „Sätze“ der Belehnungsbrief K. Albr. I. vom 7. Juni 1305 bestimmte.<sup>99)</sup>

In Hinsicht des Bergregales sei nur bemerkt, dass 1317 H. Heinrich das Silberbergwerk zu Scharl im Thale Montafon und Unter-Engadein, welches dazumal noch tirolisch war, — einer Gewerkschaft verlieh, und wir den um 1331 urkundlich auftretenden Grubenbau zu Pergine als dem Herzoge und dem Bischofe von Trient gemeinsam angehörig zu betrachten haben.<sup>100)</sup>

Aber alle diese Regalien, dazu die Meraner Münze (1312), das Sterzinger Leihhaus (1314) und den Bozner Wechselplatz finden wir an gewinnsüchtige Geschäftsleute<sup>100b)</sup> oder Adelige veräussert, welche Letztere ungescheut Entfremdungen an Kameralgut verübten, wie Amtsrechnungen dieser Zeit nachweisen.

Kein Wunder, dass der Herzog nur gar zu gerne die „Jahrtäge“, d. i. Jahresgaben der inländischen Klöster und die Säckel der ohnehin gehörig besteuerten landesfürstlichen Städte in Anspruch nahm, — da sich die

Jahrtäge und  
Rittersteuer.

Adeligen zu der „freiwilligen“ Gabe: der „Rittersteuer“ nicht immer bereit fanden.<sup>100c)</sup>

Gleichzeitig litt das Land an der übermässigen Ausführung der einheimischen guten Münze in die Fremde, womit das Einströmen des fremden, schlechteren Geldes zusammenhieng, so dass K. Heinrich um das Jahr 1314 einen gesetzlichen Zwang zur Hintanhaltung dieses Uebels einleiten musste.<sup>101)</sup>

1335—1363.

Margaretha „Maultasch“ und die Luxemburger (1335 bis 1342) traten in Anbetracht finanzieller Missgriffe ganz in Heinrichs Fussstapfen, dem man wenigstens einzelne kameralistisch-politische Verordnungen über das Salinenwesen zu Hall, die Meraner Münze und die Leih- und Wechselhäuser zu Bozen und Sterzing verdankt.<sup>102)</sup>

Thatkraft und verständiges Streben bewies hingegen Ludwig der Brandenburger, Margarethens zweiter Gemahl (1342-1359), der dem klugen Vater beim Regierungsantritte klagte: „er habe fast alle Gefälle in den Händen des Adels gefunden,“ und nach dem verblühten Rathe des Letzteren die freilich überschwere Aufgabe angriff, das Angemasste dem Adelsbunde zu entreissen, die Einzelnen auf dem Wege der „Verschreibungen um Dienst- und Darlehen“ an sich zu fesseln,<sup>103)</sup> die Städte dagegen und mit ihnen die Kameral Einkünfte zu heben.

Wir wissen ferner, dass dieser Regent die Münze unter verständigen Bedingungen in Pacht gab, die bezügliche Gerichtsbarkeit der Kammer aufrecht erhielt und den jüdischen Kammerknechten einen den Finanzen nicht ungünstigen Schutz gewährte; dass er ferner die Zölle am Lueg, auf der Tell, zu Botzen und Passeyr an die Herrn Schenna von Auer für 1100 Mark auf 4 Jahre versetzte, — das Botzner Wechsel- und Leihhaus (s. o.) einer Florentiner Gesellschaft gegen die Jahreszahlung von 45 Mark Pernern in Bestand verlieh — und im Allgemeinen Handel und Gewerbe durch Freibriefe hob.<sup>103b)</sup>

Von Bergwerksbelehnungen dieses Regenten heben wir eine von 1352: für die Gewerkschaft im Gerichte Landegg, und die von 1356 zu Gunsten des Ritters Ulrich v. Planta



hervor, der zu Folge dieser mit allen Gold-, Silber- und Eisenerzen von Martinsbruck bis Pontalt, gegen Abgabe des zehnten Theils von Gold und Silber und eine jährliche Lieferung von 600 Nägeln zu dem Schlosse Tirol beliehen wurde.<sup>104)</sup>

Anderseits kam „nach alter Gewohnheit“ die Saline zu Hall an den fürstlichen Bergmeister: Hadmar von Dürnberg, den Zelherer und Hopfner (1354) auf zwei Jahre in Bestand.

Auch der Hintanhaltung des Wuchers wurde Rechnung getragen.

Ludwigen war es nicht vergönnt gewesen, seine grosse Aufgabe durchzuführen und, wie dies seine Schuldverschreibungen<sup>104b)</sup> erweisen, zeitweiligen Geldnöthen zu entgehen; umsoweniger war dies seine Wittwe und der Sohn Mainhard im Stande. Beide waren ja ganz und gar von der adeligen Ständeschaft bevormundet, und dieses Abhängigkeits-Verhältniss in Allem und jedem, so auch in dem Steuerwesen, tritt namentlich kurz vor dem Beginne der Habsburgerherrschaft zu Tage.

Rudolf IV., der z. B. den Hofmeister, Burggrafen und Landeshauptmann wegen Veruntreuung der Gefälle so energisch zum Ersatze verhielt; seine Brüder und H. Leopold IV. bemühten sich für die Besserung der zerrütteten Finanzzustände Tirols, zu Gunsten der landesfürstlichen Gewalt geeignete Wege zu finden. Ihrem Streben fehlte jedoch Musse und eine nur in friedlichen Zeiten mögliche Beharrlichkeit.

Um so bedeutender erscheint das planmässige bewusste-  
volle und ausharrende Gebahren Friedrichs IV., jenes Regenten, der in Folge des Kostnitzer Konzils an den Rand des Verderbens gebracht, mit den Bischöfen und der Adelschaft zerfallen, aller seiner Einkünfte ledig, Schritt für Schritt den Boden des landesfürstlichen Camerales zurückerobern musste, bis er dazu kam, sein Innsbrucker Schlossdach zu vergolden und mit seiner Wohlhabenheit den Hohn der Feinde zu beschämen. Wie schwierig dies war, welche Opfer es forderte, beweisen seine Pfandverschreibungen, deren in dem vorlaufenden Abschnitte über Territorialverhältnisse schon gedacht wurde.

Fassen wir die Regalien ins Auge, so gewahren wir selbe in einem für die Stärkung des Kammersäkels wachsend günstigen Zustande.

Der „Friedel-mit der leeren Tasche“ ging an die Bergwerke vor Allem, und der Auftrag, den er 1419 den 18. August seinem Pfleger und Kanzler Ulrich gab, zeigt, wie sehr er bemüht gewesen durchzusetzen, dass in den drei Landestheilen: „alle Ercz, und pergwerckh auf Edel gestain, Gold, Silber, Kupfer, pley, hütterische Eysen vnd waz ercz yn den pergen funnden mügen werden“ — von dem Genannten „an des Herzogs stat“ hintangegeben und verliehen würden, — „so dass er die Fron vnd wechsel und die landesfürstlichen Rechte einnehme.“<sup>105)</sup> •

Sodann wurde im Einvernehmen mit der Landschaft auf dem wichtigen Tage zu Botzen (8. Jänner 1420) beschlossen, neben andern Landesnöthen insbesondere die Münze zu regeln. Der bewusste Landtagsabschied setzte das Werthverhältniss zwischen dem Dukaten, Rheinisch Gulden, Chreuzer, Venediger Gross und anderen Geldgattungen für alle Gerichte fest.<sup>106)</sup>

Anderseits sorgte der Herzog für die gute Haltung der Meraner Münze und den für die Kammer wachsenden Gewinn (Schlagschatz).

So verordnet er den 27. Juli 1427: der neueingesetzte Münzmeister, Konrad Nengarten von Koburg, solle im alten Münzhause zu Meran Vierer schlagen nach dem alten Korn (zu 3 Mark Kupfer, 1 Mark Reinsilber nach Landgewicht; 30 Vierer auf 1 Loth).

Der Schlagschatz von jeder vermünzten Mark solle 1 Dukaten gelten. 6 alte „verrufene“ Vierer sollen gegen 4 neue eingetauscht und verschmolzen werden. 3 Pfund Veroneser Pfennige einem rheinischen Gulden gleichkommen. Endlich dürfe kein anderes Silber vermünzt werden, als was von dem Herzoge oder dessen Wechslern zu Sterzing gekauft würde, und zwar die Silbermark um 6 Dukaten.<sup>107)</sup>

Gleichzeitig (1427 — 19. Nov. Graz) schlossen er und seine Vettern mit dem Salzburger Erzbischofe Eberhard einen Vertrag, wonach dieser ihnen zu dem Baue

auf Gold und Silber im Zillerthale 6000 Goldgulden lieh, wogegen der Herzog dem Halleiner Salze und Gmunden-Hüttenberger Eisen die Strassen Tirols wieder eröffnete.<sup>108)</sup>

Dass Herzog Friedrich dem betriebsamen Israeliten-Judenansiedlungvolke nicht gram war, bezeugt sein Freiheitsbrief vom 1. Mai des J. 1431 für die Juden Menndlein, Simon und Rubens, denen er sammt Familie und Gesinde einen fünf-jährigen Aufenthalt in Botzen für ihre „Gesuche, Gewerbe, mit Kaufmannschaft und Ausleihen“ bewilligte.<sup>109)</sup> Diese Urkunde findet ihr älteres Gegenstück an dem Judenprivilegium des Brixner Bischofes Ulrich.<sup>110)</sup>

In Hinsicht der Landesauflagen bestand ganz derselbe Gebrauch wie anderswo. So gewährten 1437 die Stände zu Bozen eine Kriegssteuer: 1 rheinischen Gulden von der Feuerstätte, wogegen ihnen von Seiten H. Friedrichs versichert wurde, dass dadurch: „Iren Rechten, Freiheiten, Gnaden, Briefen und gueten alten Herkhomen durchaus keine Gefährde zugehen solle.“<sup>111)</sup>

### III. Zeitraum 1435—1519 (1526).

Die Finanzverhältnisse der deutsch-österreichischen Länder in dieser Periode befinden sich die geraumste Zeit in tiefer, wachsender Zerrüttung. Am auffälligsten zeigt sich dies im Lande Oesterreich, das ohnehin an inneren Unruhen krank darniederliegt und den Verheerungen des Krieges preisgegeben erscheint. Aber auch den inner-österreichischen Gebieten war die Finanznoth keineswegs fremd, und selbst Tirol: in H. Friedrichs zweiter Regierungsperiode ein wohlhabendes Land geworden, dessen Regent mit dem Segen der Berge und den Regalien seinen Kammersäkel gefüllt \*) und selben seinem Sohne vererbt hatte, zeigt sich mancherlei harten Cameralkrisen ausgesetzt.

In Ansehung Oesterreichs gewahren wir gegen das Ende der Regierung des haushälterischen Albrechts V.H. Albrecht V.  
(K. Albrecht II.) ein, seinerseits unverschuldetes, Ueberhandnehmen der landesfürstlichen Ausgaben, den Einnahmen gegenüber. Die

\*) 1426 betrug die herzoglichen Einkünfte 62,492 rhein. Gulden.

Hussitenkriege, später sodann Ungarns und Böhmens Erwerbung, nahmen bedeutende Geldopfer in Anspruch.

Der Rechnungsausweis seines treubewährten Hubmeisters Berthold von Mangeln ergab für das Jahr 1423 einen Stand der Einnahmen von 94,288 Pfund Pfennigen (vier Schilling und 19 Pfennig), der Ausgaben hinwieder von 77,581 Pfund (72 Pfennig) — so dass immerhin Erstere um 16,707 Pfund (50 Pfennig) überwogen.<sup>112)</sup>

Sein Rechnungsausweis von 1435 (6. April Wien), lässt unter den Einnahmen: Ungelt, Gerichte, Mauthen, Urbare u. dergl. mit 40,649 Pfund, der Hussitenanschlag (Steuer) auf Städte, Märkte, sammt „Ramanenz“ des Anschlages auf die Prälaten mit 18,871 Pf., ferner aussergewöhnliche Einnahmen mit 7066 Pf. als Hauptposten beziffert erscheinen; wogegen sich in den Ausgaben: der herzogliche Bedarf auf 10,236 Pfund, der Aufwand der „Burghut und Schlossbehütung“ auf 13,133, Leibgeding der Herzogin und Dienersold auf 10,292, die Beschützung des Landes Mähren \*) endlich neben andern Expensen auf 25,053 Pfund beläuft. — In diesem zweiten Rechnungsausweise finden wir den activen Rest nur mehr mit 4718 Pfund verrechnet, — wogegen schon das Jahr darauf die „Hubmeisterraytung“ vom 28. März 1436 (pro 1435) — einen Rest zu Gunsten des Hubmeisters von 1498 Pfund (3 Schill. 28 Pfenn.), d. i. ein Ueberwiegen der Ausgaben um eben so viel ergibt.<sup>113)</sup>

Wie schlecht es überdies mit der Münze stand — zeigt die Ueberschwemmung des Landes mit schlechtem Gelde, eine Thatsache, der durch herzogliche Verordnungen ohne durchgreifenden Erfolg entgegengearbeitet wurde.<sup>114)</sup>

Was die anderweitigen Regalieneinkünfte betrifft, so lieferte in den Jahren 1437-38 das Ungeld für das Land Oesterreich: 30,563, die Mauth: 17,454 Gulden an die Kammer.<sup>114b)</sup>

\*) Einzelne Söldnerrechnungen dieser Tage 1429-30 — belehren uns, dass der Herzog den Forderungen nicht immer gewachsen war, und beziffern den Jahressold eines gemeinen Reiters auf 40 Gulden. Der vierteljährige Gehalt eines Hauptmanns betrug beispielsweise 150 Pfund Pfennige. Aktenstücke bei Kurz G. Oesterr. unter K. Albrecht I. II, S. 339-344 — die Znaimer Besatzung anbelangend.

H. Friedrichs V. selbstständige Verwaltung der inner-österreichischen Länder (seit 1435) versprach hier nicht ungünstige kameralistische Erfolge, denn der junge Herzog war eifrig bemüht, das veräusserte Domainiale zurückzugewinnen, Handel und Gewerbe zu heben, eine tüchtige Verwaltung einzuführen. Dass viel nachzuholen war, erweist der niedrige Stand der Einkünfte in den Landen Innerösterreichs, von denen Steiermark z. B. um das Jahr 1437-8 nur 14,000 Pfund abwarf.<sup>115)</sup>

H. Friedrich V.

Von den Tagen seiner vormundschaftlichen Regierung in Oesterreich und der Kaiserwahl (1440) heben auch seine finanziellen Verlegenheiten an, welche von den wachsenden Ansprüchen H. Albrechts VI. nur noch gesteigert wurden.

Denn schon in dem Haller Vertrage vom 5. August 1439 nahm dieser „ohne Wissen und Willen des Aeltesten“: K. Albrechts II., mit Zustimmung des nachgiebigen Bruders, gewisse Schlösser und Gülten Innerösterreichs sammt den Einkünften der Vorlande als Regent derselben (an H. Sigmunds Statt) für sich in Beschlag, und trat seither ganz in die Fuststapfen H. Leopolds III.

Eine Summe politischer Missgeschicke, an deren Spitze der brüderliche Theilungsvertrag von 1440 steht, wonach H. Albrecht VI. zwei Fünftheile des Gesamteinkommens geniessen sollte, — und ein allzu bedächtiges Abwägen der Möglichkeiten, die Scheu vor schnellen, tiefeingreifenden Handlungen, kurz die passive Zähigkeit Friedrichs — brachte seine Finanzen in einen Zustand, der von einer entschiedenen Wendung zum Besseren eben so weit entfernt war, als von dem völligen Ruine.

Die inzwischen fallende Regierung Ladislaus Posthumus (1452-1457) — bot auch keine freundlichere Episode; denn der jugendliche Herrscher wurde von Leuten wie Cilly, Eiczinger, Albrechts V. und seines Sohnes eigennützigem Hubmeister, und Konrad Holczler (Holzer), einem reichen Emporkömmlinge und Bürger Wiens, stark ausgebeutet. Der Letztere z. B. erhielt mit Urkunde vom 29. September 1452 das einträgliche Münzmeisteramt auf Lebenszeit.<sup>116)</sup>

Ladislaus Posthumus.

Nicht uninteressant ist der bald darauf geschlossene Vertrag des österreichischen Regenten mit dem Salzburger

Erzbischofe in Hinsicht des wichtigen Salzhandels (1453 8. April Wien). Um allen weiteren Konkurrenzstreitigkeiten zu begegnen, wurde festgesetzt, das erzbischöfliche Salz aus Hallein und Schellenberg solle von Salzburg nach Linz an die Mauthstätte kommen, — und von da auf dem linken Ufer der Donau nach Krems, Stein, Korneuburg vertrieben werden, — das Gmundner Salz hingegen die Strasse des linken Stromgestades ziehen.<sup>117)</sup>

Bald darauf (1455) kam es zu dem Linzer Abschiede zwischen Oesterreichs und Baierns Bevollmächtigten, wodurch dem Ueberhandnehmen schlechten bairischen Geldes im Lande o. u. u. d. Enns gesteuert werden sollte.

Auch an Veräusserungen landesfürstlicher Gefälle hatte es keinen Mangel.

So überliess schon den 16. Jänner des Jahres 1452 K. Ladislaus der Stadt Zwettl bestandweise für 2 Jahre: das Ungeld, Stadtgericht, Landgericht, „Lasung“ und Zoll, das Urbar abgerechnet.<sup>118)</sup>

K. Friedrich III.  
(IV.) seit 1458.

Mit Ladislaus' Tode beginnt K. Friedrichs IV. (III.) lange harte Prüfungszeit, deren besten Kommentar eben die Cameralien bilden.

Der Verfall des landesfürstlichen Geldwesens äusserte sich wie immer zunächst in der Münze.

Das heilsame Institut der Hausgenossen (Münzmeister und Gesworn der Münss) verfiel, die Münzstätten geriethen durch Verpachtung in gewinnsüchtige Hände. Das Münzrecht wurde an Private verliehen: so an den Grazer Bürger B. Eggenberger (1458), den Pressburger Gespan und Rath: Andreas Baumkircher (1459), den Johann von Witowec (1460), Herrn Sigmund von Pösing, den Ellerbacher, und Ulrich Grafenecker; — meist Gläubiger des geldbedürftigen Friedrich, und in solchen Händen der Münzwert durch Verschlechterung des Gehaltes derart zu Grunde gerichtet, dass der bittere Volkswitz genugsam Nahrung fand, sich an den Pfennigen und Holblingen zu versuchen und das „schwarze Geld“ mit dem Namen „Schinderlinge“ zu belegen, indem es kaum  $\frac{1}{12}$  des alten Münzwertes enthielt. Es taucht urkundlich seit 1458 auf.

Es fehlte daher nicht an Gutachten der Münzmeister und Räthe, diesen Uebelständen zu begegnen, ohne

dass sie zum günstigen Ergebnisse führten. Die Falschmünzer mehrten sich, stärker als je blühten die Alchymisten, namentlich unter der Studentenschaft, — und während die herzogliche Münze zur spärlichen Erscheinung ward, — überflutheten Privatprägungen das Land.<sup>119)</sup>

Aber auch die H. Albrecht VI. und Sigmund von Tirol blieben hierin nicht zurück, wie dies der Zeitgenosse Ebenendorfer<sup>120)</sup> mit bitterer Schärfe hervorhebt. Was halfen ihre schönen Worte, wo das nackte Kupfer aus der Silbermünze strahlte. Nicht anders handelte das benachbarte Salzburg und Baiern. Daher die ewigen Klagen der häufigen Landtage, insbesondere aus der Zeit 1460 — 1434 wider die „schlechte schwarze Münz“ und das heftige Verlangen nach deren „Besserung“, — hervorgerufen durch die „neue Münze“, welche in Neustadt, Graz, Kärnten und Krain geschlagen wurde. \*)

So schlimm stand es auch mit den Regalien.

Regalien.

Mauthen, Zölle und Kammergüter geriethen in Pfandschaftsverhältniss, das namentlich kapitalreichen Bürgern und Israeliten zu Nutzen kam.

Ein Hauptmittel Friedrichs zu Gunsten seiner Finanzen war die landtägliche Forderung „gemeiner Auflagen“, gegen die freilich des Sträubens genug war.

Gemeine Auflagen.

In den Steueranschlagen von 1454—1464<sup>121)</sup> finden wir eine Art Klassensystem gehandhabt, demzufolge als besteuert erscheinen:

1. Die Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, und die von den Städten mit all' ihren Leuten.
2. Alle Ordens- und Laienpriesterschaft.
3. Die Pfarrer und Altaristen.
4. Alle Zechen.
5. Alle Spitalleute und Holden.
6. Alle dienenden Priester.
7. Alle Inleute.
8. Alle Kaufleute und Lagerherren.

---

\*) Als neue Münzstätte tritt Linz, Friedrichs späterer Lieblingsaufenthalt — hervor.

9. Alle Beständler, „die da Wein- und Getreidezehend bestehen und in Märkte und Dörfer führen.“
10. Alle Gäste (fremde), die Holden und Güter im Lande haben.
11. Alle Gäste von ihren Erbgütern: Märkten, Dörfern, Höfen, Holden, Häusern, Weingärten, Zehenden, Perkrechten (Weinbergrechten — Burgrechten), Eigen- oder Grunddiensten.
12. Alle besoldeten Bauernknechte.

Zu der Steuerumlegung wurden vier Steuerkommissionen von den Ständen gebildet, und durch Versicherungsbrieфе des Landesfürsten die Vermeidung jeder willkürlichen Besteuerung „ohn' vergunen und willen gemeiner Lanndtschaft“ für die Zukunft verbürgt.

Ebenso verwahrten sich die Stände gegen alle neuen Mauthen und Aufschläge.

Kriegsan- und  
Aufschläge.

Der unglückliche Krieg mit Ungarn, den der Gmundner Friede nur zum Scheine schloss 1477, und die stets drohendere Türkengefahr, worüber uns insbesondere die Briefe des Brixner Erwählten Georg Golser belehren, eine Gefahr, die sich aus dem Umstande ermessen lässt, dass der Halbmond, im Herbste des Jahres 1477, eine Tagreise von Innichen im Pusterthale lagerte, — Beides macht uns die immer wiederkehrenden „Auf-“ und „Anschläge“ wegen der „ungarischen Schuld“ (Kriegskostenzahlung), die Kriegsteuern, vornehmlich auf die Judenschaft und den sich sträubenden Klerus geworfen, den „Wochenpfennig“ oder das „Wochengeld“ Innerösterreichs, zum Behufe der Erhaltung der Landwehre gegen die Türken, und derartiges mehr in seiner Unvermeidlichkeit ebenso begreiflich, als den wachsenden Unmuth der Landstände darüber, wie er sich z. B. auf dem Wien-Kremser Landtage vom J. 1478 oder in den gleichzeitigen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und der steirischen Landmannschaft äusserte.<sup>122)</sup>

Folgen der  
landesfürstlichen  
Geldverlegen-  
heiten.

In den bezüglichen Aktenstücken werden namentlich auch die Schuldverschreibungen des Regenten an Private, wie an die Gravenecker sammt Genoassen, die Potendorf und Puchheim, Stefan Eiczinger u. a. in der gehässigsten Weise betont. Und in der That bilden diese Denkmale ewiger Geldverlegenheit, dies endlose Feilschen zwischen



Gläubiger und Schuldner, dies unausgesetzte sich Verwahren der Stände gegen jede Zumuthung, die Schuldentilgung zu übernehmen, — eines der unerfreulichsten Gemälde inneren Staatslebens, das an dem Krebsübel gegenseitigen Misstrauens litt, eines Misstrauens, das seine schlimmsten Früchte natürlich zunächst im Geldverkehre und im Cameralwesen trug.

Der Regent brauchte Geld und so mussten die Regalien erhalten.

So wurde z. B. das Gmundner Salz-, Mauth-, und Zoll-Amt, die Welser Strassenmauth sammt dem Gerichte, die Ebersberger Mauth und Zoll, das Schloss Wald mit Vorbehalt der Oberherrlichkeit und Einlösung — veräussert (1476-77).<sup>123)</sup>

Alle diese Noth gipfelte um die Zeit, als Mathias von Ungarn Niederösterreich eroberte, viele Burgen Innerösterreichs besetzt hielt, und seinen Sitz in Wien nahm.

Wohl überdauerte Friedrichs Regierung diese schweren Tage, wo er umsonst an das Reich und mit geringem Erfolge an seine Stände sich wandte, — wohl heilte er noch so manche Schäden, aber seinem Sohne Max hinterliess er eine harte Aufgabe, die Zerrüttung der Cameralzustände zu beheben, das Vertrauen der Stände zu gewinnen, und anderseits die landesfürstlichen Gerechtsamen zu wahren.

Härter als für die Zeit Friedrichs trifft den Darsteller der inneren Regierung Maxens der Mangel urkundlicher Vorarbeiten. Dennoch kann man aus dem Vorhandenen die Hauptzüge seiner bedeutenden Regententhätigkeit entnehmen.

Maximilian I.

Aus den sogenannten Libellen<sup>124)</sup> oder Landtagsabschieden in den Tagen Maximilians, insbesondere aus dem Augsburger Libelle der fünf niederösterreichischen Lande (Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen und Krain) vom Jahre 1510, und aus dem Innsbrucker vom Jahre 1518 sehen wir die Bemühungen der Stände und des Regenten: eine gründliche Reform der gesammten Kameralverfassung und Verwaltung anzubahnen.

In den Instruktionen der ständischen Ausschüsse wurde auf Verwirklichung folgender Wünsche der Landschaften hingewirkt: Zunächst sollte eine Münzeinigung durch-

geführt werden; ferner eine Revision der Nutzungen und Renten „ausserhalb der Zölle, Bergwerke, Aufschläge und des Umgeldes“ zu Stande kommen; drittens eine Hofkammer mit einem Schatzmeister, erbländischen Rätthen und einem Buchhalter geschaffen werden, dem die Vizthume (Hubmeister), Amtleute u. s. w. jährlich Rechnung zu legen hätten; daneben sollte jedoch die Innsbrucker Raitkammer beibehalten werden.

Es sollten ordentliche Münzstätten aufkommen, wie die zu Wien, Hall (im Innthal) und S. Veit in Kärnten.

Sowie in Tirol das Pfund Berner und die Berner (Veroneser) Mark den gemeinen Massstab des Münzwertes oder die Münzeinheit bilde, so solle auch in den niederösterreichischen Landen der Massstab aller Renten, Gülden und Zinse das Pfund Pfennige sein. Diese Anschauung sprach sich schon in den Tagen Friedrichs 1454—1464 deutlich aus, wo die Stände in ihren Beschwerden gegen die neue Münze die Thatsache betonten: „Alle handlung und Raytung (Rechnung) in Oesterreich ist gemacht auf das phunt vnd nicht auf das golt“, <sup>125)</sup> während die Münzkammer Letzteres zum Massstabe der Münzwerte nahm. Da das Münz- und Wechselgeschäft im Zeitenlaufe in andere schädliche Hände gekommen, so sollte es wieder, wie in früheren Tagen den Hausgenossen ganz und gar überantwortet werden.

Die kalte Mauth und ihre Beamten (Mauthknechte) sollten bezüglich ihrer „unermesslichen Schinderei“ auf Grundlage der Hubbücher einer genauen Untersuchung unterzogen werden. Den Vizthumen seien alle „Aufschläge, Salzsiedereien, Eisenerze und andere Einkommen“ zu überantworten, und durch Landrätthe zu verrechnen. <sup>126)</sup>

Ausserdem bedürfe das Wesen der Salzniederlagen (Ladstätten) einer neuen Ordnung; desgleichen der landesfürstliche Wildbann, der häufig der Landschaft zum Schaden gereiche. <sup>127)</sup> Was letzteren Punkt betrifft, so kam es damals um das Jahr 1510 zwischen dem kaiserlichen Pfleger und Forstmeister zu St. Veit im W. W. und dem Herrn Liechtenstein auf Murau in Anbetracht eines Wildfrevels, zu einem Jurisdictionsstreite, der vor

den Landtag gebracht wurde;<sup>128)</sup> und auch sonst fehlte es nicht an Reibungen.

Insbesondere gehässig war aber den Ständen der Name „Fiscus“. Die gesamten niederösterreichischen Erblande seien alten Freiheitsbriefen zu Folge jeder „fiskalischen Klag und Handlung“ enthoben.

Der Kaiser hatte auch durch das Augsburger Libell den Namen: „Fiscus“ ausser Geltung gebracht, und an seine Stelle den Titel „Kammerprokurator“ gesetzt.

In seiner Resolution an die Stände wahrte er jedoch seine fiskalischen Rechte, Nutzungen und Renten, Münze, Salz, Wildbann u. s. w.

Ferner erklärte er denselben: zwei Raitkammern (eine niederöstr. und oberöstr.) seien unnöthig; denn die eine, welche fürder zu bestehen habe (die Innsbrucker), habe nichts mit Empfang und Ausgabe zu thun, sondern soll nur die Amtleute überwachen und die Richtigkeit ihrer Rechnungen prüfen. Neben der einen Raitkammer sollte der Kammer- und Schatzmeister bei Hofe bestehen, mit dem Gegenschreiber, Pfennigmeister und einer ordentlichen Registratur. \*)<sup>129)</sup>

Der neue Hofrath mit seinen 18 Räthen habe die Gesetzgebung in der Finanzverwaltung neben den anderweitigen Geschäften organisatorischer Natur zu besorgen, und die sechs Reformirer seien für die „Reformirung und Lösung des Kammergutes“ mit Beiziehung von bürgerlichen Sachverständigen, auf Grundlage der Hubbücher, bestimmt. \*\*)

Die Münzfreiheit der Hausgenossen sei nur innerhalb der Schranken der Münzordnung gestattet.

Der hohe Wildbann, Forst und die Jagd gehörten als Regalien dem Landesfürsten zu, worüber er „nottürftig Prif und Sigel habe.“<sup>130)</sup>

---

\*) 1498 bestand eine Schatz- und Raytkammer mit Hofräthen und Räthen. Um das Jahr 1496 dürfte der Anfang der Amtswirksamkeit des ersten österreichischen Staatsbuchhalters anzusetzen sein. Vgl. die österr. Zeitschr. von Kaltenbäck II. 268.

\*\*) Schon 1497 erscheinen die ständischen Urbarien oder Kataster in entwickelterer Gestalt.

Auch das Ungeld könne er nicht aufgeben, da es einen bedeutenden Theil seiner Einkünfte bilde.

Die Kosten der Lehengerichte wolle er nicht tragen. Dagegen wurde das lehensmässige Heimfallsrecht des Landesfürsten schon 1509 auf  $\frac{3}{4}$ , 1518 aber auf die Hälfte der betreffenden Lehen: zu Gunsten der weiblichen Nachkommen beschränkt.

Die Finanzen Maxens konnten bei all diesen Vorkehrungen an Fülle nicht gewinnen, denn unaufhörliche Kriege zehrten an dem Schatze. So gestand er zu Kostnitz (1507) — er habe denselben seit 1493 um 15 Millionen Gulden ärmer gemacht. Kein Wunder, dass z. B. in Tirol unter seiner Regierung alle Salzpflanzen zu Hall und fast alle Gerichte verpfändet erscheinen; während die gewinn-süchtigen Fuggers den ganzen Bergsegen an sich zogen. Ja, dass er um das Jahr 1501 dem Georg Gossenbrod von Augsburg die Gesamteinkünfte der Grafschaft Tirol auf 3 Jahre in Bestand gab.<sup>131)</sup>

In den fünf niederösterreichischen Landen ergibt sich folgende Uebersicht der Kamaleinkünfte dieses Zeitraumes.<sup>132)</sup>

1. Domainen oder Kammergüter und Heimfälle.
2. Münze.

Die umlaufenden Münzen waren Friesacher, dann ungarische Goldgulden, Berner (Veroneser), Aquilejische und Wiener Pfennige. 1521 wurde die Klagenfurter Münze nach Wiener Schrott und Korn eingerichtet.

3. Bergregale und daraus gezogene Einkünfte (Urburen).
4. Mauthen und Zölle.
5. Judensteuer.<sup>133)</sup>

In Kärnten, Krain und Steiermark betrug sie im 15. Jahrhunderte jährlich 6000 Goldgulden.

Bei bestimmten Verbrechen fiel das Judenvermögen an die Kammer.

6. Grundsteuer.

1482 kam selbe in Kärnten namentlich zu einer katastralmässigen Durchbildung.

7. Aufschläge (Kopfsteuer, Leibsteuer, Landsteuer, Landpfennige, Wochenpfennige).

Interessant ist es, dass im Jahre 1519 die Stadt Triest von der auf Krain lastenden Landsteuer befreit, später dazu, wie auch zur Reichssteuer, verhalten wurde, — später jedoch aus Widersetzlichkeit (1530) von der Krainer Landschaft und ihren Landtagen ganz ausgeschlossen ward.<sup>134)</sup>

8. Die Quatembersteuer, nämlich eine bestimmte Abgabe der mit dem Bergbaurechte Beliehenen an den Landesherrn, bestand für die 3 Länder: Steiermark, Kärnten, Krain — beiläufig bis zur Zeit Maxens. (1487 wurde das Quecksilberbergwerk zu Idria entdeckt und dem ärarischen Einkommen zugewiesen.)<sup>135)</sup>
9. Haus- und Erwerbsteuer der Bürger.
10. Ungeld (Ziese, Accise in Kärnten, in Krain: Taz genannt, welche sich vorzüglich auf Horn-, Woll-, Borsten- und Federvieh bezog; die Zapfentaz hingegen auf Getränke.<sup>136)</sup>
11. Vogteirechte.

Die Ablösung der bezüglichlichen Naturalgaben mit Geld war stark vorwärts geschritten.

12. Gerichtsgelder (Blutgeld, Busse).
13. Lehenstaxen (von den „Lehensbriefel“).
14. Dona gratuita, ständische, freiwillige Gaben an den Landesregenten bei besondern Anlässen, z. B. Vermählungen, Huldigungen u. a.

Der kameralistische Verwaltungskörper bestand aus folgenden Organen:

1. Hofkammer für Kammergüter, Lehensschaften und Gefälle mit dem Sitze zu Wien.
2. Hauskammer oder Hofmeisterei (mit der Beaufsichtigung der kaiserlichen Gebäude, Gärten, Zenghäuser u. s. w.).
3. Vizthume, Rentmeister und Amtleute in den Provinzen.
4. Innsbrucker Raitkammer als oberste Verrechnungs- und Prüfungsbehörde.

---

Die Finanzgeschichte Tirols, in seiner Sonderstellung vom Jahre 1445-1490 unter Herzog Sigmunds Regierung, Tirol unter Herzog Sigmund.

nimmt ein hervorragendes Interesse in Anspruch. Der junge Regent hatte eine viel zu offene Hand. Die berufene Gradnergeschichte zeigt, dass er nach zeitgenössischem Urtheile „bald ganz Tirol und das Vorarlbergische“ verschenkt hätte; — andererseits fielen fast alle Bergwerke in die Hände der betriebsamen Fugger, Egger, Jöchl, Kofl u. a. auf dem Wege der Verpfändung und Verpachtung.<sup>137)</sup> Die Fugger zogen aus den 1409 begründeten, seit 1448 aufblühenden Schwazer Silbergruben allgemach 100,000 fl. jährlich, und waren gewohnt, als Geldleiher ungeheuerer Zinsen zu nehmen. Dasselbe geschah bei den Mauthen zufolge ihrer Verpachtung oder Verpfändung.

Neben Schwaz finden wir auch Rattenberg, seit 1463 namentlich, des reichsten Bergsegens theilhaftig.<sup>137b)</sup>

In dem Streite mit dem Brixner Bischofe behauptete aber der Herzog sein landesherrliches Recht in Bezug auf die Bergwerke mit grosser Entschiedenheit, wie er überhaupt allen kirchlichen Immunitäten gegenüber das landesfürstliche Regalienrecht energisch festhielt.

Für die Geschichte des österreichischen Münzwesens bietet Sigmunds Regierung die wichtigste Periode des dritten Zeitraumes, und zwar mit der Eröffnung der neuen Prägstätte: Hall im Innthale, und der gleichzeitigen Münzregulirung des Jahres 1450, der zufolge jede Landesmünze in ein bestimmtes Verhältniss zu dem rheinischen Gulden als der Wertheinheit gesetzt wurde.<sup>138)</sup>

Diese Münzordnung wurde im Reiche selbst für eine so bedeutende Errungenschaft gehalten, dass die Churfürsten den Kaiser angingen, eine gleiche Ordnung in den münzberechtigten Reichsstädten einzuführen.

Die niederösterreichischen Stände forderten gleichfalls in ihren Libellen eine Nachbildung der tirolischen Münzordnung.<sup>139)</sup>

Von Interesse ist das von Burglechner überlieferte Inventar H. Sigmunds, wonach derselbe 69 Mark in Goldgeschmeide, nebst grossen Goldstücken und Edelsteinen; — 1272 Mark in Silbergeschirr; 46 Zentner und 86 Pfund Silbers in Fässlein; 14,500 Gulden in Dukaten; 54,000 rheinische Gulden und noch Anderes mehr in seinem Schatze besass.<sup>140)</sup>

## B. Das Gerichtswesen.

Vorblick.

Das Gerichtswesen in den deutsch-österreichischen Landen, wurzelnd in der allgemeinen Rechtsübung des Reiches, wurde nach den einzelnen Gebieten eigenthümlich ausgestaltet. So finden wir in der Mark Oesterreich rein deutsche einheitlich entwickelte Formen, in Steiermark und Kärnten berühren sie sich mit Resten altslavischer Rechtsübung; noch mehr in Krain und in den Südmarken; in Tirol endlich gewahrt man longobardische, baiyarische, alemannische und fränkische Gerichtsgebräuche.<sup>141)</sup>

Ich habe keine umständliche Geschichte dieses landschaftlich so vielartig ausgestalteten Zweiges inneren Staatslebens zu schreiben unternommen, sondern nur sein Verhältniss zur Landeshoheit in den äussersten Umrissen zu zeichnen versucht.

Im Allgemeinen lassen sich drei Perioden unterscheiden, von denen die erste die reichsämthliche Gerichtsbarkeit der Herzogthümer, Marken und Gaue bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, die zweite das 12. und 13. Jahrhundert — als Zeitraum der Entwicklung landeshoheitlicher Gerichtsbarkeit, und die dritte endlich das 14. und 15. Jahrhundert als Periode der Ausbildung höfischer, landschaftlicher und ständischer, anderseits körperschaftlicher, örtlicher, also besonderer (ausnahmsweiser) Gerichtsbarkeit — in sich schliesst.

### I. Periode.

Das Gerichtswesen in der Zeit der Gauverfassung.<sup>142)</sup>

Hier haben wir zunächst im Kurzen die gemeindentschen Verhältnisse zu berühren.

Ordentlicher Gerichtsbeamte im Gaue ist der Gaugraf (comes) und sein Stellvertreter (vicecomes), auf Grundlage königlicher Amtsübertragung. Er übt den Gerichtsban auf ungebundenen und gebundenen „Dingen“ (Gerichtstagen) (placita jussa, injussa), in ordentlicher und ausserordentlicher Weise aus. Diese ist vom Bedürfniss des Augenblicks, jene von der Gewohnheit, dem Herkommen, oder

a) Die Karolingerzeit.

Die gemeine, reichsämthliche Gaugerichtsverfassung und Rechtspflege.

von dem periodischen Gemeinbedürfnisse der Gaubewohner bestimmt. Beidem trug Karl d. G. in seinen Satzungen Rechnung:

Die altgermanischen Markgenossenschaften oder Centgemeinden der wehrhaften und stimmfähigen Gauleute bildeten anfänglich die Theilnehmer der dortigen „Dinge“. <sup>143)</sup> Aus ihnen traten bald die Aeltesten, spruchfähigsten, oder im Finden des Rechtes Erfahrensten: die „Schöffen“ (scabini) als ausschliesslich berechnete Beisitzer des Gaugerichtes hervor. Das Gericht des Gaugrafen, des Vicars, des Centenars und Decans: für den Gau, die Markgenossenschaft oder Cente, und die Decanie (welche jedoch als politischer und gerichtlicher Bezirk nicht überall nachweisbar ist) — zeigt uns die Abstufung reichsämmtlicher Gerichtspflege, — während die freien Markgerichte (Märkerdinge: Pantaidinge), die Dorfgerichte, endlich die grundherrlichen Saal-, Dinghof-, Hübner- oder Meiergerichte, das private Justizwesen darstellen. Auf dem Wege des Herkommens, der Willkür und landesherrlicher Gnadenverleihung bildete sich: das gutsherrliche Hofgericht, und die Gerichtsbarkeit der Kirchen und Klöster geräuschos aber entschieden, von kleinen Anfängen zu umfassenden Beständen aus.

Private Gerichts-  
pflege.

So entstanden immune, niedere Gerichtsbarkeiten, welche vor Allem des Blutbannes (judicium capitis vel sanguinis) bei schweren Verbrechen (Mord, Brand, Raub, Nothzucht, Diebstahl u. a.) entbehrten, ferner über Erb, Eigen und persönliche Freiheit nicht entscheiden durften, was eben den massgebenden Inhalt des höhern Gerichtsbannes (bannus regius, comitatus) gaugräflicher Natur ausmachte, \*) Schritt für Schritt jedoch auch die Elemente des letzteren sich zueigneten oder in sich aufnahmen.

Bei den kirchlichen Immunitäten geschah dies gemeinlich durch königliche Privilegien, bei den weltlichen Grundherrschaften zumeist durch eine wesentliche Zersetzung und Neugestaltung oder Fortbildung der Güter- und Stände- verhältnisse.

\*) Dies ergibt deutlich der bezügliche Inhalt der Karolingischen Capitularien vom Jahre 802, 810, 812, insbesondere 817 §. 11 bei Pertz, Mon. Germ. II. (III.) S. 212.



Der gangräftichen oder überhaupt gaanzämtlichen Gerichtsbarkeit wurde der Boden einerseits durch Immunitätenbildung und Allodialisirungen entzogen — anderseits die mit ihr unmittelbar zusammenhängende Klasse der gemeinfreien Leute: durch Eintritt in verschiedene Dienstverhältnisse verringert, drittens endlich ihre Gewalt und Wirksamkeit von Seiten der Könige an Eigentherrn verliehen oder von diesen an sich gerissen.

Auch die Missatische Gerichtsbarkeit als Beaufsichtigung der gangräftichen, gewöhnlich viermal im Jahre geführt, hörte bald auf, mit ihr der aller Willkühr augenblicklich steuernde Einfluss des Herrschers.

Aus der karolingischen Monarchie erwuchs das deutsche Reich. Der oberste Richter ward der König, der mit der höchsten Gerichtspflege (bannus regius) die Herzoge, allmählig auch die Bischöfe, Markgrafen, Grafen und mächtige Allodialherrn zu belehnen pflegte. Diese thaten dasselbe wieder in Hinsicht der niedern (civilen) Gerichtsbarkeit bei ihren Lehensträgern. Bis zum 12. bis 13. Jahrhunderte haben wir das gerichtliche Immunitätenwesen jedoch mehr als (wenngleich häufige) Ausnahme von der regelrechten reichsämtlichen Gerichtsbarkeit anzusehen, — an deren Stelle sodann die reichsfürstliche, landeshoheitliche trat, und in der Rechtspflege überhaupt das landschaftliche — corporative Wesen massgebend wurde.

b) Die Gerichtsverfassung des deutschen Reiches.

Werfen wir nun einen Blick auf die den obigen Verhältnissen der Karolingerzeit entsprechenden Zustände der Donaulpen Oesterreichs. Allerdings ist für die älteste Zeit nur spärlicher Urkundenstoff aufzutreiben, häufig nur der Rückschluss von Späterem auf Früheres gestattet, indess lässt sich auch dieses Mosaik verschiedenartiger Belege und Andeutungen verwerthen.

c) Gerichtsverfassung und Rechtspflege in den deutsch-östr. Landschaften. 144)

Das Friauler Gebiet, wo sich wie im Tridentinischen deutsches und welsches Rechtswesen aufs innigste durchdrang, — stand in seiner grössten Ausdehnung als karolingisches Markherzogthum unter einem „Markherzoge von Friaul und Grafen von Cividale (Forum Julii).“ Als solcher erscheint auf der Versammlung zu Risano in Istrien um das Jahr 798 Cadolaus, Erichs Nachfolger, mit dem

Das Friauler Markgebiet.

Patriarchen von Aquileja, dessen Suffraganen, sammt 172 Capitänen, als Ortsbeamten.<sup>145)</sup>

Ludwig der Fromme erlaubte um das Jahr 820 den Istrianern: sich ihre weltlichen Beamten und Kirchenvorsteher selbst zu wählen. Daran schloss sich die Vierretheilung des Friauler Markherzogthums, wodurch 4 Gebiete und Gerichtsbezirke selbständig wurden.

Die Grafschaften Cividale, Treviso, Verona mit entsprechendem Gerichtsbanne, den in erster Hand der Markgraf von Verona persönlich, oder durch seinen Vogt (Vicar), urkundlich mit Beiziehung des Grafenrichters von Treviso und Richter des Trienter Gaues (971, 1017, 1027) übte,<sup>146)</sup> — waren Schöpfungen des 9.—10. Jahrhunderts, welche in vorübergehendem Bezuge zu den Herzogthümern Baiern und Kärnten standen.

Als dann im 11. Jahrhunderte der Aquilejer Patriarch die „Gaugrafschaft Cividale“ lehensweise erhielt, — war er in eigener Person oder durch seinen Stellvertreter (Vogt), — der Königsrichter im eigentlichen Friauler Gebiete, welcher durch Capitäne und Richter niederern Ranges in bestimmten Bezirken Recht sprechen liess, und mit dem Gerichtsbanne seine Vasallen (Valvassoren) belehnte. — Gewöhnlich zeigt sich dieses Amt erblich.

Als eines der interessantesten Denkmäler Friaulischer Gerichtspflege, das uns mit den Formen uralten Herkommens in dieser Hinsicht vertraut macht, — haben wir beispielsweise die Urkunde eines Rechtshandels vom J. 1278 hervor, wonach der Kapitän oder Verweser des Ortes Glemona: Aynulf und der Richter Zottus, mit Räthen (consiliariis), über eine dem Hauptmanne zugefügte Ehrenkränkung entscheiden, der Inculpat an den Patriarchen sich berufen will, und durch Einschreiten seines Bruders (Romanus notarius) nach römischem Rechte, gegen Bürgschaft auf freien Fuss gesetzt erscheint.<sup>147)</sup>

Longobardisch-  
rhätische Gebiete  
— Tirol.

In den longobardisch-rhätischen Gebieten gewahren wir unter dem Herzoge oder Grafen die Schultheisse (sculdahis, sculdhaiso) mit beschränkterer (polizeilicher) Amtsgewalt, aber mit eigenem Banne, ferner die Gastalde (Haistald) im Allgemeinen als „Gerichtsbeamte des Königes“, die in dem Tridentinischen Gebiete unter der

Herrschaft der Bischofgrafen deutlich als: finanziell — politisch — judizielle Bezirksbeamte, den Centenaren vergleichbar, auftreten; während den Bischofgrafen als lebensweisen Inhaber des Königsbannes im Trienter, theilweise auch im Bozner und Vintschgau — der vicedominus tridentinus, oder besondere Statthalter in grösseren Gebieten, vertraten.<sup>148)</sup> Das Trienter Herrschaftsgebiet erscheint auch in Gastaldien zertheilt. — Im mittleren und nördlichen Tirol erhielt sich örtlicherweise bis tief in das 14. Jahrhundert der Name und Begriff der Decanien. So finden wir z. B. in der Schanzaner Landsprache von 1280 (1320) die „Techeney“ mit ihrem „Probst“ (praepositus) als Gerichtsbezirk und Gerichtsbeamten, unter dem „Burggrafen“ stehend, erwähnt.<sup>149)</sup>

Gleichwie im Friaulischen erblicken wir auch im Tridentinischen Gebiet die Wirksamkeit römischen Rechtes, die sich natürlich auch in der Rechtspflege der bischöflichen Beamten geltend machen musste.

So erklären einzelne Parteien in Urkunden vom Jahre 1183, 1188, 1198: „sie lebten nach römischem Gesetze;“<sup>150)</sup> — während wieder die Perginesen in ihrem wichtigen Grundvertrage mit Vicenza verlangen: nach salischem und longobardischem Rechte behandelt zu werden, das ihre Väter bereits seit 400 Jahren bewahrt hätten.<sup>151)</sup>

Anderseits gibt uns das Trienter Gebiet die urkundlichen Nachweise der uralten Grafendinge unter freiem Himmel, zweimal des Jahres: im November (Martini) und Mai, denen, nach der Urkunde von 1208, der Gastaldio des Bischofs zugleich als Schultheiss des Tiroler Grafen mit seinem „scarius“ (Unterbeamte, Ortsrichter, Gemeindevorstand) „unter dem „Alber“ oder Weisspappelbaume neben der Kirche in Bozen“ vorstehen solle. Der Trienter Schultheiss hielt zu Firmigar (Firmian, Sigmundskron) „offenes“ Gericht.<sup>152)</sup>

Wenden wir uns den nördlichen Gebieten zu.

Die Schöpfung der Ostmark stellte zunächst an die Spitze der Gesamtverwaltung, also auch der Rechtspflege: den „praefectus Boiariae“ Vorsteher Baierns: — Gerold; Die Landschaften der Ostmark.  
a) Vor der Babenbergerzeit.

sodann gewahren wir einen Obergrafen (Batpot, Aribo) und Untergrafen (Wilhelm, Engelschalk und ihre Söhne) der Ostmark, neben welchen deutsche und slavische Gau- grafen Innerösterreichs standen. Später wurde Karantanien der herzogliche Mittelpunkt der ostmärkischen Verwaltung.

K. Arnulf gestattete seinem Lehensmann Heimo die Errichtung einer Stadtburg (wahrscheinlich im niederöstr. Grunzwitengau), in dem Komitate Aribo's, als Zufluchts- und gerichtlicher Mahlstätte. „Und wenn etwa,“ heisst es in der betreffenden Urkunde vom Jahre 898, „aus dem Reiche der (Gross) Mährer irgend Jemand der Gerechtigkeit wegen herankäme, werde nach der Entscheidung dieses Grafen (Heimo) das Urtheil gefällt; an das öffentliche Mahl des schon benannten Grafen hat sich Heimo in eigener Person (als Königsrichter-Gaugraf) oder sein Stellvertreter zur Rechtspflege zu begeben.“<sup>153)</sup> So finden wir denn auch einzelne vom Könige mit dem örtlichen Grafenbanne belehnte Gewaltherrn, neben den Gerichtsbeamten des Markgebietes.

b) Die Baben-  
bergerzeit.

Mit dem Auftreten der Babenberger in der neuen (ottonischen) Ostmark, gewinnen wir einen festeren Standpunkt für die Untersuchung der Gerichtsverhältnisse des Hauptgebietes unserer Ländergruppe.

1) Land und Mark  
(Herzogthum)  
Oesterreich.

Selbe dreht sich um die Frage: Besass wohl in den ersten Zeiten der babenbergischen Verwaltung der bairische Herzog eine gerichtliche Oberherrlichkeit in der Ostmark als unmittelbarer Lehenherr des Markgrafen, — oder war Letzterer in seinem Gerichtsbanne unabhängig?

Für das erstere spricht die bairische Ueberlieferung von der Lehensfolge des österreichischen (steirischen und istrischen) Markgrafen am Hofe des bairischen Herzoges, noch mehr aber die in ihrer Aechtheit allerdings stark angefochtene Urkunde aus den Jahren 985—994, — wonach „H. Heinrich von Baiern ein öffentliches Ding“ (placitum publicum) in der Mark des Grafen Leopold . . . zur gemeinen Rechtspflege für alle (pro favienda generalis omnibus iusticia) berufen haben soll.<sup>154)</sup>

Zu Gunsten des Letzteren tritt die Thatsache in die

Schranken, dass ausser dieser fraglichen Urkunde nicht ein Beispiel bairischen Einflusses bekannt ist, und der Umstand, dass die Ottonen die eigene Gerichtsfrage der Markgrafen überall begünstigten.

Sie benahmen sich dabei ebenso wie den Hochstiften gegenüber, und es ist nicht bloss auffällig, sondern mittelbar ein Beweisgrund für die Selbstständigkeit des markgräflichen Gerichtsbannes, wenn K. Otto III. in der authentischen Urkunde vom J. 985 (30. Sept.) dem Passauer Bischofe Pilgrim: die völlige Immunität seiner Kirchenleute innerhalb der Mark des Grafen Leopold zuspricht, und zwar vor Allem in Hinsicht des markgräflichen Gerichtsbannes, bestimmte Fälle ausgenommen; — ohne mit einem Worte des bairischen Herzoges zu gedenken. Hier ist nur von dem Grafschaftsbanne (comitatus) und Markdinge (placitum) des Babenbergers die Rede. (55)

Die durch Herkommen, kaiserliche Gunst und stetigen Gebrauch, wovon z. B. die interessante Urkunde eines Civilprocesses von 1121 ein beachtenswerthes Zeugnis gibt, (56) — als selbstständig erwiesene Gerichtsbarkeit der Babenberger innerhalb der Mark — erlangte durch den achten (kleineren) Freiheitsbrief vom Jahr 1156 eine umfassende Anerkennung und Sicherstellung.

Es heisst nämlich im dritten Hauptpunkte: „Auch verordnen wir, dass keine hoch noch nieder gestellte Persönlichkeit in der Verwaltung dieses Herzogthums ohne Zustimmung oder Erlaubniss des Herzoges irgend eine Gerechtigkeit ausüben dürfe“ — was das unächte Privilegium (Fridericianum majus) — bezeichnend genug für die im Laufe des 13. Jahrhunderts mächtig entwickelten landesherrlichen und lehenshoheitlichen Rechte der österreichischen Herrscher dahin erweitert (§. 5), dass „Alle weltlichen Gerichte, der Wald- und Wildbann, Fischerei und Forst im Herzogthume Oesterreich nach Lehensrecht von dem österreich. Herzoge abhängen müssen.“

Als ursprüngliche „Mahlstätten“, „Dingorte“, „Land-schranken“ (loca placitorum) des Markgrafen erscheinen in Niederösterreich, nach dem Zeugnisse babenbergischer Einzel-Urkunden, des österreichischen Landrechtes und Otakars Verträgen mit den Immunitäten folgende drei:

Privilegium  
minus et majus  
1156.

Mautern (Mnotarn), Neuburg (Nißenburch, Kloster-Neuburg) und Tulla (Tulh), der alte Hauptort der Ostmark.

Hier entschieden sie, von ihren Getreuen (Fideles) oder Hof- und Lehensleuten (Ministeriales) umgeben, über wichtige Rechtshändel: zu bestimmten Zeiten, oder bei ausserordentlichen Fällen auch wohl ausser derselben. Ihre Person vertrat der Richter der Mark, oder der Landrichter (iudex provinciae, terrae), wie er später deutlich hervortritt, als Ausübender des markgräflichen hohen oder Königsbannes, im Gegensatze zu der niederen Gerichtsbarkeit. Doch gab es ausser diesen periodischen Landteidungen noch Versammlungen anderorten (conventus), woselbst der Markgraf neben politischen auch gerichtliche Angelegenheiten schlichtete.

Analog müssen wir uns die Verhältnisse in Steiermark, Kärnten und Krain denken.

Steiermark.

Im ersteren Lande gab es gleichfalls Markgrafen, die ebenso wie die Babenberger in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu der factischen Ausübung herzoglicher Amtsgewalt die formelle Anerkennung von Seiten des Reiches und Kaisers fügten. Allmählig hatten sie die Bezirke und mit ihnen die Gerichtsgewalt der einzelnen gaugräflichen Dynasten an sich gebracht, und in ihrer markgräflichen vereinigt.

Kärnten.

In Kärnten stand zeitweilig neben dem Herzoge der Pfalzgraf. Jener als Inhaber über die freieigenen und lehensmässigen Leute der Landschaft, dieser als Richter der Mannen auf den Domainialgründen. Mit der Auftheilung der Letzteren fiel die besondere Stellung eines Pfalzgrafen und Richters von der Moosburg hinweg, und ihre materielle Amtsgewalt kam in der nächsten, ja wahrscheinlich schon in dieser Periode ganz und gar an den Herzog.

Krain.

In Krain war der Krainburger Pfalzgraf der ursprüngliche Reichsbeamte mit Gerichtsban, was freilich durch Aquileja's Auftreten hiezulande und Krains spätere Verhältnisse zu Kärnten wesentlich abgeändert erscheint.

In allen drei innerösterreichischen Gebieten, namentlich aber in letzterem Lande behaupteten sich die nationalen slovenischen Gerichtsbezirke: Zupčanien mit dauernder Zähigkeit.

Ihrer erwähnt z. B. für Steiermark eine babenbergische Urkunde von 1207; 157) hier und in Kärnten verschwinden sie jedoch bald, während in Krain selbe bis ins 16. Jahrhundert bestanden (s. w. u.).

In Ansehung Tirols wurde bereits der Gerichtsverhältnisse im Allgemeinen gedacht. Betrachten wir sie im Besondern.

Tirol.

Trient erhielt auf Grundlage der kaiserlichen Urkunden von 1027, 1161 den Grafengerichtsbann im Tridentinischen Gebiete, dessen älteste Gränzen über das Valsugan reichten, jetzt aber unter bischöflicher Herrschaft durch das Machtgebiet des Bischofes von Feltre eingeengt erscheinen. 158)

a) Trient.

„Kein Herzog, Markgraf, Graf, Vizegraf, Gastaldio, noch irgend Jemand im Reiche, hoch oder nieder, solle in diesem Gebiete den Bischof zu belästigen wagen, bei einer Pön. von 1000 Pfund Goldes, wovon die eine Hälfte der kaiserlichen Kammer, die andere der Kirche zu Trient zuzufliessen habe.“ Der Freiheitsbrief von 1182 besiegelte diese Zugeständnisse namentlich der Stadt Trient gegenüber. 159)

1028 hatte aber K. Konrad II. dem Bischofe auch die Grafschaft in Bozen und Vintschgau verliehen, woselbst vor Allem die mächtigen Grafen von Eppan und Tirol Grafenrecht ausübten.

Hiemit war nothwendig ein Rechtsstreit gegeben, der, obschon beide Grafenhäuser die Vogteigerichtbarkeit des Hochstiftes in beiden Gebieten übernahmen — die Banngerechtigkeit des Bischofes auf das kleinste Ausmaass und meist auf den blossen Rechtstitel beschränkten. 160) Gleiches gilt von Churs Gerichtsbanne in Westtirol.

b) Chur.

Der Freiheitsbrief für das Hochstift Säben-Brixen vom Jahre 1111, der wichtige Bestimmungen über den herrschaftlichen Gerichtsbann (*bannus dominicalis*) des hiesigen Bischofes enthält — muss als Anerkennung und Befestigung bereits vorhandener Gerichtsbefugnisse des Immunitätsherrn angesehen werden. 160b)

c) Brixen-Säben.

Im Innthale sprach das mächtige gräflich-herzogliche Haus Andechs-(Meran), im Botzner Gaue das Geschlecht

Andechs, Eppan, Tirol.

Eppan, im Gebiete der Etsch der Tiroler Grafenstamm seinen Vasallen und Hintersassen Recht, und übte mehrfache Vogteigerichtbarkeit über Kirchengründe.

Ausländische  
Immunitäts-  
besitzer.

Reichsunmittelbare Gerichtsgewalt bekleideten die geistlichen Immunitätsbesitzer im Lande: die Bischöfe von Salzburg, Regensburg, Freising u. A.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint das Gerichtsverhältniss der Immunitäten ersten und zweiten Ranges, d. i. der ausländischen Hochstifte und inländischen Bisthümer und Klöster: dem reichsämtlichen Landesverweser: Herzoge oder Markgrafen gegenüber.

Die Ältesten  
Gerichtsverhält-  
nisse der  
ausländischen  
Hochstifte.  
a) Passau.

Die erste Stelle behauptet Passau, dessen Immunitätsprivilegiums für seine ostmärkischen Besitzungen (vom Jahr 985) bereits gedacht wurde. Urkunden des 13. Jahrhunderts weisen auf den „alten Gebrauch“, das „Herkömmliche“ seiner Eigengerichtbarkeit in den Hauptorten seiner Besitzungen in Ober- und Niederösterreich, so in Efferding, S. Pölten und Mautern hin, bezüglich welcher letzteren Ortes der wichtige Vertrag Otakar's II. von 1253<sup>161)</sup> — besagt: „der Herzog werde jährlich das Landrecht (placita provincialia) hierorts halten, demgemäss wie selbes H. Leopold hielt, und zwar nach alten und anerkannten Gewohnheiten, ohne Erpressung und Gewaltthat seiner (Amts) Leute.“

Das Landrecht oder regelrechte Gericht des Markgrafen-Herzoges wurde also an solchen Orten, unbeschadet des grundherrlichen Bannes der Passauer Bischöfe, abgehalten. Dasselbe bezog sich ausschliesslich auf den hohen oder Blutbann, wie der spätere Vertrag mit den Habsburgern vom J. 1277 ausdrücklich besagt. Denn dieser Urkunde zufolge überlassen die österreichischen Herzoge dem Hochstifte das „Blutgericht“, d. i. die Criminalgerichtbarkeit in den Orten S. Pölten, Mautern, Zeiselmauer, Königstetten und Tulln dem Hochstifte, „unbeschadet dass dies Gericht dem Landesherrn von Oesterreich zugehörte.“ \*) Daraus geht also deutlich hervor, dass der

\*) Eine nähere Würdigung dieser Verhältnisse wird folgen; hier genügt der Vorblick auf die ausgeprägten Entwicklungen späterer Zeit.



Bischof bisher die Civilgerichtsbarkeit und wohl auch das Strafrecht über kleinere Vergehen an den bezeichneten Orten ausübte. An Streitigkeiten über die Befugniß das Landgericht zu halten fehlte es natürlich nicht.

Freising erhielt bereits 1007 das Recht: auf seinen kärntnischen Besitzungen einen Vogt zur Uebung des Rechtes zu bestellen, 1040 die Banngerechtigkeit für seine Krainer Güter. <sup>162)</sup>

b) Freising.

Dass selbe zunächst eine civile war, erweisen spätere Urkunden des 13. Jahrhunderts, z. B. die von 1265, <sup>163)</sup> wonach sich der Kärntner Herzog, in Hinsicht des Freisingischen Gerichtes zu Guttenwerd u. a. O. in der Mark — die Gerichtsfrage über: Todschatz, Diebstahl, Raub, Nothzucht, Wunden und Blutrünst — somit über die damals geläufigsten Kriminalvergehen vorbehält.

Bamberg erhielt 1060 mit kaiserlichem Freiheitsbriefe den Gerichtsban neben Münze und Zoll als Regale in dem Hauptorte seiner Kärntner Besitzungen: Villach. <sup>164)</sup>

c) Bamberg.

Das Gleiche gilt von den Gütern seines mächtigsten Nachbarn in Kärnten, des Salzburger Erzbischofes.

d) Salzburg.

Unter den Landesbisthümern Innerösterreichs gehört das Gurker diesem Zeitraume an. In den Jahren 1071-2 gestiftet, erhielt es von Seiten des Kaisers freie Gerichtsbarkeit: Blut und Diebstahlsfälle ausgenommen, die aber der Landesrichter nicht ohne Beiziehung eines ihm vom Bischofe dieses Ortes zugewiesenen Ministerialen oder Dienstmannen (Beamten) richten dürfe. <sup>165)</sup>

Landesbisthümer.

Der gerichtlichen, mit dem Vogteiwesen innigst verbundenen Verhältnisse der Landeskloster soll in der zweiten Periode gedacht werden, indem selbe hier deutlicher ausgeprägt erscheinen.

Was eben die Eigengerichtsbarkeit einzelner reichsunmittelbarer Herrn anbelangt, so findet sich beispielsweise eine interessante Urkunde K. Conrads III. vom Jahr 1141 vor, wonach das Reichsoberhaupt dem Herrn von Kranichberg Stadt und Gericht zu Petronell schenkt. Demnach ward dieser Grundherr und reichsunmittelbare Dinghofsbesitzer, obschon er anderseits Insasse der Markgrafschaft Oesterreich. <sup>166)</sup>

Reichsunmittelbare Eigengerichtsbarkeit einzelner weltlicher Grundbesitzer.

Dass diese Gerichtsbarkeit auch den Blutbann in sich schloss, ist zweifelhaft, da ja auch die geistlichen Immunitäten denselben in der Regel nicht ausübten. Andererseits aber erscheint der Umstand, dass sie unmittelbar vom Kaiser verliehen wurde, bemerkenswerth und dafür sprechend.

So gewahren wir denn in diesem Zeitraume den reichs-ämtlichen Charakter der hohen Gerichtsbarkeit der Grafen — Markgrafen — Herzoge — Bischof-Grafen und anderen reichsunmittelbaren Lehensträgern vorwalten; die Immunitäten besitzen den niederen Bann, und das Vogtei-verhältniss spielt den weltlichen Herrn die Gerichtsgewalt über die geistlichen Güter in die Hände.

Die herzogliche Gerichtsbarkeit in den Städten tritt ebenso wie die grundherrliche (patrimoniale) in der zweiten Periode deutlich und abgegränzt vor unsere Augen. Es ist die Zeit der reichsfürstlichen oder landesfürstlichen Gerichtsbarkeit, und als Reigenführer unter diesen Erscheinungen haben wir das Land Oesterreich hervorzuheben.

## II. Periode. 12.—13. Jahrhundert.

### Die Entwicklung reichsfürstlicher oder landesherrlicher Gerichtsbarkeit.

Deutsche Reichs-  
verhältnisse.

Der Gerichtsban der Herzoge, Markgrafen, Grafen und Allodialherrschaften mit Grafenrecht, desgleichen der mit Herzogs- und Grafengewalt belehnten kirchlichen Würdenträger galt in der ersten Periode gemeinhin als streng reichsämtliche Befugnis, die man vom Könige zu Lehen trug. —

Schon das Wormser Concordat von 1122 prägte den Begriff der „Regalien“ scharfer aus, wozu auch der Gerichtsban mit seinen Nutzungen oder Gefällen gehörte; unter K. Friedrich I. gewahren wir dies noch mehr entwickelt, wie überhaupt der Begriff der Landesherrlichkeit unter den Hohenstaufen siegreich zur Geltung kam, und bereits im 12. Jahrhunderte den reichsämtlichen Charakter des Herzogthums, der Mark und Grafschaft: zu Gunsten des reichsfürstlichen in den Hintergrund drängte.

Diese factischen Zustände oder Thatsachen gewannen an Gehaltfestigkeit durch Heinrichs VI. vergeblichen Plan einer Erbmonarchie, und das Zwischenreich von 1198-1210, die Constitutionen K. Friedrichs II. von 1220 und 1231 besiegelten die formelle Anerkennung der Landesherrlichkeit.<sup>167)</sup> Die Rückwirkung all dessen auf das Gerichtswesen war unmittelbar und durchgreifend. Die reichsämtliche Schranne des Herzogs, Markhüters, und Grafen ward zur landesherrlichen, von welcher die Berufung an Kaiser und Reich nur im Falle äusserster Rechtsverweigerung gestattet erscheint.

Und eben die *Constitutio Utinensis* vom Jahre 1231, welcher das *Statutum Henricianum* vom gleichen Jahre \*) zu Grunde lag, sicherte den Landesherrn oder Reichsfürsten ihr alleiniges Recht: die Zentgrafen zu ernennen oder die Zenten: das sind die besondern, immunen Gerichtsbarkeiten, zu verleihen,<sup>168)</sup> welche als gleichen Ursprunges mit dem königlichen Grafenbanne, von der grundherrlichen Eigengerichtsbarkeit, die sich an den Ding-Saalhof oder die Hofmark knüpfte, wohl unterschieden werden müssen.

Sahen wir demnach inmitten des vorhergehenden Zeitraumes die alten Herzogthümer und Grafschaften in Einzelterritorien aufgelöst, somit die Centen jener zu Gunsten dieser vertheilt und entzogen, eine Fülle autonomer Gerichtsbarkeiten neben einander, von ungleichem Umfange, aber auf gleicher Linie der Reichsgewalt gegenüber, so gewahren wir jetzt eine Art Centralisation in den Reichsfürstenthümern neuer Bildung, indem der Landesfürst oder Landesherr die meisten reichsunmittelbaren Gerichtsstände zu reichsmittelbaren umwandelt, selbe als Ausflüsse seiner gerichtlichen Oberhoheit ansieht, und namentlich den Immunitäten als natürlicher Obervogt, weil Landesherr, — und Inhaber des höchsten oder des Landesgerichtes gegenübertritt.

Jetzt befindet sich jedweder Gerichtsstand innerhalb

---

\*) Das Original dieser wichtigen Satzung, wodurch das Wesen der Landstände reichsgesetzliche Anerkennung erhielt, fand Professor Conzen zu Würzburg vor. (Allg. Ztg. 1860 Nr. 352 S. 5822.)

des Fürstenthums in einem bestimmten Verhältnisse zur landesherrlichen Jurisdiction, und es kann darin nur von einem grösseren oder geringeren Maasse der Abhängigkeit oder Eigenständigkeit die Rede sein.

Den höhern oder Blutbann behält sich in der Regel der Landesherr vor.

a) Herzogthum  
Oesterreich seit  
1156.

Im Lande Oesterreichs erweist das bereits angezogene Privilegium Fridericianum minus von 1156: den freieigenen, gegen jede Einmischung gesicherten Gerichtsban der österreichischen Herzoge.

Darum sprechen auch Urkunden der Babenberger aus dem Schlusse des 12. Jahrhunderts von der „Gerichtbarkeit des Landesfürsten“, der immunen, gefreiten Jurisdiction geistlicher Herrschaftsbestände gegenüber.<sup>169)</sup>

In diesem Zeitraume, häufiger sodann zu Anfang des 13. Jahrhunderts, treten die „gerichtlichen Landesbeamten“, „Landrichter“ des Herzogs (z. B. 1197, 1203, 1217)<sup>170)</sup> deutlich vor unser Auge.

Ursprünglich gab es wohl nur einen: als Stellvertreter des Herzogs in den Landesschrannen zu Mauern, Tulln und Neuburg, woselbst uraltersher die jährlichen Markdinge gehalten wurden.

Später genügte nicht mehr ein Landrichter, sondern es wurden mehrere bestellt, worauf z. B. H. Friedrichs Urkunde für die St. Pöltner Stiftsgüter und Leute vom Jahre 1243 hinweist, indem hier von seinem „Landrichter zu Tulln“ die Rede ist.<sup>171)</sup> Auch tauchen bereits um 1236 Landrichter im Machlaudviertel auf und Otakar II. bestellte im Jahre 1254 vier Landrichter, den vier Vierteln Niederösterreichs entsprechend, wo hinzu noch die Landrichter für das Enns- und Traungebiet kommen.<sup>172)</sup> Offenbar bildete sich gleichzeitig die Würde des obersten Landrichters heraus, dem die anderen unterstanden.

Das Amtsbefugniss des „gemeinen Landgerichtes“ (judicium: terrae, provinciae, generale)<sup>173)</sup> in seiner mehrfachen örtlichen Erscheinung und zugleich die Gränze der anderweitigen inländischen Gerichtsstände oder Jurisdictionen der „Landherrschaft“, d. i. Grundherrschaft geistlicher und weltlicher Art, die als: Beirath des Landesfürsten oder „Landesherrn“:<sup>174)</sup> der lateinische Ausdruck „Mi-

nisteriales terrae“ im weiteren Sinne umfasste, 176) — lernen wir aus dem österreichischen Landrechte und dessen Ergänzungen durch die Landfrieden und andere Satzungen, sodann aus den Vogteiübereinkünften zwischen den Herzogen und Immunitäten, aus den Pantaidingbüchern der Gemeinden und den Stadtrechten können.

Das österreichische Landrecht in seinen beiden Fassungen, der älteren (kürzeren) und jüngeren (längeren) in das an Entwicklungen reiche 13. Jahrhundert fallend, — setzt in den ersten vier Paragraphen Folgendes über das landesgerichtliche Befugniss des Herzogs fest: 176)

(§. 1.) Das Landtaiding oder das gemeine Gericht im Lande (die offene Landschranne) solle nur „über sechs Wochen“ zu Tula, Mautern und Neuburg gehalten werden.

(§. 2.) Grafen, Freie und Dienstmannen (Ministerialen) im engeren Sinne, d. i. adelige Lehensträger der Grafen oder Landherrs, „die ze Recht ze dem land gehörent,“ — sollen weder auf „ir leib, noch auf ir êr (Ehre) noch auf ir Eigen ze Recht stên, nur in offner schranne vor des Landes herrn.“

In diesem Sinne heisst es auch in dem Landfrieden Otakars vom Jahr 1255: 177) dass sich der Landrichter aller Richtung über der „Dienstmannen“ Leib, Eigen und Leben zu enthalten habe; nur wegen „grosse Schulde“ könne er den Dienstmann in den Vorbann (Furban) thun 178), d. i. eine strenge Vorladung an ihn ergehen lassen. Die Acht (Acht, d. i. das definitive Contumacialurtheil) behält sich der Herzog vor.

Ueber Leib und Gut der Ritter und Knechte des Herzoges dürfe der Landrichter jedoch ohne weiters urtheilen.

Man sieht somit deutlich aus beiden Rechtsdenkmälern, dass man „Grafen, Freie und Dienstmannen“ oder die drei Klassen der damaligen weltlichen Landstände (ministeriales provincie, terrae) von den Rittern und Knechten des Herzoges (Ministeriales ducis) wohl unterscheiden, und jene der landesherrlichen Gerichtschranne (Landschranne, Landtaiding), dem Hoftaiding in späterer Gerichtssprache, — diese hinwieder der Schranne des herzoglichen Landrichters: dem Landgerichte, zuweisen müssen.

Das österr. Landrecht und die verwandten Rechtsquellen in ihren Satzungen über das landesfürstliche und grundherrliche Gerichtswesen in der Landschaft.  
a) Das Landtaiding.

Die Landstände waren somit einem privilegierten, die Ritter und rittermässigen oder adeligen „Knechte“ (Ministerialen) des Herzoges dem gewöhnlichen „gemeinen“ Gerichtsstande zugewiesen.

Darum heisst es auch bezüglich der ersteren in dem bewussten Landfrieden bereits ausdrücklich: „Wir haben auch vnsern (Richter) mit 12 herrn auz dem lande.“ Unter diesem Richter haben wir als Stellvertreter des Herzogs, den nachmaligen Hofrichter, unter den 12 „Herrn aus dem Lande“ (Lantherrn) die: „Pares curiae principis, ducis“ zu verstehen.

Offenbar deutet somit der Landfriede Otakars eine Fortbildung und genauere Scheidung der Gerichtsverhältnisse an, die in dem österreichischen Landrechte, beider Fassungen, erst im Keime vorhanden erscheint.

(§. 3.) Gerichtet soll werden nach „Landes recht“. Dem Herzoge steht bei „hanthafter“, d. i. frischer, offenkundiger That die Lebensstrafe zu. Entrinnt ihm der Thäter — so kann er die Acht, Aechtung, d. i. Contumacialverurtheilung verhängen, endlich die „Beklagung vor dem Reiche“ anstrengen. „Und das Reich solle über den Thäter das Urtheil fällen, was ihm (von Seite des Landesherrn) ertheilt wird. Und niemand solle ihm Ehre und Recht benehmen, nur das Reich, denn sie sind Lehen von dem Reiche übertragen an den Landesherrn (wann Si von dem Reich des Landes Herren Lehen sind). Darum soll Kaiser und Reich das letzte Urtheil über ihn geben, — damit (wie der Zusatz in der späteren Fassung lautet) ihm seine Ehre und sein Recht benommen werde.“

Gerichtshoheit  
des Reiches.

Hier sehen wir also die Gerichtshoheit des Reiches und Kaisers, ihr Entscheidungsrecht in letzter Stelle über die Grundrechte des freien Mannes: Ehre und Recht, — gewahrt und den Grundsatz ausgesprochen: dass sie reichsmittelbare Lehen sind. Aber all dies hielt, wie die Folgezeit lehrt, nur die Form des herkömmlichen Kaiserrechtes, keineswegs seine Wesenheit aufrecht. Die Landherrschaften wussten schon solch unbequeme Berufungen an die Reichs-

schranne zu vermeiden, und sich des Uebelthäters bei Zeiten zu versichern. 179)

(§. 4.) Kein „unbesprochener (unbescholtener) landdessässiger“ Mann dürfe vom Landesherrn oder seinem Richter um blosser Inzicht willen „aufgehoben“, sondern müsse in offener Landesschranne gerichtet und verurtheilt werden. Im Falle er dreimal nicht erscheint, solle man ihn am vierten Taidinge in die Acht erklären. Erscheint er aber dann und entschuldigt sich mit Unwissenheit, so steht ihm die Reinigung durch den Eid binnen 6 Wochen zu. „Ist er aber über sechs wochen in der êcht, so sol er dann dem (Landes) Herrn oder dem Richter, der an seiner stat richtet, zehen phunt ze wandl geben, und den andern Landrichtern sechs schilling.“ Dieser wichtige Satz des L. R. älterer Fassung erweist also die Existenz eines obersten Landrichters; iudex provinciae, des späteren Hofrichters (wenn auch nicht überdies der 39. Artikel des österreichischen L. R. jüngerer Fassung mit dem Ausdrucke: „Obrist Landrichter“ vorhanden wäre) und der untergeordnete Landrichter, d. i. Kriminalrichter in bestimmten Bezirken, wovon bereits oben die Rede war.

Persönliche Freiheit, Achtung.

Nicht unwichtig ist die abweichende Ausdrucksweise der jüngern Fassung: „Ist er aber vber sechs wochen in der êcht, so sol er dem Richter wann dl geben nach des landes gewohnheit als Recht ist, dem Landesherrn zehn phunt ze wandl, vnd in den Grafscheften dem Lantrichter sechs schilling.“

Die hier angeführten „Grafscheften“ sind also eben die landgerichtlichen Bezirke (iudicia provincia), denen herzogliche Gerichtsbeamte vorstanden; vergleichbar den Centen und Centenaren der deutschen Reichsgesetze.

Bemerkenswerth ist, dass K. Albrechts I. Landesgerichtsordnung für Oberösterreich<sup>180)</sup> gleich im ersten Punkte besagt: Er habe ven den Aeltesten und Weisesten das Recht seines Gerichtes (d. i. die Befugniss der Landesgerichte) erfahren, „dass kein vnderes Geriht einen höhern Wandel hat als 6 Schilling.“ Mit diesem Ausdrucke: „unteres Gericht“, sind somit die niederen Landesgerichte gemeint; denn im 2. und 3. Punkte dieser

Niedere und obere Landesgerichte.

Urkunde, der mit dem §. 2 des österreichischen Landrechtes inhaltlich übereinstimmt, wird „dem vnderen Gerichte der Rihter des Landesherrn“, „der lantrichter dem das lantgerichte beuolhen ist von dem Landesherrn“ entgegenstellt, und im Punkte 4 ausdrücklich als der „Ober Rihter“ (Oberste Landrichter) bezeichnet.

In den §§. X, XII der älteren und den Cap. 64, 66 der jüngeren Fassung des österreichischen Landrechtes wird die wichtigste Bestimmung über die Grenze der landesherrlichen Jurisdiction gegenüber der grundherrlichen, patrimonialen getroffen, nämlich die Gerichtsfrage, d. i. die Initiative des gerichtlichen Verfahrens des österreichischen Herzogs, erörtert.

Dass dieselbe durchwegs den höhern Gerichtsban, oder die bezüglichlichen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit betraf, lehrt Folgendes (LXVI. n. 84-86):

„Es solle die Frage über niemanden geschehen, nur auf Strassenraub, Mord, Diebstal und auf die Dinge, welche böse dinge heissen, und die auf Lügen stehn.“

So lautet der XII. und 66. §. je einer der beiden Fassungen und der X. 64. stellt die sonstige Gerichtsfrage des Landesherrn principiell in Abrede.

Die klarste Satzung über die bezüglichliche Grenze der landesherrlichen und grundherrlichen Gerichtsbarkeit enthält der XL. §. des Landrechtes älterer Fassung, indem er die landrechtlichen Güter der Grafen, Freien und Dienstmannen: Urbar-, Lehen- oder Vogteimässiger Art von jeder jurisdictionellen Einmischung des Landrichters frei erklärt, die todeswürdigen Verbrechen ausgenommen.

Vogtelliche  
Rechtspflege.

Die Vogteirechtlichen Urkunden, deren theilweise schon in der ersten Periode gedacht wurde, gehören ihrem Hauptinhalte nach hieher.

So besagen die Freiheitsbriefe der Babenberger für das Kloster Mariazell von 1197-1202<sup>181)</sup> — den Vorbehalt der landesherrlichen Gerichtsbarkeit über Diebstahl, Raub und andere todeswürdige Verbrechen; ferner die Verpflichtung: den Schuldigen bis an den Gürtel nackt und gebunden (Cingulotenus) an die landesgerichtlichen Häscher (praecones) auszuliefern, und für die anderweitige



Gerichtbarkeit landesfürstlicher Art jährlich 12 Schillinge zu zahlen.

Analog lautet die Bestätigung der Immunitätsfreiheiten des Klosters Zwettl vom Jahr 1264, auf Grundlage der Freiheitsbriefe H. Leopolds VI. und Friedrichs II., worin die Gerichtsfrage des Klosters, Diebstahl, Frauenraub und Todschatz ausgenommen, gewahrt erscheint — und jeder unbefugten Einmischung seitens der landesfürstlichen Justizbeamten (*placita in debita*) gesteuert wird. 182)

Haben wir bei Zwettl theilweise Kriminalgerichtsbarkeit der Immunität zu vermuthen, so tritt sie uns als förmlich vom Landesherrn „per oblationem gladii“: durch Uebergabe des Gerichtsschwertes als Zeichens des höhern oder Blutbannes, verliehen, um das Jahr 1217 bei dem Kloster Kremsmünster vor Augen. Der Abt zahlte für diese Befreiung vom Landesgerichte an den ämtlichen Landesrichter (*Ministeriales indici provinciae in qua eodem ecclesia sita est*) 40 Pfund gemeinen Geldes. 183)

Dies bezüglich der Landesklöster. Die niedere Gerichtsbarkeit war hier noch immer Regel, die höhere oder volle — Ausnahme oder besonderes Zugeständniss, dessen im Anfange des 14. Jahrhunderts auch Melk z. B. theilhaftig wurde. 184)

Was die im Lande begüterten auswärtigen Hochstifte, namentlich Passau anbelangt, so wurde oben bereits der Uebereinkunft der Habsburger mit denselben vom Jahr 1277 185) gedacht, desgleichen des Otakarischen Vertrages \*) von 1253.

Ihr zufolge überlassen die österreichischen Herzoge dem Bisthume das Blutgericht zu St. Pölten, Mantern, Zeiselmauer, Königsstetten, Tuln „unbeschadet dessen, dass selbes Gericht den Herrn des Landes Oesterreich angehörte.“ Sie verwilligen ausserdem dem Hochstifte die

\*) Hier heisst es u. a.: . . . Jus fori Neukirch, secundum quod ministeriales ecclesiae Pataviensis et Burgenses seniores eiusdem fori iurati dixerunt, quod iudex provincialis semel in anno debet habere placitum, in foro, sine omni exactione et damno fori et hominum.

Errichtung von „Galgen, Blöcken und andern Marterwerkzeugen“ zu S. Pölten, Mautern, Zeiselmauer.

Ferner wird in dieser Urkunde ausdrücklich die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit (iudicium causarum civilium et criminalium) unterschieden.

Satzungen der  
Pantaidinge über  
landesgericht-  
liche und  
grundherrliche  
Rechtspflege.

Mit diesen Satzungen und Urkunden stimmt auch der Inhalt der bedeutendsten Pantaidinge Niederösterreichs: des Eberstorffer und Hohenburger. <sup>186)</sup> Beide enthalten die Rechtsverhältnisse geistlicher Immunitätsgüter oder Grundherrschaften, die, wenngleich in einer spätern Fassung uns vorliegend, auf alt hergebrachten Grundsätzen beruhen. In jenem (§§. 24, 29) werden: Diebstahl, Brandlegung (prunst) und Gewaltthat wider den grundherrlichen Amtmann — dem Landrichter vorbehalten; in diesem (§. 9) Diebe und alle schädlichen Personen, „die im unterschiedenen Verrufe (wissentlicher berueff) des Mordens, Brennens und gar grosser Unthaten halber wären.“ <sup>187)</sup>

Auch enthält derselbe Paragraph des Hohenburger Pantaidinges eine ausführliche Erörterung der Art und Weise, wie solche Verbrecher dem Landrichter zu überantworten oder auszuliefern seien. <sup>188)</sup>

Die jüngere Fassung des österreichischen Landrechtes enthält ausserdem einen wichtigen Artikel (39), der hier seinen Platz zu finden hat:

Das Landrecht  
über: Cent-  
mässige und  
freieigene Leute.

„Wir seczen und gepieten, das kein Richter ober kain sentmessigen man nicht richt umb kain todslag oder vmb ander sach, dew Im an sein Leben gee, wan (als) der obrist Landrichter. Tut aber ein sentmessig man ain deuphait, oder ain ander poslich ding, so sol ain yeder Richter wol vber In richten.“

Unter einem sentmessigen (sentbaren, semperfreien) Manne ist hier wohl nur jener zu verstehen, der vollfreies, allodiales oder lehensmässiges Gut mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit besitzt. In todeswürdigen Verbrechen hat einzig und allein der oberste Landrichter als Stellvertreter des Herzoges über sie zu richten, was mit dem §. II, 2 zusammenstimmt; niedere Verbrechen verfallen den localen Landrichtern.

Schliesslich sind noch aus dem österreich. Landrechte beider Fassungen folgende Punkte hervorzuheben:

## a) (§. LXVI theilw. §. 84-86.)

„Wenn der Landesherr einen Richter an seiner Statt setzt, dem soll er jedes Jahr 300 Pfund Gehalt (ze kost) geben und des Landesherrn Schreiber (Landschreiber, scriba terrae) soll an der Seite des Richters sitzen und die Wundt und Bussen anschreiben, die da verhängt (ertailt) werden, und der Schreiber soll sie dem Landesherrn vorbringen und der Landesherr soll damit thun, was ihm gefällig ist (waz an sinen gnaden ist). Und ein jeglicher Richter soll zu Neuburg, Tulln und Mautern eine Schranne machen (ein Gericht, Taiding halten), die 10 Pfund kostet und man soll dem Richter die Pfennige abziehen (abslahen) und wann der Richter von der Schranne geht (das Gericht aufhebt), so kann er mit ihr thun, was er will.“

Zahlung und  
Beamte des  
Landrichters.

So wörtlich die ältere Fassung. Die jüngere bestimmt unter Andern (§. 84) den höchsten Betrag des Wandels auf 60 Denare (Schillinge) für den Landrichter, und 12 für seinen Gwaltpoten, Waltpoten (praeco provinciae, Landeshäscher).

Diesem wurde auch nach urkundlichem Zeugnisse vom J. 1287 die Kriminaljustiz innerhalb der „Hofmark“, natürlich im Auftrage des Landrichters, ausdrücklich zugewiesen; <sup>189)</sup> um das unmittelbare Auftreten des Landrichters auf dem Boden privater, gefriedeter Grundherrschaft, zu vermeiden.

b) Ueber das Befugniß des Stadtrichters enthält <sup>Der Stadtrichter.</sup> nicht die ältere, wohl aber die jüngere Fassung des österreichischen Landrechtes (§. 41) die massgebenden Grundsätze. —

„Wir seczen vnd gepieten vestigeleich bei vnsern hulden, das kain statrichter nicht fürbas richten sulle, dann Innerhalb der Rinkchmauer. Was die burgen Innerhalb <sup>190)</sup> der Ringkmauer Aigens, Lehens, purkrechts und pergkrechts haben, sprech seu yemand daruber an, der außerhalb gesessen ist, so sullen seu (sie) antwurten vor dem Lanrichter, oder vor dem Pergmaister, oder vor dem Herren, dez daz aigen ist.“

Der vom Landesfürsten gesetzte Stadtrichter spricht somit innerhalb des Stadtweichbildes Recht, und zwar in allen Streitigkeiten der Bürger. Jeder Besitzstreit um ein

Stadtgut, in welchen ein Bürger mit einem Nichtbürger oder Auswärtigen verwickelt erscheint, wird jedoch nicht vom Stadtrichter, sondern nach der Bedeutung und Natur des Prozesses entweder von dem Landrichter, oder Bergmeister (z. B. Weinbergstreitigkeiten) oder dem Grundherrn geschlichtet, dem das directe Besitz- oder Eigenthumsrecht auf das strittige Objekt zusteht.

(Eine wichtige Erläuterung hiezu bietet das Wiener Neustädter Recht [§. 91].) <sup>191)</sup>

Hier haben also wir die reichste Quelle der Jurisdiktionsstreitigkeiten, die schädlichste Lücke in der immunen Gerichtsbarkeit der Städte, gleichwie den übermächtigen Einfluss grundherrlicher Rechte auf die Stadtkommunen gegeben; — Uebelstände, die im 16. Jahrhunderte eine völlige Reform herbeinöthigten.

Ueber die Befugniss des Stadtrichters den Immunitäten: Kirchen und Klöstern oder des Weichbildes gegenüber, fehlen auslangende Belege.

Massgebend dürfte jedoch die Urkunde von 1211 für das h. Geistspital „an der Wien“ erachtet werden, wonach dasselbe eigene Gerichtsbarkeit erhielt, „ausgenommen, dass nicht ihm zustünde, irgend eine Person zum Tode zu verurtheilen, sondern dem Wiener Stadtgerichte“ und zwar an einem bestimmten Ort. Ausserdem habe der weltliche Richter der geistlichen Brüder solche todeswürdige Verbrecher einzuliefern. <sup>192)</sup>

Wir gewahren somit ein gleiches Gerichtsverfahren innerhalb der Stadtmauer mit dem ausserhalb derselben. Der Stadtrichter steht solchen Immunitäten in eben der Weise gegenüber, wie der Landrichter den grundherrlichen Gerichtsständen.

Die Stadtrechte von Ens (1212), Wien (1221, 1244, 1278), Hainburg (1244) und Wiener Neustadt (13. und 14. Jahrhundert) <sup>193)</sup> belehren uns über das strafrechtliche Verfahren des Stadtrichters, seine Befugnisse, Gefälle und das Wesen der Acht, Aechtung; in ziemlich ausführlicher Weise.

Der Stadtrichter (Judex civitatis) wurde vom Landesfürsten ernannt.

In dem Stadtrechte von Ens (§. 27) heisst es: der Herzog wolle Keinen der Bürger zur Uebernahme des Stadtrichteramtes zwingen. In dem Freiheitbriefe für W. Neustadt vom Jahr 1277 lautet der Ausspruch ebenso, mit dem Beisatze, dass nur derjenige zu diesem Amte bestellt werden solle, welcher mindestens ein Jahr mit den Bürgern als Bürger verkehrte.

Dies stimmt dem Wesen nach auch mit dem §. 90 des Wiener Neustädter Rechtes überein.

Der Stadtrichter erhielt von dem Herzoge den Blutbann, der sich auf alle von Bürgern oder deren Gesinde verübten Verbrechen bezog. Ihm untergeordnet war der in dem Wiener Neustädter Rechte öfters auftauchende „Nachrichter“ (subjudex, judex posterior) mit einer eigenen, niedrigeren Gerichtsbarkeit.

Nachrichter.

Auch das Hohenburger Pantäiding erwähnt desselben als Gerichtsbeamten bei Auslieferung von Verbrechern.<sup>191)</sup> Doch ist anzunehmen, dass dieses Amt erst im 14. Jahrhunderte bei der bedeutenderen Entwicklung städtischen Wesens und Gerichtsbannes in den grösseren Städten erwuchs; da seiner in den Enser, Haimburger und in den Wiener Stadtrechten vor dem 14. Jahrhunderte keine Erwähnung geschieht. Ausserdem hatte der Stadtrichter gleich dem Landrichter den Fröhnboten oder Schergen (praeco) zur Seite, dessen Hauptamt in: Vorladungen und Verhaftungen bestand.

Das politische Amt des Bürgermeisters (Magister civium) gelangte erst in der dritten Periode zur ersten, der des Stadtrichters vorangehenden Rangstellung.

Bürgermeister.

Dem Stadtrichter zur Seite stand der „Stadtrath“, die „geschworenen Bürger“, „Rathsleute“ (consules, civis jurati), „Schöffen“ der Stadt als Geschworenengericht, für Rechtsstreitigkeiten, strafbare Handlungen und polizeiliche Gemeindeangelegenheiten.

Rathsleute.

Ausserdem wurde zur Ueberwachung des Handels und Wandels eine Anzahl Bürger bestimmt, die „Genannten“.

Genannte.

Im Ennsrer Stadtrechte (§. 25) erscheinen 6, im Wiener von 1221 (§. 56), 1244 (§. 47) und Haimburger von 1244: 24; im Laufe der Zeit mehrte sich ihre Zahl und erwuchs

für Wien und Wiener Neustadt zu 100. (Wiener Stadtrecht von 1278 §. 39; Wiener Neustädter St. R. §. 73.)

Autonome Gerichtsstände innerhalb der Stadt waren das geistliche Gericht der Klöster, Stifte und Hospitäler und das Jndengericht, worüber die Satzung K. Friedrichs von 1238, H. Friedrichs des Streitbaren vom J. 1244 Rudolfs Privilegium von 1277<sup>195)</sup> und das Stadtrecht von Wiener Neustadt (§. 109) Auskunft geben.

Der folgende Zeitraum zeigt eine noch mannigfaltigere Entwicklung der Rechtspflege im Schoosse der bedeutenden Städte, neben den gemeinen Schranken eine lange Reihe besonderer, körperschaftlicher Gerichte.

Autonomie und  
Begränzung der  
Stadiggerichte.

Die Autonomie des Gerichtsstandes der landesfürstlichen Städte wurzelte somit in dem „privilegium de non evocando“, d. i. in der Freiheit der Bürger: bezüglich aller über das Weichbild nicht hinausgreifender Rechtsangelegenheiten nur nach eigenen Satzungen und von dem eigenen Geschwornengerichte Rede und Antwort geben zu müssen. Dies spricht das österreichische Landrecht jüngerer Fassung in dem angeführten §. 41, mit gewissen Beschränkungen, deutlich aus, und in diesem Sinne ist der kaiserliche Freiheitsbrief für Wien von 1237, die weiteren Stadtrechte von 1221, 1244, 1278 und 1296, desgleichen die Wiener Neustädter Rechte von 1277, 1285 und 1299 gehalten. Ausserdem findet sich im 113. und 114. Capitel des Wiener Neustädter Rechtes das mit ersterem Grundsatz der Autonomie zusammenhängende privilegium de non evocando vor, das Recht nämlich: jede Berufung gegen das Stadturtheil als ungültig zu betrachten.

Allerdings behielt sich der Landesfürst in besonderen Fällen das Einschreiten vor.

So heisst es z. B. im 6. Abschnitte des babenbergischen Freiheitsbriefes von 1244 und des Rudolfinischen Stadtrechtes für Wien (1278), wo von dem Stadtfrieden die Rede ist: bei gewöhnlicher Tödtung oder Verwundung steht dem Thäter die Reinigung durch Eid und stadtrichterlich bewilligte Eideshelfer frei. „Wenn er jedoch einen von den Edeln des Landes, oder jemanden aus unserem ehrbaren Hofgesinde (Familia), oder von den Rathsherrn

oder den mächtigeren Bürgern getödtet hätte, solle er „nach dem Rechte“ (secundum Justitiam, offenbar juris terrae nach dem Landrechte) gestraft werden.“ 196)

Desgleichen setzen die Wiener Neustädter Freiheitsbriefe von 1285 und 1299 fest: „die Bürger der erwähnten Stadt haben in Klagen wider einander vor Uns (dem Herzoge) oder ihrem Richter, und zwar nach dem Muster des Wiener Stadtrechtes sich zu verantworten.“ 197)

Noch deutlicher tritt dies in dem 13. Art. des Wiener Stadtrechtes von 1244 hervor, wo sich der Herzog ausdrücklich die Entscheidung bei Verwundungen vorbehält, und im 84. §. des Stadtrechtes von 1278, demgemäss sich K. Rudolf bei persönlicher Anwesenheit in Oesterreich das Entscheidungsrecht über die schädlichsten Ausschreitungen zuspricht, — im Falle seiner Abwesenheit jedoch das Urtheil dem Herkommen der Stadt und den Satzungen des Rathes anheimstellt. 198)

Das Rationarum austriacae (c. 1300) belehrt uns über die Zahl der landesfürstlichen Stadtgerichte, die für bestimmtes Jahressgeld den Städten in Bestand gegeben zu werden pflegten. Dies Bestandgeld erscheint darin als bedeutende Quelle der herzoglichen Landeseinkünfte. \*) Aufgeführt erscheinen als landesfürstliche Städte und Gerichtsorte: Wien, Wiener Neustadt, Bruck a. d. L., Heimbürg, Marchegg, Neuburg (Kloster Neuburg), Krems und Stein in Unterösterreich; Enns, Lintz, Freystadt, Manthausen, Perg, Hitting im Lande ob der Enns.

Landesfürstliche Städte und Gerichtsorte im Lande Oesterreich o. u. u. d. Enns.

Ueber die Art und Weise der grundherrlichen und erbvogteilichen Gerichtsbarkeit geben uns die Panteindinge, insbesondere die beiden erwähnten von Ebersdorf und Hohenburg Aufschluss. 199)

Uebergehen wir zu den gerichtlichen Verhältnissen Innerösterreichs.

b) Innerösterreich

Im Allgemeinen gelten hier die gleichen Grundsätze.

\*) In den Tagen H. Albrechts IV. zahlte der Wiener Stadtrichter Hanns von Esslarn dem Landesfürsten jährlich 100 Pfund Pfennige, wie des Herzogs Nachlassurkunde (bei Schlager, Wiener Ski. II Beil. Urk. 4) nachweist, 1480 übernahm Lorenz Taschendorfer das Wiener Stadtrichteramt auf 2 Jahre gegen 350 Pfund Pfennige jährlich (s. ebd. Urk. 312).

Der Markgraf-Herzog der Steiermark, der Kärntnerherzog und die Herrn von Krain (Aquileja, Meran, Babenberg, Sponheim, Otakar II.) übten die landesfürstliche Gerichtspflege zunächst in der Landschranne, dem Landtaiding, persönlich oder durch den obersten Landrichter, Landeshauptmann, sodann in den einzelnen Landgerichten durch ihre Amtleute aus. — Was Steiermark anbelangt, so belehrt uns die Urkunde des Georgenberger Vertrages von 1186, zugleich die älteste Handveste der Steiermark, dass man die landschaftliche Autonomie Steiermarks dem Lande Oesterreich gegenüber vor Allem in gerichtlicher Beziehung feststellte, um nach der Vereinigung mit demselben nicht in ein Verhältniss der Unterordnung zu gerathen.<sup>200)</sup> Der Freiheitsbrief für das Kloster Sekkau vom Jahr 1173 zeigt deutlich den Vorbehalt des Blutbannes \*) von Seiten der landesfürstlichen Gewalt;<sup>201)</sup> und dasselbe besagen die Klösterprivilegien der Babenbergerzeit. Die Gerichtsstände ausländischer Hochstifte in Kärnten und Krain fallen in den Rahmen gleicher Rechte und Beschränkungen. Im Jahre 1260 verliet H. Ulrich dem Freisinger Bisthume Eigengerichtsbarkeit auf seinen Gütern: Todschlag und Nothzucht ausgenommen; 1265 erhielt es das Landgericht zu Guttenwerd unter noch mehr spezifizirten Beschränkungen; 1271 (17. April) wurde die Immunität der Freisingischen Güter vom Landesgerichte in Krain, in der Mark u. s. w. urkundlich ausgesprochen; im Jahre 1274 endlich gab K. Otakar II. dem Hochstifte das „Landgericht“ (judicium provinciale) zu Lack, Lengenfeld, Otrolach und St. Margarethen für 12 Mark Laibacher Pfennige förmlich in Bestand, ohne Ausnahme, somit die ganze criminelle Gerichtsbarkeit.<sup>202)</sup>

Die Lehnungsverträge der Habsburger mit Salzburg, Bamberg, Freising von 1277-78 regelten alle diese Verhältnisse auf den überlieferten Grundlagen.

Die in ihrer Art vollständigste Immunitätsurkunde

---

\*) In der Urkunde von 1275 (s. Nr. 201) heisst es: Diebe und Räuber sollen von dem Amtmanne der Kirche (officialis e.) bis an den Gürtel bloss ausgeliefert, ihr Vermögen aber von der Kirche eingezogen werden. Der Vogt erhält nur den Blutpfennig.



eines innerösterreichischen Klosters, mit genauer Begränzung seiner jurisdictionellen Stellung dem Vogte gegenüber — findet sich aus dem Jahre 1240 für Victring in Kärnten vor, von Seiten seines damaligen Schutzherrn oder Vogtes H. Friedrich II. aus dem Hause Babenberg. 203) Die bezügliche Stelle ist zu charakteristisch, um nicht wörtlich wiedergegeben zu werden.

— „weil durch die Ungerechtigkeiten der verschiedenen die Taidinge berufenden Richter (des Vogtes) sehr viele und masslose Beschwerneisse der genannten Kirche zugefügt werden, so befehlen wir in Anbetracht unserer Gnade, dass die Leute der Besitzungen jener Stätte nur dreimal im Jahre zu den Taidingen kommen sollen. Diese Taidinge (des Vogtes) sollen aber weder im Kloster, noch in den Hallen, Dörfern, auf den Saalhöfen (mansis) und Plätzen der Kirche gehalten werden; und die Amtsleute und Grundbauern der Kirche sollen diesen Taidingen auch nicht ohne unseren Abgeordneten (Bevollmächtigten) beiwohnen, und daselbst nur für Wunden, Todschläge, Räubereien, Diebstähle, gewaltsame Entfremdungen, Brandlegungen sich verantworten; und keiner von den Klosterleuten solle zur Erhebung einer Klage gezwungen werden. . . . . In Hinsicht der übrigen Fälle und kleineren Klagsachen haben sie dem Abte, oder Prior, oder Kellermeister, oder den Amtsleuten des Klosters Rede zu stehen.“

Als Beispiel von gerichtlichen Freiheiten besonderer Natur möge die Urkunde des letzten Babenbergers vom Jahr 1233 aufgeführt werden, wonach die deutschen Ordensritter am Lech zu Gratz das Recht erhielten, sich von jeder in ihrem Bezirke vorgefallenen Blutschuld durch Zahlung des „blutigen Pfennigs“ zu befreien.

Den Unterschied endlich zwischen allgemeinem und besonderem Landesgericht, von denen Ersteres die vom Landesfürsten aufgetragene, Letzteres die privilegienmässig und grundherrlich innegehabte Kriminalgerichtsbarkeit bezeichnet, stellt uns die Urkunde des Landrichters von „Saunia“ (Krain), Hartnids von Gutenstein aus dem Jahr 1273 (4. Dezember) vor Augen, worin er bezeugt, dass den Herrn von Ortenburg das allgemeine und besondere Landesgericht zukomme. 204)

Allgemeines und  
besonderes Landes-  
gericht.

## e) Tirol.

Wenden wir uns Tirol zu.

- 1) Die Görzer. Hier begründeten am Schlusse des 13. Jahrhunderts die Görzer Grafen eine anfänglich sehr beschränkte, örtlich zersplitterte landesfürstliche Gerichtsbarkeit, die an Umfang durch ihr Vogteiverhältniss zu den inländischen Hochstiften allerdings mehr auf dem Wege der Gewalt als des Rechtes bedeutend gewann.

Ihre Grundlagen haben wir in der Gerichtsgewalt jener weltlichen Herrengeschlechter zu suchen, als deren Erben sie auftreten: der Grafen von Eppan, Tirol und Andechs.

In dieser Hinsicht ist die Urkunde K. Friedrichs I. für das Kloster in der Au vom Jahr 1189 von Bedeutung, <sup>205)</sup> da eben jene Herrn neben ihrer gräflichen Eigengerichtsbarkeit zumeist als Lehensträger und Vögte geistlicher Körperschaften eine mittelbare meist erbliche Gerichtsgewalt ausübten.

Das Kloster und seine Güter steht unter kaiserlichem Schutze, den der Bischof von Trient als Vorsteher der Immunität vertritt. Die Vogtei gehört jedoch nach dem ausdrücklichen Verlangen der Stifter den Grafen von Eppan, und zwar immer dem Aeltesten zu: „der Vertheidigung nicht Beraubung willen,“ wie es sehr bezeichnend in der Urkunde lautet. Gegen ihre Uebergriffe soll der Bischof das Reich in Anspruch nehmen. Die Klosterleute endlich haben sich vor dem Probste zu verantworten, ausgenommen in Criminalsachen, mit denen das Kirchenrecht nichts zu thun hat und welche somit dem erblichen Vogte zufallen.

Das eigenthümliche Verhältniss der Tiroler Grafen zu den Trienter Bischöfen wurde in Ansehung des beiderseitigen Gerichtsstandes in dem strittigsten, dem Bozner Bezirke, um das Jahr 1208 festgestellt. <sup>206)</sup>

1. Der „Gastaldio“ des Bischofes soll zugleich des Grafen „Schultheiss“ für Bozen sein.
2. Was bei dem öffentlichen Dinge (placitum) zu Bozen und in der dortigen Grafschaft eingeht, soll zu gleichen Beträgen getheilt werden.
3. Von den Strafgeldern, die der Gastaldio oder sein Scarius einnimmt, gehören zwei Drittel dem Grafen, ein Drittel dem Bischofe.

4. Strassenräuber werden mit Allem, was bei ihnen gefunden wird, dem Grafen überliefert und er muss über sie erkennen.
5. Maass und Gewicht wird vom Grafen festgesetzt.
6. Das Recht wird im Namen Beider und zwar nur unter dem Baume, neben der Kirche in Bozen gesprochen.

Dass sich die Trienter Bischöfe als Landesherrn die Criminalgerichtsbarkeit in der Regel vorbehielten — erweisen z. B. ihre Verträge mit den Herrn von Caldonoazzo und Riva.<sup>206a)</sup> Doch wussten sich die Vasallen gewaltsam in den Besitz der vollen Gerichtsbarkeit zu setzen.

2) Die Bischöfe von Trient.

Von nicht geringem Interesse erscheint in dieser Hinsicht die feierliche Aussage oder der Schiedspruch der Bozner Geschwornen vom 6. Jänner 1272 über die Befugnisse des Grafen von Tirol: in Gegenwart seines Bevollmächtigten, des Burggrafen Berthold: Niemand dürfe sich selbst oder ein Grundstück dem Gemeindeverbande entziehen ohne Erlaubniss des Grafen und Letzterer habe das Recht, „Epfennige“, d. i. Gerichtsgefälle einzuziehen, Bussgelder und Gütereinziehungen zu verhängen. Von des Trienter Bischofs vorbehaltlichen Rechten ist nicht mehr die Rede.<sup>206b)</sup>

In dem Vertrage zwischen H. Mainhard II. und der Stadtgemeinde Bozen vom 27. Mai 1277 wird das altherkömmliche Vogtgericht als „ehelich Taidinch“ neben dem „dorfgerichte“ geregelt. Analogen Inhalts sind die Ueber Einkünfte vom 4. Mai 1293, wonach das gesetzliche oder allgemeine Gericht: „legale seu generale iudicium“ zweimal im Jahre, November und Mai abgehalten werden solle. Auf Todschatz und Leine wird mit Wiedervergeltung (talio) gebüsst, falls nicht der Schuldige bei den Betroffenen oder dem Herzoge Gnade findet. Ueber alle Maasse und Verbrechen (de mensuris omnibus et maleficiis) könne der Graf einen „Stellvertreter“ (vicarius) zum Rechtspruche bestellen. Berechnet sind diese Satzungen für alle Adligen, Bürger und Ministerialen in Bozen und dem angrenzenden Kellare.<sup>206c)</sup>

So sehen wir an die Stelle der vogteilichen Ge-

richtsbarkeit der Tiroler Grafen als Lehnslente und Gewaltträger der Trienter Bischöfe, die landesherrliche Jurisdiction der Ersteren treten und eine immer genauer begränzte Stellung zu den Rechtsbefugnissen der Gemeinden und Körperschaften einnehmen.

3) Brixen.

Wenden wir uns der Brixner Immunität zu.

Vor Allem nimmt der Vogteivertrag vom Jahr 1214 unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Der Bischof verwahrt sich hier gegen alle unbefugten „Erpressungen und Gewohnheiten“ der Vögte, deren Einmischung in die Bischofswahlen, — insbesondere aber gegen die Einsetzung eines Burggrafen (castellanus) auf dem Schloss Rasen ohne Wissen und Willen des Kirchenvorstehers, „damit nicht solche hingeschickt würden, die unser Gebiet bedrückten.“ Dem Vögte stünden nur zwei Taidinge im Jahre zu Recht und zwar eines: „cum herba“, das andere „cum foeno“, — Ausdrücke, die in das Bereich der eigenthümlichen Rechtssymbolik des Mittelalters fallen.

In einer spätern Urkunde vom 10. November 1254 wird der Unterschied zwischen der Schutz- und Kastenvogtei des Bisthums festgestellt.

Zwei Jahre später schloss Bischof Bruno mit seinem Vogte Mainhard I. ein Bündniss, bezwang die widerspenstigen Vasallen des Hochstiftes und gab eine Reihe von Satzungen über Landfrieden, Lehens- und Privatrecht, deren Inhalt die Urkunde vom 16. Mai 1256 liefert. Wir begegnen somit einem bedeutsamen Falle, wo der Bischof seine gerichtliche Landeshoheit kräftig zu wahren verstand und als Gesetzgeber innerhalb seines Gebietes auftrat. <sup>206d)</sup>

Dass es anderseits Fälle gab, in denen der Immunitätsherr als Reichsfürst die Entscheidung des Kaisers in Anspruch nahm. — beweist z. B. K. Friedrichs II. Schiedspruch vom 31. Dezember 1219 (Augsburg), gefällt auf Anfrage des Trienter Bischofs Albert: über die Folgen der Aufnahme eines Geächteten und die Unfähigkeit: bei Verlust der Allodien, in Folge des Verbrechens der Nothzucht, — Lehen an Andere zu vergeben. <sup>206e)</sup>

Eine örtlich noch ausgedehntere Eigengerichtsbarkeit reichsunmittelbarer Natur hatten die Andechs-Meraner

Grafen-Herzoge inne. Sie beherrschte beinahe das ganze Innthal bis Pontalt hinauf, wo das Gericht des Okerer Bischofs begann. Die Innsbrucker Handveste von 1239 auf Grundlage älterer Satzungen zeigt sie uns als förmliche Landesherrn mit voller gerichtlicher Hoheit. 207)

Den Schluss unserer Betrachtungen in diesem Zeitraume möge Salzburg bilden.

Salzburg. 208)

Die auf überlieferten alten Rechten beruhende Landes-Ordnung Erzbischof Rudolfs vom Jahr 1328 209) — zeigt im Allgemeinen die gleiche Hauptgliederung des Gerichtswesens in geistliches — weltliches (§. 3, 4–10), ferner in Land- und Stadtgerichte (§. 30). \*)

Der an weltlicher Gerichtsstätte (vor weltlichen recht) über einen Geistlichen verhängte Wadl (Geldbusse) fällt an den Erzbischof (3).

Alle weltlichen Gerichte dürfen nur an den „rechten Dingstätten“, nicht in Kirchen und Friedhöfen richten (4).

Auf alle Verletzungen geistlicher Personen und kirchlicher Sachen folgt der Bann, über dessen Nichtbeachtung der Richter im Auftrage des Erzbischofes oder Erzpriesters einzuschreiten habe.

Erzbischof Pilgrams Satzung vom Jahr 1387 über die Amtsbefugniss der Urbar- (grundherrlich) und Landes-Richter — bestimmt, dass dieser „anders nit richten sol dan umb todtschleg, Deuf (Diebstahl) und notzegen (Nothzucht).“ Der Landrichter soll den bezüglichen Verbrecher „veszten und einnemen, als er mit gürtl vmbfangen ist, vnd dem Rechten hinz demselben nachkhumen vnd nachfarn, als billich ist; aber vnser Ambtman (das ist der Urbarrichter des Erzbischofs als Grundherrs), sol sich desselben manns, weibs, khindt vnd hab, vnd auch des vrbars (d. i. Grundes) zu vnnsern handen vnderwinden, vnd damit handeln nach vnserm nutz vnd willen.

Wie eifersüchtig überhaupt die Kirchenvorsteher die Gerechtsamen des Klerus dem weltlichen Gerichte gegen-

\*) Die Landgerichte führten im Allgemeinen den auch sonst wo üblichen Namen: Pflegen und unterscheiden sich in: Unterämter, Rotten, Rügale, Obmannschaften, Viertel, Zechen, Schranen (s. Pillwein in der österr. Ztschr. 1835 S. 285 f. Nr. 72).

über überwachten, bewies z. B. der Salzburger Kirchenvorsteher Friedrich in seiner Beschwerde vom Jahr 1277 gegen K. Rudolf. Er sei in Sachen eines gewissen Gozzo von Krems vor das königliche Gericht geladen worden und ersucht, man möge ihm dies erlassen und die Immunitätsprivilegien des Klerus achten. <sup>210)</sup>

Allgemeine  
Uebersicht.

Im Allgemeinen gliedert sich bis zum Ausgange der Babenberger der Organismus des Gerichtswesens in allen Donaulpenländern deutscher Zunge in diesem Zeitraume dahin, — dass in dem Landtaidinge oder gemeinen Landesgerichte der Schwerpunkt landschaftlicher Jurisdiction ruht.

Unter und beziehungsweise neben diesem Landgerichte, Landtaidinge und den bezirklichen Landgerichten criminaler Natur — stehen die Immunitätsgerichte der geistlichen Herrschaften in erster Linie. Die vom 11. Jahrhunderte allmählig bis an den Schluss unserer Periode mit voller Eigengerichtsbarkeit ausgestatteten ausländischen Hochstifte als Güterbesitzer in der Landschaft, und die mit gleicher Jurisdiction versehenen Landesbisthümer und Klöster wahrten eifersüchtig die Rechte ihrer Schranken gegen die Anmassungen der weltlichen Güternachbarn und der Landesfürsten. Streng abgeschlossen erscheint der Gerichtsstand der landesfürstlichen Städte, zugleich als bedeutende Quelle landesfürstlicher Einkünfte. Ausserdem findet sich eine bedeutende Zahl besonderer körper-schaftlicher Gerichte vor.

Als Hauptgrundsatz für das Verhältniss der landesherrlichen Gerichtsbarkeit zur grundherrlichen hat zu gelten: die Civiljurisdiction oder das „niedere“ Gericht haftet an der Scholle, d. i. an Grund und Boden und wird mit demselben verliehen; die Criminalgerichtsbarkeit hingegen, das „peinliche“ oder „höhere“ Gericht erscheint ausnahmsweise, immunitätsmässig, mit besonderem Freiheitsbriefe des Reichsoberhauptes oder des Landesherrn ertheilt.

In jenem wurzelt das patrimoniale Gerichtswesen, —

dieses bildet den Kern der Jurisdiction aller reichsunmittelbaren Landesherrn auf ihren freieigenen, allodialen Gütern, welche innerhalb der Grafschaft, Mark oder des Herzogthumes lagen, ohne unterthan, wenngleich landständisch zu sein, wie z. B. der Schaumburger Grafen in Oberösterreich als Dynasten und Vögte (Passau's z. B.), der mächtigen Grafen von Heunburg, in Innerösterreich stark begütert, oder im strengsten und ausgedehntesten Sinne die Besitzungen der Grafen von Arco in Welsch-Tirol.<sup>211)</sup>

Andererseits hat man als Richtschnur für die Auffassung des Verhältnisses der Hauptgerichtsstände zu einander die Regel festzuhalten: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Kaiserrecht, d. i. der Reichsgerichtsbarkeit entzieht die territoriale Jurisdiction, und dieser wieder die städtische Schranne die bezüglichlichen Leute.

Die dem Mittelalter eigenthümliche Rechtsnorm: „Man könne nur von seines Gleichen (pares curiae) gerichtet werden,“<sup>212)</sup> fand die schärfste Ausprägung — in den Lehensgerichten. Gleichwie das Reichsoberhaupt seinen Lehenshof hielt und nach dem gemeinen Lehensrechte die gerichtlichen Aussprüche fällte, — so sass auch der Landesherr über seine Lehens- oder Dienstleute zu Gericht „bei Hofe“ (curia), und urtheilte nach eben denselben Grundsätzen, neben denen besondere, landschaftliche sich entwickelten, und über Gegenstände, wie selbe die mehr minder eigenthümliche Wesenheit der Lehensverträge darbot.

Gleiches war bei jenen grösseren Grundbesitzern weltlicher und kirchlicher Art der Fall — die Lehen zu vergeben hatten. Solche „Landherrn“ und Immunitätsbesitzer hatten gleichfalls ihren Lehensstuhl, ihre Lehensschranne, welche einen Theil der gemeinen Jurisdiction auf dem Dinghofe (curia), d. i. der grund- und lehensherrlichen Gerichtsstätte in sich schloss.

In den kirchlichen Immunitäten war das Vogteiverhältniss (advocatia) in jurisdictioneller Beziehung von massgebendem Einflusse, indem es einerseits eine vogteiliche Gerichtsbarkeit über die Kloster- oder Kirchenleute hervorrief, anderseits Theilungen der Gerichtsgewalt und ihrer Gefälle zwischen Vogt und Kirche, und meist zum

Nachtheile der letzteren, — oder die Entfremdung von Kirchengütern unter dem Titel der Vogteilehen veranlasste, und so einen Theil der homines ecclesiae der unmittelbaren erbeigenen Gerichtsgewalt des Vogtes unterstellte, ein häufiger Fall, dem gewöhnlich der thatsächliche Verzicht der Kirchenvorsteher auf die jurisdictionelle Oberhoheit folgte oder die Kirchen veranlasste: bei dem weltlichen Landesherrn die unmittelbare Schutz- und Dingvogtei anzuschauen.

Die Grenzen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit sind schwer festzustellen. Vor Allem gehörten die Eheangelegenheiten und Vergehungen kirchlicher Natur nach canonischem Rechte vor das geistliche Forum. Zehendstreitigkeiten finden wir zu Oesterreich in den Tagen Otakars II. vom herzoglichen Landrichter geschlichtet.<sup>213)</sup>

### III. Zeitraum — 14.—16. Jahrhundert — mit Bezug auf die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts.

#### a) Oesterreich (Steiermark).

Die Ausbildung  
des Hoftaidings,  
Hofgerichtes.

Wir haben oben bereits die Umwandlung des gemeinen Landtaidings in ein Hoftaiding, Hofgericht, Hofschranne angedeutet. Diese Umwandlung war in der Natur der Verhältnisse gelegen, zunächst in der Ausbildung der Landeshoheit. Der Hof des Landesfürsten wurde der Mittelpunkt eines privilegierten Gerichtsstandes der adeligen Stände oder „Lantherrn“, wie dies zum erstenmale der Landfriede Otakars vom Jahre 1251 andeutet.

Die herkömmlichen Landtaidinge zu Mautern, Tulln und Neuburg treten in die Klasse der kriminellen Landgerichte untergeordneter, örtlicher Natur, während seit der Habsburgerherrschaft das Wiener Hofteiding oder Hofgericht als fertige Thatsache zu gelten hat. Der Inhalt des für die Geschichte des Hofgerichtes massgebenden „Fronpuhs“ vom J. 1370 deutet seinen langjährigen Bestand an.<sup>214)</sup> Es ist begreiflich, dass der am Herkommen, an der „guten alten Gewohnheit“ haftende Oesterreicher diese Neuerung mit schoelem Auge ansah und mit den alten Landtaidingen zu Mautern, Tulln, Neuburg noch



lange liebäugelte, ohne dass man darin die Hauptquelle der österreichischen Ständeempörung suchen und finden muss.<sup>215)</sup> Allmählig aber lebte sich in den Gemüthern das Alte aus und schlug das Neue, Zeitgemässe, Wurzel.

Das Hofgericht bestand ursprünglich aus den hochadeligen Grossgrundbesitzern (Lantherrn, Herrn), später auch aus Rittern und Knechten (Ministerialen) unter dem Vorsitze des Herzogs oder seines Hofrichters.<sup>216)</sup> Schreiber, Frohnboten und Vorsprecher (Anwälte) bildeten das übrige landesfürstliche Amtspersonal. Gerichtet wurde hier über Person und Gut oder: Eigen und Lehen, Leib und Ehre der Landstände. \*)

Die landesfürstlichen Städte nahmen auch Theil daran, sobald zwischen ihnen und den Adeligen wegen Landgütern Streit entstand.

Herzog Rudolf IV. erklärte zu ordentlichen Gerichtsständen im Lande das Hofgericht und die privilegierten Stadtgerichte.<sup>217)</sup>

Unter ihm gewahrt man bei jenem „Hofrätthe“ als Beisitzer, neben Herrn, Rittern und Knechten.

Gegen den Schluss des 14. Jahrhunderts jedoch war das landesständische Wesen derart entwickelt, dass nun das Hofgericht den Charakter und die Verfassung eines ständischen annahm. Nicht mehr sassen ihm die Herzoge persönlich vor, sondern an ihrer Statt der Landesmarschall mit einem Untermarschalle, Räthen und 18 Vertretern der Landesherrn, Ritter und rittermässigen Knechte (Dienstmannen). Von den Hofrätthen als regelmässigen Beisitzern ist nicht mehr die Rede.

Umwandlung des Hofaldings in ein landständisches Gericht: Landtaiding, Landrecht; geistliche Gerichte.

Ausdrücklich werden diesem Gerichte die Verbrechen gegen Personen und Eigenthum zugewiesen. Die Ein-

\*) In der zu Osterwitz hinterlegten Landrechtsordnung H. Albr. II. für Innerösterreich vom Jahr 1338 (Kärnt. Arch. II. S. 57) heisst es: Wir sullen ouch selben oder der, dem wir ez empfehlen an unser stat richten vmb lehen vnd vmb aygen, ze vier tagen, ie vber sechs wochen; man sol ouch in der schranne nieman haizzen stille stên, der in dem lande wolgesezen ist umb lehen vnd vmb aygen, er bring in danne mit furbot vnd mit chlag fur daz gericht.

ziehung des Vermögens adeliger Verbrecher durch den Landesherrn erscheint abgethan.<sup>218)</sup>

So gab es nun ein förmlich ständisches Landesgericht oder „Landrecht“, wie es gewöhnlich hiess, dessen Beisitzer von den Ständen gewählt und von dem Herzoge bestätigt wurden.

In dieser Neugestaltung gewahren wir das Hofgericht unter Herzog Wilhelm, der mit Urkunde vom 21. Jänner 1406 als Vormund H. Albrechts V. dem Bunde der Herrn, Ritter und Knechte vom „Haften (Faszl) und Sterne“ beitrug, um das Recht und seine Pflege im Lande aufrecht zu erhalten.<sup>219)</sup>

Sein Bruder Leopold ordnete als Vormund gleichfalls das Landrecht Oesterreichs, und Albrecht V. (II.) war bemüht, den dringlichen Wünschen der Landschaft um Abstellung von Missbräuchen gerecht zu werden.<sup>220)</sup> In Bezug der geistlichen Gerichte erwirkte Herzog Leopold IV. im Jahre 1379 beim Pabste das Zugeständniss der völligen Immunität österreichischer Unterthanen in weltlichen Streitsachen.

Hofgericht und  
Hoflehensgericht.

Von nun an bezeichnet „Hofgericht“, „Hofschranne“: das Gericht der zum Hofe des Landesfürsten gehörigen Leute (aulici), unter dem Vorsitze des Hofrichters oder Hofmarschalles. Ihm zur Seite stand das Hoflehensgericht als massgebende Behörde in allen Lehenssachen, die den Landesfürsten betrafen.

Reformbestrebungen unter K.  
Friedrich III. (VI.)  
und Maximilian I.

Unter K. Friedrich III. (IV.) finden wir von den einflussreichen Ständen eine „Reformirung des ständischen Landgerichtes“ angestrebt.<sup>221)</sup>

Da nämlich auch Prälaten und „Gäste“, d. i. eingebürgerte Fremde in dasselbe Eingang gefunden hatten, so forderten die weltlichen Stände die Ausscheidung dieser „fremdartigen“ Elemente.

Ferner sollte die Besetzung des Landgerichtes so viel als möglich von dem Einflusse des Landesfürsten unabhängig gemacht werden.

Auch eine Aenderung des bisherigen lehensgerichtlichen Verfahrens wurde wiederholt gefordert.

Aus den Libellen unter K. Maximilian<sup>222)</sup> sieht man am besten, wie viel zwischen dem Landesfürsten und den

Ständen über die Reform der ständischen Landes- und Lehengerichte verhandelt wurde.<sup>223)</sup>

In Betreff der Letzteren versprach K. Max den Ständen die altherkömmliche Besetzung mit Standesgleichen (*pares curiae*) und traf die Anordnung: dass seitens der drei Regimenter zu Bruck an der Mur, Innsbruck und Ensisheim allenthalben die Anlegung ordentlicher Lehenbücher veranlasst werden sollte.

Schon um das Jahr 1509 war bezüglich der Landgerichte (Landrechte) und Landmarschallämter die Verfügung getroffen: „Pantaidingbücher“ (Sammlungen landesgerichtlicher Entscheidungen) und besiegelte „Register“ zur Evidenzhaltung in Gebrauch und Ordnung zu halten.<sup>224)</sup> Das Verhältniss der hauptsächlich politischen Behörden, der sogenannten Regimenter oder Regierungen zu den ständischen Landes- und Lehengerichten, ferner zu der Gerichtsschranne der Städte lässt sich im Allgemeinen dahin aussprechen, dass von besondern und genau normirten Fällen abgesehen<sup>225)</sup> — durchaus keine Unterordnung Letzterer unter die Ersteren stattfand.

Die Bezahlung der bei dem Landrechte und den Regimenten verhandelnden Procuratoren wurde normirt.

Was im Allgemeinen die Autonomie der landesfürstlichen Rechtspflege im Verhältnisse zur Reichsschranne in diesem Zeitraume anbelangt, so finden wir das frühere Herkommen formell gewahrt.

K. Karls IV. Freiheitsbrief vom Jahr 1362 erklärt die Schranne der österreichischen Herzoge für eigenständig und die Berufung an das Reich nur bei Rechtsverweigerung statthaft. Desgleichen spricht er ihnen (1361) den steten Besitz aller Vogteien und Vogteirechte zu. 1437 erneuerte K. Sigmund diesen Freiheitsbrief seines Vaters.<sup>226)</sup>

Wichtiger erscheint das Verhältniss der Habsburger zu jenen reichsunmittelbaren Herrn und Gerichtsbesitzern, die ihre Vasallen wurden. Rudolfs IV. Zeit bietet diesfalls an den Schaumburger Grafen ein hervorragendes Beispiel.

Die Huldigungsurkunden reichsunmittelbarer Herren in Bezug auf landesfürstliche Gerichtsgewalt.

Ihre Huldigungsurkunde (v. 16. Juni 1361)<sup>227)</sup> besagt: sie hätten nach „guten gerechten Briefen, welche die Habsburger von römischen Kaisern und Königen be-

sässen, nach den Rechten und Freiheiten des Herzogthums Oesterreich: zu rechtem Lehen von altersher gehabt und sollen fürbass ewiglich haben: den Bann der grossen Gerichte über den Tod in den Landgerichten: Starckenberg (Stahrenberg), „worin die Stadt Wels gelegen ist;“ „darnach in dem Landgericht, genannt Weissenberger Gericht, in welchem der Markt Swans gelegen ist; darnach in dem Landgericht, das Lienhart der Mörsperk von uns (d. i. den Schaumburgern) zu Lehen hat. Und auch in dem Landgericht, das Wolfhart der Pollhaimer von uns zu Lehen hat, und ausserdem insbesondere in der Stadt Vöcklabruck und auf allen andern Städten, Märkten, Dörfern, Leuten und Gütern,“ welche im Lande ober der Enns dem Blutbanne der Schaumburger unterworfen sind, „sie seien ledig oder versetzt.“

Hier überall hätten sie den erblichen Blutbann, doch müssten ihn alle ihre Lehens- und Amtleute von den Herzogen zu Lehen nehmen u. s. w. —

Dies bestätigte in Folge der langen Fehde der Schiedspruch zwischen Albrecht III. und dem Grafen Heinrich von Schaumburg (1383 — 28. Februar).<sup>228)</sup>

Landesfürstliche  
Beeinflussung der  
städtischen Ge-  
richtsverfassung  
und Rechtspflege.

In Ansehung der landesfürstlichen Stadtgerichte fehlte es nicht an zeitweisen Verfügungen der österreichischen Herzoge, die jedoch immer die Immunität der Stadtschranne und des Stadtfriedens im Auge hatten.

So verordnet H. Albrechts II. Stadtrecht für Wien: Von dem Rechte der Stadt seien nur die Herzoge, ihr Hofgesinde und die Dienstherrn ausgenommen, „da sie bei den altherkömmlichen Rechten bleiben sollen.“ Herzog Rudolf IV. versicherte (1363 April) den Wiener Bürgern die Inkraftbleibung aller Entscheidungen nach Stadtrecht, „gegen die er selbst nicht handeln wolle.“<sup>229)</sup>

1396 ward der Wiener Gemeinde die jährliche Wahl eines Bürgermeisters und Rathes zugesichert.<sup>230)</sup>

K. Friedrich verordnete für W. Neustadt (1440): die dortigen Edelleute sollten in dem „Seelhof“, die Bürger unter der „Lauben“ vor dem Schultheiss zu Recht stehen.<sup>231)</sup>

1453 befahl K. Ladislaus: der Stadtrichter von Linz solle den Prozess todeswürdiger Verbrecher in ganzer

**Rathsversammlung verhandeln; 232)** Herzog Albrecht versicherte diese Bürgergemeinde (1458 und 1464), dass sie nur von dem bestimmten Stadtrichter gerichtet werden solle, was auf willkürliche Eingriffe in die städtische Autonomie hinweist; eine Erklärung, die K. Friedrich im Jahre 1465 ausführlich erneuerte. 233)

Ein ganz besonderer Gerichtsstand war der des „Frauenrichters“ auf dem „Frauenfleck“ zu Wien. K. Friedrich erklärte ausdrücklich, dass er nicht dem Magistrate, sondern dem Hof- und Landesmarschallamte unterstünde.

Die Entwicklung der steirischen Verhältnisse in dieser Periode kann durchgängig als gleichartig bezeichnet werden; zunächst was das Hofgericht, Landrecht und die städtische Gerichtsbarkeit anbelangt. Nur erscheint der Umfang der Letzteren geringer als in den Hauptorten Oesterreichs. Von Interesse ist die zweimalige Ordnung des Wolkensteiner Landgerichts \*) unter K. Friedrich. 234)

#### b) Kärnten.

Fassen wir die besondern Verhältnisse des Gerichtswesens zu Kärnten ins Auge.

Hier tritt besonders scharf die Entwicklung der Landgerichte im Sinne strafgerichtlicher Behörden in einzelnen Bezirken hervor. Neben diesen landesfürstlichen Gerichten werden immer zahlreicher die vom Regenten bewilligten grundherrschaftlichen Gerichtsschranen mit niederer Strafjustiz, welche sich später durch die Bezeichnung „nicht-privilegirte“, d. i. herkömmliche und vererbliche Landesgerichte von den Ersteren unterscheiden. 235)

Mit der Ausbildung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ging dann auch die genauere Feststellung der bezüglichlichen Gerechtsamen, des sogenannten „Dienstherrnrechtes“, Hand in Hand. So erhielt z. B. 1360 die Abtei Göss ein: „Privileg vmb Dienstherrnrecht in Chernden auff allen ihren

---

\*) Es ist darin das Verhältniss des genannten Landgerichtes zu der Landschranne in Yrming (Irdning) im steirischen Ennsthale erörtert.

Gütern“<sup>236)</sup> als summarische Anerkennung ihrer gutsherrlichen, patrimonialen Rechte.

Was das ständische Landgericht (Landrecht) oder die Landschranne anbelangt, das sogenannte *forum nobilium*, — so hatte es seinen gewöhnlichen Sitz zu S. Veit und den Vizedom als Vorsteher.

Während der Regierung Ernst's des Eisernen scheint sich bei der Steigerung der landesfürstlichen Gewalt auch gegenüber den Immunitäten Salzburgs und Bamberg's der Gebrauch herausgebildet zu haben, ihre geistlichen Herrn vor die Landschranne in Kärnten, Krain und Steiermark zu laden, denn in dem Spruchbriefe K. Sigmunds vom J. 1437 (Eger 25. Juli) wird in Hinsicht Salzburg's jener Gebrauch für Kärnten, Krain und Steiermark ausser Kraft gesetzt, und nur in Angelegenheiten von Grund und Boden das Erscheinen eines erzbischöflichen Anwaltes vor die Schranken gefordert.<sup>237)</sup> Salzburg besass unter Andern die privilegierten Gerichtssitze (Landgerichte) zu Maria-Saal (Zöll) und am Krapffelde. Die Habsburger verfügten jedoch bald im Wege von Lehensverträgen frei darüber.

Bamberg hatte das Landgericht von Villach bis Pontafel inne, verpfändete es jedoch um das Jahr 1411 an den Landesherrn. Das Gurker Bisthum übte altersher den theilweisen Blutbann auf seinem Grund und Boden. Aber auch weltliche Herrn kamen in den Besitz einer selbstständigen Gerichtsbarkeit.

So erhielten die mächtigen Cillyer (1365 — 5. Dez.) den lehensweisen Blutbann von den österreichischen Herzogen zu ihrer grundherrlichen Civilgerichtsbarkeit.

Im Jahre 1395 sprach K. Wenzel den güterreichen Ortenburgern das hohe Gericht als Reichslehen zu, eine Thatsache, welche die Habsburger als Landesherrn zu paralysiren suchten.<sup>238)</sup>

Von Städten waren S. Veit im Rechte der Ausübung von Acht und Bann; für Klagenfurt spricht der thatsächliche Gebrauch, für Völkermarkt der Urkundennachweis.

In Kärnten galt wie anderswo der Grundsatz, welchen H. Albrecht II. im Klagenfurter Stadtrecht aussprach:

„Was in dem stadtfried eigens leit (Eigengutes liegt), das soll man vor dem stadtrichter taydingen und nimmer anderwo.“ <sup>239)</sup>

c) Krain und die Marken mit Einschluss Triests.

In Krain bestand unter analogen Verhältnissen als Mittelpunkt des ständischen Gerichtswesens: die Laibacher Landschranne, vor deren Anmassungen, laut Gnadenbriefes Albrechts III. vom Jahre 1374, die „Edlen und Unedlen“ der windischen Mark und des Gebietes Möttling (Metlik), das 1366 mit einem Theile Istriens an Krain gekommen war, geschützt und eigener Schrankenrechte theilhaftig erscheinen.

Von positivem rechtshistorischem Interesse ist der Freiheitsbrief (vom Jahre 1365) für die Marken, gegeben von dem Görzer Grafen Albrecht. Ihm zufolge erscheinen die betreffenden Stände befugt:

1. Ihr Recht zu suchen „in der Grafschaft“ (Görz?), „auf der Mark oder in der Metlik.“
2. Eigengerichtsbarkeit zu üben, mit Ausnahme von Todschatz (Töd), Diebstahl (Deuff), Mord, Strassenraub, Nothzucht (notzvgung), und Hauseinbruch (hauspruch-heimsvoche), welche dem Landesgerichte vorbehalten bleiben. <sup>240)</sup>

Ausserdem hat der Landesrichter das Recht, jeden schädlichen Menschen zu greifen.

Eine Reihe von Urkunden aus den Jahren 1370-1461 beweist, wie sehr die habsburgischen Landesfürsten Sorge trugen, das Laibacher Stadtgericht vor den Uebergriffen des Landrichters zu schützen. <sup>240b)</sup> Auch dem Hofgerichte sollten sie entzogen bleiben (1393). Doch hat sich anderseits der Stadtrichter bei vorkommenden Anklagen vor dem Landesrichter — Vizedom zu verantworten.

Für Triest finden wir in dem Hauptvertrage vom Jahre 1382 die Gerichtsfrage der Stadtsyndici und der herzoglichen Richter auf zwei Termine im Jahre festgestellt. <sup>240c)</sup>

## d) Tirol.

Hierzulande, wo man den mannigfachsten Territorial-Verhältnissen begegnet, mussten sich auch die verschiedensten Gerichtsstände bilden. Zunächst gab es 2 geistliche und 3 weltliche grosse Jurisdictionen: 1) die Trienter, 2) die Brixner und die drei der weltlichen Landesherrschaft zugehörigen Gerichtsbezirke oder die Jurisdictionen der „Landgrafschaft“ Tirol:

Die  
Landgrafschaft.

- a) Das Burggrafenamt von Tirol oder im Vintschgau, zu Neuhaus (Meran), mit seinen Gerichtsbeisitzern (Altsessen), seinem Schreiber und untergeordneten Amtleuten.
- b) Das Landgericht im Innthal und die landesfürstliche Gerichtsprobstei zu Innsbruck, neben welchen das Landgericht zu Landeck eine hervorragende Bedeutung hatte — mit „obern“ und „untern“ Gerichten, in seiner Amtssphäre.
- c) Das Gericht des Landeshauptmannes an der Etsch zu Botzen, zugleich das „adelige Hofrecht“ für die „ganze weltliche Grafschaft Tirol.“

Beginnen wir mit dem Letzteren, da sich in seiner Weiterentwicklung der Einfluss des ständischen Wesens am deutlichsten und massgebendsten äussert.

Auf dem Landtage zu Bozen im Jänner des J. 1420, mitten in der grossen ständischen Bewegung, die Herzog Friedrichs zweite Regierungsperiode einleitet, erklären die Stände, der Herzog habe 1419 auf Martini „die gantze Lantschaft Edel und Unedel“ von dem Landtage, wo sie früher beisammen war, auf das Hofrecht beschieden, um die Beschwarnisse, Irrsal und Bekümmerniss, besonders aber die allgemeine Unsicherheit im Lande zu beheben. So habe er denn 6 seiner Rätthe, 6 aus der Ritterschaft und 6 aus den Städten und der Landschaft zur Abstellung der Missbräuche eingesetzt und die Verordnung getroffen, „daz allermaeniclich, er sey Edel oder vnedel, Reich oder Arm, gaistlich oder werntlich (weltlich) nyemand ausgenommen ain freys sichers gelayt haben sol, zu dem Hofrechten zu komen vnd zu reyten.“<sup>241)</sup>

Deutlich sehen wir also hier die Natur des ursprüng-



lich adeligen Hofrechtes wohl nicht in seinen Beisitzern, denn diese blieben adelige Geschworne, aber in seiner Wirksamkeit — einer gemeinen, landständischen weichen.

Die Sitzungen dieses Hofrechtes bildeten sich zu regelmässigen (Quatembersitzungen) aus, denen der Landeshauptmann an der Etsch und der Landschreiber, als Rechtsgelehrter und einziger bleibend Angestellter, vorsassen. Diese Grundform spiegelt sich in allen mittelalterlichen Gerichten Tirols wieder.

Was Trient betrifft, das seine Eigengerichtsbarkeit im Allgemeinen und Besondern durch seinen Vicedom, die Gastalden und Scarien übte, so geschah es zumeist, dass die mächtigen Adelsvasallen die volle, d. i. niedere und hohe (peinliche) Gerichtsbarkeit grosser Bezirke des Hochstiftes an sich rissen (z. B. die Herrn von Castelbarco im Lagerthale, wie der Vergleich von 1340 nachweist).<sup>242)</sup>

Trient.

Brixen besass keine volle Gerichtsbarkeit. Der Befehl H. Wilhelms vom Jahr 1402 an seine Pfleger und Richter im Etschlande und Innthale besagt: sie hätten mit den eigenen und Zinsleuten des Hochstiftes nichts anzufangen weder mit Gericht (civilier Art), Steuern und eenlichen Taydingen (statutarischen Gerichten): ausgenommen solche Fälle, die den Tod berühren.<sup>243)</sup> Natürlich musste dies zu allerlei Kompetenzstreitigkeiten führen.

Brixen.

Anderseits brachten die Landesfürsten solche bischöfliche Gerichte lehens- oder kaufweise in ihre Gewalt, wodurch sich ihre Jurisdiction Schritt für Schritt erweiterte. (Vgl. das den Süden Tirols betreffende Uebereinkommen der Luxemburger mit dem Bischofe Garzia von Feltre und Belluno im J. 1337).<sup>244)</sup>

Die städtische Gerichtsbarkeit gewann seit dem 15. Jahrhunderte einen höheren Aufschwung.

Ausserdem muss die Thatsache festgehalten werden, dass hierzulande die Eigengerichtsbarkeit der Thalgemeinden eine altersher gefreite und höchst bedeutsame war, wie dies die Menge der überlieferten Bauernsatzungen (Satzbriefe, Sprachen, Ehehafttaiding u. a.) andeutet.

Das alte „Ehehaft“ (Statut von Pfunds aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts) belehrt uns über das Verhältniss der Gemeindegerichte zu dem Landgerichte.<sup>245)</sup>

Die Gemeinde Pfunds im Innthal gehörte zur Herrschaft Schlandersberg. Sie besass ein besonderes Gericht, und zwar ein „oberes“, das „mit dem unteren Gerichte nichts zu schaffen hatte, weder mit Wacht, noch mit Steuer, noch mit keinerlei Sachen, ausgenommen, wenn schädliche Leute (Verbrecher) waren, die zu Pfunds gefangen wurden.“ Diese richtet es „über drei Tage“. Sodann führt man den Uebelthäter nach Pruz, und nachdem er hier gerichtet, weiterhin nach Landegg. Hier fordert man den Landrichter dreimal (drei stundt) auf: den Uebelthäter zu übernehmen. „Nimmt der Landrichter ihn an, so haben die Pfundser nichts damit zu schaffen. Nimmt aber der Richter den schädlichen Mann nicht an, so hat die „Schergenhub“ (Häscherschaar) die Gewalt, dem schädlichen Mann die Bande aufzulösen oder zu schneiden, und überlasse ihn ihnen selbst und dem Gerichte zu Pfunds ohne allen Schaden.“ Sagt ihn das Land ledig, so ist er überall ledig und los, wenn nicht, so hat der Richter die Schergenhub, und im Nothfalle Nachbarn und Edelleute aufzubieten. \*)

#### e) Vorarlberg.

Im Vorarlbergischen bestanden altersher 7 Gerichtsbezirke: Feldkirch, Rankweil, Jagdberg, Damülz, Bregenzerwald, Torenbüren, Höchst-Fussach.

Die vorarlbergischen Herrschaften, grösstentheils im Besitze der Montforts, — kamen durch Lehenskauf an Habsburg, — mit ihnen auch die Gerichtsbarkeit, welche die Montforts als Vögte verwalteten.

Der Einfluss des Rottweiler Reichsvogteigerichtes auf das Vorarlbergische wurde zu Gunsten der habsburgischen landesherrlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben.

So befreite unter andern K. Ruprecht (1401) die Stadt

---

\*) Vgl. das niederösterreichische Heiligenkreuzer Pantaiding aus dem 15. Jahrhundert, veröffentlicht v. Kaltenböck in der Austria 1847: Vaterländische Denkwürdigkeiten S. 19 f., dessen 8. Paragraph ein ganz analoges Verfahren bezeugt; desgl. das citirte Hohenburger Pantaiding §. 9.

Feldkirch von dem Reichsgerichte, was bezüglich der schwäbischen Besitzungen der Habsburger von K. Karl IV. bereits im J. 1361 geschehen war.<sup>246)</sup>

Der mittelalterliche Organismus der Gerichte in den deutsch-österreichischen Landen lässt sich durch folgende Schlussübersicht beiläufig vergegenwärtigen:

Gesamtergebnisse.

1. Ständisches Landrecht für: grundherrliche Besitz- und Personalangelegenheiten: mit einem Landeshauptmanne, Landes-Marschalle, Oberstlandrichter, oder Viztum (Vicedominus) an der Spitze, einem Stellvertreter oder Unter-Marschalle, Landschreiber und ständischen Beisitzern — ferner mit Vorsprechern (Rechtsanwälten), Weissboten (Gerichtsboten) und Schrannenschreibern (Secretären, Actuaren), als Gliedern des landesfürstlichen Beamtenkörpers.
2. Die landesfürstlichen Gerichte in einzelnen Bezirken (Landgerichte), zunächst bloss Kriminalgerichte, welche nur dann in Civilsachen einschritten, wenn der betreffende grundherrschaftliche Richter das Recht verzog und versagte. Auch das Regiment oder die Regierung zu Wien (Bruck an der Mur) und Innsbruck, zunächst politische Centralbehörde, gehört insoferne hierher, als es bestimmte Angelegenheiten: fiscalische Prozesse, Lehenssachen, Verletzungen der Hoheitsrechte u. A. vor sein Forum zog, und in besonders normirten Fällen zur Aushebung und Revision landesgerichtlicher Untersuchungen und Urtheile berufen war. —
3. Die landesfürstlichen Stadtgerichte.
4. Die geistlichen und weltlichen Patrimonialgerichte von Viztumen (Vizedomini), Vögten (advocati), Amtleuten, Pflegern, Burggrafen verwaltet, civil- und strafgerichtlicher Wirksamkeit, und in letzterer Hinsicht auf ein für einzelne Fälle bestimmtes Maximal-Strafausmaass beschränkt.

5. Die Gerichte der Markt- und Dorfgemeinden unter Aufsicht der grundherrlichen Aemter (Richter, Aelteste, Geschworene).

Als körperschaftliche und Ausnahmsgerichte haben zu gelten:

1. Das Hoftaiding oder Hofgericht für die Hofleute (ministeriales curiae, aulici) mit dem Hofmarschall an der Spitze.
2. Die höfischen und ständischen Lehensgerichte.
3. Die civil- und strafgerichtlichen Schranken der landesfürstlichen und patrimonialen Städte, oder der Freistädte und Munizipien: als Schöppenstühle, die nach Maassgabe des Alters und Ansehens in hergebrachten Verhältnissen der Ueber- und Unterordnung bestanden (vgl. die Geschichte der Rechtsquellen).
4. Geistliche und weltliche Sondergerichte: Ehegerichte, Universitätsmagistrate, Wasser-, Berg-, Handelsgerichte (Hansgrafenamt in Wien z. B.), Judengericht (Kammergericht), genossenschaftliche Gerichte (der Orden, Zünfte).<sup>247)</sup>
5. Dass auch das sogenannte Vehmgericht (oder das geheime westphälische Grafengericht) mit den deutsch-österreichischen Gebieten in Verbindung stand, darauf deuten vereinzelte Urkunden hin, so z. B. die Vorladung der Stadt Feldkirch vor das westphälische Gericht und ein k. Mandat von 1483, worin K. Friedrich selbe verbietet: „es wäre denn, dass dem Kläger das Recht von dem Angeklagten versagt würde.“

Noch wichtiger erscheint aber die Thatsache, dass es in Oesterreich selbst ein solches geheimes Gericht, „so man nennet die Feem“, gab, wie die Urkunde K. Friedrichs für Linz vom Jahr 1465 nachweist.<sup>248)</sup>

Die uralten slavisch-nationalen Zupengerichte (Suppangerichte) in Krain wurden zu Gunsten des Gerichtsbannes der Laibacher Landschranne von Erzherzog Ferdinand im J. 1525 förmlich aufgehoben.<sup>249)</sup>

## C. Militärverfassung und Heerwesen. 250)

Das gemeindeutsche Heereswesen beruhte in der Karolingerzeit auf doppelter Grundlage: einerseits auf dem Rechte des Herrschers: zur Vertheidigung oder Erweiterung des Reiches das Heer aller jener wehrfähigen Männer der Gaue zu bannen, d. i. unter seine Fahnen zu sammeln, welche nicht unter vier bebaute und behaute Huben Landes besaßen; anderseits wieder in der gemeinen Verpflichtung aller wehrhaften Gaubewohner des bedrohten Reichstheiles oder jener Gegenden, von denen aus nationale Eroberungen gemacht wurden, dem Heerbanne des Königes Folge zu leisten. Der Herrscher übte zunächst in eigener Person das Recht des Heerbanns, wenn er die kampfbereiten Schaaren unter Führung ihrer Herzoge, Mark- und Gaugrafen ins Blachfeld vor sich beschied und deren Führung in Zwecken des Reiches übernahm.

Gemeindeutsche  
Verhältnisse.  
a) Das Wesen  
des Heerbannes  
in der  
Karolingerzeit.

Sodann handhabten aber auch die genannten Reichsbeamten: Herzoge und Markgrafen, im Namen des Herrschers, zur Vertheidigung oder Erweiterung ihrer Amtsbezirke die Pflicht und das Recht des Heerbannes an den betreffenden Gauleuten.

Dies gestaltet sich später in den Tagen des deutschen Reiches zur lehensmässigen Verbindlichkeit und Berechtigung aus, die ihr äusseres Abzeichen (Symbol) in der „Fahne“ eines solchen Reichslehen findet (Fahnenlehen), und bildet sodann, als Recht gefasst, ein Attribut der landeshoheitlichen Gewalt.

Heerbann bezeichnet somit einerseits die, jener Berechtigung und Verbindlichkeit entsprechende Handlung, anderseits wieder ihren Erfolg, nämlich das Aufgebot der Gauleute selbst, dessen richtige Stellung die königlichen Sendboten (missi domini) nach besondern Verzeichnissen zu beaufsichtigen pflegten.

Die Heeresflucht (hereliz), d. i. das willkürliche Wegbleiben vom Aufgebote, zog bestimmte Strafen, namentlich Geldbussen nach sich. Im Verhinderungsfalle stellte man Bürgschaft und leistete Abdienung.

Rüstung und Verpflegung hatte der freie Mann

selbst zu besorgen. Gras, Wasser und Holz galten als Freigut. Als alte Gewohnheit stand die Pflicht der Selbstverproviantirung von Seiten des Heerbannpflichtigen, auf 3 Monate, fest. Uebrigens stieg das Wehrgeld des im „königlichen Heere“ oder vor dem Feinde befindlichen Mannes um das Dreifache. Von der gemeinen Heerbannspflicht, die der Regel nach zu Reichszwecken, nicht selten jedoch auch, wie das Gesetz der Ripuarier andeutet, „zu übrigem Nutzen des Königs“ gehandhabt wurde, — haben wir die besondere Verpflichtung der Vasallen des Königes: demselben in allen seinen Kriagsunternehmungen und Fehden (Faída) Folge zu leisten, wohl zu unterscheiden.

Die Art der Rüstung bestimmte die Höhe des Vermögens.

Die Ablösung des Heeresdienstes von Seite der Wehrunfähigen durch anderweitige Leistungen: Naturalienlieferung, Frohndienste, Vorspann, Kriagsbauten, Botengänge u. s. w., in dem Ausdrucke „Markdienst“ zusammengefasst, war etwas sehr gebräuchliches. Gleiche Bewandniß hat es mit den Gaben der vom Heerbanne gefreiten (immunen) Klöster. Gewöhnlich wurde ihr Sekel in Anspruch genommen.

Dies galt bei Reichskriegen und bildete den Inhalt mehrerer karolingischen Kapitularien.

Bei Sonderunternehmungen der Könige (Eroberungszügen, Privatfehden) trat an die Stelle des Reichs-Heerbannes im obigen Sinne die Aufbietung der Inhaber von Benefizien oder Lehen durch den König als Oberherrn der Benefizien, d. i. die unbedingte Heeresfolge der hohen und niederen Vasallen im Dienste des Königs. Dies war sein Eigenheer, das Heer seiner Dienstmannen, den Schaaren der „Degen“ oder „Gasindi“ in den Tagen der Völkerwanderung vergleichbar.

Die Commendation und Benefizialität beeinflusste mächtig die Heeresverhältnisse. Der von der Kriegslast gedrückte freie Mann suchte sich seinen senior.

Bald zeigte sich jedoch der wachsende und zwar zersetzende Einfluss des Lehenswesens auf die Verhältnisse des gemeinen Heerbannes, und so kam die Kriags-

b) Die Kriagsverfassung oder die Heerbannsverhältnisse des deutschen Reichs.

verfassung des deutschen Reiches in folgenden Uebergangserscheinungen zu Stande.

Durch die lehensherrliche Gewalt der Reichsgrossen über ihre Vasallen oder Mannen, das kirchliche Immunitätswesen, die Verminderung der reichsunmittelbaren oder eigenen, wehrhaften Leute: in Folge der wachsenden Last des unvergüteten Heeresdienstes für den Aermern, und endlich durch den Verfall der missatischen Kontrollgewalt, verlor der Reichs- oder „gemeine“ Heerbann seine frühere durchgreifende Geltung, seine strenge, gleichförmige Gliederung und ursprüngliche Wesenheit.

Im Allgemeinen musste der Hauptgrundsatz des Lehenswesens: der Lehensmann ist seinem Lehensherrn unmittelbar zur Heeresfolge verpflichtet — die Konsequenz nach sich ziehen, dass der gemeine Heeresbann der besonderen lehensmässigen Heeresfolge, die mittelbare Lehenspflicht gegen das Reich der unmittelbaren, gegen den Feudalherrn, als eine bedingte, der unbedingten Forderung nachzustehen begann.

An die Stelle des früheren gemeinen Heeresbannes der eigenen Leute trat jetzt das Reichskriegsheer, aus den reichsunmittelbaren und reichsmittelbaren Lehensträgern bestehend.

Bei allgemeiner Reichsgefahr galten die reichstäglichen Kriegsaufgebote der Könige. Die Anforderung zu den Römerrügen, die gleichfalls einen Lehensdienst der Reichsfürsten ausmachten, geschah eben dort, und hatte ein wechselndes Ergebniss, je nachdem die Letzteren dem Unternehmen hold waren oder nicht.

Im Besonderen wurden die Ansprüche der Lehensherrn (*seniores domini*) auf Waffendienst ihrer Dienstmannen (*milites*), und andererseits die Verpflichtungen der Lehensträger zu demselben durch eigene Dienstordnungen und Feudalverträge geregelt, und darin auch die allfälligen Ablösungen festgesetzt.

Die wachsende Kunstmässigkeit und Kostspieligkeit des Krieges, verbunden mit dem mächtigen Anstosse der Kreuzzüge zu der Idee einer höheren Weihe der Waffenführung, machte den Krieg zur Hauptaufgabe eines eigenen Standes, — der ordensmässig abge-

geschlossenen Ritterschaft; während als gesetzlicher Ausdruck der Abstufungen des Ranges in reichslehensmässigen Kriegsdienste die sogenannten 7 Heerschilde galten, deren 1. der König, als oberster Kriegs- und Lehensherr, den 2. und 3. die geistlich-weltlichen Fürsten, den 4. die freien Herrn, \*) den 5. die edlen Dienstmannen, den 6. die Lehensleute niederen Schlages, den 7. die gemeinfreien Leute — hoben; eine für die Ständegeschichte wichtige Ordnung, woraus der Verfall der gemeinen Freiheit erhellt.

Seit dem 15. Jahrhunderte beginnt der besoldete Kriegsdienst immer mehr in Schwung zu kommen, je weniger der rein lehensmässige im Stande war, das Bedürfniss der Fürsten zu decken. Die Söldnerheere, die höhere Geltung der Fussstruppen, und das Aufkommen der Feuerwaffe drängt den rittermässigen Kriegsdienst immer weiter gegen den gewerblichen und bezahlten zurück, und die Kriege nehmen einen ganz anderen Charakter an.

Die deutsch-  
östr. Zustände  
des Kriegs-  
wesens.

Uebergangen wir zu dem Heereswesen in den Territorien der deutsch-österreichischen Ländergruppe.

Mit der Ausbildung der Landeshoheit wurde der Landesfürst einerseits der oberste Befehlshaber des gemeinen Aufgebotes zur Landesvertheidigung, — anderseits der Inhaber der ihm lehens- und kriegspflichtigen Dienstmannen zur Führung seiner anderweitigen Kriegsunternehmungen und inländischen Privatfehden.

Es musste daher in seinem Interesse liegen, so viel als möglich lehens- und kriegspflichtige Dienstmannen durch Belehnungen und Wiederbelehnungen zu erwerben.

Je mehr das gemeine Landesaufgebot in das Bereich ständischer Vorrechte kam, oder bezüglich des „ob, wie viel und wie“ (an, quantum quale) an die Bewilligung der Stände gebunden erscheint, desto fühlbarer macht sich für die Landesregenten das Bedürfniss eigener Söldnerheere.

Die ältesten Grundzüge mittelalterlicher Kriegsverfassung in den deutsch-österreichischen Territorien, zu-

\*) Die sog. „semperfreien“ oder „seint (sont) manzigen“ Leute, die nur dem Reiche dienstbar, freieigen, den Ministerialen vorangingen.



nächst im Lande Oesterreich, enthält das österreichische Landrecht aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts: Das österr. Landrecht.

1. Dem Aufgebote zur Landesvertheidigung haben alle „Herrn“, d. i. die grossen adeligen Gutsbesitzer und geistlichen Grundherrschaften mit ihren Dienern Folge zu leisten, ebenso die Bürger und Bauern der landesfürstlichen und patrimonialen Städte und Gemeinden. Jeder ist dem zur Heeresfolge verpflichtet, „dessen behauener Mann er ist“, auf dessen Grund und Boden er nämlich lebt. Der „sentmässige“ Mann,\*) der dem Lehensherrschaft die Heeresfolge versagt, büsst dies mit dem halben Jahreszinse des Lehens, Bürger und Bauer mit dem ganzen Jahreszinse. Dagegen dürfen die Herren ihnen die Heerfahrt nicht leistenden Herren die Heeressteuer (herstewr) verweigern.
2. Zu einem Kriegszuge ausserhalb der Landesgränze darf der Landesregent die geistlichen und weltlichen Herrschaften (d. i. die obgenannten Landesherrschaften) nicht zwingen, denn in diesem Falle brauchen sie bloss gegen Lohn und Bitte des Landesfürsten, somit freiwillig, auszurücken.
3. Noch schärfer gilt dieser Grundsatz bei Privatfeinden des Landesfürsten.

Dagegen ist die ganze Mark aufzubieten, wenn der Fürst gegen alles Recht von einem Insassen des Landes angegriffen würde.

4. Der Bau der Burgen im Lande ist ausschliessliches Recht des Landesfürsten.
5. Bezüglich der Verpflegung auf dem Marsche bestehen allgemeine Vorschriften.
6. Das Rüstzeug und Pferd hat jeder selbst zu bestreiten und zu erhalten.

Die letzten fünf Satzungen bilden den Inhalt der Cap. 40, 67, 50 und 49 der jüngeren Fassung des Landrechtes, oder dessen, was in Oesterreich auf Grundlage des

\*) Offenbar muss hier unter dem sentmaessigen Mann im Allgemeinen der „zur Heeresfolge Verpflichtete“ verstanden werden.

früheren Rechtsens werden sollte; theilweise, namentlich was die Bestimmung über die Heerespflicht der Landessassen bei Privatfehden des Landesherrn betrifft, finden wir auch davon in dem älteren Landrechte aus Herzog Leopolds VI. Tagen gehandelt.

Diese Grundzüge mittelalterlichen Heerwesens blieben fortan in Uebung.

Im Laufe der Zeit erkannte man die Unzulänglichkeit dieser Aufgebotsordnung an, da die lehensmässige Kriegsfolge eine Menge unvermeidlicher Widersprüche und Hindernisse der dringenden „Landesnoth“ entgegenstellte, und die Landesfürsten zu ihren persönlichen Unternehmungen die Stände und Dienstmannen nichts weniger als immer willfährig fanden.

Das 15. Jahrhundert bahnte einen theilweisen Umschwung an. Es ward zur Aufgabe des Landesherrn: im Einvernehmen mit den Ständen den durch äusserste Ausgestaltung des Lehenswesens und der Grundherrschaft zersetzten und gelähmten „Heerbann“ älterer Zeit, und das an seine Stelle getretene „ständische Landesaufgebot“ durch eine neue Verfassung der „Landwehr“ oder eine neue Organisation und Verbesserung des landschaftlichen Kriegswesens zu vervollkommen.

Die durch Einfälle der Hussiten gesteigerte Kriegsnoth des Landes, und die Einsicht von der Unzulänglichkeit der bisherigen Leistungen der Landschaft in dieser Hinsicht, veranlasste in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Entwurf der ältesten bis jetzt bekannten Ordnung eines Landesaufgebotes für Oberösterreich, deren Entwurf auf uns kam.

Der Entwurf des  
Landesaufgebotes  
von 1490.

Ihre wichtigsten Punkte sind folgende:

1. Aushebung des zehnten Hintersassen, Verpflegung und Ausrüstung desselben durch die neun Andern.
2. Dezimalsystem in den Truppenkörpern (Hauptleute).
3. Unentgeltliche Kriegsbereitschaft der Landstände einen Monat hindurch.
4. Gleiche Verpflichtungen der im Lande begüterten Fremden (Gäste).

Mit den hier angedeuteten Zuständen des Kriegswesens

stimmen die wesentlichen Erscheinungen gleicher Natur in den übrigen Gebieten dieser Ländergruppe überein.

Der gesteigerte Gebrauch des Feuergewehres und die hieraus immer bedeutender hervortretende Nothwendigkeit eines geschulten Fussvolkes vereinigte sich mit dem landesfürstlichen Interesse an einem stehenden Heere.

So kam es besonders unter K. Friedrich III. zu den österreichischen Soldmilizen, welche jedoch dem Zwecke nicht entsprachen, sondern in ihrem meist unbesoldeten Zustande Freibeuterhandwerk trieben und zur verhasstesten Landplage wurden, bis endlich Maximilian in seinen wohl-disziplinierten Lanzknechten den bleibenden Kern eines stehenden Heeres schuf.

Das ständische Landesaufgebot blieb in den mittelalterlichen Verhältnissen auch unter ihm bestehen, nur wurde es als „bestimmt taxirte Hilf“ besser geregelt. In den Verhandlungen zwischen den Ständen und dem Landesfürsten, die dem Innsbrucker Libelle zu Grunde liegen, wurde von je 50 Feuerstätten oder Herden 1 Mann auf die Dauer eines Jahres veranschlagt.

Maximilian I.  
und die Landes-  
vertheidigungs-  
libelle.

In Tirol begann das geordnete (ständische) Zuzugswesen mit dem 15. Jahrhunderte — seit den Tagen Friedrichs mit der leeren Tasche — hervorzutreten, und wurde durch die Türkengefahr unter seinem Nachfolger Sigmund noch mehr gefördert.

Die wichtigste Landesvertheidigungsordnung für dieses Gebiet ist das sogenannte „eiflfährige Landlibell“ von 1511.

Seine Grundbestimmung setzte fest:

Die Bischöfe von Trient und Brixen, die Prälaten, der Adel, die Städte und Gerichte Tirols haben zum Schutze des Vaterlandes ein Monat lang dem Landesfürsten im Felde zu dienea.

Das Maximum des Landeskongingentes wurde auf 20,000 Mann veranschlagt, auf die Stände repartirt und in 4 Zuzüge gegliedert.

Für die gesammten nieder- und oberösterreichischen Lande (Oesterreich unter und ober der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Vorarlberg) bildete Maximilians

**Innsbrucker Landesdefensionsordnung vom J. 1518**  
die wichtigste Satzung, deren fünf Hauptpunkte Folgendes  
enthielten :

1. Ein oberster Feldhauptmann und Kriegsräthe stehen  
an der Spitze der Defension.
2. Jedes Land hat einen eigenen Feldhauptmann.
3. Bruck an der Mur gilt als gemeinschaftlicher Be-  
rathungsort.
4. Von dem Einkommen jährlicher 200 Pfund Pfennige  
hat jeder Stand einen Reisiger und 2 Fussknechte  
zu stellen.

Diese Last theilt auch der Landesfürst mit  
seinen Kammergütern.

5. Die nieder- und oberösterreichischen Lande leisten  
sich wechselseitige Hilfe mit 100 gerüsteten Pferden.

So war denn auch hier der Anlauf zur einheitlicheren  
Gestaltung versucht, ohne dass jedoch ein durchgreifender  
Erfolg für die drängvolle Zeit Ferdinands I. zu Tage trat.

## A N H A N G.

### Erläuterungen und Belegstellen zum vierten Abschnitte, nebst Angabe der wesentlichsten Literatur.

#### a) Camerale.

#### I. Gemeindeutsche Zustände :

K. v. Lang: Historische Entwicklung der Steuerverfassung. 1793.

W. Ulmenstein: Pragmatische Geschichte der Zölle. Halle 1798.

H. Graichen: Ueber Landesfrohnen, Hofleistungsdienste und andere alte Abgaben, welche den Charakter einer Steuer tragen.

K. D. Höllmann: Deutsche Finanzgeschichte im Mittelalter. Berlin 1805.

„ Geschichte des Ursprungs der Regalien. Frankfurt 1806.

„ Gesch. der Domainenbewirthschaftung in Deutschland. Frankfurt 1807.

„ Ursprünge der Besteuerung. Köln 1818.

(Theilweise gehört auch der Inhalt seines 4bändigen Werkes :

„Geschichte des mittelalt. Städtewesens“ hieher).

L. Wiederhold: Handbuch der Geschichte und Literatur der indirekten Steuern. Marburg 1820.

(Anon.) Das Zollwesen geschichtlich beleuchtet. Frankfurt 1832.

(J. G. Dieze): Gründliche Darstellung des alten und neuen deutschen Münzwesens. Weimar 1817. (Separat-Abdruck aus der Nemesis. 1822 erschien eine Vertheidigung dieser Schrift von ihm selbst.)

J. Weiske: Bergbau und Bergregal. Eisleben 1845.

Eine noch immer reiche Fundgrube ist das alte Werk :

Pfeffinger's: Vitriarius illustratus seu institutiones iuris publici Romani Germanici antiqui et moderni imperii. Goth. 1731 — 6 Vol. (insbes. der III.)

Ueber Landwirthschaft in wissenschaftlich historischem Geiste, mit reichem cameralistischem Stoffe, schrieben :

Anton: Geschichte der deutschen Landwirthschaft. 2 Bde. 1799 bis 1803. 2 Thle.

Langenthal: Geschichte der deutschen Landwirthschaft. 2 Bde. 1847 bis 1850 (unvoll.).

## II. Deutsch-österreichische Zustände (neuere Arbeiten monographischer Natur):

M. Herrgott: Nummotheca principium Austriae Proleg. I.

Sperges auf Palanz: Tirolische Bergwerksgeschichte. Wien 1785.

Kurz: Oesterreich. Handelsgeschichte im Mittelalter. Linz 1822.

(Ueber Münze, Mauth, Zoll, Markt u. a.)

(Auch in den Monographien desselben Verf.: Oesterr. unter Ottokar und Albrecht und Oesterr. unter Albrecht IV. werden interessante Beiträge zur Finanzgeschichte im 13., 14. Jahrhunderte geliefert.)

Th. Karajan: Zur Geschichte der landesfürstlichen Münze Wiens im Mittelalter. 1838. (Separat-Abdruck aus Chmel's österr. Geschichtsforscher I., 274 — (der in demselben Bande 1. Hefte das Rationarium der österr. Herzoge von 1326–1338, im II. sodann „landesfürstlich tirolische Gefälle von 1303–1305“ enthält).

Koch-Sternfeld: Die deutschen, insbesondere bairischen u. österr. Salzwerke im Mittelalter, mit Betrachtungen über das europäische Salzregale in seiner Entwicklung und Verwicklung.

Kaltenbäck: Das Wiener Münzrecht von 1450. Wien 1847.

Auch Becher's: Das österr. Münzwesen von 1524–1838. Wien 1838, 2 Bde. in 3 Abth. — enthält die Grundzüge der mittelalterlichen Finanzwirthschaft in Oesterreich.

(Andere Einzelarbeiten s. in den speziellen Noten.)

### b) Gerichtswesen.

Pfeffinger: Corpus Juris publici. 5 Vol. Frankfurt 1754 f. Repert. von Riccius. Frankfurt 1776.

Vitrarius illustratus etc. s. o.

Hauschild: Gerichtsverfahren der Deutschen, wie es vom 8. bis 14. Jahrhundert üblich gewesen. Leipzig 1741.

Rogge: Das Gerichtsverfahren der Germanen. Halle 1800.

Stein: Geschichte des peinlichen Rechts und der Criminalverfassung Deutschlands. Heilbronn 1807.

Tittmann: Gesch. der deutschen Strafgesetze. Leipzig 1832.

W. E. Wilda: Geschichte des deutschen Strafrechtes. I. German. Zeit. 1842.

F. W. Unger: Die altdeutsche Gerichtsverfassung. Göt. 1842.

R. Enke: Const. judiciorum secundum speculum Saxonicum exposita. Berol. 1847.

H. Siegel: Gesch. des deutsch. Gerichtsverfahrens I. Giessen 1857.

Für Baiern insbesondere, als nächstverwandt mit den österr. Ländern:

Die Konkurrenzschriften über „altdeutsches, insbesondere bairisches Gerichtsverfahren“ von: Buchner, Maurer, Freyberg und Steiner (1824), deren zwei ersten mit dem Preise gekrönt wurden.

J. N. Krenner: Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte in Baiern. München 1795.

G. L. Haller: Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Landshut 1804.

#### Deutsch-österreichische Länder:

Gäng Phil.: De origine, incremento et hodierna potestatis et jurisdictionis criminalis Salzburg, conditione. Salzburg 1799.

J. Vollmayer: Versuch einer Gesch. der österreichischen Strafgesetzgebung. Wien 1804.

J. C. Gräff: Versuch einer Geschichte der Criminalgesetzgebung der Land- und Banngerichte Tort. Urph. und auch des Hexen- und Zauberesens in der Steiermark. Grätz 1817.

Pfaundler: Ueber Hexenprozesse u. s. w. in Tirol. 1843.

(Speziellere Literaturnachweise in den weitem Noten.)

#### c) Kriegswesen.

Stenzel: Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands im Mittelalter. Berlin 1820.

F. W. Barthold: Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. 2 Bde. Leipzig 1835.

Kurz: Gesch. der Landwehr in Ober-Oesterr. 2 Bde. 1811, und Oesterreichs Militärverfassung in älterer Zeit. Linz 1825.

#### Anmerkungen und Erläuterungen.

- 1) Waiz: Deutsche Verfassungsgeschichte II. 495 ff. Eichhorn: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte I. §. 24 ff. Zöpl: Rechtsgeschichte §. 40. E. Montag: Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit I. 25 f. (ein älteres, aber durchaus quellenmässiges, krit. Werk). Die finanzgesch. Werke Hüllmann's.
- 2) curtis regia, palatium = villa regis: der königliche Wirthschaftshof, die Pfalz auf der Domaine: bonum fiscale, domaniale; terrae dominicae, curtis fiscale. Das wichtigste Capitulare über die Domainialwirthschaft ist das „de villis“ vom Jahre 812 bei Pertz: Leges I. 181; eine besondere Ausgabe mit reichhaltigen Erläuterungen von Bruns.
- 3) moneta, monetarium, concambium. Cap. 809 Pertz I. 159.
- 4) muta, teloneum, vectigal; „telonearii“, als welche auch Bischöfe, Aebte und Grafen auftreten. Zöpl S. 438 N. 27. Capitulare von 905 bei Oefele scr. r. boic. u. Pertz Mon. Leges.
- 5) silva regis, forestum dominicum, bannarium.
- 6) bannus; compositio, vadium.
- 7) steura, stiura, steora: Geldhilfe ausserordentlicher Art. Vgl. Ilse, Gesch. des deutschen Steuerwesens I. A. I. Staatsabgaben in der Karolingerzeit.

8) *don* (*annua*), gewöhnlich zur Zeit des Märzfeldes (*Campus Martius*, *Madius*) und wohl zu unterscheiden von den „freiwilligen“ Gaben: *donis gratuitis*, der Klöster und Immunitäten überhaupt, sowie von der „*steura*“, obgleich im Gebrauche eine gewisse Gleichförmigkeit oder Uebereinstimmung aller drei Abgabenarten ersichtlich wird; vor Allem die „freiwilligen Gaben“ nur zu häufig als regelmässige Verpflichtung eingetrieben wurden, oder mit den „Jahresgaben“ zusammenfielen.

Der *census regius* (Königszins) bezog sich auf die königlichen Grundholden.

9) Dies war der *census fiscalinorum*, oder das *tributum agri et capitis*. Eine bedeutende Finanzquelle erschloss sich in diesen Abgaben der Alpenländer. Ueber die Abgaben der *Romani* vergl. Eichhorn I. §. 25. Zöpfl S. 306 §. 11.

10) Diese Staatslasten und Frohnen: Fuhren, Vorspann, Botengang, Feldrobot, Herberge, Futter, kommen unter den wechselnden Ausdrücken: *angariae*, *parangariae*, *plaustra*, *mansio*, *albergariae*, *parabla*, *fodrum* vor.

Die Ablösungssumme entspricht dem altdeutschen: *zinsscaz*, Zinsschatz, Gült. Grimm Reichsalterth. S. 358.

11) Allmählig übernahmen die grösseren, geistlich-weltlichen Benefizial- und Immunitätsherrn die Repartirung der öffentlichen Lasten auf ihre Hintersassen. So entstanden in den südlichen Ländern (z. B. Istrien, Südtirol, Friaul) die „*sousati*“, d. i. die abgabefreien Hintersassen einzelner höhergestellten Benefizialherrn. S. darüber Chabert, Bruchstück e. ö. R.- u. R.-Gesch. (s. w. u.) §. 50.

12) Ein gleichbedeutender Ausdruck hiefür war *dominicum*, *publicum*, wie dies z. B. in dem *Decretum Thassilonis* vorkommt; s. Zöpfl S. 434 N. 3, 4. Die Bezeichnung *fiscus publicus* erscheint z. B. in der Urkunde K. Otto's III. vom Jahre 985 für Passau bei Meiller Regg. Nr. 2.

13) Die ältesten finanziellen Verhältnisse dieser Gebiete hat Chabert gründlich, quellenmässig in seiner leider Bruchstück gebliebenen „österr. Reichs- und Rechtsgeschichte“, Denkschriften der k. k. Akad. der Wissensch. zu Wien h. phil. S. IV. S. 140 f. §. 47 bis 51 behandelt.

14) s. Eichhorn II. §. 295-298 S. 401-416. Zöpfl S. 50 S. 477-480.

15) Eichhorn führt S. 404 N. a eine Urkunde Heinrichs IV. vom Jahr 1073 an, worin es heisst: *Thelonium, quod in omnibus locis regiae potestati edsignatur*.

Der Mainzer Landfriede vom Jahre 1235 Pertz II. (IV.) B. der Monum. Germ. S. 313 enthält im 10. Cap. eine der bedeutendsten Mauth- und Zollsatzungen, worin: 1) unberechtigte Zolleintreibung dem Strassenraube gleichgehalten, 2) mit dem Zoll- und Mauthrechte die Verpflichtung verbunden wird: die entsprechenden Brücken und Wege in gutem Stande zu halten; 3) endlich als Strafe der Nichtbefolgung dieser Vorschriften die Einbusse des



Zollbefugnisses erscheint. (Wäre dieß Gebot zu dryen malen bricht, wird er es bezeuget vor Gericht als recht ist, der Zolle soll dem Riche ledig sin.) Gegen die masslosen Zollerpressungen der Reichsfürsten trat der Habsburger K. Albrecht I. mit aller Schärfe auf.

16) Sachsenspiegel II. 27 §. 1, 3; III. 60; Schwabenspiegel c. 103, 133

17) s. die Werke von Hüllmann: Deutsche Finanzgeschichte u. Geschichte des Ursprungs der Regalien, ferner das Werk von Dieze: Gründl. Darst. des alten u. neuen deutschen Münzwesens.

Allg. quellenmässige Andeutungen bei Eichhorn S. 405 f. II. und Zöpfl §. 50.

Ueber die Hausgenossen insbesondere: Eichhorns Abhandlung in der von ihm mitredigirten Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II. 218.

18) Insbesondere Lang's histor. Entw. der Steuerverfassung (rogatio, petitio, subsidium, collecta), „Bete“.

19) Otto Frising. IV, 16: „totum regnum vectigale facere volens, multum in se optinatum odium contraxit.“ Vgl. Zöpfl §. 50. Ueber das servitium regale: Montag II. 472.

20) s. Lang und die reiche Fundgrube staatsrechtlicher Notizen, den alten und noch immer brauchbaren Pfeffinger: Vitriarius illustratus III. 1300. (Zöpfl §. 40.)

21) Hüllmann: Geschichte des Ursprungs der Regalien S. 41 f. und Deutsche Finanzgeschichte S. 229 f.

Kreuz- und Marktfahne galten als Abzeichen des kaiserlichen Marktprivilegiums. Daher auch ein „gehegter“ Markt.

22) Weiske: Bergbau und Bergregal. Eisleben 1845. Sachsenspiegel I. 35 in Hinsicht des Schatzes und Silbers. Schwabensp. c. 347. Ueber das Bergregale: Hüllmann, Ursprung der Regalien S. 62 f. Eichhorn II. 297. Zöpfl §. 50.

23) Da die Könige und Kaiser die iura et beneficia advocatae ecclesiarum realis: die Rechte und Nutzungen der Dingvogtei mit ihr selbst lehensweise zu verleihen pflegten, sonach in den meisten Fällen sich blos die unentgeltliche Ober-Schutzvogtei vorbehielten.

24) jus spoliarum, exuviarum. K. Friedrich II. verzichtete darauf in dem grossen Freiheitsbriefe für die geistlichen Fürsten. (1220 b. Pertz Mon. G. LL. II. 236.)

25) Die Werke über Geschichte der deutschen Landwirthschaft von Anton und Langenthal. Hüllmann: Gesch. der Domainenbewirthschaftung in Deutschland. Frankfurt 1807.

26) Zunächst bezeichnet „Hubmeister“ somit den Verwalter der Privateinkünfte des geistlichen oder weltlichen Landesherrn, die in den „Hubbüchern“ (Rationaria) verzeichnet waren. Im weiteren Sinne erscheint der Hubmeister als landesfürstlicher Generaleinnehmer und Güterverwalter, in welcher Stellung er den ausser des Landes residirenden Herzog oder Bischof vertrat. Daher Viztum

= Vicedominus. So hatte z. B. der Salzburger, Bamberger, Freisinger Kirchenfürst seine ihn als Grundherrn vertretende Vitztume in Kärnten und Krain, die ausser der finanziellen Hauptaufgabe politische und judizielle Functionen als „Statthalter“ zu versehen hatten.

27) Ich entlehne dieselbe den Urkunden und dem erläuternden Texte des Codex Wangianus, h. von R. Kink im 5. B. II. Abth. der Fontes rer. austr. 1852.

Das Einkommen des Trienter Fürstbischofes wurde gebildet (den Ertrag der Tafelgüter abgerechnet):

a) von den Regalien der:

1. Münze; im J. 1182 9. Febr. von der Stadt Trient auf den Bischof durch K. Friedrich I. übertragen (5. Punkt der Urkunde Cod. Wang. Nro. 15 S. 42-6), „ius regulandi monetam.“

(Das Wahrscheinlichste ist jedoch, dass Bürger und Bischof gleichzeitig das Münzrecht übten, und K. Friedrich I. dies Recht als dem Letzteren „allein zuständig“ erklärte.

2. Bergwerk.

Urkunde des J. 1189 C. W. N. 36 S. 96-7:

K. Friedrich I. erklärt: Obgleich die Silbergruben, sowohl im Bisthume Trient, als auch überall anderwärts im Reiche, vermöge Recht und alter Gewohnheit dem Kaiser gehören, so wolle er doch dem Bischofe von Trient auf seine Bitten alle Bergwerke auf Silber, Kupfer, Eisen oder anderes Erz im Bezirke seines Bisthums überlassen, ausgenommen jene, welche sich auf den Alloden der Grafen von Tirol und Eppan vorfinden. Niemand soll sich unterfangen, die Kirche von Trient in diesem Rechte zu beirren.

Aus den wichtigen in Oesterreichs Geschichte ältesten Bergwerksvergleichen Trients (*Cartae fictae, rationum, laudamentorum, postarum* . . . in *facto vel monte arzenariae s. de posta montis* — C. Wang. II. Abth. S. 441-454 Nr. 236-242) stellt Kink (C. W. S. 434) folgende Einkünfte vom Bergwerksregale (Urburen) zusammen:

1) Eine fixe Abgabe von Seite der Gewerken, nach ihrer besondern Eigenschaft.

2) Antheil an dem Gewinne, über dessen Betrag sich diejenigen, die den Gewinn machten, mit dem Bischofe oder seinem Gastaldio von Fall zu Fall vergleichen sollten.

3) Auch das Recht des Bischofes, wenn er in Geldnöthen war, sie um eine Aushilfe anzugehen.

4) Zins, dessen Höhebetrag nicht bestimmt war.

5) Strafgerichte.

3. Mauth-Zoll.

Die Urkunden vom 13. Jänner 1208 (25. Nov.) und 1210

11. Sept. (C. W. Nr. 77 S. 174 und Nr. 86 S. 206) belehren uns, dass zunächst nur der Bischof zoll- und mauthberechtigt war und besondere Urkunden desselben eine Befreiung von der Zahlungspflicht zu Gunsten der Vasallen aussprachen; anderseits die Errichtung jedes neuen Zolles im Trienter Bezirke der königlichen Erlaubniss bedürfe.

4. Erträgnisse der höhern Gerichtsbarkeit (Strafgelder).

Hierüber enthält der Vergleich zwischen dem Grafen Albrecht von Tirol als Trienter Vogte mit dem Bischofe vom 7. Febr. 1208 (C. W. Nr. 72 S. 161) und das Statut von Rendena vom 12. Juni 1212 (C. W. Nro. 111 S. 254) schätzenswerthe Andeutungen.

Nach ersterer Urkunde erhielt der Vogt 2, der Bischof 1 Drittheil der Strafgelder in der Bozner Grafschaft.

b) von privatrechtlichen Einkünften verschiedenster Art. (S. deren Erörterung nach archivalischen Quellen von Kink C. W. S. 455-466.)

1. Allgemeine Bezeichnungen ohne bestimmtes Objekt: bonum, datio, munera, servitia, preces.

2. Abgaben für Waldbenützung (buscaticum, sylvania), Bergbauerei (minella, pro laborariis), Pechsammeln (pixonicum, pisonaticum), Ueberfuhr (Ufergeld, ripaticum).

3. Victualienforderung (altd. fuotari, latinis. fodrum).

4. Zehend (decima).

5. Ehrung (honorancia).

6. Lehensabgaben (arimannia, bannum, districtus, hostaticum, placitum, regula, vasallaticum).

c) von Steuern und Umlagen.

collecta od. colta (1166); wenn zweimal im Jahre erhoben: biscolta — und die tallia (talia, taglia): Kopfsteuer.

Jene Umlage geschah nach Grundstücken oder Feuerherden, ohne jeder Stetigkeit des Betrages (ad libitum). Am häufigsten erscheinen 40 Pfennige (solidi) für den Feuerherd.

Diese nach der Zahl der Köpfe in einem Bezirke (Gastaldie).

Jede Gastaldie hatte ihre Behältnisse und Kassen für die Naturalien und Geldeinkünfte (canipa, gaforum, scaria, welches letztere Wort auch im Allgemeinen mit redditus identifiziert erscheint).

d) von Hauszinsen (fietus), d. i. Abgaben von Gebäuden auf bischöflichem Grund und Boden.

e) von Grundzinsen zumeist als Abgaben für „Erbzins- und Erbpachtverleihungen“, d. i. entgeltliche Auftragungen oder Ueberweisungen erblichen Besitzes und Nutzgenusses von bischöflichen Gründen an Leibeigene und mitunter Freie. (S. darüber Kink S. 464-6 als Einleitung zu der III. Abth. des C. W. S. 467-510, die Cartae locacionum enthaltend.)

29) In dem Hubbuche von Oesterreich „Rationarium Austrie“ in den Tagen Albrechts I. 1282-1300 abgefasst (Rauch *serr. rer. austr.* II. S. 3 f.) lautet die inhaltreiche Hauptstelle:

Hic notantur redditus . . . . .

Et notandum, quod primo ponenda sunt officia magna videlicet moneta, mite et iudicia civitatum per terram Austrie. Nun folgt die Aufzählung der 6 Gerichtsstätten Nieder- und der 6-7 Landgerichte Ober-Oesterreichs, deren jährlicher Ertrag auf 4990 Talente oder Mark Pfunde sich beziffert.

Die Einkünfte des Mauthausner Zolles oder der dortigen Wassermauth werden mit 50 Talenten jährlich veranschlagt.

29) Dass es in Wien kaiserliche und herzogliche Kammerknechte gegeben habe, wie manche wollen, ist ein Irrthum. Denn die Urkunde von 1238, worin K. Friedrich II. den Juden zu Wien als seinen Kammerknechten Freiheiten verleiht (Meiller im *Arch. f. Kunde öster. Gesch.* X. S. 127 f.), besagt nichts anderes, als dass er aus den Juden der herzoglichen Kammer: kaiserliche Kammerjuden, gerade so wie aus der landesherrlichen Stadt Wien eine kaiserliche freie Reichsstadt machte. Darum heisst es in der angezogenen Urkunde: *Judaeos Wiene, servos camerae nostrae sub nostra et Imperiali protectione recipimus et fauore.*

Nach dem Aufhören der reichsg. executionsmässigen Besetzung Oesterreichs traten diese Juden abermals in ihr Verhältniss zu dem Landesherzoge ein, der 1244 (Meiller a. a. O. S. 146 f.) die wichtigen Rechte der gesammten Judenschaft Oesterreichs urkundlich verbrieft.

30) Urkunde von 1246 (Meiller: *Babenb. Regg.* S. 182 Nr. 152), worin der herzoglichen Salinen zu Aussee gedacht wird. Die Urkunde für Lilienfeld vom J. 1217 (S. 121 Nr. 147) enthält „fodinas“ unter den zuerkannten lehensmässigen Nutzungen.

Auf den steirischen Eisenbetrieb der Traungauer und ihrer Nachfolger, der Babenberger, deuten einzelne Urkunden hin; z. B. 1205 (S. 94 Nr. 54 a. a. O.) „in fodina ferri nostri“, und 1227 (ebdt. 11. Nov.) „de sale et ferro, quod singulis annis iam dicto clastro dare consuevimus . . .“ für das Kloster Rein und die Karthause Seiz. Vgl. die Aufsätze von Kurz in *Horm. Arch.* vom J. 1816 Nro. 147-8, 149-50 S. 619-623 u. 630-634, und auch den reichhaltigen Abschnitt in Muchar's *Gesch. des H. Steiermark* III B. S. 80-108.

31) Ueber die Salzburger Münzstätten vgl. *Wiener Jahrbücher f. K. u. L. Cl.* S. 9 f. (Bergmann's *Abh.*) s. w. u.

32) s. o. N. 27.

33) Die älteste Tiroler Urkunde dieser Art vom J. 1177, wonach im Wege kais. Gnade das Kloster die ihm von Graf Arnold von Maröth-Greifenstein und Reginbert von Seben übertragenen Bergwerke in Villanders und in Fursil (Thal Gröden) ruhig besitzen möge (Kink *C. W.* S. 430-1 N. 2).

34) ebdt.

35) s. Sperges v. Palanz: Tirol. Bergwerksgeschichte und Senger's Abh. im Tir. Sa. I. 2: Btr. zur Geschichte des Bergbaues in Tirol. Desgl. Bergmann's Abh. über die Meraner Münze (in den Wiener Jahrb. CXIII. B. S. 277 f. Anzeigbl.).

35b) Vgl. den Aufsatz in Horm. Taschb. vom Jahr 1831 (173-7): Gold- u. Silberbergwerke im bambergischen Kärnten; u. Tangl's Beitr. zur Gesch. der Bergwerke im Lavantthale. Oesterr. Archiv 1833 Nr. 94 u. ff.

35c) Vgl. die „Geschichtliche Nachweisung des Jagdregales in den österr. Ländern“ von Springer im österr. Arch. h. von Riedler II. Nr. 153-4. Muchar Gesch. des Herz. Steierrn. III. B. 74-80 über Regale des Jagd- und Fischfanges. Einz. Urk. in Meiller's Regg.

Das unächte Privil. Fried. majus von 1156, dessen Inhalt jedoch für die Beurtheilung der landeshoheitlichen Verhältnisse Oesterr. und anderer Länder im Mittelalter massgebend erscheint, — enthält im §. 5 „*bannum silvestrium et ferinarum, piscine et nemora in ducatu Austrie debent iure feodali a duce Austrie dependere.*“

Und in dem Vertrage K. Ottakars II. mit dem Hochstifte Passau vom Jahre 1253 heisst es: *Praeterea ipse episcopus statuet in foresto suo custodes*, was auf einen regalrechtlichen Vorbehalt hinweist.

Der Bischof Altwin von Brixen erhielt 1073 (Horm. Btr.) das Recht des Wildbannes im Krainer Gebiete zwischen Sava und Feistritz durch kais. Belehnung, was seinem Vorgänger Poppo für seine grundherrliche Immunität im Pusterthaler Gau und die Tir. Jagd- und Forstgerechtigkeit bereits im Jahr 1048 (ebd.) ertheilt worden war.

36) Urk. in Meiller's Babenb. Regg. S. 78 (1196) und S. 165 N. 76 (1241); S. 95 (1207). Die alte *forma minoris mutae* von Stein bei Rauch scr. rer. austr. III. 106 f.

36b) Ueber die steir. Mauthen der ältesten Zeit s. Muchar, Gesch. Steierrn. III. S. 55-63. Pettau war schon 890 eine privilegierte Mauthstation. Neben Pettau treten frühzeitig Graz und Bruck a. d. M. hervor.

37) Eine der bedeutendsten zu Wiener-Neustadt, für welche die Satzung H. Friedrichs II. vom 28. Mai 1244 (Meiller im X. B. des Archiv für Kunde österr. Gesch. S. 129-31) berechnet war, und worin der „*forma antiqua*“ erwähnt wird.

Kurz' Gesch. des österr. Handels und die Regesten zu Lichn. Gesch. des Hauses Habsburg verschaffen die beste Einsicht in die Masse der Mauthen und Zollorte unseres Donaulpengebietes.

38) *Rationarium Austriae* bei Rauch II. 3.

*Moneta per Austriam debet singulis annis circa festum beati Johannis baptiste in Vienna, in Nova civitate et in Anaso renovari. Cursus monetae maior est quatuordecim Milia talentorum, et hoc*

quando terra est in statu pacificio et quieto una cum alijs terris adiacentibus.

Vgl. über diese Stelle auch Kurz: Oesterr. unter Ottokar und Albrecht II. S. 62–3.

39) s. Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 81 zum J. 1194.

40) s. Kurz a. a. O. 1191 (nach einer Urkunde in Pusch's Chronol. Styriae II. 42) erscheint hier ein domus Rivvidi, qui nunc temporis monetam tenebat; die Münze also wahrscheinlich im Pachte eines Welschen.

41) s. die bezügl. Urk. in Meiller's Babenb. Regg. S. 98 N. 67.

Ihr zufolge werden die flandrenses aller Rechte und Freiheiten der andern burgenses für theilhaftig erklärt. Ferner erklärt sie der Herzog frei von der Gerichtsbarkeit seines Stadtrichters und nur der Schranne des Münzkämmerers (camerario moneta nostre) unterordnet, — mit vollem Rechte einer geschlossenen Zunft (ut in eorum officio negotiari nullus praesumat, nec audeat, nisi ab ipsis receptus in consortium cum eis sub eodem iure in omni pensione et steura respondeat sicut ipsi).

42) Wiener Jahrb. Cl. A, B, C ff. Bergmann's Abh. über innerösterr. Münzstätten. Den alten Ruf der Friesacher Silber-Münze (moneta frisatica, pondus frisaticum) bezeugt vor Allem die Thatsache, dass sie in den Tagen des Arpádenköniges Béla I. (1060–3) neben der byzantinischen Gold-Münze in Ungarn allgemein verbreitet war.

Vgl. Schönwiesner: Notit. Hung. rei num. Budae 1801. 103 f.

42 b) s. o. die Bemerkung zum Texte und vgl. die „Unparth. Abh. von dem Staate des Erzb. Salzburg“ §. 320 S. 374 in Bezug der Münzconvention vom J. 1234.

43) s. Muchar: Geschichte des H. Steierm. II. 283; vgl. III. 63–68. Vgl. im Allgemeinen über die innerösterr. Münzstätten die in N. 31 u. 42 cit. Abh. Bergmann's, die mit seinem späteren Aufsätze über die Meraner Münze inhaltlich zusammenhängt.

44 a) vgl. Jellonschek's Abh. über das Krainer Münzwesen im II. H. des Krainer Arch. h. von Klun S. 47–75.

44 b) vgl. Jellonschek's Abhandl. und Welzl's v. W. Aufs. über die Münzen der Görzer im V. H. der neuen Ztschr. d. Ferdinandeums. 1839. S. 52–89.

44 c) vgl. die N. 44 b und c cit. Arbeiten.

45) Das Folgende ist den Arbeiten von Sperges-Palanz, Senger, Bergmann und der Ausgabe des Codex Wangianus von Kink entlehnt.

46) s. Bergmann's Abh.

47) Abdr. desselben im Archiv f. Kunde österreichischer Geschichte X. Bd. (Meiller).

48) Die Erörterung dieser Rechtsquellen gehört der Geschichte der Rechtsentwicklung und Gesetzgebung an.

49) vgl. die ausführliche Note 27.

- 50) Nach Urkunden in Meiller's Regesten, z. B. S. 89 N. 36, 38; insbes. S. 163 N. 63 und in dem Klosterneuburger Urkundenb.: *Fontes rer. austr.* X. Vgl. die schätzenswerthe Einleitung dazu.
- 51) ebdt., z. B. 1196 Urkunde bei Meiller S. 80 N. 2; die reichste Fundgrube sind die Panteidingbücher Niederösterreichs, veröffentl. von Kaltenbäck, Meiller, Zahn, die, wenngleich in späterer Zeit abgefasst, auf uraltem Herkommen beruhen.

Vergl. den Aufsatz über Urbarialabgaben in Innerösterreich in *Horm. Arch.* 1819 Nr. 113. Für Steiermark vgl. den reichhaltigen Abschnitt bei Muchar III. S. 108 ff. über die „Lasten und Leistungen der Güter und Gründe,“ und Zahn's Aufsatz über die Grunddienste und Abgaben auf den freisingischen Gütern in der Steiermark im X. Hefte der *Mittheil. des histor. Vereines in der Steiermark*. — Für Kärnten-Krain bietet Herrmann's *Handb. der Gesch. des Herzogth. Kärnten* belehrende Zusammenstellungen. Auch hat Zahn einen Aufsatz über die Gaben und Leistungen freising. Unterthanen in Krain in den *Mittheil. des histor. Vereines für Kärnten* veröffentlicht. — Für Tirol bilden Hormayr's Arbeiten eine reichhaltige Materialsammlung.

- 52) Meiller's Regg. 1232 S. 150 N. 14. Vgl. die belehrende Arbeit Wartinger's: *Ablösung der Urbarialdienste im 14. u. 15. Jahrh.* Graz 1849.
- 53) ebd. S. 163 N. 63.
- 54) ebd. z. B. S. 110 N. 102 (1212); S. 80 N. 2 (1196).
- 55) ebd. S. 89 N. 36 (1202) „*tertium mansum iure fori et advocatie dominio nostro attraxissemus.*“
- 56) ebd. S. 182 N. 152 (1246).
- 57) ebd. S. 177 N. 128 (1243).
- 58) ebd. S. 88 N. 23 (1202): *quasdam iusticias nostri iuris, marhuoter, 100 modios avenae newenburgensis metrete et 40 talenta, que vulgo dicuntur lantpfennige.*
- 59) ebd. S. 150 N. 10 (1232): . . . *eo iure, quod dicitur Purchüte.* Vgl. die Urk. in *Horm. krit. dipl. Btr. zur Geschichte Tirols* II. 233-6 zum Jahr 1236, wo gleichfalls das ius *Purichute* auftritt.
- 60) ebd. 1135 S. 20 N. 52. Herzog Leopold IV. verzichtet auf den Zehend von 13 Ortschaftspfarrn zu Gunsten Passau's:  
. . . „*quas (decimas) tam ipse quam generosi antecessores sui seculari consuetudine non canonico iure possederunt.*“
- 61) Beisp. ebd. S. 132 N. 182, S. 151 N. 15 (1223, 1233), vgl. die Wiener Jahrb. XL. B. S. 85 f.
- 62) Ueber seinen Inhalt w. u. Wiener Jahrb. XL. S. 92-5.
- 63) s. w. u.
- 64) Die Belege in einzelnen Stellen der in den Noten 52-58 citirten Urkunden.
- 65) s. N. 67.
- 66) Schrötter-Rauch, *österr. Gesch.* III. Koch, *chron. Geschichte Oesterreichs.*

- 67) Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bünde 1845 I. S. 180. Cit. eine Stelle aus dem Chron. Claustroneob. zum J. 1277. . . . „exactiones gravissimas exigens de curia 60 denarios de area 12 denarios, de iugere vinearum 30 denarios, de manso 30 den., de rota molendini 30 den. . . .
- 68) Koch, chron. Gesch. Oesterr.
- 69) ebdt.
- 70) Beide Rationarien finden sich in Rauch's scr. rer. austria abgedruckt.
- 71) Rauch II. S. 3, spezificirt nach dem Ertragnisse der einzelnen landesfürstl. Gerichtsstätten, oder eigentlich nach dem Bestandgelde, um das sie an die Stadtrichter verliehen wurden (iudicia locantur pro . . . .) Oesterr. Arch. h. v. Mühlfeld-Hohler I. 33.
- 72) Bergmann in der oben cit. Abh. über die innerösterr. Münzstätten zum Jahr 1335 noch eine Stelle im Thes. anecd. nov. von Bernh. Pez. VI. 28. (S. 23 N. 4). Die ausführlichste, quellenmässige Darstellung des österr. Münzwesens im Mittelalter lieferte Th. von Karajan in seinem Beitr. zur Gesch. der landesf. Münze mit einem reichhaltigen Urkundenanhang. Darin wird das Institut der Hausgenossen, des Münzmeisters und Anwaldes, des Münzhof-Wirthes u. der Manipulationsbeamten der Münze nach Bezügen und Verpflichtungen, der Vorgang der Münzung etc. weitläufig erörtert. Das „Münzbuch“ im Anh. umfasst 89 urk. Stücke.
- 73) 10. Dez. Graz s. Karajan a. a. O. Oesterr. Gesch.forsch. I. 2. H. S. 296 u. 3. H. 477-80.
- 74) Kurz Gesch. Oesterr. unter H. Rudolf IV. S. 321 Beil. I.
- 74b) Sämmtliche finden sich im Urkundenanh. bei Karajan.
- 75) „Versucher, Eisengraber und Münzer.“ Chmel's österr. Gesch.forsch. III. 452.
- 76) Allgemeinen Character hat die Urkunde vom J. 1368 (12. März Wien; wonach weder ein Fremder, noch Jude Gold und Silber kaufen und verwechseln solle, sondern einzig der herzogl. Kämmerer und die Hausgenossen. Rauch scr. rer. austr. III. 101.
- 77) Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 153.
- 78) Kurz Gesch. Oesterr. unter H. Albrecht IV. S. 206 Beil. XIV. im II. B. und Karajans angef. Abh. Oesterr. Gesch.f. I. 2, 291-92.
- 79) Sämmtl. bei Karajan, vgl. Kochs chronol. Gesch. Oesterr. Die Verordnung vom Jahre 1411 behandelt das Verböt. gegen andere Münze als österr. Helblinge Handel zu treiben (Karajan Urk. Nr. 60); die vom J. 1423 die Umwechslung der Wiener Pfennige für fremde Münze (ebd. Nro. 54), vgl. Lichnowski's Regg. und Kochs chron. Gesch. Oesterr.
- 80) ebendas.
- 81) Vgl. die massgebende Schatzsteuerordnung für Wien v. 20. Juli des J. 1361, bei Kurz Gesch. H. Rudolfs IV. S. 365 Beil. XII. und den Text S. 123 f.



Ferner die Urk. v. 18. Dez. 1364 Graz, wonach H. Rudolf IV. auf die Klagen der Grazer Bürger befiehlt, dass sie aus der Stadt auf das Land ziehend die Schatzsteuer ebenso zahlen müssen, als wenn sie in der Stadt geblieben wären, und dass auch die Landherrs, Ritter und Knechte, soferne sie Höfe und Häuser in der Stadt besäßen, gleich den Bürgern zu steuern hätten.

Ein gleiches Mandat erging an die Stadt Bruck a. d. M. den 18. Jänner 1365 von Wien aus (s. Lichn. Regesten). Nur die herzogl. Räte erscheinen darin von der Stadtsteuer frei.

Dass diese Massregeln jedoch schon vor Rudolf IV. angebahnt und in Ausübung waren — zeigt das Urkundenbuch der Stadt Laibach. 1320 den 31. Juli erliess H. Heinrich als Landesregent an die Laibacher die Verordnung, dass alle Hausbesitzer an den Stadtlasten theilzunehmen hätten. (s. Oesterr. Arch. h. von Mühlfeld u. Hohler I. Nr. 77.) Gleiche Erlässe vom Jahr 1367 schlossen sich daran. (ebdt. Nr. 78.)

Ja 1416 verbot H. Ernst den Krainer Adeligen allhier, Häuser zu bauen, da sie keine Stadtlasten trügen. (ebd. Nr. 84.)

Ein Steuermandat an den im Laibacher Burgfrieden begüterten Adel und Klerus erliess K. Friedrich den 11. Febr. 1461. (ebd. Nr. 94.)

82) Vgl. darüber im Allgemeinen die historisch-juridische Beleuchtung des „Burgrechtes“ (jus civile) von E. Hess im XI. B. des Arch. f. Kunde österr. Gesch. S. 761 f.

Ferner die bezüglichen Urkunden für die Stadt Enns bei Kurz Gesch. Oesterr. unter H. Rudolf IV. Beil. VIII, IX. S. 346-363 vom Jahr 1360.

83) Vgl. Kurz am a. O. S. 94 f. und Beil. S. 321, 328 (Ungeltpatent vom 21. März 1359).

84) Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 159.

85) Lichn. Regg.

86) Kurz Oesterr. unter H. Albr. III., II. 28 f. 282.

87) Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 148.

88) ebendas. S. 167.

89) Kurz Oesterr. unter H. Albr. III. I. B. Beil. XXVII. S. 248-55.

Unter den Gläubigern erscheinen z. B. Bürger von Freiburg, die Herrn v. Wallsee, Ortenburg, Hohenberg, Montfort, Gufidaun u. A.

90) Kurz a. a. O. Beil. XX. S. 228-30.

91) Kurz Oesterr. unter H. Albr. V. (II.) u. Lichn. Regg. s. w. u.

92) Kurz Oesterreich unter H. Friedrich dem Schönen S. 438-452 Beil. XV mit 6 Urkunden, u. Horm. Arch. Jahrg. 1816 Dez. heft, woselbst dieser Autor von dem Salinenwesen in ausführlicherer Weise handelt. Den Auszug der Rationaria s. in Chmels österr. Geschichtsforscher I. S. 28 ff., II. 2. Heft 203-259; II. 3. Heft 418-448.

93) s. N. 27.

94) s. I. Abth. N. 121b.

- 95)** Zoller Gesch. von Innsbruck S. 83. K. Albrecht I. bestätigte mit Urk. vom 15. Jänner 1305 (s. Horm. Btr. II. 381-4) seinen Schwägern, Mainhards II. Söhnen, die Zölle zu Antro, Töll (Tella), Bozen, zwischen Pontalt, Weissenpach und der Haslacher Klause.
- 96)** s. o.
- 97)** s. den kleinen Urkundenanhang in der Abh. Stögmanns vom Heimfalle Kärntens.
- 98)** Chmels österr. Gesch.f. II. S. 133-188; Rapp Ueber vaterländ. Statutenwesen III. S. 105 ff.
- 99)** s. o. N. 95.
- 100)** s. Senger S. 116, 118.
- 100 b)** 1312 10. Juli S. Zeno. K. Heinrich übergibt die Münze und den Geldwechsel zu Meran auf 3 Jahre einer Gesellschaft: dem M. Niklas von Cöln, Chvenlin, Conr. Aehter und Nicolaus von Florenz für jährl. 300 Mark Berner auf 3 Jahre unter der Bedingung eines angemessenen Nachlasses bei unvorgesehenen Missgeschicken und der Mauthfreiheit zwischen Trient u. Bozen. (Oest. Gesch.f. II. 2, 333.) Das Leihhaus zu Sterzing erhielt mit Urk. vom 7. Sept. 1314 Mühlbach — Bartolomeo von Florenz und sein Oheim Lappus auf 3 Jahre gegen jährliche 7 Mark Berner. (Oesterr. Gesch.f. II. 2, 359.) Das Bozner Geldgeschäft mit fundus instructus ward (1319 1. März Gries) — einer Florentiner Gesellschaft verliehen. (Horm. Btr. II. a. a.)
- 100 c)** Arch. f. Südd. I. S. 242.
- 101)** s. Rapp a. a. O. S. 82 N. 108.
- 102)** s. Rapp a. a. O. S. 74.
- 103)** s. Freiberg Abh. d. bair. Ak. 1837 II. 1. S. 152 ff. u. 173 ff.
- 103 b)** ebendas. S. 142-152.
- 104)** Senger S. 118 u. Freiberg S. 148. Südd. Arch. I. 245.
- 104 b)** s. Freiberg S. 158-172.
- 105)** Lichn. Regg.
- 106)** Rapp a. a. O. S. 156-160 Urk. Nr. XXXVI.
- 107)** Lichn. Regg.
- 108)** ebendas.
- 109)** ebendas.
- 110)** Sinnacher VI. 25. Bischoff Oesterr. Stadtr. u. Priv. S. 12.
- 111)** Rapp Vaterl. Statutenwesen V. 1.
- 112)** Kurz Oesterreich unter Herzog Albrecht V. (K. Albrecht II.) I. S. 325-8.
- 113)** Die Urk. in Lichn. Regg.
- 114)** s. die bezügl. Verordn. in Karajans Btr. zur Gesch. d. Wien. Münze Oesterr. Gesch.f. I. 2, 296 u. 297 und 3. Heft 453, 455, 464-5. Ihnen zufolge sollte sich 1) der Gehalt der Münze nach der Theuerung des Silbers richten; 2) von jedem Gusse sei zur Kontrolle desselben eine Probe zurückzubehalten; 3) zwei neue Pfennige sollen dem inneren Werthe nach drei alten gleichgehalten

- werden und 4) sollen die Wechsler nur gegen Wiener Pfennige Geld umwechseln.
- 114b) Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 173:
- 115) Vgl. darüber die ausführlicheren Erörterungen in Chmels G. K. Friedr. IV. und s. Sohnes Maxim. I. Bd. 2. Buch S. 221 ff., woselbst H. Friedr. V. Selbstregierung beleuchtet wird.
- 116) Lichn. Regg.
- 117 und 118) ebendas. und Karajans Beitr. a. a. O. I. 2, 293 und 3, 496-8.
- 119) Vgl. Bergmanns Abh. über die innerösterr. Münzstätten S. 30 W. Jahrb. Cl. u. Ebendorfer (s. N. 120) Karajan: Urk. Nr. XLVIII und XXXVII.
- 120) Ebendorfer de Haselbach in Kollar's Analecta Vindob. S. 902 (vgl. 900) . . . . qui dissimulantes in negotio pariter vilem fabricare non verebantur monetam, in qua palam cuprum nudum resplenduit, praecipue Dux Albertus in Austriae ducatu supra Anasum . . . .
- 121) s. Zeibig: Copeybuch der gem. Stadt Wien aus den Jahren 1454-1464, h. in den fontes rer. austr.
- 122) s. darüber Chmels Materialien . . . Gesch. Friedrichs . . . und Monumenta Habsburgica III. (z. B. S. 267, 285 f.)
- 123) Monum. Habsb. III. S. 252, 256, 277.
- 124) s. über diese wichtigen Quellen innerer Landesgesch. Zeibig's verdienstliche Arbeit im XIII. Bande des Archivs für Kunde österr. Geschichte.
- 125) Vgl. darüber das N. 121 cit. Copeybuch S. 184 u. 198, 219, 238, 379, — und 205, 230, 320 ff. in der N. 124 angeführten Abhandlung über die Libelle. Ueber den Werth der Veroneser Münze s. w. u. Vgl. auch den interessanten Revers des Wiener Neustädter Münzmeisters Hanns. von Steg v. 24. Mai 1473 (Augsburg) in den Mon. Habsb. III. 223-4.
- 126) s. daselbst S. 252-54.
- 127) ebds. S. 254 (303). Als Beispiel für die ausgedehnte Uebung des landesfürstlichen Jagdrechtes möge die Urkunde vom 22. April 1437 W. Neustadt (Chmel Gesch. K. Friedr. I. Beil. III.) dienen, wonach die Herzoge Friedrich V. und Albrecht VI. die Bieherjagd an der Kainach und Mur in Steiermark dem Kaspar Kruescher verliehen.
- 128) Schlager: Wiener Skizzen II. S. 353-357 u. 262-4.
- 129) s. Zeibig über die Libelle Arch. f. Kunde österr. Gesch. XIII. S. 238, 280, 294, 273 ff.
- 130) s. ebd. 303.
- 131) Vgl. Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 194-204.
- 132) Vgl. die belehrende Zusammenstellung in Hermanns Gesch. Kärntens II.
- 133) Ueber die Judenabgaben s. den Abschnitt in Schlagers Wien. Skizzen I. 35 ff.

134) Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 205.

135) ebds. 194.

136) Ueber die „Ungeltbriefe“, d. i. Berechtigungen des Adels zur Erhebung des Ungeldes, vgl. die ständisch. Verhandlungen unter Max I. Zeibig im XIII. B. des Arch. für Kunde österr. Geschichte S. 255, 314 u. a. O.

137) Vgl. Jägers Abb. über die Fehde der Gebrüder Bernh. und Vigilius Gradner mit Herz. Sigmund in den Denkschr. der Wiener Akad. der Wiss. 1858: Zoller: Gesch. von Innsbruck S. 192.

137b) Vgl. die Abb. im Arch. f. Südd. I. S. 254 und eine zweite S. 278.

138) s. Arch. f. Südd. I. S. 282. Ueber den durchgängigen Mangel landschaftlicher Münzeinheit im Mittelalter, wie er sich in der Verschiedenheit des Werthes der „Mark“ am augenfälligsten darstellt: äusserte sich der gelehrte Steyerer in seinen addit. in hist. Alb. II. ducis Austr. I. 132 folgendermassen: *Marcae unius valor pro regionum et temporum diversitate adeo varius est, ut definiri non possit.*

Die Unbestimmtheit gilt insbesondere von der Veroneser oder Berner Mark, wie dies Kinks Kritik der Ansichten Pietro Bartolomei's u. Sperges' — in seiner Ausgabe des Cod. Wang. S. 438-9 darthut.

Nach einer von Burglechner I. 78 citirten Verordnung für die Meraner Münze vom Jahre 1361 galt die Mark Silber: 17 Berner Pfunde oder 24 rhein. Gulden, — allein auch dies war local und temporär.

Sigmunds Münzordnung setzte fest: 1 rhein. Gulden sollte 37 neue Kreuzer, 1 Goldgulden: 49 neue Kreuzer, 1 neuer Kreuzer: 5 neue Vierer gelten.

139) Arch. f. Kunde österr. Gesch. XIII. S. 205 f.

140) Zoller Gesch. von Innsbruck S. 139-40.

141) Vgl. darüber im Allgemeinen Rapp: über das vaterländische Statutenwesen im III. Hefte der Zeitschr. für Tirol und Vorarlb. Einl.; Chabert: Bruchstück einer Rechtsgesch. Oesterreichs in den Denkschr. der Wiener Akad. der Wiss. III. IV. und Tomaschek: Ueber die ält. Rechtsentw. der Stadt und des Bisthums Trient im XXIII. B. des Sitz.-Ber. der Wiener Akad. der Wiss. S. 340 ff.

142) Ausser den Werken von Eichhorn, Walter, Zöpfl, — Waiz und Daniels, von denen die beiden letzteren die karolingische Zeit eingehend beleuchten, und mit den vorgenannten der Klasse von den Reichs- und Rechtsgeschichten angehören, behandeln Unger und Siegel ausschliesslich die Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens in der ältesten Zeit. Schätzbare Aufschlüsse enthält überdies der Artikel „Gau“ in dem 54. B. der I. Section der Encyclopädie h. von Ersch u. Gruber S. 415 ff.

und die fleissige Monographie von Thudichum: Gau- und Markverfassung in Deutschland. 1860. 8. XII. 344 Seiten.

- 143) Thudichum erklärt sich mit Eichhorn gegen die Annahme allgemeiner Gaudinge im Sinne von Volksversammlungen und mit Weiske (Grundlagen der früheren Verfassungen in Deutschland. 1836.) für die Identität der Markgenossenschaften und Centgemeinden.
- 144) Die reichhaltigsten Notizen und Literaturangaben finden sich bei Chabert N. 141, insbes. S. 44 f. bis ins 11. 12. Jahrh.
- 145) Le Bret Gesch. Italiens XXII. B. der Halle'schen Weltgesch. S. 258; nach de Rubeis Mon. ecol. Aquil.
- 146) Wiener Jahrb. für L. u. K. IV. H. A.B. S. 6. Vgl. Ankershofen Regg. zur Gesch. Kärntens a. a. 1027, wonach K. Konr. II. den Patriarchen von Ackeley: der Gerichtbarkeit des Kärntner Herzoges und Markgrafen von Verona: Adalbero aus dem Hause Eppenstein, und seines Vogtes Vizelde — entzog. (Archiv für Kunde österr. Gesch. I.)
- 147) Bianchi: Docum. hist. Forojuliensis Archiv für Kunde österr. Gesch. XXIV. S. 434-6 Urk. v. 21. April 1278.
- 148) Zöpfl Deutsche Rechtsgesch. 3. A. S. 426-8. Kink Einl. z. s. Ausg. des Cod. Wang. S. 10 ff.
- 149) Rapp Ueber vaterländ. Statutenwesen III. Urk. Nro. XXVII. S. 135-3, Grimm: Weisth. III. 738.
- 150) Urk. im Cod. Wang. h. v. Kink Nr. 16, 29, 63.
- 151) Diesen Vertrag s. bei Bonelli II. 433. Vgl. Bergmanns Abh. über die XIII. Comm. im CXX. H. der Wiener Jahrb. f. L. u. K. Anzbl. S. 261 f.
- 152) Cod. Wang. S. 161 u. Tiroler Almanach zum J. 1803.
- 153) Vgl. Chabert a. a. O. S. 145: . . . publicum iam dicti comitis mallum, ipse Heimo seu vicarius eius.
- 154) Meillers Regg. der Babenb. N. 4, Anm. u. Krit. S. 190 N. 3.
- 155) ebd. Nr. 2, 30. Sept. Babenberg.  
Nec pro ulla alia occasione aut uadium solvere, aut ad comitatum ire a marchione vel aliqua iudicarie potestatis persona cogantur, nisi ea lege vel iure, quo ecclesiastici serui ab extraneorum pulsati reclamationibus pro satisfacienda iusticia ad placitum ire compelluntur.
- 156) ebdas. S. 122 Nr. 22 Leopolds III. und eines edeln Herrn (nobilis vir) N. Waldo gerichtlicher Vergleich in Ansehung eines strittigen Erbvermächtnisses.  
„In conventu apud Gors habito, accitis suis et ipsius Waldonis fidelibus.“
- 157) ebd. S. 95 N. 59.  
. . . . villa brizlausdorf, que tempore rudolfi de raze in duas Supanias diuisa est.
- 158) Bonelli II. 369 u. 416, Kink: Cod. Wang. Nr. 1, 6; vgl. die Einl., insbes. S. VII . . .

159) Kink C. W. Nr. 15.

160) s. Kinks Einl. zum C. W.

160b) Urk. vom 4. Juli Regensburg (in Horm. Btr. II. 62-64) als *Confirmatio libert. imm. eccl. Brixinensis*. Hierin wird dem Bischofe *libera emendatio et perceptio vadiorum* zugestanden.

Die Hauptstelle lautet: *nec ullus iudex publicus comes aut exactor sive decanus ad suum placitum seruos ecclesiae i. p. ire aliquo modo constringat.*

161) s. darüber w. u. W. Jahrb. f. L. u. K. XL. H. S. 92 ff.

162) Ankershofen: Kärnt. Regg. Arch. für Kunde österr. Gesch. I. a. a. 1007, und Costa: Krainer Regesten in Haimerls Magazin a. a. 1040.

163) s. w. u.

164) Ankershofen: Kärnt. Regg. a. a. O. S. 333.

165) ebd. Urk. zum J. 1071, 2.

166) Meillers Regg. S. 30 N. 2.

167) Pertz S. 236 II. (III.) Mon. Germ. u. S. 291; vgl. Eichorn: D. R. u. R.-G. 4. A. II. 172 u. 173.

168) Pertz am a. O. S. 292: *Unusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam. Centumgravii recipiant centas a domino terrae, vel ab eo, qui per dominum terrae fuerit infeodatus. Locum cente nemo mutabit sine consensu domini terrae.*

Vgl. Zöpfls Deutsche R.-G. §. 860 und seine I. Abh. über die Dinghöfe in den Studien, Kritiken und Urkunden zur Erläuterung der deutschen R.-G. etc. I. 1860.

Darin begegnet Zöpfl der Ansicht Walters, wonach die Zenten zertheilt worden seien, indem er dies in Ansehung der Grafschaften nachweist und als Ursache hiefür die Verleihung der Centen an mehrere Herren bezeichnet. Ferner sucht er darzuthun — die Centgerichtsbarkheit sei bei ihrem Zusammentreffen mit der grundherrlichen, dinghöfischen Jurisdiction immer von dieser unterschieden und als etwas Höheres angesehen worden.

169) z. B. Urkunde von 1197 für Mariazell bei Meiller Regg. S. 79 N. 12 . . . *iusticia principis terrae*; . . . *iudici principis terrae*. 1215 3. April S. 115 N. 122: . . . *super generali iudicio terrae, quod lantgerichte nominatur.*

170) Meiller S. 79 Nr. 12; S. 89 Nr. 38: . . . *nulli vicariorum nostrorum*; S. 119 Nr. 141: . . . *ministeriali iudici provincie.*

171) Meiller Regg. S. 176 Nr. 125; vgl. die Urkunde von 1203 S. 89 Nr. 38.

172) Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 96 und den Landfrieden Otakars vom J. 1254 (s. w. u.)

173) vgl. N. 169.

- 174) „lantherrn“ (domini, maiores, nobiliores, meliores terrae) und „landesherre“ (dominus, princeps, dux terrae), zwei Ausdrücke, die in den Urkunden z. B. im österreich. Landrechte gemeinhin gegenübergestellt, auseinandergehalten, — oft aber auch zusammengeworfen erscheinen.
- 175) In diesem Sinne erscheint er reichsgesetzlich in der Constitutio Frid. II. von 1231, und wohl auch in den babenberg. Urkunden vom Schlusse des 12. und Beginne des 13. Jahrhunderts.  
So 1192 Meillers Regg. S. 70 Nr. 55: apud Grece ministerialium nostrorum magnum conventum conuocauimus, u. 1209 S. 101 Nr. 175: coram ministerialibus nostris in placito nostro Niuenburg . . . . vocatis consiliaribus nostris et ministerialibus ac aliis quam pluribus Wilhalmspurch.
- 176) Korrektester Abdruck bei Meiller im X. B. des Archivs für Kunde österr. Gesch. 148–172.
- 177) Archiv für Kunde österr. Gesch. I. 55–60.
- 178) Ueber fürban, vopann s. Zöpl Deutsche R.–G. S. 954.
- 179) Man vgl. den 6. Punkt des Priv. Frid. maius:  
„Eciam debet dux Austrie de nullis oppositionibus vel objectis quibuscumque nec coram imperio nec aliis quibuslibet respondere, nisi id sua propria et spontanea facere voluerit voluntate.“ Dies kann auch auf die gerichtlichen Berufungen an das Reich bezogen werden.
- 180) Vom Jahr 1299 bei Kurz Oesterreich unter Otokar und Albr. II. 238.
- 181) Meillers Regg. S. 79 Nr. 12, S. 89 Nr. 36.
- 182) Urk. in Horm. Archiv 1817 Nr. 10 S. 37–38 und in Frast's Urk. des Stiftes Zwettel. Die jener Verbrechen schuldigen Personen sollen den landesfürstlichen Richtern ausgeliefert werden: postquam res eorum ex integro redactae fuerint in potestatem ecclesiae. Ueber die unbefugten Eingriffe in die immune Gerichtsbarkeit heisst es hier: . . . „quod guerre tempore quedam fuerint ex violencia iudicum immutata, in eo quod coloni eorum sola spe questus ad placita in debita cogebantur, quae nos in omnibus locis possessionum reuocantes hominibus ipsorum hanc gratiam concedimus, ne coram indictis placitis compareant, nisi in talibus, quae petitione conuentus provisae fuerint, tunc officialis villae cum uno Rustico poterit comparere, quando scilicet communis provinciae necessitas inquisitionem exegerit generalem.“
- 183) ebd. 119 Nr. 141.
- 184) Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 132.
- 185) Ihren Hauptinhalt verzeichnet Koch a. a. O. S. 119.
- 186) Meiller im XII. B. des Arch. für Kunde österr. Gesch. 267 ff. Text 283 f., und Zahn: niederösterr. Bantaidinge XXV. B. des Arch. S. 40–52.

167) Holenb. Pant. §§. 3, (8) 9, vgl. §§. 23, 24–29 des Ebersdorfer P.

§. 3: „Item er hat khain Landt Richter oder Jemandt ander in vnser Herrshafft Hollenburg zu gebütten oder zu schaffen ohne unser vnd dess Stüftes Pflöger vnd der Burger Wissen vnd Willen.“

§. 23 (Eberst.): Item auch offen wir, das khain lanttrichter nit ze greyffen hat auff vnser gut, vnnd in vnser herrschafft meiner herren von Freysing, wenn vor er hab des dem Ambtmanne ze wissen than drey tag vor.“

188) §. (9) von schädlichen Persohnen oder düeb.

... „den (Verbrecher) sol vnser Rihter bis an den driten tag wolueruardt enthalten vnd soliches dem Landt Richter ohn Verzug anzaigen lassen, vndt ihm die schedliche Persohn auf dem Marchweg oder Graenicz ... auf ein bestimpte stand antworten. Wo aber der Landt Rihter am 3. Dag zu bestimpte Zeiuh nit khaem vndt denselbigen wüe landtbreüchig annemen (wolle), sol man der schädlichen Persohn die zweu Taemen (Daumen) mit einem Rockhen strohalmb zusammen Pinten, dem Landtrichter dreymal durch den nachrichter ruffen lassen, vnd so alsdan Niemandt von lantgerichts wegen erschine, sol man dieselbe Persohn, wüe süe mit Güertel vmbfangen ist lauffen lassen, es were denne eine soliche Persohn, die in wissentlicher Berueff (Verruf), Mortens, Prennens vnd gar gros Vnthaten halb were, soll solikhes mit Rath vnseres Pflögers vnd der geschwornen dem Landt Rihter wider ze wissen gedahn werdt, gebüerlich fürzunemen, damit das ybel gestrafft, auch Landt vnd Leuth vor solichen ybelthaten versichert wërde, solichs sollen vnser Rihter vnd Burgerschafft vnentgolt, vnd die Hanthafft soll wie vor Alter vnsern geriht daselbst zuegehörig sein.“

189) Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 124.

190) Meiller, X. B. des Arch. S. 165, will für innerhalb: ausserhalb setzen, was jedoch im Hinblick darauf, dass es sich um Streitigkeiten zwischen Eingesessenen, Bürgern, und Auswärtigen handelt; „innerhalb der Ringkchmauer“ und „ausserhalb gesessen“ — als Gegensatz auftritt, — unstatthaft erscheint.

191) In der Ausgabe von Würth. Separatabdruck 1846.

192) Meillers Regg. S. 106 Nr. 92.

... „excepto, quod non liceat ipsis personam quamque ad mortem iudicare, sed iudicio civitatis Vienne, nec alibi nisi in medio ponte, uel in media arena fluminis Wienne predicti, ubi tunc primo iudicium eorumdem fratrum S. Spiritus expirat, eorum iudex laicus debet tales morti iudicandos presentare.“

193) s. Meiller im X. B. des Archivs für Kunde österr. Gesch., der den Abdruck aller dieser babenbergischen Stadtrechte liefert. S. 96 ff.

194) s. N. 188.



- 195) Meiller im X. B. des Arch. S. 127-8 u. 146-8; Kurz: Oest. unter Ot. u. Albr. I. 185-198.
- 196) s. den vergl. Abdruck Beider in Bischoffs österr. St.-R. und Privileg. S. 177 ff. S. 178-9.
- 197) s. Würth in seiner trefflichen Bearbeitung des W. Neustädter Rechtes.
- 198) Bischoff am a. O. S. 181: Si talis persona fuerit, ipsum etiam uolumus iudicare, und S. 193: . . . . juxta postrae distinctionis arbitrium post emendam debeant subjacere (i. e. omnes excessus summe nocivi).
- 199) Vgl. N. 187, 188. Das Eberstorfer Pantaiding sagt in den §§. 2, 9, 14, 15: 1) Alle Jahre habe auf S. Michelstag das Grundgericht (Grundtading) der Herrn von Freysing oder ihrer Anwälte stattzufinden, 2) der Erbvogt dagegen solle dreimal im Jahre (alwegen drey stundt Im Jar): S. Jörgen, Michel und Lichtmess sein Gericht halten, und zwar über: Blutrünst, Gewalt und Ungehorsam.
- Der §. 31 spricht jedem „um ehrbare Sache“ das Recht zu im Amthofe: für 3 Tage Freiheit, Geleit und Recht anzusuchen, „als an der freihayt im Lanndt zu Oesterreich.“
- Der §. 8 des Holenburger Banntaidings besagt:
- „Item es soll der Richter zu Hollenburg oder sein Anwalt khainen angesessenen Burger vmb versprechen oder waendl, es wer dan vmb maleficz oder schedliche haendl, davon geuer (Gefahr) zu besorgen, ohne wissen vnd willen der Rathgeswornen erkhandtuss venckhlich nit annemen, sondern die Burgerschaft bei Ieren alten gebreuchen bleiben lassen.“ Hiemit ist das Verhältniss grundherrlicher, vogteillicher — anderseits marktbürgerlicher Rechtspflege gezeichnet.
- Der §. 9 desselben Rechtes setzt (in Analogie mit §. 9 des Eberstorfer Ptd.) die „Panthaeding“ auf Lichtmess, S. Jörgen und Coloman fest.
- Hier und §. 54 des Ebersd. P. ist von dem Nachtaeding des Amtmannes die Rede.
- 200) Muchar Gesch. des H. Steierm. IV. S. 521 (Caesar ann. Styr. I. 783-4).
- 201) Fröhlich und Pusch: Sacra dipl. duc. Styr. I. 161. Vgl. die Urkunde K. Otakars II. vom J. 1275 den 26. Jänner, worin der Landeshauptmann Milota angewiesen wird, den Burggrafen von Offenbergh und alle andern Burggrafen von dem unbefugten Eingreifen in die immune Gerichtsbarkeit der Seckauer Kirche abzuhalten. (Chmel in den fontes rer. austr. II. 1. S. 175; vgl. Sacra dipl. I. 236 unvollst. abgedr.)
- 202) Die betreffenden Urkundenregesten in Klun's Arch. für Krain und fontes rer. austr. II. 1. S. 172; vgl. damit die analoge Stelle in der Zwettler Urk. v. 1262 N. 182.
- 203) Meillers Regg. S. 163 Nr. 63.

- 204) ebd. zum J. 1233 u. Kluns Regg. zur Gesch. Krains.
- 205) Cod. Wang. h. v. Kink.
- 206 a) Kinks Einl. zu seiner Ausg. des Cod. Wang. S. 15, 16.  
1230 Gerichtspriv. f. d. Herrn von Caldonazzo: „excepto de maleficiis.  
1263 Dom. Egno epus investivit Bonacursium de Ripa (Riva) de omnibus feudis, et de omni banno, excepto banno maleficiorum, quod nulli indulgetur.
- 206 b c) In Horm. Btr. II. 368–71 u. 353 ff.
- 206 d) s. d. Urk. in Horm. Btr. S. 287–9; 229; und Horm. Arch. vom J. 1827 u. Taschenb. f. vaterl. Gesch. S. 607.
- 206 e) Horm. Btr. und Cod. Wang. h. von Kink.
- 207) Gaupp: Deutsche Stadtrechte S. 253–6 II., vgl. Rapp: Vaterl. Statutenw. III. S. 62, 146–149.
- 208) Zauner Gesch. v. Salzburg und —
- 209) s. den Urkundenanhang in Rösslers Vortrag und Behandlung der R.-G. Oesterr. I–VI.
- 210) Meichelbeck hist. Frising. II. 102; vgl. Lichn. Regg.
- 211) Ueber die Schaunberger und Heunburger s. w. u.  
S. die Urk. von 1221 im Cod. Wang. S. 97.  
K. Friedrich II. erhöht den Stand und die Rechte der Grafen von Arco:  
... honore et nobilitate comitatus nobilitat, ac si ex antiquis et nobilibus comitibus originem protraxissent.  
... et territorio castri Archi, Burgi et villa de Turbulis castri Drenae et Spinedae et omnibus suis locis merum et mixtum imperium: arimannia, hanna, telonea, ripatica, collectas ...  
(die gesammten landesherrl. Regalien).
- 212) Insbesond. scharf war dieser Grundsatz im Ritterstande (ordo militaris, equestris) ausgeprägt.
- 213) Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 114.

---

214) Den ersten Auszug dieser wichtigen Quelle für die mittelalterliche Rechtspflege Oesterreichs brachte Schlag er in seinen Wiener Skizzen II. S. 65–158 u. d. T.: „Die Wiener Hofschranne im Jahr 1370 und ihr ferneres Schicksal.“

Chmel lieferte in seiner Anzeige der Wiener Skizzen (Wiener Jahrb. für Liter. u. Kunst Cl. S. 217–253) schätzbare Berichtig. und Ergänzungen. Auch Ziegler nahm in seiner Abhandlung über das österr. Landrecht (Sitzungsber. der Wiener Akad. XXI. S. 71 ff. — III. Schluss) darauf Rücksicht.

Ziegler gibt dem „Fronpuch“ folgende Ueberschrift nach dem Originale:

„Daz ist das fronpuch der Hofteiding vnd Hofschranne des lannds Oesterreich, vnd darin im anfang verzeichnet etlich spruch\*) vnd

Recht derselben Hofschranne\*\*) vnd nochmals die piechzen\*\*\*), so von dem Hofrichter von einem Hofteiding†) zu dem andern††) zu thun haben†††), angefangen von 1370.“

(Anmerk. \*) Chmel: gepreuch. \*\*) Schlager: hoffron. \*\*\*.) Chmel: die partheyen, indem er die zuerst v. Schlager gebrachte Lesart: piechzen (d. i. Gerichtsfristen) ganz verwirft. †) Schlager: hofgeding. ††) Schlager: zuehin. †††) Chmel: zu thun gehabt haben.)

Zieglaue citirt eine Stelle aus dem fronpuche (Abhandl. S. 107 N. 1), woraus das bedeutende Alter des Hofteidings hervorgeht:

„Daz sind di drey gewalt, die Wilhelm der Zehentner, der wol dreiszig iar in der hofschrann ein Vorsprech gewesen ist . . . und das ist geschehen in dem neun und sechtzigsten iar nach Christes gepurd dreyzehn hundert iar.“

215) wie dieß Zieglaue in seiner Abhandlung will. Vgl. die scharfe Kritik Meillers in demselben Bande der Wiener akadem. Sitzungsber. S. 137 ff.

216) Zieglaues Citat am a. O. aus dem fronpuch:

Ich Pertholt von Pergau derzeit hofrichter in Oesterreich, vergich offenlich an dem fronnpuech, also daz ich saz (sass) an dem Rechten in dem hofteiding ze Wienn, an gotzleichner abent, do man zalt von Christes gepurd 1369.

217) vgl. Koch chron. Gesch. Oesterr. zum J. 4361.

218) ebd. S. 160, auf Grundlage der Forschungen Schlagers (W. Skizzen II. S. 65-158).

219) Schlagers W. Skizzen II. S. 142 ff. Beil. I. a.

Urk. ddo. Wien 31. Jänner 1406.

220) ebend. I. b. Antwort H. Albrechts V. auf die Vorstellungen seiner Landstände hinsichtlich gewisser Missbräuche in der Rechtsverwaltung.

Vgl. die Zusätze zu diesen Urk. in Kaltenbäcks Bl. f. Lit., Kunst und Kritik II. Jahrg. Nr. 71.

Desgl. Koch chron. Gesch. Oesterr. S. 160 ff.

221) vergl. Ebendorfer de Haselbach bei Kollar: Anal. Vindob. S. 898 f.; die Cedula communis scripturae super necessitatibus patriae Imperatori oblata vom Jahr 1460 in 10 Artikeln, worin an erster Stelle des „iudicium patriae“ gedacht wird; ferner die reichhaltigen Sammlungen ständischer Beschlüsse in den Jahren 1459-60 in Chmels Materialien zur Gesch. K. Friedrichs II., S. 184 ff. und dem von Zeibig veröffentl. Copeyhuche. der g. St. Wien 1458-64. Endlich die Regg. K. Friedr. h. von Chmel.

222) s. die wiederholt cit. Abh. Zeibigs im XIII. B. des Arch. für Kunde österr. Gesch.

223) Vgl. das Fragment eines Landtagsabschiedes von 1510 (Wien-Monat nach Georgi) in Schlagers Wiener Skizzen II. 142-158

Urk. Beil. Nr. 7: wonach K. Max I. auf Begehren der nieder-österreichischen Landstände verfügt, dass das Landrecht wieder ordentlich besetzt und in Gang gebracht werde, wegen Uneinigkeit der Besitzer ein Landmarschallamts-Verweser und andere Beisitzer zu bestellen und mit der von ihm eingesetzten „Regierung“ gleich zu besolden seien.

224) Vgl. Koch chron. Gesch. Oesterr.

225) s. Schlagers W. Skizzen am a. O. Bl. Nr. 6.

1500: Entscheidung eines Rechtshandels von dem Magistrate der Stadt Wien an die Regierung oder das Regiment gebracht.

226) Kurz: Oesterreich unter Herzog Rudolf IV., und Lichnowski's Regesten.

227) ebendas.

228) Kurz: Oesterr. unter H. Albrecht III. 2. B. 236 f.

229) Rauch: scr. rer. auslr. etc. III. 37-60; Auszug in Bischoffs österr. St.-R. und Privileg. S. 195 f. insbes. S. 198, und Kurz: Oesterr. unter H. Rudolf IV.

230) Hormayr: Wiens Denkw. I. 2. B. Urk., 80.

231) Chmel: Regg. K. Friedrichs. Licha. Regg. II.

232) Koch: chron. Gesch. Oesterr. S. 178.

233) ebd. S. 180, 186. Friedrich erneuert alle Privilegien der Stadt Linz, und bestimmt, dass der Stadtrichter und Rath, der Acht und Bann von ihm allein habe, richten solle über alle Uebelthäter im Burgfrieden.

234) Chmel: Monum. Habsburgica S. 692-94, 695-96.

„Vermerkt die ordnung so unnserr allergnedigster herr der Römische kaiser in dem lanndtgericht zu Wolkenstein im Ennstal fürgenommen hat.“

1. 2. tod oder andere Leibstraff treffe den der es verdient, der Landrichter soll ihn nicht „an dem gut straffen“

3. Item was pfening fell und wenndl so voran nit gemeldet sein, darumb sich unser landrichter mit den gwandlten an den gwondleichen wandlstetten nit vereinen mag, daz sol zu Yrming (h. Irdning im Ennsthal) in der land-schran mit recht austragen werden.

4. Was aber demselben vnserm landrichter in dem bemelten vnserm lanndtgericht ausserhalb peen und wandl zusteet, als von den so das semrecht treiben und ander sachen und das von ihm empfahen müssen, damit sol es gehalten werden, als von alter herkomen ist . . .

Daran schliesst sich ein Absatz: „Recht vnd Beisiczler zu Yrming.“

235) Vergl. den belehrenden Abschnitt über Gerichtsverfassung in Hermanns Gesch. Kärnt. seit 1335. I. 2.

- 236)** Fröhlich-Pusch: *Sacra dipl. d. Styr.* S. 41-2. I.
- 237)** Urk. in Lichn. Regg. und Chmels Regg.
- 238)** Ueber diese interessanten Vorgänge vgl. das angeführte Werk Hermanns und die eingehenden Erörterungen der grundherrschaftlichen Verhältnisse Innerösterreichs und Kärntens insbesondere im I. B. der Gesch. K. Friedrichs v. Chmel III.-VII. Cap.
- 239)** Chmels Oesterreichische Geschichtsforsch. I. 2, 206; Gengler: D. Stadt-R. 220.
- 240)** Costa's Krainer Regg. am a. O. S. 15, 16 Nr. 63 (vgl. Kluns Regg. im Archiv für Gesch. Krains).
- 240 b)** s. Richters Geschichte Laibachs in Kluns Archiv. Urkunden-Anhang (Nro. 10, 11, 12, 17, 19, 20, 41, 42, 92, 94 (zu den Jahren 1370, 1377, 1383, 1397, 1439, 1461).
- 240 c)** Coronini: Opp. miscell. S. 195-8. Dies Gericht führt den Titel: „Commune appellatum et consilium.“
- 241)** Rapp: Vaterl. Statutenw. III. S. 156-160.
- 242)** Cod. Wang. h. von Kink.
- 243)** Lichnowski's Regesten. ddo. 20. September. Bruck a. d. M.
- 244)** Cod. Wang. S. 422-3.
- 245)** Rapp am a. O. S. 132-3.  
Vgl. die Monographie über das Enneberger Thal im VI. B. der Beiträge zur Geschichts- u. Landeskunde v. Tirol etc. S. 53 f. über die geschichtl. Grundlage des Rechtswesens daselbst.
- 246)** Lichn. Regg.
- 247)** Vgl. die Urkunden Herzog Rudolfs IV. über die Gerichtsbarkeit der Wiener Universität und der Probstei des Stefansdomes bei Kurz: Oesterreich unter Rudolf IV. Urk. Beil. Beide besaßen eine bestimmte Strafgerichtsbarkeit.  
Ueber das eigenthümliche Hansgrafenamt, als Handelsgericht — erhalten wir die besten Aufschlüsse in der Verordnung K. Ladislaus Posthumus' vom Jahre 1453 (in Hormayrs Denkwürdigkeiten Wiens I. Abth. 2. B. Urk. 102; bestätigt 1480 von K. Friedrich ebend. II. Abth. I. B. Urk. 240).
- 248)** Koch: chron. Gesch. Oesterr. S. 174, 186.  
Derselbe führt auch eine Stelle aus Pfisters Geschichte der Deutschen III. B. S. 620 an, und eine Bemerkung in dessen Gesch. Schwabens V. 296, woselbst es heisst:  
„Peter Egen, der ausgetriebene Bürgermeister von Augsburg, wurde zu Wien, wie man glaubt, durch die heimlichen Vehmrichter erwürgt“ . . .  
um zu beweisen, dass es auch zu Wien eine h. Fehme gab. Der Umstand jedoch, dass die Achtvollstrecker dieses Gerichtes ihre Opfer weithin zu verfolgen pflegten, erlaubt auch eine andere Erklärung.
- 249)** Koch: chron. Gesch. Oesterr.

**256)** Das Folgende stützt sich auf die in der Literatur-Uebersicht angeführten Werke von Stenzel, Barthold, Kurz; — mit Rücksicht auf die Monographien des Letzteren: Oesterreich unter Ottokar und Albrecht I., Oesterreich unter Herzog Albrecht IV. und seine Geschichte der oberösterreichischen Landwehr in seinen Beiträgen zur Geschichte Ober-Oesterreichs oder des Landes ober der Enns, — endlich mit Benützung der Erörterungen und Winke in den Reichs- und Rechtsgeschichten von: Eichhorn, Walter, Zöpfl und Waitz, und des zerstreuten Materiales in den Spezialgeschichten von Ober-Oesterreich: Pritz; Kärnten: Herrmann; Steiermark: Muchar; Tirol: Hormayr und Kink. Die Beschlüsse in den Libellen aus den Tagen Maximilians I. finden sich unter Andern in der gedruckten Landhandveste von Steiermark. In Bezug des tirolischen Heereswesens bietet A. Jägers Schrift über die ständische Verfassung Tirols (v. J. 1848) die wesentlichsten Auskünfte.

## V.

## Ueberblick der mittelalterlichen Gesetzgebung und Rechtsbildung in der deutschen Länder- gruppe des österreichischen Staates.

### Eingang: Uebersicht und Gliederung des Ganzen.

Das mittelalterliche Staatsleben mit der ihm eigenthümlichen Einheit und Mannigfaltigkeit, mit dem strengen, ja kleinlichen Zwange sozialer Verhältnisse und herkömmlicher Formen neben der grösstmöglichen inneren Selbstständigkeit und Eigengebarung (Autonomie) einzelner Gebiete, Gemeinden, Stände und Bevölkerungsklassen, — findet sein vollkommenes und getreues Abbild in der gleichzeitigen Rechtsbildung und Gesetzgebung.

Ueberschauen wir die Entwicklung, welche das gemeindeutsche Rechtsleben des Mittelalters in seinen Bildungen und Satzungen eingehalten, so gewahren wir zunächst ein allgemeines materielles oder stoffliches Recht, aus den gemeinsamen Rechtsanschauungen der Germanen quellend, — das theilweise durch Einfluss fremder, bereits ausgebildeter Gesetzgebung, grossentheils jedoch selbstständig zu den sogenannten Volksrechten sich herauswuchs, — die nichts anders waren, als mehr oder minder verwandte, gleichartige Sammlungen der Rechtsgewohnheiten einzelner deutschen Stämme, mit vorzugsweise strafgesetzlichem und landfriedensmässigem Inhalte.

Die karolingische (beziehungsweise merovingische) Frankenherrschaft schuf in den Capitularien: Sammlungen von Gesetzen, die einerseits aus fürstlicher Macht-

vollkommenheit und Entschliessung, anderseits aus der Uebereinkunft der Herrscher mit den einzelnen Völkern und deren Vertretern stammten, theils für das ganze Reich, theils für dessen einzelne Gebiete galten, und namentlich in letzterer Beziehung den Anstoss zur weiteren Ausbildung jener Volks- oder Stammrechte gaben.

Nächstliegenden Beleg hiefür liefert die Entwicklungsgeschichte des bairischen Stammrechtes.

Mit dem Aussterben der Karolinger treten wir in das Gebiet der deutschen Reichsgeschichte, Gesetzgebung und Rechtsentwicklung ein.

Noch immer gewahren wir Geltung und Wirksamkeit der in dem Rechtsbewusstsein der deutschen Stämme festgewurzelten Volks- oder Stammrechte, — aber die wachsende Auflösung der germanischen Stammgebiete in Fürstentherrschaften oder erbliche Amtsbezirke, geistlich-weltliche Herrengründe, unabhängige, abhängige und gefreite Gemeinden: ging mit der Heranbildung der Territorialrechte Hand in Hand.

An die Stelle des alten Volksrechtes tritt in solcher Weise das Landrecht als Sammlung der auf Herkommen und Gebrauch beruhenden Satzungen der landschaftlich zersetzten, nunmehr nur durch Abstammung, Sprache und Sitte verbundenen Völkerschaften, und bildet im Vereine mit dem alle staatlichen Verhältnisse durchdringenden Lehenrechte: den massgebenden Inhalt der sogenannten Rechtsbücher oder „Spiegel“ des deutschen Mittelalters. —

Lange vor und neben denselben erscheint als Ausdruck der lehensmässigen Dienstverhältnisse des gesellschaftlichen oder ständischen Lebens: das Dienst-, Hof- oder Benefizialrecht, als Ausdruck der Rechtsverträge nämlich, in denen jene Verhältnisse wurzeln; anderseits entwickelte sich aus der „Willkür“ (Autonomie) und dem privatrechtlichen Verträge eine Fülle jener Rechte, die den herkömmlichen Namen der statutarischen führen.

Die Weisthümer als Inbegriff bewährter Satzungen und schöffischer Rechtssprüche, d. i. Entscheidungen der zum „Rechtfinden“ ämtlich berufenen Männer der Gemeinden, ferner jene privatrechtlichen Statute liefern die mass-



gebunden, gemeingültigen Grundlagen der „Stadtrechte“, welche ihre Weisse, Form und den eigenthümlichen Gehalt in den einzelnen kaiserlichen und landesherrlichen Freiheitsbriefen der bestimmten Städte fanden.

Sie sind die reiche Quelle des gemeinen, deutschen, bürgerlichen Rechtes. In ihnen ruht, wie Zöpfl treffend bemerkt: „der erste Keim für die Belebung eines gemeinen Rechtszustandes und die Begründung der Herrschaft des Gesetzbegriffes.“

Während so das Stadtrecht, an das „Weichbild“ und den „Schöppenstuhl“ gebunden: eine inhaltreiche Gleichförmigkeit und Stetigkeit darbietet, tritt das Landrecht, d. i. der Gesamtbegriff landschaftlicher oder territorialer Satzungen: vielseitiger, wechselvoller, durch und durch individualisirter uns entgegen, — bietet somit auch der gesetzlichen Willkühr, dem Ueberwuchern des Privilegienwesens einen ungleich grösseren Spielraum. Denn wir sehen darin die Anschauungen und Grundsätze des Land- und Lehenrechtes der deutschen Stämme, kaiserliche und landesherrliche Satzungen, Gemeindeordnungen, Weisthümer, Hofrechte, Ansiedlerverträge, Ausnahmsrechte u. s. w. zusammenfliessen.

Alle diese Satzungen tragen den Charakter des besondern oder particulären Rechtes an sich, das der Natur des mittelalterlichen Staatslebens gemäss über eine Fülle von Quellen gebietet, indem Landschaften, Gemeinden, Stände, Körperschaften ihren eigenen, eng begränzten Besitz und Gebrauch des Rechtes hatten: das materielle gemeine Recht somit eine grosse Anzahl besonderer Formen aufzuweisen vermochte.

Um so spärlicher erscheinen die Quellen des formell gemeingültigen Rechtes. Die unmittelbarste von ihnen sind die Reichsgesetze der deutschen Könige und Kaiser, welche einmal als „Satzungen“ schlechthin (die Gnadenbriefe eingerechnet), sodann als „Verträge“ zwischen dem Oberhaupte und den Ständen des Reiches, endlich als Uebereinkünfte zwischen Staat und Kirche auftreten.

Seit dem 13., 14. Jahrhunderte: mit Ausgestaltung der Landeshoheit, beginnen auch die Landrechte über die Schranke partikularrechtlicher Geltung hinaus, gemein-

gültige Bedeutung zu erlangen. Denn ihnen allen wohnte ein gemeinsames materielles Recht deutscher Nation inne, und fand nun einen in den Hauptzügen allmählig übereinstimmenden Ausdruck.

Frühzeitig schon brach sich das canonische und römische Recht Bahn, und letzteres durchdrang mächtig das deutsche Rechtsleben, indem es auf eine systematische Behandlung des gemeinen Rechtes hinwirkte und überall ergänzend, massgebend auftrat, wo das alte Landrecht für ungenügend befunden wurde.

So kam das römische Recht: „allmählig zur Geltung eines Landrechtes im ausgedehnteren Sinne, eines formell gemeinen Rechtes.“<sup>1)</sup>

Die deutsch-österreichische Ländergruppe in politischer Beziehung aus dem deutschen Reiche herausgewachsen, theilt in Hinsicht ihrer Rechtsgeschichte ganz und gar den Entwicklungsgang der gemeindeutschen, abgesehen von mancherlei besonderen, landschaftlichen Strömungen und Färbungen des Rechtslebens.

Zwei Hauptzeiträume lassen sich in der gemeindeutschen, somit auch in der Rechtsgeschichte der Donauländer unterscheiden:

I. Die Zeit der germanischen Volks- oder Stammrechte (*leges populorum, barbarorum*) und fränkischen Capitularien. 400-911.

II. Die Periode landschaftlicher, kommunaler oder statutarischer Rechtsbildung, kaiserlicher, landesherrlicher, autonomer Gesetzgebung; die Zeit der deutschen Land-, Lehen- und Stadtrechte und der Anfänge eines gemeingültigen, formellen Rechtes. 911-1500 (1526).

**I. Die Zeit der germanischen Volksrechte und fränkischen Capitularien auf gemeindeutschem und deutsch-österreich.**

**Boden.**

Das fränkische  
und alemann.  
Recht.

Von den germanischen Volksrechten<sup>2)</sup> gehören in das Bereich österreichischer Rechtsgeschichte: 1) Das Stammrecht der salischen Franken (*lex Salica*) im 5. Jahrhunderte unserer Zeitrechnung begründet; späterhin vielfach

erweitert und gesichtet. 2) Das alemannische Volksrecht, nach dem Jahre 536 ins Leben gerufen. 3) Das langobardische Recht, seit Rotharis (643) als schriftliche Feststellung der auf: „Gedächtniss und Gebrauch“ beruhenden Rechtsgewohnheiten der Langobarden eingeführt. 4) Endlich als das für die Donaulpenländer unmittelbar wichtigste deutsche Stammrecht: die *lex Bajuvariorum*, *boioarica* (*Pactus Bawarorum*), das Gesetzbuch der Baiern, ursprünglich und ächt aus rein germanischen Rechtsanschauungen hervorgegangen.

Das Volks- oder Stammrecht der Baiern (und Schwaben.)

Mit dem alemannischen Volksrechte in Art und Zeit gleichen Ursprunges, obschon Einige es in seiner ersten Aufzeichnung erst den Jahren 613—638 zuweisen wollen, besteht dies Gesetzbuch aus 21 Hauptstücken, denen Karl d. G. auf dem Tage zu Ranshofen 8 weitere Kapitel beifügte. (*Capitula legi Bojoariorum addita* und das *Capitularium Bojoaricum*.)

Der vorzugsweise strafrechtliche Inhalt lässt uns die Ständeunterschiede deutlich erkennen. Ausserdem bewahrt dies Volksrecht einen Schatz altd deutscher Rechtsbezeichnungen.

Wesentliche Fortbildung fanden seine Grundsätze in den agilolfingischen Synoden zu Aschheim (762) und Dingolfing (772), und lebendigen Gebrauch als „*tituli legis Bajuvariorum*“ überall, wo der bairische Volksstamm Wohnsitze gefunden, zunächst somit im Lande Oesterreich o. d. Ens als streng bairischem Gebiete, sodann in Tirol, später in Niederösterreich oder in der Ostmark und endlich in Steiermark, Kärnten, wo der bairische Stamm die Slovenen allgemach überwältigte.

Das für unsere Ländergruppe nächst wichtige altgermanische Volksrecht, jedoch unter deutlichem Einflusse des römischen Rechtes abgefasst — ist das langobardische. Seinen Kern bildet König Rotharis' Edikt in 390 Hauptstücken (vom Jahre 643): der vollständigste germanisch-romanische Strafcodex mit erläuternden Formeln und häufigen Spuren römischer Rechtsanschauung. Ihm schlossen sich die Gesetze der Könige Grimwald (668), Luitprand (713–724), Ratchis (746), Aistulf (754) u. a. an.

Das langobard. Volksrecht.

Dieses Recht ward in dem istrischen Küstenlande und im Süden Tirols heimisch.

Das  
alemannische  
Volksrecht.

Das alemannische Volksrecht (in 99 Kapiteln und 2 Haupttheilen), mit dem bejoarischen zumeist übereinstimmend, war das Recht des schwäbischen Stammes, welches in dem Vorarlbergischen besonders, aber auch in Westtirol (Ober-Innthal) Anwendung fand, und sich hier mit dem fränkisch-salischen Volksrechte berührte.

Die Kreuzung  
der Volksrechte  
in Tirol.

Das Land Tirol, von den Geologen der Schlüssel zur Erkenntniss der Gesteinsformen der Alpenwelt genannt, ist auch der Schlüssel für die geschichtliche Erkenntniss von der Ablagerung und Kreuzung der verschiedenen Volksrechte im Wege der Völkerwanderung. Es ist ein belehrendes Mosaikgemälde von Völkerschaften, Sprachen, Gebräuchen und — Rechten des Mittelalters. Im Süden des Landes gränzt bairisches Volksrecht an longobardisches, das im Val Sugan, Fleimser, Läger-, Non- und Salzberger Thale bodenständig erscheint.

Im Valsugan und zwar in der Gemeinde Persen finden sich Spuren des salischen Rechtes neben dem longobardischen. „Dagegen ward (wie Rapp bemerkt) in Hochrhäzien, das sich über den Vintschgau und einen Theil von Oberinnthal ausdehnte, das alemannische und in den übrigen Geländen am Inn- und Eisack, wie in den Gauen des Nori- und Pusterthales, — doch im Letztern nur bis an das slavische Gebiet, das bajovarische Gesetz zur Richtschnur genommen, welchem auch das Ländchen vor dem Arlberge huldigte.“<sup>9)</sup>

In Steiermark, Kärnten gränzten bairischer und slavischer Rechtsgebrauch an einander.

Bairisches  
und slavisches  
Stammrecht in  
den österr.  
Alpenländern.

So wie man dort die „bairische“ und „slavische Hube“ als Ackerausmaass unterschied, ist auch in Urkunden von bairischer und slavischer Rechtsitte (*mos bavarorum* — *Slavorum*, *Slavatorum*) häufig die Rede, und durch das ganze Mittelalter dauert das Andenken des alten Slavenrechtes im Bewusstsein des windischen Bauers fort (*stara upravda*).

Die fränkischen  
Capitularen.

Zu diesen altdutschen Volksrechten traten alsbald die fränkischen Herrschersatzungen in ihrer doppelten Er-

scheidung: als Reichsgesetze und als Ergänzungen der Volksrechte.

Zunächst waren merovingische Verordnungen solchen Schlages (*Constitutio, decretum, edictum*) die bezüglichen Vorläufer, denen die spezifisch karolingischen „Capitularien“ folgten.

Die Capitularien als Reichsgesetze nennt Eichhorn „allgemeine“ (*generalia*); die Ergänzungen der Volksrechte hingegen „besondere“ (*specialia*). Dorthin gehörten dieser Eintheilung gemäss z. B. Karls Capitulare über den Sklavenhandel, seine berühmte, für die Kenntniss der ursprünglichen Stände- und Besitzverhältnisse unendlich wichtige Satzung „über die Hofgüter“ (*Capitulare de villis*) — und für unsere Ländergruppe als von besonderer Bedeutung: das Capitulare des letzten (unächten) Karolingers Ludwig über den Handel der Slaven auf der Donau (vom Jahr 905), in dieser Beziehung einer Mauthordnung gleichzuhalten. Von Capitularen „besonderer Art“ als „Ergänzungen der Volksrechte“ seien hier nur das Capitulare *Bajuvartorum* in Bezug auf das altbairische, und *Capitularia addita ad legem Longobardorum* in Hinsicht des longobardischen Volksrechtes hervorgehoben.

Das Capitulare  
über den Donau-  
handel vom Jahr  
905.

Zöpfl hingegen fasst den Unterschied der „allgemeinen“ und „besondern“ Capitularien in etwas abweichender Weise auf, indem er zu jenen die unter Mitwirkung der Reichsstände entstandenen Gesetze, zu diesen hinwieder alle ausserhalb obiger Mitwirkung erlassene „Vollzugsverordnungen“ und „spezielle dienstliche Instruktionen“ zählt. Unstreitig entspricht Zöpfls Auffassung weit mehr der Entstehungsweise der Capitularien, während Eichhorn ihren Inhalt zum massgebenden Eintheilungsgrunde macht, ohne jedoch dabei eine gewisse Einseitigkeit vermeiden zu können, der wir bei Zöpfl nicht begegnen. Theilweise fallen die Hauptgränzen beider Eintheilungen zusammen und lassen sich auf das Schema: Capitularien als reichstägliche Satzungen, kaiserliche Verordnungen und Ergänzungen der Volksrechte zurückführen.

Die älteste Sammlung der Capitularien datirt vom Jahr 827 und hat den Abt. von Fontanella: Ansegisus zum

Verfasser. Die Fortsetzung besorgte der Mainzer Diakon Benediktus („Levita“) um das Jahr 845.

In neuerer Zeit wurden Baluze, später Walter und Pertz die Herausgeber. Letzterem verdanken wir die Auscheidung der unächtten Capitularien. <sup>4)</sup>

## II. Periode 912 — 1500 (1526). Die Zeit der landschaftlichen und gemeindekörperlichen Rechtsbildungen im deutschen Reich.

Gewohnheit  
und Herkommen,  
Autonomie.

Die mittelalterliche Rechtsübung beruhte wesentlich auf der Gewohnheit und dem Herkommen oder dem überlieferten Gebrauche. Die Stämme lösten sich in Landschaften, die Landschaften boten den immer schärfer hervortretenden Gegensatz von freien und gutherrlichen Gemeinden, oder richtiger bezeichnet, von reichs- und landesfürstlichen, anderseits patrimonialen, d. i. grundunterthänigen Körperschaften dar. „Land“ und „Stadt“ schieden sich immer schroffer, insbesondere lag in der Natur der Letzteren die Abgeschlossenheit und Vereinzelung. Die Rechtsquellen endlich zeigen am besten die dem Mittelalter eigenthümliche Gliederung des ständischen Lebens in eine Fülle kleinerer und grösserer Kreise mit Selbstverwaltung (Autonomie). Sie bewahrheiten, wie stark das Besondere die Allgemeinheit überwog. Die Volksrechte und Capitularien als gemeindeutsche Rechtsquellen treten allmählig in den Hintergrund vor der Menge autonomer, privatrechtlicher Bestimmungen der einzelnen Landschaften und Gemeinden, welche gleichwohl in einem gemeindeutschen Rechtsbewusstsein wurzeln, sich auf ein allgemeines materielles Recht des Herkommens berufen, aber in den verschiedenartigsten Formen dasselbe zur Erscheinung bringen und in dem deutschen Lehenstaate die allseitige Ausprägung finden. Am längsten wirken die aus den Volksrechten herüberragenden alten Strafgesetze nach.

In den deutschen Landen, wo selbst das Lehensrecht aus germanischer Rechtsanschauung ebenso selbstständig quoll, wie auf Welschlands Boden, erst später

jedoch codifizirt erscheint, bestanden uralte auf Verträgen und Rechtsherkommen beruhende privatrechtliche Lehnverhältnisse zwischen den Herrn und Leuten der Landschaften, die ihren Ausdruck in Gemeindestatuten, Lehnverträgen, Territorialsatzungen, endlich in den Lehnrechtsbüchern der „Spiegel“ fanden. Rapp drückt sich hierüber in seiner Geschichte der Statutarrechte Tirols folgendermassen aus:

„Als das Lehensinstitut, ein ächt deutsches Original, in das Leben trat, war auch schon Lehenrecht da, aber kein geschriebenes, sondern nur Gewohnheitsrecht, mannigfaltig und verschieden nach Zahl und Verschiedenheit der einzelnen Lehenscurien und von diesen allein gepflegt und immer mehr ausgebildet.“

Wie gross der Reichthum bezüglichlicher Rechtsquellen des höchsten Alters im Lande Tirol sei auf diesem klassischen Boden individualisirter Rechtsbildung, zeigt der angezogene Forscher am besten durch seine Sammlungen der Tiroler Gemeindeordnungen oder Statutarrechte.

Die Gemeindeordnungen oder Statutarrechte.

Alles das, was wir unter den Titeln: Bündniss, Dorfbuch, Dorfrecht, Gemeindeordnung, Satzbrief, Ehehaftteidigung, Landsprache, Landesöffnung, Landesbrauch, Landbrief, Hofrecht, Statut, Pantaiding\*) und Pantheilung u. s. w. überliefert erhielten, erscheint als besondere örtlich und zeitlich verschiedene Ausgestaltung der Idee des Vertrages zwischen Grundherrschaft und Gemeinden, die hier mehr, dort weniger, von der altdutschen Autonomie der Gaukommunen: dem Hofrechte und der Grundherrlichkeit gegenüber bewahrten.

Engverwandten Inhaltes sind die von Gemeinden, Genossenschaften und ihren Schöffen urkundlich verewigten Anerkennungen und Erklärungen bestimmter Rechtssätze, d. i. „Weisungen“ des Rechtes zur Vermeidung des Streites

\*) Kaltenbäck in der Austria 1847 S. 19 (Beitrag zur Kultur- und Sittengesch.): „Pantaiding heisst das für einen bestimmten Bezirk (Ban, Pan) an einem vorher verkündigten oder herkömmlichen Tage abgehaltene Gericht, — oder ist der Inbegriff der Rechte und Gewohnheiten, nach welchen auf dem für einen streng abgegrenzten Bezirk ausgesetzten Gerichtstage (Tageding) entschieden wurde.“

Weisthümer.

darüber, — Quellen, für welche der Ausdruck „Weisthümer“ seit Jakob Grimm geläufig wurde. Ein solches Verzeichniss von Statutarrechten und Dorfsthümem unserer Ländergruppe möge im Anhange seinen Platz finden. 5)

Tirol und Nieder-  
österreich.

In Hinsicht der Veröffentlichung geschah für Tirol und Niederösterreich\*) das Meiste.

Die Reihe der durch Alter, Ursprünglichkeit, Gehalt und Mannigfaltigkeit der Bestimmungen hervorragenden und derart mustergiltigen Statutarrechte Tirols, an deren Spitze das „Fleimser Statut“ (Patti Gebardini) vom J. 1112 sich befindet, handelt von Grundbesitz, grundherrlicher und gemeinheitlicher Gerichtsgewalt, Steuerwesen, Mauthen und Zöllen, Richterwahl, Gemeindeversammlungen, Gemeinde- und Privatwirthschaft u. s. w. Musterhaften Inhaltes ist vor Allem das Partschiner Dorfrecht (1280, 1320) durch seine schlichten, rein deutschen Rechtssatzungen, während die bezüglichen Urkunden Niederösterreichs durch Umfang, Mannigfaltigkeit und Ausbildung der Bestimmungen dessen, was Rechtens ist, sich auszeichnen. \*\*)

Lebensurkunden,  
Ansiedlungs-,  
Gülden- und  
Rentenbriefe.

Dieser Musterkarte partikularrechtlicher Gemeindeverträge als andauerndem Unterbaue der sozialen Ordnungen und Besitzverhältnisse in den Landschaften, — steht eine unabsehbare Menge solcher Urkunden gegenüber, worin einzelne Personen in besondern Levensverhältnissen zu Individuen oder Körperschaften erscheinen.

In den Hauptgrundzügen nach den hergebrachten, gemeinen Rechtsanschauungen gebildet, — bieten sie natürlich eine Masse willkürlicher, positiver Einzelbestimmungen, deren temporärer, gelegenheitlicher, Inhalt theils innerhalb,

\*) Die Masse der veröffentlichten Quellen dieses Schlages beträgt hier: 234 Banntaidinge, 23 Bergtaidinge, 6 Rügungen, 4 Fischerrechte, 1 Schifferrecht. Doch stehen sie an Alter den Tirolischen weit nach.

\*\*) Eine verwandte keineswegs gering anzuschlagende Quelle mittelbarlichen Privatrechtes bilden jene Urkunden der Stifte, Klöster, Kirchen, die unter dem Titel: Saalbuch, Stiftungsbuch-Urbarium, Codex Traditionum u. s. w. vorhanden sind. Vergl. darüber den 2. Anh. N. 5, 6.



theils ausserhalb die allgemeinen Grundzüge fällt. Eine der inhaltsreichsten Rechtsquellen bieten diesfalls die Ansiedler-Belehnungsbriefe: *Cartae locationum* der Trienter Bischöfe im 13., 14. Jahrhundert.

Die mittelalterliche Redeweise: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Kaiserrecht,“ bezeichnet in kernigster, wenngleich einseitiger Weise das Verhältniss der drei Hauptzweige des ältern deutschen Rechtes in seiner schriftlichen Abfassung.

Diesem angemessen wollen wir von dem „Kaiserrechte“ anheben, sodann auf das „Landrecht“ im Allgemeinen und Besondern übergehen und mit dem „Stadtrechte“ in gleicher Weise schliessen,

Der Ausdruck „Kaiserrecht“ bedeutet ursprünglich nichts anderes als das im deutschen Reiche geltende öffentliche Recht, wogegen er später ebensoviel zu besagen anfieng, als: „römisches Recht“.

Kaiserrecht.

Die Quellen dieses gemeingültigen Rechtes im deutschen Reiche sind: einerseits das gemeine Rechtsherkommen, dem einheitliche Rechtsanschauungen zu Grunde lagen, welche mit mehr oder minder landschaftlicher oder stämmischer Färbung die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters als Land- und Lehnrecht wiedergeben, — andererseits die förmlichen Reichsgesetze der deutschen Kaiser und Könige, die hinwieder vielfach aus dem römischen Rechte schöpften, und erst vom XIII. Jahrhunderte an massgebender und nachhaltiger in ihrem Einflusse werden.

Allerdings erscheint der Inhalt jener Rechtsbücher vorzugsweise dem Privatrechte gewidmet, aber das Privatrecht ist mehr oder minder eben das im Reiche gemeingültige, somit ein gemeines, öffentliches Recht, zum Unterschiede von dem Landrechte im strengen Sinne, als Rechte einzelner Landschaften, und von den städtischen und dörflichen Partikularrechte, in so weit es nicht mit jenen gemeingültigen Normen zusammenfällt. In diesem Sinne sagt Eichhorn (II. 315) bei Gelegenheit der Erörterung der Bezeichnung „Kaiserrecht“ als an einem besonderen Rechtsbuche vorkommend: — „Der Name Kaiserrecht gebührt übrigens diesem Rechtsbuche nicht allein, wie es ihn denn auch nicht allein führt, sondern

mit den übrigen Rechtsbüchern gemein hat. Er bezeichnet auch in der Sprache des Mittelalters nicht bloss kaiserliche Gesetze, sondern jedes gemeine, d. h. gemein anwendbare Recht, im Gegensatze der für ein bestimmtes Gericht formell gültigen Normen, wiewohl freilich der Ausdruck davon entlehnt ist, dass die kaiserlichen Gesetze vor allen andern, und vor der Ausarbeitung der Rechtsbücher unter allen geschriebenen Normen allein, diese Eigenschaft der allgemeinen Anwendbarkeit an sich trugen.“

Die mittelalterlichen Land- und Lehenrechtsbücher oder Spiegel.

In Bezug der mittelalterlichen Rechtsbücher, worin wir jener mehr oder minder allgemeinen deutschen Rechtsanschauung: aus öffentlichen Satzungen, grossentheils jedoch aus dem überlieferten Stammesrechte und vorzugsweise aus der Fülle der Weisthümer geschöpft, und zum erstenmale „kodifizirt“ begegnen (wenn man letzteren Ausdruck von dem systemlosen Aneinanderreihen verschiedenartiger Satzungen gebrauchen darf) — wäre noch zu bemerken, dass der das sogenannte Landrecht umfassende Theil, die überlieferten Rechtsgewohnheiten der deutschen Stämme in ihrer Ursprünglichkeit: Privat-Straf-Prozess- und öffentliches oder gemeines, somit das gesammte sogenannte „bürgerliche Recht“ (jus civile); der andere das Lehenrecht als das Sonderrecht der Lehenleute und Lehenhöfe — mithin auch rein germanische Rechtsgrundsätze enthält, aber schon in einer Form, welche ungleich entschiedener den Einfluss der kaiserlichen oder Reichsgesetze nachweist.

Drei Rechtsbücher sind es vor Allem, welche als gemeindeutsche Rechtsquellen zu gelten haben:

Sachsenspiegel.

1) Der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht, in herkömmlicher Verbindung mit dem für gleichzeitig oder jünger anerkannten aber für sich bestehenden Lehenrechte, stammend aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und gemeinhin dem anhaltischen Vasallen Eike von Repgöw zugeschrieben.

Schwabenspiegel.

2) Der Schwabenspiegel oder das kaiserliche Land- und Lehenrecht für Süddeutschland („Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechtes“), was der Sachsenspiegel für Norddeutschland.

Die Gültigkeit des Ausdruckes „Schwabenspiegel“ als

einer spätern und uneigentlichen Bezeichnung wird mit Recht bestritten.

Dieses namentlich für unser Gebiet unmittelbar wichtige Rechtsbuch ist nach dem Urtheile der Sachverständigen „eine ergänzende und kommentirende Zugabe zum Sachsen-  
spiegel“ <sup>6)</sup> und bereits gegen Ende des XIII. Jahrhunderts im lebendigen Gebrauche. Neben dem Sachsenpiegel, als Grundlage, benützt dieses Rechtsbuch das: römische, kanonische, kaiserliche und städtische Recht. — So wie man es daher mit dem Sachsenpiegel häufig verbunden findet, gewahrt man es auch mit Stadtrechten zusammengefügt. Schon ältere Zeiten erkannten den innigen Zusammenhang zwischen Sachsen- und Schwabenspiegel.

So äussert sich Münster in seiner Kosmographia zu Anfang des 16. Jahrhunderts:

„Wer mer lesen will, der nem den Sachsenpiegel, in dem das Sachsenlandrecht beschrieben wird, die fast zusammenstimmen mit den Landrechten der schwäbischen Nation.“ <sup>7)</sup>

Gleiches kann man aus dem Sachsenpiegel selbst entnehmen. <sup>8)</sup>

3) Das dritte Rechtsbuch, gewöhnlich „Kaiserrecht“ <sup>9)</sup> schlechthin genannt, bezeichnender jedoch in Handschrift als: „das kleinere Kaiserrecht“ (lüttege kayserrecht) betitelt, — ist nach Eichhorn nichts anderes, als eine „kürzere und freiere Bearbeitung des Schwabenspiegels,“ — welche in der Senkenbergischen (ersten) Ausgabe den Titel führt: *jus Caesareum in legibus Conradi II. aliorumque imperatorum Germanicorum sive „Kayserrecht“ germaniae et latine in quinque codicibus optimae notae scriptis*; somit als ältestes, deutsches (fränkisches) — Rechtsbuch aufgefasst wurde. Die neueste Ausgabe von Endemann, der im Gegensatze mit Eichhorns Ansicht dem Kaiserrechte selbstständige Entwicklung, einheitliche Auffassung und Darstellung zuspricht, ohne uns jedoch die nähere Begründung hinterlassen zu haben, — zeigt in gründlichster Weise den stofflichen Zusammenhang beider Rechtsbücher und seine anderweitigen Beziehungen. Sein Inhalt erscheint in vier Bücher geschieden, wovon das erste: gerichtliches Verfahren, das zweite: gemeines Landrecht,

Das kleinere  
Kaiserrecht.

das dritte: die Rechte und Pflichten der Dienstleute (insbesondere der streng lehensmässigen), das vierte endlich: das „Stadtrecht“ in sich schliesst. Es ist bemerkenswerth, dass wir auch in Tirol einer Handschrift des „Kaiserrechtes“ — und wahrscheinlich aus Karls IV. Tagen begegnen und zwar mit dem Eingange: Dis ist recht als iz der Kenig Karle (d. i. Karl d. G.) selber machte. Und gap yme den namen daz iz holde hëyszen des Keyzers rechte.“ Dieser Eingang stimmt inhaltlich ganz mit dem ersten Hauptstücke des Schwabenspiegels und mit der Ueberschreibung einer seiner Handschriften zusammen.

Ein Spiegel  
deutscher Leute.

Ungleich grösser stellt sich jedoch der rechtsgeschichtliche Gewinn aus den archivalischen Schätzen jenes Landes heraus, da Julius Fickers gründliche Arbeit über einen daselbst von ihm entdeckten „Spiegel deutscher Leute“ den unbestreitbaren Nachweis geliefert haben dürfte, dass dieser „lantrechtlich“ das selbstständige Bindeglied zwischen Sachsen- und Schwabenspiegel sei und der Zeit nach somit dem Letzteren voranginge. Selbst in dem Falle jedoch, dass der bewusste rechtsgeschichtliche Fund jene von Ficker scharfsinnig hervorgehobene Bedeutung nicht besässe, böte er neben dem gewöhnlichen Schwabenspiegel ein reichhaltiges und in manchen Richtungen eigenthümliches Rechtsdenkmal. Auch seine Uebereinstimmung mit dem Augsburger Stadtrechte, ein ihm mit dem Schwabenspiegel gemeinsames Merkmal, verdient Berücksichtigung.<sup>10a)</sup>

Hier ist auch der Ort, einige Worte über ein Rechtsbuch zu sprechen, das mit dem Schwabenspiegel grundsätzlich übereinstimmend und weit jünger als derselbe, — einen „unverkennbaren Fortschritt der wissenschaftlichen Methode oder vielmehr die erste Spur eines Eintrittes derselben in das deutsche Recht bemerkbar macht,“ und dem bairischen Gelehrten Ruprecht von Freising um das Jahr 1328 seinen Ursprung verdankt.<sup>10b)</sup>

Dieses Rechtsbuch wahrte lange sein bedeutendes Ansehen im süddeutschen Lande, mag somit auch für die nächstbenachbarten deutsch-österreichischen Länder von unmittelbarem oder wenigstens mittelbarem Einflusse ge-

weder sein, und den minder kunstlich ausgebildeten Schwabenspiegel vertreten haben.

Weit älter als das den beiden deutschen Hauptspiegeln einverleibte Lehenrecht und einer ungleich raschern, bedeutenderen öffentlichen Geltung sich erfreuend — erscheint das lombardische Lehenrecht <sup>11)</sup> (die Lombarda), dessen Inhalt longobardische, also acht germanische Rechtsüberlieferungen, anderseits die Satzungen deutscher Kaiser und Könige, Lothars II., Friedrich I., Heinrichs VI., bilden.

Das lombardische  
Lehenrecht.

In 2—3 Haupttheilen am Wege privater Zusammenstellung (Recensionen) und Erläuterung (Glosse) erwachsen, — und mit römischem Rechte verquickt, äussert es in Deutschland seit dem XIV. Jahrhunderte seine bedeutende Wirksamkeit, die schon von der Hohenstaufenzeit vorbereitet wurde und der Lombarda zur allgemeinen Geltung einer subsidären Rechtsquelle im XV. Jahrhunderte verhalf.

Die zweite Quelle des öffentlichen, gemeinen, deutschen Rechtes bilden die Reichsgesetze (*constitutiones regni imperatorum et regum*), deren eine besondere Klasse den Namen der „Landfrieden“ führt, während die andere bestimmte Satzungen und Freiheitsbriefe zu ihrem Gegenstande hat, was den lateinischen Bezeichnungen *leges, constitutiones* (im engern Sinne) und *privilegia* entspricht.

Die kaiserlichen  
oder deutschen  
Reichsgesetze.

a) Reichsgesetze  
im engern Sinne  
(Privilegien).

Beginnen wir mit der letztern Klasse, so haben wir folgende Reichssatzungen deutscher Kaiser und Könige hervorzuheben: <sup>12)</sup>

- 1) Die sogenannte *constitutio de expeditione romana* oder die Satzung über die Römerzüge der Kaiser, angeblich aus der Karolingerzeit herstammend und in dieser Beziehung von Pertz mit Recht ausgeschieden, von Eichhorn jedoch als wichtige Urkunde über die älteste Kriegsverfassung und ständische Rangstellung in Deutschland und zwar bezüglich ihrer Aechtheit für das 11. Jahrhundert verfochten. <sup>13)</sup>
- 2) 1037: Conrads II. Lehenngesetz, erlassen auf den roncalischen Feldern bei Mailand: zunächst für die Lombardei, mittelbar auch für Deutschland von Bedeutung. Sein Inhalt besagt: Vererblichkeit der

Lehen in der männlichen Linie, von Vater auf Sohn, von Bruder auf Bruder mit Bestimmungen zu Gunsten der Stetigkeit des Lehensverbandes. Das Gesetz war für die kleineren Lehen von massgebendem Vortheil. <sup>14)</sup>

- 3) 1045. Die, von Eichhorn Heinrich III., von Pertz hingegen Heinrich VI. (1190—1199) zugeschriebene Satzung zu Gunsten der Erbllichkeit der kleineren Lehen, die uns das lombardische Lehenbuch als Fragment aufbewahrt. <sup>15)</sup>
- 4) 1122. Das Wormser Concordat, zwischen K. Heinrich V. und Pabst Calixt in Bezug der Investur abgeschlossen. Es enthält ausserdem die Feststellung eines strengern Begriffes von den Regalrechten. <sup>16)</sup>
- 5) 1137 (Juni). Die Lehenssatzung Lothars II., worin die Vererbbarkeit der grossen Reichslehen ausgesprochen wird. Diese von dem Lombardischen Lehenbuche bewahrte Verordnung konnte ihren Einfluss auch auf Deutschland nicht verfehlen und wurde von K. Friedrich I. erneuert. <sup>17)</sup>
- 6) Friedrichs I. wichtiges Gesetz von den Regalien, das uns der Chronist Radevich aufbewahrte, wodurch die ausschliesslichen Nutzungsrechte des deutschen Reichsoberhauptes und der damit von ihm Belehnten im Besonderen hervorgehoben erscheinen. <sup>18)</sup>
- 7) 1213. Die goldene Bulle von den Rechten und Freiheiten der Geistlichkeit (*aurea bulla de libertate ecclesiastica*) ausgestellt von dem Hohenstaufen Friedrich II. <sup>19)</sup>
- 8) 1220. Der Freiheitsbrief desselben für die geistlichen Reichsstände unter dem Titel: *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*. Derselbe enthält neun Abschnitte, worunter die über Lehen, Mauthen, Zölle, Gerichtsgewalt, Vogtei, — die wichtigsten sind. <sup>20)</sup>
- 9) 1231. Die Wormser Satzung des deutschen Königs Heinrich VII., Friedrichs II. Sohn, gegen die Städteverbindungen, Pfahlbürger und Mund-

mannen (insbesondere die: *sententia contra communionem civitatum sine domini sui assensu*; 1232 wurde sie zu Ravenna bestätigt). <sup>21)</sup>

- 10) Besonders hervorzuheben ist die Satzung über das Recht der Ministerialen oder Stände zur Berathung der Landesangelegenheiten und Gesetzgebung <sup>22)</sup> und zugleich der Freiheitsbrief K. Friedrichs zu Gunsten der weltlichen Fürsten, dem obigen von 1220 analog. <sup>23)</sup> (1231.)
- 11) 1235. Der Mainzer Reichsabschied, der erste in deutscher Sprache (neben lateinischem Texte). Gewöhnlich tritt er als Mainzer „Landfriede“ auf, indem darin Selbsthilfe und Wehrgeld abgeschafft erscheinen. <sup>24)</sup>
- 12) 1274. Der Nürnberger Reichstagsschluss über die Ungültigkeit willkürlicher Verleihungen von Reichslehen durch die Könige des Zwischenreiches (1250 bis 1273).
- 13) 1356. Die goldene Bulle Karls IV. als Wahlgesetz einerseits, andererseits als Vertrag mit den Churfürsten über den Umfang ihrer Rechte und die Gränzen der bereits stark ausgebildeten Landeshoheit, mit Rücksicht auf die allerdings sehr bescheidenen Reservatrechte des deutschen Kaisers. Für die deutsch-österreichische Ländergruppe hat sie nur indirekte Bedeutung als Gegenstand der Eifersucht des Habsburgers Rudolf IV. und als naheliegender Schlüssel zu der Fälschung des grossen Freiheitsbriefes: *privilegium Fridericianum majus* vom Jahr 1156. <sup>25)</sup>

In die Kategorie dieser Satzungen fallen als unmittelbare staatsrechtliche Quellen der deutsch-österreichischen Ländergruppe die kaiserlichen Freiheitsbriefe für die Lehens-träger und Landesherrn der einzelnen Gebiete, und zwar die Privilegien für die Hochstifte (Salzburg, Aquileja, Trient, Passau, Freisingen, Bamberg, Gurk) und weltlichen Landesherrn (1156 *privil. Frider. minus* für Oesterreich u. a. m.). Der wesentliche Inhalt derselben gehört der staatlichen Entwicklungsgeschichte jener Gebiete an.

b) Landfriedens-  
gesetze.

Uebersichten wir die Landfriedensgesetze: 26)

- 1) Das älteste derartige Rechtsdenkmal ist der Mainzer Landfriede vom Jahr 1103. Zu vergleichen mit ihm sind die Spuren älterer Satzungen der Jahre 1043 und 1085. 27)
- 2) 1156. Der Regensburger Landfriede für Deutschland; auch in das lombardische Lehenrecht aufgenommen (dat. vom 18. Sept.). Seine wesentlichsten Bestimmungen enthalten Folgendes: Alle Reichsunterthanen sollen denselben von fünf zu fünf Jahren beschwören. Ferner müsse vor jedem gerichtlichen Zweikampfe um Friedensbruch oder sträflicher Sache willen der Ritterstand des Kämpfers ausgewiesen werden. 28)
- 3) Der zunächst für Italien berechnete aber auch für Deutschland wichtige Landfriede vom J. 1158. 29)
- 4) Der 1187er Landfriede für Deutschland (auch in die capitularia extraordinaria eingerechnet). 30)
- 5) 1234 (Februar). Der Frankfurter 31) — und
- 6) 1235 (15. Aug.) der Mainzer Landfriede, 32) schon unter Nr. 11 der „Reichsgesetze“ aufgeführt. Siegel hat auf seinen inhaltlichen Zusammenhang mit der zweiten Fassung des österreichischen Landrechtes hingewiesen.
- 7) Der Regensburger Landfriede vom 6. Juli 1281. Er enthält die Forderung: jeder Richter solle den „deutsch“ geschriebenen Friedbrief vor sich haben („er hab den Fridbrief bi im teutsch geschrieben“), widrigenfalls er gebusst wird. 33)
- 8) Der Nürnberger Landfriede 34) und
- 9) Die Mainzer Satzung über den Reichsfrieden 35) von gleichem Jahre (25. Juli, Dez.).
- 10) 1287 (März). Der Würzburger Landfriede. 36) Man sieht, wie die Nachwehen des deutschen Zwischenreiches (1250-1273) öftere Einschärfungen der Landfriedensgesetze unter Rudolf I. nothwendig machten.
- 11) 12) 13) Die Landfrieden K. Albrechts I. von 1301 (Constitutio pacis publ. ad Rhenum), 1303 (Nürnberger Reichstag) und 1307 (Constitutio pacis vom 29. April). 37)



- 14) 1331. Der Augsburger Landfriede als Erneuerung älterer Satzungen. <sup>38)</sup>
- 15) 1398. K. Wenzels Landfriede auf dem Egrer Reichstage, womit der Entwurf einer Kreiseintheilung Deutschlands zusammenhing. (1388 hatte er einen Landfrieden auf 12 Jahre veröffentlicht.) <sup>39)</sup>
- 16) Frankfurter Landfriede von 1398 mit dem von 1389 übereinstimmend. <sup>40)</sup>
- 17) Die Verordnungen K. Albrechts II. von 1438 und K. Friedrichs III. von 1448, namentlich letztere über die Austragalgerichte in Fürstenhändeln, gehören hierher; ebenso die von 1442 (Frankfurt), 1443, 1467, 1471, 1474, 1486. <sup>41)</sup>
- 18) Endlich kam im J. 1495, den 7. August, auf Grundlage der zahlreichen Vorarbeiten unter K. Friedrich III., zu denen auch die Begründung der schwäbischen Bundesverfassung (vom Jahr 1487) gehört, der Wormser ewige, allgemeine Landfriede und die Aufhebung des Fehderechtes zu Stande. (Vgl. Friedrichs III. Wiener-Neustädter Satzung von 1443.) Auch die Bestellung des Reichskammergerichtes als oberster Friedensbehörde des Reiches in Verbindung mit dem schwäbischen Bunde als Vollzugsmacht, endlich der Kölner Reichstagschluss von 1512 gehören hieher.
- 19) Inhaltlich bezieht sich auch der 6. Art. der Wahlversicherungsurkunde Karl V. von 1519 (auf Grundlage der Zusage Karls von 1518, 24. Dez.) mit seiner Bestimmung: „alle unziemliche Bündnisverstrickung und Zusammenhuthen der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volkes“ abzuthun, auf die Landfrieden. <sup>42)</sup>

Von den Reichssatzungen ist der Uebergang zu den eigentlichen, provinziellen „Landrechten“ oder Territorialrechten ein naturgemässer. Die provinziellen Landrechte oder Territorialrechte.

Ueber deren Bildung spricht sich Mittermaier <sup>43)</sup> folgendermassen aus:

„Während anfangs das System der persönlichen Rechte noch fort dauerte, bildete sich allmählig durch die Mischung der Bevölkerungen das Territorialrecht auf dem flachen Lande aus, und die Einwirkung landesherrlicher gesetzgebender Gewalt machte sich schon, obwohl langsam geltend; allein die Gesetzgebung jener Zeit trägt das Gepräge einer gesetzlichen Bestätigung des Gewohnheitsrechtes, mit dem Streben, höchstens die Rechtsungewissheit zu beseitigen.

Von den für grosse Landesgemeinden gegebenen oder gesammelten Landrechten als Nachbildungen der Rechtsbücher und Stadtrechte, veranlasst durch die Mischung der Rechte, erscheinen: 1) manche nur als Privatsammlungen und entstanden aus Schöffenrechten; 2) andere sind Anerkennungen von Privilegien und Aussprüche über Verhältnisse des öffentlichen Rechtes; 3) andere sind von der gesetzgebenden Gewalt des Regenten ausgegangen; 4) andere sind Ausflüsse reiner Volksautonomie, entweder a) auf den Landtagen als Verträge verbündeter freier Landesgemeinden oder b) durch die Autonomie für einzelne Gaue entstanden; 5) einige erscheinen als Verleihungen von Rechten für ganze Bezirke, wo die Herrn entweder durch Freiheiten Ansiedler locken wollten, oder wo der Herr eines grösseren Landesbezirkes herkömmliche Rechte und Einrichtungen, insbesondere der Schutzherr autonomisch gesammelte Gewohnheiten bestätigte. Einzelne Gesetze, oft schon tiefer in das bisherige Recht eingreifend, finden sich fast in allen Gebieten schon seit dem 13. Jahrhundert; vollständigere Landesordnungen kommen erst am Ende des 15. Jahrhunderts vor.“

Eichhorn 44) beklagt mit Recht die Spärlichkeit der bezüglichen Rechtsdenkmäler aus dem 12., 13. Jahrhunderte und äussert sich über die „vermehrten Landrechte“-Erscheinungen, die meistentheils dem 15. Jahrhundert angehören, folgendermassen:

„Die geschriebenen particulären Rechtsnormen, die man durch die Sammlung der Rechtsgewohnheiten entweder unter öffentlicher Autorität oder durch Privatpersonen erhielt, führen nach der Verschiedenheit der Gerichte, für welche jene gesammelt wurden, den Namen von Land-

rechten, Stiftsrechten, Lehenrechten u. s. w. Was davon noch in diesen Zeitraum (13.-14. Jahrhundert) gehört, ist äusserst kurz und hat dann gewöhnlich die Gestalt von Privilegien, daher ist in den Handschriften auch meistens noch ein Rechtsbuch, das vorzüglich im Gebrauche war, mit denselben abgeschrieben.“

Wenden wir uns nun nach diesen, bewährten Autoritäten entlehnten Vorbemerkungen zu den österreichischen Landrechten und Landfrieden (mit Uebergang der in der politischen Geschichte behandelten babenbergischen Hausprivilegien).

Den ersten Rang in Bezug auf Alter und Umfang behauptet: das Recht des Landes Oesterreich; nicht blos in der österreichischen, sondern auch gemeindeutschen Rechtsgeschichte.<sup>45)</sup> Seine Veröffentlichung geschah zunächst durch P. v. Ludewig aus einem ihm von dem Grafen Wurmbrand überlieferten Codex, der die Eingangsnote enthält: „das sind die Recht nach Gewohnheit des Landes bei Herzog Liupolten von Oesterreich.“ Der Herausgeber (1722) hielt sich ohne jedes weitere Bedenken an obige Aufschrift und sprach sich unbedingt für die Abfassungszeit unter dem vorletzten Babenberger Herzog Leopold VI. (1198—1230) aus.<sup>46)</sup>

Dieser Ansicht folgte Schrötter<sup>47)</sup> in seiner Abhandlung „vom Ursprunge der Landeshoheit“ um so eher, da er eine Handschrift auf der k. k. Hofbibliothek aus den Tagen K. Albrechts I. vorfand und selbe als unleugbares Zeugniß für die Entstehung des österreichischen Landrechtes unter Leopold VI. ansah; ferner Adrian Rauch, Hormayr, Muchar<sup>48)</sup> u. a.

Der zweite Herausgeber des Landrechtes aus dem gräfl. Harrach'schen Codex, der ohne Aufschrift sogleich mit „wir setzen und gebieten“ anfängt, und an Paragraphenanzahl, sowie an Inhalt seiner Rechtsquelle der Handschrift Ludewigs überlegen erscheint, wurde Frh. von Senkenberg,<sup>49)</sup> der „Vater der österreichischen Rechtsgeschichte“, wie ihn Rössler mit Recht nennt, in seinen: „Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum.“ Dieser stellt über die Entstehungszeit in seiner Vorrede folgende Ansicht auf: „Wir wagen dasselbe

Die Landrechte der deutsch-österreichischen Ländergruppe.

I. Das Recht des Landes Oesterreich.

a) Die Streitfrage über seine Entstehung und Abfassungszeit.

(Landrecht) jener Zeit zuzusprechen, wo Oesterreich, des eigenen Herzogs beraubt, von den Brüdern Albert und Rudolf im Namen des Reiches verwaltet wurde. Da musste man die alten Rechte, bevor der neue Herzog bestellt wurde, sammeln, damit man wisse, was dem Herzoge, was dem Landherrn gebühre.“ Auch die äussere Erscheinung des Rechtsdenkmales bestärkte ihn in dieser Annahme.

Kurz liess in seiner Geschichte der österreichischen Militärverfassung <sup>50)</sup> die Entstehungszeit unbestimmt; fasste jedoch das ganze Landrecht als blosses Privatunternehmen auf, das von Zeit zu Zeit neue Zusätze erhalten habe, und erwähnte einer Hohenfurter Handschrift, deren Text in Sprache und Eintheilung von dem in den Codices Wurmbrand und Harrach abweiche. Aehnlicher Ansicht erscheint Kaltenbäck, <sup>51)</sup> indem er die Abfassung einem Ministerialen in der Zeit des Interregnums zuschrieb.

Würth <sup>52)</sup> erklärt sich für die Entstehungszeit unter Albrecht I. Rössler <sup>53)</sup> betrachtet das Landrecht als Entwurf einer Rechtsurkunde in zwei Fassungen, in die Jahre 1295—1298 fallend.

Als höchst wichtig für die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte behandelt Zöpfl <sup>54)</sup> diese Rechtsquelle etwas eingehender und erklärt es für eine, nach dem Zusammenhange mit dem Rechtsbuche Ruprechts von Freisingen <sup>55)</sup> (1328) zu schliessen, nicht vor die Mitte des 14. Jahrhunderts zu setzende Privatarbeit.

Meiller, <sup>56)</sup> der einen neuen korrekteren Abdruck des Landrechtes besorgte, behauptet zwei Fassungen desselben, von denen er die eine, kürzere, 66 Paragraphen umfassend, nach einer Handschrift des Linzer Museums aus dem XV. Jahrhundert und dem Ludwig'schen Abdrucke herausgab und den Tagen Leopold VI., die andere, längere, von 86 Paragraphen (nach einer Wiener Handschrift vom J. 1415) der Zeit Albrechts I. zuweist.

Das nähere findet sich in der Abhandlung, <sup>57)</sup> womit er die Ansicht Zieglaeners zurückweist, der die Entstehungszeit der grösseren Rechtsquelle in die Jahre 1287 bis 1295, als in eine Zeit: „des Ringens des monarchischen Prinzipes mit der Adelsübermacht“ setzt, „wo Adel und Ministerialen sich gedrängt gefühlt, die angefochtenen

Rechte aufzuzeichnen und so ein Bild der babenbergischen Herzoge nach Gewohnheitsrecht innegehabten bevorzugten Stellung zu geben“ u. s. w. — ohne in die Hauptfrage über das Verhältniss der beiden Rechtsdenkmäler einzugehen. Jedenfalls gelingt es der jüngsten Untersuchung H. Siegels,<sup>58)</sup> in ihrem Erfolge sich als massgebend zu behaupten. Derselbe knüpft an die Thatsache an, der zu Folge zwei Fassungen des österreichischen Landrechtes bestünden, und führt seine Untersuchung dahin durch: dass bei aller Verwandtschaft, welche dem Inhalte nach zwischen den beiden Denkmälern des österreichischen Landrechtes vorhanden, selbe in formeller Beziehung ganz verschieden seien. In der kürzeren Urkunde von 66 Artikeln werde nämlich berichtet, was in dem Lande Rechtens sei; in der längeren hingegen geboten, was künftig Rechtens sein solle. Jene sei also eine reine Rechtsaufzeichnung, diese eine Landesordnung oder ein Entwurf einer solchen. Der Inhalt des Entwurfes ergebe, dass er nicht von dem Landesherrn, sondern von einem Träger der königlichen Gewalt, einem Könige oder Kaiser herrühre, und zwar zu einer Zeit, wo das Land dem Reiche heimgefallen von dem Kaiser selbst verwaltet wurde. Die einzig mögliche Frist wäre somit das Jahr 1237, und als Vorlage des Entwurfes diene eben obige Rechtsaufzeichnung. \*) Eine Vergleichung des Inhaltes beider Rechtsdenkmäler ergibt grossentheils Uebereinstimmung; jedoch fehlen auch eigenthümliche Satzungen in dem umfangreicheren Denkmale nicht, wozu noch Erweiterungen treten.<sup>59)</sup> — Der Inhalt der ersteren und kürzeren Fassung bezieht sich in gedrängter Uebersicht zusammengestellt auf: 1) herzogliche Gerichtsgewalt und Statthaftigkeit einer Berufung von der Schranne des Landesherrn an die des Reiches im besondern Falle, 2) schwere Verbrechen, 3) Kampfbereitschaft zur Landesvertheidigung oder Verpflichtung zum Heerbanne unter gewissen Bestimmungen, 4) lehens-

b) Inhalts-  
übersicht.

\*) Siegel hebt insbesondere seinen inhaltlichen Bezug zu dem Landfrieden K. Friedrichs II. vom J. 1235 als Quelle und der Otakariischen *forma pacis* von 1255 als Nachbildung hervor. Vgl. die Anmerkung 59 im 2. Anhang.

rechtliche Bestimmungen über Besitz, Dienstpflicht, Erbfolge der Frauen, 5) Münz- und Mauthrecht des Landesherrn, 6) unbefugten Burgenbau, 7) Amtsbefugnis des Landrichters, 8) Privatrechtliche Klage, 9) Heimsuche (gewaltsame Störung des Hausrechtes), 10) Vogtei, 11) Schändung der Gotteshäuser, 12) Fehden, 13) gerichtliche Zeugenschaft, 14) Zahlung des Richters u. a. (s. den Anhang N. 60).<sup>60)</sup>

Der Inhalt der Rechtsquelle mit seinen systemlos durcheinander schwankenden Bestimmungen umfasst die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse des öffentlichen Lebens.

Der Abfassungszeit nach älter aber minder entwickelt und streng genommen, eben nur eine jener Verbriefungen der Landesfreiheiten, welchen die gäng und gäbe Bezeichnung Landeshandvesten entspricht, ist des steyrischen Herzogs Ottokar VI. Urkunde vom J. 1186 oder der sogenannten Georgenberger Vertrag<sup>61)</sup> zwischen ihm und seinen künftigen Landeserben, den Babenbergern. Sein Inhalt bezieht sich auf:

II. Die steirische  
Landeshandveste  
vom J. 1186.

- 1) Verwahrung gegen das lästige Wesen der Untervögte (subadvocati).
- 2) Landesfürstliches Gut.
- 3) Heirathen der österreichischen und steirischen Ministerialen.
- 4) Steirische Intestaterbfolge.
- 5) Verwerfung des gerichtlichen Beweises durch Kämpen (campiones) zu Gunsten der Zeugenschaft.
- 6) Verzicht auf den Lehensanfall mit Einschluss des Lehensfolgerechtes der Töchter.
- 7) Fremde und erworbene Lehen und Prädien.
- 8) Schenkungs- und Vermächtnissrecht zu Gunsten der Kirchen.
- 9) Klagerecht.
- 10) Erzhofämter.
- 11) Freiheit von Heimsuchung durch österreichische Gerichtsboten.

Ueber die Beweggründe der Abfassung dieses Freiheitsbriefes steirischer Stände äussert sich der Landesherzog folgendermassen:

„Wer immer also jener sein wird, der die Herrschaft nach Uns inne hat, soll in Hinsicht unserer Klostergeistlichkeit, Ministerialen und Landsassen diese auf deren Bitte niedergeschriebene Freiheit (formam i. e. libertatis) treulich wahren. Sollte er jedoch mit Verachtung der Billigkeit es unterlassen, gnädig zu herrschen, sondern wie ein Tyrann gegen die Unseren sich erheben, so haben diese die unverbrüchliche Befugniss, den kaiserlichen Hof anzu-rufen und anzugehen und auf Grundlage dieses Freiheits-briefes vor den Fürsten Recht zu fordern.“

Der Zusatz über das Recht, Schenkungen und Vermächtnisse an den Klerus zu machen, und über die Mensalfreiheit des Klerus erscheint äusserlich und inhaltlich als spätere, unorganische Erweiterung der Handveste; denn es heisst dann weiter: „In den Zeiten Kaiser Friedrichs (des Ersten † 1190!) und des Salzburger Erzbischofes Albert wurde das geübt.“ — —

Noch verdächtiger jedoch muthet die nächste Stelle an, der zu Folge die österr. Fürsten über die steirischen Landschaften auch dann herrschen sollten, „wenn sie auch des Reiches Gunst verlören,“ und insbesondere der Schluss: „Wenn der Herzog ohne Sohn verscheidet, können unsere Ministerialen sich an wen immer wenden.“

Rauch bezeichnet mit Recht die Stelle als um so bedenklicher, da sie ganz am Ende und mit verschiedener Schrift in der Urkunde auftritt und in der Bestätigungs-urkunde K. Friedrichs II. vom J. 1237 nicht vorkommt.

Der Zeit nach schliessen sich folgende Landfriedens-gesetze für die babenbergischen Lande an:

I. Der Landfriede Otokars II. vom Jahre 1255<sup>62)</sup> im inhaltlichen Zusammenhange mit dem Reichslandfrieden von 1235 (s. o.) und ähnlichen Urkunden der Nachbarschaft; zunächst für Oesterreich berechnet, mit folgenden Hauptsatzungen, in deutscher Sprache:

K. Otokars II.  
Landfriedens-  
gesetz von 1255.

- 1) Achtung des Friedensbrechers.
- 2) Verbot, einen „Muntmann“ (d. i. Schutzbefohlenen) zu halten.
- 3) Verbot des Burgenbaues vom Gelde der Landleute, anstatt vom eigenen Gelde.

- 4) Unbefugte Ausübung von Mauth und Zoll, dem Strassenraube gleichgesetzt.
- 5) Zuweisung des „Vorbannes“ der landesrichtertlichen Amtsbefugniss, mit Vorbehalt der „Acht“ für den Herzog.
- 6) Ueber Ritter und Knechte des Herzogs richtet in Bezug auf Leib und Leben der Landrichter.
- 7) Dem Hofrichter als Vorsitzenden des privilegierten Gerichtes der höhern Stände sind 12 „Herrn aus dem Lande“ beigesellt.
- 8) Verbot, den Geächteten (Aechter) zu beherbergen, bei gleicher Strafe.
- 9) Vogteiraub mit Verlust der Vogtei gebüsst.

Landfrieden und  
Erneuerungen  
von Freiheits-  
briefen, Hand-  
vesten für die  
österreichischen  
Landschaften  
und Stände.

II. Rudolfs Landfriede für Oesterreich<sup>63)</sup> in lateinischer Fassung vom 3. Dezember 1276, dessen Bezug auf den vorhergehenden und das Leopoldinische Landrecht unverkennbar und naturgemäss ist.

III. Als kaiserliche Bestätigungen der Landesfreiheiten haben die von 1237 für Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, endlich die von 1277 (Febr.; nebst dem Gottesfrieden von 1279), für Steiermark (mit Erweiterungen) zu gelten.<sup>64)</sup>

Für Kärnten insbesondere die Landhandvesten vom 3. November 1276 und 8. März 1279.<sup>64b)</sup>

IV. Die späteren Landhandvesten für Oesterreich vom Jahre 1300 (26. Dezember) und 1442 (24. Juli) beziehen sich auf die Obigen in Inhalt und Form.

Tiroler Landes-  
statute oder  
landesherrliche  
Satzungen und  
Landes-  
handvesten.

Uebergehen wir zu Tirol. Hier wo die Bildung eines einheitlichen Landes so lange durch die weltlichen und geistlichen Einzelherrschaften unmöglich gemacht wurde, und selbst noch in den Tagen der Görz-Tiroler Grafen und deren luxemburgisch-wittelsbachischen Nachfolger die weltliche Hoheit auf das Gebiet der „Grafschaft Tirol“ (die Bisthümer Brixen und Trient ausgeschlossen) beschränkt erscheint, — hier treten „Landes“handvesten und „land“rechtliche Denkmäler verhältnissmässig später auf, wenn man darunter Satzungen von allgemeinerer Wirksamkeit und Geltung versteht.



Bevor wir uns zu denselben wenden, möge eine kurze Berücksichtigung der Trienter Rechtsquellen Platz greifen, da sie trotz ihrer vorzugsweise privatrechtlichen Natur als „Sammlungen von Statutarrechten“ doch andererseits auch als „Landrecht des Bisthums Trient“ angesehen werden können und an Inhalt und Alter ein hohes Interesse beanspruchen.

Rapp hat zunächst ihre Bedeutung gewürdigt, von Kink wurde durch Herausgabe des Codex Wangianus (aus dem 13. Jahrhunderte) die unmittelbare Einsicht in die ältesten Satzungen erschlossen, und in neuester Zeit vollführte Tomaschek die Herausgabe eines Codex der „alten und neuen Statute“ vom Jahre 1363 (in deutscher Sprache), welcher als „alte“ Statute die des 12., 13. Jahrhunderts und als „neuere“ die in den Jahren 1304-1307 gesammelten enthält. <sup>65)</sup>

Schon Rapp <sup>66)</sup> wies in belehrender Weise auf den Zusammenhang dieser Trienter Statute mit dem italienischen, besonders den veronesischen hin, desgleichen betont und erläutert Tomaschek in seiner vorangeschickten Abhandlung ihren Bezug auf das langobardische und fränkische Recht und die wesentlichen Abweichungen welscher und deutscher Anschauung in Bezug [des Rechtsfindens. <sup>67)</sup>

Von nicht geringerer Wichtigkeit sind die Statute der Brixner Immunität, die uns allerdings nur in einzelnen Urkunden bekannt sind.

So bildet der Vertrag des Bischofes Heinrich mit seinem Vogte, dem Grafen Albert von Tirol aus dem J. 1229 — eine Kriminalsatzung für die bezügliche Landschaft, — worin die Grenzen des Landfriedens, die einzelnen Verbrechen und ihre Strafen bestimmt und erörtert erscheinen.

Gleichen Charakter trägt die Urkunde des Bischofs Bruno vom 11. Mai 1256; denn er tritt hier als Gesetzgeber über Landfrieden, Lehens- und Privatrecht Angesichts seiner Vasallen auf. Von einer Ausbildung des Statutarrechtes im Sinne des Trienter ist hier jedoch keine Rede. <sup>68)</sup>

A. Als Handvesten der Grafschaft Tirol bezeichnet Rapp: \*)

1) Die luxemburgische Urkunde vom Jahre 1330 zu Gunsten der Landesfreiheiten. <sup>69a)</sup>

2) Den Versicherungsbrief Ludwigs von Wittelsbach-Brandenburg für die Tiroler Stände aus dem Jahre 1342, worin

- a) im Allgemeinen die Rechte und Freiheiten des Landes gewahrt werden,
- b) die Auflage jeder ungewöhnlichen Steuer an Rath und Einwilligung der Landleute gebunden erscheint,
- c) die Landesfestungen dem ausländischen Kriegsvolke verschlossen werden. <sup>69b)</sup>

(Einen allgemeinen Charakter trägt auch die Satzung dieses Regenten in Ansehung des Arbeitslohnes der Bauleute, Maass, Gewicht, Spiel u. s. w. vom J. 1352, gehört inhaltlich jedoch einem andern Abschnitte an.)

3) Den den Ständen ungemein günstigen Versicherungsbrief der Fürstin Margaretha „Maultasch“ zu Anfang des Jahres 1363, <sup>70)</sup> worauf der grosse Freiheitsbrief desselben Jahres von Seiten des neuen Landesherrn H. Rudolfs IV. folgte. Seine Hauptpunkte betreffen:

- a) Allgemeine Wahrung der Landesfreiheiten.
- b) Rechte der Bürger von Hall im Innthale bezüglich der Aufnahme neuer Insassen; Holz-, Wild- und Fischrecht, Mauth- und Zollfreiheiten.
- c) Einräumung des Erbrechtes für dieselben „bis in die fünfte Sippe“.

Mit Recht bemerkt Rapp von diesen Satzungen (III. S. 85): „So freigebig nun auch die herzoglichen Brüder von Oesterreich mit Gnadenbriefen gegen ihre getreuen Städte und Gerichte waren, so wenig thaten sie für des Landes Gesetzgebung, wenn sie gleich in den Urkunden rühmten, dass sie von den römischen Kaisern und Königen

---

\*) Der vielberufene ständische Bundesbrief vom Jahr 1323 muss nach P. Ladurners Beweisführung in das Jahr 1423 versetzt werden (s. den III. Abschnitt N, 66b) und gehört inhaltlich ausser die Kategorie dieser Urkunden.

das unbeschränkte Befugniss haben, in allen ihren Landen neue Gesetze zu geben und die alten aufzuheben.“

4) Um so bedeutender erscheint als Summe landesrechtlicher Satzungen, die später immer wieder erneuert wurden, — Léopolds IV. Handveste vom Jahr 1404, mit Vorschriften 1) über das Verhältniss der Grundherrschaft zu den Grundunterthanen (Verkauf des Erbrechtes, Freizügigkeit insbesondere); 2) über die Ungebührlichkeit der absichtlichen Verlängerung und Vertheuerung der Rechtsstreite; 3) gegen das unbefugte Auftreten der geistlichen Gerichte; 4) gegen die Einfuhr bestimmter fremder Waaren. <sup>71)</sup>

5) Die Handveste Herzog Friedrichs IV. vom Jahr 1406.

Für Innerösterreich haben als Landeshandvesten und beziehungsweise Landrechte zu gelten: Innerösterreich.

a) Die kaiserlichen Handvesten der Jahre 1237, 1276, 1277 (s. o.)

b) Das „Landrecht“ Albrechts II. vom Jahr 1338, <sup>72)</sup> erneuert (1414) in dem von H. Ernst ausgestellten Freiheitsbriefe vom Jahre 1414, und im Jahre 1445 von K. Friedrich bestätigt. <sup>73)</sup> Der Inhalt dieses rechtsgeschichtlich wichtigen Denkmals bezieht sich auf:

1. Lehensrechtliche Satzungen mit Einschluss des Burgrechts.
2. Klage über öffentliche Gewalt.
3. Gewere.
4. Lehen-Ansprache.
5. Lehengericht.
6. Landgericht.

B. Die Landhandvesten für Kärnten und Krain liegen uns im Drucke aus den Jahren 1492, 1580 und 1610 vor. Sie beziehen sich auf ältere Urkunden der Landesfreiheiten und ständischen Rechte.

C. Die rechtsgeschichtlich wichtige Landhandveste Albrechts Grafen von Görz-Tirol für die Ritter und Knechte auf der windischen Mark und in Möttling vom Jahr 1365 und der entsprechende Revers Rudolfs IV. von Habsburg darüber, bei eventuellem Anfälle des Landes.

(1366 kamen Möttling und ein Theil von Istrien an Krain. Zur Beruhigung der Inwohner dieser und der windischen Mark erliess H. Albrecht III. von Oesterreich im Jahr 1374 einen Gnadenbrief „für die getreuen Edlen und Unedlen in der windischen Mark und in Möttling“, worin Schutzz ihrer Rechte durch den Landeshauptmann gegenüber der Laibacher Landschranne <sup>74)</sup> ausgesprochen erscheint.)

Die rege Entwicklung und Ausgestaltung des ständischen Wesens der Landschaften während des XV. Jahrhunderts, vornehmlich in Tirol, rief in den sogenannten Landtagsabschieden eine wichtige Quelle des Landrechtes ins Leben, und zwar in der Form von Verträgen zwischen den Landständen und der Regierung über Massregeln in Landesangelegenheiten: auf Grundlage des Herkommens und jenes Territorial- oder Statutarrechtes, das von früher her vorhanden war. Die bedeutendste Ausbildung in Bezug auf die Ideen der Einheit der Landschaften in Verfassung, Verwaltung und Rechtswesen zeigen die Landtagsabschiede, welche unter Maximilian mit dem Namen der Libelle auftreten.

Landtagsgesetze  
oder Abschiede.  
Libelle.

Tirol.

Beginnen wir mit Tirol.

Schon die oben betrachtete Urkunde vom Jahre 1404 kann als eine Art Landtagsgesetz aufgefasst werden, obgleich sie von dem Herzoge Leopold zu Graz, also nicht auf einem Landtage in Tirol erlassen wurde; denn es heisst im Eingange: „sie sei auf dringende Bitten aller Prälaten, Aebte, Dienstleute, Herrn, Ritter, Knechte und gemeiner Landleute in der Grafschaft Tirol“ ausgestellt worden.

Entschiedene Landtagsgesetze treten jedoch erst in der Zeit H. Friedrichs IV. (1406-1435) auf, wo wir um das Jahr 1407 zu Bozen eine förmliche Einigung des Landesadels, der Städte und Landgemeinden, also eine gesamtständische Verbindung gewahren, der bald auch der Brixner Bischof beiträt. <sup>75)</sup>

Rapp bezeichnet somit die Bozner Urkunde vom Jahr 1420 (8. Jänner) als „erstes von den Ständen unter Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung erlassenes Landtagsgesetz“. <sup>76)</sup> Der Inhalt dieses wichtigen Landtagsab-

schiedes, der wegen „maenigerley Irresaal und bekumernus“ Tirols zu Stande kam, begreift Folgendes in sich:

- 1) Bestellung der Achtzehn (6 landesfürstliche Räte, 6 aus der Ritterschaft, 6 aus den Städten) zur Besorgung der Landesbedürfnisse.
- 2) Bestimmungen über das Hofrecht (Hofgericht) und die Amtsbefugnisse der landesfürstlichen Richter.
- 3) Satzung über die Währung der Münze,
- 4) Verbot der Ausfuhr von Nahrungsmitteln zu Gunsten der Landesmärkte.

Einen ungleich bedeutendern Umfang und Inhalt hat jene Summe landesfürstlich-ständischer Beschlüsse, welche mit Inbegriff der Satzungen unter H. Sigmund, aus den Jahren 1487, 1489: die „Gesatz vnd ordnungen der gerichtten Malefizrechten vnd anderer nottirftigen hendeln des lands der graveschaft Tirol“ (1490-1506) umfassen (s. w. u.).

Die landesfürstl. ständische Gesetzgebung unter Sigmund und Maximilian I.

Das Wichtigste daraus bildet die sogenannte Malefizordnung, als ältestes landesfürstlich-ständisches Strafgesetzbuch der deutsch-österreichischen Ländergruppe, welches die städtische und landesfürstliche Gerichtsbarkeit regelt, und das Strafausmaass für die einzelnen (28) „Malefiz-“, d. i. Verbrechenarten enthält, wozu auch die von dem jetzigen gerichtlichen Strafgebrauch als: „Uebertretungen“ bezeichneten Fälle gehören. Auch ist ein wesentlicher Fortschritt in der Untersuchung des Todschlages und dessen Bestrafung, besonders aber in der genauen Bestimmung des Verhältnisses der Geschworenen zum Urtheilsspruche bemerkbar. Hiezu treten einzelne Polizeivorschriften über „ledige Knechte“, „fremde Petler“, „fürkauf“ und einzelne Gewerbe; endlich über das „Regiment“ und seine Amtswirksamkeit. (1500.)<sup>77)</sup>

Die Landesdefensionsordnung von 1511 oder das sogenannte eilfjährige Landeslibell gehört in dieselbe Klasse von Satzungen auf Grundlage der unter Sigmund abgefassten.

Für das Land Oesterreich und das innerösterreichische Gebiet gewährt die Regierungszeit K. Friedrichs III., namentlich die bewegte Epoche von 1454-1464, einen tiefen Einblick in die gewichtigen Landesfragen, welche zwischen dem Regenten und den sehr schwierigen Ständen: „Prae-

Die 5 niederöstr. Lande.

laten, Graven, Herrn, Ritter und Knecht, die von Stetn, Merkten des erzhertzogtums Oesterreichs und der drei fürstentumb Steir, Kernten und Krain“ — zur Sprache kamen.

Es handelte sich auf den zahlreichen Laudtagen, deren Beschlüsse ein noch immer nur zum Theile und bruchstückweise veröffentlichtes Material bilden, hauptsächlich um: Landrecht, Münze, Aufschläge, Gefälle, Gemeinstener und Lehenswesen und die vielen beiläufigen Landesangelegenheiten verwandter Art.

Eine sehr wichtige Urkunde diesfalls bildet die Wiener Neustädter Ordnung K. Friedrichs vom J. 1464.

Das Innsbrucker  
Libell.

Als die bedeutendste Leistung in dieser Richtung für die gesammte deutsch-österreichischen Lande ist das sogenannte Innsbrucker Libell von 1518: auf Grundlage des Mürrzuzschlager und des Augsburger Libells der Jahre 1508 und 1510 anzusehen. Demselben gingen lange Verhandlungen Kaiser Maximilians mit den ständischen Ausschüssen der fünf Länder: Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, anderseits mit denen der „ober-“ und „vorder“-österreichischen Gebiete: Tirol, Vorarlberg, Breisgau und Habsburg-Schwaben-Elsass voran, die sich namentlich um die Gestaltung des Regiments als politischer Centralbehörde, um die Regelung der landesfürstlichen Kameralien und deren Behördenwesen (Hof, Raitkammer und Hofrath), um das Münzwesen, Berg- und Salzwerke, Kriegsaufgebot, Lehensrecht, Handel und Wandel, Wild- und Forstbann, Ungeld, geistl. Gerichtsbarkeit, Vogteirecht u. s. w., also um alle wichtigen Landschaftsangelegenheiten drehten.

So kam es denn zur Ausfertigung von 7 Libellen (5 für die niederösterreichischen Lande, 1 für Tirol, 1 für Habsburg Vorlande). Der Inhalt dieser gleichlautenden Libelle gliedert sich in 3 Hauptabschnitte:

- 1) „Libell kais. Majestät Hofordnung und ander Betrachtung.
- 2) Libell der Rüstungen halber.
- 3) Libell gemeiner Beschwerden.“ 78)

Die Satzungen umfassender Art, welche dem Landrecht Tirols unter Ferdinand I. (1526) zu Grunde liegen, gehören nicht mehr innerhalb der Gränzen unserer Betrachtung.

Ganz übergangen dürfen jedoch die zeitgemässen und innig verwandten Gesetzquellen Salzburgs nicht werden.

Salzburger Urkk.  
landrechtlicher  
Wesenheit.

Hierher zu rechnen sind:

1) Der zwischen Salzburg einerseits und den Nachbarn: Baiern, Pfalz, Eichstädt, Passau, Regensburg, Freisingen, Bamberg, andererseits 1244 geschlossene Landfriede (forma pacis), der 1256 zu Straubing und Landshut in deutscher Sprache erneuert wurde und an der Ueber-einkunft K. Otokars II. mit Passau, vom J. 1253, sein wichtiges Gegenstück hat.<sup>79)</sup>

Sein Inhalt betrifft: Handfrieden (treuga), Aechtung, Wildfrevel, Schankrecht, Wucher, Haarschur der Bauern (als äusseres Abzeichen des Standes), Verbot des Waffentragens, Kleidervorschriften, Vogel- und Fischfang.

2) 1287. Der Salzburger „Sühnebrief“ als Vertragsurkunde zwischen dem Erzbischof und den Bürgern von Salzburg, verwandt mit dem

3) Landfrieden Erzbischof Friedrichs vom J. 1328.<sup>80)</sup> In 48 Kapiteln; das 47ste belehrt uns über das Vorhandengewesensein älterer Salzburger Statutarrechte.

4) Der Bundesbrief der salzburgischen Stände vom J. 1387 während der Gefangenschaft des Erzb. Pilgrim.<sup>80b)</sup>

Für die Nordostgränze Tirols, nämlich für die bis 1502 bei Baiern stehenden Gränzorte Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg galt das bairische Landrecht oder die sogenannte „Buchsaga“, vom J. 1346, in 28 Kapiteln.

Das bairische  
Landrecht auf  
Tiroler Boden.

Das bairische Landrecht, dem namentlich in den Tagen der wittelsbachischen Herrschaft (1342–1362) kein geringer Einfluss auf das nordtirolische Rechtsleben zugeschrieben werden darf, — wurde seiner Entstehung nach in das Jahr 1340 gesetzt, dürfte jedoch Spuren der Jahre 1336 und 1330 gemäss — sich als älter herausstellen. — An Umfang das österreichische Landrecht weit überbietend, indem es unter XXVIII Titeln 350 Artikel enthält, — bezieht es sich zumeist auf die Sphäre des Privatrechtes und beruht grossentheils auf einer ausgedehnten Sammlung

Krones, Geschichtleben.

lokaler Weisthümer oder Schöffensprüche, der einzelne Stellen des Schwabenspiegels, wörtlich oder umschrieben, mit einverleibt erscheinen.

Rapp nennt es: eine für damalige Zeit ziemlich befriedigende Kumpilation von Civil-, Straf- und Polizeigesetzen und meint, schwerlich könne ein anderes deutsches Reichsland sich eines so alten und vollständigen Gesetzbuches rühmen.

Sein Inhalt ist an Umfang und Wesenheit von dem österreichischen Landrechte durchaus verschieden, da dieses, nahezu ausschliesslich, öffentliches Recht (jus publicum), das bairische hingegen, wie gesagt — privates in sich schliesst. <sup>81)</sup>

### Die Stadtrechte. <sup>82)</sup>

Wesen und Inhalt  
der deutschen  
Stadtrechte.

Während das Landrecht oder das Recht der einzelnen Landschaften alle jene Satzungen in sich schliesst, welche, auf Grundlage der bezüglichen Rechtsgewohnheiten, durch landesfürstliche Autorität unter wachsendem Einflusse der Stände ins Leben traten — entwickelte sich, wie Mittermaier <sup>83)</sup> bemerkt, in den Städten, abweichend von dem Landrechte, unabhängig von dem Hofrechte, ein Gewohnheitsrecht, „das selbst wieder wegen der Gemeinschaftlichkeit der Ursachen vielfach übereinstimmend war.“

Als Elemente der Stadtrechte lassen sich mit Eichhorn <sup>84)</sup> folgende zusammenstellen:

- 1) Kaiserliche und landesfürstliche Freiheitsbriefe mit Bestimmungen über Magistrat, Markt, Gewerbe, Handel, persönliche und privatrechtliche Verhältnisse nach dem Muster schon bestehender städtischer Rechte.
- 2) Rechtsgewohnheiten, Weisthümer, schöffische Urtheile.
- 3) Verträge zwischen Rath und Bürgerschaft.
- 4) Beschlüsse der Gemeindeobrigkeiten.

„Endlich wurde“ — um Walters <sup>85)</sup> einschlägige Betrachtung anzuführen, „aus diesen Materialien auf Betreiben des Rathes ein zusammenhängendes Stadtrecht verfasst, worin mehr und weniger ausführlich die Rechte des



Königs oder Landesfürsten, die Gerechtsamen des Rathen und der städtischen Beamten, das Gerichtswesen und gerichtliche Verfahren, das Strafrecht, das Ehe-, Eigenthums- und Erbrecht, die Rechte der Kaufleute, Handwerker, Juden, Fremden und Anderes verzeichnet wurden.“

Hält man den Gedanken fest, dass Landrecht und Stadtrecht aus einer gemeinschaftlichen Hauptquelle; dem landschaftlichen Gewöhnheitsrechte floss, so hat allerdings Walter Recht, wenn er bemerkt, dass das Stadtrecht in der That ursprünglich aus dem Landrechte stammte, und darauf hinweist, wie der Gedanke sich bald Geltung verschafft, „das Stadtrecht aus dem Landrechte zu ergänzen.“

Einerseits als älteste und mustergültige, andererseits als ausgebildete Stadtrechte, von denen mitunter „Familien“ deutscher Stadtrechte ausgingen, haben folgende zu gelten:

- 1) Das Strassburger Recht, im Laufe des 11., 12., 13. Jahrhunderts entstanden. <sup>86)</sup>
- 2) Das Freiburger (im Breisgaue) vom J. 1120. <sup>87)</sup>
- 3) Das Augsburger Stadtrecht im J. 1156, dessen Einfluss auf den Schwabenspiegel unverkennbar ist und mit dem Strassburger das älteste Beispiel der Rechtsverhältnisse einer bischöflichen Stadt liefert. <sup>88)</sup>
- 4) Das Stadtrecht von Köln nach der Urkunde vom J. 1169, beruhend auf einer Satzung, „deren Schrift wegen übergrossen Alters kaum lesbar erschien,“ und im J. 1227 erneuert. <sup>89)</sup>
- 5) Das Magdeburgisch-Halle'sche Recht, nach älteren Aufzeichnungen im J. 1188 gesammelt. <sup>90)</sup>
- 6) Das Stadtrecht von Soest, aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammend, welchem die neue „Schraa“ im 13. Jahrhundert folgte, als Muster für Lübeck. <sup>91)</sup>
- 7) Das Lübeckische Recht, im Anfange des 13. Jahrhunderts gesammelt, 1235 ausgebildet (1254, 1263). <sup>92)</sup>

Die ältesten und bedeutendsten Stadtrechte.

Zu diesen Stadtrechten, von denen das Kölner und Magdeburg-Halle'sche die rühmlichen Gründer „zweier Hauptfamilien deutscher Stadtrechte“ wurden, treten die

Die Stadtrechte  
der deutsch-  
österreichischen  
Ländergruppe.  
I. Oesterreich  
u. u. o. d. Enns.  
—  
Enns.

österreichischen Städte mit ihrem Recht, ohne an Alter und Umfang eine Vergleichung scheuen zu müssen.

Zunächst ist es das Stadtrecht von Enns (*jus municipale Anasense*), 1212 den 22. April vom H. Leopold VI. verliehen, aber auf ältere Satzungen der steirischen Ottakare, zunächst Ottakars VI. († 1192), fussend. Ihm wird von Gaupp nicht mit Unrecht die Ehre zugebracht: Grundlage des Wiener Stadtrechtes von 1221 gewesen zu sein.<sup>93)</sup>

Bedeutsam ist allerdings der Umstand, dass kein Mutterrecht genannt wird, dem es entlehnt worden, ebenso wenig ein Rechtszug vorgeschrieben erscheint, und eine Stelle namentlich: über Gebrauch der Ordalien, auf sein hohes Alter hinweist.

Die 29 Hauptstücke dieses Stadtrechtes beziehen sich auf:

- 1) Strafrechtliche Befugnis in Hinsicht der schweren Verbrechen: Totschlag, Verstümmelung, Blendung, Verwundung, Schläge, Schändung, Beschimpfung (1—14).
- 2) Erbrecht und Vererbungsrecht der Bürger und Einwohnenden (14—18).
- 3) Zeugenschaft (18).
- 4) Schutz vor „Heimsuchung“, d. i. gewaltsamem Einbruche oder Ueberfalle in dem eigenen Hause. „Jedem Bürger, seinen Beisassen und jedem in sein Haus Flüchtenden oder Eintretenden diene dieses zur Festung.“ Der Nachsatz enthält eine Bestimmung über den Gebrauch der Ordalien (*iudicium aquae vel ferri igniti*), was für die Beurtheilung des Alters der zu Grunde liegenden Satzungen sich als sehr wichtig herausstellt; indem z. B. schon die S. Pöltner Stadtrechtsurkunde vom J. 1191 die Ordalien zu Gunsten des Zeugenbeweises ausser Wirksamkeit setzt. Aus dem Ennsrer Stadtrecht sehen wir sie in das Wiener vom J. 1221 übergehen.
- 5) Bestimmungen über das Amtsbefugnis des Stadtrichters.
- 6) Unverantwortlichkeit der Bürger, im Falle einer als Flüchtling in die Stadt kömmt, für die daraus entspringenden Folgen (23).

- 7) Schutzrecht des in die Stadt Eintretenden (24).
- 8) Bestellung von 6 Bürgern zur Beaufsichtigung des Marktes (25).
- 9) Hausfrevel (26).
- 10) Freiheit vom Zwange der Uebernahme zur Stadtrichterschaft (27).
- 11) Der Landesherr hat nicht das Recht, Waffen und Pferde von den Bürgern zu fordern (28), die diesfalls Besitzrecht haben.
- 12) Theilung der Gerichtsgelder zwischen Richter, Unterrichter und Gerichtsboten, mit Bestimmung ihres Betrages. <sup>94)</sup>

Das Wiener Stadtrecht wurde in seiner ältesten Fassung des Jahres 1221 von Hormayr veröffentlicht, was die Berichtigung der Meinung des Gelehrten Lazius zur Folge hatte, wonach dieses Stadtrecht schon aus dem Jahre 1198 stammen sollte. Lazius hatte nämlich irrthümlicher Weise ein Bruchstück des Stadtrechtes vom J. 1221 als selbstständige Urkunde des J. 1198 angesehen und als solche veröffentlicht. <sup>95)</sup>

Wien.

Das Wiener Stadtrecht in der erwähnten ursprünglichen Fassung diente einerseits als immer wieder erneuerte Grundlage der späteren Freiheitsbriefe der Stadt, andererseits erscheint sein Einfluss über die Marken Oesterreichs hinaus wirksam, wie dies Würth mit vollem Rechte in Hinsicht des mährisch-böhmischen Stadtrechtes angedeutet, und Tomaschek, <sup>96)</sup> nach Rösslers <sup>97)</sup> Vorgänge durch zweckmässige Zusammenstellungen erläutert hat.

Der Inhalt des Wiener Stadtrechtes bezieht sich in den meisten Hauptpunkten auf das Ennser, wie oben berührt worden, was vor Allem die Gleichartigkeit in der Entwicklung der beiderseitigen Stadtverhältnisse zur Erklärung hat.

Die bezüglichlichen Analogien in den Bestimmungen über: Gericht, Gemeindewesen, Strafrecht, Fremden-, Familien- und Erbrecht hat Gaupp eingehend gewürdigt, desgleichen den Fortschritt in der Kasuistik der Satzungen.

Besondern Nachdruck legt er auf die polizeilichen Satzungen des Wiener: über das Verhalten bei Feuers-

brünsten, Waffentragen, ferner in Hinsicht unrechter Maasse und Gewichte.

Von Bedeutung erscheint ausserdem das Stappellrecht Wiens den schwäbischen und Regensburgisch-Passauischen Kaufleuten auf ihren Handelsfahrten nach Ungarn gegenüber.

Als eine mit dem Ennser Stadtrechte in bedeutungsvoller Weise kontrastirende Bestimmung erwähnt Gaupp die des Cap. 40 zur Hintanhaltung des Betruges im gerichtlichen Zeugniss.

Diesen beiden ältesten Stadtrechten schliesst sich inhaltlich K. Friedrichs II. Freiheitsbrief vom Jahr 1237 (April) an.<sup>98)</sup> Derselbe erklärt zunächst: Wien sei unter dem landesherrlichen Schutze der Babenberger gewesen, und stehe jetzt unter des Kaisers und des Reiches besonderem Schirme. Sodann wird das Amtsbefugniss des kaiserlichen Richters bestimmt, die Judenschaft von der Gefällenverwaltung (praefectura officiorum) ausgeschlossen; über Kriminalrecht, gerichtlichen Zweikampf, Ansiedlungsrecht, Recht, das gestrandete Schiffsgut zurückzufordern u. s. w., Satzungen erlassen.

Das Wiener Stadtrecht von 1244 (1. Juli)<sup>99)</sup> ist nichts anderes, als eine Bestätigung des älteren (1221) von Seiten des Landesherrn Friedrichs des Streitbaren.

Desgleichen die Rudolfinische Urkunde aus dem J. 1278, deren Gesetzeskasuistik sich schon theilweise der des Wiener Neustädter Rechtes nähert. Mit ihr stimmt die deutsch geschriebene Handveste Albrechts II. vom Jahr 1296 (11. Februar) im Wesentlichen überein. Gleiches Bewandniss hat es mit der Urkunde von 1349.\*) 1320 gestattet H. Friedrich der Schöne den Wiener Bürgern die Anlegung eines Rechtsbuches, worin sie schreiben sollen „alle die Recht, die sie mit gemeinem Rat und pal dem arde, den sie Uns geschworen habent, erfunden.“ (Das Eisenbuch.)

Im Jahre 1435 wurde eine nicht offizielle Sammlung

---

\*) Die einzelnen Abweichungen von grösserer und geringerer Bedeutung hebt Bischoff in seinen österr. Stadtr. und Priv. (s. Anh.) S. 174-8 und 176-194 hervor.

als „Stadtrechtshuch“ in 149 ziemlich weitläufigen Artikeln angelegt.

Die bedeutende Anzahl nebenlaufender Handvesten findet sich bei Bischoff verzeichnet.<sup>100)</sup>

Besonderes Rechtsinteresse gewährt die Urkunde Rudolfs IV, vom J. 1361 in Hinsicht der städtischen Gerichtsbarkeit, Schatzsteuer, Gewerbefreiheit u. s. w., welcher die Urkunden über Tilgung der Grundrechte und Grundzinse vorangingen (1360 Juni und August).

Das Recht von Wiener Neustadt.<sup>101)</sup>

Wiener Neustadt.

Die bedeutendste Ausbildung im Laufe des 13., 14. Jahrhunderts gewann das Stadtrecht von Wienerisch-Neustadt, als „nova civitas“ in den Jahren 1192-1194 auf damals noch steirischem Boden gegründet.

Der Mangel des Originals der ältesten Stadtrechtsurkunde aus den Tagen Leopolds VI. (VII. 1197-1230) macht eine genaue Bestimmung des Verleihungsjahres unmöglich.

Ueber die Entstehung und Stellung dieses bedeutsamen Stadtrechtes äussert sich der treffliche Herausgeber Würth<sup>102)</sup> folgendermassen:

„Wir sind also lediglich an den Inhalt der Urkunde gewiesen. Dieser aber berechtigt vollkommen zu der Vermuthung, dass das Neustädter Stadtrecht jünger als die Stadtrechte von Enns und Wien sei, denn es ist offenbar das ausgebildete und ausführlichste unter diesen und bezeichnet durch die gänzliche Hintansetzung der Gottesurtheile, welche in den Stadtrechten von Enns und Wien noch beibehalten sind, einen wesentlichen Fortschritt gegen diese. Auch die wörtliche Uebereinstimmung des Einganges und vieler einzelnen Bestimmungen des Neustädter Stadtrechtes mit den Satzungen des Wiener Stadtrechtes, und der Umstand, dass kein in diesem normirter Gegenstand in jenem übersehen ist, während umgekehrt jenes einen viel grösseren Kreis gesetzlicher Anordnungen als dieses umfasst, scheinen darauf hinzudeuten, dass das Wiener Stadtrecht jenem von Neustadt voranging. Hienach fällt also dieses in den Zeitraum von 1231-1230.\*)

\*) Ueber die spätere, deutsche Bearbeitung oder Uebersetzung dieses Sa.-R. s. Würth am a. O. S. 19 f.

A. v. Meiller behauptet jedoch: die Zeit der Abfassung des uns vorliegenden Stadtrechtes falle erst in des 14. Jahrhunderts zweite Hälfte und zwar in das J. 1381.

Bischoff äussert sich in seiner kurzen Einleitung dahin: „es dürfte kaum zu bezweifeln sein, dass die vorliegende Fassung des Stadtrechtes nicht der Zeit Leopolds des Glorreichen angehöre.“

Jedenfalls ist der bedeutende Umfang des Stadtrechtes (116 Capitel), seine ungleich systematischere Ordnung im Verhältnisse zu den Stadturkunden des XIII. Jahrhunderts und sein allseitiger Bezug auf die ausgebildetsten Stadtrechte Deutschlands aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, und zwar auf das Augsburger (1276), Bamberger, Lübecker (1254 u. 1263) und insbesondere das Münchner vom J. 1346 beachtenswerth, und fordert die Annahme eines späteren Zeitpunktes, worin die gegenwärtige Abfassung auf Grundlage leopoldinischer Satzungen des XIII. Jahrhunderts zu Stande kam.

Bruchstücke einer alten deutschen Uebersetzung wurden theilweise veröffentlicht.

Der Hauptwerth dieses Stadtrechtes beruht in den Bestimmungen über das Recht der Bürger zu statutarischer oder gemeinschaftlicher Gesetzgebung, über Privatrecht, Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und polizeiliche Massregeln.

Das Gerichtsverfahren erscheint weit entwickelter und humaner durch Ausschluss der Gottesurtheile zu Gunsten des freien Zeugenbeweises und Geständnisses.

Dem besprochenen Stadtrechte treten aus den Jahren 1239–1277: die Bestätigung einer fraglichen goldenen Bulle K. Friedrichs II. durch Otakar II. vom Jahre 1253, ferner Kaiser Rudolfs I. Erneuerung und Mehrung der Stadtfreiheiten (vom J. 1277) und mehrere Urkunden bis zu der Gränze des Jahres 1478 an die Seite, worunter die von 1281 und 1285 zu Gunsten der Handels- und Gewerbe-freiheiten als die bedeutendsten auftauchen.

Heimbürg.

Das Stadtrecht von Heimbürg<sup>103)</sup> an der Donau, vom 1. Juli des Jahres 1244 in der Urkunde des letzten Babenbergers H. Friedrichs datirt, erscheint im Allgemeinen als Nachbildung des Wiener von 1221. Würth hat in

Hinsicht des Jahres der Ausstellung geschwankt, Meiller diesen Zweifel durch seinen korrekten Abdruck der Urkunde behoben, die in ihrem deutschen Texte doppelt werthvoll wird. Eine Bestätigung und Mehrung erlebten diese Freiheiten im Jahre 1460 durch K. Friedrichs Gnadenbrief. \*)

Nach solch kurz gefasster Betrachtung oder Andeutung dieser mehr oder minder ausgebildeten Stadtrechte des Landes Oesterreich möge eine gleich gedrängte Rücksichtnahme auf die ältesten Urkunden bemerkenswerther Städtebildungen folgen, die theils den Anstoss zu Stadtrechten gaben, theils die Einpflanzung solcher Rechtszustände von andersher vermittelten.

In erster Linie steht diesfalls die Stadt Wels, deren Rechtsbrief, im J. 1128 von ihrem Grundherrn, dem Würzburger Bischofe Embricho, ausgestellt, die älteste Spur eines Stadtrechtes oder den ersten Anlauf zu einem solchen in Oesterreich bietet. Die Urkunde betrifft nämlich die Anerkennung der Brückengeldfreiheit der Welser und ihres Rechtes, den Brückengeldmeister zu wählen. Dabei geschieht des Stadt„rechtes“, d. i. Gerichtes Erwähnung, das von vier der bessern Bürger (*meliores cives*) — gebildet, die Amtswirksamkeit des erstgenannten bischöflichen Beamten ergänzen solle.<sup>105)</sup>

Wels.

d

Nicht unbedeutender erscheint der stadtrechtliche Gehalt der Urkunde des Bischofs Conrad III. von Passau für seine Stadt S. Pölten in Oesterreich vom J. 1191. Sie betrifft nämlich die Abschaffung der Gottesurtheile zu Gunsten des Zeugenbeweises.<sup>106)</sup>

St. Pölten.

Steier, ursprünglich zu Steiermark gehörig, dann zu Oberösterreich geschlagen, besitzt ein Stadtrecht vom J. 1278, in der Form eines Rechtsbriefes von Seiten Herzog Albrechts I. ausgestellt, handelnd von der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtrichters, der Walpoten, von Todschlag, Weinschank, Einbürgerung und bezügliche Theilnahme an den Stadtlasten, Rechten und Freiheiten.

Steier.

\*) Eine gedrängte Uebersicht der inhaltlichen Verwandtschaft obiger vier Stadtrechte: Enns, Wien: 1221 (1244, 1278), Wiener Neustadt und Haimburg (1244) s. im II. Anh. Note 104.

Im J. 1440 erfolgte die Bestätigung derselben, insbesondere der freien Richterwahl. 107)

Krems - Stein.

Krems und Stein<sup>108)</sup> diese wichtige Doppelstadt, deren Vorort: Krems schon im 12. Jahrhunderte als „oppidum“ urkundlich auftritt, \*) erhielt im J. 1305 (24. Juni) neben der Bestätigung aller älteren Rechte und Freiheiten: von Seiten der Herzoge Rudolf I. und Albrecht I.: die Rechte und Freiheiten der Wiener Stadtgemeinde. — Schon Rauch bemerkte die genaue Uebereinstimmung dieser Satzungen mit den von Friedrich dem Streitharen der Stadt Heimburg verliehenen Rechten.

Desgleichen äussert sich Rauch über die zweite Urkunde von demselben Datum: worin den Bürgern von Krems und Stein alle Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt Wien mit dem Bedeuten bestätigt werden, alle weiteren fraglichen Angelegenheiten seien nach den Satzungen des Rathes und nach alter Gewohnheit zu richten, — dahin, dass die hier gemeinten Wiener Rechte: die vom Jahre 1296 seien.

Diesen ältesten Rechtsurkunden schliessen sich mehr oder minder wichtige Handvesten H. Rudolfs IV. und seiner Nachfolger an.

Die bedeutendsten Rechte und Freiheiten gewährte den Bürgern Kaiser Friedrich III (IV.) aus besonderer Vorliebe für die beiden Schwesterorte und andererseits aus Abneigung gegen die oft „ungetreue“ Stadt Wien. So verleiht er ihnen mit Urkunde vom April des Jahres 1463 das den Wienern entzogene Stadtkleinod und Wappen, zugleich das Recht, mit rothem Wachs zu siegeln und jährlich einen Bürgermeister zu wählen. Bald darauf (14. Juni) bewilligt er ihnen in umfassender Weise das Recht: münzberechtigte Hausgenossen zu halten.

1493 erhielten Krems und Stein die Bestätigung der Gesammtfreiheiten.

Linz.

Linz, die spätere Hauptstadt Oberösterreichs, trat erst im Laufe des 14., 15. Jahrhunderts in die Reihe der

---

\*) 1201 verleiht H. Leopold VI. der Stadt Zwettl in Unterösterreich die Handelsfreiheiten der „Stadt“ Krems. Bischoff, österr. St.-R. u. Privil. S. 208.



bedeutenderen Städte, deren fertiges Recht darauf einfach übertragen wurde (s. w. u.).

Die älteste Linzer veröffentlichte Urkunde von Bedeutung ist ein Vergleich des J. 1421 mit den „Urfahrern“ in Bezug der „Fischweide“. <sup>139)</sup>

Die Rechte von Tuln und Waidhofen a. d. Y., ferner die Freiheiten Brucks a. d. L. sind von keiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung.

Das Stadtrecht für Baden bei Wien ist den herkömmlichen österr. Stadtrechten nachgebildet. \*)

Auch an urkundlichen Beispielen für Bewidmungen kleinerer Ortschaften mit städtischen Rechten fehlt es nicht, da dies im Mittelalter schon nach dem gäng und gäben Rechtssprichworte: „Dörfer haben auch Weichbildrecht“ zu schliessen, häufig der Fall war — und namentlich von den Oberhöfen: Magdeburg, Halle, Lübeck, Frankfurt und Freiburg i. Br. — zahlreiche Rechtsbewidmungen bekannt sind. Analoges geschah auch in unserer Ländergruppe. So gewann z. B. der Markt Aspang 1230 die Freiheiten der Wiener Stadtgemeinde; Perg 1269 gleiche Freiheit mit Enns und Linz, <sup>140)</sup> was darauf hinweist, dass nicht lange früher Linz: Enns' Recht erhalten haben musste.

Kleinere  
Ortschaften mit  
Stadtrecht be-  
widmet.

Von nächstwichtiger rechtshistorischer Bedeutung sind die Stadthandvesten: Tirols.

II. Tirol.

Als die ältesten Stadt- und Landrechte im Umfange der ganzen Ländergruppe haben die „*Trienter Statute*“ zu gelten, deren Bedeutung bereits oben bei den Territorialrechten hervorgehoben und erörtert wurde. <sup>141)</sup> In ihnen kreuzen sich deutsche und welsche Rechtsanschauungen, die in Hinsicht des stadtrechtlichen Gehaltes jener Statute überwiegen, und sich in den Satzungen des benachbarten Verona treu widerspiegeln.

Trient.

Die Veröffentlichung der ältern Trienter Statuten (s. v.) vermag einen reichen Einblick in ihr Wesen und seine weitere Entwicklung gewähren. (K. Friedrichs I. Urkunden von 1182, 1189 betreffen ausschliesslich die Gerechtsamen des bischöflichen Herrn von Trient.)

\*) Bischoff, österr. St.-R. und Priv. S. 158, 169, 14, 3.

Brixen.

Der Inhalt der kaiserlichen Satzungen für *Brixen*, deren älteste, vom Jahre 1179 datirt, zunächst nur die Rechte des Bischofs in der Stadt behandelt, bietet wenig rechtsgeschichtliche Eigenthümlichkeiten. Eine Bestätigung sämmtlicher Stadtfreiheiten erfolgte im Jahre 1461.<sup>112)</sup>

Botzen.

Von höherer Bedeutung ist die älteste Rechtsurkunde für *Botzen* vom J. 1208 (7. Febr.), welche dem Trienter „Codex Wangianus“ einverleibt erscheint. Sie ist eine Feststellung der Rechte, welche dem Bischofe von Trient und dem Grafen von Tirol in Botzen zustehen. Hierher gehören auch die Weisthümer oder „Landamente“ der Stadt Botzen vom J. 1234, 1239, 1277 und 1293 über die Rechte der Grafen von Tirol, der Stadt und dem Trienter Bischofe gegenüber, Gericht, Maass, Mauth u. a. anbelangend.<sup>113)</sup>

Innsbruck.

Das bedeutendste rein deutsche Stadtrecht Tirols, bei all der Dürftigkeit, welche Gaupp darin im Ver gleiche zu andern erblickt, ist das *Innsbrucker*, aus gestellt von dem Letzten der Andechs-Merane (+ 1248): Otto II., Pfalzgrafen von Burgund, im Juni des Jahres 1239 (zu Innsbruck).

Es bildet, wie der Wortlaut des Einganges besagt: „das von seinen Vorahnen ererbte auf seine Zeit herüber gebrachte Recht“ der Stadt, und enthält in 20 Abschnitten Satzungen über:

- 1) Das Niederlagsrecht und die Gemeindeweide.
- 2) Die Freimahl des Richters und eines Beirathes der Bürger in der Bestellung der Gerichtsboten.
- 3) Die Gefälle (malli) und Steuern, die nunmehr nicht von den Rittern (Edelleuten), sondern von der Bürgergemeinde auszumessen seien.
- 4) Pfandrecht der Ankömmlinge und (c. 5 u. 6) Münzregale.
- 5) Einzelne Verbrechen, Uebertretungen und die bezüglichlichen Strafsätze (c. 7-15).
- 6) Ersitzung (c. 15-16).
- 7) Erlangung des Bürgerrechtes (c. 17, 18).
- 8) Vererbungs- oder Testirungsrecht der Bürger (c. 19, 20).

Rapp erwähnt und überliefert die authentische deutsche Uebersetzung dieses Stadtprivilegiums durch den k. Pfalzgrafen Johann Werndle vom Jahre 1640, die sich im Innsbrucker Copeybuche befindet. <sup>114)</sup>

Die Rechte von Imbst: 1282 von H. Mainhard II. verliehen, — von Hall, die besonders durch die Handveste Rudolfs IV. für Tirol vom Jahre 1363 erweitert wurden, <sup>115)</sup> von Meran (1317), Sterzing (1316) und andern Orten \*) sind von untergeordneter Bedeutung für die Rechtsgeschichte.

### Steiermark.

### III. Steiermark.

Aus dem grossen Reichthume der hiesigen grössentheils veröffentlichten, aber an Ursprünglichkeit und Bedeutung den österreichischen weit nachstehenden Freiheitsbriefe der Städte seien hervorgehoben:

1. Die Freiheiten und Rechte der Hauptstadt Graz, herrührend von den Babenbergern: Herzog Leopold VI. und Friedrich II., auf Grundlage überlieferter Satzungen von Seiten ihrer Vorgänger, der steirischen Ottokare, und im Jahre 1281 von K. Rudolf I. bestätigt. — Anderweitige kleinere Freiheitsbriefe sind, 43 an Zahl, von Wartinger veröffentlicht worden.

Der Markt Voitsberg erhielt 1307 Grazer Recht. Dies als Beispiel einer Bewidmung. <sup>116)</sup>

2. Das Judenberger Stadtrecht, welches zunächst in einer Bestätigungsurkunde vom J. 1277 erscheint, <sup>117)</sup> bietet Folgendes von unlängbarem Interesse:

- 1) 2) Das Recht der Münzumwechslung nach Ablauf der für die landesfürstlichen Geldverwechsler (cambresores) vorbehaltenen 6 Wochen und den Schutz vor deren Gewaltthätigkeiten.
- 3) 4) Gerichtsbarkeit des Stadtrichters in Streitsachen und Schuldenklagen.
- 5) 6) 7) Strassenzwang und Stapelrecht in Hinsicht des Trofajacher Eisens und der welschen Kaufleute.

\*) Bruneck besitzt eine interessante deutsche Urkunde über die peinliche Gerichtsbarkeit des Brixner Gotteshauses und anderseits der Stadt selbst vom J. 1371 (Bischoff S. 21). Bregenz' Privilegien reichen in das 14. Jahrhundert zurück (S. 9).

- 8) Recht auf die Judenburger „Alpe“, den „Schefflehen“ Hof (Sommerwirtschaft) der Seckauer Mönche ausgenommen.
- 9) Nutzungsrecht in den Wäldungen von Muschnitz und Feustritz.
- 10) Satzung für die Mauthzahlungen der Judenburger an die Wiener.
- 11) Wahrung der hiesigen Maasse und Gewichte.
- 12) Schutz der ritterlichen und bürgerlichen Personen einander gegenüber.

3. Die Freiheiten von Bruck a. d. M.<sup>418)</sup> erscheinen in einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde von demselben Datum an der Spitze von 48 weiteren Gabbriefen und Bestätigungen verzeichnet.

4. Radkersburg erhielt 1362 die urkundliche Anerkennung als Stadt mit Grazer Rechte. Andererseits erscheint der Markt Luttersberg hinwieder mit Radkersburger Rechte bewidmet (1396).<sup>419)</sup>

#### IV. Kärnten.

##### Kärnten.

In erster Linie stehen die geistlichen Herrenstädte Friesach und Villach. Jenes, der Hauptort des Salzburger Immunitätsgebietes, besitzt ein Marktrecht von K. Heinrich II. aus dem Jahre 1015, das 1029 von Conrad II. bestätigt wurde.

Einzelne Rechtsurkunden der Jahre 1162—1596 veröffentlichte Chmel, darunter finden wir 1162 einen gewissen Albrecht als damaligen „iudex (Stadtrichter) de frisaco.“<sup>420)</sup>

Der bambergische Ort Villach, eine im Mittelalter blühende Handelsstadt, erhielt schon im Jahre 1060 ein kaiserliches Marktrecht.<sup>421)</sup>

Rechtsgeschichtlich bedeutender, d. i. förmliches Stadtrecht erscheint: der Bestätigungsbrief der Klagenfurter Freiheiten (1308) vom Jahre 1338 in 16 Artikeln<sup>422)</sup> und der Rechtsbrief Friedrichs des Schönen vom Jahre 1308 für S. Veit, den älteren Hauptort des Landes, eine Urkunde, die im Jahre 1338 bestätigt und erweitert wurde.

Die Klagenfurter Freiheit bezieht sich auf: Stadtfrieden und Lehenrecht; Todschlag; Haimsuchung oder Hauseinbruch; Asylrecht; Rechte des „Aussermannes“ in

der Stadt; Kaufmesse; Leitgeben; Handwerke und Gewerbe; Bussgelder und Uebelthaten; Wandel und Burgrecht.

Das S. Veiter Stadtrecht umfasst Bestimmungen über: Mauth- und Zollfreiheit; Bürger und Aussenmann; Stadtfrieden; Bussen; „fluht aus schulde“; Stadtsteuer; Judenpflichten und Rechte; Wagenfurt; Vertretung des Richters; Mauthner, Amtleute, Zöllner und Münzer.

Beschränkten Inhalts zeigt sich das S. Leonharder Stadtrecht vom J. 1325, und das Gmündner.<sup>123)</sup>

#### Krain.

V. Krain.

Laibachs Privilegienbuch von 1566 enthält die früheren Freiheitsbriefe, wurde bisher jedoch nur theilweise veröffentlicht.<sup>124)</sup> Die meisten der Urkunden beziehen sich auf die Immunität des Stadtgerichtes, die Theilnahme an den Stadtlasten und die Freiheit des Handels.

#### Istrien.<sup>125)</sup>

VI. Istrien.

Die wichtigsten Statute sind die von Triest seit dem Jahre 1150.

Darunter findet sich ein Rechtsbrief des Görz-Tiroler Grafen Heinrich vom J. 1259, 13. Jänner, in einer Handschrift vom J. 1318 vor.

Salzburgs<sup>126)</sup> stadtrechtliche Satzungen aus den Jahren 1286, 1287 (verwandt mit dem Landfrieden für das Salzburger Gebiet vom J. 1328), 1511, 1523 — von Seiten der Erzbischöfe erlassen — zeigen die allmähliche bedeutende Einbusse gemeindlicher Autonomie. Ein kaiserlicher Freiheitsbrief datirt vom Jahre 1481 und wahrt die Rechte der Stadt.

VII. Salzburg.

Ueber den unmittelbaren, theoretischen (formellen) und noch mehr den praktischen (materiellen) Einfluss der Rechte deutscher Reichsstädte auf das bezügliche Wesen der österreichischen Länder wären besondere Nachweise wünschenswerth, obschon derselbe als allgemeine Thatsache ebenso feststeht, als der allerdings ungleich bedeutendere Einfluss der mittelalterlichen gemein-deutschen Rechtsbücher, Land- und Lehenrechte auf die territoriale Rechtsbildung der österreichischen Ländergruppe. Von Interesse ist diesfalls die Thatsache, dass K. Ludwig im

Materieller, praktischer Einfluss deutscher, ausländischer Stadtrechte auf die deutsch-österreichische Ländergruppe.

Jahre 1327 den Ort Vils in Tirol mit den Stadtrechten, Freiheiten und Satzungen der reichsfreien Gemeinde Kaufbeuern bewidmete. Feldkirch im Vorarlbergischen erhielt 1229 das Marktrecht nach dem Muster der Reichsstadt Lindau am Bodensee.

Ein vereinzelter aber um so bemerkenswertheres Zeugniß liefert Rapp bezüglich der Anwendung des Soest-Lübeckischen Rechtes in Tirol. Er sagt darüber Folgendes:

„Dieses Lübeckische Rechtsbuch, welches in niedersächsischer Sprache verfasst und in 271 Artikel abgetheilt war, verdient hier um so billiger unsere Aufmerksamkeit, als man daraus gewissermassen den Rechtszustand unserer Altvordern bis zum Erscheinen der allgemeinen Landesordnungen entnehmen und beurtheilen kann. Denn so sonderbar sich auch die Behauptung darstellen mag, so richtig ist sie, dass die tirolischen Richter und Rechtsanwälte, wenn sie in den Landesordnungen, welche auch nur Kompilationen des alten Gewohnheitsrechtes sind, auf dunkle Stellen geriethen, hierüber in den Kommentaren über das Lübeckische Gesetz Licht und Aufklärung gesucht haben.“

Beispielsweise erwähnt er dazu die Uebereinstimmung des Innsbrucker und Lübecker Rechtes in Bezug des Erlöschens der Leibeigenschaft des Eingebürgerten, ferner des Güter- und Erbrechtes. 127)

Judenrechte.

Judenrechte. 128)

Den deutsch-österreichischen Stadtrechten an Bedeutung nächststehend erscheinen die Freiheitsbriefe oder Rechtsurkunden zu Gunsten der Juden: die Judenrechte unserer Ländergruppe.

Der Jude des Mittelalters, als Schutzbefohlener und Eigenmann der kaiserlichen und landesfürstlichen Kammern, genoss örtlich mehr oder minder günstige Rechte, womit die Landesherrn die Geldbereitschaft des betriebsamen Volkes lohnen und fördern wollten.

Mustergültig erscheint in dieser Beziehung das Land Oesterreich im XIII. Jahrhunderte, in den Tagen des letzten Babenbergers. Es bietet uns zwei wichtige Urkunden solchen Schlages, deren kürzer gefasste aus dem Jahre 1238, die umfangreichere aus dem J. 1244 (1. Juli) stammt. Erstere (in 11 Cap.) gab K. Friedrich II. nach

Besitznahme von der Stadt Wien den dasigen Kammerjuden (*seruos camerae nostrae*); letztere in 31 Punkten der babenbergische Landesherzog, nach der Wiedereroberung Wiens: „allen im Gebiete Oesterreichs befindlichen Juden“ (*Judaeis universis et in districto Austriae constitutis*). Diese Urkunde wurde die Quelle einer Reihe späterer Judensatzungen. So beruft sich z. B. Rudolfs I. Freiheitsbrief für die Kammerjuden auf sie.

Indem die genauere inhaltliche Vergleichung Beider dem Anhange vorbehalten bleibt, <sup>129)</sup> sei hier nur so viel bemerkt, dass in beiden Urkunden ein wesentlicher Nachdruck auf den Schutz der Person und des Besitzes der Juden, sodann auf ihre Eigengerichtsbarkeit und Zugehörigkeit an die Kammer, endlich auf ihre Gleichhaltung mit den Christen vor der Schranne des Gerichtes gelegt erscheint. Die grössere Urkunde entwickelt vorzugsweise pfandrechtliche Bestimmungen, einzelne Strafsatzungen und bietet mancherlei interessantes Detail. Sie steht ausserdem im innigsten Zusammenhange mit dem Judenrechte Ottokars II. vom 19. März des Jahres 1254 (1268). <sup>130)</sup>

Von nicht geringerer inhaltlicher Wichtigkeit erscheint der Freiheitsbrief des Bischofes Ulrich vom Jahre 1403 für die in der Stadt Brixen aufgenommenen Juden.

Die meisten Satzungen dieser „deutschen“ Urkunde drehen sich um das Leih- und Pfandrecht der Juden und zeichnen sich durch äusserst günstige Vorschriften in Hinsicht ihrer Lebensweise und Freizügigkeit aus. In diesem Judenrechte wird auch der Trienter und Botzner Satzungen solcher Art gedacht (s. Anh. II. N. 129).

Satzungen über die Rechtsverhältnisse der Juden bilden natürlicher Weise inhaltliche Bestandtheile des örtlichen Stadtrechtes. So begreift z. B. das S. Veiter Stadtrecht Satzungen über die Abgabe der Juden von der „Zahlmark“ (4 Pfennige; eine Art Prozentensteuer), ihre Wochensteuer (2 Pfennige von der Mark Silber); ferner das Verbot: Vieh zu halten, an der Gemeinweide Theil zu nehmen, Bier zu brauen, Fleisch zu verkaufen; endlich Strafen gegen das Verbrechen der Unzucht, von einem Juden in der Stadt begangen, und die Anordnung gegenseitiger Zeugenschaft zwischen Juden und Christen.

Judenrecht in  
Stadturkunden.

Rechtsgutachten.  
Rechts-  
belehrungen oder  
Weisungen.

Eine besondere und hier einzupassende Rechtsquelle bilden die „Rechts-Gutachten“ oder Rechtsbelehrungen, „Weisungen“ der Musterstädte (Oberhöfe) für Stadtgemeinden, die ihr Recht von jenen fertig überkamen, damit „bewidmet“ worden waren, oder mindestens in einem lebhaften Rechtsverkehre standen — wie dessen oben beispielsweise Erwähnung geschah. Sie betrafen schwierige, verwickelte Justizfälle, deren endgültige Entscheidung das richterliche Gewissen des betreffenden Stadtrathes zu einem freundnachbarlichen Gesuche um Rechtsbelehrung drängte. Bisher wurde für Oesterreich in dieser Richtung nahezu nichts veröffentlicht.

Als vereinzelt Beispiel möge das Gutachten der Wiener dienen, von den Iglauern in einem schwierigen Straffalle erbeten, der sich zu Gross-Meseritsch in Mähren, Iglau's Tochterstadt (in stadtrechtlicher Beziehung) zutrug: und zwar ein einfacher von einem Knaben an mehreren Kindern verübter Mord. Der Wiener Rath antwortet mit einer thatsächlichen Analogie, nachdem er das Gutachten der Wiener Hochschule zu diesem Zwecke eingeholt hatte.

Unter den gleichen Gesichtspunkt gehören die Rechtsgutachten der mittelalterlichen Hochschulen. So lieferte die Wiener (1364 gegründete) Universität um das Jahr 1403 ein solches in Ansehung eines bürgerlichen Rechtsfalles, — und zwar eines Besitzstreites zwischen dem Landesfürsten und einer geistlichen Körperschaft. Auch vom Jahre 1505<sup>131)</sup> erhielt sich ein solches, für die Stadt Iglau bestimmt, und, wie bereits erwähnt worden, von dem Wiener Rathe ihr mitgetheilt.

Administrative,  
politische, poli-  
zeiliche  
Satzungen.

In den vorhin betrachteten Landrechten, Landhandvesten, Landesordnungen und Städteurkunden ruht ein noch immer unbehobener Schatz administrativer, politischer und polizeilicher (im weitern Sinne) Satzungen der Landesfürsten.<sup>132)</sup>

Je weiter man in der Zeitfolge den Rechtsquellen zu Leibe geht, desto zahlreicher tauchen darin neben den Stadtrechten und Stadtfreiheiten die landesfürstlichen Einzelsatzungen obiger Natur auf.



Am vielfältigsten treten die Gewerbs- und Handels-  
satzungen für Stände und Gemeinden oder besondere Körperschaften hervor, namentlich als: Strassenzwangs-, Niederlags- oder Stapel-,<sup>133)</sup> Bannmeilen-,<sup>134)</sup> Markt- und Zunft-Ordnungen,<sup>135)</sup> Gewerbsverbote,<sup>136)</sup> Mauth- und Zollgesetze,<sup>137)</sup> womit inhaltlich auch die Münz-, Maass- und Gewichts-Ordnungen<sup>138)</sup> zusammenhängen.

A. Gewerbe und Handels-satzungen.

Sodann bilden die „Grundrecht“-Ordnungen unter der Bezeichnung Burg- und Bergrechtssatzungen<sup>139)</sup> u. s. w. eine der reichhaltigsten Quellen bürgerlichen Rechtes.

B. Grundrecht-ordnungen.

Die mittelalterliche Autonomie der städtischen Verwaltung in ihrem bedeutenden Umfange macht es begreiflich, dass sich eine Fülle von Verordnungen gewerblich-sozialer Natur in den Gesetzsammlungen der Stadtoberkeiten: des Rathes und der erwählten Gemeinden vorfindet. Selbe erscheinen unter dem Namen der Stadtbücher, Copeybücher<sup>140)</sup> u. dgl. — und sind für die Kenntniss der bezüglichen mittelalterlichen Zustände ebenso wichtig als die Sammlungen städtischer Weisthümer, Schöffensprüche, der Hofrechte, Bauernsprachen, Rügen, Ehehafte u. dgl. \*) für das Studium des mittelalterlichen Privatrechtes.

C. Stadt-Copey-Bücher (Pancharten).

Gleiches gilt von den polizeilichen Satzungen, die seit dem 14. Jahrhunderte durch landesfürstliche Urkunden von wachsend grösserem Umfange vertreten erscheinen. Sie entsprechen theilweise den Landfrieden älterer Zeit. (Ueber ihren Gehalt s. w. u.)

Die stetigste und am meisten systematische Entwicklung zeigt die Gesetzgebung für den Bergbau oder die Quellenfolge des Bergrechtes.<sup>141)</sup>

D. Bergbauordnungen, Bergrechtssatzungen.

Zunächst beruhte das Bergrecht ganz und gar auf überlieferten Rechtsherkommen und Privatstatuten oder Bergverträgen.

\*) Auch die sogenannten „Formelbücher“ (formulae, codices epistolares) haben eine für die Folge immer mehr zu würdigende rechtsgeschichtliche Bedeutung, welche Rockinger (Ueber Formelbücher als rechtsgeschichtliche Quelle) eingehend beleuchtet. Dolliner, Palacky, Chmel, Stobbe veröffentlichten solche Conzeptsammlungen.

In erster Linie steht Trient in Tirol mit seinem Bergwerksvertrage vom J. 1208, veranlasst durch Bischof Friedrich von Wangen, dessen Vorfahren bereits 1028 mit dem Bergwerksregale von Seiten des Reiches belehnt wurden. <sup>142a)</sup>

Ans den „Bergwerkserfindungen“, Berathungen und Versammlungen (Synoden) der Bergleute erwuchsen allmählig die bedeutendsten Statuten bergrechtlicher Natur, welche unter dem Namen der „Schwatzter Bergsatzungen“ in den Jahren 1440–1468 landesfürstliche Bestätigung gewannen. 1463 erscheint die Rattenberger Bergsatzung; 1479 wurde eine Bergordnung für den Vintschgau geschaffen. Die landesfürstliche Bergordnung für die Werke an der Etsch, im Valsugan, bei Klausen und in den Vorlanden stammt aus dem Jahre 1483.

Unter Kaiser Max I. gewann die Sache einen höhern Aufschwung. Schon 1490 wurden die erweiterten und gesichteten Bergordnungen vom Landesfürsten bekräftigt und 1513 ein Codex legum metallicarum Tyrolensium entworfen, worin zunächst der Schlädmingner Bergbrief sich findet, sodann die: Perkwerchs-Erfindung, Gesetz und Freiheiten aller Perkwerksrechten verzeichnet erscheinen. <sup>142b)</sup>

Von nicht geringerer Wichtigkeit erscheinen auch die Satzungen über das Tiroler Salinenwesen und den Bergbau auf Salz. Hieher sind das: „liber officii Saline Hallis“ und die „reht und gesetze des pergs“ zu rechnen. <sup>142c)</sup>

Steiermark, dem die erwähnte alte Schlädmingner Bergordnung oder der Bergbrief des Leonhard Eckesheim, Bergrichters daselbst (vom Jahr 1408, nicht 1308), angehört, <sup>142d)</sup> ist für die Entwicklung des Bergwesens und Bergrechtes ein höchst bedeutendes Land.

Für Innerösterreich haben besondere Wichtigkeit die Statuten der kärntnerischen Stadt Wolfsberg über den Eisenbau aus den Jahren 1344–1366, das S. Leonharder Bergrecht vom 22. Juli 1325, die Murauer Bergordnung, anbelangend den vorder- und innerösterreichischen Eisenbau (1449 von K. Friedrich bestätigt), sodann die Hüttenberger (kärntnische) Satzung, 1494 von K.

Max I. bekräftigt, und die Lienzer Bergordnung vom J. 1486.<sup>142 e)</sup>

Auch Salzburg bietet wichtige Satzungen in dieser Beziehung. So die Bergwerksordnung vom J. 1342 über: Berg- und Landgericht, Hofstätten, Fundgruben, Wechsel; die erneuerte Bergwerks-Ordnung vom Jahre 1344.<sup>142 f)</sup>

Auf solchen Grundlagen erstand die niederösterreichische Berggesetzgebung Maximilians vom J. 1517 in 271 Artikeln. Ihr zu Folge wurde für Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain ein geordnetes Bergrecht und Beamtenwesen geschaffen.

E. Allgemeine  
nieder-österr.  
Berg-  
gesetzgebung.

Das bedeutendste kulturhistorische Interesse bieten die Polizeisatzungen, im engeren Sinne, über:

F. Polizei-  
satzungen.

Herbergswesen, Lebensweise (Satzungen wider ledige Knechte, Landstreicher, Bettler)<sup>143)</sup>, Sittlichkeit (in Hinsicht der „gemeinen Frauen“, „armen Töchter“, „Dirnen“, „liederlicher Weibspersonen“ und wie sonst noch diese Synonymia der Prostitution urkundlich lauten),<sup>144)</sup> ferner wider Kuppelei; zuchtlose Spiele und Belustigungen; Gaukler, Spieler, Komödianten und andere „unehrliche“ Leute nach damaliger Anschauung,<sup>145)</sup> — Verbote wider Glücksspiel und den überhandnehmenden Luxus (Kleiderordnungen)<sup>146)</sup> u. s. w., was alles theils in Land- und Stadtrechten, theils in besondern Urkunden zerstreut zu finden ist.

Je mehr man sich dem 16. Jahrhundert nähert, desto umfangreicher und geordneter werden die Gesetzsammlungen. Der Einfluss des kanonischen, vornehmlich des römischen Rechtes ist darin ersichtlich, welcher die Rechtserkenntniss schärft, mächtig bereichert, aber die Frische und Ursprünglichkeit deutscher Rechtsanschauung zu trüben beginnt, das boden- und volksständige Bewusstsein des Rechtes untergräbt. —

Fortschritt und  
Uebergang in der  
Rechtsbildung.

Im gleichen Maasse sehen wir die landesfürstliche Gewalt in dem Wesen der Satzungen jedweder Art den Wirkungskreis der autonomen, körperchaftlichen Gesetzgebung verringern, aber sie findet noch geraume Zeit in

dem landständischen Einflusse das Gegengewicht, so dass eine Landesgesetzgebung durch beiderseitigen Vertrag zu Stande kommt.

Landes-  
ordnungen als  
Uebergang zur  
neueren systema-  
tischeren landes-  
fürstlichen Gesetz-  
gebung.

In diesem Sinne sind die Landesordnungen am Schlusse dieses Zeitraumes und vom Beginne des nächsten aufzufassen, deren unter dem Namen der Libelle bereits an anderm Orte gedacht wurde. Die ständische Landesordnung für Kärnten von 1492 enthält neben polizeilichen Satzungen eine neue Ordnung der Ban- und Hofaidinge. Die niederösterreichische (1514 Aug.) ist eine Nachbildung der Malefizordnung von 1499. 1540 den 12. Jänner erschien ihre neue Bearbeitung oder Reformirung.

In Hinsicht dieser rechtsgeschichtlichen Uebergänge bietet namentlich Tirol belehnende Aufschlüsse.

Wenn der Brixner Bischof Nicolaus von Cusa im Jahre 1460 an den herzoglichen Rath Weinecker schreibt: „so soll der herzog lärer des geschriebenen rechtes berufen, damit er wisse, was rechtens,“<sup>147)</sup> so spricht sich darin deutlich genug die Vorliebe des Canonisten für das römische Recht aus, dessen Einwanderung von Italien nach Welschtirol und weiterhin eine unmittelbar gegebene war.

Wenn sich dagegen der Tiroler Landtagsschluss vom Jahr 1508 gegen die Willkühr der rechtsgelehrten Herrn vom Regimente im „Urtheil fällen“ erklärt,<sup>148)</sup> in dem XI. Artikel der Beschwerden oder „Supplication“ von Seiten der Banerschaft in den Gerichten: Taur und Rattenberg vom Jahre 1525<sup>149)</sup> gefordert wird, es möge „das Regiment Phleger vnd Oberkaiten in diesem Land mit gueten Erbern verstandigen vermuglichen Landleuten besetzt werden,“ — und in der landesfürstlichen Entgegnung darauf:<sup>150)</sup> die Aufnahme von „ain Doctor oder zwén in dem Regiment“ als von der „notdurfft“ verlangt, zur Sprache kommt: „von wegen der treffentlichen vordern lannd, die vnder disse Regierung mit der Rechtfertigung vnd Appellation gehörn: darynn nach kaiserlichen geschribnen Rechten, die in selbigen Lannden gehalten werden mueszen“ — so ersehen wir daraus einestheils das bedeutende Misstrauen der an dem heimathlichen Rechte und Rechtsgebrauche, an dem schöffenbaren Urtheil finden, festhaltenden Stände und insbesondere das die

Gewinnsucht eines ausländischen Doctors fürchtenden Bauers: wider solche Neuerungen im Gerichtswesen; — andererseits die Vorsicht und Behutsamkeit der Regierung in der Einführung Letzterer, und die für rathsam erachtete Beschwichtigung der Stände in Anbetracht deren Besorgniß um die Fortdauer des Gewohnheitsrechtes der Landschaft, — eine Beschwichtigung, wie sie der Bauernschaft gegenüber kurz und bündig am Schlusse „obiger“ Antwort „auf beyder Gericht Artigl“ ausgesprochen erscheint: „Aber waz sachen in dem Lannd seind, wird erkennt nach gebrauch diser graffschafft, ist auch bey disem Regimente unz (bis) her nit anders gehalten worden.“

Gleiches Bewandtniss hatte es mit der Rechtsentwicklung in den übrigen deutsch-österreichischen Ländern und dem Widerstreben der Stände gegen die unmittelbare Einwirkung fürstlicher Gewalt auf die Landesgesetzgebung im Allgemeinen, und insbesondere gegen das Eindringen römischer Rechtsanschauungen und Grundsätze, welche immer entschiedener als das von den „Rechtsgelehrten“ vertretene „gemeine schriftliche Recht“ im deutschen Reiche zur Geltung kamen.

Am entschiedensten und hartnäckigsten eiferte wider dasselbe die Tiroler Bauernschaft in ihrer bekannten Empörung unter Geismeyer, zu Anfang der Reformationszeit.

Von dem berührten Einflusse der landesfürstlichen Gewalt auf das Rechtswesen, mit dessen Wachsthum die Autonomie der Städte insbesondere verringert ward, bietet die Wiener „Ordnung des städtischen Wesens“ durch K. Ferdinand I. vom Jahr 1526 den entschiedensten Beleg. Alles weist darauf hin, wie sich darin „der Kreis der Regalien immer mehr auf Kosten der städtischen Rechte ausdehnte.“<sup>151)</sup>

Das Rechtswesen und seine Quellen beginnt mit der Reformation neuen, wenngleich schon vorbereiteten Entwicklungsbahnen zu folgen, und von diesem allgemeinen Umschwunge werden unsere Länder in erster Linie berührt.

## A N H A N G.

---

### I. Uebersicht der bedeutendsten Quellen und Bearbeitungen gemein deutscher und deutsch-österreichischer Rechtsgeschichte.

Vgl. darüber im Allgemeinen:

E. H. Costa: Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte. Braunschweig 1856 (mit Nachtrag).

A. Quellen des Volks- und Landrechts mit Einschluss der Reichsgesetze.

Lünig: Deutsches Reichsarchiv. Leipzig 1710–1722. 24 Bde. fol. Codex Germaniae diplomaticus (vorzugsweise die österreichischen Länder betreffend) 2 Bde. fol.

J. P. de Ludewig: Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum. Frankfurt 1720–41. 12 Theile.

Neue Sammlung der Reichsabschiede, verlegt von A. Koch. Frankfurt 1747. IV Bde. fol.

v. Senkenberg: Selecta juris et historiarum anecdota et rariora edita. Frankfurt 1732–42. 6 Theile.

— Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum u. s. w. Leipzig 1765.

König von Königsthal: Corpus juris germ. publici ac privati hactenus ineditum e bihl. Senkenbergiana. Frankfurt 1760. 2 Voll. fol.

Emminghaus: Corpus juris germanici antiqui. Berlin 1821. 3 Bde. (umfasst vorzugsweise die germanischen Volksrechte).

G. Pertz: 2. Abth. der Monumenta hist. germ.: Leges, Capitularia. Constitutiones u. s. w. 2 Bde. fol. (III. u. IV. Bd.) VIII. bis XIV. Jahrhundert.

Böhmer: Deutsche Reichsgesetze vom J. 900–1400 nachgewiesen. Frankfurt 1832.

(F. W. Oertel: Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches 1200 bis 1803. Leipzig 1841. Gedrängte Uebersicht.)

### B. Lehenrecht.

Senkenberg: Corpus juris feudalis herausgegeben von Eisenharb. Halle 1772.

## C. Mittelalterliche Rechtsbücher.

- 1) **Sachsenspiegel**, in vollkommenster Ausgabe von Homeyr, in 2 Theilen, wovon der erstere das sächsische Landrecht, der andere das sächsische Lehenrecht und den Richtsteig des Lehenrechtes umfasst. Ferner findet sich im 2. Theile dieser Ausgabe (1844) der *vetus auctor de beneficiis*, das Gölitzer Rechtsbuch und das System des Lehenrechtes. Sehr brauchbar ist die Ausgabe des Sachsenspiegels mit dem Schwabenspiegel sammt Uebersetzung und Repertorium von Sachsse.
  - 2) **Schwabenspiegel** in 2 Theilen: Land- und Lehenrecht. Ausgabe von Lassberg. Tüb. 1839; mit Register. — Wackernagel, Zürich 1840. (I. Th: Das Landrecht. Bisher erschien nichts weiter.) D. Laband, Btr. z. K. des Schwabensp. 1862.
  - 3) **Kaiserrecht**; beste Ausgabe v. Endemann (mit Kommentar, Anmerkungen und Register). Kassel 1846 (findet sich auch in älterer Ausgabe bei Senkenberg).
  - 4) **J. Ficker**: Ueber einen Spiegel deutscher Leute (als vermittelnde Quelle zwischen dem Sachsen- und Schwabenspiegel stehend). Sitzungsber. der Wiener Ac. hist. Sect. XXIII. S. 115 ff. 1859.
- D. Statutarrecht, Gemeindeordnungen, Dorfsatzungen.**  
**Ch. v. Nettelbla**: *Thesaurus juris provinc. et statutarii illustr. germanici*. 2 Th. Giessen 1765.  
**J. Grimm**: *Deutsche Dorfweistümer*. Göttingen 1839–42. 3 Bde. (III. Oesterreichische Dorfweistümer.)

## E. Stadtrechte.

- Gaupp**: *Deutsche Stadtrechte des Mittelalters*. 1851. fol. 2 Bde.  
**Gengler**: *Deutsche Stadtrechte des Mittelalters*. Erlangen 1852. 1. Band.  
 (Vgl. die speziellere Literatur in den Noten.)  
**F.** — *Weiske's Rechtslexicon* s. 1843.  
**G.** — *Zeitschrift für hist. Rechtswissenschaft*, herausgegeben von Savigny, Eichhorn, Göschen, Rudorf. Berlin s. 1815.

## II. Allgemeine Barbeitung deutscher Reichs- und Rechtsgeschichte.

- K. F. Eichhorn**: *Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte*. 1. A. 1808. 5. A. 1843. 4 Bde. 8. (epochemachendes Werk).  
**Mittermaier**: *Einleitung in das Studium der Geschichte des germanischen Rechtes*. Landshut 1812.  
 — *Grundriss zu Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte*. Heidelberg 1834.  
 — *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes u. s. w.* 7. Aufl. 1847 Regensburg, in 2 Bänden (reiche Literaturangabe).

- J. Grimm: Deutsche Reichsaltertümer. Göttingen 1828. 2. Aufl. 1854 (unverändert).
- G. Phillips: Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Verfassung. Berlin 1832 u. 1831. 2 Bde. (unvollendet).
- Grundriss der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. München 1845. 4. Aufl. 1860 (besonders reichhaltige Literaturangabe).
- C. R. Sachsse: Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens, Vorstudien zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Heidelberg 1844.
- H. Künsberg: Das Recht der Deutschen in seiner geschichtlichen Grundlage und seiner Fortbildung. Stuttgart 1846.
- Waiz: Deutsche Verfassungsgeschichte. 2 Bände. 1844–48 Kiel. 1860–2 III. IV. B. (Unvoll., älteste Zeit.)
- J. H. K. Förster: Geschichte der Deutschen oder Grundzüge des deutschen Rechtes. Königsberg 1848–53.
- H. Zöpfl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2 Bde. Stuttgart. 2. Aufl. 1844–47 (reiche Literatur und eingehende Quellenkritik). 3. Aufl. 1858. (Umgearbeitet; ausgezeichnete Darstellung.)
- F. Walter: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Bonn 1853. 2. Aufl. 1847. 2 Bände in 4 Abtheilungen: Recht und Verfassung, bürgerliches Recht, Rechtspflege und Strafrecht. (Mit allgemeinem Literaturverzeichnis und genauen Bemerkungen. — Selbstständige und namentlich von Eichhorn abweichende Darstellung.)
- Daniels: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. I. Bd. Berlin 1859 (älteste Zeit). 1860–3 II. u. III. B.  
(Monographien s. in den Anmerkungen.)

*Deutsch-österreichische Ländergruppe.*

- A. Quellensammlungen im Allgemeinen und Besondern.
- Codex austriacus, herausg. v. Guarient u. A. I. Bd. fol. 1704 mit suppl. und Fortsetzungen. Im Ganzen 6 Folio-Bände. Die Gesetze bis zum 16. Jahrhundert nur spärlich vertreten; bis zur Mitte der Regierung Maria Theresia's reichend.
- Suttinger: Consuetudines austriacae cum additamentis Waltheri. 4o. Nürnberg 1718.
- Finsterwalter: Pract. observantia ad consuetudin. Archid. Austriae superioris. A. IV. 3 Vol. 4. Salisb. 1719.
- A. Rauch: rerum austr. scr. etc. 3 Bde. 4o. zunächst der dritte Band. (1793 ff. Wien.)
- Zauner: Corpus juris publici Salisburgensis. Salzburg 1792.
- Sammlung der wichtigsten Salzburgerischen Landesgesetze bis zum Schlusse der hochfürstlich-erzbischöflichen Regierung. Salzburg 1805.



- Kaltenbäck:** Rechtsbücher des Mittelalters I. II. Wien 1846–48.  
Eine Sammlung von Pantheidingen von Niederösterreich (vgl. Archiv für Kunde österr. Gesch. XI. S. 152 XII. 267).
- Meiller:** Babenbergische Urkunden. Stadt- und Landrechte Oesterreichs im X. Bande des Archivs für Kunde österr. Gesch.
- Kink:** Codex Wangianus oder Urkundenbuch des Hochstiftes von Trient unter Bischof Friedrich v. Wangen. V. Band der fontes rerum austr.
- Bischoff:** Oesterr. Stadtrechte und Privilegien mit Lit. und Anm. Wien 1857. 8 (in Regestenform die „ganze österr. Monarchie“ umfassend.)
- Tomaschek:** Deutsches Recht in Oesterreich (auf Grundlage des Stadtrechtes in Iglau). Wien 1859.
- Regesten der Babenberger von Meiller.** Wien. 4o. 1850. und die Regesten zu der Geschichte der Habsburger von Lichnowski, bearbeitet durch E. Birk als Begleitung des achthändigen Textes (– 1493).

#### B. Bearbeitungen.

(Speziellere Schriften s. in den Anmerkungen.)

- Rapp:** Ueber das vaterländische, d. i. tirolische Statutenwesen, in der Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte von Tirol und Vorarlberg III., V., VIII. Heft; treffliche Darstellung und reicher Urkundenanhang, für die Geschichte des Tiroler Landesgesetzbuches massgebend.
- Hofrichter:** Quellen des steirischen Staats- und Privatrechtes und die ältere Steiermark betreffende Gesetze. Graz 1846.
- J. v. Würth:** Das Stadtrecht von Wiener Neustadt. Wien 1846. Eine treffliche Ausgabe desselben mit belehrender Einleitung, reichhaltigen Vergleichen und Noten. (Separatabdruck aus der Wagner'schen Zeitschrift für Rechtspflege und Wissenschaft.)
- E. Rössler:** Vortrag über die Behandlung der österreichischen Rechtsgeschichte 1847, mit Urkundenanhang.
- Chabert:** Bruchstück einer Staats- u. Rechtsgeschichte der deutsch-österreich. Länder im III. und IV. Bande der Denkschriften der k. k. Wiener Akademie hist. sect. Mit Literaturangabe (die karolingische Zeit behandelnd). Der tüchtige Anfang eines schönen Unternehmens.
- E. R. v. Costa:** Quellenkunde zur österreich. Rechtsgeschichte im Mone'schen Anz. für Kunde der Vorzeit 1856. S. 48 ff.
- Zahn, J.:** Niederösterreich. Banntaidinge und zünftische Satzungen, 1860, im XXV. Bande des Archivs für Kunde österr. Gesch. S. 3–147. Die Sammlung ist mit bezüglichen Urkunden freisinniger Herrschaften neu ausgestattet, mit 19 ferner Beilagen (aus den Archiven zu Tulln und Amstetten, ferner dem Sammel-

werke (Mscr.) Kaltenegggers stammend: in Hinsicht der ihnen zu Grunde liegenden Originalien und Kopieen) bereichert, und beruht bezüglich der Anordnung des ganzen bisher bekannten Materiales 1) auf dem angeführten Werke von Kaltenbäck, 2) auf der Liste Meillers in seiner Abhandlung über das „Bann-taydingbuch von Ebersdorff“ im XII. B. des Archivs für Kunde österr. Gesch. (s. Anm.)

- J. A. Tomaschek: Die ältesten Statuten der Stadt und des Bisthum Trient in deutscher Sprache, herausgegeben nach einer Handschrift des kaiserlichen Staatsarchivs vom Jahre 1363, mit einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, Glossen, Inhaltsverzeichnisse. Wien 1861: auf Kosten der k. k. Akad. der Wissenschaften.

## II. Erläuterungen und Belegstellen zum V. Abschnitte.

- 1) s. Zöpfl d. St. u. R.-G. S. 247; vgl. Eichhorn II. §. 259. III. §. 427, u. Mittermaier G. des deutschen Privatr. I. §. 12.
- 2) vgl. Eichhorn II. §. 35, Mittermaier am a. O. §. 4 (N. 30), Walter deutsche R.-G. §. 141 ff. und insbesondere Zöpfl am. a. O. §. 2-15.
- 3) Rapp: „Das vaterländische Statutenwesen“ in den Beiträgen zur Gesch. u. s. w. von Tirol und Vorarlberg. III. S. 22, 23.  
 Ueber die lex Bajuvariorum vgl. insbesondere:  
 Wiltmann: Die Baiuarier und ihr Volksrecht. München 1937.  
 P. R. Roth: Ueber die Entstehung der lex Bajuvariorum. 1848.
- 4) Walter in seinem Corpus juris Germanici antiqui III. 1824.  
 Pertz in der II. Abth. der Monumenta Germaniae: Leges, I. (II.) und II. (IV.) Nachträge.  
 Eichhorn I. §. 149. Zöpfl §. 17 S. 76 f. Walter §. 150-1.
- 5) Ueber die Pantaidinge u. s. w. oder die Statutarrechte im Allgemeinen Rapp am a. O. III. 37 f.; ferner:  
 Karajans leider unvoll. Aufsatz über Pantheidinge im österr. Geschichtsforscher II. 113. Nr. V. und:  
 Kaltenbäck: Die österr. Pantaidingbücher I. (Einleitung.)  
 In Hinsicht der Dorfweisthümer die Erörterung J. Grimms in seinen „Weisthümern“ III. Bd.  
 Verzeichniss der Statutarrechte\*) (Pan-, Berg-taidinge, Sprachen, Weisthümer, Rügen u. s. w.) nach den Ländern geordnet, mit Angabe des Fundortes. Grenzzjahr 1500, mit theilweiser Rücksicht auf Späteres.

\*) Vgl. Chabert Bruchst. einer St. u. R.-G. Oesterr. Denkschr. der k. k. Akad. der Wiss. zu Wien III. S. 37-8 — und die einzeln citirten Sammelwerke.

Tirol (Bonelli, Rapp, Grimm, Cod. Wang. h. v. Kink).

- 1112: Das Fleimser Statut oder die sogenannten Patti Gebardini, d. i. eine Uebereinkunft zwischen dem Trienter Bischofe Gebhard, dem Vogte Albrecht, Grafen von der Burg Tirol und den Fleimser Thalleuten.  
Bonelli: Notizie istorico-critiche intorno al B. M. Adelpreto Vescovo e Comprotettore della Chiesa di Trento. II. Bd. S. 376-81 Nr. XV, XVI.  
1188 22. Febr. Geschwornenaussage über die Giebigkeiten des Thales Fleims. Kink Cod. Wang. 70-77.
- 1124: Statut von Riva, 1155 vermehrt. Bonelli II. XVII, XXIV. Kink C. W. S. 21-24 (4).
- 1159: Lederthaler Statut (S. di Val di Ledro) Bonelli XXVI. Kink C. W. S. 24-26 (5).
- 1166: Statut von Pergine (Persen). Uebereinkunft der altheutschen Gemeinde Persen mit der Stadt Vicenza über ihre Ansiedlerrechte, zufolge ihres freiwilligen Anschlusses an das Gebiet der letzteren, durch die Grausamkeiten des Erbvogtes von Persen: Gondebald, hervorgerufen. Bonelli S. 434-5.
- 1180: Vergleich zwischen den Gemeinden Botzen und Gries (Kellare). Rapp am a. O. III. S. 116-7. Urk. XII. (1190 24. Juni. Kink C. W. 99-102 N. 39.)
- 1189: 13. Oct. Belehnungsbrief der Bewohner von Egna. Kink C. W. 92-96 (35), vgl. 334 f. (149).
- 1212: Uebereinkunft der Gemeinde Rendena mit dem Bischofe von Trient. Bonelli LXIX. Codex Wangianus h. v. Kink Nr. CXI. S. 254-8.
- 1298: Nons- und Salzberger (Val di Sol) Statutenbuch im Auszuge. Horm. sämmtl. Werke II. U. LV.
- 1299: Statut von Fendls: „Confirmatio libertatum hominum de Vendl“. Rapp S. 131 N. XXIII.
- 1303: Abschr. der Eehaft von Pfunds (deutsch); eine höchst belehrende Ordnung der Rechte dieser zur Herrsch. Schlannersberg gehörigen Gemeinde. Rapp XXIV (S. 132-3).
- 1320 (1280): „Landsprach am Schanzaner Prugg Gerichts Schlanners.“ Rapp XXVII S. 132-3. Grimm III. 738.
- 1320 (1280): „Dorfrecht der Pauläut“ von Partschins. Rapp XXVIII S. 141-2. Grimm 738.
- 1350: „Satzprieff“ von dem Gericht Passeyr und ein „Ordnungszedel“. Rapp XXV S. 134-136, und XXVI S. 136-139. Letzterer führt die Ueberschrift: „Hie sint vermerkt die erundung (Rechtsfindung, Entscheidung) vber die stosse (Abgaben) zwischen den Passeyern.“

Ausserdem seien hier noch die alten Dorfweisthümer von:  
Angel; Monum. Boica II, 520; Grimm III, 720.

Wising; M. B. II, 522; Grimm III, 723.

Axams; M. B. II, 525; Grimm III, 725.

Stamm; M. B. II, 425; Grimm III, 726.

Fernerstamm; M. B. II, 430; Grimm III, 729.

Laien; Grimm III, 733.

Oetzthal-Umhausen; Grimm III, 733.

erwähnt, die ihrer ursprünglichen Abfassung nach sämtlich vor das 16. Jahrhundert fallen. (Auch das Enneberger (1524) und Aschaier Statut gehört hierher.)

Vorarlberg (Rapp, Merkle).

Die Abfassung dieser Statute aus dem 15., 16., 17. (18.) Jahrhunderte auf uraltem Herkommen beruhend.

Vgl. Rapp am a. O. III. S. 130 N. 105.

Libell der Gerichte Rankweil u. Sulz. Merkle: Sa. z. Gesch.

Vorarlbergs aus Weizeneggers Papieren. I. S. 154.

Damülser Artikel; Merkle S. 162.

Landrecht von Dornbirn (Torrenbüren); M. S. 175.

Landesbrauch im Bregenzerwalde (1744); M. S. 183.

Statut von Montafon (1545-1601) u. d. T.: „alte Gebräuch und Ordnung“; M. S. 188.

Landesöffnung von Hohenems; M. S. 214.

Hofrecht von Lustenau; M. S. 224.

Landesordnung von Blumenegg (1506); M. S. 242.

Niederösterreich.

Kaltenbäck: Rechtsbücher des Mittelalters: Sammlung von Pantaidingen u. s. w. Niederösterreichs. Wien. I. II. 1846-48.

(Vgl. das Archiv für Kunde österr. Geschichtsq. XI. S. 152 und XII. S. 267.)

Meiller: „Das Pantaidingbuch von Ebersdorf“ mit einem Verzeichniss der gedruckten und ungedruckten Urkunden dieser Art für Nieder- (Ober-) Oesterreich (und Westungarn). Archiv f. K. ö. G. XII. 267 ff.

Zahn: Niederösterreichische Banntaidinge und zünftige Satzungen. 1860 im XXV. Bd. des Arch. f. K. ö. G. S. 3-147 (vgl. den Literaturanhang) Tab. I. II.

(Diese Sammlungen widerlegen am besten Grimms Behauptung: Niederösterreich sei ein armes Land in dieser rechtshistorischen Hinsicht.)

Indem ich den beiden letztern Sammlern in Hinsicht der Anordnung folge, beschränke ich mich auf die Namhaftmachung jener Bann(Berg)taidinge, deren uns überlieferte schriftliche Abfassung vor das 16. Jahrhundert fällt, und mache nur bezüglich zweier eine Ausnahme.

XIV. Jahrhundert.

Kottes 1322 (1500) Kaltenbäck am a. O. II, Nr. 3, 35.

Strassdorf 1348 Kaltenb. II, 89.

Landfriedensstetten 1371 Kaltenb. I, 553.

# XV. Jahrhundert.

- Herzogenburg 1404 (1566) Kaltenb. II, 93, 117.
- Mentzing 1430 (Berghaid.) Kaltenb. I, 159.
- Radendorf 1434 Kaltenb. I, 87.
- Bisamberg 1450 Kaltenb. I, 580.
- Einsidl 1450 Kaltenb. II, 97.
- Freydegg 1450 s. Zahn am a. O. Beil. Nr. XIII.
- Nappersdorf 1450 Kaltenb. II, 7.
- Lilienfeld 1451 (1677) Kaltenb. II, 137 und 153.
- Etzleinsdorf c. 1450 Kaltenb. I, 582.
- Matzleinsdorf c. 1450 Kaltenb. I, 577.
- Gansbach 1468 Kaltenb. II, 11.
- S. Georgen an der Traisen 1471 Kaltenb. II, 102.
- S. Pölten 1490 Kaltenb. II, 61, 67.
- Immendorf 1493 (Bergh.) Oest. Gesch. f. h. v. Chmel II, 117.
- Melk 1493, 1558, 1780 s. Kaltenb. I, 119, 135, 561.
- Hasendorf 1494 Kaltenb. I, 352.
- Ebersdorf XV. Jahrh. s. Arch. f. K. ö. G. XII. 283 ff.
- Heiligenkreuz XV. Jahrh. (Austria 1847 Kaltenb. Denkw. S. 19-30.)

Aus dem XVI. Jahrh. sei hervorgehoben:

- das für Zwettl und 52 andere Ortschaften gültige Banntaiding vom J. 1550 bei Kaltenb. II, 309; und das rechtsgeschichtlich sehr bedeutende
- Holenburger Pantaiding von 1563 (28. Juni); Grimm Weistümer III, S. 685; vollständig bei Zahn am a. O. Beil. II. S. 40-52; erneuert wurde dies Bantaiding im Jahre 1654 (2. März).

Auch seien hier die einer spätern Zeit angehörigen, aber inhaltlich alterthümlichen Panthaidinge der Burgen Warthenstein u. Grimmenstein bei Wiener Neustadt angezogen, welche als erste Probe dieser Art Jos. Scheiger in der Wagner'schen Ztschr. f. Rechtsgelehrs. und Pfl. 1829 I. S. 189-206 veröffentlichte. Mancherlei Satzungen brachte auch die „Austria“ Jahrgang 1842.

## Oberösterreich.

Meiller (das Pantaid. v. E.) Arch. f. K. ö. G. XII. S. 282-83.

Veröffentlicht sind bisher erst drei Banntaidinge aus dem Mühlkreise, und zwar von:

- Hellmonsöd bei Grimm III, 684 im Ausz.
- Reichenau bei Grimm III, 686 im Ausz.
- Windhag ebendasselbst.

ferner eines aus dem Innviertel, und zwar hervorragenden Inhalts: das von Wildshut a. d. Salza b. Grimm III, 679-683 i. Ausz.

Meiller zeigt aus Kaltenbäcks handschriftlicher Sammlung noch folgende, dem Traunkreise entstammende, an:

- das von Neidharding, Rautham und Winsbach.

## Steiermark.

Statute von Ennsthal:

Selik, Haus, Gröbming.

Landbrief von Wolkenstein.

## Salzburg.

Pongauer Landestheiding zu S. Veit vom Jahre 1534 in Walch's vermi. Beitr. z. Kenntn. des deutschen Rechtes II, 149-182.

Haunsberger Ehehaftrecht (1306-1566) mitgetheilt in der österr. Zeitschr. f. G. u. Sttk. 1835. S. 285 von Pillwein.

## Westungarn.

(Kom. Wieselburg, Pressburg: Meiller a. a. O. 283.)

a) Wieselburger Gesp.

Münchhofener (Neu Eigen, Barátfalva) Bantaiding bei Kaltenbäck am a. O. I, S. 31 Nr. VI.

Potesdorfer (Brodersdorf?) ebd. I, Nr. 5.

Steinbruch, Kaiser- ebd. I, Nr. 12.

Winden am Neus. See ebd. I, Nr. 3.

b) Pressburger Gesp.

Weinarn al. Praesa Bann. b. Kaltenb. I, Nr. 96.

Endlich aus dem mit Südtirol so eng verwandten Gebiete Friauls: die Statute von Cladrezis bei Cividale. s. Bianchi: Docum. per la storia di friuli I, 53.

- 5b) So handelt das Partschiner Dorfrecht von: Wasserrecht; Holzrecht; „Dorfrecht“ (d. i. Gericht) des „Dorfmaisters“; Gerichtsfällen; Verhältniss zum Meraner Gericht; Forstaufsicht; Bankerten (Panchkhartt) als Leibeigenen der Herrschaft; Wasser und „Gegjäge“; Marksteinen; Wiesen- oder Feldfrevl; Holzladstatt; freiem Urbar; gewaltsamem Ueberfall; Eigenthumsbeschädigungen verschiedener Art; Geschwornen („freige und erberg Lät“); Heirathsverfügung.

Die gewöhnliche Eingangsformel jeder einzelnen Satzung lautet: „Item man hat (auch) erfunden“; oder: „Item so habent sy erfunden“; hie und da auch: „Si habent auch geoffent“ (d. i. den Ausspruch gefällt, daher: „Oeffnung = Sprache = Taiding“).

Und gleich im Beginne heisst es:

„Daz sint die Fauläut, die da gesagt habent auf ir Ayd vnd habent auch dar geschworen vor herrn Heinrich von Fridung ze den Zeyten Purggraf zu Tyrol vmb ir Dorfrecht.“

Sodann folgen die Namen der „Geschwornen“ und darauf:

„Item die obgeschriben Läutt habent erfunden vmb ir Dorfrecht ze Parschines“ . . .

Im Eingange der „Landsprach an Schanzaner Prugg gericht Schlanders“ heisst es analog:

„Das ist das man an Schanzaner Pruchk offen sol ze mitem merzen So Jaerlich eleich taytung, da sint daz sich mit aisdbern

(Geschwornen) vnd mit den Altseene (Altansässigen, Dorfältesten) erfunden hat an der Landsprach.“

Der Passeyr „Ordnungszedel“ nennt die Satzungen ausdrücklich „eründung“ u. s. w. —

Unter den niederösterreichischen Pantaidingen nimmt das Ebersdorfer eine hervorragende, das Hohenburger rechtsgeschichtlich die bedeutendste Stellung ein, indem sich sein Inhalt an Reichhaltigkeit bedeutenderen Stadtrechten nähert. Das Heiligenkreuzer, in 3 „Sprachen“ getheilt, zählt 120 Paragraphen.

Das erste Pantaiding besteht aus 56 Paragraphen. Von §. 1 bis 42 incl. kehrt der Schlusssatz „fragt ob das ier Recht sey“.

In den §§. 2–9 incl. lautet der Anfang: „Herr Richter (Es) Sew (Sie) meldent vnd ruegent (entscheiden) auch“; und gleich im Eingange heisst es: „In diesem Puechl Begriffen alts Herkhomen Recht vnd gewohnheit der löblichen Herrschaft Ebersdorf In Oesterreich“ . . . . Gehandelt wird darin von: Erbvogtei (1); Grundtaiding des herrschaftlichen Anwaltes (2); Vogtteiding (3mal im Jahr; §. 9, 10); Blutrunst, Vergewaltigung, Ungelhorsam des Hausgenossen (§. 15); Schuldigkeiten wider den Vogt (16); Befugniss des Landrichters (23); Diebstahl, Feuersbrunst, Gewalt (24–29); Amthof (31; dabei wird an die „freyhait im landt zu Oesterreich“ appellirt); Weinzierltaiding u. a. (40–52); Fleischschlacht (52); Nachtaiding des Amtmanns (54); Abgaben von „Lechen“, d. i. Lähnen (55).

Das Hohenburger Bantaiding, den 28. Juni 1563 auf Grundlage des „Panthäding oder Richtpuech“ seines Vorgängers Leo von dem Freisinger Bischöfe Moritz, als Grundherrn der Hohenburger Gemeinde, veranlasst; „darinen lehre freyheiten Altsherkhommen vnd gebrauch begriffen.“

Seine 32 inhaltreichen Artikel handeln von Folgendem:

1) Hohenburg geniesst alle Rechte und Freiheiten anderer ummauerten Städte und Märkte. Von Gräniczen u. s. w. 2) Von Fräuel. 3) Von dem Landt Richter. 4) Was Väll und Wändl (Gerichtsfälle und Bussen) betrifft. 5) Wer ju der Herrschafft mitleitig (an den Gemeinlasten Theil habend) sein soll. 6) Von Vngeltern (Accisebeamten). 7) Von Pflögern vnd Richtern. 8) Von Vencklicher Annembung (gefänglicher Einziehung). 9) Panthäding betreffend, d. i. die bischöflichen Grundgerichte, dreimal im Jahre abgehalten. 10) Die Ponfridt betreffend, d. i. die Gerichtspflege, Bann, Bannfriede. 11) Von Aufhebung vnd Pfechtung dess Gewichts, Wag, Mass, Millen vndt anders. 12) Von Schödlichen Persohnen vnd düeb. 13) Von Todtschlögen. 14) Von Lusen (Lösen, Lauschen, Spähen) an den Häusern. 15) Von Zuckhwändl vnd andere Straffen, d. i. Strafe, Busse auf das Zücken von Waffen. 16) Von Grasen. 17) Von Hüetern. 18) Von Wein. 19) Von Prunst vnd Feuer. 20) Von Verpottner Wehr. 21) Von Grund Aigenschafft der Herrschafft Hollenburg fischwait vnd Wildpan.

Krones, Geschichtsleben.

22) Von fürfang, fürhaupt, Neuschidt (herrschaftliche Gefälle). 23) Von Vrfar. 24) Von Lechenschaft. 25) Von Verpott. 26) Von Leithgeben oder Schenckhen. 27) Von den Fleischhackherrs. 28) Von Fischern. 29) Von Padt (herrs. Bad). 30) Von Pänen betreffent (d. i. Strafen auf Badfrevel gesetzt). 31) Von den Juden. 32) Von den Nach Richtern oder Fronbotten.

Dass wir in diesem Bantaiding mancherlei wesentlichen Aenderungen älterer Rechtsverhältnisse begegnen, deutet sogleich der Eingang selbst an: „darin (nämlich in dem älteren Bantaiding) aber vil Artikel dem Jezigen Landtprauch in Oesterreich, auch gemainen Khaisserlichen geschriebenen Rechten, vnd der Billigkeith, auch zu Handthabung gueter Pollicey Ainigkeith vnd fridlichen Wesens, zu widergestanden . . . . . dass wir demnach auf gehalten Rath, vleissiger Erwegung vnd nochmals Ybersehung vnd Reuision . . . . . mer beriertes Panthädig Buech confirmieren vnd bestätigen . . . .“

5 c) Die *Fontes rerum Austriacarum* insbesondere veröffentlichten eine stattliche Reihe klösterlicher Urkundenbücher über den Besitzstand, Tausch-, Lehens-, Dienst- und anderweitige privatrechtliche Verträge.

J. v. Frast: Das Stiftungsbuch des Zisterzienserklosters Zwettl. 1851. F. r. A. II. A. 3. B.

M. Fischer: *Codex Traditionum ecclesiae coll. Claustroneoburgensis* (1108–1259). 4. B. 1851.

H. Zeibig: Stiftungsbuch des K. S. Bernhard. 6. Bd. 1853.

W. Karlin: Das Saalbuch des Benediktinerstiftes Göttweih. 8. Bd. 1855.

H. Zeibig: Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg bis zum Ende des 14. Jahrh. 10. Bd. 1857.

J. N. Weis: Urkunden des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz i. W. W. 1. Thl. 11. B. 1857.

E. Hauswirth: Urkunden der Benedikt.-Abtei zu den Schotten in Wien (1158–1418). 18. Bd. 1859.

Chmel veröffentlichte im 5. B. des Archivs: *Aeltestes Urbarium der Abtei Seitenstätten* (1290–1308; vgl. Sitzungsber. I.).

Für Oberösterreich ist in dieser Beziehung das 1852 veröffentlichte „Urkundenbuch des Benedictinerstiftes Kremsmünster“ eine bedeutende Quelle.

Salzburg ist noch immer durch Kleinmeierns: *Juvavia* würdig vertreten.

Steiermark besitzt in Pusch-Fröhlich's: *Diplom. S. Ducatus Styriae* eine sehr unvollkommene Hauptsammlung aus dem 18. Jahrhundert. Besser edirt ist der *Codex diplomat. monast. Admontensis* in *Styria*. Pez B. *Thesaur. anecdot. N. III. 3. A.*



Für die südlichen Gebiete Innerösterreichs ist hoch immer: de Rubens mit seinen Monum. eccl. Aquilej. eine reiche Fundgrube, der sich inhaltlich Bianchi's: Monumenti per la storia di friuli — 1845 2 Bde. — anschliessen.

Tirol besitzt in dem Codex Wangianus die reichhaltige Urkundensammlung des Trienter Bisthums ältester Zeit (veröffentlicht von R. Kink im 5. B. der fontes rerum austr.); sodann für das Bisthum Brixen die Arbeiten von Resch und Sinnacher, welcher Letzterer namentlich ein reiches Material enthält.

Die angezogenen cartae locationum (Ansiedler-, Belehnungs-, Gülden- und Rentenbriefe) des Trienter Bisthums bei Kink: Codex Wang. Fontes rer. austr. V. 967–510.

- 6) Eichhorn II. §. 232 S. 297; vgl. Homeyer die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters 1856 S. 38; Mittermaier I, §. 9; Walter §. 302; Zöpfl §. 30.

Die Literatur der Rechtsbücher s. im I. Anhang.

- 7) Mittermaier I, 38 N. 9.  
 8) s. die Ausgabe des Sachsenspiegels von Sachsse I. Art. 19.  
 9) Mittermaier I, 22, 23 N. 18; Eichhorn §. 282, 297; Zöpfl S. 175 §. 41. Ueber die Tiroler Handsch. des Kaiserrechtes s. Rapp V. S. 30 N. 31.  
 10) J. Ficker: Ueber einen Spiegel deutscher Leute. Im XXIII. B. 2. H der Wiener hist. Sitzungsber. der Ak. 1857 S. 115 ff. (von Homeyer in dem Dezemberberichte der Berliner Akad. der Wiss. 1857 S. 622 gewürdigt).  
 11) Zöpfl §. 29; Eichhorn II, 278.  
 12) Goldast: Collectio constitut. imper. 1613 4. T.; 2. A. 1713 (sehr unverlässlich).  
 Neue Sammlung der Reichsabschiede IV. B. fol. 1747 f.  
 J. F. Böhmer: Deutsche Reichsgesetze vom Jahr 900–1400 nachgewiesen. 1832.  
 G. Pertz: Monum. Germ. II. Leges II. (IV.) 1837.  
 13) Eichhorn II, §. 294 S. 383; Pertz II, S. 2.  
 14) Pertz a. a. O. S. 38, 39.  
 15) Senkenberg Corp. jur. feud. S. 589, 593; Eichhorn S. 265–6 N. v; Pertz S. 200.  
 16) Pertz S. 75; Eichhorn II, S. 104.  
 17) Pertz S. 83; Eichhorn II, 260 §. 278 N. d.  
 18) Radevicus: de gestis Friderici I. imp. I. II. c. 5; Pertz S. 110; Eichhorn II, S. 163.  
 19) Goldast I. c. I, S. 289; Pertz S. 224; Eichhorn II, S. 203.  
 20) Pertz S. 236, 9 Abschnitte; bei Eichhorn II, S. 172 findet sich die Hauptstelle.  
 21) Pertz II, 279 u. 282. Die Bestätigung siehe ebendort S. 285. Vgl. Eichhorn II, S. 167 N. e.  
 22) Böhmers Regg. d. K. v. 1198–1250 z. J. 1231.

- 23) Pertz II, 291; Curia Sibidati.  
Constitutio de iuribus principum secularium.  
Hauptpunkte: nova fora, Comitatus und Centen, Falburger, Sculteten, Abgaben, Münze.  
Vgl. Eichhorn II, 173.
- 24) Pertz II, 313, vgl. 430, 571.
- 25) Vgl. Wattenbach's Abhandlung über die österr. Freiheitsbriefe im VIII. B. des Arch. f. K. ö. G., und Jacobi: Abhandlung von der goldenen Bulle im XIII. Jahrg. 1. H. des Arch. f. Staatswiss. Tübingen 1857.
- 26) Das Hauptwerk noch immer: Datt, de pace publica imperii II. V. Ulmae 1698 fol.  
Die kritischere Ausgabe der älteren Landfrieden im II. B. der Leges in den Mon. Germ. herausg. v. Pertz (bis zum Schluss des 13. Jahrhunderts).  
Vergl. Erhard: Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden. Erfurt 1829.
- 27) Pertz a. a. O. S. 60 f.; Eichhorn II, S. 206. Vgl. Kluckhohn Gesch. des Gottesfriedens. Leipz. 1857.
- 28) Pertz S. 101 f.
- 29) Pertz II, 112; Eichhorn II, 206. Im liber Feudorum erscheint es im 27. Titel des II. Buches.
- 30) Pertz S. 183.
- 31) ebd. S. 300.
- 32) ebd. S. 372 (s. N. 24).
- 33) ebd. S. 432.
- 34) ebd. S. 434.
- 35) ebd. S. 436.
- 36) ebd. S. 447.
- 37) ebd. S. 475, 480, 488. Vgl. Böhmers Regg. K. Albrechts I. zu den bez. Jahren.
- 38) Datt de p. publ. S. 27 ff. Böhmer Regesten K. Ludwigs des Baiers z. b. J.
- 39) Datt a. a. O. S. 66. Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 88.
- 40) Neue Samml. d. R.-A. I, 101.
- 41) ebd. I, 154, 171, 217, 261, 275.
- 42) Eichhorn IV, S. 11.
- 43) Vgl. Zöpfl S. 95.
- 44) Eichhorn II, S. 214 f., 227 u. III. S. 443.
- 45) Vgl. über die Literatur des österr. Landrechts Zieglaunders Abh. im XXI. B. der Wiener hist. Sitzungsber. der Akad. u. H. Siegels Arbeit im XXXV. Bande derselben (1860) S. 109 ff. u. d. T. „Die beiden Denkmäler des österr. Landrechts und ihre Entstehung“.  
Die korrekteste Ausgabe s. u. N. 56.
- 46) Ludewig: Reliquiae manuscr. omnis aevi 1722 ff. S. 1-23 (überaus fehlerhaft).

- 47) Schrötter's 5. Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte: „Vom Ursprunge der Landeshoheit.“ S. 101 ff.
- 48) A. Rauch (Schrötter): Oesterr. Gesch. II. S. 359 f.; Hormayr: Wien und seine Denkw. II, 79; Muchar: Gesch. der Steiermark. 1845 II. S. 254 u. V. S. 117 (vgl. dagegen Zieglauer in d. allg. Abh. S. 76).
- 49) Lipsiae 1765 fol. S. 213–266.  
M. Koch erwähnt in seiner chronolog. Gesch. Oesterreichs 1846 S. 89 N. einer dritten, ungedruckten Handschrift des österreich. Landrechtes im Linzer Museum, vom Grafen Inzaghi herstammend, die mit der, welche Meiller zur Edirung des älteren Denkmals benutzte und als Codex Cartac. N. J. 9872 vom J. 1415 citirt — identisch sein dürfte.
- 50) Linz 1825 S. 260 f.
- 51) Pan- und Bergtaidingbücher im Lande Oesterr. u. d. E. 1846. I. Vorr. 9–10.
- 52) Stadtrecht von W. Neustadt 1846 S. 27.
- 53) Akad. Vortrag über das österr. Landrecht in den Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss. h. S. XI, S. 549.
- 54) Deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. §. 42 S. 176.
- 55) F. Maurer: Das Land- und Stadtrechtsbuch Ruprechts von Freising. Stuttgart 1839. Vgl. Zöpfl a. a. O. §. 40 S. 172–4.
- 56) X. Band des Arch. f. K. öst. Gesch. q. S. 148–172.  
Das kürzere (ältere) Denkmal nach Ludewig und dem N. 49 angeführten Linzer Codex von 1415, mit Ergänzungen und Verbesserungen aus dem grösseren Denkmale abgedruckt.  
Das längere (jüngere) dem Cod. cartac. man. sec. XV. der k. k. Hofbibl. Suppl. 404 entnommen, der als „Harrach'scher“ Codex dem Abdrucke Senkenbergs zu Grunde lag.
- 57) XXV. Band der Wiener akad. S.–B. h. S. S. 137 f.
- 58) s. o. N. 45.
- 59) Die Capp. XL, XLI, LXIII der älteren, und 6, 27, 32, 39, 40 der jüngeren Fassung; ferner 49, 50, 51, 59 u. a. m. zeigen eigenthümlichen Gehalt. Dort war es Rechtens, hier sollte es Rechtens werden.  
Erweiterungen treten in der jüngeren, längeren Fassung besonders scharf hervor bei den §§. 49–51 (27, 40; Heerfahrt), 31, 68 (Münzrecht); 34, 35, 36, 70 (Burgensbau); 54, 72, 73, 75 (Vogtei); 84, 85, 86 (Bezüge des Richters). Satzungen z. B. 42: Wir wellen und gepieten, daz man vberal in dem land haben sol einen mezen, ein emer, ein ellen und ein gelöt — oder 32: Wir seczen und gepieten das kein Richter fürbes kain puesse nicht nem von niemant, der ee dehein inczicht auf im gehabt hat das hab wir ablassen von vnserm kunigleichen (!) gewalt... erweisen am besten den Fortschritt in der Forderung und Fassung des Rechtes, und unterstützen Siegels Ansicht.

**66)** Die Zusammenstellung der Kapitel beider Landrechtsurkunden (wobei die römischen Ziffern der älteren, die arabischen der jüngeren Fassung angehören) ergibt folgende sachgemässe Ueberschau des Hauptinhaltes:

Gerichtsgewalt des Herzoges I-V; 1-4.

Todschatz, Nothzucht, Strassenraub, Mord, Diebstahl V-VII; 5-7. Kampfbereitschaft zur Wahrung des Rechtes VIII, IX; 8, 9.

Gerichtsfrage des Herzogs X (XII); 64 (66).

Bezug der herzoglichen oder landesherrlichen Gerichtsfrage, d.

i. Gerichtsbefugniss auf Strassenraub, Mord, Diebstahl mit „poes ding und laugnen“. XII; 64, 66.

Privatrechtliche Satzungen gemischter Art XIII-XXIII; 11-20.

Lebensrechtliche Bestimmungen über Besitz, Dienstpflicht und Lebensfolge der Frauen XXIII-XXXVIII; 20-26.

Heerfahrt, Heerbann XXXIX; 27, 40 (49-51).

Landesherrliches Münzrecht L; 21, 68.

Mauthrecht LI u. LIV; 69, 81.

Satzungen über die Amtsbefugniss des Landrichters XIX, XL; 10, 19.

Ueber die „Heimsuoche“, d. i. gewalthätige Störung des Hausfriedens XLVIII; 63.

Ueberfall der Hausgenossen durch die Landherrschaft XLIX; 67.

Burgenbau im Lande LII; 34-36, 70.

Vogteirechte LIII; 54, 72, 73 (LVI u. 75).

Schändung von Gotteshäusern LV; 74.

Privatfehden im Lande LVII-LIX; 76.

Versuchter Vaternord LX-LXII; 78 f.

Bezüge des Richters LXVI; 84-86.

Muss man in Hinsicht der inhaltlichen Auffassung und Vergleichung beider Landrechte Siegels Ergebnissen im Allgemeinen beipflichten, so drängt sich einem doch in Hinsicht der Zeitfrage der merkwürdige Schluss des 32. Kapitels der zweiten Fassung: das hab wir ablassen von vnserm kunigleichen gewalt — immer wieder so unabweislich auf, dass man sich versucht fühlen möchte, das grössere Denkmal der Zeit Otakars II. zuzuweisen, mit dessen Landfrieden vom Jahr 1255 es ohnehin in genauer Verwandtschaft steht. Auch der Zeitpunkt der Abfassung dessen, „was Rechtens werden solle“, auf Grundlage dessen, „was Rechtens war“, liesse sich ohne Schwierigkeit der Periode der Premyslidenherrschaft in Oesterreich nach dem Jahre 1252 — erblicken, wodurch der herrenlose Zustand einer neuen Herrschaft weicht, und es im Interesse der Letzteren liegt, die ständischen Rechtsforderungen mit den Ansprüchen landesherrlicher Gewalt in Einklang zu bringen, gleichwie deren Befugnisse schärfer als bisher auszuprägen. Der ganzen Urkunde ist der Stempel vertragsmässiger Uebereinkunft aufgedrückt, und der angezogene Schlussatz des

§. 32 spricht dies am deutlichsten aus. Diese beiläufige Bemerkung will jedoch durchaus nicht das massgebende Resultat der Untersuchungen Siegels bestreiten. Andererseits darf nicht verschwiegen werden, dass sich der Ausdruck: „von vnserm chunichlichen gewalt“ in einer Urkunde vom 23. März 1299, deren Hauptzweck die Regelung des österr. Gerichtswesens, vorfindet (Kurz Oesterr. unter Ot. und Albrecht I. II. B. S. 239), — eine formelle Tatsache, die trotz ihrer Zufälligkeit für Meillers Annahme, die jüngere Fassung des österr. Landrechtes stamme aus H. Albrechts Regierungsperiode, — zu sprechen scheint.

61) Caesar ann. Styr. I, 783-4; Schrötter-Rauch österr. Gesch. II; Muchar Gesch. des Herzogth. Steiermark IV, S. 521 f.

62) In der geschichtlichen Notizensammlung des Hermannus Althensis im Arch. f. K. ö. G. I, 55-60.

Vgl. damit die forma pacis zwischen Baiern, Pfalz, Salzburg, Eichstädt, Passau, Regensburg, Freising und Bamberg ebendort S. 44-54 (mit Nachtrag 54-5) vom Jahr 1244, in latein. Sprache und 66, 11 Art.

1256 finden wir diesen Landfrieden erneuert S. 61-70 a. a. O. Ueber den Inhalt s. w. u. N. 79.

63) Pertz: Leges II (IV), S. 410 f. Zieglaue, in der erwähnten Abhandlung über das österr. Landrecht S. 104-6, versucht seine Zusammenstellung mit dem Letzteren, ohne jedoch für seine Behauptungen und Schlüsse hieraus festen Boden zu gewinnen.

64) Lambachers Interr. Urkundenanhang; Böhmers Regesten des Kaiserr. 1308 Nr. 328; Pertz Mon. G. IV, 410; Muchar G. des Herz. Steierm. V, 381-385 und 393, in deutscher Uebersetzung unter 416; Steir. Landeshandveste, A. v. J. 1697 S. 10 und A. v. 1842 S. 8.

65) s. seine Abhandlung: „Ueber die älteste Rechtsentwicklung der Stadt und des Bisthums Trient“ — im XXIII. B. 2. Heft der W. akad. S.-B. h. S. 1860 S. 340 ff., als Vorläuferin der im I. Anh. aufgeführten, inhaltreichen Rechtsquelle (1861).

Die rechtsgeschichtliche Einleitung dieser Edition macht es wahrscheinlich, dass die in einer Urkunde des (von R. Kink veröffentlichten) Codex Wangianus vom Jahr 1275 enthaltene Berufung auf ein in der vulgären, d. i. deutschen Sprache geschriebenes statutum oder eine lex municipalis — die sogenannten „älteren Statute“ der Stadt und des Landes Trient betreffe, also eben die von Tomaschek veröffentlichte Rechtsquelle des XIII. Jahrhunderts, im Gegensatz zu den „neueren“ Statuten des XIV.

Die Verschmelzung beider Rechtssammlungen in eine Kompilation fällt in die Jahre 1363-1390; die erste nachweisliche Umarbeitung in das Jahr 1425.

Auch die im Jahre 1504 publizirten Statute zeigen bedeutende Uebereinstimmung mit den ältesten.

65 b) Kärntnische Landeshandveste S. 1.

- 66)** s. Rapp: Ueber das vaterländische Statutenwesen in — den Beiträgen zur Geschichte und Statistik von Tirol und Vorarlberg. VIII. 1–62.
- 67)** Namentlich in Hinsicht der gerichtlichen Beweismittel. Zugleich aber macht Tomasek auf den wesentlichen Unterschied zwischen den welschen laudi und laudamenti und den deutschen „Schöffensprüchen“ aufmerksam, wie derselbe sich in den alten und neuen Statuten ausprägt. So heisst es hier im Kap. 54:  
 „Daz das vrtail werdt gesehen, dasz es sey des Richters vnd nicht der die das urtail lobent, wie wol daz ist, dasz es gegeben wirt nach dem willen die es lobent.“
- 68)** Das Brixner Statut vom Jahr 1229 s. in Horm. krit. diplom. Beitr. II, 170–3; das von 1256 im Horm. Arch. J. 1817.
- 69 a)** Rapp III, S. 145–6. Vgl. auch die Abhandlung über die ständische Verfassung in Tirol, Vorarlberg und schwäbisch Oesterr. im hist. stat. Arch. f. Südd. I, S. 69 ff.
- 69 b)** Rapp III, 74; die Urk. im Arch. f. Südd. I, Beil. 2, 3.
- 70)** Rapp III, S. 146–150 und Urk.–Anh. Nr. XXX.
- 71)** Rapp III, 87; die Urk. im Arch. f. Südd. I, S. 146.  
 D. Graz. „Auf dringende Bitten aller Prälaten, Aebte, Dienstleute, Herrn, Ritter, Knechte, Städte und Gemeinden aller Landte in der Grafschaft Tirol und in dem Innthal.“  
 In dem ersten Artikel wird die Satzung Ludwigs des Brandenburgers vom J. 1352 in Hinsicht der grundherrlichen Rechte, der Dienstboten, Handwerker, Spiele — angezogen.
- 72)** siehe darüber den Abschnitt über bürgerliche Gesetzgebung in Hermanns Gesch. von Kärnten I. Bd., der reichliches, treffliches, geordnetes Material enthält.
- 73)** s. ihren Abdruck aus dem Admonter Codex in der Fassung v. J. 1531 veröffentlicht von Kaltenbäck in den Wiener Jahrbüchern CXV. A. B. 35, und nach dem Originale im Archiv für Geschichte Kärntens herausg. v. Ankershofen III. J. 1856 S. 43–57 mit hist. Einleitung.
- 74)** s. diese Urkunden dem Inhalte nach ausgezogen in E. Costa's „Krainer Regesten“ (am Schlusse des XIII., XIV. B. des Magazins für Rechtswissenschaft h. v. Haimerl).
- 75)** Rapp III, 21.
- 76)** ebdt. S. 95. Urk. Nr. XXXVI. S. 156–160.
- 77)** ebdt. V, S. 131–142.
- 78)** s. Zeihigs Abhandlung über die Libelle unter Maximilian I. im Archiv für Kunde österreich. Gesch. XIII. B. S. 203 ff. unter dem Titel: „Der Innsbrucker Ausschusslandtag der gesammten österr. Erblande,“ worin von K. Friedrichs Neustädter Ordnung 1464, dem Libelle der 5 Lande zu Mürrzuschlag vom Jahre 1508, dem Augsburger Libelle der 5 niederösterr. Lande v. 1510 und hauptsächlich von dem Innsbrucker Libelle des J. 1818 gehandelt wird. Das Tiroler Libell von 1511 (bei Rapp a. a. O. V, 23).

Die Wiener Neustädter Ordnung selbst findet sich in dem Copey-buch der gemainen Stadt Wien aus den Jahren 1454-1464, veröffentlicht von Zeibig im J. 1853 im 7. B. der II. A. der Fontes rerum austriac.

**79)** Vgl. N. 65. Die deutsche Fassung dieses Landfriedens formuliert den „frid“ folgendermassen: Kloster, Chirchen, vrithof, widen, mul, wingarten, paumgarten und impen (Bienen) in ir vazzen suln ganczen frid haben, swer si angriffet, der ist fridpräch (Friedenbrecher) und weiterhin:

„Phaffen, munchen, wiben (Weiber) soll man rihten nach aller ir chlag an ir vogetes (Vogtes, Vertreters) vrage und an furzoge swa si chlagen daz der frid an in gebrochen si.“

**80)** s. den Urkundenanhang in Rösslers Vortrag über Behandlung der Rechtsgeschichte Oesterreichs. I-VI die Landesordnung vom Jahr 1328, VI-IX der Friede (Sune) brief von 1287 (in X Abschn.).

Erstere besteht aus 48 Kapiteln, behandelnd: die Immunitätsrechte der pfafheit, chloster und chirichen (1-9) und deren Sühnung in Folge weltlicher Frevel gegen dieselben; die Pan- (Bann) Verhältnisse (5, 9, 12, 13); widerrechtliche aynung (Verschwörung; 11, 14, beziehungsweise 34); Feindschaften, Fehden (15); Rechtspflege (16, 17, 29-33, 36, 38-40); polizeiliche Satzungen (18, 21, 22, 27 heimliche Waffen; 33 Wucher, Vorkauf; 35 Würfelspiel; 43 Bau); Verbot der Muntleute (23); Privatrechtliche Normen (25 Pfand, 37 Urbar, Freistiftung 46: Von der vrouwen Morgengab); Acht (28); Stadtsiegel (41) cap. 47: „Swes auch an diesen Brief vergezzen ist daz sol man nach den alten rechten rihten.“

Die inhaltliche Verbindung dieser Landesordnung mit dem früheren Sühnebriefe zeigt sich in folgender Zusammenstellung der beiderseitigen Normen. 1287: I (verbotene einunge und eide) II; (desgl.) III (Stadtsiegel); IV; V; VII, IX mit 1328: 11, 14, 41, 42, 43, 15 heinahe wörtlich übereinstimmend. — Eigenthümlich sind dem Ersteren: VI (Knechte); VIII („Genannte“); IX (Bewaffnungspflicht der Bürger); X enthält die übliche Verwahrung.

**80b)** Zauners satzb. Chronik II. B. S. 486-88.

**81)** Rapp V, 127; Zöpfl S. 177. Rudhard: Abriss der bairischen Gesetzgebung. München 1820.

**82)** Die Literatur: Quellen und Bearbeitungen der gemeindeutschen Stadtrechte am vollständigsten bei:

Gengler: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852. 1. Bd. (unvoll.) und

Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1851 fol. 2 Bde. Gruppenweise Behandlung der Stadtrechte mit einem vorangeschickten „Codex legum municipalium G.“

Für Oesterreich als bahnbrechende Uebersicht:

Bischoff: Oesterr. Stadtrechte u. Privil. m. Lit.-Angabe u. Anm. Wien 1857. — Die spezielle Literatur in den folgenden Noten.

- 83) I, S. 25 s. Grundsätze des deutschen Privatrechtes; vgl. Zöpfl S. 43 S. 179.
- 84) II, S. 318 Deutsche R.- u. R.-G.
- 85) Deutsche Rechtsg. 2. A. I, 393-4.
- 86) Gaupp a. a. O. I, S. 36-93.
- 87) ebd. II, 1-38.
- 88) ebd. II, 185-206.
- 89) Gaupp: Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter (Jena 1824) worin insbesondere die Freiburger und Kölner Stadtverfassung verglichen wird.  
K. F. Klöden: Ueber Entstehung und Alter und früheste Geschichte von Berlin und Köln. 1839.
- 90) Gaupp: Das alte Magdeburg. u. Halle'sche Recht. Breslau 1826. Vgl. Tzschoppe und Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte Schlesiens. 1832. S. 266, 351, 428.
- 91) Seiberz: Landes- u. Rechtsgeschichte von Westphalen. I. N. 42. Vgl. Lappenberg: Hamburgische Rechtsalterthümer I, XLIV. 1846.
- 92) Hach: Das alte Lübecker Recht. 1839.
- 93) Das Stadtrecht von Enns bei Gaupp II, 206-224 mit selbstgeschaffener Paragrapheneintheilung. Ohne derselben bei Meiller: „Oesterreichische Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger“ im X. B. des Arch. für Kunde österr. Gesch. 89-173, S. 96-100; vgl. Bischoff am a. O. S. 31.
- 94) Pritz: Gesch. Nachrichten über Enns in der Ztschr. des oberöstr. Museums 1844. K. Oberleitner: Die Stadt Enns im Mittelalter. Arch. f. K. ö. G. XXVII. 1. H. Horm. Taschenb. II, 54 und nach ihm Gaupp S. 224 theilen einen spätern Freibrief von 1244 mit.
- 95) Die Literatur des Wiener Stadtrechtes bei Bischoff S. 173.  
Der korrekteste Abdruck des ältesten Wiener Stadtrechtes bei Meiller a. a. O. S. 100-107.  
S. die Einleitung seiner Herausgabe und Bearbeitung des Wiener Neustädter Stadtrechtes.
- 96) Deutsches Recht in Oesterreich im XIII. Jahrhunderte mit Zugrundelegung des Stadtrechtes von Iglau. Wien 1859.
- 97) E. F. Rössler: Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren (I. 1845). II. Das Brünner Stadtrecht 1852 Einleitung.
- 98) Meiller a. a. O. S. 125-7.
- 99) ebd. S. 131-138.
- 100) Würth: Das Stadtrecht von Wiener Neustadt 1846. Separatdruck aus der Wagner'schen Zeitschrift für österr. Rechtswiss. und Pflege. Eine ausgezeichnete analytisch vergleichende Arbeit, mit schätzenswerther Einleitung, in compendiöser Form. Bei Meiller a. a. O. 107-124.
- 102) s. Auer: Das Stadtrecht von München (S. 1-194), München 1840; eine der geschätztesten Monographien.
- 103) Meiller im X. B. des Arch. für Kunde österr. G. S. 138-146.
- 104) Der nachstehenden tabellar. Uebersicht inhaltlicher Uebereinstimmung der Stadtrechte von: Enns (1212), Wien (1221, 1241, 1278), Wiener Neustadt (13., 14. Jahrh.) und Heimburg, nimmt zur Grundlage das erste, und bezeichnet sodann die wesentlichsten Eigenthümlichkeiten des Wiener Stadtrechtes von 1221 sammt deren Aufnahme in die späteren Rechte der andern Städte.



| Ensser Stadtrecht von 1202<br>(nach Guapp's Paraphraseneintheilung).<br>Die voranstehenden Ziffern bilden die<br>natürliche Kapitelreihe.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Wiener Stadtrecht<br>von 1221<br>und Heimbürger von<br>1244 (deutsch).                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Wiener Stadtrecht<br>von 1244, 1278<br>und Heimbürger (nach<br>Bischoff's Einth.; die röm.<br>Ziff. bez. die Paragr. des<br>Stadtr. von 1278).                                                        | Wiener Neustädter<br>Recht<br>13., 14. Jahrhundert<br>(nach Würth's Ausgabe).                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1-4) Todtschlag.<br>Vermögen (30 Talente), Bürgen des<br>Todtschlägers.<br>Kasusistik inHinsicht der Urtheilsfolge.<br>Vorhandensein und Nichtvorhanden-<br>sein der Bürgerschaft.<br>Folgen der Ergreifung auf hand-<br>hafter That (in flagranti).<br>5) Glieder verstümmung und deren<br>Wandel (Busse) mit Geld oder Gleichem<br>(jus talionis).<br>6) Blendung (gewalthätige).<br>7) Anderweitige Verwundungen, die auf<br>Gliederverletzung od. Lähmung hinaus-<br>laufen.<br>8) Verwundung ohne Lähmung (multi-<br>latio) mit Geldbusse oder Verlust von<br>Haut und Haar.<br>9) Nächtlicher Anfall. | 1 (50 Talente).<br>(Heimb. St.-R.: von den<br>manslekken; dem frid d. St.)<br>5<br>6<br>7<br>10, 13<br>12<br>13 (Iem und lideschärt) im<br>Heimb. St.-R. Iem und<br>glidschrot.<br>14 (Heimbürger Stadtrecht<br>enthebt und entoret: de-<br>coriatur et depilatur).<br>16 (crepusculo vel in nocte<br>— Heimb. zwischen den<br>lichten oder in der nacht). | 4 (IV)<br>5-6 (V-VI)<br>9 (IX).<br>7-12 (VII-XII)<br>12-13 (XII-XIII)<br>XV<br>14, 16 (XIV, XVI)<br>23.<br>17 (XVII). (Im St.-S. v.<br>1278 fehlt diese Strafe;<br>dafür eine andere.)<br>18 (XVIII). | 1.<br>6. 7. 68.<br>4 vgl. 1.<br>19.<br>18.<br>23.<br>24 (Emenda pro vulnere sine<br>Iem — anderweit. Best.) |

| Enns Stadtrecht von 1212<br>(nach Gaupp's Paragrapheneintheilung).<br>Die voranstehenden Ziffern bilden die<br>natürliche Kapitelreihe. | Wiener Stadtrecht<br>von 1221<br>und Heimbürger von<br>1241 (deutsch).                                              | Wiener Stadtrecht<br>von 1244, 1278<br>und Heimbürger (nach<br>Bischoff's Einth.; die röm.<br>Ziff. bez. die Paragr. des<br>Stadr. von 1277). | Wiener Neustädter<br>Recht<br>13., 14. Jahrhundert<br>(nach Würth's Ausgabe). |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 10) Schlagen eines achtbaren oder<br>unsachtbaren (unehrlichen) Mannes mit<br>Prügeln und bezügl. Strafe.                               | 19 (Kasustik des Heimb.<br>Stadr.: gueter; nicht ein<br>edel mensch; erbar man;<br>30 phunt wert; leichter<br>man). | 21-24 (XXI-IV)                                                                                                                                | 25.                                                                           |
| 11) Wandel für Maultschläge: einem<br>Hausgenossen oder ehrbaren Manne<br>versetzt.                                                     | 21 . . . . .                                                                                                        | 25-28 . . . . .                                                                                                                               | 28.                                                                           |
| 12) Notzucht<br>(judicium ferri igniti).                                                                                                | 25 (Heimb. nolzozt, hin-<br>zugt; das Ordal fällt hier<br>weg).                                                     | 29 (XXIX). (Zeugenbeweis<br>und Eid.)                                                                                                         | 57.                                                                           |
| 13) Beschimpfung (filius meretricis,<br>canticulae).                                                                                    | 36 (swer dem andern einen<br>hurren spricht oder geit.<br>Heimb.)                                                   | 36 (XXXVI)                                                                                                                                    | 23. 24 (filius iniquus, men-<br>dax).                                         |
| 14) Testirungsrecht der Bürger;<br>Heirathsfreiheit der Witwe, Tochter,<br>Nichte.                                                      | 43 (besonderer Hinweis auf<br>die Heirath von Bürgers-<br>töchtern mit Ritters).                                    | 40, 41 (XL, XLI) nur be-<br>ziehungsweise.                                                                                                    | 80, 82, 88.                                                                   |
| 15) Kinderloses Abarben und seine<br>Folgen für die Hinterlassenschaft.                                                                 | 44.                                                                                                                 |                                                                                                                                               |                                                                               |
| 16) Testamenterfolge<br>für verwirblichete Fremde.                                                                                      | 45.                                                                                                                 |                                                                                                                                               |                                                                               |
| 17) Verwundung durch Fremde; dürfen<br>sie nicht tödlich verwundet werden.                                                              | 46                                                                                                                  |                                                                                                                                               |                                                                               |
| 18) Mord durch Fremde; dürfen<br>sie nicht tödlich verwundet werden.                                                                    | 47 (Heimb. „Leichhafter“).                                                                                          | 42 (XLII)                                                                                                                                     | 83.                                                                           |

sich zum Zeugnisse gegen einander der  
lithouffare bedienen.

19) Dem Bürger solle sein Haus  
eine feste Burg sein.

von Ordalien (Wasser, Feuerprobe).

20) Der Richter hat nur auf Klage zu  
richten.

21) Geheime Abfindung (Halsune)

22) Handel und Wandel zwischen Frem-  
den und Bürgern.

23) Recht der Bürger, den Ankömml-  
ing wider seine Feinde zu schützen.

24) Der Eingebürgerte hat das volle  
Recht auf Schutz.

25) 6 Bürger als Marktpolizei

26) Haftung für die Uebelthat eines be-  
herbergten Fremden oder Freundes.

27) Keiner der Bürger werde zur Ueber-  
nahme des Stadtrichteramtes gezwun-  
gen werden.

28) Besitzrecht der Bürger auf Pferde  
und Waffen.

29) Gerichtsgelder od. Bezüge des Stadt-  
richters.

|                                                                                           |                                        |  |                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 26-29. An die Stelle des<br>Gottesurtheiles tritt im<br>Heimbürger der Zeugen-<br>beweis. | 30, 31, 19 (XXX, XXXI,<br>(XIX).       |  |                                                                                                                                                 |
| 30 . . . . .                                                                              | 32 (XXXII).                            |  |                                                                                                                                                 |
| 31.<br>48, 49.                                                                            |                                        |  |                                                                                                                                                 |
| 32 . . . . .                                                                              | 33 (XXXIII)                            |  | 63.                                                                                                                                             |
| 33 . . . . .                                                                              | . . . . .                              |  | 64.                                                                                                                                             |
| 56 (XXIII Bürger; im Heim-<br>bürger IV. und XX. sol-<br>cher „Genannten“.                | 39, XXXIX<br>47, XLVII (XXIII Bürger). |  | 73 (100 „Genannte“).                                                                                                                            |
| 35 . . . . .                                                                              | 35 (XXXV).                             |  |                                                                                                                                                 |
| . . . . .                                                                                 | . . . . .                              |  | s. dagegen 90. Der Stadt-<br>richter von W. Neustadt<br>muss wenigstens schon<br>ein Jahr lang Bürger sein<br>und in der Stadt gelebt<br>haben. |
| . . . . .                                                                                 | . . . . .                              |  | (vgl. Würth St.-R. v. W.<br>N. S. 97).                                                                                                          |
| 55 . . . . .                                                                              | 46 (XLVI)                              |  | 94. 95.                                                                                                                                         |

Die den Stadtrechten von Wien (Heimburg) und Wiener Neustadt gemeinsamen Normen, die im Ennsrer Stadtrechte fehlen:

Nothwehr (notwer, notwernde, vnotwernde).

Wiener Stadtrecht 1221: 2. 3. cap. (dto. Heimburger).

„ 1244, 1278: 4-6.

Wiener Neustädt. Recht: 6.

Aechtung, Aberacht; Aufnahme des Geächteten.

Wiener Stadtrecht 1221: 24. 25.

„ 1244, 1278: 26. 27.

Wiener Neustädt. Recht: 58.

Meineid, Gottes- und Heiligenlästerung.

Wiener Stadtrecht 1221: 37. 38.

„ 1244, 1278: 37.

Wiener Neustädt. Recht —

Verbot des Tragens heimlicher Waffe.

Wiener Stadtrecht 1221: 39.

„ 1244, 1278: 38.

Wiener Neustädt. Recht —

Reinigung vom Verdachte der Störung des Stadtfriedens mit Waffengewalt.

Wiener Stadtrecht 1221: 34.

„ 1244, 1278: 34.

Wiener Neustädt. Recht: 31 (emenda propter evagationem gladii).

Beschränkung der Witwen und Witwer in Hinsicht der Gebahrung mit dem für die Kinder ausstehenden Vermögen des hingschiedenen Gatten.

Wiener Stadtrecht 1221: 41. 42.

„ 1244, 1278: 41.

Wiener Neustädt. Recht: 77.

Schutz des Stadtfriedens vor bewaffnetem Eindringen in die Stadt oder Ziehen aus derselben.

Wiener Stadtrecht 1221: 51.

„ 1244, 1278 —

Wiener Neustädt. Recht —

Feuerverantwortung.

Wiener Stadtrecht 1221: 53.

„ 1244, 1278: 44.

Wiener Neustädt. Recht: 59.

Falsches Maass (Hame).

Wiener Stadtrecht 1221: 54.

„ 1244, 1278: 45.

Wiener Neustädt. Recht —

- 106)** s. Meillers Abdruck im X. B. des Archivs für Kunde österr. Gesch. Nr. I, S. 91.
- 107)** Pritz Beiträge zur Geschichte von Steier — in der 5. Lieferung der Beiträge zur Länderkunde von Oesterr. S. 41, 5. Lieferung. Gengler S. 466; Bischoff S. 146-7.
- 108)** Bischoff a. a. O.
- 109)** ebd. S. 83 und (Chmels) Notizenblatt zum Archiv für Kunde österr. Gesch. 1853 S. 405. — 1311 erhält Hallstatt Marktrecht und die Freiheiten von Laufen, Gmunden und der übrigen Städte in Oberösterreich zu Wasser und zu Lande: s. Kurz Oesterr. unter H. Friedrich dem Schönen S. 462. Ischl hatte als „Dorf“ 1392 städtisches Marktrecht: s. Kurz Gesch. des österr. Handels S. 83. — 1466 erst erhält es Marktcharakter; ebendas. S. 204. Ottensheim erhielt 1228 Ennsner u. Linzer Zoll- u. Mauthrecht. Meillers Regg. S. 144 Nr. 238.
- Ein Urkundenrottel der Städte und Märkte Oesterreichs unter K. Friedrich und Mathias aus den Jahren 1485-90 (veröffentlicht in Horm. Taschenb. 1841 S. 63-113 u. 1843 S. 303-386 u. d. T. Beitr. zur Gesch. des deutschen Munizipalwesens) enthält manches stadtrechtlich wichtige Denkmal.
- 110)** Meichelbeck hist. Frising. II, 84. Kurz: Oesterreich unter Albrecht I. (und Ottokar) II, 94; Gesch. des Handels S. 100. Bischoff S. 169.
- 111)** s. N. 65-68.
- 112)** Sinnacher Beitr. zur Gesch. der Kirchen Säben und Brixen III, 596; Bischoff S. 12.
- 113)** Hormayrs krit. dipl. Beitr. zur Gesch. Tirols II, 221-3; 203 (1234); 206 (1139); 368-71 (1277); 353 f. (1293) und Gesch. Tirols i. M. A. I, 2, 93, 149, 150 und Kink: Codex Wangianus S. 161-164 (Fontes rer. austr. V).
- 114)** Hormayr a. a. O. II, Urk. Nr. 120; Gaupp: Deutsche St.-R. II, S. 253-6. Die alte deutsche Uebersetzung bei Rapp am a. O. III, S. 121-124 vgl. 62 ebdt. — und 146-149.
- 115)** Horm. krit. dipl. Beitr. II, 183; Bischoff S. 92, 146.
- 116)** A. Muchar: Aeltere Institutionen in Graz. Neuere Folge der steiermärkischen Zeitschr. VIII, 1. S. 4.
- J. Wartinger: Privilegien der Hauptstadt Graz 1836 (43 Urk.); vgl. Bischoff S. 35, 169.
- Belehrend ist auch die Abhandlung Wartingers über „Märkte, die einst Städte waren und so genannt wurden,“ in der steierm. Zeitschr. neue Folge 1835 S. 92-97.
- 117)** A. F. Leithner: Versuch einer Monographie über die k. k. Stadt Judenburg. 1840. Bischoff 47. Der älteste Abdruck in (Pusch-Fröhlich) Diplomataria sacra ducatus Styriae S. 240-2. Vergl. die Urkunde des H. von Liechtenstein für den Markt Judenburg in Muchars Geschichte des Herzogthums Steiermark V, S. 69-70.

**118)** J. Graf: historische Notizen über Bruck, — in der steierm. Zeitschr. IX. S. 144.

J. Wartinger: Privil. der K. Bruck. Graz 1837. Bischoff S. 15.

**119)** Hofrichter: Die Privilegien von Radkersburg 1842. Bischoff S. 136; Lichn. Regg. zum J. 1396.

**120)** Bischoff S. 33, 34. A. Eichhorn: Die Stadt Friesach u. s. w. Zeitschr. des hist. Ver. für Kärnt. I, 77. Hohenauer: Die Stadt Friesach. 1847. Chmel im Notizenblatte zum Archiv f. K. ö. G. 1851 Nr. 18–24.

Die ältesten Urkunden im Archiv für Südd. II, 225, 230 (vom Jahr 1015, 1029).

**121)** (Hormayrs) Arch. J. 1820 S. 453 Urk. 33 und Ankershofen Regg. im 2. H. des Archiv f. K. ö. G. 1849 S. 333; vgl. Chmel in den Mon. Habsb. II, I, 864, 877. Bischoff 169.

**122)** Herrmann: Die jetzige Hauptstadt Kärntens. Kärnt. Zeitschr. VI, 1 ff.

Ankershofen im österr. Geschichtsf. I, 2, 206; Bischoff 50–51; Gengler S. 220 (16 Art.).

**123)** Herrmann: S. Veit, die alte Hauptstadt Kärntens in der kärnt. Zeitschr. V, 39–183 (o. Urk.). Ankershofen in Chmels österr. Geschichtsforscher I, 2, 211.

Das Leonharder Stadt- und Bergrecht abgedruckt im Archiv für Gesch. Kärnt. IV. 1858. S. 83–87 und das Gmündner, mitgetheilt von Herrmann in der Carinthia. Jahrg., 1858 Nr. 45, 46.

**124)** Richters Beiträge zur Geschichte Laibachs in Hormayrs Arch. J. 1829. Desselben Geschichte Laibachs bis zum Jahr 1461, mit Anmerkungen und 47 Urkunden herausgegeben im Archiv für Landeskunde des H. Krains 2. 3. Heft 140–298.

Die wichtigsten hier verzeichneten Rechtsurkunden finden sich unter Nr. 2 (1320), 3 (1356), 6 (1367), 7 und 15: Bestätigung der Laibacher Freiheiten von 1370 u. 1418; 8 (1370), 11 (1383), 12 (1383), 15 (1389) u. ff. Die letzten Nr. 41, 42, 44 zum Jahr 1461.

Das Privilegienbuch zeigte Costa in den österreich. Blättern für Literatur und Kunst an. 1855 Nr. 43. Bischoff S. 71.

**125)** Kandler: Statuti munic. del comm. di Trieste. 1849. Bischoff S. 154–157.

Die Haupturkunde vom J. 1382: Vertrag mit den Habsburgern s. Coronini Opp. Misc. S. 185–8.

**126)** Bischoff 137–138, vgl. N. 80.

**127)** Rapp III, 59.

**128)** Ueber das Recht der Juden in Deutschland V. B. des Weiske'schen Rechtslexikons; Art. bearb. v. Kaim.

Die Juden in Oesterreich, vom Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und des Staatsvortheiles. 3 B. 2 Bde. Leipzig 1842.

Wiener: Regg. z. G. der Juden in Deutschland während dem Mittelalter. Hann. 1862 I. (S. 216–252 Habsburgerzeit.)

129) Meiller im X. B. des Arch. f. ö. G. 127-8 u. 146-8; Horm. Taschenb. für 1812 S. 69; Hormayrs Gesch. Wiens I. A. 2. Bd. Urkundenb. p. XXII Nr. XLIX und Rauch scr. rer. austr. I, 201.

Die Inhaltsanzeige und Vergleichung beider österr. Urkunden mit dem Freiheitsbriefe des Brixner Bischofes für die Juden vom J. 1403 (Sinnacher VI, 25; Bischoff S. 12-14) ergibt Folgendes:

(Judensatzung vom August des Jahres 1238: A. H. Friedrichs II. Judenrecht des Jahres 1244: B.)

- A. 1. Schutz der Juden vor der Einquartirung der Gäste (hospites) gegen ihren Willen. (B. 24.)
2. Eidbefugniss aus Anlass des Vorhandenseins einer als gestohlen erklärten Sache (Pfandes) im Hause des Juden. (B. 6.)
3. Schutz vor gewaltsamer Taufe (Brixner U. 20).
4. Das Gleiche in Hinsicht ihrer heidnischen Sklaven.
5. Gleichheit vor Gericht.
6. Schutz vor Gottesurtheilen und anderweitigem Gewaltverfahren; gemischte Zeugenschaft. (Brixner Urk. Art. 16; vgl. B. 1.)
7. Anweisung und Terminirung ihres Berufungsrechtes an den Kaiser, d. i. die kais. Kammer.
8. Bestrafung eines an einem Juden verübten Mordes. (B. 9, 10, 11.)
9. Gerichtsbarkeit des Judenrichters. (B. 7.)
10. Berufung an den Kaiser.
11. Recht des Verkaufes von Wein, Pigment und Gegengift (antidotum).
- B. 2., 3., 4., 5., 23., 25., 27., 28., 29.: Pfandrechtliche Bestimmungen. Darunter zeigt der Art. 5 mit dem 3., der Art. 27, 28 mit dem 2. § der Brixner Judensatzung inhaltliche Verwandtschaft, desgl. Art. 25 mit §. 7.
12. Freizügigkeit der Juden. (Brixner Judensatzung Art. 11.)
13. Freiheit der Leichenzüge.
14. Schutz der jüdischen Leichenäcker.
15. Schutz ihrer Schulen.
- 16., 17. Gerichtswandel (Geldbussen).
19. Bestimmung über ihren Schwur auf die Thora (rodale).
20. Kämpfenrecht (d. i. Recht, sich mit den Waffen vor Gericht vertreten zu lassen) bei Mord oder Acht.
21. Strafe für leibliche Beschädigung der Juden.
22. Klage und richterliches Einschreiten.
30. Herzogliche Gerichtsbarkeit. (Vgl. Wiener Neustädter Stadtrecht Cap. 109.)
31. Zinsenvorschrift. (Vergl. Art. 1 der Brixner J.-O. und Wiener Neust. Stadtr. Cap. 111.)

Die Brixner Judenordnung von 1403 in 22 Abschnitten enthält Satzungen über Folgendes:

Krones, Geschichtsleben.

- 1-8. Pfandrecht; in 2. 6. heisst es: „vnd war ein phand mer dan ain jar stet, so soll es des juden aigeu sein, ob das ze Trient vnd ze Bozen auch also der juden recht ist.“
  8. Fleischschächtungsrecht.
  9. Eigenthumsrecht.
  10. Geldbusse des Juden in Folge der handhaften Ergreifung im Ehebruche mit einer Christenfrau.
  11. Freizügigkeit.
  12. Judenzins.
  13. Freiheit von andern Abgaben.
  14. Hausmiethe.
  15. Geleits-Ansuchungsbefugniss.
  16. Gemischter Zeugenbeweis.
  17. Eidablegungsrecht.
  18. Gewalthätige Störung des jüdischen Hausfriedens (vgl. o. B. cap. 29) und 19.
  20. Schutz vor zwangsweiser Taufe (man sol auch kainen juden khindt nicht tauffen, das vnder dreizehen jar alt ist).
  21. Anweisung einer Begräbnissstätte und Schutz derselben (vgl. B. cap. 14).
- K. Rudolfs I. Satzung für die Judenschaft bei Kurz Oesterreich unter Otakar und Albrecht I. S. 185-198.
- 130)** s. dieses wichtige Judenrecht (in Bocek's Codex Mor. Diplom. IV. Urk. 16 und fehlerhafter bei Senkenberg Visiones S. 311; als besonderes Recht der Brünner Juden vom Jahr 1268, abgedruckt) in Rösslers Rechtsdenkmälern I, 177.
- Ueber seinen Einfluss vgl. Gengler Deutsche Rechtsgeschichte S. 539 — und die Andeutungen darüber bei Bischoff S. 16.
- 131)** Sitzungsab. der k. k. Akad. der Wiss. hist. S. B. XXXIV. S. 58-94.
- 132)** Materialien hiezu enthält: Pez Bernh. Thesaurus anecdotorum novissimus. Aug. Vindel. 1721-1729 6 Bde. fol.
- Rauch A. rerum austriacarum scriptores . . . . ac jura ejus temporis publica, provincialia, municipalia, feudalia et civilia. uber-rima. Vindob. 1793 3 Tom. 40.
- Die Regesten Meillers für die Babenberger und die von E. Birk zu Lichnowski's Geschichtswerke für die Habsburgerzeit (bis 1477).
- Die fontes rerum austr., das Archiv und die Sitzungsberichte der k. k. Akad. d. W. hist. Section.
- Chmels Materialien zur österr. Geschichte 1832, seine Regesta Friderici IV. 1838 2 Bände; vor Allem aber der einst von ihm redigirte österr. Geschichtsforscher.
- Das Archiv für Südd. herausg. von Hormayr.
- Die „Wiener Jahrbücher der Literatur“ (- 1847).
- Hormayrs Archiv und Taschenbuch mit ihren Fortsetzungen.
- Die Monographien von F. S. Kurz über österr. Regentengeschichte in den Urkundenbeilagen (insbesondere Oesterreich unter



Ottokar und Albrecht I. 2 Bde. 1816 und Oesterreich unter H. Albrecht IV. 2 Bände, 1830) und vorzüglich seine Arbeit „über Oesterreichs Handel in älteren Zeiten“, Linz 1822, mit 53 Urkundenbeilagen.

Für Steiermark bieten Muchars Arbeiten, für Kärnten Ankershofens und Herrmanns Forschungen, für Krain die Regesten und Annalen h. von Klun und Richters Monographien, für Tirol Hormayrs und Kinks Arbeiten — neben den Archiven, Mittheilungen und anderweitigen Arbeiten der einzelnen Landesvereine für Geschichtskunde (was bieten?)

Nachweise von Materialien: in Bischoffs Oesterr. Stadtrechten und Privilegien in ziemlich reicher Zahl, und — wiewohl ohne Citate — in Kochs chronolog. Gesch. Oesterr. (1846 Innsbruck.)

Auch der beziehungsweise Werth des Codex Austriacus, 1704 von Guarient herausgegeben, darf nicht unterschätzt werden.

Unter den Monographien über Städte ragen: Hormayrs G. u. D. Wiens, Schlagers Wiener Skizzen, Fischer G. u. M. von Klosterneuburg, Zoller G. Innsbrucks, Wartingers, Leitners u. A. Arbeiten für Steiermark (Privileg. von Graz, Bruck), Herrmanns Monographien von Klagenfurt und S. Veit, Richters Arbeit über Laibach — an reichem Stoffe solcher Art hervor.

**133)** vgl. die Stadtrechte von Enns, Wien, Heimburg, Wiener Neustadt in dieser Hinsicht, desgleichen das Innsbrucker, Judenburger u. a. m., und die belehrenden Zusammenstellungen in Kurz Gesch. des österr. Handels S. 31–80, über die Strassenzwangs-, Stapel- und Niederlagsrechte der Bürger v. Steier (1287), Laibach (1361), Pettau (1368), Graz (1393 Beil. V), Freistadt (1376–1428 Beil. IX, X), Leonfelden (1459–1496), Wels (1372) u. a.

**134)** oder „Meilenrecht“ vgl. Kurz a. a. O. 96–102, d. i. die ausschliessliche Befugniss eines geschlossenen Ortes, innerhalb eines bestimmten Gebietes Handel oder Gewerbe zu treiben.

Beispiele aus der Bahenbergerzeit: Aspach, Enns (1244).

**135)** Vgl. Kurz a. a. O. S. 279 ff.

Zunftordnungen H. Albrechts II. von 1340, 1350 (Rauch scr. III, 32, 54, 55, 67) für Fleischhauer, Bäcker, — H. Rudolfs IV. v. 1361, 1364 (Kurz Oesterr. unter H. Rudolf IV. 126–139, 368).

Von grossem Interesse ist die Satzung Ludwigs des Brandenburgers über „Bauleute“ u. s. w. im Archiv für Südd. I, 75 (vgl. Rapp III, 75).

Auch die alte Satzung H. Leopolds VI. vom Jahr 1208 über die flandrische Münzzunft und die Verordnungen der Habsburger in Betreff derselben, d. i. der „Hausgenossen“ der Münzkammer, aus den Tagen Rudolfs I., Albrechts I., Albrechts II. und Rudolfs IV., Albrechts III. und Wilhelms gehören hieher; s. auch die Schiffer- und Fischertaiding (Rechte) in Kaltenbäcks und Zahns Sammlungen der Banntaidinge.

Aus H. Rudolfs IV. für das Zunftwesen so bedeutungsvollen Periode unter andern eine Goldschmiedsordnung für Wien (Horm. G. Wiens V. Urk. CVIII).

Reiches Material bieten überhaupt die Regesten zu Lichnowski's Werke, und Rapps Statutarrechte Tirols III. V.

In Hinsicht marktrechtlicher Satzungen ist im Allgemeinen auf die bereits abgehandelten Stadtrechte zu verweisen. (1061 bannum mercati in loco Wels s. Kurz Beitr. zur Gesch. Ober-Oesterr. II, 435.)

Das älteste und bedeutendste Denkmal selbstständiger Haltung sind die Jura nundinarum für die nach Oesterreich Handel treibenden Bürger der Stadt Regensburg u. a. O. von H. Leopold VI. 1191 (auf Grundlage der iura nundinarum Anasensis ville gegeben von seinem Vorgänger, dem steirischen Herzoge Ottokar) urkundlich ausgestellt, denen sich die umfangreichere Satzung v. 9. Juli 1192 zu Gunsten der Regensburger allein inhaltlich anschliesst (Meiller im X. B. des Arch. f. K. ö. G. S. 92-96).

Ein allgemeines Verbot des „Vorkaufs“ (fürkauf, dessen in den Stadtrechten häufig erwähnt wird) findet sich z. B. für Krain vom J. 1489 (Costa's Regg. in Haimerls Magazin E. R. W. XIV. B.).

**136)** Interessante Angaben diesfalls enthalten unter andern die von Costa im XIII. XIV. Bande von Haimerls Magazin veröffentlichten Regesten zur Krainer Geschichte.

z. B. 1389: H. Albrecht III. befiehlt dem Landeshauptmann von Krain alles ungesetzmässige Handeltreiben der Bauern auf dem Lande zum Schaden der städtischen und märktischen Kaufmannschaft (vgl. 1461).

Insbesondere aber die Gewerbeverordnung von 1510: Alle städtischen privilegierten Gewerbe dürften nicht auch in Klöstern, Herrschaften, Schlössern u. Dörfern u. Flecken betrieben werden.

Dies hieng mit dem oben berührten „Meilen“- „Bannmeilen“-Rechte zusammen.

**137)** Die älteste Mauth- und Zollsatzung für das Land Oesterreich stammt aus der Karolingerzeit: Ludwigs des Kindes Capitulare von 905 über den Donauhandel (Station: Laureacum-Lorch), Oefele I, S. 118; vgl. Kurz G. d. ö. Handels S. 5-7.

Auch die früheren Capitularien wider Zollerpressungen v. 809 (19), 805 (13), 847 (9) u. a. haben für die Ostmarken zu gelten.

Die älteste urkundlich angedeutete, spezifisch-österr. Zoll- und Mauthsatzung ist die Leopolds III. (1075-1096) für Stein und Mautern — („Muotarn“). Auf selbe beruft sich die „forma et iustitia mutae minoris in Stein observanda“ aus dem Schlusse des XIII. Jahrh. bei Rauch scr. r. A. II, 106 f.

Eine sehr inhaltreiche Satzung ist die von Herzog Friedrich II. im Jahre 1244 den 28. Mai ausgestellte Urkunde für Wiener-Neustadt. (Meiller a. a. O. S. 129-131.)

Mauth- und Zollordnungen bilden überdies einen regelrechten Bestandtheil der Stadt- und Landrechte, z. B. des österreichischen. Vgl. übrigens Kurz G. d. ö. H. S. 18–31.

- 138)** Münzordnungen: H. Leopolds VI. von 1208; Rudolfs I. und Albrechts I. (1281); Albrechts II., Rudolfs IV. (1359 21. März und 1362 24. Nov.); Albrechts III. 1368, 1399 (1362); für Tirol z. B. die H. Friedrichs IV. vom 17. Juli 1427 und seines Sohnes Sigmunds vom Jahre 1450, welche sich in ganz Süddeutschland eines massgebenden Einflusses erfreute.

Das österreichische Landrecht enthält in seinen beiden Fassungen Gesetze über das Münzregale (L und 21, 68); desgleichen findet sich in der jüngeren Fassung im Art. 42 eine hervorragende Norm über Maass und Gewicht im Lande: Wir wollen und gepieten, daz man vberal in dem land haben sol einen meczzen, ein eimer, ein ellen und ein gelöt.

Eine ausführlichere Münzsatzung enthält unter Andern auch der Bozner Landtagsbeschluss vom 8. Jänner 1420 (Rapp III, 158–9).

Maass- und Gewichtssatzungen bildeten häufige Elemente der Stadtrechte. (Strafe auf falsches Maass „Hame“ in den Wiener Stadtrechten 1221: 54; 1244, 1278: 45.)

Für das Salzburgerische gab Erzbischof Pilgrim eine von 1355 datirte Münzordnung (s. Unpart. Abh. vom St. des Erzb. Salz. §. 323 S. 378). Zwischen Salzburg und dem Herzoge v. Kärnten wurde eine Münzübereinkunft im Jahre 1286 abgeschlossen (ebd. §. 320 S. 374).

Ueber verschiedene Landesmaasse enthält Rauch im 2. Bde. der serr. reichliches Material. Die locale Verschiedenheit war ungeheuer, so dass man die Wohlthat von Satzungen, wie die im österr. Landrechte (42) begreift.

Vgl. über Maass und Gewicht den Abschnitt bei Kurz Gesch. des österr. Handels S. 258–279.

- 139)** Ueber den Begriff von Burg- und Bergrecht vgl. die Abhandl. von E. Hess im XI. Bande der Sitzungsab. der Akad. der Wiss. hist. S. 761 ff.

Die hiezu gehörenden Materialien ruhen in den „Ban- u. Bergtaidungsbüchern“, in den „Statutarrechten“ und Einzelurkunden, landesherrlichen Erlässen, unter denen die aus den Tagen Herzog Rudolfs IV. (1358–1365) stammenden eine hervorragende rechtsgeschichtliche Bedeutung haben:

1360. Ablösungsgesetz in Hinsicht des auf den Bürgern lastenden Ueberzinses u. „Burgrechtes“ (Abgaben- und Servitutrecht) der (adeligen) Hauseigenthümer (1358 ertheilte diese Freiheit der Herzog bereits den Bürgern von Enns), und Abschaffung des „adeligen Grundrechtes“ in den Städten (s. die Urkundenbeilage in Kurz: Oesterr. unter H. Rudolf IV.).

- 140)** (Zeibig: Copeybuch der gemeinen Stadt Wien.) Die für uns unschätzbaren „Pancharten“, d. i. ächte Abschriften der gesamten

überlieferten Stadtrechte und Freiheiten; Enns besitzt eine solche von 1397; Wets von 1582, s. ihren Abdruck in Horm. Taschenbuch vom J. 1837 S. 355-400; desgl. Innsbruck a. a. O.

Das „Eisenbuch“ der Stadt Wien, von H. Friedrich 1320 angelegt — fällt auch in diese Richtung.

- 141) Lori: Sammlung bairischer Bergrechte. München 1794.

Schmidt: Sammlung österr. Berggesetze. Abtheilung für die deutsch-österr. Länder.

G. Wenzel: Oesterr. Bergrecht. Einleitung.

Mittermaier: Grundsätze des deutschen Privatrechtes I. S. 658 (Lit.).

- 142a) Cod. Wang. S. 441-54 und 434 f. Bergwerksverträge von 1208-1213.

- 142b) Sammler f. Gesch. u. Stat. v. Tirol I. S. 97 f.

Rapp a. a. O. V. S. 17 N. 17.

- 142c) s. die Abhandl. über die Tiroler Salzw. im Arch. f. Südd. I, S. 382 f. und 388 ff.

- 142d) Lori am a. O. S. 4 und Sperges Frhr. von Palanz in seiner tirol. Bergwerksgeschichte S. 215 setzten die falsche Datirung: 1308 an. Senger dagegen in seinen Beiträgen zur Bergwerksgeschichte Tirols (Sammler für Gesch. und Stat. Tirols S. 136 I. J. 2. H.) bestritt mit Recht diese Datirung und erwies, dass nach den im Innsbrucker Archive enthaltenen Abschriften aller bair.-österr. Bergwerksbücher das Schladminger Bergbuch im J. 1408 (Montag nach S. Margarethen) abgeschlossen wurde.

Dies bestätigt auch der in der Grazer Universitätsbibliothek (Mscr. 8. 34-38 und 34-39) enthaltene „Auszug oder kurtzer begriff der schwatzerischen Perkwerkhserfindungen, Entschied vnd Mandat“. . . . , worin das Schladminger Bergbuch mit demselben Datum versehen erscheint.

- 142e) Kärntn. Arch. 1858 S. 84-87, veröff. von Ankershofen; s. Tangls Abh. über den Bergbau im Lavanth. Oesterr. Arch. 1833 S. 390; vgl. Wenzels Einl. zu seinem Bergrechte u. die N. 148 d citirte Abh. von Senger.

- 142f) s. Zauners Gesch. d. E. Salzburg. II, S. 459 (im Auszuge) und 461.

- 143) In dieser Beziehung hat Tirol eine der ältesten Satzungen aufzuweisen. So die allgemeine Verordnung K. Heinrichs über die Maassregeln gegen die Landstreicher („shedlichen mans und fraw“) vom J. 1312 (Horm. krit. dipl. Beitr. II. S. 399 Urk. Nr. 169). Vgl. auch die Note 145.

- 144) Interessant ist in dieser Beziehung K. Rudolfs I. Satzung im Wiener Stadtrechte 1278, 29:

„Item de communibus mulieribus nullum statutum facimus, quia indignum esset, ipsas legum laqueis innodare, volumus tamen, ne ab aliquo indebite offendantur, sed offensore pro qualitate offensae ad arbitrium iudicis et consulum corrigatur.“

In dem Stadtrechte von 1244, 29, worauf sich das Citirte stützt, heisst es dagegen:

„Si mulier aliqua communis conqueratur, se ui oppressam et probaverit: eidem sicut alii etiam honeste iustitia impendatur.“ (Im Stadtr. v. J. 1221 XXI: levissima persona.)

Interessante Angaben enthält die allgemeine Schilderung der Zustände des 14. Jahrh. im 2. Bande der Monographie Kurz's: Oesterr. unter H. Albr. IV. 1830.

**145)** Im Wiener Stadtrechte v. 1244 §. 23 erscheinen als personae inhonestae: garziones (? Lastträger?) uel leues ioculatores; in dem St.-R. v. 1278 §. 23: garziones, vel lenones, seu joculariores.

Der deutsche Text des Wiener Neustädter Stadtr. Cap. XXVII gibt das: „aliquem garcionem aut personam inhonestam, qui dicuntur portatores vini vel „Leithauser“ — des lat. Urtextes mit: „einen versorten hurrensun oder ainen, der nicht eren noch wurden an leit, als die posen weinträger oder raimer oder haizer oder seinleich (?) die in genoz sind (Würth: Deutsche Stadtr. von W. Neustadt S. 67).

Im Heimbürger (1244) und Wiener Stadtr. von 1340 heisst es: „einen leichten mann, einen lotter oder einen posen spilman.“

Vgl. Sachsenspiegel III, 45 §. 9 und Grimm Rechtsalterthümer 677-679.

Reichhaltig ist in Hinsicht einzelner Verordnungen die Periode Maximilians I.; z. B. seine Satzung „der wurfspeyel vnd Müssiggeer halber“ v. J. 1493 f. Tirol (Rapp a. a. O. V. S. 153-4).

**146)** Diese Satzungen gehören insbes. dem 16. Jahrh. an.

In Hinsicht des Würfelspiels besitzt Tirol eine alte Satzung als dritte Abtheilung der Ordnung vom J. 1352 (N. 143).

In der ständischen Landesordnung für Kärnten v. J. 1492 ist den Nichtansässigen das Würfel- und Kartenspiel verboten, das Brettspiel aber erlaubt.

**147)** Lichn. G. d. H. Habsb. Regg. s. I. e. d.

**148)** Rapp Tirol. Stat.-R. in d. Beitr. f. G. u. St. Tirols etc. V, 25.

**149)** Rapp a. a. O. Urk. XLIII S. 193.

**150)** ebd. Urk. XLIV S. 200.

**151)** Hormayr: Wiens Denkwürdigkeiten II. Abth. 3. B. Urk. 307 S. CCCXXVI—CCCLXXIX.





# R E G I S T E R.

(Die römischen Ziffern bezeichnen die Abschnitte, die arabischen die Seitenzahl: des Textes ohne — der Notenanhänge in Klammern.)

## A.

Abgaben IV. 280, 289-290, 291-297, 304, 305. Vgl. Auflagen und Steuern.

Abloit IV. 290 (Anloit, Abgabe).

Abstorf (Ort in Oesterr.) II. 100.

Achatz v. Velben IV. 300.

Achenthal in Tirol I. 52.

Acht, Aechte, Aechtung IV. 335, 336, 337.

Ackelei s. Aquileja.

Adalbero von Eppenstein, Herzog von Kärnten I. 39, 67.

Adalbert von Babenberg, Markgraf von Oesterr. II. 95, 100.

„ II., Bischof von Trient I. 46.

Admont, Kloster in Steiermark I. 86, 89, 90, II. 108, 109, (179).

Adolf von Nassau d. K. I. 90.

Aemona s. Laibach.

Aeneas Sylvius s. Pius II.

Aflenzthal in Steiermark II. 108.

Aglei s. Aquileja.

Agnes, Gemahlin Ulrichs v. Heunburg II. 105, 110, 111.

Ala (Tirol) III. 229.

Alba, Kirche in Friaul III. 243.

Albrecht, Graf von Tirol I. 50, 54.

„ I., H. v. Habsburg I. 89 f., II. 104, 105, III. 211-213, IV. 294, 301, 337.

„ II. „ II. 115, III. 215, 247-8, IV. 355, 358, 360.

„ III. „ II. 120, 125, III. 218-19, 249, IV. 298-9, 358, 430.

„ IV. „ III. 219, IV. 299.

„ V. (K. A. II.) II. 120, III. 219-222, IV. 300, 309, 310.

„ VI. „ III. 222, 239, 241, 311, 359.

„ I. (II.) Graf v. Görz I. 87.

„ II. (III.) „ I. 40, 44, 57, II. 115, III. 242-44.

„ III. (IV.) „ III. 244, 246-7, 249, 361, 429.

- Alemannisches Volksrecht V.** 405, 406.  
**Alexander III., Pabst I.** 68.  
**Altenburg s. Eppan.**  
     "      **im Kamphale, Oesterr. II.** 101.  
**Altmanu, Bischof v. Passau II.** 98, 110.  
**Alt-Montfort, Burg in Vorarlb. I.** 62.  
**Altessen (Gerichtsbeisitzer) IV.** 314.  
**Ambras s. Andechs.**  
**Amelrich von Sponheim I.** 147, 192.  
**Ammergau (Ambergau) I.** 11.  
**Amtleute II.** 93.  
**Andechs, tir. Grafenhaus I.** 11, 42, 43, 51-52, 56, 83, 85 (156-7).  
     (184 N. 105 d), IV. 329.  
**St. Andrae a. d. Traisen in Oesterr. II.** 101.  
**Andreas Dandolo, Doge von Venedig III.** 247.  
**Anna von Braunschweig II.** 121.  
**Anwälde s. Vorsprecher.**  
**Aquileja (Aglei, Akelei), Patriarchat, Erzb. von — I.** 5, 8, 20,  
     25, 32; 38; 41, 43; 63-80; II. 111, 114, 115, III. 215, 217,  
     232-3, 243 f.  
**Arco, Grafen von — II.** 119, V. 353.  
**Ardagger in Niederösterr. II.** 99.  
**Arduin von Pramborg III.** 245.  
**Argen-Gau, Vorarlb. I.** 11.  
**Aribo, Mkgf. d. Ostm. IV.** 326.  
**Arno, Erzb. von Salzburg I.** 82.  
**Arnulf, H. von Baiern I.** 2.  
     "      **K. von Deutschland I.** 83, II. 98, IV. 326.  
**Aschheim, bair. Syn. zu — IV.** 405.  
**Aspang in Oesterr. V.** 443.  
**Attergau I. 9, II. (128)** 106.  
**Auersperg, Herrn v. II.** 115 (203).  
**Auffenstein, Herrn v. II.** 112, 113, III. 232-3.  
**Auf- u. Anschläge IV.** 314.  
**Aufzahl (der Münze) IV.** 295.  
**Avia in Tirol III.** 229.

## B.

- Babenberger I.** 12-31; 72, 74, 85, II. 103 (136-8).  
**Baden bei Wien V.** 443.  
**Baiern I.** 2 f., 12-13; 33, 36 f., 42; 65, 67, 84, II. 102, 117,  
     III. 227, 237, IV. 312, 326.  
**Bairisches Volksrecht V.** 405, 406, 407.  
     "      **Landrecht (Buchsaga) V.** 433-4.  
**Bamberg, Bisthum I.** 20, 25; 38; 88, II. 93, 100, 105, 110, 113,  
     115 (194-5), III. 217, 232-3, IV. 284, 285, 331, 346, 360.  
**Bannforst IV.** 279, 284.



- Bannmeile („Meilenrecht“) V. 451 (483 N. 134; 484 N. 136).  
 Bauernempörung, tirol. V. 455.  
 Bauernsatzungen IV. 363.  
 Bauleute IV. 304.  
 Baumgarten, Kloster in Oberöstr. IV. 305.  
 Baumkircher, Andreas III. 226, IV. 312 — und seine Verbündeten III. (263 N. 43 b).  
 Beden (Abgaben) IV. 293.  
 Bela IV., König von Ungarn I. 23, 24.  
 Belino, Abtei in Friaul I. 79.  
 Belluno, Stadt u. Bisth. in Friaul I. 46, 70, 75, 76, II. 120, III. 250, 251, 254.  
 Beneficialwesen IV. 280, 368.  
 Berchtholdsdorf in Oesterr., Landtag zu — III. 222.  
 Berengar von Friaul I. 64.  
 Bergbauordnungen und Satzungen V. 451–453.  
 Bergmeister IV. 342.  
 Bergrecht (Regale) IV. 283, 301; 305, 307, 308.  
     „ s. Burgrecht (ius civile).  
 Bergwerke IV. 283, 304; 305, 307, 308.  
 Bergwerksbelehnungen IV. 306–7.  
 Berthold, Herzog von Kärnten I, 37.  
     „ Patriarch von Aquileja I. 71.  
     „ von Mangen, Hubmeister IV. 300, 310.  
 Bertrand, Patriarch von Aquileja III. 247.  
 Besteuerung des Klerus s. Steuern.  
 Bleiburg in Kärnten II. 112.  
 Bludenz in Vorarlberg II. 124, 125.  
 Blumenegg in Vorarlberg II. 127.  
 Blutbann IV. 322, 333.  
 Bogen, Grafen von — II. 101, (178).  
 Bonifacius, St., Erzbischof von Mainz I. 82.  
 Bopfinger, Heinr., Statthalter von Tirol II. 207.  
 Böhmen II. 96.  
 Böse Dinge (schwere Verbrechen) IV. 338.  
 Bozen, Stadt in Tirol I. 48, 49, 53, 54, 55, 58, III. 235, IV. 306, 308, 329, 348, 349, 362, V. 430–1. 444, 449.  
 Brandis, Herrn von — I. 62, II. 127.  
 Bregenz, Stadt in Vorarlb. I. 61–2, V. 445.  
     „ Herrschaft II. 124–7.  
     „ -Pfannberger Linie II. 123 (vgl. Montfort).  
 Bregenzer Wald II. 124, 125, III. 364.  
 Brentonico in Tirol III. 229.  
 Brixen, Bisth. in Tirol I. 11, 45, 49, 51, 52, 54, 55, 82, II. 93, 113–4, 121, (208, 226), III. 237–8, 243, IV. 283, 287, 329, 350–1, 362–3, 373, V. 427, 444, 449.  
 Bruck an der Leitha in Oesterr. V. 443.

Bruck an der Mur in Steierr. II. 102, IV. 345, 357, V. 446.  
 Bruneck in Tirol V. 445.  
 Bruno, Bischof von Brixen IV. 350.  
 Burggraf II. 93.  
 Burghausen, Grafen von — II. 99, 103, 109.  
 Burghut IV. 291-2 (Purichute).  
 Burgrecht IV. 297 (Purkrecht, Bergrecht), V. (485 N. 139).  
 Burgund, Erwerbung von — III. 227.  
 Burgvogt II. 93.  
 Bürgermeister IV. 343.  
 Bussen IV. 292.

## C.

Cadolaus, Markgraf von Friaul I. 64, IV. 323.  
 Camerale IV. 278-320.  
 Camino, Herrn von I. 68, 70, 79.  
     "    Rizard von — III. 244, 248.  
 Canale im Küstenl. II. 109.  
 Capitularien, fränkische V. 406-8.  
 Capo d'Istria I. 66, 73, 75, 76, III. 255.  
 Carniola I. 64.  
 Carrara, Jakob von III. 245.  
     "    Franz von III. 250-1.  
     "    Francesco Novello von III. 252.  
 Cartae locationum (Ansiedlerverträge) IV. 289, V. 411.  
 Castelbarco, Herrn von I. 46, II. 119.  
 Ceneda in Friaul III. 251.  
 Centenen I. 6, 7; 322 (Centenare).  
     "    Grafen IV. 333.  
 Cerewald II. 109.  
 Chalhoch von Falkenstein II. 101.  
 Chamb (Kamp), Friedensschluss von — II. 102.  
 Chiemsee, Bisthum in Baiern II. (167).  
 Chrubaten in Oesterr. II. 98.  
 Chuenring, Herrn von — II. 96, 101, 103, 105, III. 213.  
 Chur, Bisth. I. 11, 45, 49-50, II. 117, III. 205, 217, 226, 236,  
     239, IV. 329.  
 Cilli, Stadt in Steierr. I. 32.  
     "    Herrn, Grafen v. — II. 109, 111, 113, 116, (188-90, 190-1),  
     III. 223, 234, 255, IV. 311, 360.  
 Cividale in Friaul I. 63, 65, III. 252, 254, IV. 323-4.  
 Codex legum metallicarum Tyrol. V. 452.  
     "    traditionum IV. 289.  
     "    Wangianus (Urkundenbuch des Bischofs Friedr. v. Wangen  
     zu Tient) I. 47, II. 119, (380-1), 427.  
 Collalto I. 68.  
     "    Rombaldo von — III. 245.

Commendatio IV. 280, 368.  
 Concordia, Bisth. im Küstenl. I. 66, 76.  
 Conegliano in Friaul III. 251.  
 Confiscatio IV. 279.  
 Congestum Arnonis (Saalbuch des E. Arno) I. 82.  
 Constantius, Bischof von Chur I. 49, 54.  
 Conversio Carantanorum I. 82.  
 Copeybücher V. 451.  
 Creyla in Friaul III. 243.  
 Cyrill I. 84.

## D.

Dachau, Grafen von — I. 51.  
 Damültz in Vorarlberg IV. 364.  
 Daniele, St., in Friaul III. 254.  
 Decanie (Decania, Techeney) IV. 322, 325.  
 Deutscher Orden II. 110, 116, 122, IV. 347.  
 Dienste s. Abgaben.  
 Diensthube IV. 293.  
 Diessen s. Andechs.  
 Diethmar, Erzbischof von Salzburg I. 84.  
 Dinge (placita) IV. 321 ff.  
 Dinghof-gericht IV. 322, 333, 353.  
 Dingvogt II. 93.  
 Disentis, Abtei in Tirol I. 49.  
 Domainen IV. 279, 282.  
 Dorfgericht s. Dinghofgericht.  
 Drosendorf II. 100, 105.  
 Dudleipa-gau I. 9, II. (129).

## E.

Eberhard, Erzbischof von Salzburg I. 87.  
 Ebersberg, bair. Abtei II. 100.  
 Ebersdorf in Oesterr. IV. 340, V. (465, Pantaiding).  
 Efferding in Oesterr. II. 106.  
 Eggenberger, Balthasar IV. 312.  
 Egger, Kaufm. IV. 320.  
 Egno, Bischof von Brixen, dann Trient I. 53, 87, II. (158-9).  
 Ehrenfels, Herrn von — III. 233.  
 Eisackthal I. 52, 53.  
 „Eisenbuch“, das, der Stadt Wien V. 438, (486 N. 140).  
 Emarsdorf in Oesterr. IV. 284.  
 Emausthal in Tirol I. 52.  
 Embs v. Hohenems, Herrn von — 127.  
 St. Emmeran, bairisches Kloster II. 100.  
 Emerberg, Herrn von — II. 110.  
 Engelbert, Graf von Görz I. 44, 78.

- Engelschalk, Markgraf der Ostmark IV. 326.  
 Engilfried, Bischof von Passau II. 98.  
 „ Patriarch von Aquileja I. 67.  
 Enns, Stadt in Oesterreich II. 102, IV. 285, 286, 342-3, 345, V.  
 436-7. 443.  
 Ennsburg (Anasiburg) II. 94, 99.  
 Ennsthal (Gau) I. 9, II. 108, 109, (130), IV. 334.  
 Ensisheim (Vorlande) IV. 357.  
 Eppan, Grafen v. — I. 11, 45, 48, 52-54, 55, II. (157-8) IV. 329.  
 Eppenstein, Herrn von — I. 32, 39, II. 109, 110, (146-7).  
 Erbhuldigung, innerösterr. (1360) II. (188); kärntn. III. 233.  
 Erla, Kloster in Oesterr. II. (176).  
 Ernst von Babenberg, der „Tapfere“, Markgraf v. Oesterr. I. 14.  
 „ „der Eiserne“, habsb. Herz. III. 220-1, 233, IV. 360.  
 Este, Azzo von — I. 46.  
 Ethico von Bozen I. 52.  
 Etschland I. 58, 61.  
 Etschthal I. 54.  
 Ewiger Bund in Tirol s. Herrenbund.  
 Ezzelino da Romano I. 47, 57, 71, 72.

## F.

- Fahnenlehen IV. 367.  
 Feistritz, Kloster in Steiermark II. 109, (182).  
 Feldkirch in Vorarlberg I. 62, II. 123-6, III. 236, IV. 364, 366,  
 V. 448.  
 Feltre, Bisthum in Friaul I. 46, 70, 75, II. 120, III. 248, 250,  
 252, IV. 329.  
 Ferdinand I. von Oesterr. IV. 366, 374.  
 Finstermünz in Tirol I. 53, 54.  
 Fischrecht IV. 284.  
 Fiscus IV. 290, 307.  
 Fiume III. 115, (202-3).  
 Flandrer in Wien IV. 285, V. (483 N. 135).  
 Fleims in Tirol I. 58, V. 410 (patti Gebbardini).  
 St. Florian, Kloster in Oesterr. I. 83, II. 99, 101.  
 Forchheim, Vertrag zu — I. 83.  
 Formbach, Kloster in Oesterr. II. (183), IV. 286.  
 „ Grafen von — s. Pütten.  
 Foscari, Franz, Doge von Venedig III. 254.  
 Frankenburg in Oesterr. II. 106.  
 Frastanz in Vorarlb. II. 124.  
 Frauenfleck in Wien IV. 359.  
 Frauenrichter in Wien IV. 359.  
 Freising, Bisthum in Baiern I. 19, 20, 25, 26, 31, 35, 37, 41,  
 82, 88, 90, II. 99, 104, 110, 113, 114, (204 N. 121 a, 206  
 N. 121 b), III. 233, IV. 284, 290, 330, 331, 346.

- Freudenthal, Kloster in Krain II. 102.  
 Freystadt in Oesterr. II. 102.  
 Friaul I. 32, 36, 41, 47, 63-80, III. 244, 248 f., IV. 281, 323-4.  
 Friedrich, K. v. D. I. I. 14-15, 29, 45, 68, II. 100, IV. 332, 349.  
 „ „ II. I. 19, 23, 28, 42, 47, 70, 76, IV. 293-4,  
 333, 350, V. 448.  
 „ I. Kathol. von Babenberg I. 19.  
 „ II. Streith. v. Babenb. I. 19-22, 72, 86, IV. 293, 339,  
 344, V. 445, 449.  
 „ Sohn der Babenberg. Margaretha, Enkel Kaiser Friedr.  
 II. II. 23.  
 „ von Baden II. 23.  
 „ III. (Schöne) v. Habsburg III. 214, 245.  
 „ IV. „mit der leeren Tasche“ II. 120, 121, 125, 220,  
 222, 236-8, IV. 307-8.  
 „ V. (Kaiser: III. o. IV.) von Habsburg III. 224-9, 241,  
 311-313, IV. 316, 356, 358, 366, 373, V. 431-2.  
 „ Erzbischof von Salzburg I. 83, 85.  
 „ Graf von Eppan I. 52.  
 „ von Gerung I. 49.  
 „ von Ortenburg II. 116.  
 „ von Wangen, Bischof von Trient I. 46-7, V. 452.  
 Friesach in Kärnten I. 10, II. 112, (131, 168), IV. 286, V. 446.  
 Frohnbote IV. 355.  
 Fronauer Fehde II. 107, III. 226.  
 Friendsberg (Frundsberg), Herrn von — II. 122.  
 Fugger, Kaufleute — IV. 318, 320.  
 Furmigar in Tirol IV. 325.  
 Fussach in Vorarlberg IV. 367.

## G.

- Gaiser- (Goiser-) Wald, Steiermark II. (130).  
 Garzia, Bischof von Feltre IV. 363.  
 Gastald (Haistald) IV. 324-5.  
 Gastaldieen trident. IV. 363.  
 Gauwesen I. 6-9; 9-11; 92, II. (128-133).  
 Gebhard, Graf von Hirschburg, s. ebdt.  
 Gefällsämtler IV. 301-302.  
 Geirach, Karthause in Steiermark II. 109, (182).  
 Geismeyer s. Bauernempörung tirol.  
 Geistliche Gerichte IV. 344, 354, 356.  
 H. Geistspital in Wien IV. 342.  
 Gelddienste IV. 290.  
 Genannte IV. 343-4.  
 Georgenberger Vertrags-Urkunde von 1196 I. 33, 34, II. 109,  
 IV. 346, V. 424-5.  
 St. Georgen in Kärnten II. 114, (200).

- St. Georgen, Kloster in Tirol III. 240.  
     " in Vorarlberg III. 238.  
 Gerichts-bann, Einkünfte desselben IV. 283, 292.  
     " -frage des Herz. IV. 338.  
     " -hoheit des Reiches IV. 336-7.  
     " -wesen im Allg. IV. 321-332.  
 Germanisirung Karantaniens II. 112.  
 Gerold, praef. Boioariae IV. 325.  
 St. Gerold in Vorarlberg II. 124.  
 Gertrude, Schwester H. Friedrichs II. von Babenberg I. 22.  
     " von Mödling I. 21, II. 105.  
 Gewerbe- und Handelssatzungen V. 451.  
 Ghibellinen I. 68, 70, 71, 72.  
 Glemona (Gemona), Stadt in Friaul I. 79, IV. 324.  
 Gloggnitz in Oesterr. II. 100.  
 Gmunden in Oesterr. II. 107, IV. 315.  
 Gmünden in Kärnten IV. 309, V. 447.  
 Gobbatsbrunn in Oesterr. II. 98.  
 Görz, Grafschaft und Grafen von — I. 5, 43-44; 48-50; 56-61;  
     63, 65, 68, 70 f., 71; 78; 112, 113-4, 152-3, II. (206).  
     III. 210, 232, 234, 237, 242-256; 270.  
 Göss, Kloster in Steiermark II. 109, (182), IV. 359.  
 Gösting in Steiermark II. 109.  
 Götzis in Vorarlberg II. 124, 125.  
 Goldene Bulle III. 215.  
 Golser, Georg, Bischof von Brixen III. 242, IV. 314.  
 Gorazdal, Nachf. Methods I. 84.  
 Gosauthal in Steiermark I. 90, IV. 301.  
 Gossenbrod, Georg IV. 318.  
 Gotapert, kärnt. Landbi. I. 37.  
 Gotschee II. 116.  
 Gottfried v. Alemann. I. 62.  
 Gradiska II. 199, III. 255.  
 Gradner, Gebrüder — Vig. u. Bernh. III. 239, IV. 320.  
 Grado, Patriarchat von — I. 66, 68.  
 Gramastetten II. 97, 98.  
 Gravenecgker, Ulrich III. 314, IV. 312.  
 Graz (Grätz), Bairisch-Grätz I. 86, II. 109, 110, IV. 287, V. 445.  
 Grazlup in Steiermark II. 110.  
 Greding, Kirche in Salzburg I. 82.  
 P. Gregor XI. III. 250.  
 Gregor von Heimburg III. 227, 241.  
 Greifenstein = Reifnitzer Lehen II. 112, 122.  
 Griffen, Bürg in Kärnten II. 113; Kloster in Kärnten II. (200).  
 Grödenthal in Tirol, Bergwerke IV. 283.  
 Grundrecht-Ordnungen V. 451.  
 Grundsteuer s. Steuer.

Grundzins IV. 297.  
 Grunzwitengau in Oesterr. I. 9, II. (128). IV. 326.  
 Gndtinesfeld II. 100.  
 Guelfen I. 68, 71, 72.  
 Gufidaun, Berthold von — II. 123.  
 Gültengebühr IV. 300.  
 Gumpoldskirchen II. 96, 99.  
 Gurk in Kärnten, Bisthum I. 10, 25, II. 113, (184, 194), III. 226,  
 IV. 331, 360.  
 Gurkthal I. 10, II. 111, 112, (131).  
 Guttonwerd in Krain II. 114.

## H.

Haarbach, Grafen von — II. 103.  
 Habsburger I. 40, 89-91, II. 104 ff., 111, 112 ff., III. 210-255.  
 Hagenau, Frieden zu — III. 215.  
 Hall in Tirol IV. 307, 316, 320, V. 445.  
 Hallberg, Herrn von — II. 108.  
 Hallein im Salzburg. I. 91, IV. 309.  
 Hallstadt in Oberösterreich. II. 107, IV. 301, V. (479 N. 109).  
 Handelssatzungen s. Gewerbesatzungen.  
 Hansgrafenamt zu Wien IV. 366.  
 Hardeck, Grafen von — II. 102.  
 Harrach, Grafen von — II. 104.  
 Hartberg in Steiermark II. 109.  
 Hartensberg, Herrn von — II. 115.  
 Hartenstein in Oesterr. II. 97.  
 Hartmann, Bischof von Chur II. 117, 118.  
 Hartwich, Erzbischof von Salzburg I. 83.  
 Haunsberg, Grafen von — II. 97.  
 Hausgenossen IV. 295, 317, V. (483 N. 135).  
 Hausgesetze, habsburgische — III. 213, 218, (260-1), IV. 299.  
 Hausruckviertel II. 96, 108.  
 Heerschilde IV. 376.  
 Heiligenberg, Linie der Montfort II. 124.  
 Heiligenkreuz (Sattelbach), Kloster in Oesterr. II. 101.  
 Heimbürg, Stadt in Oesterr. II. 97, 100, 102, 106, III. 222-3,  
 IV. 284, 342-3, 345, V. 440-1.  
 Heimo IV. 326.  
 Heinrich, K. v. D. III. I. 46, 67, 100.  
 " " IV. I. 49, 67, 85.  
 " " VI. I. 76, IV. 333.  
 " " VIII. III. 244.  
 " I. Herzog von Baiern I. 67.  
 " II. " I. 37, IV. 326.  
 " der Jüngere, Herzog von Baiern und Kärnten I. 37.  
 " „der Löwe“ I. 14-15, 51.

- Heinrich Jasomirgott I. 14-15, 19; 54, 56.  
     " der „Aeltere“ von Mödling II. 96.  
     " der „Jüngere“ „ II. 96.  
     " H. v. Kärnten-Tirol I. 68, II. 120, III. 246, IV. 304-6.  
     " II. Graf von Görz III. 244.  
     " III. „ III. 246.  
     " IV. „ III. 253-4.  
     " Bischof von Chiemsee II. 88.  
     " Abt von Admont II. 88, III. 212-3.  
     " Graf von Schaumberg IV. 358.  
 Hilfe, Hülfe s. Landsteuer.  
 Hemma, die heil. — I. 85, II. 113, IV. 286.  
 Hengstgau I. 9, II. 108.  
 Hernals bei Wien II. 99.  
 Herrmann von Baden I. 23.  
 Herrnbund, österr., vom Haft, Sterne IV. 356; tirolischer s.  
     Elephantenbund, Snaydholzer; „ewiger“ Bund II. (208), III. 237.  
 Herzogenburg, Kloster in Oesterr. II. 101.  
 Heunburg, Grafen von — (Heinburg) II. 105, 110, 111, 112.  
     (185), III. 213, IV. 288, 253.  
 Hindberg, Herrn von — II. 110.  
 Hirschburg, Grafen von — I. 56, 58.  
 Hitting in Oesterr. II. 102.  
 Höchst in Vorarlberg IV. 364.  
 Hofgericht (-taiding) IV. 322; 335, 354, 356, 361, 362.  
 Hofkammer III. 231, 282, IV. 316.  
 Hoflehengericht IV. 356.  
 Hofmark IV. 341.  
 Hofrath (-räthe) IV. 217; 355.  
 Hofrichter IV. 355.  
 Hohenembs in Vorarlberg I. 62.  
 Hoheneppan, Bisth. in Tirol I. 52.  
 Hohenzoller'sche Lehen in Oesterr. II. 97.  
 Holenburg in Oesterr. II. 99, IV. 299, 340, 342, V. (465-6),  
     Pantaiding.  
 Hollenstein an der Ybbs in Oesterr. II. 99.  
 Holczler, Konrad, Bürgermeister von Wien IV. 311.  
 Horn in Oesterr. II. 98.  
 Hubbücher (Rationarien) III. 213, IV. 289, 294, 345.  
 Hubmeister IV. 282, 294, 301.  
     " -Rechnungen 310.  
 Hübnergerichte IV. 322.  
 Huensberg, Bisth. in Steiermark I. 86.  
 Hüttenberg in Kärnten II. 112, IV. 309.  
 Hugo von Tybein (Duino) III. 246, (272, 298).  
     " Graf von Tübingen I. 62.  
 Huldigung, Erb- — in Kärnten s. Herzogswahl.



Huldigungsreverse III. 213, 214.  
 Hunfried, praef. Rhaetiae I. 54, 61.  
 Hunnenzug I. 66.  
 Huosier, bair. Geschl. I. 51.  
 Hussiten IV. 372.

# I. — J.

Jagdberg in Vorarlberg IV. 364.  
 Jagdrechtregale IV. 284, (383).  
 Jagellonisch-habsb. Wechselheirath III. 229.  
 Jahrtäge (Steuer) IV. 284.  
 Jaunthal (Gau) in Kärnten I. 10, II. 112.  
 Iglau in Mähren V. 450.  
 Iglom in Krain II. 115.  
 Immunität I. 3, 8, 29; 35 ff., IV. 280.  
 Imst in Tirol II. 122, V. 445.  
 Innichen, Kloster in Tirol I. 36, 51, 52, II. 118.  
 Innsbruck II. 94, III. 123, IV. 357, 362, 373, V. 432, 444.  
 Inntal (Gau) I. 10, 11, 55, 59, 61, (132), IV. 362.  
 Investiturstreit, innerösterr. Parteistellung II. (148).  
 Jöchl, Kaufmann IV. 320.  
 Johann Heinrich Graf von Görz III. 246-7.  
     " Mainhard " III. 253.  
     " v. Luxemburg, Herzog von Tirol II. 120.  
 Ipsburg in Oesterr. IV. 284.  
 Irdning in Steiermark IV. 359.  
 Ischl in Oesterr. II. 107, V. (479 N. 109).  
 Istrien I. 66, 68, 70, 71, 72, 74, II. 115, 116, III. 249, 252, 254,  
     IV. 281.  
 Juden IV. 288-9.  
 Judengericht, -recht IV. 344, V. 448-9, (481-82).  
 Judenzins IV. 282-3.  
 Judenburg in Steiermark II. 109, 110, V. 445, (479 N. 117).  
 Judikarien, Thal in Tirol I. 53.  
 Julbach, Grafschaft in Oesterr. II. 96, 102, 104.  
 Justinopolis s. Capo d'Istria.  
 Juvavia s. Salzburg.

# K.

Kadober (Kataufers) in Tirol II. 120.  
 Kärnten I. 3, 5, 10; 35-41; 65, 67, 69, 70, 72, 73, 74, 85, II.  
     102, 109, (130-2, 145-6, 198-200), III. 232-235, 243;  
     328, 346-59-61, V. 405, 429.  
     " Pfalz (Moosburg) I. 10, III. 247, 249, 251.  
 Kaiserberg in Oesterr. II. 96.  
 Kaiserrecht V. 411-12, 413-14.  
 Kaminsteuer IV. 305.

- Kammer in Oesterr. II. 106.  
 Kammergraf IV. 282.  
 Kammerknechte IV. 282.  
 Kammerprocurator IV. 317.  
 Kapellen, Ulrich von — II. 104, III. 211.  
 Karl der Grosse I. 1, 40, 59, 66, 82.  
   " IV., D. K. II. 120, III. 215, 216, 247, 253, 357, 365.  
   " Robert, König von Ungarn III. 214.  
 Karolinger I. 1, 6 f., IV. 278.  
 Karst II. 116.  
 Kastenvogt II. 93.  
 Katharina von Görz III. 249.  
 Katsch in Kärnten II. 110.  
 Kaufbeuern V. 448.  
 Kawertschen (Kowertschen, Gawertschen, Cahortiner) IV. 285.  
 Kindberg (Kindenberg), Herrn von — II. 110.  
 Kirchbach in Oesterr. II. 98.  
 Kitzbühel in Tirol II. 117, 123, III. 241, V. 433.  
 Klagenfurt in Kärnten II. 110, IV. 360, V. 446.  
 Klam, Grafen von — II. 97, III. (204).  
 Klassensteuer IV. 298.  
 Klaus bei Sabione in Tirol I. 45.  
 Kloster-Neuburg s. Neuburg.  
 Klosterthal in Vorarlberg II. 124.  
 Knechte, rittermässige, s. Minister.  
 Knittelfeld in Steiermark II. 109, 110.  
 Königsberg, H. von — II. 110.  
 Königsstetten in Oesterr. IV. 330, 339.  
 Königssteuer (-zins) III. 280, 281.  
 Kofl, Kaufmann IV. 320.  
 Konrad II., K. v. D. I. 67, 75, IV. 329.  
   " III. " III. 331.  
   " Herzog von Kärnten I. 38.  
   " Erzbischof von Salzburg I. 89.  
   " Bischof von Chur I. 59.  
   " Bischof von Trient I. 46.  
 Konstantia von Meissen, aus dem Hause Babenberg I. 22.  
 Kopfsteuer IV. 297.  
 Kostnitz, Concil zu — III. 237.  
 Krain I. 3, 5, 10; 20, 25, 41-43; 64, 66, 70 ff., 74, II. 109,  
   113; 114-116, (150-152, 202, 203-204), III. 210, 253, 254.  
   IV. 328, 346, 461, V. 405.  
 Krainburg I. 41, II. 116, IV. 328.  
 Kranichberg, Herrn von — IV. 331.  
 Krapfeld in Kärnten IV. 360.  
 Kraubat (Gau) I. 10, II. (130).  
 Kreiseintheilung Deutschlands III. 229.

Krems in Oesterr. II. 98, 102, 107, IV. 285, 345, V. 442.  
 Kremsmünster, Kloster in Oesterr. I. 83, II. 99, 101, IV. 339.  
 Kriegsteuer IV. 297.  
 Kronschatz IV. 280.  
 Kuchelgau, I. 9, II. (129).  
 Kuchelsteuer IV. 305.  
 Kuenringe s. Chuenringe.  
 Kufstein II. 117, III. 205, 241, V. 433.

## L.

Laa in Oesterr. II. 97.  
 Lack in Krain II. 114.  
 Ladislaus Posthumus III. 222, 225, IV. 311-12, 358.  
 Lägerthal in Tirol (Val di Ledro) I. 55.  
 Laibach I. 66, 75, 76 (Aemona), II. 115, 116, III. 243, IV. 287,  
 361, V. 447.  
 Laienzehend IV. 292.  
 Lambach, Kloster in Oesterr. II. 101.  
 St. Lambrecht in Kärnten II. 109, (182).  
 Landegg in Tirol IV. 362, 364.  
 Landenberg, Herr von — III. 211.  
 Landestroost IV. 287.  
 Landfrieden I. 31, IV. 335-6, V. 418-9, 425-6, 433.  
 Landgericht IV. 334-8; 352 f., 356, 357, 359, 361.  
 Landhandvesten V. 426, 427-30.  
 Landhauptmann II. 92.  
 Landherrn (Stände) IV. 334, 336, 353, 354-5.  
 Landmarschall IV. 355, 357.  
 Landordnungen (vgl. Handvesten) V. 454.  
 Landpfennige IV. 291.  
 Landrecht IV. 335-8; 371-2, V. 421-424. Oesterr. Landrecht  
 V. 421-424, (468-471 N. 46-61).  
 Landrichter IV. 328, 334, 337, 341, 361.  
 Landsteuer IV. 299.  
 Landtagsabschiede V. 430-1, 431-3.  
 Landvertheidigung (Landesdefensionsordn.) IV. 374. V. 431.  
 Landwehr IV. 371-2.  
 Lavant, Bisth. für Kärnten II. (193).  
 Lavantthal I. 110, (131).  
 Lehengericht IV. 318.  
 Lehentaxen IV. 297, 319.  
 Lehenwesen IV. 368-9.  
 Leibnitz, Stadt in Steiermark I. 86.  
 Lengenbach, Herrn von — III. 211.  
 Leoben in Steiermark II. 109, 110.  
 Leobengau I. 9, II. (129).  
 St. Leonhard in Kärnten V. 447, 452.

Leonstein in Oesterr. II. 106.

Leopold I. von Babenberg IV. 326.

„ III. (IV.) „ II. 98.

„ IV. (V.) „ I. 85.

„ V. (VI.) „ I. 85, 100.

„ VI. (VII.) „ I. 17-19, II. 97, 110, IV. 285, 339.

„ der Starke von Steiermark I. 32, II. 108.

„ III. von Habsburg II. 117, 125, III. 218-19; 236, 249-250 f., IV. 299, 300.

„ IV. „ II. 120, 125, III. 237, IV. 307, V. 429, 430.

Libelle III. 230, 231-2, IV. 315, 373, V. 431.

Liechtenberg II. 115, III. 243 (Lietenberg).

Liechtenstein, Herrn von — II. 110, 111, III. 211, 232.

Lieding II. 114, (200), IV. 286.

Lienz I. 44, II. 118, III. 242, 249, 254, IV. 287, V. 453.

Lilienfeld II. 101.

Lind in Kärnten II. 110.

Lindau V. 448.

Linz II. 97, 102, 108, IV. 284, 313, 345, 358, V. 442-3.

Lochhausen, Herrn von — II. 110.

Lombardien IV. 281.

Lombardisches Recht IV. 405, 415.

Lorch (Laureacum) in Oberösterr. I. 81, II. 99.

Ludwig der Deutsche I. 2, II. 100.

„ Herzog von Tirol II. 120, (207), III. 247, 248, IV. 306, V. 428, 447.

„ Torriani, Patriarch von Aquileja III. 248.

Lübeck'sches Recht V. 448.

Lundenburg in Mähren, Herzog von — I. 39.

Lungau I. 9, 83, II. (129).

Lurngau I. 9, 49; 56, II. 112, 118.

Lustenau in Vorarlberg I. 62.

Luttersberg in Steiermark V. 446.

Luxemburger III. 214, 221, IV. 306.

## M.

Maass- und Gewichtssatzungen V. (485 N. 138).

Machland (Achland) Oberöst. II. 98, 101, 102, 104, 108, V. 334.

Mähren II. 96.

Majenfelder Vergleich II. 117.

Mainhard I. von Görz I. 44, 56, 78.

„ I. von Görz-Tirol I. 57, 78.

„ II. (I.) H. v. Kärnten-Tirol I. 22, 40, 56, 57, II. 113, 118, III. 242 f., IV. 303, 349.

„ III. von Tirol III. 235, IV. 307.

„ IV. von Görz III. 246, 247.

- Mainhard VII. von Görz** III. 247, 249.  
**Malefizordnung** V. 431.  
**Manling**, Fluss in Steiermark I. 90.  
**Mantua**, Synode zu — I. 67.  
**Marburg** (Marchburg) I. 9, II. 109.  
**Marchegg** in Ungarn II. 102, IV. 345.  
**Marchfeld** I. 90, II. 94, 95, 106, 107.  
**Margaretha von Babenberg** I. 22.  
     „**Maultasch**“ II. 120, (198), III. 235, 247, IV. 306.  
**Maria-Saal** IV. 360.  
**Maria-Zell**, Kloster in Oesterr. II. (182), IV. 338.  
**Marienberg**, Kloster in Tirol II. 121.  
**March-Futter** (Mähren-Futter) IV. 290.  
**Markdienst** IV. 290, 368.  
**Markgericht** IV. 322, 334.  
**Markward**, Patriarch von Aquileja III. 250.  
**Matsch** (Mätsch), Herrn von — I. 11, 50, 54, 62, II. 117, 122, III. 235.  
**Mathias Corvin** II. 107, III. 227, 234, IV. 315.  
**Mattigau** I. 9, II. (128).  
**Mautern** IV. 284, 328, 330, 334, 335, 339, 354, V. (484 N. 137).  
**Mauth u. Zoll** III. 281, 283, 284; 294, IV. 303, 305, 306; 316.  
**Mauthstätten** II. 121 (tirol.)  
**Mauthsatzungen** V. (484-5 N. 137).  
**Mauthhausen** II. 102, IV. 284, 345.  
**Maximilian I.** — II. 94, 116, 117, 118, 123, III. 229, IV. 315, 356, V. 452, 453.  
**Meissau**, Herrn von — II. — II. 106, III. 211, 222.  
**Mengesburg** II. 115.  
**Meran** (Küstenland) I. 51, 71.  
     „**Stadt in Tirol** I. 54, IV. 287, 304, 309, 362, V. 445.  
**H. Method** I. 84.  
**Metten**, bair. Amt II. 100.  
**Metzendorf** in Steiermark II. 110.  
**Michelbeuern** I. 82.  
**Militärverfassung** I. 367-374.  
**Ministerialen** (Landstände) IV. 334-5, 355.  
     „**(Dienstleute, Hörige)** IV. 292.  
**Mitterburg** (Pisino), Grafschaft in Istrien II. (191).  
**Mittersill**, Grafschaft in Salzburg I. 86, (167).  
**Mödling** in Oesterr. II. 96.  
**Möttling** (Mettling, Möttlig, Metlik), Grafschaft I. 10, II. 115, 116, III. 249, 253, 254, IV. 361, V. 429.  
**Mondsee**, Grafschaft in Oesterr. II. 96, 102.  
     „**Abtei in Oesterr.** II. 101.  
**Montavon**, Thal in Vorarlberg II. 124.  
**Montfort**, Grafen v. — I. 62, 63, II. 123-7, III. 230-6, IV. 364.

Moosburg in Kärnten I. 10, 38, 71, 78, II. 103, IV. 304, 328.  
 Morn, Grafen von — s. Peilstein.  
 Morters im Vintschgau I. 50.  
 Motsiedl in Oesterr. II. 98.  
 Mühlkreis in Oesterr. II. 96, 108.  
 Münzgrafen IV. 282.  
 Münzordnungen IV. 295-297, V. (485 N. 138).  
 Münzwesen III. 279; 281, 283-289.  
 Münzmeister IV. 295.  
 Mürzthal in Steiermark II. 109.  
 Mürzgau I. 9, (130).  
 Müsinen in Vorarlberg.

## N.

Nachrichter IV. 343.  
 Nago in Tirol I. 55.  
 Naturalabgaben IV. 290.  
 Naturaldienste ebdt.  
 Nebelgau in Vorarlberg I. 11.  
 Nenzing in Vorarlberg II. 122.  
 Neuburg in Vorarlberg, Brobstei II. 124.  
 „ Grafen von — II. 102, (181).  
 „ (Kloster-Neuburg) II. 101, 102, IV. 326, 334-5, 354.  
 „ Reichsgrafschaft in Oesterr. II. 125.  
 Neudorf in Oesterr. II. 96.  
 Neuenhofen an der Ybbs in Oesterr. II. 99.  
 Neuenkirchen in Oesterr. IV. 236, 339.  
 Neuhaus im Ennsthal in Steiermark I. 89, II. 106.  
 Neujahrsgeschenke (der Städte) IV. 298.  
 Neustift, Kloster in Tirol I. 51, 52, II. 122, III. 240, IV. 283.  
 „ in Steiermark II. 110.  
 Niederaltaich, bairische Abtei II. 100.  
 Nicolaus von Cuës (Cusanus) III. 239-241, V. 454.  
 „ Patriarch von Aquileja III. 248.  
 Nidek (ch), Burg in Kärnten II. 115, III. 243.  
 Nonsberg und -Thal in Tirol (Val di Non) I. 53, 55, 58.  
 Norital in Tirol I. 11, 49, II. (132).

## O.

Oberburg, Kloster in Steiermark II. 109, (182).  
 Oberwitz in Steiermark II. 110.  
 Odelisnic in Steiermark II. 110.  
 Oesterreich (Ostmark) I. 3, 5, 7, 9, 11-25; 25-31, II. 94-108,  
 (128; 169-171, 175-178), III. 210-232, IV. 284-5, 290, 295-  
 302; 309-315; 325-28; 334-345; 354-59; V. 405, 410, 421-  
 429; 436-443; 448-9; 450, 452-3.  
 Ofner Friede von 1254 II. 102.

- Ort, Burg im Marchfelde II. 106, 107.  
 Ortenburg s. Sponheim.  
     Grafen von — II. (196-97, 201, 203), III. 232, 234,  
     IV. 347, 360.  
 Ortinburg (Ortenburg) in Krain II. 115.  
 Ortwin, Graf im Lurngau II. 114.  
 Ossiach, Kloster in Kärnten II. 114.  
 Osterwitz II. (198), IV. 355 (Hoch-O. Burg in Kärnten).  
 Ottensheim in Oesterr. II. 97, V. (479 N. 109).  
 Otto, K. v. D. I. — I. 11, 75.  
     "      "      II. — I. 12.  
     "      "      III. — IV. 327.  
     "      "      IV. — I. 70, 76, 78.  
     "      von Lothringen, Herzog von Kärnten I. 37.  
     "      von Rheinfranken, " " " I. 38.  
     "      II. Markgraf von Krain I. 41.  
     "      I. Pfalzgraf u. Herz. a. d. Geschl. Andechs-Meran I. 71, 77.  
     "      II. " " " " V. 444.  
     "      von Habsburg, österr. Herzog III. 214, 215.  
 Ottobon, Patriarch von Aquileja III. 245.  
 Ottokar (Otakar) II. Premysl, König von Böhmen, Herzog von  
     Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain.  
 Ottokar I. von Traungau II. 108.  
     "      III. (V.) " II. 110.  
     "      V. (VII.) " I. 32, II. 109.  
     "      VI. (VIII.) " I. 33, 34.

## P.

- Padua I. 72, 75, II. 119, III. 245.  
 Paltenthal (Gau) in Steiermark I. 10, II. 130.  
 Pancharten V. 451, (485 N. 140).  
 Pantaiding IV. 289, 291, 330, 345, 357, V. 409.  
 Pares curiae IV. 353, 3b7.  
 Parenzo in Istrien I. 66, 76.  
 Partschiner Dorfrecht V. (464 N. 5b), 410.  
 Passau, Bisthum I. 19, 20, 25, 27, 29 f., 31, 82, 83, 84, 88,  
     II. 98-9; 104, 110, 113, (171, 172), IV. 330, 353, V. 441, 443.  
 Passeyrthal in Tirol I. 49, 52, 54.  
 St. Paul, Kloster im Lavantthal in Kärnten II. 114.  
 Peilstein (Morn), Grafen von — I. 86, II. 97.  
 Peregrin, Patriarch von Aquileja I. 68, 70.  
 Perge (Perg) in Oesterr. II. 97, 102; Grafen v. — 104, IV. 345,  
     V. 443.  
 Pernegg in Oesterr. II. 97, 101, 105.  
 Persen (Pergine) in Tirol II. 120, III. 236, IV. 305, V. 406, (460).  
 Persenbeug in Oesterr. II. 100, IV. 284.  
 Petronell in Oesterr. IV. 331.

- Pettau, Stadt in Steiermark I. 32, II. 109.  
   „ Mark von — II. 109, 110.  
   „ Geschlecht von — I. 9, IV. 287.  
 Peutelstein (Peuntell) II. 120.  
 Pfannberg, Grafen von — II. 110, 111; 123, (185).  
 Pfennige IV. 316, 318.  
 Pfunds in Tirol IV. 363-4.  
 Philipp, K. v. D. I. 19, 46, 69.  
   „ von Sponheim I. 40, 73, 87-88.  
 Piben, Bisthum III. 226.  
 Pilgram, Erzbischof von Salzburg IV. 351.  
 Piligrim, Bischof von Passau I. 84-85, 98, IV. 327.  
 Pinzgau I. 9, 83, II. (129, 167).  
 Piro, Abtei in Friaul I. 76.  
 Pius II., Pabst (Aeneas Sylv.) III. 240.  
 Placetum regium III. 228-9.  
 Plaien, Herrn von — II. 99, 103.  
 Pleibs (Pieve) in Tirol II. 120.  
 Poapingau = Oberinnthal I. 10.  
 St. Pölten in Oest. I. 83, II. 98, 106, IV. 330, 334, 339, V. 441.  
 Pösing, Sigmund von — IV. 312.  
 Poigreich = Grafschaft Bogen II. (178).  
 Poik, Mark I. 10, II. 116.  
 Pola in Istrien I. 66, 68, 75, 76.  
 Polheim, Grafen von — II. 104.  
 Polizeisatzungen V. 453.  
 Pongau I. 9, 83, II. (129).  
 Pontalt in Tirol I. 54, IV. 307.  
 Poppo, Patriarch von Aquileja I. 68, 70.  
 Portenau (Pordenone) I. 20-1, 32, 68, 74, II. 109, III. 254, 291.  
 Potendorf, Herrn von — IV. 314.  
 Potschgau in Steiermark I. 9, II. (129).  
 Prata, Herrn von — I. 68, III. 254.  
 Premysliden I. 23-25; 87.  
 Primör in Tirol II. 120, III. 251.  
 Privilegien, kaiserliche V. 417.  
 Privilegien der Babenberger als Streitfrage I. 15-18, III. 216-217; Inhalt des maius und minus IV. 327, 334.  
 Puchheim in Steiermark, Herrn von — II. 110, III. 211.  
 Pütten, Mark, Geschlecht I. 32, 86, II. 94, 102, 103; 108, 109, (130, 181), IV. 286.  
 Pusterthal in Tirol I. 10, 49, II. 118, (132), III. 249.

## Q.

- Quatembersitzungen im Landrecht Tirols IV. 363.  
 Quatembersteuer IV. 319.



## R.

- Raabs in Oesterr. II. 95.  
 Rachwins-Gau in Steiermark II. 108.  
 Rackenbrunn (Roccabrunna) in Tirol II. 120.  
 Radkersburg, Stadt in Steiermark V. 446.  
 Radstadt in Salzburg I. 89, 90.  
 Raimund, Patriarch von Aquileja I. 73, 74.  
 Ramenstain, Herrn von — II. 115.  
 Rankweil in Vorarlberg I. 61, III. 236, IV. 364.  
 Ranshofen IV. 405.  
 Rase, Herrn von — II. 110.  
 Rathsleute IV. 343.  
 Ratpot, Markgraf der Ostmark IV. 326.  
 Rattenberg II. 117, 123, III. 229, IV. 320, V. 433, 452.  
 Recht, gemeindeutsches und deutösterreichisches in seiner Entwicklung V. 401 bis Ende.  
 Rechtsgutachten oder Rechtsbelehrungen, Rechts-Weisungen V. 450.  
 Reformirer der Kammer IV. 317.  
 Regalien I. 28, IV. 279, 283.  
 Regensburg, Bisthum-I. 20, 25, 82, 85, 88, II. 97, 100, 104, (205-206), IV. 330, Handelsfreiheiten der Bürger von Regensburg V. (484 N. 135).  
 Regierung II. 94, III. 231, IV. 357.  
 Regiment ebdt.  
 Reichenburg, Grafschaft II. 108.  
 Reichersberg, Kloster in Baiern II. (177, 183).  
 Reichshofrath III. 229.  
 Reichskammergericht III. 227.  
 Reichskriegsheer IV. 369.  
 Reichssatzungen V. 415-417.  
 Reichsvicariate in Tirol II. 119, III. 229.  
 Reitkammer zu Innsbruck IV. 316-17.  
 Retz, Grafschaft II. 102, 105.  
 Rhäzun, Churrhät. Geschl. I. 62.  
 Rheinegg in Vorarlberg I. 63, II. 124.  
 Rheinthal in Vorarlberg I. 62.  
 Riedmark in Oesterr. II. 96, 99, 102; Grafen von Ried 104.  
 Risano in Istrien I. 64.  
 Ritterschaft IV. 370.  
 Rittersteuer IV. 306.  
 Riva in Tirol II. 119.  
 Rochetta in Friaul III. 251.  
 Römerzüge IV. 369.  
 Römisches Recht IV. 324-5, 454-5.  
 Rohrer, Gebrüder II. 106.

Romanos. Ezzelino.

Rorbach in Steiermark II. 110.

Rosenberg, Herrn von — II. 105.

Rossdorf in Oesterr. III. 236.

Rotenburg, Herrn von — II. 122, 235.

Roteneck, Grafen von — II. 103.

Rotenfels s. Tettmang.

Rottenmann in Steiermark I. 90, II. 110.

Rottweil III. 236, IV. 369.

Roveredo III. 255.

Rudolf I. K. v. D. I. 40, 48, 57, 88, II. 104, 109, 113, III. 243,  
(265-6 N. 58), IV. 294, 344-5, V. 445, 449.

„ IV. Herzog von Oesterr. I. 16, 17, 18; 111, 115; 118;  
120, 123, 125, III. 215-218, 233, 235-6, 248, IV. 295  
-297; 299; 307, 355, 357-8, V. 428.

„ Erzbischof von Salzburg I. 89.

„ Graf von Churwalchen I. 62.

Runa (Rein) in Steiermark, Grafen von — I. 32, II. 108, 109.

„ Gau I. 9, II. (129).

„ Kloster II. 109, (182).

H. Ruprecht I. 81.

K. Ruprecht II. 125, III. 236, 364.

Ruprecht von Freisingens Rechtsbuch V. 414-5.

## S.

Saalfeldgau s. Pinzgau.

Saalfhof(gericht) IV. 322.

Sachsengang in Salzburg II. 100.

Sachsenspiegel V. 412-13.

Sacile in Friaul III. 254.

Salinenwesen IV. 301, 307, V. 452.

Salzburg, Bisthum und Land I. 8, 19, 25, 27, 30, 38; 66, 73,  
80-91, II. 93, 99, 104, 109; 112-3, 166-7, (183), III. 212-3,  
223; 232-3, 234-5, 241, 244, IV. 283, 330, 331, 346, 351-2,  
V. 447, 453.

Salzhandel, österr. u. salzb. IV. 312.

Salzkammergut I. 98, II. 102, 107.

Samuel Aba, arpad. König U. II. 95.

Sanngau I. 9, II. 129, Sannthaler Pfenn. IV. 288.

Sargans in Vorarlberg I. 63, II. 124.

Satzbriefe IV. 304.

Savorgnano I. 68, III. 248, 254.

Scala, de la; Scaligeri: H. von Verona III. 246, 252.

Scaliger, Patriarch von Aquileja III. 246.

Scarii IV. 363.

Schärding, Grafschaft in Oesterr. II. 96, 102, 106, 117.

Schafstall in Steiermark II. 110.

- Schala, Herrn von — (Burghausen) II. 97, 103.  
 Scharfenberg, Herrn von — II. 110, III. 233.  
 Schatzsteuer IV. 297.  
 Schaumberg (Schaumburg, Schauenberg), Herrn von — II. 102, 104, 106, IV. 353, 357.  
 Scheibs in Oesterr. II. 97.  
 Schellingsdorf in Steiermark II. 110.  
 Schinderlinge IV. 312.  
 Schladming in Steiermark V. 452.  
 Schlandersberg, Herrn von — IV. 364.  
 Schlegel, Kloster in Oesterr. II. 101.  
 Schleinz, Herrn von — II. 97.  
 Schlitters, Herrn von — I. 52, II. 122.  
 Schönberg, Herrn von — II. 122.  
 Schotten, Kloster der — in Wien II. 101.  
 Schreiber des Hofgerichtes IV. 355.  
 Schüttenhofen, Grafschaft in Oesterr. II. 102.  
 Schuldheiss IV. 324-5.  
 Schwabenspiegel V. 412-414.  
 Schwäbischer Bund III. 227.  
 Schwatz in Tirol II. 123, IV. 320, V. 452.  
 Seckau, Bisth. in Steierm. I. 30, 31, 38, II. 105, 109, IV. 346.  
 Seefelder Belehnungen III. 215, 220.  
 Seiz, Kloster in Steiermark II. 109, (182).  
 Semmering II. 109, (182).  
 Sendboten (Missi domini) I. 7, IV. 323, 367, 369.  
 Sendmässige Leute (sentbar, semperfrei) IV. 340, 371.  
 Seniores IV. 369.  
 Serravalle in Friaul III. 254.  
 Sesto, Abtei in Friaul I. 76.  
 Siegendorf in Oesterr. II. 114.  
 Sigfried, Markgraf in der Ostmark II. 95.  
 Sigmund, K. v. D. B. U. III. 220, 223, IV. 357, 360.  
 „ H. v. Tirol II. 123, III. 225, 238-243, IV. 320, V. 431.  
 Sigmareswert in Oesterr. II. 98.  
 Sigmaringen, Linie der Montfort II. 124.  
 Silbersberg, Herrn von — II. 113.  
 Sittich, Kloster in Krain II. 116.  
 Slaven in Oesterr. II. 94; slav. Recht V. 405, 406.  
 Slovenen I. 64, 68.  
 Snaydholzer „Bündniss“ des Tiroler Adels II. (266).  
 Sodeger von Tyto, Triester Podestà I. 47.  
 Söldner III. 227-8, IV. 310, 370, 373.  
 Solenau in Oesterr. II. 46.  
 Sonnenberg in Vorarlberg II. 124, 127.  
 Sonnenburg, Kloster in Tirol II. 122, 240.  
 Soune, Sounek, Grafen von — II. 108, 112, (185).

- Spanisch-habsburgische Wechselheirath III. 229.  
 Spilinberg, Burg in Friaul III. 244.  
 Spital am Cerewald II. (182).  
 Spolienrecht IV. 282.  
 Sponheim-Ortenburger Herzoge von Kärnten und Krain  
     I. 39, 72, II. 112, 115, (146-7), III. 243.  
 Stadtgericht, Stadtrichter II. 102, IV. 342, 344, 353, 355.  
 Stadtrechte V. 434-448, (475-478).  
 Stände des Landes I. 27, 28, 30-1, 35, III. 212, 219, 221, 222.  
     224, 225, 228-9, 230.  
 Stams in Tirol, Kloster II. 122, III. 240.  
 Stapfenreut in Oesterr. II. 98.  
 Starkenberg, Herrn von — II. 122, III. 237-8.  
 Statutarrechte V. 409-410, (460-466).  
 Stauff in Oesterr. II. 106.  
 Steier, Stadt in Oesterr. I. 32, II. 102, 107-9, V. 441.  
 Steiermark I. 3, 5, 7, 9; 31-35, 69, II. 105, 108-111, (182.  
     184-5, 185-188), III. 210, IV. 328, 346, 359, 382, V. 405.  
 Stein in Oesterr. II. 102, IV. 284, 345, V. 442, (484 N. 137).  
     „ Georg von — II. 107.  
 Steinkirchen in Oesterr. II. 100.  
 Stephan, Herzog von Niederbaiern III. 250, 252.  
 Stephansprobstei zu Wien III. 217.  
 Sterzing in Tirol.  
 Steuern IV. 279-280; 281, 292-4; 297-299; 301, 305, 306,  
     313-314.  
 Stockerau in Oesterr. II. 100.  
 Strafgelder IV. 279.  
 Strandrecht IV. 297.  
 Strasswalchen in Salzburg I. 83.  
 Stubenberg, Herrn von — II. 110, 111, III. 213.  
 Sulz in Vorarlberg I. 61.  
     „ Grafen von I. 127.  
 Swatopluk, Fürst von Grossmähren I. 84.

## T.

- Taufers, Hugo von — III. 211.  
 Taur-Rettenberger Gemeindesupplik V. 454.  
 Teck, Konrad, Herzog von — II. 205.  
 Tegernsee, bairisches Kloster II. 100.  
 Templer in Tirol II. 122.  
 Territorialbildung I. 1-6; 6-9, II. 92-127.  
 Tettwang, Linie der Montfort I. 63, II. 123.  
 Thanhausen, Herrn von — II. 113.  
 Theuerung der Münze IV. 295-6.  
 Thumbs, Herrn von — II. 125.

- Tirol I. 5, 7, 10; 44-61; 67, II. 116-123, (160-161, 204-208), III. 210, 229, 235-243, IV. 319-20; 329-30; 348-61; 361-4; 373; V. 406, 409, 410, 414, 428-9; 430-1; 444-5, 449, 452, 454-455.
- Tobl in Steiermark II. 110.
- Toblacher Testament III. 254-5.
- Toggenburg, Herrn von — I. 62, II. 126-7.
- Torenbüren in Vorarlberg I. 62, II. 124, III. 236, IV. 364.
- Tosenfurt in Oesterr. II. 98.
- Traiskirchen in Oesterr. II. 96.
- Tramin in Tirol I. 58.
- Trattnerhof in Wien II. 100.
- Traungau in Oesterr. I. 9, 32, 33, II. 94, 102, (128).
- Traungauer Grafen, Markgrafen, Herzoge I. 39, 85, II. (142-3).
- Traunkirchen in Oesterr. II. 101.
- Traunviertel II. 108, IV. 334.
- Treismafelt-Gau in Oesterr. II. 100.
- Treven im Küstenland III. 243.
- Treviso, Mark und Stadt I. 43, 46, 47, 64, 65, 68, 72, 75, III. 245, 251, 252, IV. 324.
- Trient, Gebiet, Stadt, Bisthum I. 5, 8, 11, 45-48; 53, 54, 56 f., 66, 75, 76, II. 93, 119, (132), III. 217, 236-8, 241, IV. 282-3, 287; 302-3, 324-5, 329; 348-9; 362-3, 373, V. 421, 427.
- Triest I. 66, 74, 75, III. 227, 249, 251-2, 255, IV. 361, V. 447.
- Trixen-Gau I. 10, II. 111, 131.
- Trochtelfingen, Linie der Montfort II. 124.
- Truchsess von Waldburg, Herr — II. 127, III. 239.
- Türken-Gefahr II. (198), IV. 314, 373.
- Tulln II. 95, 98, 107, IV. 319, 328, 330, 334-5, 339, 354, V. 443.

## U.

- Udine in Friaul I. 65 f., III. 254 f.
- Ueberzinse IV. 297.
- Ufgau in Oesterr. I. 9.
- Ulmerfeld an der Ybbs in Oesterr. II. 99.
- Ulrich, Graf von Heunburg II. 111.
- „ Graf von Churrhätien I. 62.
- „ III. von Sponheim, H. von Kärnten I. 39, 74, III. 243.
- „ Graf von Lengenber-Sounek (Cilli) II. 111.
- „ Graf von Matsch II. 118.
- „ Patriarch von Aquileja I. 68.
- „ Bischof von Seckau I. 88.
- Ulten, Grafen von — s. Eppan.
- Ultenthal in Tirol I. 53.
- Undrima in Steiermark I. 10, (130). Undrimgau.
- Ungelt IV. 295, 297, 316, 318.

Urbarbuch I. 35, IV. 289, V. 466.

Uruspach in Krain II. 115.

# V. — W.

Wachau bei Krems in Oesterr. II. 99.

Vaduz in Vorarlberg II. 124.

Vager, B. in K. I. 86.

Waldhausen, Kloster in Oesterr. II. 101.

Waldmark II. 94, 102

Waldstein, Herrn von — II. 111.

Walgau (Wahlengau) in Vorarlberg I. 11, 62, II. 124.

Walpot (Gwaltpot, praeco) IV. 341.

Walsee, Herrn von — II. 106, 203), III. 211.

Valsugan in Tirol II. 120, III. 251, V. 406.

Waltersberg, Herrn von — I. 111.

Waltersdorf in Oesterr. II. 96.

Valvassoren IV. 324.

Wangianus s. Codex.

Wasserburg, Grafen von — II. 103.

Wechsel, Berg in der Steiermark II. 109.

Wechsler (Verwechsler) IV. 295.

Vehme, die heilige — in Oesterr. IV. 366, (399).

Weichselberg (Wisselberg) in Krain II. 114.

Weidhofen an der Ybbs II. 99, V. 443.

Weispriach, Herrn von — II. 113.

Weissenegg, Herrn von — II. 112.

St. Veit in Kärnt. II. 112, 114, IV. 286, 316, 360, V. 446-7. 449.

„ in Friaul III. 254.

Weitra in Oesterr. II. 103, 106.

Welf, H. v. Kärnten I. 39. Welfen I. 14, 51, 52, 53, II. (205).

Vels von Vellenberg, Herrn — II. 122.

Wels, Stadt in Oesterr. II. 96, 108, V. 441, (484 N. 135).

„ Lambacher Grafen I. 32, II. 94, 96, 103, (180).

Venedig I. 68 ff., 71, II. 119, III. 243-4, 250-5.

Wenzel, K. v. B. I. — I. 21, 23, 87.

„ „ II. D. K. IV. — IV. 360.

Venzone in Friaul III. 243.

Vercelli, Bisthum II. (205).

Verdun, Vertrag von — I. 83.

Werdenberg-Montfort II. 123, 124.

Werdeneck in Krain II. 115, III. 243.

Wergeld IV. 279, 368.

Verona (Welsch-Bern), Stadt u. Mark I. 37, 45, 46, 47, 64, 65.

68, 72, 75, II. 119, IV. 313, 324, V. 443.

Vicenza I. 72, 75, II. 119, 252.

Wichmann von Sachsen II. 103.

Victring, Kloster in Kärnten II (200), IV. 347.

- Viechtenstein in Oesterr. II. 99.  
 Wien I. 21, 29, II. 94, 95, 96, 102, 107, III. 212, 284, 285, 289,  
 316, IV. 342, 345, 358, V. 437-9, 450, 455.  
 Wiener-Neustadt II. 96, 102, 107, III. 226, IV. 285-286,  
 342, 343, 345, 358, 432, V. 439-41.  
 Wildbann IV. 316, 317.  
 Wildberg in Oesterr. II. 99.  
 Wildenek, Grafschaft in Oesterr. II. 96.  
 Wildon, Herrn von — II. 111, III. 213.  
 Wilhelm, Markgraf der Ostmark II. 100, IV. 326.  
     „ I u. II. (der „Slave“) I. 85, II. 108, 113.  
     „ der Freundl. H. v. Oesterr. III. 219, IV. 299, 356, 363.  
 Wilhelmschild, Bruderschaft vom — III. 238.  
 Wilhering, Kloster in Oesterr. II. 101.  
 Villach, St. in Kärnten I. 10, (131), IV. 286, 331, 360, V. 446.  
 Villander, Engelmar von — 205.  
 Vils in Tirol V. 448.  
 Wilten, Kloster in Tirol II. 122, III. 240.  
 Windisch-Graz in Steiermark II. 111.  
 Windisch-Matrei in Tirol I. 83.  
 Windische Mark I. 10, 25, 36, 74, 115, III. 253, IV. 361, V. 429.  
 Vintschgau in Tirol I. 11, 48, 49, 53, 54, II. 117, (132), III. 252.  
     IV. 289, 325, V. 452.  
 Wipptal in Tirol I. 52, 55.  
 Wittelsbacher I. 23, II. 205, III. 253.  
 Wittingau II. 106.  
 Witowec, Joh. von Hreben III. 227, 234, IV. 312.  
 Vizelde, Vogt Herz. Adalbero's von Kärnten I. 67.  
 Viztum (vicedominus, Vicedom) I. 93, IV. 516; 360, 361.  
 Wladislav, Markgraf von Mähren I. 21, 23.  
 Vlechingen in Steiermark II. 110.  
 Wochengeld (Wochenpfennig) IV. 314.  
 Völkermarkt in Kärnten II. 112, IV. 286, 360.  
 Vogteidienste IV. 290-1.  
 Vogteiverträge IV. 292.  
 Vogthaber IV. 291.  
 Vogtmutter IV. 291.  
 Vogtpfennig IV. 290.  
 Vogtrecht (Voitrecht) IV. 291.  
 Vohburg, Herrn von — II. 97, 103.  
 Voitsberg in Steiermark II. 111, V. 445.  
 Wolfratshausen s. Andechs.  
 Wolfsberg, Stadt in Kärnten II. 113, V. 452.  
 Wolkenstein, Herrn von — II. (208), III. 238.  
 Wolkensteiner Landgericht in Steiermark IV. 359, (398).  
 Vorarlberg I. 11; 61-63, II. 123-7; (133, 209), III. 231, 236,  
     IV. 364-5, V. 406.  
 Krones, Geschichtsleben.

Vorau, Kloster in Steiermark II. 109, (182).  
 Vorbann (fürpan) IV. 335.  
 Vorkauf (fürkauf) V. (484 N. 135).  
 Vorlicus, Patriarch von Aquileja I. 71, 78.  
 Wormser Concordat IV. 332, V. 416.  
 Vorsprecher (procurator) IV. 355, 357.  
 Vorzach in Krain II. 115.  
 Wulfingsdorf in Steiermark II. 110.

## Y.

Ybbs in Oesterr. II. 100.

## Z.

Zähringer II. 93, (145).  
 Zehend IV. 290, 292.  
 Zeier, Mark an der — II. (132).  
 Zeiselmayer in Oesterr. IV. 330, 339.  
 Zeltschach s. Friesach.  
 Zent- s. Cent-.  
 Zillerthal in Tirol I. 11, 83, IV. 309.  
 Zitilinesfeld, -Gau in Steiermark I. 9, II. 108, (129).  
 Zoll s. Mauth.  
 Zollfeld in Kärnten, Huldigung am — I. 38, II. 114.  
 Zuisila (Zwiesel) in Oesterr. II. 100.  
 Zumellarum, Grafschaft im Küstenland III. 250.  
 Zupanien, Zupen I. 10, 36, IV. 328, 366.

## Verzeichniss der Berichtigungen und Zusätze.

Seite 5 N. letzte Zeile statt „die Arbeiten und deutsche Rechtsgeschichte“ lies: „d. A. über d. R.-G.“ — S. 7 Z. 10 von oben st. „Centemen“ l. „Centenen“. — S. 9 Z. 12 v. unten st. „pagus Invaversis“ l. „p. „Juvavensis“. — S. 11 zu den Gauen Tirols ist hinzuzufügen: „6) Pusterthaler Gau (vallis, pagus Pustrissa), dessen bereits bei Kärnten gedacht wurde.“ — S. 14 Z. 17 v. oben statt „(1138)“ l. „(1139)“; Z. 19 st. „seinen“ l. „seinem“; Z. 20 statt „als Markgraf dann Herzog von Baiern“ l. „a. M. Oesterreichs, dann als Herzog von Baiern“; Z. 21 st. „(1142)“ l. „(1142-3)“; Z. 29 st. „1138“ l. „1139“. — S. 16 Z. 12 v. o. st. „vom Jahre 1245“ l. „v. J. 1228, 1245“; Z. 15 v. o. st. „(Seite 183)“ l. „(S. 193)“. — S. 17 Z. 4 v. u. st. „Gaug“ l. „Gang“. — S. 24 Z. 10 v. u. st. „zu Gunsten der Letzteren“ l. „zu G. der Ersteren“. — S. 32 Z. 9 v. u. statt „aquilejansisch“ l. „aquilejensisch“. —



S. 39 Z. 16 v. o. st. „Herrn von Sponheim Ortenburg“ l. „H. von Sponheim-Ortenburg“. — S. 44 Z. 17 v. u. st. „Mainhard II. (III.)“ l. „M. II. (IV., V.)“; Z. 16 v. u. st. „Albrecht III.“ l. „A. II.“ — S. 56 Z. 1 v. o. st. „64“ l. „63“. — S. 57 Z. 16 v. o. st. „den Görzer Grafen“ l. „dem G. G.“ — S. 58 Z. 12 v. o. st. „Haus des Scaligeren“ l. „Haus der S.“ — S. 63 Z. 7 v. o. statt „Altmonfort“ l. „Altmontfort“. — S. 74 Z. 16 v. o. st. „cöhmischen“ l. „böhmischen“. — S. 78 Z. 5 v. o. st. „70b“ l. „71a“. — S. 80 Z. 16 v. o. st. „polisischer“ l. „politischer“. — S. 101 Z. 10 v. oben zwischen „Klosterneuburg und Sattelbach“ einzuschalten: „Herzogenburg (1112)“. — S. 103 Z. 13 v. o. zu: „das mächtige hairische Grafenhaus der von Wasserburg“ setze: „und das berühmte Geschlecht der Herrn von Bogen“. — S. 108 Z. 19 v. o. st. „Otakar I.“ l. „Ottokar (Otaker, Otakar)“. — S. 110 Z. 14 v. u. zwischen „Eppensteiner und Heunburger“ einzuschalten: „die Souneker“. — S. 111 Z. 12 v. o. st. „von Pleyen“ l. „von Pleyen und Souneck-Lebenberg“. — S. 112 Z. 11 v. o. statt „Ortenburger“ l. „Sponheim-Ortenburger“. — S. 115 Z. 4 v. o. st. „Otakar“ l. „K. Otakar II.“; Z. 15 v. o. st. „Videch“ l. „Nideck“. — S. 116 Z. 17–18 v. o. st. „weder slavi- noch romanisirte“ l. „weder ganz sl. n. r.“ — S. 123 Z. 5 v. o. st. „Kufstein, Kitzbühel und Kufstein“ l. „K., K. und Rattenberg“. — S. 127 Z. 12 v. u. st. „die Herrn“ l. „d. Herrschaft“. — S. 130 N. 10) st. „Gaizarfeld“ l. „Goiserwald“. — S. 152 N. 53) Z. 4 st. „Godwin“ l. „Goswin“ und Z. 10 statt „ENGFLBERT I.“ l. „ENGELBERT I.“ — S. 186 Z. 7. v. o. statt „arpadische“ l. „arpadische“. — S. 189 N. 107 b) st. „1343 in den Reichsf. erh.“ l. „1341“ u. s. w. — S. 201 N. 117 b) st. „Videck“ l. „Nideck“. — S. 202 N. 119 Zus. 1 Z. 3 st. „abgetreten“ l. „übergeben“. — S. 203 N. 120 c) Zus. st. „Pf. Radics“ l. „P. v. R.“ — S. 204 N. 120 d) st. „Th. Elzle“ l. „Th. Elze“. — S. 207 Z. 3 v. o. st. „Breifaz“ l. „Bonifaz“; N. 128 b) 3. Abs. st. „zum Landeshauptmanne“ l. „Landeshauptmann“. — S. 211 Z. 5 v. u. st. „Lundenberg“ l. „Landenberg“. — S. 215 Z. 2 v. u. st. „Lemberg“ l. „Bamberg“. — S. 235 Z. 6 v. u. zu „und der neue Landesherr“ setze: „(s. 11. Sept. 1363)“. — S. 247 Z. 17 v. o. st. „K. Karl IV. von Böhmen“ l. „K. K. IV. v. Luxemburg“. — S. 249 Z. 16 v. o. st. „Mainhard VI. v. Görz“ l. „Mainhard VII. (VI.) v. G.“; Z. 19 v. o. st. „Albrecht III.“ l. „A. IV.“; Z. 21 st. „Mainhard V.“ l. „M. VII. (VI.)“ (desgleichen Z. 10 v. u.) — S. 252 Z. 6 v. u. st. „behält“ l. „behielt“. — S. 255 Z. 9 v. o. statt „Maximilia“ l. „Maximilian“. — S. 259 N. 17) st. „Steyerer hist. Alb. additam. ad“ l. „Steyerer Additamenta ad historiam Alb. II. ducis Austr.“ — S. 270 st. „Johann Mainhad“ l. „J. Mainhard“. — S. 272 N. 100) st. „Mestin“ l. „Mastin“. — S. 292 st. „denarii de iudicio banna“ l. „denarii de iudicio, banna“. — S. 299 Z. 17 v. u. st. „Wintermonct“ l. „Wintermonat“. — S. 309 Z. 2 v. o. st. „Gmunden“

l. „Gmünden“. — S. 312 Z. 6 v. u. st. „Holblingen“ l. „Helblingen“. — S. 316 Z. 3 v. o. st. „Umgeldes“ l. „Ungeldes“. — S. 326 Z. 3 v. u. st. „pro facienda“ l. „pro facienda“. — S. 335 Z. 6 v. o. st. „können“ l. „kennen“. — S. 336 Z. 2 v. u. statt „die Landherrn“ l. „die Landesherrn“. — S. 337 Z. 11 v. u. st. „iudicia provincia“ l. „iud. provinciae“. — S. 339 Z. 9 v. o. st. „placita in debita“ l. „pl. indebita“. — S. 340 Z. 4 v. oben statt „iudiciam“ l. „iudicium“. — S. 342 Z. 10 v. o. st. „Hier haben also wir“ l. „Hier haben wir also“. — S. 344 Z. 17 v. o. st. „und von dem eigenen“ l. „u. v. d. e.“ — S. 345 Z. 2 v. oben statt „secundum iustitiam, offenbar juris terrae nach dem landrechte“ lies „s. iustitiam, offenbar: „juris terrae“ — d. i. nach d. l.“ — S. 345 Z. 18 st. „Rationarium austriac“ l. „R. Austriae“. — S. 347 Z. 12 st. „am Lech“ l. „am Leeh“. — S. 363 (Brixen) st. „eenlichen taydingen“ l. „eelichen t.“; Z. 3 v. u. st. „(Statut von Pfunds aus dem Anfange ...)“ l. „(Statut) von Pfunds (aus dem Anfange)“. — S. 367 Z. 7 v. o. st. „in der gemeinen Verpflichtung“ l. „auf d. g. V.“ — S. 368 Z. 3 v. u. st. „Bald zeigte sich jedoch“ l. „B. z. s. derart“. — S. 384 N. 44b) st. „Jellonschek“ lies „Jellouschek“. — S. 407 Z. 20 v. o. st. „und Capitularia“ l. „und die C.“ — S. 445 Z. 11 v. u. st. „Das Judenberger Stadtrecht“ l. „Das Judenburger St.-R.“

S. 22 Z. 10 v. o. zu: „Ein testamentarischer Entwurf.“ füge bei: dessen Authenticität jedoch sehr bestreitbar ist; Z. 18 v. o. st. „Markgräfen“ lies „Markgrafen“. — S. 189 N. 107b) statt „aus Liebe zu dem Bürgermädchen Veronika v. Teschnitz“ l. „a. L. zu der Tochter eines armen kroatischen Edelmannes: V. v. T.“ — S. 190 Z. 11 v. u. st. „Osterwitz (Schloss im Kärntnischen)“ l. „O. (Schl. in Untersteier)“.

## Nachträge.

Zu S. 139 N. 23). Ueber Oesterreich in den Tagen K. Ottokars handelt der jüngst erschienene I. Band der „D. Gesch. im XIII. und XIV. Jahrh.“ von Ottokar Lorenz. Wien 1863.

Zu S. 152 N. 52) Formentini: Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Görz bis 1500. Görz 1856 2 Hefte. (1. Heft S. 83-84 Quellenverzeichniss.)

Zu S. 168 N. 86). „Das Land ob der Enns in seiner Gestaltung und Eintheilung vom VII. bis XIII. Jahrhunderte und histor. topogr. Matrikel dazu, entw. v. Joh. Lamprecht.“ 1863. Wien.

Zu S. 179 N. 98). Ueber die Schaumburger (Schaumberger, Schauenburger, Schauenberger) vgl. die Abhandl. von J. Stülz im XXI. B. der Schr. des Mus. franc. Carol. Linz 1861 1-15: „Ueber die Abstammung der Grafen von Schaumburg.“

## INHALTS-ÜBERSICHT.

### I. Abschnitt.

Die österreichischen Donaulpenländer in ihrer staatlichen Bildungsgeschichte vom X. bis an den Schluss des XIII. Jahrhunderts. S. 1-91.

- a) Ueberblick der allgemeinen deutschen Reichsverhältnisse bis zur reichsgesetzlichen Ausprägung der Landeshoheit um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, mit Rücksicht auf die österreichischen Alpenländer. S. 1-6.
- b) Die Territorialverhältnisse von der ältesten Zeit bis an den Schluss des XI. Jahrhunderts.

Die Periode der Gauverfassung. Geographische Gliederung der Gaugebiete in der deutsch-österreichischen Ländergruppe. S. 6-11.

- c) Gang des geschichtlichen Lebens in den Donaulpenländern Oesterreichs bis gegen den Schluss des XIII. Jahrhunderts, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Landeshoheit. S. 11-91.

1. Die Markgrafschaft und das Markherzogthum Oesterreich (11-31). — 2. Steiermark (31-35). — 3. Kärnten (35 bis 41). — 4. Krain (41-43). — 5. Görz (43-44). — 6. Tirol (44-61). — 7. Vorarlberg (61-63). — Friaul und das Patriarchat Aquileja (63-80). — Das Salzburger Erzbisthum (80-91).

### II. Abschnitt.

Die innere, territoriale Gliederung der österreichischen Donaulpenländer bis in das XVI. Jahrhundert. S. 92-127.

- a) Ueberblick der politischen Organisation der Landschaften in dieser Periode. S. 92-94.

## b) Einzelne Territorien. S. 94-127.

Die Mark und das Herzogthum Oesterreich (94-108). — Steiermark (108-111). — Kärnten (111-114). — Krain, die windische Mark, Möttling (114-116). — Tirol (116-123). — Vorarlberg (123-127).

Anhang. Erläuterungen und Belegstellen zu den ersten zwei Abschnitten. S. 128-209.

## III. Abschnitt.

Allgemeine Entwicklung der Landeshoheit unter den Habsburgern in den österreichischen Ländern bis zum XVI. Jahrhunderte und in die erste Hälfte desselben (1526). S. 210-255.

Oesterreichische Verhältnisse bis 1440 (210-224). — Die Regierung K. Friedrichs III. (IV.) 1440-1493 (224-229). — 1493-1526. Die Zeit Maximilians und die ersten Regierungsjahre seines Enkels Ferdinand I. (229-232).

Die Entwicklung der Landeshoheit in Kärnten und Tirol, insbesondere während des 14., 15. Jahrhunderts. a) Kärnten mit gelegentlichem Bezüge auf Steiermark (232-235). — b) Tirol seit 1363 (235-242).

Welschlands Beziehungen zu den Donaulpenländern vom 13. bis 14. Jahrhundert (242-256).

Anhang. Erläuterungen und Belegstellen zum dritten Abschnitte. S. 257-276.

## IV. Abschnitt.

Die Landeshoheit in ihrem Verhältnisse zur Verwaltung, nachgewiesen an der deutsch-österreichischen Ländergruppe. S. 277-374.

Vorblick (277-278).

A. Das (staatliche) landeshoheitliche Geldwesen: Cameralverfassung und Finanzverwaltung. I. Zeitraum (278-294). II. Periode 14.-15. Jahrhundert (-1435) (294-309). III. Zeitraum (1435-1510; 1526) (309-320).

B. Das Gerichtswesen. Vorblick (321). I. Periode: Das Gerichtswesen in der Zeit der Gauverfassung (321-332). II. Periode: 12., 13. Jahrhundert. Die Entwicklung reichsfürstlicher oder landesherrlicher Gerichtsbarkeit (332-354). III. Zeitraum: 14. bis 16. Jahrhundert — mit Bezug auf die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. a) Oesterreich (Steiermark) (354-359). — b) Kärnten (359-361). — c) Krain und die Marken mit Einschluss Triests (361). — d) Tirol (362-364). — e) Vorarlberg (364-365). — Gesamttergebnisse (365-366).

C. Militärverfassung und Heerwesen. S. 367-374.

Anhang. Erläuterungen und Belegstellen zum vierten Abschnitte nebst Angabe der wesentlichsten Literatur. S. 375-400.

## V. Abschnitt.

Ueberblick der mittelalterlichen Gesetzgebung und Rechtsbildung in der deutschen Ländergruppe des österr. Staates. S. 401-455.

Eingang: Uebersicht und Gliederung des Ganzen (401-404).

I. Die Zeit der germanischen Volksrechte und fränkischen Capitularien auf gemeindeutschem und deutsch-österreichischem Boden (404-408).

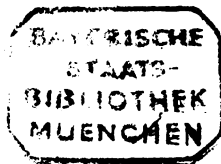
II. Periode 912-1500 (1526). Die Zeit der landschaftlichen und gemeindekörperlichen Rechtsbildungen im deutschen Reich (408-455).

Gemeindeordnungen oder Statutarrechte — Kaiserrecht — Land- und Lehenrechtsbücher, Spiegel — Reichsgesetze — Landrechte der deutsch-österr. Ländergruppe (408-434). — Die Stadtrechte — Judenrecht — Weisungen — Administrative, politische, polizeiliche Satzungen: A. Gewerbe- und Handels-satzungen. B. Grundrechtordnungen. C. Stadt-Copeybücher. D. Bergbauordnungen, Bergrechtssatzungen. E. Allgemeine niederösterreichische Berggesetzgebung. F. Polizeisatzungen (434-454). — Fortschritt und Uebergang in der Rechtsbildung (453-455).

Anhang. I. Uebersicht der bedeutendsten Quellen und Bearbeitungen gemeindeutscher und deutsch-österreichischer Rechtsgeschichte (S. 456-460). II. Erläuterungen und Belegstellen zum fünften Abschnitte (460-487).

Register. S. 489-514.

Verbesserungen und Nachträge. S. 514-516.















C. Walter.







